Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1908)

Rubrik: Ausserordentliche Session : Januar

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 10. Januar 1908.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat beschlossen, **Montag den 20. Januar 1908** zu einer ausserordentlichen Session zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über das Notariat.
2. Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.
3. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.
2. Dekret betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Kantonalbankbehörden, die Besoldung der Beamten und Angestellten und die Kautionen der Beamten der Kantonalbank.
3. Dekret betreffend die Abtrennung der französischen Kirche in Bern von der mittleren (Münster-) Kirchgemeinde und Erhebung derselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde der Stadt Bern.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

Nidau, Grossratswahl; Rekurs.

Der Direktion der Justiz:

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Einkommenssteuer, Schatzungsverfahren; Beschwerde der Gemeinde Meiringen.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Offizieren.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Schneeberger und Mithafte vom 19. November 1903 betreffend die Verwendung von Blei im Maler- und Anstreichergewerbe.
2. Motion v. Fischer und Mithafte vom 4. Oktober 1906 betreffend die Schaffung eines Verwaltungsgerichtes.
3. Motion Tschumi und Mithafte vom 28. November 1907 betreffend die Schlachtvieheinfuhr.
4. Interpellation v. Fischer und Mithafte vom 28. November 1907 betreffend die Pfarrhäuser in Bern.

Wahl:

Wahl eines Stimmenzählers.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahl findet Mittwoch den 22. Januar statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Burren.

Erste Sitzung.

Montag den 20. Januar 1908,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Schwarzenegg), Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Cortat, Dürrenmatt, Haas, Hamberger, Hari, Meusy, Michel (Interlaken), Mürset, Rossel, Schneider (Pieterlen), Schneider (Rubigen), Spychiger, Stuber, Tännler, Weber, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Boinay, Brand, Burri, Burrus, Choulat, Crettez, Cueni, Frepp, Frutiger, Girod, Graber, Gurtner (Uetendorf), Habegger, Henzelin, Hügli, Hutmacher, Keller, Lanz (Rohrbach), Merguin, Mouche, Mühlemann, v. Muralt, Probst (Langnau), Pulver, Rossé, Segesser, Stettler, Stucki (Worb), Sutter, Thöni, Wächli, Will.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

Laupen, den 18. Januar 1908.

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren Grossräte!

Infolge meiner Wahl zum Regierungsstatthalter von Laupen habe ich meine Demission als Mitglied des Grossen Rates zu geben.

Ich tue dies hiermit und benutze den Anlass, Ihnen, hochgeehrter Herr Präsident und hochgeehrte Herren Grossräte, für das Zutrauen zu danken, mit dem Sie mich wiederholt beehrt haben.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung!

E. Maurer.

Präsident. Die Demission des Herrn Kollega Maurer war bereits Tatsache infolge seiner Wahl zum

Regierungsstatthalter von Laupen und die Regierung hat denn auch bereits die Ersatzwahl in den Grossen Rat im Wahlkreis Laupen angeordnet. Indem ich der Genugtuung Ausdruck gebe über die ehrenvolle Wahl, die Herrn Grossrat Maurer zuteil geworden ist, möchte ich namens des Grossen Rates gleichzeitig das Bedauern aussprechen, dass wir infolgedessen Herrn Maurer verlieren.

Eingelangt ist ferner folgendes

Schreiben:

Bern, den 20. Januar 1908.

An die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Bern.

Herr Präsident!
Herren Grossräte!

Wir beehren uns, Sie auf den heute abends 8 Uhr im Palmensaal stattfindenden Vortrag von Herrn Alfred Kaiser, Kaufmann aus Arbon, über seine Reisen in Nordafrika aufmerksam zu machen. Herr Kaiser hat diese Gebiete mit besonderer Rücksicht auf schweizerische Absatzmöglichkeiten untersucht, wobei ausser unserer Milchwirtschaft auch viele andere bernische Fabrikate in Betracht kamen. Der Vortrag ist also von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und überdies durch Lichtbilder veranschaulicht.

Die von Herrn Kaiser gesammelten arabischen Dessins, welche in unserer Industrie Verwendung finden könnten, wie die in Aegypten und Nordafrika gangbaren Textilien und die zahlreichen neu aufgenommenen Photographien, sind diese Woche, von Dienstag an, jeweilen von 9—12 und 2—5 Uhr zur freien Besichtigung auf der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, Kirchgasse 2, I ausgestellt. Diese Sammlung dürfte auch für Mitglieder des Grossen Rates von Wert sein und wir beehren uns daher, Sie auch zu deren Besichtigung einzuladen.

Empfangen Sie, Herr Präsident, Herren Grossräte, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den
Bernischen Verein für Handel und Industrie,
Sektion Bern:
Bratschi, Grossrat.

An Stelle des ausgetretenen Herrn Maurer wird Herr Grossrat Probst (Bern) als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über das Notariat.

Scheurer, Präsident der Kommission. In der letzten Session wurden zwei Artikel des Notariatsgesetzes zurückgelegt. Die Kommission hat inzwischen beide Artikel beraten und legt sie Ihnen in abgeänderter Form vor. Soviel ich weiss, hat die Regierung darüber auch Beschluss gefasst, aber die Vorlage ist noch nicht ausgeteilt. Sobald dies geschehen, ist die Kommission jederzeit bereit, darüber zu referieren, und ich nehme an, dass das im Laufe der gegenwärtigen Session geschehen kann, so dass dann die erste Lesung des Gesetzes beendigt wäre.

Präsident. Man teilt mir soeben mit, dass die Vorlage heute nachmittag zur Austeilung gelangt. Ich werde daher das Gesetz auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen nehmen.

Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Präsident. Herr Regierungsrat v. Steiger wünscht, es möchte dieses Geschäft wenn möglich schon heute, jedenfalls morgen in Beratung gezogen werden, weil er in den nächsten Tagen an eine Sitzung der Kommission für die Kranken- und Unfallversicherung nach Zürich verreisen muss. Der Herr Kommissionspräsident hat mir mitgeteilt, dass er mit diesem Vorgehen einverstanden sei und wir würden demnach, wenn kein Gegenantrag gestellt wird, heute nach Erledigung einiger kleiner Geschäfte auf die Beratung dieses Gesetzes eintreten. (Zustimmung.)

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Kommission ist mit der Vorberatung noch nicht fertig, das Geschäft kann also in der gegenwärtigen Session nicht behandelt werden.

Abgesetzt.

Dekret betreffend das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Der Entwurf ist der Kommission vor zirka 14 Tagen zugestellt worden; es sind mir aber seither aus den an diesem Dekret meist interessierten Kreisen mündliche und schriftliche Wünsche geäussert worden, man

möchte die Beratung des Entwurfes verschieben, damit derselbe noch in diesen Kreisen diskutiert werden kann. Auch sind sowohl vom Notariatsverein wie vom bernischen Bureaulistenverein eigene Entwürfe ausgearbeitet worden und es wäre für die Kommission interessant, dieselben mit dem vorliegenden Dekret vergleichen zu können. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, das Geschäft von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session abzusetzen.

Abgesetzt.

Dekret betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Kantonalbankbehörden, die Besoldung der Beamten und Angestellten und die Kautionen der Beamten der Kantonalbank.

Bereit.

Dekret betreffend die Abtrennung der französischen Kirche in Bern von der mittlern (Münster-) Kirchgemeinde und Erhebung derselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde der Stadt Bern.

M. **Simonin,** remplaçant du directeur des cultes. Ce projet a déjà été discuté par le Conseil-exécutif. Il peut donc l'être par le Grand Conseil. Auparavant, il serait bon, selon nous, de nommer une commission pour préaviser sur ce projet. M. le directeur des cultes Ritschard, qui est malade, a exprimé le désir que ce projet soit discuté dans le cours de cette session. Il est à désirer en effet que cette affaire, qui est depuis très longtemps en suspens, soit liquidée. Nous vous proposons de faire examiner le projet par une commission de 9 membres.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Nidau, Grossratswahl; Rekurs.

Kläy, Regierungspräsident. Die Grossratswahlverhandlung des Wahlkreises Nidau hat im zweiten Wahlgang am 10. November 1907 stattgefunden. Gegen diese Wahlverhandlung ist am 17. November bei der Staatskanzlei eine Beschwerde eingelangt. Am 20. November bezeichnete die Regierung zur Prüfung der Beschwerdepunkte einen Kommissär in der Person des Herrn Regierungsstatthalter Schwab in Büren. Die Wahl wurde ihm sofort mitgeteilt und sein Aktuar schrieb zwei Tage darauf, Herr Schwab müsse aus Krankheitsgründen 6 bis 8 Tage im Spital Lindenhof in Bern zubringen, nachher werde er sich, wenn nicht zu spät, der Mission unterziehen. Es wurde ihm sofort geantwortet, dass man die paar Tage wohl abwarten dürfe. Am 13. Dezember teilte Herr Schwab der Staatskanzlei mit, er sollte nun die Akten haben, um die Untersuchung anheben zu können. Die Staatskanzlei schickte ihm die Akten am folgenden Tag und von da weg sind wir ohne Nachricht geblieben, bis Herr Schwab sich heute vor acht Tagen, 17. Januar, auf die Staatskanzlei verfügte und dort erklärte, die Beschwerde sei ihm nicht zugestellt worden. Angestellte Nachforschungen ergaben, dass die Beschwerde in ein unrichtiges Couvert hineingeraten war (Heiterkeit), wie das auf einem grössern Bureau vorkommen kann. Hierauf zog Herr Schwab mit seiner Beschwerde ab, leitete die Untersuchung ein, schloss gestern seinen Bericht ab und die Akten langten heute vormittag bei der Staatskanzlei ein. Selbstverständlich muss nun vor allem aus die Regierung die Akten prüfen, um dem Grossen Rat einen Antrag stellen zu können, und nachher muss auch die Wahlaktenprüfungskommission die Angelegenheit vorberaten. Wir sind der Ansicht, das Geschäft sollte auf der Traktandenliste dieser Session belassen werden. Wir werden die Sache so fördern, dass sie noch in dieser Session erledigt werden kann.

Einkommensteuer, Schatzungsverfahren; Beschwerde der Gemeinde Meiringen.

Kunz, Finanzdirektor. Das Geschäft ist, soweit es die Regierung anbelangt, spruchreif, dagegen wurde es noch der Justizkommission unterbreitet und ich weiss nicht, ob sie zur Berichterstattung bereit ist.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Akten sind erst kürzlich in Zirkulation gesetzt worden, dagegen werden wir es uns angelegen sein lassen, die Angelegenheit so zu fördern, dass sie noch in der gegenwärtigen Session erledigt werden kann.

Motion Tschumi und Mithafte betreffend die Schlachtvieheinfuhr.

Tschumi. Die Motionäre sind bereit, die Motion in dieser Session zu begründen, jedoch nicht vor nächsten Donnerstag, da wir morgen und übermorgen durch andere Sitzungen stark in Anspruch genommen sind und die Sache, die etwas heikler Natur ist, auch nicht mit wenigen Worten abgetan werden kann.

Brandöschgraben-Strasse IV. Klasse; Neubau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Trub steht seit einiger Zeit im Zeichen der Strassen- und Flusskorrektionen; in den frühern Jahren wurde wenig gemacht und so kommt nun alles auf einmal. Sie hat im Jahre 1905 ein Projekt für die Anlage einer Strasse durch den

Brandöschgraben hinauf eingereicht. Der bisherige Fahrweg genügt allerdings den Anforderungen nicht mehr, es ist notwendig, eine Korrektion vorzunehmen und sie von Staats wegen zu unterstützen. Die gegenwärtige Strasse ist stellenweise nur 2 m breit und hat Steigungen und Gegengefälle bis 11 %. Bereits im Jahre 1905 hat der Regierungsrat den Neubau der eingestürzten Heumattgrabenbrücke bewilligt und der Gemeinde die Zusicherung gegeben, dass die Brücke als Bestandteil des Strassenbaues zu betrachten sei. Gegenwärtig wird der Brandöschgraben korrigiert und die Gemeinde Trub ist vorstellig geworden, man möchte ihr einen Staatsbeitrag an die Korrektion eines kleinen Strassenstückes bewilligen, damit dieselbe gleichzeitig mit der Brandöschgrabenkorrektion ausgeführt werden könne. Es wurde ein Projekt eingereicht, das zwei Sektionen umfasst: I. Sektion von der Schmiede im Ried bis zur Heumattbrücke, Länge 2397 m; II. Sektion von der Heumattbrücke bis zur Goldbachbrücke, Länge 2130 m. Die Baukosten sind für beide Sektionen auf je 24,000 Fr., zusammen also auf 48,000 Fr., veranschlagt. Das Maximalgefälle wird auf 5,5 % reduziert und die Strasse soll durchgehend 3,60 m breit angelegt werden. Der Bedeutung des Weges entsprechend und bisheriger Uebung gemäss beantragen wir Ihnen, einen Staatsbeitrag von 30 % zu bewilligen. Da der Beitrag an Strassen, die eigentliche Ortschaften miteinander verbinden, bloss 50 % beträgt, darf im vorliegenden Fall, wo es sich um einen blossen Seitenweg handelt, der zu einzelnen Höfen führt, die Subvention von 30 % als den Verhältnissen angemessen bezeichnet werden. Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung unseres Antrages.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Was die neuen Strassenbauten anbelangt, so konstatiert die Staatswirtschaftskommission mit Vergnügen, dass die Baudirektion in anerkennenswerter Weise bestrebt ist, mit den Vorschüssen auf diesem Konto aufzuräumen; bekanntlich soll aus dem Ueberschuss der Staatsrechnung ein Betrag von über 200,000 Fr. zur Tilgung dieser Vorschüsse verwendet werden. Wir begrüssen, wie gesagt, dieses Vorgehen, dagegen darf nicht ausser acht gelassen werden, dass es wichtige Strassen gibt, mit deren Erstellung man nicht zwei, drei, vier Jahre zuwarten kann, sondern wo die Verhältnisse stärker sind als der Wille des Einzelnen und man trotzdem in die Lage kommt, Beiträge auf Rechnung des Kredites der folgenden Jahre bewilligen zu müssen.

Was das vorliegende Geschäft anbetrifft, so ist zu bemerken, dass mit der in Aussicht genommenen staatlichen Subvention das landesübliche Mass nicht überschritten, vielleicht nicht einmal ganz erreicht wird. Mit Rücksicht auf die zahlreichen andern Projekte, die der Ausführung harren, und im Hinblick auf den Charakter der im vorliegenden Fall zu subventionierenden Strasse wäre es jedoch nicht billig, wenn man weiter gehen würde. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrag der Regierung durchaus einverstanden und müsste jedem Antrag auf eine weitergehende Subvention entgegentreten, ja sie würde durch einen solchen Antrag in die Notwendigkeit versetzt, das Projekt zugunsten anderer, älterer Projekte zurückzuziehen.

Genehmigt.

Beschluss:

Das von der Gemeinde Trub mit Gesuch vom 7. Juni 1905 vorgelegte Projekt für den 4527 m langen, ohne Landentschädigungen auf 48,000 Fr. veranschlagten Strassenbau durch den Brandöschgraben von der Schmiede im Ried bis zur Goldbachbrücke wird genehmigt und der Gemeinde Trub für dessen Ausführung ein Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Baukosten, höchstens 14,400 Fr., auf Rubrik X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion und unter der Kontrolle ihrer Organe auszuführen. Die Baudirektion ist ermächtigt, ihr zweckmässig erscheinende Aenderungen am Projekt bei der Ausführung anzuordnen.
2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion in vier Jahresraten, erstmals pro 1908, restanzlich nach vorschriftsgemässser Vollendung der Strasse und Vorlage der Abrechnung, in welche die wirklichen Projekt- und Baukosten mit Ausschluss der Landentschädigungen, sowie aller Auslagen für Geldbeschaffung und Funktionen von Behörden und Kommissionen eingestellt werden dürfen.
3. Die neue Strasse ist nach ihrer Vollendung als Verbindung IV. Klasse von der Gemeinde nach Gesetz in richtiger Weise zu unterhalten.
4. Die Gemeinde Trub hat innerhalb eines Monates nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Simmekorrektion zu Boltigen; Fortsetzung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bereits vor zwei Jahren haben Sie ein auf 52,000 Fr. veranschlagtes Projekt für die Korrektion der Simme von der Strassenbrücke beim Dorf Boltigen 300 m abwärts bis zur Giselöy mit 30 % subventioniert. Diese Bauten sind zur allgemeinen Zufriedenheit der dortigen Gegend ausgeführt und es ist das Gesuch eingelangt, die Korrektion möchte wenigstens 250 m flussabwärts fortgesetzt werden. Das Flussbett liege hier so hoch, dass ohne Korrektion das anliegende Land versumpft und überschwemmt werde. Es wurde ein bezügliches Projekt im Voranschlag von 35,000 Fr. aufgestellt und dem Bunde zur Subventionierung eingesandt. Ein durch die kantonalen und eidgenössischen Behörden vorgenommener Augenschein ergab, dass nach Ausführung dieses Projektes die Gemeinde jedenfalls wieder mit einem neuen Subventionsbegehren kommen würde, und man hielt es deshalb für zweckmässiger, das Projekt durch Verlängerung der Korrektion um einen Kilometer weiter abwärts, das heisst auf die ganze Strecke, deren Ausbau in Frage kommen kann, zu erweitern. Die daherigen Kosten sind auf 124,000 Fr. veranschlagt. Das Projekt wurde dem Bund eingereicht und von demselben mit 40 % subventioniert, wobei die auszuführenden Arbeiten auf verschiedene Jahre verteilt werden sollen.

Wir beantragen Ihnen, gleich wie beim frühern Projekt, hier ebenfalls einen Staatsbeitrag von 30 % zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Genehmigung des Antrages des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde Boltigen wird für die vom Bundesrat am 12. November 1907 mit 40 % der wirklichen Kosten, höchstens 49,600 Fr. subventionierte, auf 124,000 Fr. veranschlagte Korrektion der Simme zu Boltigen von der Giselöy zirka einen Kilometer abwärts bis zur Simmenegg ein Staatsbeitrag von 30 %, im Maximum 37,200 Fr., auf Rubrik X G bewilligt.

Das vom Bundesrat genehmigte Projekt für die 250 m lange I. Sektion Giselöy-Lehnöy wird ebenfalls genehmigt. Für die übrige Strecke sind die Ausführungspläne dem Regierungsrat später zur Genehmigung vorzulegen.

Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden solid und in angemessener Reihenfolge ununterbrochen auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

Für jedes Baujahr ist den Bundes- und Kantonsbehörden ein definitives Bauprogramm zur Genehmigung vorzulegen.

Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite, nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und der Subventionsbeschlüsse.

Die Gemeinde Boltigen hat längstens einen Monat nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Aarekorrektion Runtigen-Aarberg.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bereits in den 70er Jahren wurden an der Aare auf der Strecke von Runtigen bis Aarberg von den anstossenden Gemeinden kleinere Korrektionen vorgenommen, an die der Staat einige Beiträge verabfolgte; dagegen waren die Korrektionsarbeiten vom Bund noch nicht subventionsberechtigt. Im Jahre 1876 wurde ein grösseres Projekt im Kostenvoranschlag von 1,500,000 Fr. ausgearbeitet, vor dessen Ausführung jedoch einzelne Schwellengemeinden wegen der hohen Summe zurückschreckten. Allerdings wurden dann in den Jahren 1896 bis 1904 gestützt auf dieses Projekt in den Schwellenbezirken Oltigen, Golaten, Ostermanigen-Jucher, Niederried, Radelfingen und Aarberg Verbauungen im Betrag von 309,000 Fr. ausgeführt, woran von Bund und Kanton Beiträge von 40 und 30 % ausgerichtet wurden. Da diese Uferversicherungen bedeutende Verbesserungen zur Folge hatten, reichten die Gemeinden im Jahre 1905 ein weiteres Teilprojekt im Kostenvoranschlag von 125,000 Fr. zur Subventionierung ein. Der Bund sprach jedoch, wie schon früher bemerkt, gestützt auf einen Antrag der eidgenössischen Finanzkommission, den Wunsch aus, es möchte an Stelle dieser Partialverbauungen ein Generalprojekt für die ganze Strecke von Runtigen bis Aarberg, inklusive Regulierung der Wasserabläufe durch die alte Aare bei Aarberg, vorgelegt werden. Infolgedessen wurde dem Bundesrat ein Generalprojekt eingesandt, das die in den nächsten 10 bis 12 Jahren voraussichtlich benötigten Uferschutzbauten auf der ganzen Strecke vorsieht. Der Kostenvoranschlag für im ganzen 7110 m Streichschwellen und 2010 m Binder beläuft sich auf 619,000 Fr. Für die Bauten für den definitiven Abschluss des Hagneckkanals gegen die alte Aare bei Aarberg nebst Regulierung des dortigen Flusslaufes sind 128,000 Fr. vorgesehen. Die Zustände in Aarberg sind derart, dass Abhülfe geschaffen werden muss; es muss Wasser in die alte Aare eingeleitet werden, damit das Wasser nicht stagniert, sondern abläuft. Ein altes Flussbett, das nur vom Brunnenwasser, Regen und allem möglichem andern gespiesen wird, verbreitet natürlich keine angenehmen Gerüche. Es ist deshalb vorgesehen, 1800 m oberhalb des gegenwärtigen Einlaufs in die alte Aare einen neuen Einlauf zu machen, so dass bei Niederwasser ein Zufluss von 1 m^3 in der Sekunde und bei Hochwasser bis 70 m^3 in die alte Aare gesichert ist. Für Unvorhergesehenes wird ein Posten von 83,000 Fr. eingesetzt, so dass der Kostenvoranschlag sich total auf 830,000 Fr. beläuft. Die Bundesversammlung hat unterm 16./17. Juni 1907 an die Korrektion 40 % bewilligt, wobei in den ersten Baujahren je 25,200 Fr. zur Ausrichtung gelangen sollen. Die Leistungen des Kantons beschränken sich im vorliegenden Fall nicht auf den üblichen Staatsbeitrag von $^1/_3$, da wir streckenweise selbst Eigentümer sind und infolgedessen einen grössern Teil der Korrektionsposten übernehmen müssen. Von diesem Gesichtspunkt aus zerfällt die ganze Korrektion in drei Gruppen. Die erste umfasst die Bezirke Runtigen, Oltigen, Golaten, Ostermanigen-Jucher, Niederried und Radelfingen mit einem Kostenbetrag von 586,000 Fr.; hieran soll ein Staatsbeitrag von $^1/_3$ = 195,333 Fr. ausgerichtet werden. Die zweite Gruppe umfasst den Bezirk Aarberg und die daherigen Kosten sind auf 102,000 Fr. devisiert. Der Kanton ist hier am linken Ufer in der Mühlau privatschwellenpflichtig und muss von den auf 76,000 Fr. veranschlagten Kosten 60 % = 45,600 Fr. übernehmen. Wegen der Einnahme von 5 % der Kosten als Aequivalent der frühern Holzlieferungen der Gemeinde Aarberg reduziert sich jedoch die wirkliche Leistung des Staates von 60 % auf 55 %, das heisst von 45,600 Fr. auf 41,800 Fr. Die Bausumme im Sagigrien beträgt 26,000 Fr., Staatsbeitrag $^1/_3$ = 8666 Fr. Der kantonale Beitrag ist für diese Gruppe somit anzuschlagen auf 50,466 Fr. Die Kosten für die dritte Gruppe, Abschluss gegen die alte Aare mit Wasserregulierung, sind auf 142,000 Fr. veranschlagt. Der Bund leistet hieran 40 % = 56,800 Fr., es verbleiben somit noch 85,200 Fr. Daran wird der Juragewässerkorrektion ein Beitrag von 38,000 Fr. zugedacht. Im fernern hatte die Gemeinde Aarberg früher einen Beitrag von 15,000 Fr. beschlossen; die Leistung der Gemeinde konnte jedoch mit Rücksicht auf den heutigen

höhern Bundesbeitrag auf 11,500 Fr. herabgesetzt werden. Auf den Staat entfallen somit noch 35,700 Fr. Die Zahlung des Staatsbeitrages von 281,500 Fr. richtet sich nach dem Vorrücken der Arbeiten und es sollen in den ersten drei Baujahren höchstens je 35,000 Fr. und in den weitern 9 Baujahren im Maximum je 21,000 Fr. zur Ausrichtung gelangen. Ich hatte eigentlich beabsichtigt, dieses Projekt noch etwas zu verschieben, weil bekanntlich die Vereinigten Hagneck- und Kanderwerke die Erstellung eines Elektrizitätswerkes an der Aare beabsichtigen und dabei leicht Kollisionen mit der Aarekorrektion entstehen könnten. Nachdem jedoch der Bund das Projekt subventioniert hat, können wir dessen Unterstützung von Staats wegen ebenfalls beschliessen. Mit der Ausführung werden wir jedenfalls zuwarten, bis sich die Angelegenheit betreffend die Erstellung des genannten Elektrizitätswerkes abgeklärt hat. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zu dem gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurf.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich hier wiederum um ein grosses Geschäft, dessen Kostenvoranschlag sich auf nicht weniger als 830,000 Fr. beläuft, woran der Kanton 281,500 Fr. beizutragen hat. Wie der Herr Baudirektor bereits ausführte, hat die Bundesversammlung in der Junisession eine Subvention von 40 % bewilligt unter der Voraussetzung, dass die von der Bundesversammlung aufgestellten Bedingungen von Kanton und Gemeinden innerhalb einer gewissen Frist erfüllt werden. Deshalb war ein längeres Zuwarten seitens unserer Behörden nicht mehr angezeigt. Die Staatswirtschaftskommission war allerdings der Ansicht, dass man doch noch etwas hätte zuwarten sollen, bis namentlich die Pläne für das seitens der Hagneck- und Kanderwerke projektierte Elektrizitätswerk vorgelegen, beziehungsweise ausgeführt gewesen wären, denn es ist klar, dass die Ausführung dieses Werkes einen Teil der hier vorgesehenen Wasserbauten überflüssig macht. So wie jedoch die Verhältnisse liegen, kann das vorliegende Geschäft heute ganz gut in abschliessender Weise behandelt werden und man würde dann mit denjenigen Arbeiten beginnen, auf welche die Errichtung des Elektrizitätswerkes keinen Einfluss ausüben wird. Namentlich ist die Wasserregulierung in der alten Aare bei Aarberg eine dringende Notwendigkeit und die daherigen Arbeiten erleiden aus hygienischen Rücksichten keinen Aufschub. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich daher mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden und empfiehlt Ihnen dessen Genehmigung.

Ich möchte noch auf einen Punkt kurz zu sprechen kommen, nämlich auf die Entnahme von 38,000 Fr. aus dem Fonds der Juragewässerkorrektion, der rund eine Million Franken beträgt. Man hat aus diesem Fonds schon für verschiedene Zwecke geschöpft. So wurde demselben seinerzeit ein nicht unbedeutender Betrag für die Erstellung einer Brücke beim Hagneckkanal entnommen und heute soll er wiederum herhalten. So wie die Verhältnisse liegen, können wir gegen dieses Vorgehen nichts einwenden, bemerken aber ausdrücklich, dass der Fonds der Juragewässerkorrektion hauptsächlich zu dem Zwecke angelegt wurde, um mit dessen Zinsen den Hauptkanal und die Zwischenkanäle in gehörigem Zustande zu erhalten. Es muss darüber gewacht werden, dass der Fonds diesem Zweck nicht entfremdet wird. Im vorliegenden Fall können wir uns jedoch, wie gesagt, mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse mit der Inanspruchnahme dieses Fonds einverstanden erklären und empfehlen Ihnen die unveränderte Annahme des gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Genehmigt.

Beschluss:

Das von der Bundesversammlung am 10./17. Juni 1907 genehmigte und mit 40 % der effektiven Kosten, höchstens 40 % von 830,000 Fr. = 332,000 Fr., subventionierte Projekt für die Fortsetzung der Aarekorrektion Runtigen-Aarberg, inklusive Wasserzuleitung in die alte Aare zu Aarberg, im Gesamtkostenvoranschlag von 830,000 Fr., wird ebenfalls gutgeheissen und für die Ausführung desselben den beteiligten Schwellengemeinden Runtigen, Oltigen, Golaten, Ostermanigen-Jucher, Niederried, Radelfingen und Aarberg ein Staatsbeitrag von 281,500 Fr. im Maximum bewilligt nach folgender Zusammenstellung:

	Voranschlag	Verteilung		
		Bund	Kanton	Gemeinden
1. Bezirke Runtigen, Oltigen, Golaten, Ostermanigen-Jucher, Niederried, Radelfingen	586,000	234,400	195,334	156,266
2. Bezirk Aarberg .	102,000	40,800	50,466	10,734
3. Abschluss gegen die alte Aare mit Wasserregulierung	142,000	56,800	35,700	11,500
				Juragewässerkorrektion: 38,000
Total	830,000	332,000	281,500	216,500
		830,000		

An diese Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinden haften dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig noch wünschbar werdende Abänderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und den Schwellenbezirken anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge geschieht nach Massgabe der Subventionsbeschlüsse und der dafür zur Verfügung stehenden Kredite wie folgt:

a. für die ersten 3 Baujahre: Bund höchstens 35,000 Fr., Kanton höchstens 35,000 Fr. jährlich;

b. für die weitern 9 Baujahre: Bund höchstens 25,200 Fr., Kanton höchstens 21,000 Fr. jährlich.

4. Die Schwellengemeinden Runtigen, Oltigen, Ostermanigen-Jucher, Niederried, Radelfingen und Aarberg haben innerhalb zweier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme der

Subventionsbeschlüsse nebst Bedingungen zu erklären.

Gesetz

über

Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ihnen unterbreitete Vorlage bezweckt die Revision des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht. Dieses Gesetz ging seinerzeit aus einer formulierten Volksinitiative hervor. Bekanntlich kennt unsere Verfassung zwei Formen der Volksinitiative für den Erlass von Gesetzen: die formulierte und die nichtformulierte. Bei der nichtformulierten Initiative wird vom Grossen Rat lediglich der Erlass oder die Abänderung eines Gesetzes verlangt, wobei ihm die Form überlassen bleibt, in der er es tun will. Bei der formulierten Initiative dagegen wird dem Volk gerade ein vollständig ausgearbeiteter Entwurf zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Von diesem Recht haben im Jahre 1896 die Initianten Gebrauch gemacht und ein Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht zur Abstimmung vor das Volk gebracht. Dabei hat sich gezeigt, dass die formulierte Initiative allerlei Mängeln ausgesetzt ist und sich leicht Fehler einschleichen, die nicht vorgekommen wären, wenn die Beratung des Gesetzes durch die ordentlichen Behörden, Regierungsrat und Grosser Rat, erfolgt wäre. So sind schon bald nach der Annahme des Gesetzes verschiedene Mängel zutage getreten. Ich will sie jetzt nicht aufzählen, Sie finden dieselben in dem gedruckten Berichte aufgeführt. Das Gesetz enthält zum Beispiel Verbote, ohne dass deren Uebertretung mit Strafe bedroht wäre. Es wurde uns noch vor kurzem von einem Bezirksprokurator der Fall zugewiesen betreffend einen Pferdezüchter, der einen nichtanerkannten Zuchthengst zur Zucht verwendet und wahrscheinlich noch Belegscheine auf ihn ausgestellt hatte. Es hat sich ergeben, dass das allerdings nicht zulässig ist, aber das Gesetz enthält keine bezüglichen Strafbestimmungen. Es ist also etwas verboten, ohne dass man es verhindern kann.

Im weitern enthält das gegenwärtige Gesetz einige unpraktische Bestimmungen, so zum Beispiel diejenige, dass einer nicht mehr als 12 Stück an einer Viehschau aufführen darf. Die Absicht dieser Vorschrift war eine gute, man wollte nicht zugeben, dass der gleiche Eigentümer eine zu grosse Zahl ausstellen dürfe, aber die Handhabung der Bestimmung hat versagt. Der Betreffende brauchte nur einen Teil seiner Tiere auf den Namen seines Sohnes, seines Knechtes oder überhaupt einer Drittperson zur Schau zu bringen und das Gesetz war umgangen.

So traten noch andere Mängel zutage, so dass bereits im Jahre 1902 aus dem Schosse des Grossen Rates eine Motion der Herren Hadorn und Mitunterzeichner hervorging, welche noch im gleichen Jahre in der von den Herren Jobin und Mitunterzeichnern amendierten Form erheblich erklärt wurde. Diese Motion lautete: «Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag vorzulegen über eine Revision des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht (Hadorn); vor allem im Sinne der Erhöhung des für die Pferdezucht vorgesehenen Kredites (Jobin).» Die Direktion der Landwirtschaft hat sich bald an die Vorarbeiten zur Revision des Gesetzes gemacht und die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons als Vertreterin der landwirtschaftlichen Kreise ersucht, einen Entwurf auszuarbeiten. Dieser Entwurf wurde noch weitern Sachverständigen vorgelegt und bereits im Jahre 1905 legte mein Vorgänger in der Landwirtschaftsdirektion dem Regierungsrat eine bezügliche Vorlage vor. Verschiedene Umstände brachten es mit sich, dass der Regierungsrat die Beratung nicht mehr zu Lebzeiten des Herrn Minder vornehmen, sondern die Angelegenheit erst nach dem Wechsel in der Landwirtschaftsdirektion neuerdings wieder an die Hand nehmen konnte. Ich teile Ihnen das mit, um Sie darüber zu orientieren, warum der Grosse Rat sich erst jetzt mit diesem Geschäft befassen kann. Der Fehler lag weder bei der Landwirtschaftsdirektion noch beim Regierungsrat, sondern in dem Umstande, dass zuerst immer noch dringlichere Arbeiten zur Erledigung gebracht werden mussten.

Wir haben es in der neuen Vorlage in erster Linie nicht auf eine Erhöhung der Kredite für Hebung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht abgesehen. Von den Motionstellern wurde seinerzeit, mit Ausnahme der Pferdezucht allerdings, auch erklärt, sie beabsichtigen in der Hauptsache nicht, vom Staat mehr Geld für die Rindviehschauen zu bekommen, sondern sie bezwecken eine Verbesserung des Gesetzes in anderer Hinsicht. Ich schicke diese Bemerkung voraus, um Ihnen dann hierauf fussend die Anträge des Regierungsrates im einzelnen zu motivieren. Die Motion Jobin verlangt allerdings eine Erhöhung des Kredites für die Pferdezucht und es ist denn auch auf diesem Posten eine Erhöhung eingetreten. Im übrigen war man bestrebt, die mit dem bestehenden Gesetze gemachten Erfahrungen zu Rate zu ziehen, die ihm anhaftenden Mängel zu heben, die guten und wohltätigen Bestimmungen festzuhalten und das Gesetz überhaupt so zu fassen, dass einer gedeihlichen Entwicklung der wirtschaftlichen Interessen bezüglich der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht die Bahn gebrochen und vorgearbeitet werde.

Ohne mich in Einzelheiten zu verlieren, beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und verweise zum voraus darauf, dass in den allermeisten Punkten Uebereinstimmung zwischen der Kommission und der Regierung herrscht.

Hofer, Präsident der Kommission. Nach den eingehenden Ausführungen des Herrn Direktors der Landwirtschaft zur Eintretensfrage kann ich mich kurz fas-

sen. Er hat Ihnen gesagt, wie das gegenwärtige Gesetz über Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht zustande kam und hat Ihnen gezeigt, dass dessen Beratung durch das Initiativkomitee in etwelcher Ueberstürzung stattfinden musste und dass es deshalb sehr erklärlich ist, wenn diesem Gesetze Mängel anhaften, deren Beseitigung bald nach dessen Inkrafttreten als wünschbar bezeichnet wurde.

Anderseits aber hatten Bestimmungen in dem Initiativgesetze Aufnahme gefunden, die sehr zu begrüssen waren und die noch heute Anerkennung finden, so diejenige, welche die Ausrichtung von Beiträgen an Viehzuchtgenossenschaften vorschreibt, ebenso die, welche das Sprunggeld für Zuchtstiere limitiert; ferner wurde begrüsst die Einführung der Prämierung der Mutterschweine und der weiblichen Ziegen. Als die Perle der Bestimmungen wurde stets angesehen die Einführung der Belegregister und des Abstammungsnachweises für die prämierten Stiere, des Nachweises durch Beleg- und Geburtsschein, dass der Stier von einem prämierten Vatertier abstammt.

Dieser Bestimmung sind die gemachten Fortschritte in der Rindviehzucht gutenteils zu verdanken und im vorliegenden Entwurf wurde sie auf die Vorschrift des Nachweises erweitert, dass die prämierten Stiere und Stierkälber von prämierten Elterntieren abstammen.

Bei der Aufzählung der Mängel, die dem bestehenden Gesetz anhaften, hat der Berichterstatter des Regierungsrates die Dringlichkeit der Revision nachgewiesen. Für Widerhandlungen gegen Art. 9 des Gesetzes sind keine Strafbestimmungen vorhanden. Durch eine gerichtliche Untersuchung wurde bewiesen, dass der Besitzer eines Zuchthengstes, der weder prämiert noch anerkannt war, denselben zur öffentlichen Zucht verwendet hatte; allein mangels einer Strafbestimmung musste eine Verurteilung unterbleiben. Derartige Verhältnisse sind nicht dazu angetan, das Ansehen des Staaates zu erhöhen.

Als sehr fühlbarer Uebelstand fällt vorab in Betracht die Bestimmung den Zahnwechsel beim Rindvieh betreffend, welche lautet: «Der Zahnwechsel gilt als vollzogen, wenn die Ersatzzähne beidseitig vollständig ausgeebnet sind.» Mit dieser Bestimmung ist die wünschbare Ordnung in der Prämierung nicht durchführbar, weil man darüber, ob die Ersatzzähne beidseitig vollständig ausgeebnet sind, verschiedener Ansicht sein kann. Die Folge davon ist: Einreihung der Tiere in jüngere Klassen als diejenigen, wo sie hingehörten. Ein Fehler liegt im bestehenden Gesetz auch in der Vorschrift des raschen Wechsels der Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht. Das revidierte Gesetz schafft hierin Remedur; ebenso auch darin, dass Bestimmungen, die öfters abgeändert werden müssen, wie die Einteilung des Kantons in Schaukreise, diejenigen betreffend die Obliegenheiten der Kommissionen, aus dem Gesetz herausgenommen und in die Vollziehungsverordnung verwiesen werden.

Nicht zum Mindesten ist es die Unzulänglichkeit der Kredite für die Tierzucht, die eine Revision des Gesetzes erheischt.

In Würdigung dieser Gründe hat der Grosse Rat vor fünf Jahren die auf Revision des Viehprämierungsgesetzes abzielende Motion Hadorn-Jobin erheblich erklärt, wobei Herr Jobin in erster Linie auf Erhöhung des Kredites für die Pferdezucht tendierte.

Schon der Vorentwurf zum revidierten Gesetz, der vom Ausschuss der ökonomischen Gesellschaft dem Regierungsrat eingereicht wurde, stellte darauf ab, in der Form in der Oekonomie des Gesetzes Verbesserungen zu erzielen und die gerügten Mängel auszumerzen.

Der Entwurf, wie er vom Regierungsrat im April letzten Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wurde, hat durch die Beratungen der Kommission mehrere Abänderungen erfahren, teils grundsätzlicher, teils mehr redaktioneller Natur, denen der Regierungsrat grösstenteils Zustimmung erteilte.

Es bestehen zwischen der Vorlage des Regierungsrates vom 21. November abhin und den Anträgen der Kommission noch drei Differenzen. Diejenige in Art. 15 hätte wohl noch beglichen werden können; allein der Vertreter des Regierungsrates machte aufmerksam, dass eine Aussprache darüber im Grossen Rat wünschenswert sei.

Die Verbesserungen, welche die neue Gesetzesvorlage bringt, bestehen im wesentlichen, soweit sie nicht schon namhaft gemacht wurden, in folgendem:

1. Die Kreditbemessung ist nach den Anträgen der Kommission den gegenwärtigen Bedürfnissen angepasst.

2. Die Pferdezuchtgenossenschaften und der Ankauf von Zuchthengsten des Zugschlages finden besondere Berücksichtigung.

3. Die Kreditbeträge für die Einzelprämierung und für die Prämierung der Zuchtbestände der Viehzuchtgenossenschaften werden normiert.

4. Die Prämienansätze und die Haltefristen sind zweckentsprechend revidiert und die Strafbestimmungen ergänzt.

5. Die Einzelprämierung wird nicht mehr abhängig gemacht von der Zulänglichkeit der Kreditsumme. Alle prämierungswürdigen Tiere sollen prämiert und eine gleichmässige Prämierung im ganzen Kanton durchgeführt werden. Die Zahl der Geldprämien für den Einzelaussteller wurde auf 8 Stück herabgesetzt.

Gestützt auf diese neuen grundlegenden Bestimmungen konnte der Nachweis prämierter Abstammung für die zu prämierenden männlichen Tiere auch auf die mütterliche Linie ausgedehnt werden, wovon ein neuer Aufschwung in der Rindviehzucht zu erhoffen ist.

6. An den Anerkennungsschauen im Januar werden die Zuchtstiere prämierungswürdiger Qualität behufs Zuerkennung von Belegscheinheften ausgewählt.

7. Die Entschädigungen der Experten für die Zuchtstieranerkennungen werden einheitlich normiert.

8. Neu ist im Abschnitt Kleinviehzucht, dass beim Ziegengeschlecht zur öffentlichen Zucht nur prämierte und anerkannte Böcke des Saanen- und des Oberhasle-Brienzerschlages verwendet werden dürfen.

Diese Neuerung wurde beantragt mittelst Eingabe vom Verbande der Ziegenzuchtgenossenschaften.

In den letzten Tagen ist der Kommission von den Braunviehzüchtern aus dem Oberhasle eine Eingabe zugekommen, in welcher sie dem Wunsche Ausdruck geben, es möchte im Gesetz eine Bestimmung Aufnahme finden, welche für Stiere der Braunviehrasse die Führung des eidgenössischen Belegscheinregisters mit Einsetzung der Ohrmarke gestattet.

Die Kommission anerkennt die Begründung der Eingabe, ist aber der Ansicht, dass eine bezügliche Bestimmung in der Vollziehungsverordnung genügen könnte.

Die Kommission hat in einer heute vormittags stattgefundenen Sitzung noch einige Aenderungen redaktioneller Natur getroffen und die Uebergangsbestimmungen festgestellt. Für die Abänderungen, die nun nicht gedruckt vorliegen, wird Herr Stauffer in französischer Sprache referieren.

Herr Präsident, meine Herren! Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Gesetzesvorlage.

Ingold (Lotzwil). Als Mitglied der seinerzeitigen Initiativkommission, welche das bestehende Gesetz ausgearbeitet hat, gestatte ich mir auch noch einige Worte. Im Frühjahr 1896 hatte das Volk ein vom Grossen Rat angenommenes Gesetz über die Viehzucht verworfen. Das alte Gesetz aber genügte den Anforderungen der damaligen Verhältnisse absolut nicht mehr und die Viehzüchter des Kantons Bern sahen sich veranlasst, sofort einen neuen Entwurf vorzubereiten. Man wandte sich aber nicht an den Grossen Rat, weil man befürchtete, dass es viel zu lange gehen würde, bis das neue Gesetz da wäre, sondern man griff zu dem zunächstliegenden Mittel der Initiative. Es wurde rasch ein Entwurf ausgearbeitet und dem Grossen Rat vorgelegt, damit er ihn der Volksabstimmung unterbreite. Der Grosse Rat beschloss in der Herbstsession 1896, zu dem Gesetz keine Botschaft zu erlassen, da es so redigiert sei, dass es doch nicht durchgeführt werden könne. Das Volk nahm jedoch die Vorlage gleichwohl an. Das Gesetz ist nun seit 10 Jahren in Kraft und hat sich also als durchführbar erwiesen.

Das gegenwärtige Gesetz hat viele Vorteile gehabt und unter seiner Wirksamkeit hat die Viehzucht einen enormen Aufschwung genommen. Ich mache in dieser Beziehung namentlich auf die Bestimmung betreffend den Abstammungsnachweis aufmerksam, wonach männliche Tiere nur prämiert werden können, wenn sie von prämierten männlichen Tieren abstammen. Diese Bestimmung hat sich sehr gut bewährt nicht nur mit Rücksicht auf die Förderung der inländischen Zucht, sondern namentlich auch in bezug auf den Exporthandel. Eine weitere Bestimmung diente der Förderung des Genossenschaftswesens; da ist namentlich darauf hinzuweisen, dass im Jahre 1903 die Zuchtbeständeprämierung eingeführt wurde, die sich sehr gut bewährt hat. Die Stückzahl bei der Beständeprämierung hat sich von 1903 bis 1906 mehr als verdoppelt. Im fernern sieht das Gesetz auch die Prämierung des Kleinviehes vor und Sie wissen alle, wie wohltätig diese Bestimmung gewirkt hat. Die Viehzucht hat sich unter dem jetzigen Gesetz ganz gewaltig gehoben. Wenn man bedenkt, dass im Jahre 1903 2500 Stück prämiert worden sind, 1906 dagegen bereits 4000, so sieht man daraus, dass die Viehzucht unter der Aegide dieses Gesetzes grossartige Fortschritte gemacht hat. Aber nicht nur die Stückzahl hat sich gehoben, sondern namentlich auch die Zahl der Aussteller. Es sind nicht mehr immer die gleichen obenan bei den Schauen, sondern Jahr für Jahr kommen neue Aussteller dazu, so dass die Vorteile des Gesetzes nicht nur einzelnen wenigen zugute gekommen sind, wie hie und da vorgeworfen wurde, sondern sich nach und nach über einen immer weitern Kreis erstreckten. Auch die Zahl der Aussteller hat sich unter dem neuen Gesetz fast verdoppelt.

Ich meine nun nicht, dass man auf den vorliegenden Entwurf nicht eintreten soll und das bestehende Gesetz für alle Zukunft genüge. Wenn auf einem Gebiete sich in 10 Jahren ein so gewaltiger Fortschritt und eine so mächtige Entwicklung geltend gemacht hat, so kann ein Gesetz nicht auf Jahre hinaus allen Anforderungen entsprechen. Ich hätte es zwar lieber gesehen, wenn man von dem Erlass eines neuen Gesetzes Umgang genommen und sich mit den notwendigen Abänderungen am bestehenden Gesetz begnügt hätte, aber nachdem nun ein vollständiger Entwurf vorliegt, empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf denselben.

Scherz. Wenn es sich heute um den Erlass eines neuen Gesetzes betreffend die Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht handeln würde, so würde darüber viel zu sagen sein, allein da es sich nur darum handelt, ein bestehendes Gesetz zu verbessern, so bin ich ohne weiteres dafür, dass man auf die Vorlage eintrete. Diejenigen, welche nicht Landwirte und namentlich nicht Viehzüchter sind, können hauptsächlich deshalb für derartige Bestrebungen eintreten, weil sie zur Hebung des Nationalreichtums dienen. Auf der andern Seite lässt es sich allerdings begreifen, wenn aus diesen Kreisen, die ja auch an das zur Viehprämierung verwendete Geld beisteuern, die Frage erhoben wird, was eigentlich für die Hebung des Bernervolkes geschehe. Aber, wie gesagt, wir haben es nicht mit einem neuen Gesetz zu tun, sondern nur mit Verbesserungen des alten, und wir treten immer für Verbesserungen ein, wo solche irgendwie angezeigt sind. Bei der Detailberatung werden allerdings, wie schon in der Kommission, so auch hier im Rate, noch bedeutende Differenzen zutage treten. Der Hauptgrund, der eine Revision des bestehenden Gesetzes notwendig macht ist der, dass die Zahl der Viehzüchter und der von ihnen bei den Schauen aufgeführten Stücke gewaltig zugenommen hat. Es freut mich, dass das von mir in der Kommission vorgeschlagene System in den Ihnen unterbreiteten Vorschlägen Aufnahme gefunden hat, wonach das Gute, das in der Viehprämierung liegt, den Viehzüchtern nicht nur in Form von Geld, sondern noch auf andere Weise zuteil werden soll. Der Kredit für die Viehprämierungen kann nur ein beschränkter sein und infolgedessen müssen viele Stücke Vieh bei der Prämierung zurückgewiesen werden, obschon sie durchaus prämierungswürdig wären. Nun kommt es aber mit bezug auf die Veredlung des Viehes und namentlich für den Export nicht hauptsächlich darauf an, dass ein Stück Vieh mit einer Geldprämie bedacht wird, sondern dass es einen Ausweis als preiswürdige Ware erhält. Die Hauptsache ist, dass derjenige, der ein Stück Vieh verkaufen will, sagen und nachweisen kann, dass dasselbe prämiert worden ist, der Geldbetrag ist im Grunde irrelevant. Den Vertretern patentierter Berufsarten gibt man bei der Verabreichung des Diploms nicht auch noch Geld mit, sondern das Diplom ist die Hauptsache. So sollen auch die Viehzüchter, die nicht mit Geldprämien bedacht werden können, weil der Kredit sich in gewissen Grenzen bewegen muss, die Vorteile der Prämierung in der Weise zu geniessen bekommen, dass ihnen für ihre prämierungswürdige Ware ein entsprechender Ausweis verabfolgt wird.

Das Eintreten auf den Gesetzesentwurf wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 enthält in finanzieller Hinsicht die Hauptbestimmung des Gesetzes und vornehmlich über diesen Artikel wird sich die Diskussion bewegen und der Kampf zwischen den Anträgen der Kommission und des Regierungsrates abspielen

Art. 1 setzt das Minimum fest, das alljährlich für die Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht in das Budget aufgenommen werden soll. Er will also nicht etwa die Kreditsumme für immer oder für eine längere Zeit bestimmen, sondern nur eine Grenze nach unten ziehen, unter die nicht gegangen werden soll. Das bisherige Gesetz sah im Minimum folgende Kredite vor: für Pferdezucht 25,000 Fr., für Rindviehzucht 80,000 Fr. und für Kleinviehzucht 15,000 Fr. Wenn Sie damit die im vorliegenden Entwurf ausgesetzten Beträge von 35,000, 100,000 und 25,000 Fr. vergleichen, so sehen Sie, dass wir erheblich höher gegangen sind als das gegenwärtige Gesetz. Die Erhöhung beträgt bei der Pferdezucht 10,000 Fr., bei der Rindviehzucht 20,000 Fr. und bei der Kleinviehzucht wiederum 10,000, im ganzen also 40,000 Fr. Diese Erhöhung des Minimums ist gerechtfertigt, weil im Verlaufe der 10 Jahre seit dem Inkrafttreten des jetzigen Gesetzes sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Die Zahl der aufgeführten Tiere hat von Jahr zu Jahr zugenommen. Im Jahre 1897 zum Beispiel wurden 489 Pferde aufgeführt und 356 prämiert, 1906 waren es 872, beziehungsweise 592. Beim Rindvieh betrug die Zahl der aufgeführten und prämierten Stücke im Jahre 1897 5441, respektive 2548 und 1906 7141, respektive 3633 und beim Kleinvieh 1897 2806, respektive 1395 und im Jahre 1906 3680, respektive 1783. Alle drei Kategorien weisen eine ganz erhebliche Zunahme auf. Es ist das eine erfreuliche Erscheinung, die beweist, dass die Bestrebungen für Verbesserung und Veredlung der Pferde- und Rindviehrasse auf guten Boden gefallen sind und Erfolg gehabt haben. Die einfache Konsequenz dieser Erscheinung ist eine Erhöhung der Kreditsumme. Die im Jahre 1896 ausgesetzten Minimalbeträge können heute nicht mehr massgebend sein, sondern müssen entsprechend erhöht werden. Allein bei der Erhöhung dieser Posten muss nach Ansicht der Regierung auch entschieden Mass gehalten werden, es dürfen nicht auf einmal zu grosse Anforderungen an die Staatskasse gestellt werden. Sie wissen alle, dass unser Staatshaushalt nur dann in richtigen Bahnen erhalten werden kann, wenn in allen Zweigen der Verwaltung grösstmögliche Sorgfalt beobachtet wird, wenn das Geld nicht unnütz und zu reichlich ausgeworfen wird, so dass dann für notwendige Dinge die Mittel fehlen. Wir glauben, die von uns beantragte Erhöhung stehe im richtigen Verhältnis und entspreche allen gerechten Anforderungen der Landwirtschaft. Uebersehen Sie nicht, dass es sich um Minimalsummen handelt und der Grosse Rat bei jeder Budgetberatung über diese Minimalsumme hinausgehen kann, wenn er es für nötig hält und die Mittel vorhanden sind. Das hat der Grosse Rat schon bisher getan, er ist nicht bei den durch das Gesetz von 1896 bestimmten Minimalsummen stehen geblieben. So waren zum Beispiel im Budget pro 1907 für Pferdezucht, Prämien, Hengststationen und Pferdeausstellungsmärkte im ganzen 32,200 Fr. aufgenommen und nicht nur 25,000 Fr. Die Prämien allein figurieren mit 29,000 Fr. Der gleiche Voranschlag verzeigt bei der Rindviehzucht für Einzelprämien einen Betrag von 105,000 Fr. statt bloss 80,000 Fr.; dazu kommen noch 12,000 Fr. für Beständeprämien. Für die Kleinviehzucht waren im Budget pro 1907 nicht bloss 15,000 Fr. eingestellt, sondern im ganzen 20,500 Fr.

Der Regierungsrat ist nun bei der Festsetzung der Minimalsummen im neuen Gesetz folgendermassen vorgegangen. Er hat sich ziemlich auf den Boden des letzten Budgets gestellt und die im Voranschlag für das Jahr 1907 ausgesetzten Beträge als Minimalsummen gelten lassen. Das bedeutet einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem Gesetz von 1896. Den Minimalkredit für die Pferdezucht haben wir auf 35,000 Fr. festgesetzt, während jetzt tatsächlich nur 30,000 plus 3200 Fr. ausgegeben werden. Für die Rindviehzucht glauben wir mit 100,000 Fr. das Richtige zu treffen. Im Budget pro 1907 waren hiefür allerdings 105,000 Fr. ausgesetzt, wozu noch 12,000 Fr. für Beständeprämien kamen. Allein ich mache Sie auf Art. 40 des neuen Gesetzes aufmerksam, der hinsichtlich der Prämienrückerstattungen und Bussen eine neue Behandlung einführt. Sie wissen, dass jedes prämierte Tier während einer bestimmten Zeit im Lande gehalten werden muss; wenn es vor der Zeit ausser Landes verkauft oder sonst der Zucht entfremdet wird, so ist die Prämie zurückzuerstatten und dazu noch eine Busse zu bezahlen, die je nach dem Grade des Verschuldens bis den vierfachen Betrag der Prämie ausmachen kann. Jahr für Jahr finden viele solche Rückerstattungen statt; in den letzten Jahren haben sie jeweilen 14,000, 15,000 oder 16,000 Fr. ausgemacht. Es kommt häufig vor, dass ein prämiertes Tier gleichwohl verkauft wird, wenn für dasselbe ein sehr hoher Preis gezahlt wird. Der Eigentümer erklärt dem Käufer, wenn er das Tier verkaufe, müsse er so und so viel Rückerstattung leisten, und der betreffende Betrag wird einfach auf den Kaufpreis geschlagen. Es kann vorkommen, dass beim Verkauf eines prämierten Tieres mehrere 100 Fr. für Prämie und Busse zurückerstattet werden müssen. Ich wiederhole, dass die jeweiligen Rückerstattungen in den letzten Jahren sich auf rund 15,000 Fr. belaufen haben. Diese Summe floss bisher einfach in die Staatskasse. Nun bestimmt Art. 40 des vorliegenden Gesetzesentwurfes, dass allerdings die Prämienrückerstattungen der Staatskasse zufallen, dass aber der daherige Betrag im folgenden Jahre zur Erhöhung des Prämienkredites und zwar für die Einzelprämierung verwendet werden soll. Das Geld kommt also wieder den Prämierungen zugute. Wir müssen also zu dem im Gesetz genannten Minimalbetrag noch den mutmasslichen Ertrag der Prämienrückerstattungen und Bussen hinzuzählen, um die wirkliche Minimalleistung des Staates für die Zukunft zu erhalten. Wir gelangen so zu einem Minimalkredit von 100,000 plus rund 15,000 oder total 115,000 Fr., das heisst 35,000 Fr. mehr als das Minimum des Gesetzes von 1896 betrug.

Im weitern mache ich noch auf folgenden Umstand aufmerksam. Das neue Gesetz ist bestrebt, eine allzu grosse Kumulation von Prämien auf die gleiche Person zu verhindern. Man will der heute im Lande herum häufig erhobenen Klage Rechnung tragen, einzelne Viehzüchter beziehen am Tage der Schau zu grosse Summen. Um das etwas einzuschränken, wird in Art. 15 bestimmt, dass der gleiche Aussteller für im ganzen nicht mehr als 8 Stück, statt bisher 12, eine Geld-

prämie beziehen darf. Ferner schlägt die Kommission im nämlichen Artikel die Aufnahme der Bestimmung vor, dass staatliche und vom Staat subventionierte Anstalten nur für männliche Tiere Geldprämien erhalten dürfen. Wenn der ausgesetzte Kredit nicht hinreicht, an einer Schau für alle prämierungswürdigen Tiere eine Geldprämie auszurichten, soll für dieselben ein blosser Prämienschein ausgestellt werden, der für das Tier genau den gleichen Wert hat wie eine Geldprämie.

Das sind so einige Massnahmen, durch die einer zu grossen Anhäufung von Prämien auf einzelne Personen etwas Einhalt getan wird. Wenn das geschieht, glaubt die Regierung, dass mit einer Minimalsumme von 100,000 Fr., wozu noch die 15,000 Fr. für Rückerstattungen und Bussen kommen, das Richtige getroffen sei. Der Mehrbetrag von 35,000 Fr. gegenüber dem Gesetz von 1896 dürfte dem Stande entsprechen, den das Jahr 1907 aufweist. Ich möchte Sie daher ersuchen, die Anschauung der Regierung zu würdigen und die Minimalgrenze nicht höher zu stellen als wir beantragen. Ich wiederhole: vergessen Sie nicht, dass der Grosse Rat jedes Jahr kompetent ist, über diese Summe hinauszugehen. Er wird es auch in Zukunft tun, wenn die Mittel es erlauben. Aber vergessen Sie ebenfalls nicht, dass Jahre kommen können, wo Regierung und Grosser Rat gezwungen sind, überall Einschränkungen vorzunehmen, wo es ohne Schädigung des gemeinsamen Wohles möglich ist. Ich habe in der Regierung schon Jahre erlebt, wo es einem oft weh tat, wenn man die Ausgaben für ausserordentlich nützliche Sachen beschneiden musste, um das finanzielle Gleichgewicht im Staatshaushalt aufrecht zu erhalten. Solche Jahre können und werden wiederkommen. Darum hüten wir uns davor, den Minimalkredit für die Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht zu hoch anzusetzen, sondern lasst uns denselben bemessen, wie es den jetzigen Verhältnissen entspricht. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Annahme des Art. 1 nach den Anträgen des Regierungsrates.

Hofer, Präsident der Kommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates stellt in der Begründung der Kreditansätze, wie sie die Vorlage der Regierung in Art. 1 vorsieht, darauf ab, dass gegenüber den Kreditbestimmungen im gegenwärtigen Gesetz sich eine bedeutende Erhöhung ergebe:

a. für die Pferdezucht 35,000 Fr. gegen 25,000 Fr. im gegenwärtigen Gesetz;
b. für die Rindviehzucht 100,000 Fr. gegen 80,000 Fr. im gegenwärtigen Gesetz;
c. für die Kleinviehzucht 25,000 Fr. gegen 15,000 Fr. im gegenwärtigen Gesetz.

Im Ernste wird niemand daran denken, in Zukunft unter denjenigen Beträgen zu bleiben, welche in den letzten Jahren für die Pferdezucht, für die Rindviehzucht und für die Kleinviehzucht verwendet wurden. Es sind in Vergleich zu ziehen die Beträge, welche in das Budget für das Jahr 1908 aufgenommen wurden. Hienach: Für die Pferdezucht 30,000 Fr. plus 2200 Fr. für die Hengstenstationen; für die Rindviehzucht 117,000 Fr. (für Einzelprämien und Kosten 105,000 Fr. und für Beständeprämien und Kosten 12,000 Fr.); für die Kleinviehzucht 18,500 Fr.

Diese Beträge als gegenwärtige Leistungen des Staates sind den Kreditposten des Entwurfes gegenüberzustellen.

Die Vorlage der Regierung nimmt für die Pferdezucht einen Betrag von 35,000 Fr. in Aussicht und die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen dessen Erhöhung auf 40,000 Fr. Als neue Verwendungen des Kredites neben derjenigen für die Prämierung sind bezeichnet Ausrichtung von Beiträgen für den Ankauf von vorzüglichen Zuchthengsten, ferner zur Unterstützung von Zuchtgenossenschaften und für Zuschlagsprämien für vorzügliche Zuchthengsten von Zuchtgenossenschaften.

Meine Herren, wenn Sie den Kredit für Pferdezucht nach dem Antrage des Regierungsrates festsetzen, so wäre für alle diese neuen Verwendungen nur ein Betrag von rund 3000 Fr. verfügbar; offenbar zu wenig, wenn man bedenkt, dass eine kleine Erhöhung des Prämienkredites dringend ist. Für Stuten sind Maximalprämien noch nie zuerkannt worden; es muss viel tiefer angestimmt werden, um mit dem Kredit auszukommen; mehr als die Hälfte der Prämien für Stuten sind Minimalprämien. Letztes Jahr erhielten von 528 prämierten Stuten 290 Stück die niedrigste Prämie von 30 Fr. Es darf aber gesagt werden, dass das Stutenmaterial gegenwärtig ein viel besseres ist als früher. Seit 20 Jahren hat sich die Zahl der prämierten Stuten vervierfacht.

Annähernd zwei Drittel des jährlichen Prämienbetrages fällt den jurassischen Züchtern zu, was wir im alten Kantonsteil denselben aber durchaus nicht missgönnen, denn es liegt im allgemeinen Interesse, die Pferdezucht so zu unterstützen, dass sich im jurassischen Hauptzuchtgebiet nicht eine rückläufige Bewegung vollzieht und die Rindviehzucht nicht an den Platz der Pferdezucht tritt, sondern dass der Jurapferdeschlag zu noch vollkommenerer Entwicklung gebracht wird, der sodann durch Abgabe von männlichem und weiblichem Zuchtmaterial andern Gegenden unseres Kantons gut dienen kann. Sie ersehen aus diesem, dass eine bescheidene Erhöhung des Pferdezuchtkredites nach Antrag der Kommission durchaus begründet ist.

Den Rindviehzuchtkredit betreffend habe ich schon bemerkt, dass derselbe zur Prämienverwendung und Kosten für das laufende Jahr gleich wie für das Jahr 1907 auf 117,000 Fr. festgesetzt wurde. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates beantragt, den Kredit für diese Verwendungen auf 100,000 Fr. zu bemessen plus Rückerstattungen und Bussen nach Art. 45 des Entwurfes. Nun müssen wir uns doch Rechenschaft geben darüber, welchen Betrag diese ausmachen. Nach den Angaben, die ich darüber auf der Direktion der Landwirtschaft erhalten habe, betragen die Rückerstattungen und Bussen in den letzten 5 Jahren im Durchschnitt annähernd 14,000 Fr. jährlich. Nun ist aber nicht sicher, dass sie sich zukünftig auf dieser Höhe halten werden; im Jahr 1907 werden sie nur einen Betrag von etwa 8000 Fr. ausmachen.

Zugegeben muss werden, dass das letzte Jahr für den Zuchtviehexport nicht ein normales war, da das Deutsche Reich in der besten Zeit dafür, im Frühjahr, die Grenzen geschlossen hielt. Fraglich ist es immerhin, ob zukünftig die Rückerstattungen und Bussen sich in der Höhe des Betrages der letzten Jahre einstellen werden, denn der Art. 19 bringt eine Verkürzung der Haltefrist für weibliche Tiere, was im Hauptzuchtgebiet als eine Erleichterung empfunden werden, aber die Folge haben wird, dass die Rückerstattungen und Bussen weniger ausmachen werden als früher.

Wenn wir nun für diese auf den Durchschnitt der letzten fünf Jahre auf 14,000 Fr. abstellen, so kommt nach der regierungsrätlichen Vorlage der Kredit für Rindviehzucht auf 114,000 Fr. und mit Zugrundelegung des letztjährigen Betrages der Rückerstattungen und Bussen auf 108,000 Fr., im erstern Falle um 3000 Fr. und im letztern um 9000 Fr. niedriger als der Betrag, welcher zu diesem Zwecke im diesjährigen Budget eingestellt ist.

Von der Unhaltbarkeit dieser Position überzeugt, beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission, den Kredit für Rindviehzucht auf 120,000 Fr. zu erhöhen. Der ganze Betrag der Erhöhung soll, wie Sie aus Art. 12 ersehen haben, für die Beständeprämierung von Viehzuchtgenossenschaften verwendet werden. Mit dem bis jetzt dafür verfügbaren Betrag ist diese Zuchtbeständeprämierung in Zukunft nicht mehr haltbar, denn vielfach deckt der Prämienbetrag nicht die Auffuhr- und Schaukosten. Zudem fällt in Betracht die sich stark mehrende Beteiligung. Eine solche macht sich auch geltend bei der Einzelprämierung; allein eine Krediterhöhung hiefür steht nicht in Frage, auch wenn Sie dem Antrage der Mehrheit der Kommission zustimmen. Dieser stellt das Minimum dessen dar, was billigerweise beansprucht werden darf.

Hinsichtlich des Kredites für die Kleinviehzucht geht die Kommission einig mit der Vorlage. Der hiefür eingesetzte Posten von 25,000 Fr. bedeutet gegenüber dem im diesjährigen Budget eingestellten eine Erhöhung von 6500 Fr. Die Kommission für Kleinviehzucht erachtet, damit den Anforderungen entsprechen zu können.

Herr Präsident, meine Herren, ich empfehle Ihnen die Anträge der Kommission zur Annahme.

Hadorn. Wenn ich das Wort ergreife, geschieht es zunächst deshalb, weil sowohl der Finanzdirektor jeweilen anlässlich der Budgetberatung bei der Festsetzung des Prämienkredites, als heute der Direktor der Landwirtschaft darauf hingewiesen haben, es sei seinerzeit bei der Begründung und Behandlung unserer Motion betreffend die Revision des bestehenden Viehprämierungsgesetzes geltend gemacht worden, dass durch die Schaffung eines papierenen Ausweises einer Erhöhung des Prämienkredites vorgebeugt werden könne. Ich stelle das nicht in Abrede. Wenn ich trotzdem in der Kommission zu dem höhern Kredit von 120,000 Fr. gestimmt habe, so finde ich mich doch nicht im Widerspruch mit meinen früher hier geäusserten Ansichten. Wenn wir den Kredit für die Rindviehzucht auf 120,000 Fr. festsetzen, so gehen wir damit in Wirklichkeit nicht höher, als es bereits zur Stunde unter dem gegenwärtig geltenden Gesetz geschieht. Das Budget pro 1907 weist, wie der Herr Landwirtschaftsdirektor richtig bemerkt hat, für die Einzelprämierung einen Posten von 105,000 Fr. und für Beständeprämien einen solchen von 12,000 Fr. auf, also einen Kredit von im ganzen 117,000 Fr. für die Rindviehzucht. In Zukunft soll nach dem Antrag der Regierung der Kredit für die Einzelprämierung 80,000 Fr. betragen plus Prämienrückerstattungen und Bussen, die aber in Zukunft nicht mehr als 10,000 Fr. jährlich ausmachen werden. Der Staat würde somit für die Einzelprämierung statt des bisherigen Kredites von 105,000 Fr. noch 90,000 Fr. leisten. Demgegenüber darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die Auffuhr auf allen unseren Schauen in den letzten Jahren bedeutend zugenommen hat. Im Jahre 1901 wurden 6105 Tiere aufgeführt, 4 Jahre später, im Jahre 1905, waren es 7305 Stücke. Trotz dieser Vermehrung um 1200 Stück und trotz der im ganzen Lande herum herrschenden Unzufriedenheit aller derjenigen, welche von den Schauen mit leeren Händen zurückkehren mussten, obgleich sie vorzügliche Tiere aufgeführt hatten, will die Regierung den bisherigen Kredit von 105,000 Fr. auf 90,000 Fr. reduzieren. Dabei wird geltend gemacht, wir stehen nun mit unserer bernischen Viehzucht auf einer so hohen Stufe, dass eine weitere Förderung gar nicht mehr nötig sei; der Ehrgeiz sei geweckt und derselbe sorge ohne weiteres dafür, dass die Viehbesitzer miteinander wetteifern und immer bessere Tiere aufführen, ohne dass der Staat für die Förderung der Viehzucht ein Mehreres beitrage. Das ist eine schwere Selbsttäuschung. Ich berufe mich auf das Zeugnis unseres Kollegen Ingold, der als Präsident der Kommission für Zuchtbeständeprämierung Ihnen bestätigen kann, dass von allen prämierten Zuchtbeständen im ganzen Kanton ausserordentlich wenige Tiere die Punktzahl 90 und die meisten 70 bis 80 Punkte erreichen. Davon, dass ein einziges Tier im Kanton das Maximum der Punktzahl erreicht hätte, das heisst, dass das Idealtier bereits bestünde, ist gar keine Rede. Ueberdies weise ich darauf hin, wie viele minderwertige Tiere auf alle unsere Märkte gebracht werden, Tiere, von denen man sagen darf, dass sie die Produktionskosten lange nicht dekken, dass ihre Eigentümer mit ihrer Aufzucht nur ärmer geworden sind. Solange auf unseren Märkten viele solche minderwertige Tiere aufgeführt werden, dürfen wir nicht behaupten, dass der Kanton Bern auf dem Gebiet der Viehzucht das Ideal erreicht habe und keine weitere Förderung mehr nötig sei.

Bei den Gegnern der Erhöhung des Kredites für Förderung der Rindviehzucht hören wir oft das Schlagwort, die Viehprämien kommen nur wenigen Grossviehbesitzern zugute. Ich weiss nicht, ob es im Unterland viele derartige grosse, reiche Viehbesitzer gibt, dagegen bin ich darüber genau orientiert, wie es im Oberland, im eigentlichen Zuchtgebiet, damit steht. Die Statistik der Hypothekarkasse gibt darüber Aufschluss, wie der Grundbesitz im Oberland verschuldet ist, und die Bankinstitute, welche Hypotheken zweiten oder dritten Ranges auf dem Grundbesitz im Oberland haben, könnten Ihnen sagen, wie sehr derselbe belastet ist, so dass man nicht von reichen Viehzüchtern reden kann. Aber ich weiss, wie die Legende von den reichen Viehzüchtern entsteht. Man liest eines Tages in der Zeitung, es sei ein Stier um 5000 Fr. verkauft worden. Meines Wissens konnten im ganzen Zuchtgebiet letzten Herbst zwei einzige Stiere zu diesem abnormen Preis abgesetzt werden. Man spricht davon am Biertisch, ein Schulmeister oder sonst ein schreibseliger Mann schreibt es in eine Zeitung, von da geht es in die ganze Presse über und wer während 14 Tagen eine Zeitung in die Hand nimmt, liest immer von diesem 5000fränkigen Stier. So entsteht beim Publikum die Meinung, dass das der übliche Tarif sei und dass man die Stiere zu 5000 Fr. kaufe, wie man das Brot für 40 Rappen erhält. Davon spricht kein Mensch, dass die grosse Zahl der jungen Stiere im Alter bis zu 10, 15 Monaten im Oberland zu 500 bis 700 Fr. verkauft werden. Wenn sie 700 Fr. gelten, decken sie notdürftig die Produktionskosten. Eine weitere grosse

Zahl erreicht aber nur Preise von 300 bis 500 Fr. Ausserdem muss in Zeiten der Krisis, der Grenzsperre, wie sie letztes Jahr ringsum vorhanden war und wie sie dieses Jahr wieder droht — Württemberg hat sie bereits verhängt — ein grosser Teil als minderwertige Ware den Metzgern verkauft werden, wobei auf jedem Tier 300 bis 400 Fr. verloren gehen. Von allem dem sagt man nichts. Die Behauptung, die Viehzucht sei einer der lohnendsten Zweige der Landwirtschaft, ist eine grosse Fabel. Man sagt auch nichts von den zahlreichen Unglücksfällen, welche dem Viehzüchter oft schwere Verluste bringen und ihn geradezu ruinieren können; es gibt zahlreiche Schäden in der Viehzucht, gegen die es keine Versicherung gibt, wo der Einzelne schutzlos ist.

Wenn Sie wirklich von Förderung der Viehzucht reden wollen und wenn Ihnen daran gelegen ist, ein neues Gesetz zu machen, um die Bestrebungen der Viehzüchter zu unterstützen, dann ist es ausgeschlossen, nach dem Antrag des Regierungsrates den bisherigen Kredit zu reduzieren, sondern dann muss mindestens die gleiche Summe wie bisher zur Ausrichtung gelangen. Das bezweckt der Antrag der Kommission und darum empfehle ich Ihnen dessen Annahme.

M. **Stauffer** (Corgémont). Le canton de Berne est, actuellement encore, le seul canton qui, en Suisse, possède une race de chevaux. Dans le Jura bernois on s'occupe encore d'une manière intensive, et on peut presque dire, exclusivement, de l'élevage du cheval. Et si cet élevage s'est conservé, s'est amélioré durant ces dernières années, on le doit en grande partie aux sacrifices, que les éleveurs d'abord se sont imposés, à l'esprit de tenacité qui les a animés pour chercher à conserver cette vieille et bonne race des Franches-Montagnes, et aussi, en grande partie, nous devons l'avouer, aux subventions qui ont toujours été accordées, surtout pour l'élevage du cheval dans notre canton.

Messieurs, si, au lieu de prendre en discussion le chapitre I de la présente loi, c'est-à-dire l'article premier de cette loi, on s'était d'abord occupé de l'art. 2, on aurait pu constater que l'augmentation demandée de 35,000 fr. à 40,000 fr. n'est en réalité aucunement une augmentation.

On nous a dit aujourd'hui que les dépenses, pour l'année passée, ont atteint le chiffre de 32,000 fr. Mais, dans ce chiffre ne sont pas compris les 2000 fr. figurant au budget pour achats de paille pour station d'étalons établis par la Confédération. Nous arrivons déjà, en ajoutant ces 2000 fr., au crédit de 32,000 fr. que nous venons de citer, au chiffre de 34,000 fr. Il resterait par conséquent, comme augmentation de crédit, une somme de un millier de francs. Si nous examinons à quoi le crédit de 35,000 fr. est destiné, nous voyons qu'il doit servir *a)* à l'affectation des primes, comme aujourd'hui, *b)* à subventionner l'achat d'étalons bien qualifiés pour la reproduction, et particulièrement de représentants d'une race de chevaux de trait, *c)* à contribuer aux frais d'entretien des dépôts où sont en station les étalons mis par la Confédération à la disposition du canton. Jusqu'à présent une somme de 2000 fr. figurait au budget pour être affectée ou contribuer aux frais d'entretien des dépôts et des stations d'étalons admis par la Confédération. *d)* Après décision spéciale du Grand Conseil: à allouer, aux conditions qui seront fixées par le Conseil-exécutif, des subventions en faveur des pâturages sur lesquels sont mis en estivage des poulains descendant d'étalons primés ou approuvés par le canton.

Messieurs, vous n'ignorez pas qu'aujourd'hui il est très difficile, même dans les centres d'élevage, de pouvoir faire estiver de jeunes poulains sur les pâturages s'ils ne sont pas issus de juments saillies par des étalons approuvés par la Confédération. Or, jusqu'à ces dernières années, on a eu énormément de peine pour faire approuver ces étalons. Vous savez tous les rivalités qui existent, on peut presque dire, entre l'élevage du cheval dans le canton de Berne et, si vous voulez, l'élevage fédéral. La tendance des éleveurs bernois, on peut le dire, est en contradiction absolue avec la tendance des pouvoirs fédéraux.

Dans ces conditions vous devez comprendre qu'on était presque obligé de dire, dans un article, qu'on subventionnerait — après décision spéciale du Grand Conseil — des pâturages pour que les poulains issus d'étalons primés ou approuvés par le canton puissent y être mis en estivage et recevoir, à côté de leur ration d'avoine, tous les soins voulus.

Dans la lettre *e* il s'agit également d'encourager les syndicats d'élevage. Et si nous nous reportons à l'art. 3, nous voyons que les syndicats seront tout particulièrement favorisés. Avec le développement qu'a pris l'élevage du cheval, et surtout l'organisation syndicaliste dans l'industrie chevaline, on peut admettre que dans la suite la surprime pouvant s'élever aux 50 % de la prime ordinaire pour les étalons de choix appartenant à des syndicats d'élevage, pourra atteindre une somme assez considérable qu'on devrait prendre encore sur ce crédit.

Vous voyez donc que si l'on veut réaliser, seulement dans une minime mesure, le but poursuivi, et employer les crédits prévus ici dans la première partie de la loi, qu'il ne sera pas possible d'encourager, dans une toute minime mesure, l'élevage du cheval; et l'on ne pourra probablement pas en rester au chiffre actuellement arrêté des primes et des subventions.

Messieurs, on l'a si bien compris dans la commission, que, de notre propre chef, nous avons réduit de 100 fr. à 80 fr. le maximum de la prime à accorder aux juments.

Depuis des années, depuis que les lois sur l'encouragement de l'élevage du cheval existent on avait toujours fixé le maximum de 100 fr. pour les juments. Je ne me souviens pas qu'on l'ait jamais donné. Cela ne veut pas dire qu'il n'y ait pas eu des sujets qui méritaient ce maximum de 100 fr., mais on a toujours été obligé de le limiter, parce que les crédits n'étaient pas suffisants. On s'est tenu à la norme de 80 fr., que nous avons proposée. Sur 500 sujets primés, passé 300 ne reçoivent qu'une prime de 30 fr. On ne peut pas dire que ce chiffre soit très exagéré. Nous ne devons pas oublier que, dans le Jura, la propriété est très morcelée, que c'est la petite culture qui prédomine, que la grande majorité de ceux qui viennent aux concours sont des très petits propriétaires, et que ce ne serait pas améliorer leur situation en leur décernant des primes supérieures, mais cela les encouragerait un peu plus à persévérer dans l'élevage du cheval.

D'autre part, si l'on pense qu'on attribue des primes — et je le reconnais avec raison — variant de 10 à 40 fr. pour truies, boucs ou chèvres, il faut reconnaître

qu'une prime de 30 fr. par jument — cheval représentant une très grande valeur —, est une prime, non pas dérisoire, mais tout à fait en dessous de la moyenne. Si donc il est une catégorie d'éleveurs qui mérite réellement d'être encouragée, c'est principalement celle des éleveurs jurassiens, qui s'occupent encore, dans une très forte mesure, de l'élevage du cheval, ceci, dans l,intérêt de l'industrie chevaline du canton de Berne. L'élevage du cheval est encore, de nos jours, une richesse nationale.

Nous savons parfaitement bien que cet élevage n'a pas pris de nos jours le développement pris par le bétail bovin, et nous en connaissons très bien les causes, puisqu'il se fait dans un cercle très limité du Jura bernois. Mais, d'autre part, si on ne les encourage pas d'une manière rationnelle, plus suivie, nous verrons insensiblement une grande partie des éleveurs jurassiens abandonner l'élevage du cheval pour se vouer exclusivement à l'élevage du bétail. Serait-ce bien? Je dis non. De nos jours, l'importation du cheval a pris des proportions dont beaucoup de vous, Messieurs, ne se font aucune idée.

On a importé en 1906, en Suisse, 8332 chevaux représentant une valeur de 10,581,575 fr. On en a exporté 1580 représentant une valeur de 1,450,667 fr. Vous voyez donc que le déchet est en notre défaveur, soit une plus-value sur l'importation de 9,130,908 fr.

Il en ressort que l'élevage du cheval devrait être encouragé dans une plus forte mesure que jusqu'à présent, et l'on devrait chercher, je ne veux pas dire, à ce qu'un jour on ne soit plus obligé d'importer des chevaux en Suisse, mais en tout cas à arrêter en une certaine mesure cette importation qui devient toujours plus grande, qui prend toujours plus d'ampleur.

Messieurs, permettez-moi, pendant que j'ai la parole, de recommander également l'augmentation du crédit pour l'élevage du bétail bovin. Si l'on songe au développement que les organisations agricoles ont atteint ces dernières années, on doit se dire qu'il est nécessaire, si l'on veut les favoriser dans une certaine mesure, et les encourager, d'augmenter encore le crédit. Il ne faudrait pourtant pas que les éleveurs eussent le sentiment que, par l'augmentation prévue par le projet du gouvernement, il y aura de plus grandes primes alors qu'en réalité cette augmentation est très peu sensible, attendu que le crédit fixé par la loi de 1896 a été majoré depuis longtemps par voie de budget.

J'estime donc qu'au point de vue du développement des syndicats d'élevage, de l'amélioration du bétail bovin et du petit bétail les crédits de 120,000 fr. et de 25,000 fr. ne sont pas du tout exagérés. Je recommande chaleureusement au nom de la commission le crédit de 40,000 fr. pour l'élevage du cheval, celui de 120,000 fr. pour le bétail bovin et de 25,000 fr. pour le petit bétail.

Abstimmung.

a. Pferdezucht.

Für den Antrag des Regierungsrates (gegenüber dem Antrag der Kommission) Minderheit.

b. Rindviehzucht.

Für den Antrag des Regierungsrates (gegenüber dem Antrag der Kommission) Minderheit.

Für Annahme des bereinigten Artikels . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 1. Der Staat wird zur Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht nach Massgabe der folgenden Gesetzesbestimmungen beitragen und zu diesem Zwecke alljährlich die erforderlichen Kredite im Budget bewilligen.

Es werden im Minimum verwendet

a.	für die	Pferdezucht . . .	Fr. 40,000.—
b.	»	» Rindviehzucht . .	» 125,000.—
c.	»	» Kleinviehzucht . .	» 25,000.—

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 21. Januar 1908,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Berger (Schwarzenegg), Bühler (Frutigen), Cortat, Dürrenmatt, Hamberger, Hari, König, Lohner, Meusy, Meyer, Mürset, Schneider (Pieterlen), Schneider (Rubigen), Schüpbach, Spring, Spychiger, Stuber, Tännler, Weber, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Citherlet, Cueni, Girod, Glauser, Graber, Grosjean, Gygax, Henzelin, Hügli, Keller, Lüthi, Merguin, Möri, v. Muralt, Neuenschwander (Emmenmatt), Peter, Sutter, Trachsel (Wattenwil), Tschumi, Wächli, Will, Zimmermann.

Das Bureau hat zur Vorberatung des Dekretes betreffend die Abtrennung der französischen Kirche in Bern von der mittleren (Münster-) Kirchgemeinde und Erhebung derselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde der Stadt Bern folgende

Kommission

ernannt:

Herr Grossrat König, Präsident.
» » Probst (Bern), Vizepräsident.
» » Bähni.
» » Bigler.
» » Favre.
» » Girod.
» » Hamberger.
» » Ledermann.
» » Scherz.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Schneeberger und Mitunterzeichner betreffend die Verwendung von Blei im Maler- und Anstreichergewerbe.

(Siehe Seite 418 des Jahrganges 1903.)

Schneeberger. Die Motion trägt mit Unrecht meinen Namen. Sie wurde eingereicht von unserm frühern Kollegen Herrn Moor und ist von 37 Mitgliedern aller Fraktionen des Grossen Rates unterzeichnet. Da die Motion schon seit mehr als 4 Jahren auf dem Traktandenverzeichnis figuriert, ist ihr Wortlaut Ihnen kaum mehr gegenwärtig und ich will daher denselben verlesen. Die Motion lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, bei Uebertragung von öffentlichen Arbeiten ins Pflichtenheft der Unternehmer eine Vorschrift aufzunehmen, welche die Verwendung von Blei und seinen Verbindungen im Maler- und Anstreichergewerbe verbietet. Der Regierungsrat wird ferner eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht einzubringen, ob nicht die Verwendung von Blei und seinen Verbindungen im Maler- und Anstreichergewerbe gesetzlich zu verbieten sei.» Die Motion trägt, wie gesagt, Unterschriften von Mitgliedern aus allen Fraktionen und hat sich, als sie gestellt wurde, einer grossen Sympathie erfreut; wir hoffen, dass das auch heute noch der Fall sei.

Die Schädlichkeit des Bleiweisses ist eine sehr grosse und wenige in Gewerbe, Industrie und Fabrikation verwendete Stoffe ziehen so viele und so gefährliche Berufskrankheiten nach sich, wie das Blei in allen seinen Verbindungen. Die Berichte der Fabrikinspektoren nicht nur der Schweiz, sondern auch des Auslandes stimmen darin überein, dass notwendigerweise dem unter der Arbeiterschaft durch das Bleiweiss verursachten Schaden begegnet werden muss. Unter den sogenannten Berufs- oder Gewerbekrankheiten führt der Bundesrat in erster Linie die durch das Bleiweiss verursachten Vergiftungen an. Wie gefährlich das Bleiweiss ist, geht aus den bezüglichen Statistiken hervor, die in bezug auf die Morbidität und Mortalität erhoben worden sind. Die Bleivergiftung tritt namentlich bei den Buchdruckern, den Feilenhauern und dann besonders bei den Malern und Anstreichern auf. Die Krankheit nimmt gewöhnlich folgenden Verlauf. Die ersten Anzeichen sind: fahle Gesichtsfarbe, sogenannter Bleisaum am Zahnfleisch, metallischer Geschmack, übelriechender Atem, Abnahme des Farbstoffes im Blut, Verdauungsstörungen und Abmagerung. Wenn der Arbeiter in diesem Stadium zu einer andern Beschäftigung übergehen kann, wo er nicht mehr mit Bleiweiss in Berührung kommt, kann er sich wieder erholen und unter Umständen vollständig gesunden. Die häufigste und zuerst auftretende Form der Erkrankung ist die sogenannte Bleikolik, verbunden mit zuckendem Schmerz, Verstopfung, Krämpfen, wobei mehrere Anfälle im Tag mit einer Dauer bis zu einer Viertelstunde sich einstellen können; Todesfälle sind in diesem Stadium noch selten. Das zweite Stadium ist schon etwas gefährlicher. Seine Merkmale sind: Zittern, reissende und brennende Schmerzen, namentlich in den Gelenken, und Muskelkrämpfe vorzugsweise in den untern Extremitäten. Der Verlauf ist ähnlich wie bei der Bleikolik, doch ist sehr grosse Neigung zu Rückfällen vorhanden. Das dritte Stadium, wesentlich ernster als die beiden ersten, ist die sogenannte Bleilähmung und tritt erst nach zwei Jahren seit Beginn der Erkrankung auf. Die Lähmung ergreift vorwiegend die obern Extremitäten, namentlich die Streckmuskeln des Vorderarmes, und ist mit Schwund verbunden. Rückfälle sind sehr häufig; die Krankheit kann Monate dauern bis zur Heilung; oft bleiben Krümmungen und Lähmungen zurück; der Tod tritt häufig ein. Die vierte Form der Erkrankung ist die allergefährlichste, glücklicherweise auch die seltenste und befällt das Gehirn. Mit derselben sind Krampfanfälle verbunden wie bei der Epilepsie, häufig treten Sehstörungen bis zur Erblindung ein und der Tod kann schon nach wenigen Anfällen erfolgen. Das sind kurz die charakteristischen Merkmale und die verschiedenen Stadien, welche die Krankheit durchläuft. Ferner kommen dazu noch die Erkrankungen der Niere, sogenannte Schwundniere, und die sogenannte Bleigicht.

Die Empfänglichkeit für die Bleivergiftung ist bei den Frauen grösser als bei den Männern. Das will jedoch nicht sagen, dass es etwa nicht notwendig sei, für das Maler- und Anstreichergewerbe Schutzmassnahmen zu treffen, weil da hauptsächlich Männer und nicht Frauen beschäftigt werden. In den Schriftgiessereien von Wien sind in den Jahren 1891—1900 von 100 Arbeitern je 3,6 bis 7 an Bleivergiftung erkrankt, von den Arbeiterinnen sogar 13 bis 45. Bleivergiftungen der Eltern wirken sehr verderblich auf die Nachkommenschaft ein. Es genügt, dass einzig der Vater an Bleivergiftung leidet — die Mutter darf vollständig gesund sein — um verkrüppelte oder schwachsinnige Kinder auf die Welt zu stellen. Es ist daher notwendig, nicht nur da Massnahmen zu treffen, wo Frauen mit dem Bleiweiss in Berührung kommen, sondern auch da, wo Männer mit demselben zu tun haben und der Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt sind. Wie gefährlich das Blei namentlich auf die Nachkommenschaft wirkt, geht daraus hervor, dass die Arbeiterinnen in den Schriftgiessereien 35 % Fehlgebur-

ten aufweisen. Bezüglich der Erkrankung der Männer lehrt die Statistik, dass in Wien in den Jahren 1890 bis 1900 von den Anstreichern und Wagenlackierern 4,5 bis 12 % an Bleivergiftung erkrankten, in Berlin im Jahre 1891 2,7 %, in Dresden 8,2 %, in Stuttgart 4,4 % und so weiter. Diese Beispiele könnten sehr leicht vermehrt werden, allein das Gesagte mag genügen, um Sie davon zu überzeugen, dass die Verwendung von Bleiweiss nicht so harmlos ist.

Man wendet ein, dass nicht allein das Blei an der gefährlichen Erkrankung schuld sei, sondern dass der Alkoholismus dabei eine grosse Rolle spiele. Gewiss trifft die Tatsache, dass Alkoholiker Erkrankungen leichter ausgesetzt sind und ihnen eher erliegen als Abstinenten, auch bei der Bleivergiftung zu. Allein auch Abstinenten, die mit Bleiweiss in Berührung kommen, können ebensogut gefährlich erkranken, so dass man nicht etwa sagen kann, dass das Bleiweiss für diejenigen vollständig unschädlich sei, die sich gänzlich des Alkoholgenusses enthalten.

Ueber die Wirkung der Bleivergiftung noch ein Beispiel aus einer englischen Statistik. Auf 15 Schwangerschaften bei 4 Frauen kamen 10 Fehlgeburten, 2 Frühgeburten, 1 Totgeburt und nur 2 lebend geborene Kinder, von denen das eine jedoch nach 24 Stunden gestorben ist. Nach einer andern Statistik blieben in England von 77 verheirateten Frauen, die dem Bleieinfluss ausgesetzt waren, 15 kinderlos, 8 haben 21 tot geborene Kinder zur Welt gebracht, 35 haben 90 Fehlgeburten gehabt, 15 haben überhaupt nie ein lebendes Kind zur Welt gebracht und von den 101 lebend geborenen Kindern starben 40 im Säuglingsalter; bei im ganzen 212 Schwangerschaften dieser 77 Frauen blieben 21 Kinder am Leben. Diese Frauen waren nicht alle direkt dem Bleieinfluss ausgesetzt, sondern es gab darunter auch solche, deren Mann an Bleivergiftung litt; allein die Schädlichkeit für die Nachkommenschaft ist fast gleich gross, ob der Mann oder die Frau von der Krankheit befallen ist. In einem hessischen Dorfe, dessen Bewohner sich mit Glasieren von Thonwerk befassen, sind bis jetzt überhaupt die Hälfte aller Kinder vor dem 6. Lebensjahr gestorben.

Die wirtschaftlichen Folgen der Bleivergiftung für die Arbeiterschaft sind keine geringen. Die Frage verdient daher mit allem Ernst behandelt zu werden. Der an Bleivergiftung erkrankte Arbeiter hat ein langes Stadium der Heilung durchzumachen, wenn solche überhaupt möglich ist. Wenn er nicht über einiges Vermögen verfügt, verfällt natürlich während dieser Zeit seine Familie der Armut, wodurch nicht nur der Arbeiter und seine Familie, sondern die ganze Gesellschaft, Gemeinde und Staat, in Mitleidenschaft gezogen werden, indem dann die Armenunterstützung helfend eingreifen muss, weil die Krankenkasse und Krankenversicherung in solchen Fällen kein genügender Ersatz für das Einkommen des Arbeiters bieten. Die Unfallversicherungen lehnen solche Versicherungen in der Regel zum vorneherein ab und Arbeiter, die an Bleivergiftung erkrankt waren, werden von den Versicherungsgesellschaften ausgeschlossen. So ist es einem solchen Arbeiter in den meisten Fällen unmöglich, der Wohltat der Haftpflichtversicherung überhaupt teilhaftig zu werden, weil die Bleierkrankungen als Gewerbekrankheiten taxiert sind und die Versicherung diese Gewerbeerkrankungen von ihrem Risiko ausschliesst. Das hat denn wiederum zur Folge, dass ein Arbeitgeber solche Arbeiter nicht mehr anstellt. So sind zum Beispiel vor wenigen Jahren in Basel über 100 Maler auf eine sogenannte schwarze Liste gekommen, von denen 46 von den Versicherungsgesellschaften für eine weitere Versicherung ausgeschlossen waren. Wenn diese sich nun nach Arbeit umsahen, wurde ihnen erklärt, man könne sie nicht mehr einstellen, weil die Versicherung sie nicht mehr annehme und man das Risiko auch nicht übernehmen könne.

Die Folgen der Bleierkrankungen sind also für den einzelnen Arbeiter viel grösser, als es auf den ersten Anblick den Anschein hat. Darum ist es doppelt notwendig, die Bleivergiftung zu beseitigen zu suchen, oder wenn das nicht möglich ist, sie doch möglichst einzuschränken. Die Fabrikinspektoren machen jeweilen in ihrem Jahresbericht darauf aufmerksam und geben Anleitungen, wie sich die Arbeiter vor Bleivergiftung schützen können. Man kann natürlich vieles verhindern, wenn man recht vorsichtig ist, aber ein vollständiger Schutz besteht nur dann, wenn das Bleiweiss überhaupt von der Verwendung ausgeschlossen wird, sobald es nicht absolut unentbehrlich ist. Man empfiehlt dem Arbeiter als erste Vorsichtsmassregel die Reinlichkeit; er soll jedesmal, wenn er von der Arbeit weggebt, wenn er etwas isst, seine Hände sauber waschen, seine Kleider wechseln und so weiter. Das ist leichter gesagt als getan, weil sich der Arbeiter bei der Hast und Eile, mit welcher bei dem im Maler- und Anstreichergewerbe vorherrschenden Akkordsystem gearbeitet werden muss, die nötige Zeit nicht nehmen kann, um alle diese Vorsichtsmassregeln zu beobachten, die nötig wären, um die Gefahr auf ein Minimum zu beschränken. Die Möglichkeit, jedesmal vor und nach der Arbeit die Kleider zu wechseln, ist auch nicht vorhanden. Wenn man übrigens dem Arbeiter sagt, er sei selbst schuld, wenn er erkranke, da er zu unvorsichtig gewesen sei, so kommt mir das vor, wie wenn man dem Kaminfeger vorwerfen würde, dass er schwarz geworden sei. Wenn man fortwährend mit Bleiweiss zu tun hat, so gelangt das Blei trotz aller Vorsicht doch in den Körper des Betreffenden; es gelangt nicht etwa nur durch die Speiseeinnahme in den Körper, sondern namentlich auch durch die Einatmung. So ist zum Beispiel die Gefahr der Bleivergiftung sehr gross beim Abreiben von alten Anstrichen. Wenn etwas frisch gestrichen werden muss, so muss zunächst der alte Anstrich mit Bimsstein und Glaspapier entfernt werden; dabei entwickelt sich Staub, gegen den man sich selbst bei der Verwendung von Respiratoren nicht vollständig zu schützen vermag. Uebrigens ist es nicht möglich, jedesmal, wenn eine kleine Fläche abzureiben ist, einen Respirator zur Verwendung gelangen zu lassen.

In dem Jahresbericht pro 1904/05 sagt Fabrikinspektor Dr. Schuler, einer der ersten Hygieniker in der Schweiz, dass die Verwendung von Bleiweiss im Gewerbe und in der Industrie glücklicherweise immer seltener werde. Er macht darauf aufmerksam, dass in der grössten schweizerischen Maschinenfabrik, bei den Herren Gebrüder Sulzer in Winterthur, schon seit 1890 jede Verwendung von Bleiweiss vollständig ausgeschlossen sei. Man sollte meinen, dass dies auch in andern Berufen und Gewerben möglich sein sollte. Wenn eine Maschinenfabrik, wie die der Gebrüder Sulzer, die Maschinen fabriziert, die fortwährend aller Witterung ausgesetzt sind oder die in geschlossenen Räumen alle Stadien der Temperatur durchzumachen

haben, für ihre Anstriche das Bleiweiss entbehren kann, so sollte das auch in andern Fällen möglich sein.

Die Vereinigung für internationalen Arbeiterschutz hat denn auch von Anfang ihres Bestehens ein Hauptaugenmerk gerade auf die Bleiweissfrage gerichtet. Vor mir liegt eine Eingabe vom 10. März 1905 an die Kantonsregierungen in der Schweiz, die auf die Gefährlichkeit des Bleiweisses aufmerksam macht, schützende Massregeln oder das Verbot der Verwendung von Bleiweiss verlangt und die Frage ebenfalls als sehr dringlich bezeichnet. Diese Eingabe ist von dem Bureau der internationalen Vereinigung unterzeichnet, von den Herren alt Bundesrat Frey als Präsident, Nationalrat Steiger als Vizepräsident und Professor Reichesberg als Sekretär, also von drei Männern, denen wir eine objektive Prüfung dieser Frage zutrauen dürfen, wie überhaupt der ganzen Vereinigung für internationalen Arbeiterschutz. An den verschiedenen Versammlungen in Bern, Zürich, Basel, Schaffhausen und so weiter, welche das Komitee dieser Vereinigung veranstaltete und in denen diese Frage zur Besprechung gelangte, hat man sich durchwegs einstimmig für die Eindämmung oder das vollständige Verbot des Bleiweisses ausgesprochen.

Von anderer Seite wird eingewendet, es sei nicht möglich, die Verwendung des Bleiweisses zu verbieten, man könne auf dasselbe nicht verzichten, weil andere gleichwertige Farben nicht zur Verfügung stehen. Das trifft jedoch heute nicht mehr zu. Früher mag das richtig gewesen sein, aber heute wird in verschiedenen Gewerben und Betrieben, wie Sie vorhin gehört haben, Bleiweiss durch Zinkweiss ersetzt, das ebenso deckt, ebensogut trocknet und ebenso haltbar ist wie das Bleiweiss. Der Widerstand gegen das Verbot des Bleiweisses geht auch nicht eigentlich von den Malermeistern oder überhaupt denjenigen, welche das Bleiweiss verwenden, aus, sondern von den Bleiweissfabrikanten. Man darf aber das Wohl einer ganzen Kategorie von Berufsleuten, Arbeitern und Meistern, nicht dem Wohl von zwei, drei Fabrikanten unterordnen. Sowenig als das Schweizervolk wegen der Interessen der Absinthfabrikanten vor dem Absinthverbot zurückschrecken wird, ebensowenig dürfen wir beim Bleiweissverbot darauf Rücksicht nehmen, ob dasselbe zwei oder drei Fabrikanten eine Einbusse verursache. Uebrigens braucht diese Einbusse gar nicht notwendigerweise einzutreten, denn es wird für eine Farbfabrik nicht so ausserordentlich schwierig sein, statt Bleiweiss Zinkweiss oder eine andere häufig verwendete Farbe zu fabrizieren.

Die französische Regierung hat in dieser Richtung verschiedene Versuche vornehmen lassen und dieselben haben ergeben, dass das Zinkweiss einen vollständigen Ersatz für das Bleiweiss bildet und dabei gar nicht teurer ist als letzteres, so dass die Unternehmer für ihre Farbstoffe nicht etwa mehr ausgeben müssten als bisher und dadurch in Nachteil kämen. Schon im Jahre 1874 hat ein Angestellter am französischen Hofe diesem über die Verwendung von Bleiweiss Bericht erstattet und darin ausgeführt, dass das Bleiweiss längst als eines der gefährlichsten Gifte bekannt sei. Ich weiss nicht, zu welchen Aenderungen dieses Gutachten führte, wahrscheinlich zu keinen sehr grossen. Aber in den Jahren 1849 und 1851 befasste sich die französische Regierung wiederum mit dieser Frage und erliess ein Bleiweissverbot. Mit der Durchführung dieses Verbotes hat man es allerdings nicht streng genommen, wenigstens ist nachher die Verwendung von Bleiweiss wieder allgemein geworden. Im Jahre 1901 hat dann nicht die französische Regierung von sich aus ein Verbot erlassen, aber die einzelnen Minister haben für ihre Ressorts das Verbot jeder Verwendung von Bleiweiss durch staatliche Arbeiter ausgesprochen und diese Verbote sind heute noch in Kraft. In England nehmen sehr viele Gemeindewesen bei der Vergebung ihrer Arbeiten das Bleiweissverbot in das Pflichtenheft der Unternehmer auf; ebenso haben die preussische, die bayrische, die badische und andere Staatsregierungen in Deutschland Vorschriften über vorbeugende Massnahmen gegen Bleiweisserkrankungen bei der Fabrikation von Bleiweiss, sodann auch bei der Verwendung von solchem aufgestellt und viele grosse Städte Deutschlands, wie Dresden, Leipzig, Frankfurt und so weiter, haben teils im letzten Jahr, teils früher den Unternehmern die Verwendung von Bleiweiss bei Arbeiten für die Gemeinde im Pflichtenheft ebenfalls verboten.

Nach allem, was bereits bekannt ist, lässt sich das wohl auch bei uns machen, da weder eine Schädigung des Unternehmers noch des Gemeinwesens eintritt, indem in Zinkweiss und andern Farben ein vollständiger Ersatz für das Bleiweiss gefunden worden ist. Sogut man seinerzeit die Verwendung von Schweinfurter Grün untersagen konnte, das man früher auch für unentbehrlich hielt, ebensogut kann man auch auf das Bleiweiss verzichten.

Ich resümiere: Bleiweisserkrankungen sind sehr gefährlich und die wirtschaftlichen Folgen für die Arbeiter und das Gemeinwesen von grosser Bedeutung. Es ist daher notwendig, hier eine Aenderung vorzunehmen. Eine vollständige Aenderung und Besserung kann nur durch das Bleiweissverbot erzielt werden. Dasselbe ist möglich, ohne dass eine Schädigung des Unternehmers eintritt. Das, was die Motionäre beantragen, ist anderorts ohne nachteilige Konsequenzen irgendwelcher Art bereits durchgeführt. Darum empfehle ich Ihnen warm, die Motion erheblich zu erklären; die Regierung wird sicher Mittel und Wege finden, um den Schädlichkeiten des Bleiweisses vorzubeugen. Wenn sie vorläufig nicht so weit gehen zu können glaubt, die Verwendung des Bleiweisses im ganzen Maler- und Anstreichergewerbe zu verbieten, so kann sie wenigstens für die Arbeiten des Staates, meinetwegen probeweise, das Verbot aussprechen und dann vielleicht etwa nach zwei Jahren gestützt auf die gemachten Erfahrungen mit gutem Gewissen Anträge stellen, ob das Verbot der Verwendung von Bleiweiss überhaupt auszusprechen sei oder nicht. Mit diesen Worten empfehle ich Ihnen, die Motion erheblich zu erklären.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion, die soeben begründet worden ist, hat zwei Teile. Der eine bezieht sich auf die vom Staat vergebenen Arbeiten und der andere Teil, mehr allgemeiner Natur, bezweckt den Erlass eines Verbotes der Verwendung von Bleiweiss überhaupt. Ich werde in meiner Antwort nicht zwischen den beiden Teilen unterscheiden, sondern auf den allgemeinen Standpunkt der Schädlichkeit des Bleiweisses abstellen. Diese Schädlichkeit kann nicht bestritten werden. Es ist richtig, dass das Bleiweiss, ähnlich wie Phosphor, grosse Verheerungen bei denjenigen, welche diesen Stoff zu verarbeiten haben, anrichtet. Allein

trotzdem die Schädlichkeit nicht bestritten werden kann, scheint es doch nicht ganz leicht zu sein, diesen Stoff zu entbehren. Das Studium der Angelegenheit hat mich mit ähnlichen Versuchen und Anläufen bekannt gemacht, wie sie jetzt hier vorgenommen werden. Die Frage gelangte bereits im Jahre 1904 in Deutschland zur Untersuchung und ein Arbeitsingenieur namens Vooys hat einen längeren Bericht über die Möglichkeit des Verbotes der Bleiglasur in der keramischen Industrie abgegeben. Nachdem er die Frage nach allen Seiten sowohl in bezug auf die Schädlichkeit als auch in bezug auf die Interessen der Industrie geprüft hat, gelangt er zu folgendem Schluss: «Sowohl die grosse Gefahr der Bleivergiftung, welcher zahlreiche Arbeiter und Arbeiterinnen der keramischen Industrie, infolge der Anwendung der bleihaltigen Glasuren ausgesetzt sind, als auch die tatsächlich bewiesene technische Möglichkeit, bleihaltige Glasuren durch bleifreie zu ersetzen, ohne dass dadurch den Fabriken, welche schon dazu übergingen, Schaden erwachsen wäre, rechtfertigt grundsätzlich das gesetzliche Verbot der Anwendung gesundheitsschädlicher Bleiglasuren für Steingut und Porzellan. Im Hinblick auf die technischen Schwierigkeiten, welche ein plötzliches Verbot der Bleiglasuren mit sich brächte, wird eine Kommission, aus Abgeordneten aller Sektionen der Internationalen Vereinigung bestehend, beauftragt, Mittel und Wege zu suchen, um durch gesetzliche Regelung den allmählichen Ersatz bleihaltiger durch bleifreie Glasur zu einem bestimmten Termin zu sichern.»

Sie sehen also schon hier die Schwierigkeiten, die auftauchen, wenn man dem schädlichen Stoff auf den Leib rücken will. Die Schädlichkeit ist allgemein anerkannt und man sollte meinen, es wäre leicht, ihr dadurch zu begegnen, dass man die Verwendung des schädlichen Stoffes ausschliesst. Aber das geht nicht so leicht, wie man glauben könnte. Wie Sie soeben gehört haben, beantragt Vooys, die Sache auf internationalen Boden zu leiten. Das ist geschehen, indem die schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes die Sache schon ein Jahr nach dem Bekanntwerden des deutschen Gutachtens an die Hand nahm. Der Vorort der schweizerischen Vereinigung publizierte eine Flugschrift, in der ebenfalls Untersuchungen über die Bleiweissfrage angestellt wurden und die zu folgendem Schluss gelangt: «Aus den vorstehenden Ausführungen ergeben sich folgende Schlüsse: I. Nach den Statistiken und ärztlichen Erfahrungen gibt die Verwendung von Bleiweiss im Malergewerbe Gelegenheit zur Bleivergiftung, die bei den Arbeitern häufige, schmerzhafte und bisweilen langwierige Erkrankungen verursacht. II. Von den vorgeschlagenen Verhütungsmassregeln, die sich in geschlossenen Betrieben (zum Beispiel Bleiweissfabriken) teilweise bewährt haben, ist bei dem anders gearteten Malergewerbe kein durchschlagender Erfolg zu erwarten. III. Es ist daher vom Standpunkt der Arbeiterhygiene dringend zu befürworten, dass das schädliche Bleiweiss durch bleifreie Farben ersetzt werde.» Meines Wissens hat bis jetzt nur die schweizerische Sektion der internationalen Arbeiterschutzvereinigung die Angelegenheit untersucht und es wäre gut gewesen, wenn auch die andern Sektionen solche Untersuchungen angestellt und im Anschluss an die schweizerische Vereinigung ein allgemeines Verbot durchzusetzen gesucht hätten. Ich kann noch beifügen, dass verschiedene Industrielle versucht haben, den schädlichen Wirkungen des Bleiweisses entgegenzutreten. So wurde zum Beispiel eine Alkalisäure erfunden, deren Gebrauch gute Dienste leistet. Allein es scheint doch, dass diese Mittel nicht genügen. Wir stehen also der nicht zu bestreitenden Tatsache gegenüber, dass das Bleiweiss ein schädlicher Stoff ist und es im Interesse der Arbeiter und übrigens auch in demjenigen der Gewerbetreibenden wäre, wenn die Verwendung dieses Stoffes aufgehoben werden könnte.

Allein es entsteht die Frage der Konkurrenz. Bekanntlich wehren sich Industrie und Gewerbe fortwährend gegen derartige Massregeln zum Schutz der Arbeiter, weil sie fürchten, dass sie die einheimische Industrie und das einheimische Gewerbe schädigen. Es versteht sich von selbst, dass, wenn für Bleiweiss kein ebenso billiges Ersatzmittel gefunden werden kann, die Schweiz beim Verbot des Bleiweisses bezüglich der Konkurrenz in eine schwierige Lage kommt; sie würde von Fabrikaten aus andern Ländern, wo das Bleiweiss nicht verboten ist, überflutet werden. Diese Rücksichen, so auffallend sie sind, weil eben die Gesundheit der Arbeiter in Frage steht, können nicht einfach unter den Tisch gewischt werden. Es kann auch zum Schutz der Gesundheit der Arbeiter nicht ohne weiteres irgend ein Stoff verboten werden, wenn dadurch unsere Konkurrenzfähigkeit auf dem Gebiet der Industrie und des Gewerbes gefährdet würde. Das beste Mittel wäre natürlich, auf dem Weg einer internationalen Verständigung ein allgemeines Verbot für die ganze Welt aufzustellen; dann wäre die Industrie keines Landes gefährdet. Aber Sie wissen, mit welchen Schwierigkeiten ein solches allgemeines Verbot verbunden ist. Die Aufgabe derjenigen, welche dem vorhandenen Uebel entgegenarbeiten wollen, besteht also darin, Mittel und Wege zu suchen, die Verwendung von Bleiweiss im Malergewerbe und andern zu verhindern, ohne dass dadurch die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie und des einheimischen Gewerbes in zu hohem Masse gefährdet werden.

Ich will nicht länger sein. Ich erkläre namens des Regierungsrates, dass wir die Motion annehmen und in nächster Zeit einen Antrag einbringen werden. Dieser Antrag wird sich vor allem auf den ersten Teil der Motion, also auf die vom Staat zu vergebenden Arbeiten beziehen. Wir werden untersuchen, ob es möglich ist, durch geeignete Massnahmen bei der Vergebung staatlicher Arbeiten die Verwendung von Bleiweiss zu vermeiden. Im weitern werden wir Ihnen Bericht erstatten über die Möglichkeit des Bleiweissverbotes im allgemeinen.

Gränicher. Das Bleiweiss ist bis auf den heutigen Tag im Bauhandwerk ein eminent wichtiger Artikel. Man hat schon Proben zwischen Anstrichen mit Bleiweiss und solchen mit Zinkweiss gemacht und dabei konstatieren müssen, dass sowohl in bezug auf Schönheit in der Farbe als in bezug auf Dauerhaftigkeit das Bleiweiss dem Zinkweiss weit überlegen ist. Auch in der Keramik ist meines Wissens noch kein Stoff gefunden worden, der das Bleiweiss vollständig ersetzen würde. Aber trotzdem bin ich dafür, dass dem Bleiweiss der Krieg erklärt werde, denn der von ihm angestiftete Schaden in Arbeiterkreisen ist so gewaltig und die Kranken sind so traurig daran, dass der Vorteil des Bleiweisses unbedingt in den Hintergrund

treten muss. Wir müssen unbedingt gegen einen solchen gefährlichen Stoff Stellung nehmen und dürfen uns nicht durch den Schaden abschrecken lassen, der vielleicht durch die Konkurrenz anderer Länder entstehen könnte. Derselbe ist nicht so gross, wie es auf den ersten Anblick scheinen könnte, denn auch in andern Ländern ist das Bleiweiss bereits ersetzt und man ist überall bestrebt, diesem Uebel entgegenzutreten. Wir dürfen es ganz gut wagen, dem Bleiweiss den Krieg zu erklären und gegen seine Verwendung energisch aufzutreten.

Küenzi (Madretsch). Ich habe seinerzeit die Motion ebenfalls unterschrieben, weil ich früher selbst viel mit Bleiweiss arbeiten musste. Als Schlosser kam ich in den Fall, beim Zusammenschrauben von Röhren Bleiweiss zu verwenden, um eine grössere Haltbarkeit herbeizuführen. Dabei machte ich an mir selbst die Erfahrung, dass das Bleiweiss schädlich auf den Körper einwirkt. Ich wurde selbst krank, gebrauchte dann aber eine andere Materie und fühle mich seither bedeutend besser. Die Schädlichkeit des Bleiweisses wird auch von den Herren Gobat und Gränicher ohne weiteres zugegeben, nur wird eingewendet, man könne das Bleiweiss nicht gut durch eine andere Farbe ersetzen. Als seinerzeit die Motion eingereicht wurde, sind zwei Bleiweissfabrikanten in Burgdorf dagegen aufgetreten und suchten nachzuweisen, dass das Bleiweiss nicht schädlich sei, wenn die Arbeiter Ordnung halten und sich der Sauberkeit befleissen. Das ist absolut falsch. Auch bei der peinlichsten Sauberkeit und Ordnung kommen bei der Verwendung von Bleiweiss Bleivergiftungen vor. In der Eingabe der betreffenden Fabrikanten wurde auch gesagt, das Bleiweiss werde überhaupt nicht mehr so viel gebraucht, nur die Bundesbahnen brauchen noch viel Bleiweiss und man sollte dort zunächst Remedur schaffen. Es ist richtig, dass früher die Bundesbahnen zum Anstrich der Wagen und Maschinen meistens Bleiweiss verwendeten, aber das hat seither geändert, das Bleiweiss gelangt nur noch ausnahmsweise zur Verwendung. Der Malermeister in der Werkstatt Biel hat mit andern Weiss Versuche gemacht und es ist ihm vor drei, vier Jahren nach langjährigen Versuchen gelungen, das Bleiweiss durch eine ebenbürtige Farbe, das sogenannte Oelweiss, zu ersetzen. Gerade die Fabrikanten in Burgdorf stellen dieses Oelweiss her. Dasselbe deckt schön, leistet der Witterung guten Widerstand und bleibt schön gleichmässig weiss wie das Bleiweiss; auch ist es nicht teurer als das letztere. Es kann unbedingt als Ersatz für das Bleiweiss gelten und darum lässt sich ganz gut ein Verbot der Verwendung von Bleiweiss aufstellen, das nachgewiesenermassen sehr gesundheitschädigend wirkt. So leidet zum Beispiel gerade in der Werkstatt in Biel der genannte Malermeister an Bleikolik und mehrere Maler und Handlanger sind dieser Krankheit unterworfen. Ich unterstütze die Motion und empfehle Ihnen deren Annahme.

Kindlimann. Es liegt mir ferne, der Motion entgegenzutreten. Wenn es sich um Gesundheit und Leben der Arbeiter handelt, ist es unsere Pflicht, alles zu tun, was dem Uebel steuern kann. Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, dass die Untersuchung der Regierung sich auch dahin erstrecken möchte, ob nicht Mittel und Wege gefunden werden könnten, die Verwendung des Bleiweisses unschädlich zu gestalten. Es wurde mir gesagt, dass das Bleiweiss namentlich dann schädlich sei, wenn es in Pulverform zur Verwendung gelange; seit Jahren werde jedoch das Bleiweiss nur noch in Teigform verarbeitet und der dadurch herbeigeführte Schaden sei weit geringer anzuschlagen. Ich möchte also die Regierung ersuchen, bei ihrer Untersuchung auch die Frage zu prüfen, ob es nicht möglich sei, dem Schaden zu begegnen, ohne ein Verbot der Verwendung von Bleiweiss auszusprechen.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich erlaube mir auch noch einige Worte in der vorliegenden Frage, weil ich im Falle war, mich einige Zeit mit dem durch die Motion Schneeberger in Fluss gebrachten Gegenstand zu beschäftigen. Diese Frage berührt übrigens nicht nur den Kanton Bern, sondern ist schon seit Jahren in allen Ländern auf der Tagesordnung. Die internationale Vereinigung für Arbeiterschutz, der die meisten Kulturländer angehören, haben bekanntlich ein Arbeitsamt eingerichtet, das seinen Sitz in Basel hat. Die Bleiweissfrage steht seit ungefähr 2 Jahren auf den Traktanden dieser internationalen Vereinigung und es haben Preisausschreibungen stattgefunden, um diejenigen Verfahren zu ermitteln, durch welche den Gefahren des Bleiweisses vorgebeugt werden kann. Die Untersuchungen haben sich zunächst auf die Zubereitung, die Fabrikation des Bleiweisses erstreckt und es sind in dieser Beziehung ausserordentlich wertvolle Arbeiten eingelangt, in denen Verfahren vorgeschlagen wurden, durch die man den in den Bleihütten und Bleifabriken bestehenden Gefahren sozusagen ganz begegnen zu können glaubt. Diese Seite der Frage berührt uns weniger, obschon wir sehr angesehene Bleiweissfabriken besitzen, speziell eine in Burgdorf. Allein mit der Beseitigung der Gefahren in der Fabrikation des Bleiweisses wäre nur ein Teil der Aufgabe gelöst; es bleibt immer noch die Frage betreffend die Verwendung des Bleiweisses im Malergewerbe. Uebrigens kommen auch noch andere Gewerbe in Betracht, so zum Beispiel die Töpferei, wo das Bleiweiss für die Glasur verwendet wird und wo auch Gefahren bestehen, obgleich sie nicht so gross sind, wie im Malergewerbe und durch ein richtiges Verfahren leichter vermieden werden können. Nach meinem Dafürhalten wird man zu einer richtigen Lösung der Frage nur auf internationalem Boden gelangen können. Aber es ist gut, wenn man in den einzelnen Ländern an die Sache herantritt und dadurch zu einer internationalen Lösung beizutragen sucht. Wir haben es da mit einer ähnlichen Frage zu tun wie seinerzeit in der Zündhölzchenfrage mit dem gelben Phosphor. Dort hat man lang darüber gestritten, ob der Phosphor an und für sich schädlich sei, ob man nicht durch geeignete Vorschriften und hygienische Massregeln in der Zündhölzchenfabrikation den Gefahren vorbeugen könnte. Theoretisch musste man die Frage unbedingt bejahen. Man konnte sagen: wenn beim Abreiben der Farbe, beim Tünchen der Zündhölzchen in derselben und so weiter das und das beobachtet wird, ist keine Gefahr vorhanden. Man hatte auch sehr günstige praktische Erfahrungen. Es gab im Kanton Bern sehr hochangesehene Zündhölzchenfabriken, in denen dank einer peinlich durchgeführten Ordnung und Hygiene während 20 Jahren kein einziger Fall von Phosphornekrose

vorgekommen ist. Aber daneben gab es immer und immer wieder andere, in denen dieses grauenhafte Uebel auftrat und schliesslich sagte man sich: Wir können nicht neben jeden Arbeiter und jeden Fabrikanten einen Polizisten stellen, der dafür sorgt, dass die nötigen Vorsichtsmassregeln beobachtet werden, es bleibt uns nichts anderes übrig, als den Radikalschritt zu tun und die Fabrikation der Zündhölzchen mit gelbem oder weissem Phosphor zu verbieten. Die Schweiz ging da voran, aber sofort gelangte die Frage auf einen internationalen Boden und wir haben die grosse Genugtuung erlebt, dass an der offiziellen, diplomatisch beschickten internationalen Konferenz in Bern das Verbot des gelben Phosphor ausgesprochen wurde, dem sämtliche Staaten mit Ausnahme von Japan und Oesterreich beitraten. Dieses Resultat war nur möglich gestützt auf eingehende Untersuchungen theoretischer und praktischer Natur. Ich denke, dass wir bei der Bleiweissfrage den gleichen Weg gehen müssen. Sie ist, wie gesagt, auf internationalem Boden in Fluss und ich vermute, dass an der diesjährigen Jahresversammlung der internationalen Vereinigung, die im September in Basel stattfinden wird, hauptsächlich die Bleiweissfrage auf den Traktanden figurieren wird. Es handelt sich übrigens auch noch um andere Bleiverbindungen, nicht allein um Bleiweiss. Das alles wird im Zusammenhang miteinander untersucht und behandelt werden und ich zweifle nicht, dass es zu einer Lösung kommen wird. Die Ansichten gehen zurzeit noch sehr auseinander. Hoch angesehene, auch wissenschaftlich tüchtige Leute behaupten immer noch, man könne den Gefahren der Verwendung des Bleies und seiner Verbindungen begegnen. Die Diskussion unter den Vertretern der verschiedenen Länder wird ergeben, wie weit diese Behauptung richtig ist. Ich begrüsse also auch meinerseits, dass die Frage angeregt und unsere Regierung veranlasst wird, sich mit ihr zu beschäftigen, wiederhole aber, dass nach meiner Auffassung eine sichere und allseitig zufriedenstellende Lösung auch hier auf internationalem Boden wird gesucht werden müssen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . . Mehrheit.

Gesetz

über

Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 8 hievor.)

I. Pferdezucht.

Art. 2—11.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Abschnitt handelt von der Verwendung des Kredites für die Pferdezucht. Herr Stauffer hat gestern mit Recht darauf hingewiesen, dass die Pferdezucht in unserem Kanton eine grosse Bedeutung hat. Wir begegnen ihr zwar nicht mehr in den nämlichen Gegenden, wo sie früher gepflegt worden ist. So ist zum Beispiel die Erlenbacher Pferdezucht, die seinerzeit einen guten Ruf hatte, verschwunden. Sie hat der Rindviehzucht Platz gemacht, indem sich die Landwirte des Simmentals, wo früher teilweise der Erlenbacher Pferdeschlag gezüchtet worden ist, dabei besser befinden. Aber für den Jura ist und bleibt die Pferdezucht ein ausserordentlich wichtiger und wenn richtig betrieben, sicher auch lohnender Erwerbszweig, bei dem es allerdings nicht ohne Opfer, ohne Mühe und Arbeit abgeht, aber doch schöne Resultate zu erzielen sind.

Zunächst handelt es sich darum, den Kredit, den Sie auf 40,000 Fr. im Minimum festgesetzt haben, auf die verschiedenen Zwecke zu verteilen, die innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt werden sollen. In erster Linie soll er zur Prämierung von Zuchthengsten, Hengstfohlen und Zuchtstuten verwendet werden; diese Prämierung wird jeweilen im Frühjahr an bestimmten Orten des Kantons vorgenommen. Im weitern sollen Beiträge ausgerichtet werden für den Ankauf von vorzüglichen Zuchthengsten, wobei besonders der Zugschlag zu berücksichtigen ist. Das bisherige Gesetz bestimmte, dass hauptsächlich der schwere Pferdeschlag zu berücksichtigen sei und infolgedessen hat in den letzten Jahren auch eine Einfuhr von schweren Pferdeschlägen stattgefunden. Das Resultat war, so viel ich vernehmen konnte, im allgemeinen nicht übel. Aber man hat im neuen Gesetz doch von der Aufnahme des Ausdruckes «schwerer Schlag» abgesehen und den allgemeinern Ausdruck «Zugschlag» vorgezogen. Damit wird der schwere Pferdeschlag, hauptsächlich der belgische, nicht ausgeschlossen, aber es liegt unseres Erachtens in der Aufgabe der Pferdezüchter, sich nicht ausschliesslich diesem schweren Pferdeschlag zuzuwenden, sondern überhaupt einen zur Arbeit geeigneten Zugschlag zu erziehen. Wir wählen den Ausdruck «Zugschlag», um damit anzudeuten, dass wir auf die Aufzucht von Reitpferden, eleganten Luxuspferden und so weiter verzichten; dafür eignet sich unser Land nicht, das wollen wir andern Ländern überlassen. Was unser Land nötig hat und was dem Pferdezüchter einigermassen sichere Aussicht auf Absatz bietet, ist nicht das Aufziehen eines einseitigen Schlages, speziell von Luxus- und Reitpferden, sondern eines Pferdes, das, wie man sagt, zu allem passt, das sich zum Ziehen, zur Arbeit eignet, das man aber auch an ein Fuhrwerk anspannen kann und das kein schlechtes Fahrpferd ist. Das verstehen wir unter dem Ausdruck «Zugschlag».

Ferner sollen wie bisher Beiträge an die Betriebskosten von Hengststationen für die vom Bund dem Kanton zur Verfügung gestellten Hengste verabfolgt werden. Der Bund schafft bekanntlich eine grössere Anzahl Zuchthengste an und verteilt sie dann gegen das Frühjahr auf die verschiedenen Stationen in den Kantonen und Gegenden, die sich darum bewerben. Der Bund stellt die Hengste gratis zur Verfügung, aber der Kanton oder die Hengstenhalter müssen sich verpflichten, für den Unterhalt und die andern Betriebskosten, Streue und so weiter, aufzukommen.

Unter lit. *d* wird als neuer Zweck die Subventionierung von Fohlenweiden angeführt. Wenn junge Pferde richtig erzogen werden sollen, so müssen auch

geeignete Fohlenweiden eingerichtet werden. In neuerer Zeit haben sich mehrere Pferdezuchtgenossenschaften diesem Zweck zugewendet; es ist dies aber mit erheblichen Opfern und Anstrengungen verbunden und wir halten es für angezeigt, dass der Kanton einen Teil des Kredites für die Förderung solcher Fohlenweiden verwende. Allerdings sollen diese Weiden nicht allen möglichen Fohlen dienen, sondern nur für Fohlen bestimmt sein, die von prämierten oder anerkannten Hengsten abstammen und von denen man also annehmen kann, dass es sich lohne, etwas auf sie zu verwenden. Immerhin behalten wir die Subventionierung von Fohlenweiden jeweilen dem Grossen Rat vor, damit dieselbe sich in den richtigen Schranken bewegt. Es ist gut, wenn nicht die Regierung oder die Landwirtschaftsdirektion Anbegehren und Ansprüchen aller möglichen Weidebesitzer ausgesetzt wird; es sollen nur ernsthafte Unternehmungen unterstützt werden, die auch wirklich den beabsichtigten Zweck verfolgen, und das wird der Fall sein, wenn solche Begehren jeweilen dem Grossen Rat vorzulegen sind.

Auch Zuchtgenossenschaften dürfen unterstützt werden. Dabei denken wir nicht an regelmässige dauernde Unterstützung. Wenn eine Zuchtgenossenschaft einmal erstarkt ist, soll sie auf eigenen Füssen stehen können, aber es gibt auch da eine Periode der Gründung, der Geburtswehen, wo es durchaus angezeigt ist, wenn der Staat durch Verabreichung eines Beitrages eine Ermutigung eintreten lässt. Ich will nicht sagen, dass nachher einer Zuchtgenossenschaft niemals mehr ein Beitrag gesprochen werden soll, das kommt auf die Verhältnisse an. Wenn sie zum Beispiel wertvolle Zuchthengste anschafft oder bei der Errichtung von Fohlenweiden tätig ist, dürfte eine Subvention ebenfalls angezeigt sein, aber grundsätzlich sollen die Subventionen nicht regelmässig alle Jahre wiederkehren, das würde zu viel Geld wegnehmen, sondern solche Subventionen rechtfertigen sich jeweilen nach den besonderen Zwecken, die eine Genossenschaft verfolgt.

Selbstverständlich müssen auch noch die Schau-, Druck- und Sekretariatskosten erwähnt werden. Ich möchte hier bloss eine Ergänzung vornehmen und nach «Sekretariatskosten» beifügen «der Pferdezuchtkommission», damit deutlich zum Ausdruck kommt, welche Sekretariatskosten gemeint sind.

Endlich erlaube ich mir persönlich, noch die Aufnahme einer neuen lit. *f* — die jetzige lit. *f* würde dann lit. *g* — folgenden Inhalts zu beantragen: «Beiträge an Pferdeausstellungsmärkte.» Seit dem Inkraftbestehen des gegenwärtigen Gesetzes ist durch Beschluss des Grossen Rates neu eingeführt worden die Subventionierung der marchés-concours, der Ausstellungsmärkte, die namentlich in Saignelégier ziemlich regelmässig stattfinden, aber auch schon an andern Orten des Kantons, zum Beispiel in Burgdorf stattgefunden haben. Es handelt sich da um die Ausstellung von Fohlen, die von vorzüglichen Tieren abstammen. Dieser Zweck wurde vom Grossen Rat im Jahre 1905 anerkannt und mit einer jährlichen Subvention von 1000 Fr. bedacht. Der Vollständigkeit halber müssen wir es hier erwähnen, damit auch im Gesetz festgelegt ist, was bisher bloss auf dem Budgetwege subventioniert wurde.

Art. 3 spricht von den öffentlichen Pferdeschauen, die jährlich in den Monaten Februar und März stattfinden. Die festgesetzten Prämien entsprechen mit einigen Ausnahmen den bisherigen Ansätzen. Dieselben betrugen bis jetzt für Zuchthengste 80—300 Fr., für Hengstfohlen 30—180 Fr. und für Zuchtstuten 30—100 Fr. Der vorliegende Entwurf sieht Prämien vor von 100—300, 30—180 und 30—80 Fr. Zudem wird noch eine besondere Zulage bis auf 50 % für Zuchthengste von Pferdezuchtgenossenschaften in Aussicht genommen, analog der Zulage, die bei der Rindviehzucht für vorzügliche Stiere verabfolgt wird.

Art. 4 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass, er entspricht den bisherigen Vorschriften, ebenso Art. 5. Art. 6 ist eine Ordnungsvorschrift betreffend das Zeichnen der prämierten Tiere. Art. 7 bestimmt, dass die prämierten Tiere ein Jahr lang im Kanton Bern zur öffentlichen Züchtung verwendet werden müssen; auch Zuchtstuten und Hengstfohlen dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht aus dem Kanton verkauft werden. Neu ist die Vorschrift, dass ein Verkauf der Hengste und Hengstfohlen auch innerhalb des Kantons nur mit Bewilligung der Direktion der Landwirtschaft stattfinden darf. Man könnte vielleicht fragen, was ein solcher Verkauf die Direktion angehe, sofern das betreffende Tier im Kanton bleibt. Wir wollen mit dieser Bestimmung die Verkaufsmöglichkeit nicht unterbinden, aber wir halten es für durchaus notwendig, dass da eine Kontrolle stattfinde und die Einholung einer Verkaufsbewilligung vorgeschrieben werde. Es ist vorgekommen, dass ein prämierter Hengst aus einer Gegend weg verkauft wurde, wir wussten gar nicht wohin. Die Direktion der Landwirtschaft hat aber ein Interesse daran, zu wissen, an welchem Orte im Kanton der prämierte Zuchthengst sich befindet. Es handelt sich keineswegs etwa um eine schikanöse Bestimmung, sondern lediglich um eine Kontrollmassregel.

Art. 8 enthält die selbstverständliche Bestimmung, dass nur prämierte und anerkannte Hengste zur öffentlichen Züchtung verwendet werden dürfen. Die in Art. 9 statuierte Verpflichtung des Eigentümers eines prämierten Zuchthengstes, ein Belegscheinheft zu führen, ist ebenso selbstverständlich. Art. 10 enthält die bisher im Gesetz nicht vorhandene Bestimmung: «Die Direktion der Landwirtschaft führt ein Verzeichnis der prämierten Tiere mit Abstammungsnachweis.» Wenn auch das bestehende Gesetz darüber nichts sagt, so wurde es in der Praxis doch bereits so gehalten. Die Abstammung wird ein je länger je wichtigerer Faktor; es kommt bei den Pferden nicht mehr nur darauf an, von welchen Eltern ein Tier abstammt, sondern man fragt sehr viel darnach, wer seine Grosseltern sind, da bekanntlich sich nicht bloss die Eigenschaften der unmittelbaren Eltern vererben, sondern sehr oft auch diejenigen der Voreltern. Deshalb wird auf den Abstammungsnachweis für prämierte Tiere Wert gelegt.

Art. 11 behält der Regierung die besondere Beschlussfassung bezüglich der Beiträge an den Ankauf von Zuchthengsten vor. In den letzten Jahren hat keine Subventionierung von Ankäufen von Zuchthengsten stattgefunden, aber es gibt Fälle, wo eine solche durchaus angezeigt ist. Wir machen die Erfahrung, dass die Eidgenossenschaft mit den von ihr angekauften Tieren, die sie unseren Pferdezüchtern zur Verfügung stellt, nicht gerade immer das Richtige trifft. Nun soll aber der Kanton, wenn sich ein vorzüglicher Hengst findet, den die Eidgenossenschaft nicht erworben hat, den wir aber für geeignet halten, in dieser oder jener Gegend unseres Kantons plaziert zu werden, eintreten und denselben anschaffen können. Die Herren aus dem Jura könnten manches Beispiel erzählen, wo ein

Hengst, der vor den Augen der eidgenössischen Experten keine Gnade gefunden hatte, sich als ein vorzügliches Zuchttier auswies. Den Ankauf solcher Tiere will die Bestimmung des Art. 11 ermöglichen.

Hofer, Präsident der Kommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates beantragt, in Art. 2 die Bestimmung einzuschalten, der Kredit für Hebung der Pferdezucht sei auch zu Beiträgen an Pferdeausstellungsmärkte zu verwenden. Dieser Antrag ist nicht bloss formeller Natur. Bis jetzt war für diesen Zweck im Budget ein Posten von 1000 Fr. eingestellt. Wenn Sie den Antrag annehmen würden, in Zukunft diesen Betrag aus dem Kredit für Hebung der Pferdezucht zu decken, so müssten dann konsequenterweise die Beiträge für Zuchtstierausstellungsmärkte und den Mastviehausstellungsmarkt aus dem Kredit für die Rindviehzucht bestritten werden. Die Kommission hat darüber nicht verhandelt und es scheint mir angezeigt, die Frage noch zurückzulegen und der Kommission Gelegenheit zu geben, darüber zu beraten, bevor der Rat einen Entscheid fasst.

Die lit. *d* des Art. 2 wurde auf Vorschlag der Pferdezuchtkommission aufgenommen. Da die Gründe, welche die Kommission zu diesem Vorschlag veranlasst haben, nicht gerade an der Oberfläche liegen, erlaube ich mir einige bezügliche Bemerkungen anzubringen. Der Bund greift in der Leitung der Pferdezucht viel intensiver ein, als es bei der Rindviehzucht der Fall ist. Dies erklärt sich daraus, dass die Bedeutung des Pferdebestandes für den Bund eine grosse ist. Der Bund unterstützt die Pferdezucht durch Verabfolgung von Prämien für Stutenfohlen, durch die Prämierung der Bestände der Pferdezuchtgenossenschaften und durch Subventionierung von Fohlenweiden, auf denen Fohlen gesömmert werden, die von eidgenössisch anerkannten Hengsten abstammen. Nur Fohlen von eidgenössisch anerkannten Hengsten dürfen prämiert werden und auch bei den Genossenschaftsbeständeprämierungen ist die Forderung aufgestellt, dass die Stuten von eidgenössisch anerkannten Hengsten gedeckt werden. Ebenso werden nur diejenigen Fohlenweiden subventioniert, auf denen Fohlen gehalten werden, die von eidgenössisch anerkannten Hengsten abstammen. Deshalb halten die Pferdezüchter sehr darauf, ihre Stuten von eidgenössisch anerkannten Hengsten decken zu lassen; nur für Abkömmlinge von diesen werden die bezeichneten Bundesbeiträge ausbezahlt und die Militärverwaltung kauft nur Pferde dieser Abstammung. Pferde, wenn auch ebenso gut qualifiziert, die von kantonal anerkannten Hengsten abstammen, sind von diesen Zuwendungen ausgeschlossen. Daher ist es begreiflich, dass der eidgenössischen Approuvierung der Zuchthengste Wert beigemessen wird.

Seit dem Eingreifen des Bundes in die Pferdezucht war die eidgenössische Anerkennung für die im Inland aufgezogenen Zuchthengste nur schwer auswirkbar und bis zum Zeitpunkte, wo der Bund die ersten Ankäufe von Hengsten des Zugschlages machte, im Jahr 1896, sozusagen unerhältlich, weil die im Inland geborenen Hengste nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft und der dazu dienenden Vollziehungsverordnung nach Abstammung und Qualität den importierten Halbbluthengsten ebenbürtig sein mussten; wenn auch die Qualität vorhanden war, so fehlte es dann an der Abstammung.

Mit dem Ankauf von Hengsten des Zugschlages durch den Bund wurde für die Approuvierung der Hengste dieses Schlages, also auch der Freibergerhengste, ein besserer Boden geschaffen; die Experten des Bundes mussten diese mit den vom Bunde im Auslande angekauften Hengsten des Zugschlages, den Breton-, Percheron- und den Shires-Hengsten in Vergleich ziehen, so dass in der Folge eine Anzahl Ardenner- und Jura-Hengste in das eidgenössische Hengstenregister aufgenommen wurden. Allein die Opposition der mit der Leitung der Pferdezucht betrauten Funktionäre des Bundes gegen die Zuchthengste des Juraschlages dauert fort. Gesagt muss werden, dass von dieser Seite den Stuten dieses Schlages Anerkennung gezollt wird, dass man sie als gut gelten lässt. Aber die Logik, die in diesem Zugeständnis liegt, ist unhaltbar, denn wenn man Stuten des Freibergerschlages haben will, so muss man auch die Hengste dieses Schlages anerkennen.

Wie umständlich und schwierig die eidgenössische Anerkennung für Hengste des Landschlages zu erwirken ist, war vor drei Jahren zu ersehen, als bei der Tierarzneischule in Bern 45 Hengste des Landschlages, meistens aus dem bernischen Jura, zwecks Anerkennung gemustert wurden, von denen 8 Stück anerkannt und eingeschätzt wurden.

Im Laufe des letzten Jahres verfügte der Vorsteher des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartementes, Herr Bundesrat Deucher, in verdankenswerter Weise auf eine Eingabe hin die Aufnahme einer grössern Zahl von Hengsten des Zugschlages in das eidgenössische Hengstenregister. Allein seitens der bernischen Pferdezüchter ist man für die Zukunft durchaus nicht beruhigt, da es offenkundig ist, dass die Leiter der eidgenössischen Pferdezucht fortfahren, die Freibergerhengste ungünstig zu begutachten, sind doch die im Jura vor einigen Jahren für das eidgenössische Hengstendepot in Avenches angekauften Hengste bis auf zwei Stück kastriert worden, trotzdem dieselben auf den Deckstationen gut benützt wurden und die Fohlen befriedigten.

Wenn auch zuzugeben ist, dass die im Inland aufgezogenen Hengste hinsichtlich Entwicklung und Präsentierung den importierten nicht durchwegs ebenbürtig sind, so ist zu sagen, dass die Gründe dafür in der Aufzuchtsweise liegen.

Ueberall, wo Zuchthengste für den Export gezüchtet werden, erhalten diese so reichliches und kräftiges Futter wie nur möglich von frühester Jugend an, dass sie als Produkte einer intensiven Aufzuchtsweise zu betrachten sind, die dann hinsichtlich der Vererbung ihrer bewunderten Eigenschaften oft zu Enttäuschungen Veranlassung geben, während die im Inland gebornen, in üblicher, naturgemässer Weise aufgezogenen Tiere dasjenige vererben, was sie haben und was sie sind. Im allgemeinen werden diese Hengste gut benützt, auch wenn sie die eidgenössische Approbation nicht erhalten haben und die Eigentümer der Stuten verschiedener Vorteile nicht teilhaftig werden können.

Sollten in Zukunft die Schwierigkeiten, für Zuchthengste unseres Zugschlages die eidgenössische Approbation zu erhalten, sich wieder verschärfen, so gibt diese lit. *d* dem Grossen Rat die Kompetenz, einen angemessenen Teil des Pferdezuchtkredites verwenden zu lassen zur Ausrichtung von Subventionen für Fohlenweiden, auf denen Fohlen gesömmert werden, die von kantonal anerkannten Hengsten abstammen. Da-

mit wird die Möglichkeit geschaffen, die von diesen abstammenden Fohlen hinsichtlich Zuwendungen in einem Punkte wenigstens gleichzustellen, wie diejenigen, die Bundes- oder eidgenössisch anerkannte Hengste zu Vätern haben. Es herrscht nicht die Meinung, lit. *d* sofort und ohne besondere Veranlassung in Ausführung zu setzen. Die Kommission erachtet diese Bestimmung als geeignet, dazu beizutragen, den Fortbestand des wegen seiner Leistungsfähigkeit und auch noch wegen andern Eigenschaften so sehr geschätzten Jurapferdeschlages zu sichern.

Herr Präsident, meine Herren, ich empfehle Ihnen, lit. *d*, sowie auch die andern des Art. 2, die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrates eingehend erörtert wurden, zur Annahme.

M. **Stauffer** (Corgémont). Depuis quelques années déjà la société d'agriculture des Franches-Montagnes organise régulièrement un marché-concours de chevaux, c'est-à-dire un concours qui est appelé à montrer aux éleveurs et à tous les amateurs de chevaux, ce que l'on fait et la marche que l'on devrait suivre pour arriver à un développement rationnel du cheval de la race des Franches-Montagnes.

La commune de Saignelégier, en particulier, qui est le chef-lieu du district des Franches-Montagnes, s'est imposé de très grands sacrifices pour construire un grand hall couvert où, régulièrement, comme je viens de le dire, toutes les années, au mois d'août, a lieu un marché-concours.

Jusqu'à ces dernières années, le marché-concours n'avait pas été subventionné par le canton de Berne, c'est-à-dire qu'il était subventionné d'abord par la société d'agriculture, et ensuite par les différentes communes du district des Franches-Montagnes. Ce n'est que par la suite, et alors que depuis bien des années déjà, les marchés-concours de bétail d'Ostermundigen, de Zoug, ainsi que le marché-concours du bétail gras de Langenthal, étaient subventionnés, que celui de Saignelégier le fut à son tour par le canton.

C'est alors que nous nous sommes permis de profiter de la discussion du budget, il y a deux ans, pour chercher aussi, dans une certaine mesure, une mesure très modeste, à avoir aussi quelque chose pour ce marché-concours de Saignelégier. Mais à ce moment, on ne jugea pas à propos de fixer une somme exclusivement pour le marché-concours de Saignelégier, mais pour tous les marchés-concours de chevaux qui pourraient être organisés dans le canton de Berne.

Donc, la première année, sauf erreur, la société d'agriculture a reçu, comme subvention, une somme de 500 fr., attendu que la même année, la société d'économie publique de la Haute-Argovie, district de Berthoud, avait organisé un concours et une exposition analogues à Berthoud. Par la suite, c'est-à-dire les deux dernières années, on a fait figurer sur les budgets un chiffre de 1000 fr. pour les marchés-concours. Vous venez d'entendre l'honorable directeur de l'agriculture, qui propose d'intercaler aujourd'hui, entre les lettres *e* et *f* de l'art. 2 du présent projet — destination du crédit — la subvention pour les marchés-concours de chevaux. Eh bien, Messieurs, si, aujourd'hui, le Grand Conseil accepte cette disposition, il devrait nécessairement faire la même chose pour ce qui concerne le marché-concours de bétail bovin à Ostermundigen, le marché-concours de bétail gras à Langenthal, et même y ajouter les 2000 fr. figurant au budget comme subvention à l'exportation de la race tachetée, c'est-à-dire une somme de 8000 fr., qu'il y aurait lieu d'ajouter aux dépenses prévues actuellement, de par les nouvelles dispositions de cette loi. Je me résume donc en disant que pour être logique, si, aujourd'hui, nous voulons introduire ce poste de subvention aux marchés-concours de chevaux, on devrait nécessairement introduire dans la loi une disposition spéciale concernant les subventions à verser aux marchés-concours d'Ostermundigen et de Langenthal et pour l'exportation du bétail destiné à la reproduction.

Comme il est peu probable que cette proposition soit faite, je me permets donc, au nom des éleveurs jurassiens, au nom des citoyens qui s'occupent de l'élevage du cheval, de vous prier de bien vouloir rejeter les propositions de l'honorable directeur de l'agriculture.

J'ai démontré, hier, que le crédit qui figure dans cette nouvelle disposition législative, serait employé entièrement, et que, pour le Jura, l'augmentation des primes ne serait pas très considérable, attendu qu'on introduit dans cette loi une quantité de dispositions et de subventions qui n'étaient pas prévues et qui n'existent pas sous le régime de la loi actuellement en vigueur.

Pour toutes ces considérations, je me permets encore une fois de vous proposer le rejet des propositions de M. le directeur de l'agriculture.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegenüber den Ausführungen der Herren Hofer und Stauffer halte ich an meinem Antrag zu Art. 2 fest. Derselbe scheint mir eine Lücke im Gesetz auszufüllen. Wenn Sie nichts aufnehmen, so ist über den Kredit für Pferdezucht und nachher auch über denjenigen für Rindviehzucht in einer Weise verfügt, dass an den marché-concours in Saignelégier oder an andere Pferdeausstellungsmärkte, an den Zuchtstiermarkt Ostermundigen, die Mastviehausstellung in Langenthal und den Zuchtviehexport des Simmenthals keine Beiträge mehr verabfolgt werden können. Das sind alles Ausgaben für die Pferde-, beziehungsweise Rindviehzucht und müssen hier entschieden genannt werden. Es liegt im Interesse der Züchter, wenn die Subventionen, die bisher bloss auf dem Budgetwege von Jahr zu Jahr gesprochen wurden, im Gesetz zugesichert werden. Wir brauchen dann nicht jedes Jahr bei der Budgetberatung zu markten, sondern die angeführten Veranstaltungen figurieren dann ohne weiteres unter denjenigen Zwecken, die berücksichtigt werden müssen. Allerdings wird dadurch die Gesamtsumme für die übrigen Zwecke etwas geschmälert, allein die daherige Einbusse ist von keinem Belang. Sie haben gestern den Kredit für Hebung der Pferdezucht auf 40,000 Fr. festgesetzt, was gegenüber den bisherigen 30,000 Fr. eine Erhöhung von 10,000 Fr. bedeutet. Der Beitrag an Pferdeausstellungsmärkte betrug bisher jeweilen 1000 Fr. Dieser Betrag lässt sich ohne weiteres in dem Gesamtkredit für Pferdezucht unterbringen, nachdem derselbe um 10,000 Fr. erhöht worden ist. Aehnlich gestaltet sich die Sache bei der Rindviehzucht, wo ich einen analogen Antrag einbringen werde. Dort wurden in den letzten Jahren auf dem Budgetwege folgende Spezialbeiträge bewilligt: Mastviehausstellungsmarkt in

Langenthal 2000 Fr., Zuchtviehexport des Simmentals 2000 Fr. und Zuchtstierausstellungsmärkte rund 3000, zusammen also 8000 Fr. Nun haben Sie den Kredit für Rindviehzucht von bisher 80,000 Fr. auf 120,000 Fr. erhöht, während die Regierung bloss auf 100,000 Fr. gehen wollte; dazu kommen erst noch die Prämienrückerstattungen und Bussen im Betrag von 12,000 bis 15,000 Fr. Angesichts dieser bedeutenden Erhöhung wäre es nicht begreiflich, wenn diese genannten Beträge, die bisher von Jahr zu Jahr auf dem Budgetweg extra bewilligt werden mussten, nicht in den Gesamtkredit einbezogen würden. Dadurch werden diese Beiträge ein für allemal gesichert und es entsteht nicht jedes Jahr bei der Budgetberatung ein Markten. Auch darf nicht ausser acht gelassen werden, dass viele Bürger sich daran stossen würden, wenn trotz der beschlossenen Erhöhung der Kredite dann wieder extra Beiträge ausgerichtet werden sollten. Ich weiss auch nicht, welche Aufnahme ein solcher Antrag im Regierungsrat finden würde. Es liegt im Interesse der Sache und der Züchter, diese Extraposten nun in die Gesamtsumme aufzunehmen, dann sind sie gesichert, andernfalls könnte man nicht wissen, welches Schicksal ihnen das eine oder andere Jahr widerfahren würde. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme meines Antrages. Es ist nicht nötig, denselben an die Kommission zurückzuweisen, wir können ganz gut darüber entscheiden und der Kommission bleibt es dann immer noch unbenommen, die Frage für die zweite Beratung zu prüfen und dem Rat zu beantragen, die von mir vorgeschlagene Bestimmung beizubehalten oder wieder zu streichen.

Abstimmung.

1. Der Antrag Regierungsrat v. Steiger, in Art. 2, lit. *f*, die Worte einzuschalten «der Pferdezuchtkommission», wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Hofer (Rückweisung des Art. 2 an die Kommission) . . 44 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 33 »

Die übrigen Artikel werden stillschweigend nach den Anträgen der vorberatenden Behörden angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Zum Zwecke der Zuerkennung und Ausrichtung der Prämien werden alle Jahre in den Monaten Februar und März öffentliche Pferdeschauen abgehalten.

Die Prämien werden festgesetzt

a. für Zuchthengste im Alter von 3 und mehr Jahren auf 100 Fr. bis 300 Fr.;

b. für Hengstfohlen im Alter von 1 bis 3 Jahren auf 30 Fr. bis 180 Fr.;

c. für Zuchtstuten, welche im Schaujahr ein lebendes Fohlen geworfen haben oder noch werfen, auf 30 Fr. bis 80 Fr.;

d. für vorzügliche Zuchthengste von Pferdezuchtgenossenschaften eine Zulage bis auf 50 % der Prämie.

Art. 4. Prämiert werden Tiere einheimischer und fremder Rassen, sowie Kreuzungsprodukte in zwei Kategorien: Reit- und Wagenschlag und Zugschlag.

Die zu prämierenden Tiere müssen gesund sein, eine genügende Entwicklung, ebenmässige Körperformen, kräftige Gliedmassen, korrekten Gang und guten Charakter aufweisen, sowie frei von Erbfehlern sein.

Art. 5. Zuchthengste werden zur Konkurrenz zugelassen, solange sie zuchtfähig sind, müssen aber wenigstens vier Jahre alt sein, um das Maximum der Prämie erhalten zu können. Die zu prämierenden Zuchtstuten dürfen nicht weniger als vier und nicht über zwölf Jahre alt sein; neun- bis zwölfjährige Stuten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bereits früher prämiert worden sind.

Art. 6. Alle zur öffentlichen Züchtung anerkannten Hengste werden an der linken Schulter mit einem B, alle prämierten Hengste und Fohlen auf der linken Hinterbacke mit einem B nebst oberhalb dieses Buchstabens angebrachter Krone gezeichnet.

Art. 7. Die prämierten Zuchthengste sind bis zur Schau des nächsten Jahres im Kanton Bern zur öffentlichen Züchtung zu verwenden und an jener Schau wieder vorzuführen.

Prämierte Zuchtstuten und Hengstfohlen dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht ausser den Kanton verkauft werden und sind an der Schau des Nachjahres wieder vorzuführen.

Ein Verkauf der Hengste und Hengstfohlen auch innerhalb des Kantons kann nur mit Bewilligung der Direktion der Landwirtschaft stattfinden.

Art. 8. Zur öffentlichen Züchtung dürfen nur prämierte und anerkannte Hengste, sowie solche, welche vom Bunde dem Kanton zur Verfügung gestellt werden, Verwendung finden. Andere Hengste dürfen von den Eigentümern nur zur Deckung ihrer eigenen Stuten benutzt werden.

Von der öffentlichen Züchtung sind ferner ausgeschlossen Hengstfohlen des Reit- und Wagenschlages, welche bis zum 30. Juni des Schaujahres nicht vier Jahre alt werden, und Hengstfohlen des Zugschlages, die bis zu genanntem Zeitpunkt das Alter von drei Jahren nicht erreicht haben.

Art. 9. Der Eigentümer eines prämierten Zuchthengstes ist verpflichtet, ein vom Kanton abgegebenes oder durch dessen Vermittlung vom Bunde bezogenes Belegscheinheft vorschriftsgemäss zu führen.

Art. 10. Die Direktion der Landwirtschaft führt ein Verzeichnis der prämierten Tiere mit Abstammungsnachweis.

Art. 11. Ueber die Ausrichtung von Beiträgen an den Ankauf von Zuchthengsten gemäss Art. 2, lit. *b*, entscheidet der Regierungsrat von Fall zu Fall und bezüglich der Unterstützung von Pferde-

zuchtgenossenschaften — Art. 2, lit. *e* — wird er auf dem Verordnungswege das Nähere festsetzen.

II. Rindviehzucht.

Art. 12.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Von dem gestern beschlossenen Gesamtkredit von 120,000 Fr. fallen 90,000 Fr. auf die Einzelprämierung und 30,000 Fr. auf andere Zwecke. Ich beantrage hier wieder, bei *bb* nach Sekretariatskosten die Worte beizufügen: «der Rindviehzuchtkommission». Ferner erlaube ich mir, in Konsequenz meines Antrages zu Art. 2, vorzuschlagen, es möchten die bisherigen Spezialkredite für Zuchtstierausstellungsmärkte, Mastviehausstellungsmarkt und Zuchtviehexport in dem Gesamtkredit für Rindviehzucht untergebracht und dementsprechend am Schluss des Art. 12 eine neue lit. *dd* aufgenommen werden. Nachdem Sie Art. 2 an die Kommission zurückgewiesen haben, nehme ich an, Sie werden auch bei Art. 12, zu dem ich einen analogen Antrag stelle wie zu Art. 2, gleich verfahren. Ich beantrage daher, Art. 12 sei an die Kommission zurückzuweisen.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Regierungsrat v. Steiger . . . . . Mehrheit.

Art. 13—18.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 13 habe ich nichts zu bemerken. Art. 14 präzisiert genauer, welchen Anforderungen die zu prämierenden Tiere zu entsprechen haben. Ich kann gleich ankünden, dass die Kommission noch eine neue Redaktion vorschlagen wird, die der Herr Kommissionspräsident begründen wird. Man muss darauf halten, dass der Ruf unserer Prämierung auch im Ausland auf der Höhe bleibt. Man muss aus den gesetzlichen Vorschriften ersehen, dass wir es mit der Prämierung ernst nehmen, dass wirklich nur prämierungswürdige Tiere prämiert werden. Aus diesen Gründen wurde denn auch der zweite Zusatz in der ursprünglichen Fassung des zweiten Alinea aufgenommen. Es ist dort von Tieren mit Erbfehlern oder mit bösartigem Charakter die Rede. Wir haben die Erbfehler im Gesetz nicht aufgezählt, aber Sie wissen, dass dazu unter anderm ein hoher Schwanzansatz gerechnet wird. Leider ist es nach und nach bei vielen Eigentümern ziemlich Sitte geworden, diesem Fehler auf operativem Wege abzuhelfen; es haben sich — ich sage leider — Tierärzte gefunden, die es nicht unter ihrer Ehre halten, zu solchem Betrug die Hand zu bieten. Das ist, wie nicht zu verwundern, allmählich auch im Ausland bekannt geworden und es erschienen in ausländischen Zeitschriften Notizen, die darauf hinwiesen, man müsse bei bernischem oder simmentalischem Vieh auf der Hut sein, ob nicht verfehlte Schwanzansätze auf operativem Wege korrigiert worden seien. Sie werden mit mir einverstanden sein, dass es für unsere Prämierung ein trauriges Zeugnis wäre, wenn sich im Ausland die Meinung verbreiten könnte, es werden da betrügerische Kunststücke getrieben. Da muss jeder persönliche Profit zurücktreten, die Ehrlichkeit zur Geltung kommen und jedem Versuch zu Betrügen auf amtlichem Wege soweit möglich begegnet werden. Darum wird die Aufnahme des Zusatzes beantragt: «auch wenn erstere (Erbfehler) zum Zwecke der Täuschung auf künstlichem Wege verändert worden sind.» Wir bilden uns nicht ein, damit alles und jedes beseitigen zu können, aber es ist Pflicht des Staates, Stellung zu nehmen gegen notorisch eingedrungene betrügerische Manipulationen.

Wichtig ist Art. 15. Er möchte dem Vorwurf Rechnung tragen, manchmal erhalte ein und derselbe Eigentümer eine zu grosse Zahl von Prämien, während vielleicht andere Viehbesitzer aus Mangel an Geld mit ihren Stücken abgewiesen werden, die sonst auch an der Prämierung hätten teilnehmen können. Meiner Ueberzeugung nach ist es allerdings mit der Meinung, dass das Geld hauptsächlich in die Taschen der Grossviehbesitzer fliesse, nicht weit her. Ich wollte mir einmal Rechenschaft darüber geben, in welchem Verhältnis die Prämien sich auf die grossen und die kleinen Viehzüchter verteile. Ich habe zu diesem Zwecke 7 Schaukreise von verschiedener Beschaffenheit und verschiedenartiger Qualität der Bevölkerung in bezug auf die Viehzucht ausgewählt, nämlich die Schaukreise Erlenbach, Frutigen, Langnau, Schwarzenburg, Kirchlindach, Lyss und Corgémont. Da habe ich zunächst die Zahl der Stücke zusammengestellt, die Eigentümern mit 1—4 Stück gehören. Ich nahm an, das werden die kleinern Viehbesitzer sein; das ist doch noch kein Grossviehzüchter, der etwa 4 Stück, in den 6 verschiedenen Klassen verteilt, ausstellen kann. Die Viehzüchter mit 5—12 Stück rechne ich zu den grössern; es sind freilich noch lange nicht alles grosse. In den 7 genannten Schaukreisen haben nun 307 kleinere und 53 grössere Eigentümer Prämien gezogen. Die grössern dominieren also keineswegs in überwiegendem Masse. Allerdings ergibt es sich von selbst, dass zum Beispiel Zuchtstiere nicht von den kleinen Züchtern gehalten werden, das vermögen sie nicht, damit ist immer ein ziemliches Risiko verbunden; infolgedessen fallen natürlich auch die Prämien für Zuchtstiere — und das sind die höchsten — grössern Viehbesitzern zu. Zu diesen sind auch die Genossenschaften, die Stiere halten, gerechnet. Was die Prämiensumme anbelangt, so fielen 13,510 Fr. auf kleinere und 10,470 Fr. auf die grössern Eigentümer. Die letztern erhalten also immerhin den kleineren Teil und der Betrag hat diese Höhe hauptsächlich deshalb erreicht, weil sich die Prämien für die Stiere in dieser Abteilung befinden. Man kann also nicht sagen, die kleinen Viehzüchter kommen bei den Schauen schlecht weg, im Gegenteil sie spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle, die von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewinnt, weil sich ihr Viehstand eben auch verbessert. Von dem Zuchtmaterial der Grosszüchter, welche die Sache von Anfang an führen mussten, hat die ganze Umgebung profitiert, die kleinern Viehzüchter hatten auch ihren Nutzen davon und wurden dadurch in den Stand gesetzt, ebenfalls preiswürdige Tiere aufführen zu können.

Allein wenn auch der landauf, landab erhobene Vorwurf nicht begründet ist, dass die Grossen den Kleinen

alles vorwegnehmen, so hält es die Regierung doch für gut, dem sich geltend machenden Gefühl Rechnung zu tragen. Wir schlagen deshalb in Art. 15 verschiedene Beschränkungen vor. Zunächst dürfen dem gleichen Eigentümer nicht mehr als 8 Stücke, darunter höchstens 4 männliche, mit Geldprämien bedacht werden; bisher war die Maximalzahl 12. Wir wollen durch unsern Vorschlag die Zahl der aufzuführenden Tiere nicht beschränken, im Gegenteil, ein Eigentümer soll jedes Tier aufführen können, das er für preiswürdig hält; allein Geldprämien dürfen der gleichen Person für nicht mehr als 8 Stücke ausgerichtet werden. Die übrigen preiswürdigen Tiere erhalten ebenfalls einen Prämienschein, jedoch keine Geldprämie. Dadurch wird der Hauptzweck der Prämierung, die Auszeichnung eines Tieres, doch erreicht und die hier zurückbehaltenen Prämien können dazu verwendet werden, einem andern einen Geldbeitrag zu verabfolgen, der sonst keinen mehr erhalten hätte. So findet einigermassen ein Ausgleich statt zugunsten solcher, die sich sonst etwa zurückgesetzt fühlten. Der Grosse Rat wird gut daran tun, wenn er auf diese Weise, die nichts Unbilliges enthält, den Willen zeigt, dem Vorwurf, das Geld gehe alles in den Sack der gleichen Herren, und der daherigen Unzufriedenheit zu begegnen.

In Art. 16 wird gegenüber der bisherigen Praxis in bezug auf den Zahnwechsel eine Aenderung vorgenommen. Bisher galt der Zahnwechsel, der darüber entscheidet, ob ein Tier bei der Schau in eine untere oder obere Kategorie kommen soll, als vollzogen, wenn die alten Zähne ausgestossen waren; jetzt geht man einen Schritt weiter und lässt den Zahnwechsel erst gelten, wenn die Ersatzzähne beidseitig sichtbar sind.

In Art. 17, der von den Belegscheinen und Belegscheinheften handelt, wird der Grundsatz beibehalten, dass ein kantonales Belegscheinheft für die prämierten Stiere gehalten werden muss, aber es wird auch die Möglichkeit zugegeben, andere Belegscheinhefte anzuerkennen. Damit ist einer in den letzten Tagen aus dem Oberhasle an die Kommission gelangten Eingabe bereits Rechnung getragen. In derselben wird gewünscht, man möchte ihnen gestatten, das eidgenössische Belegscheinheft zu halten. Der vorliegende Entwurf schafft diese Möglichkeit. Ich mache speziell auf Art. 22 aufmerksam, der bestimmt: «Für prämierte Stiere und Stierkälber ist vom Eigentümer ein Belegscheinheft zu führen, welches ihm von der Landwirtschaftsdirektion unentgeltlich abgegeben wird.» Darnach kann die Landwirtschaftsdirektion in einem Bezirk, wo Braunvieh gehalten wird und wo die Leute für die Schau und den Verkauf hauptsächlich auf Zug angewiesen sind, das eidgenössische Belegscheinheft abgeben.

Eine wichtige Bestimmung enthält Art. 17 noch in der Verschärfung, dass in Zukunft nur solche Zuchtstiere und Stierkälber prämiert werden dürfen, die von prämierten Eltern abstammen. Das war bisher nicht der Fall und wird auch in keinem andern Kanton verlangt. Der Kanton Bern wird mit dieser Vorschrift obenan stehen im Sinne strenger Forderungen an die Qualität von Zuchtstieren. Man wird natürlich eine Uebergangsperiode schaffen müssen, damit sich die Leute einrichten können, aber Sie werden zugeben, dass es nur im Interesse der bernischen Viehzucht liegt, wenn diese Bestimmung Eingang findet. Ich empfehle Ihnen die Annahme der Art. 13—18.

Hofer, Präsident der Kommission. Bei Art. 14 waltete die Meinung ob, die Aufzählung der Hauptfehler sei in die Vollziehungsverordnung zu verweisen. Die Kommission hat aber gestern nach nochmaliger Diskussion beschlossen, den § 24 des bestehenden Gesetzes, der die Hauptfehler aufführt, als drittes Alinea dem Art. 14 des neuen Entwurfes beizufügen, wobei der Ausdruck «bösartiger Charakter» im zweiten Alinea gestrichen und in das dritte hinübergenommen würde. Nun hat sich aber gezeigt, dass die Aufzählung dieser Hauptfehler doch noch einer Durchsicht bedarf, wozu jedoch die Kommission gestern keine Zeit mehr fand. Wir beantragen daher, Sie wollen grundsätzlich beschliessen, den § 24 des alten Gesetzes als drittes Alinea in Art. 14 des Entwurfes aufzunehmen, wobei die Kommission sich vorbehält, eine bessere Redaktion zu finden.

Art. 15 bringt eine grundsätzliche Neuerung: in Zukunft sollen alle prämierungswürdigen Tiere prämiert werden; die Prämierung soll nicht mehr von dem zur Verfügung stehenden Kredit abhängig sein. Das ermöglicht eine gleichmässige Prämierung im ganzen Kanton. Damit in Verbindung steht die Bestimmung in Art. 17, dass in Zukunft für die Prämierung von Zuchtstieren und Stierkälbern nicht nur der Nachweis verlangt wird, dass sie von prämierten Stieren abstammen, sondern auch von prämierten Muttertieren. Solange, wie es bisher der Fall war, eine grosse Zahl prämierungswürdige Tiere nicht prämiert werden konnten, durfte man diesen weitgehenden Abstammungsnachweis nicht verlangen; nachdem nun aber der Grundsatz aufgestellt wird, dass alle Tiere prämiert werden können, darf dieser Schritt getan werden. Allerdings kann nicht die Rede davon sein, den Abstammungsnachweis mütterlicherseits sofort zu verlangen, sondern es muss damit einige Jahre zugewartet werden. Ich schlage Ihnen vor, in einer Uebergangsbestimmung zu sagen, dass dieser Nachweis zum erstenmal im Jahre 1912 verlangt werden soll. Bezüglich dieser Bestimmung herrscht die Ansicht, es seien die Abstammungsnachweise väterlicher Linie und mütterlicher Linie nicht nach der gleichen Observanz einzufordern.

Für den Zuchtstier hat die Prämierung Gültigkeit für ein Jahr; nach dieser Frist wird das Belegscheinheft zurückgezogen, wenn die Prämierung nicht neuerdings erfolgt; damit ist die Wirkung der einmaligen Prämierung abgeschlossen. Für das Muttertier dagegen kann die alljährliche Prämierung nicht verlangt werden und es soll für ein solches — diese Auffassung ist in der Kommission unwidersprochen geblieben — die einmalige Prämierung, ein Prämienschein, für die ganze Dauer der Zuchtverwendung Gültigkeit haben; denn mit der erstmaligen Prämierung ist dokumentiert, dass das Tier rassenrein ist und einmal für die Prämierung qualifiziert war. Die Kontrolle hat durch das Viehzuchtsekretariat zu geschehen. Weitere nötig werdende Vorschriften sind in das Vollziehungsdekret aufzunehmen.

Mit dieser Interpretation der Bestimmungen, den Abstammungsnachweis mütterlicher Linie betreffend, dürften wohl auch die wirtschaftlich schwächern Züchter einverstanden sein.

Die Bestimmungen in dem bestehenden Gesetz betreffend den Nachweis prämierter Abstammung väterlicher Linie für die prämierten Zuchtstiere, sind als die Perle desselben bezeichnet worden; deren systematischer Ausbau findet sich nun in den neuen Bestim-

mungen der Art. 15 und 17, die wir als Ausgangspunkt eines erneuten Aufschwunges in der Entwicklung der Rindviehzucht ansehen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Abschnittes.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 22. Januar 1908,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 194 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 39 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Berger (Schwarzenegg), Bühler (Frutigen), Cortat, Dürrenmatt, Frutiger, Hari, Meyer, Mürset, Pellaton, Rufener, Schneider (Pieterlen), Schneider (Rubigen), Schönmann, Spring, Spychiger, Stuber, Tännler, Wyder, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Bösch, Bürki, Chalverat, Flückiger, Gosteli, Graber, Henzelin, Hügli, Lanz (Rohrbach), Meusy, Michel (Interlaken), v. Muralt, Stämpfli (Schwarzenburg), Sutter, Tschumi, Wächli, Will, Zimmermann.

Eingelangt ist eine

Beschwerde

eines Reinhold Vollenweider in Bern, der die Rückerstattung einer ihm wegen Nichtbesuch der Fortbildungsschule auferlegten Busse verlangt.

Geht an den Regierungsrat.

Interpellation der Herren Grossräte v. Fischer und Mitunterzeichner über den beabsichtigten Abbruch der Pfarrhäuser an der Herrengasse in Bern.

(Siehe Seite 865 des letzten Jahrganges.)

v. Fischer. Am Schluss der letzten Session erlaubte ich mir mit einigen Kollegen folgende Interpellation einzureichen: «Der Regierungsrat wird um Auskunft ersucht über folgende Fragen: 1. Ist es richtig, dass er beabsichtigt, die an der Herrengasse in Bern befindlichen Pfarrhäuser abbrechen zu lassen, um an deren Stelle ein Verwaltungsgebäude zu errichten? 2. Wenn ja, in welcher Weise gedenkt er für die in Wegfall kommenden Pfarrhäuser einen mindestens gleichwertigen Ersatz zu schaffen?»

Zur Stellung der ersten Frage wurden wir durch das letzten Herbst herumgehende Gerücht veranlasst, die Regierung beabsichtige, an der Herrengasse am Platz der bestehenden Pfarrhäuser ein Verwaltungsgebäude zu erstellen. Dieses Gerücht fand auch Verbreitung durch die Tagespresse. Eine teilweise Bestätigung des Gerüchtes wurde den beteiligten Kirchgemeinden vom Münster und der Nydeck zuteil, indem ihnen zur Kenntnis gebracht wurde, dass das bisher von Herrn Pfarrer Strahm bewohnte Pfarrhaus Nr. 5 an der Herrengasse im Laufe des nächsten Jahres abgebrochen werden solle und dass dieses Pfarrhaus dem Nachfolger des Herrn Strahm, Herrn Pfarrer Aeschbacher, nicht mehr zur Verfügung gestellt, sondern letzterer angewiesen werde, im Pfarrhaus der Nydeckgemeinde, das er bisher bewohnte, zu bleiben. Durch diese von der Regierung getroffene provisorische Verfügung wurde der Nydeckgemeinde das einzige Pfarrhaus, das sie noch hatte, entzogen. Diese Situation hat natürlich sowohl bei den beteiligten Pfarrern als den kirchlichen Behörden einige Besorgnis hervorgerufen und man wurde bei der Regierung vorstellig, um nähern Aufschluss über ihre Absichten zu bekommen.

Seit der Einreichung der Interpellation hat das seinerzeit aufgetauchte Gerücht eine weitere Bestätigung erfahren und es hat sich herausgestellt, dass die Absichten der Regierung noch weiter zu gehen scheinen, als man nach den ursprünglichen Verfügungen hätte annehmen sollen. Die Regierung soll mit dem Gedanken umgehen, nicht nur die Pfarrhäuser Nr. 3 und 5, wovon das erstere jetzt schon nicht mehr als Pfarrhaus dient, verschwinden zu lassen, sondern auch die Pfarrhäuser Nr. 9, 13 und 15 sollen abgebrochen und durch ein Verwaltungsgebäude ersetzt werden. Es ist

nun nicht Sache der heutigen Interpellation, zu dem Projekt der Regierung betreffend die Erstellung eines Verwaltungsgebäudes Stellung zu nehmen, dazu wird sich später Gelegenheit bieten, wenn der Regierungsrat seine bezüglichen Anträge dem Grossen Rat unterbreitet. Die Interpellanten haben sich mit dieser Frage nicht eingehender befasst und ich kann deshalb nicht sagen, ob sie für oder gegen das Projekt sind. Aus Gesprächen mit den verschiedenen Mitunterzeichnern habe ich erfahren, dass die einen dem Projekt sympathisch gegenüberstehen und dasselbe für zweckmässig erachten, während andere sich etwas skeptisch verhalten, indem man sich fragen muss, ob es sich wirklich empfiehlt, noch mehr als bisher die Südfront der Stadt mit ihren sonnigen Wohnungen in Bureaux umzuwandeln und ganzen Familien den Vorzug dieser günstigen Lage zu entziehen. Anderseits kann man sich auch fragen, ob es bei den örtlichen Verhältnissen möglich sein werde, einen Bau zu erstellen, der sich dem Stadtbild einigermassen harmonisch anpasst. Hauptsächlich die erste Frage ist ernster Prüfung wert. Wir werden da an die Zeit erinnert, wo es sich um den Bau des ersten Bundesrathauses handelte. Damals fand unter den Architekten eine Konkurrenz statt und diese sollten sich gleichzeitig auch über die Lage des projektierten Gebäudes aussprechen. Einer der Bewerber setzte damals auf seine Eingabe das Motto: «Schöne Aussicht ist nicht not, gute Einsicht gebe Gott.» Vielleicht passt dieser Spruch auch für ein bernisches Verwaltungsgebäude der Neuzeit.

In dem Punkt dagegen gehen die Interpellanten einig, dass die Regierung die Pflicht hat, für die Pfarrhäuser, welche verschwinden, Ersatz zu schaffen. Die bisherigen Verhandlungen gaben nach dieser Richtung Anlass zu Besorgnis, indem es den Anschein hatte, als die Regierung sich auf den Standpunkt stellen wollte, die durch den Abbruch der Pfarrhäuser an der Herrengasse auf die Strasse gestellten Pfarrer seien einfach mit einer Wohnungsentschädigung abzufinden. Mit dieser Lösung könnten sich die in Frage kommenden kirchlichen Behörden unter keinen Umständen einverstanden erklären. Es ist in der Stadt noch viel wichtiger als auf dem Lande, dass den Geistlichen eigentliche Pfarrwohnungen zur Verfügung gestellt werden, weil einmal die vom Staat üblicherweise ausgerichteten Wohnungsentschädigungen für städtische Verhältnisse durchaus ungenügend sind. Nun könnte allerdings diese Entschädigung angemessen erhöht werden, allein damit wären die sonstigen Schwierigkeiten nicht gehoben. Man darf nicht vergessen, dass für die Pfarrer in der Stadt grosse Schwierigkeiten entstehen, wenn sie sich von Fall zu Fall nach einer Wohnung umsehen müssen, da sie darauf angewiesen sind, innerhalb ihres bestimmt abgegrenzten Bezirks eine für ihre Bedürfnisse geeignete Wohnung zu suchen. Fernere Schwierigkeiten bieten sich deshalb, weil viele Hauseigentümer in der Stadt nicht gern einen Pfarrer als Mieter haben. Diese Erscheinung ist schon mannigfach an den Tag getreten und auch bis zu einem gewissen Grade erklärlich, weil die Funktionen des Pfarrers in der Stadt, insbesondere auf dem Gebiet des Armenwesens, einen so grossen Betrieb und einen so weitläufigen Verkehr zur Folge haben, dass dadurch den übrigen Hausbewohnern allerhand Störungen und Unannehmlichkeiten bereitet werden. So kommt es tatsächlich vor, dass die Pfarrer in der Stadt Mühe haben, eine passende Wohnung zu finden oder wenn sie eine solche gefunden haben, nach einiger Zeit die Kündigung erhalten und umziehen müssen. Das hat nicht bloss für die Pfarrer Unannehmlichkeiten im Gefolge, sondern auch für die Kirchgenossen, indem sie nie wissen, wo eigentlich der Pfarrer, dem sie zugeteilt sind, seinen Wohnsitz hat. Es ist daher in städtischen Verhältnissen absolut notwendig, dass den Kirchgemeinden bestimmte Pfarrhäuser zugeteilt werden. Ich kann mich darüber weiterer Ausführungen enthalten, indem in einem frühern Falle aus den 80er Jahren, wo es sich um die Heiliggeist-Kirchgemeinde handelte, das Begehren, für das vom Staat verkaufte Pfarrhaus an der Spitalgasse einen entsprechenden Ersatz zu schaffen, rückhaltlos als gerechtfertigt anerkannt wurde.

Man hört hin und wieder auch etwa den Gedanken äussern, dass man sich vielleicht damit behelfen könnte, dass in einem bestehenden Staatsgebäude, das bisher andern Zwecken diente, mehrere Pfarrer untergebracht würden. Auch diese Lösung ist aus verschiedenen Gründen mit Unzukömmlichkeiten verbunden und es wäre nicht gut, wenn man zu derselben greifen und quasi Pfarrerkasernen einführen würde. Ich glaube zwar, die Herren Pfarrer würden sich ganz gut miteinander vertragen, aber es hätte diese Lösung für das mit ihnen verkehrende Publikum gewisse Unbeliebigkeiten zur Folge, auf die ich nicht weiter eintreten will.

In der ganzen Angelegenheit darf nicht ausser acht gelassen werden, dass, wenn die Pfarrhäuser an der Herrengasse einfach beseitigt und dafür kein Ersatz geschaffen würde, damit ein verhängnisvoller Prezedenzfall geschaffen würde, der nicht nur den Kirchgemeinden in der Stadt, sondern auch denjenigen auf dem Lande sehr ungelegen kommen könnte. Von diesem Gesichtspunkt aus hat die Frage nicht nur eine lokale, sondern eine prinzipielle Bedeutung für den ganzen Kanton. Die Interpellanten erwarten, dass die Regierung bei der Beantwortung der Interpellation und bei der Behandlung der ganzen Angelegenheit die dem Staat nach dieser Richtung obliegenden Pflichten nicht ausser acht lassen und uns bestimmte Zusicherungen geben wird, dass für die zu beseitigenden Pfarrhäuser ein passender, vollwertiger Ersatz geschaffen werden soll. Diese Pflicht des Staates ist nicht nur eine moralische, sondern geht auch aus dem Kirchengesetz von 1874 hervor, das in § 50, Alinea 2, bestimmt: «Die übrigen Leistungen des Staates, namentlich bezüglich auf den Unterhalt sowohl der Pfarrwohnungen als auch der Kirchgebäude (Kirchenchöre), sowie hinsichtlich des unentgeltlichen Genusses der Pfarrwohnung nebst Dependenzen, des Pfarrgartens nebst wenigstens einer halben Jucharte Pflanzland, und des der Pfarrei zukommenden Holzes oder der jeweilen hiefür ausgesetzten Entschädigung, sollen da, wo sie nicht bereits auf den Gemeinden lasten oder von denselben übernommen werden, in bisher üblicher Weise fortbestehen; ebenso die Zulagen an die beschwerlichsten Bergpfarren.» Es steht also auch eine gesetzliche Ver-Verpflichtung des Staates in Frage und wir sprechen die bestimmte Erwartung aus, die Regierung werde bei der Behandlung der ganzen Angelegenheit sich dieser Pflicht bewusst sein und eine gerechte und billige Lösung herbeiführen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation ist zum mindesten verfrüht und es wäre zweckmässig gewesen, wenn die

Herren ihre Neugierde wenigstens so weit gemässigt und gewartet hätten, bis die Regierung eine Vorlage betreffend das von dem Herrn Interpellanten in grossen Zügen skizzierte Projekt eingebracht hätte. Bei dieser Gelegenheit hätte man Auskunft darüber geben können, wie man sich die Ordnung der ganzen Angelegenheit denkt. Da nun aber die Anfrage der Interpellanten erfolgt ist, hat die Regierung die Pflicht, sie zu beantworten, und sie hat mich damit beauftragt.

Es besteht allerdings ein Projekt zur Vergrösserung der Verwaltungsgebäulichkeiten. Die unmittelbare Veranlassung dazu gab die Frage der Schaffung einer Polizeikaserne. Die Regierung hat sich von der Notwendigkeit der Erstellung einer eigenen Polizeikaserne überzeugt, damit unser Landjägerpersonal hier in Bern instruiert werden kann. Man sah sich in der Stadt nach einem geeigneten Terrain um und wurde aufmerksam auf das Terrain, das noch beim Amthaus vorhanden ist. Die Erwerbung desselben hätte aber eine zu grosse Summe erfordert und man kam auf den Ausweg, den Umbau der sogenannten alten Post, in der sich gegenwärtig die Direktionen der Polizei und des Gemeindewesens, sowie das neu errichtete Wasserrechtsbureau befinden, in eine Polizeikaserne in Aussicht zu nehmen, wozu sich das Gebäude sehr gut eignen würde. Es enthält sehr grosse Säle, die zu Unterrichtszwecken verwendet werden könnten, und es lassen sich auch leicht sanitarisch durchaus zweckmässige Schlafsäle einrichten. Natürlich müsste dann für die Verwaltungsbureaux der betreffenden Direktionen anderweitig Platz geschaffen werden und es lag nahe, die neuen Bureauräumlichkeiten mit den Bureaux im Stift in Verbindung zu bringen, um den Verkehr zwischen den einzelnen Direktionen möglichst zu erleichtern. Es leuchtet ohne weiteres ein, dass es höchst zweckmässig ist, wenn sämtliche Verwaltungszweige unter einem Dach untergebracht sind und man, wenn man mit einer andern Direktion geschäftlich verkehren will, was ja alle Tage vorkommt, nicht genötigt ist, das Haus zu verlassen und zwei, drei Strassen weiter zu gehen.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Bureauräumlichkeiten an der Kramgasse in ihrem heutigen Zustand durchaus ungenügend und des Kantons unwürdig sind. Wenn wir die dortigen Räumlichkeiten mit andern kantonalen Regierungsgebäuden vergleichen, müssen wir uns geradezu schämen. Wenn man andern Leuten als Staatsangestellten zumuten würde, dort zu arbeiten und den grössten Teil ihres Lebens zuzubringen, würden sie sich mit Recht beklagen.

Der Gedanke lag also nahe, diese Bureaulokalitäten mit denjenigen des Stiftes zu verbinden. Das kann aber nur geschehen, wenn die Pfarrhäuser an der Herrengasse abgebrochen und an deren Stelle ein Flügelanbau zum Mittelgebäude erstellt wird. Ich will nicht näher auf die Frage des Herrn Interpellanten eintreten, ob dadurch die Südfront der Stadt verunstaltet werde oder nicht; ich will nicht darüber diskutieren, ob die Stadt sich besser ausnehmen wird, wenn dort an Stelle der vorhandenen Pfeifenröhren, Abtritteinrichtungen und so weiter bis hinauf zu den Häusern des Herrn v. Wattenwyl, die übrigens auch umgebaut werden sollen, eine einheitliche Fassage erstellt wird, dagegen sage ich, dass die Angestellten, die in der alten Post untergebracht sind und dort den ganzen Tag in den Bureaux arbeiten müssen, zum mindesten ebensoviel Recht und Anspruch auf Sonne haben wie andere Leute. Man wird vielleicht fragen, warum denn die Landjäger an der Kramgasse untergebracht werden sollen, wo es doch nicht sonnig ist. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass die Landjäger nicht den ganzen Tag Bureaudienst haben, Theorie und Praxis wechseln für sie ab, einen Teil des Tages werden sie theoretisch unterrichtet und den andern Teil praktisch instruiert, so dass sie nicht gezwungen sind, sich den ganzen Tag in diesen Räumlichkeiten aufzuhalten, sondern Gelegenheit haben, an die frische Luft zu kommen.

Die erste Frage der Interpellation ist also mit ja zu beantworten; es besteht die Absicht, die Pfarrhäuser an der Herrengasse abzubrechen und an deren Stelle ein Verwaltungsgebäude zu errichten. Es wäre verfrüht, heute über dieses Projekt weiter zu diskutieren. Der Baudirektor, der von der Regierung beauftragt ist, das Projekt auszuarbeiten, wird Ihnen bei gegebenem Anlass nähere Ausführungen machen und auch nachweisen, dass wir auf diesem Wege billiger zum Ziele kommen, als wenn wir irgendwo in der Mitte der Stadt einen Bauplatz erwerben und eine neue Polizeikaserne errichten müssen.

Auf die zweite Frage, ob die Regierung gedenke, für die abzubrechenden Pfarrhäuser Ersatz zu schaffen, habe ich folgendes zu antworten. Der Regierungsrat anerkennt keine Verpflichtung, für jeden Pfarrer ein Pfarrhaus zur Verfügung zu stellen. Wir geben die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit zu, dass in jeder Kirchgemeinde wenigstens ein Pfarrhaus vorhanden ist, damit die Leute, welche Kinder zur Taufe bringen, oder andere bedürftige Seelen, welche den Pfarrer in Anspruch nehmen müssen, dort in einem geeigneten Lokal empfangen werden können. Dagegen haben wir nicht die Pflicht, jedem Pfarrer ein Pfarrhaus zuzuweisen, namentlich nicht, wenn, wie der Herr Interpellant durchblicken liess, man es nicht für möglich hält, mehr als einen Pfarrer im nämlichen Hause unterzubringen.

Was zunächst die Veranlassung zu der Interpellation von seiten der Kirchenbehörden anbelangt, so ist zu bemerken, dass allerdings das Pfarrhaus der Nydeckkirchgemeinde zurzeit von einem Pfarrer am Münster, Herrn Aeschbacher, bewohnt wird. Allein es ist darauf hinzuweisen, dass dieses Pfarrhaus an der Junkerngasse, also im Bezirk der Münsterkirchgemeinde, liegt. Der Regierungsrat konnte daher mit Fug und Recht die Benützung desselben einem Pfarrer am Münster zuweisen. Dazu kommt noch, dass uns der Wunsch geäussert wurde, man möchte Herrn Pfarrer Aeschbacher nach seiner Wahl ans Münster in dem bisher von ihm als Pfarrer an der Nydeck innegehabten Pfarrhaus belassen, da er verschiedene Installationen und Aenderungen vorgenommen und dafür Kosten gehabt habe, die für ihn nutzlos wären, wenn er seine Wohnung wechseln müsste. Von anderer Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es zweckmässig wäre, wenn der eine oder andere Pfarrer an der Nydeck nicht unmittelbar neben der Kirche, sondern in einem andern zur Kirchgemeinde gehörenden Bezirk wohnen würde. Bekanntlich gehören zu der Nydeckkirchgemeinde die beiden Quartiere Matte und Kirchenfeld. Ich möchte nicht so weit gehen und verlangen, dass der eine der beiden Pfarrer an der Matte wohne, wo allerdings sein grösstes Tätigkeitsfeld ist, aber es wäre jedenfalls keine unbillige Forderung, wenn ihm zugemutet würde, auf dem Kirchenfeld zu wohnen, so dass die Kirchgenossen, wenn sie die Hilfe des Pfarrers in Anspruch nehmen wollen, nicht genötigt sind, den weiten Weg

bis zur Nydeck zu machen. Wir könnten also mit gutem Recht sagen, wir wollen auf dem Kirchenfeld eine Wohnungsgelegenheit schaffen und sie einem der beiden Pfarrer an der Nydeck zur Verfügung stellen.

Ich habe bemerkt, dass wir die Verpflichtung anerkennen, für jede Kirchgemeinde wenigstens ein Pfarrhaus zur Verfügung zu halten. Wir haben denn auch eine Reihe von Häusern angesehen, die als Ersatz für die abzubrechenden Pfarrhäuser dienen knönten. Wir stehen in ernsthaften Unterhandlungen mit Herrn Dr. Kunz, Pfarrer der christkatholischen Gemeinde, der sein grosses Herrschaftshaus an der Kramgasse verkaufen will, das auf jedem Stockwerk 7 Zimmer, teils sehr grosse Herrschaftszimmer, hat, wie man sie in einem Neubau nicht findet. Das Haus liegt in unmittelbarer Nähe des Münsters und würde für drei Pfarrer Raum bieten. Allein man hat uns sofort entgegengehalten — entgegen der Ansicht des Herrn Interpellanten —: dem Frieden zuliebe dürfen nicht drei Pfarrer im gleichen Pfarrhause untergebracht werden. (Heiterkeit.) Es kommt im Leben viel vor, nicht nur bei den Pfarrern, sondern auch bei uns, dass man das, was man predigt, im Leben selbst nicht immer betätigt. Ich gebe auch zu, dass es zu viel wäre, wenn drei Pfarrer im nämlichen Hause wohnen würden. Es ist jedoch nicht so leicht, in der Nähe des Münsters passende Pfarrhäuser zu finden. Viele, die uns offeriert wurden, passen für diesen Zweck nicht. So ginge es zum Beispiel nicht an, ein Haus an der Junkerngasse, das uns angeboten wurde, zum Pfarrhaus zu machen, weil der Pfarrer drei Stockwerke bewohnen müsste. Wenn die Justizdirektion und die kantonale Handels- und Gewerbekammer nach der Erweiterung des Stiftgebäudes dort untergebracht werden, so könnte auch das jetzt von ihnen innegehabte Diessbachhaus an der Kirchgasse als Pfarrhaus dienen und es liessen sich in demselben zwei schöne Pfarrwohnungen einrichten. Noch drei andere Objekte sind uns offeriert und die Baudirektion nimmt zurzeit die nötigen Prüfungen vor. Wenn einmal sämtliche Studien abgeschlossen sein werden, wird Ihnen der Regierungsrat bestimmte Anträge bezüglich des Ersatzes für die Pfarrhäuser an der Herrengasse stellen. Natürlich werden wir uns vorher mit den kirchlichen Behörden zu einigen suchen. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden können, dann allerdings bliebe uns nichts anderes übrig, als eine entsprechende Geldentschädigung zur Verfügung zu stellen. Wir hoffen jedoch, dass es uns gelingen werde, eine befriedigende Lösung zu finden. Die Aufregung, welche Platz gegriffen hat, ist zum mindesten verfrüht, ja sie ist gar nicht berechtigt, denn wir haben die vollendete Ueberzeugung, dass es uns auf dem Wege der Besprechung mit dem Kirchgemeinderat gelingen wird, eine allen billigen und gerechten Anforderungen entsprechende Lösung zu finden. Die Pfarrhausfrage muss natürlich gelöst werden, bevor in bezug auf den projektierten Bau etwas geschieht, und Sie dürfen ruhig sein, dass der Regierungsrat sich seiner Pflicht vollauf bewusst ist und sie bestmöglichst erfüllen wird, ohne dass er dazu besonders gemahnt wird.

Präsident. Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er die in § 52 unseres Reglementes vorgesehene Erklärung abzugeben wünscht.

v. Fischer. Ich kann natürlich nicht im Namen der andern Interpellanten sprechen. Was meine Person anbelangt, so ist, um den Ausdruck des Vertreters des Regierungsrates zu brauchen, meine Neugierde gestillt. Von der erhaltenen Auskunft bin ich jedoch nur zum Teil befriedigt und jedenfalls bin ich insofern nicht befriedigt, als sich der Vertreter der Regierung einen ganz unpassenden und ungehörigen Ausfall gegenüber den abwesenden Herren Pfarrer gestattete.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich protestiere gegen die Auslassung des Herrn Interpellanten, dass ich mich abfällig gegenüber den Pfarrern geäussert habe. Das Stenogramm wird darüber Auskunft geben. Es ist eine Anmassung, (Rufe: hört! hört!) mir da ein abfälliges Urteil zuzumuten.

Wahl eines Stimmenzählers.

Wyss. Namens der konservativ-demokratischen Fraktion des Grossen Rates erlaube ich mir, folgende Erklärung abzugeben. Das Bureau besteht aus 7 Mitgliedern: dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten und 4 Stimmenzählern, und die konservativ-demokratische Fraktion ist gegenwärtig in demselben einzig durch das Präsidium vertreten. Wir glaubten daher, dass bei der heutigen Ergänzungswahl der Moment gekommen wäre, wo die freisinnige Fraktion der konservativen ein Mitglied mehr einräumen würde. Ein diesbezügliches Gesuch wurde der freisinnigen Fraktion eingereicht, von ihr aber abgelehnt. Es fällt mir nun nicht ein, heute einen Gegenvorschlag gegenüber Herrn Probst zu machen, umsomehr als wir anerkennen, dass der von den Freisinnigen Vorgeschlagene eine vorzügliche Kandidatur für die neu zu besetzende Stelle ist. Dagegen möchte ich betonen, dass unser Anspruch ein durchaus angemessener und bescheidener ist, und wir werden genötigt sein, bei einer spätern Gelegenheit denselben wieder geltend zu machen.

Bei 150 ausgeteilten und 147 eingelangten Stimmzetteln, wovon 10 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Edmund Probst, mit 122 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Hutmacher 6, Elsässer 2, Gyger 2, Ingold 2, Boss, Laubscher und Wyss je 1.

Präsident. Bevor wir neuerdings auf die Beratung des Viehzuchtgesetzes eintreten, möchte ich Ihnen die Frage betreffend den Schluss der Session vorlegen. Ich nehme an, dass das Viehzuchtgesetz uns wenigstens noch den ganzen Tag in Anspruch nehmen wird, selbst wenn wir am Nachmittag Sitzung hätten. Daneben haben wir noch folgende Traktanden in dieser Session zu erledigen: das Notariatsgesetz, das Dekret betreffend die Kantonalbank, das Dekret betreffend die französische Kirchgemeinde Bern, die Naturalisations- und Strafnachlassgesuche, die Beschwerde Meiringen,

eine Eingabe des Roten Kreuzes, die Motion v. Fischer betreffend Verwaltungsgericht, die Motion Tschumi betreffend Schlachtvieheinfuhr und den Wahlrekurs Nidau. Auch wenn wir heute nachmittag und morgen vormittag Sitzung haben, können wir diese Geschäfte diese Woche nicht erledigen. Es fragt sich also, ob wir morgen noch eine Nachmittags- und eventuell Freitag eine Vormittagssitzung haben wollen. Da aber der Besuch der Donnerstag-Nachmittags- und Freitagssitzungen immer ein schwacher ist, möchte ich beantragen, es sei heute auf eine Nachmittagssitzung zu verzichten, morgen Sitzung zu halten und am Montag die Session fortzusetzen. (Zustimmung.)

Gesetz

über

Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 21 hievor.)

Präsident. In Beratung steht Abschnitt II, Art. 13 bis 18. Die allgemeine Diskussion über diese Artikel ist eröffnet.

Ingold (Lotzwil). Ich möchte den Antrag stellen, den vorliegenden Abschnitt artikelweise zu beraten. Es sind zu demselben bereits verschiedene Anträge eingereicht worden, und wenn wir sämtliche Artikel miteinander behandeln, wird die Beratung und die Abstimmung kompliziert.

Präsident. Sie hören diesen Ordnungsantrag. Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, nehme ich an, Sie seien mit dem von Herrn Ingold vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden. Wir behandeln also zunächst

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Die Zuerkennung und Ausrichtung der Einzelprämien erfolgt an jeweilen im Herbst abzuhaltenden öffentlichen Rindviehschauen.

Diese Prämien werden festgesetzt

a. für Zuchtstiere im Alter von 1 und mehr Jahren auf 50 Fr. bis 250 Fr.;

b. für Stierkälber im Alter unter 1 Jahr auf 50 Fr. bis 100 Fr.;

c. für Kühe und Rinder auf 10 Fr. bis 40 Fr.

Art. 14.

Hofer, Präsident der Kommission. In der Presse wurde bei Besprechung des vorliegenden Entwurfes der Wunsch geäussert, es möchte bezüglich der Rassenreinheit eine Bestimmung aufgenommen werden. Die Kommission hat darüber beraten, ist aber zur Ansicht gelangt, dass dies nicht nötig sei, indem jeder Züchter weiss, was man unter Rassenreinheit versteht und nach welchen Merkmalen sie zu beurteilen ist. Um aber den geäusserten Wünschen Rechnung zu tragen, schlägt die Kommission vor, dem dritten Alinea des Art. 14, welches die Hauptfehler bezeichnet, als solchen noch beizufügen: schwarzes Pigment.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass für die Beurteilung unseres Fleckviehs die Anleitung zur Beurteilung des schweizerischen Fleckviehs, herausgegeben vom Vorstande des Verbandes schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, dem der Verband für Simmentaler-Alpfleckviehzucht auch angehört, als allgemein geltend angesehen wird und zwar sowohl hinsichtlich Rassenreinheit und Farbe als auch aller andern Beurteilungsmomente.

Ferner hat die Kommission beschlossen, folgende Aenderung zu beantragen. Auf Wunsch der Vertreter des Hauptzuchtgebietes soll statt «Simmentaler-Fleckvieh» gesagt werden «Simmentaler-Alpfleckvieh» und im weitern noch das Wort «Prototyp» vorgesetzt werden. Es wurde eingewendet, Prototyp sei ein Fremdwort und sollte durch einen andern Ausdruck ersetzt werden, allein wir haben an demselben festgehalten, weil er bereits im gegenwärtigen Gesetz steht und sich auch sonst eingebürgert hat; er fand ebenfalls Anwendung in der schon zitierten Anleitung zur Beurteilung des schweizerischen Fleckviehs.

Herr Präsident, meine Herren, ich empfehle Ihnen, diesen Anträgen zuzustimmen.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mitteilen, dass vorläufig seitens der Regierung gegen die redaktionelle Aenderung nicht opponiert wird, obschon der Sprechende dafür hält, dass es vermieden werden sollte, Fremdwörter in ein Gesetz aufzunehmen, deren Bedeutung 99 % der Bürger nicht bekannt ist. Wir werden uns bemühen, auf die zweite Beratung einen deutschen Ausdruck zu finden. Die gleiche Bemerkung bezieht sich auf den Ausdruck «schwarzes Pigment» in dem von der Kommission als drittes Alinea beantragten Zusatz.

M. Stauffer (Corgémont). A l'art. 14, la commission vous propose un changement de rédaction dans la première phrase, qui dit:

«Il ne sera accordé de primes que pour des animaux appartenant à la race tachetée pure du Simmental et à la race brune pure.»

La commission vous propose de remplacer cette rédaction par la suivante:

«Il ne sera accordé de primes que pour la race alpestre tachetée prototype du Simmental et à la race brune pure.»

Messieurs, vous n'ignorez sans doute pas que pour l'exportation le fait que ces animaux ont été alpés, estivés sur un pâturage, joue un très grand rôle. Ainsi, si nous voulons bénéficier des avantages du traité de commerce conclu avec l'Allemagne, il est exigé un

certificat attestant que le bétail a été alpé à une altitude supérieure à 800 mètres. Il n'est donc pas indifférent que dans cette loi qui sera distribuée un peu partout et où les étrangers auront l'occasion de voir l'importance que nous attachons à l'amélioration du bétail, figurent les mots «race alpestre tachetée prototype du Simmental et race brune pure».

Cela ne veut pas dire que nous élèverons seulement la race tachetée pure dans le Simmental, mais dans toutes les contrées du canton, aussi bien dans le Jura, l'Emmental que dans l'Oberland.

Dans le deuxième paragraphe de l'art. 14 intervient également un changement. Le projet dit actuellement: «Il ne pourra être attribué une prime aux animaux vicieux.»

La commission propose de biffer le mot «vicieux» et d'ajouter comme troisième paragraphe l'art. 24 de la loi du 25 octobre 1896: «Sont considérés comme défauts capitaux excluant toute aptitude à la monte publique: Un croupion trop haut, une queue relevée, des reins bas, un ventre pendant, des flancs creux, etc. . . .»

Une partie de la commission, ainsi que le représentant du gouvernement, a trouvé qu'on ferait peut-être mieux de mettre cette nomenclature plutôt dans une ordonnance ou dans les instructions qui sont affichées ou données aux membres de la commission.

D'autre part, il y a certainement avantage à prendre quelques dispositions de l'article 24 de la loi de 1896, attendu que le projet sera distribué à tous les citoyens, alors que les instructions ou ordonnances sont envoyées en général aux communes. Les intéressés ne les lisent pas. Si l'on fixe les points principaux dans la loi, chaque citoyen aura avantage à chercher quels sont les défauts capitaux de la race du Simmental et à les faire disparaître si possible.

Pour la seconde lecture de la loi, il y aura lieu de modifier un peu la rédaction et peut-être éliminer certaines parties de l'article 24.

Il y a eu aussi une grande discussion au sein de la commission à propos de l'épiderme, c'est-à-dire qu'une partie des membres estimait qu'il y avait lieu, pour indiquer la pureté de la race, de dire: des animaux à épiderme de couleur claire peuvent seuls être classés et être envisagés comme des animaux de race pure.

Ceci n'a pas grande valeur, attendu que nous savons parfaitement aujourd'hui ce que nous entendons par type du Simmental et que nous connaissons les caractères que cette race doit avoir.

Ingold (Lotzwil). Ich möchte den Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten unterstützen, § 24 des bisherigen Gesetzes als drittes Alinea in den vorliegenden Artikel herüberzunehmen, damit auch im neuen Gesetz sämtliche Fehler aufgeführt werden, welche ein Tier von der Prämierung ausschliessen.

Wyssmann. Ich habe das Wort nur zu einer kurzen Erklärung verlangt. Herr Regierungsrat v. Steiger hat gestern bei Besprechung des Art. 14, Alinea 2, bemerkt, dass sich leider Tierärzte zu betrügerischen operativen Eingriffen hergeben. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hätte von den Tierärzten nicht in der Mehrzahl reden sollen, weil, soviel mir bekannt, nur ein einziger Tierarzt im Oberland sich dazu hergibt. Wenn Herr Regierungsrat v. Steiger mehrere weiss, soll er sie mit Namen nennen. Allein er würde keinen zweiten Tierarzt ausfindig machen können, der solche betrügerische Manipulationen vornimmt, und darum geht es nicht an, die Sache so zu verallgemeinern, wie es geschehen ist.

Abstimmung.

1. Alinea. Für den Antrag der Kommission (Prototyp Simmentaler-Alpfleckvieh) . . Mehrheit.
2. Alinea. Der Antrag der Kommission, die Worte «oder bösartigem Charakter» zu streichen, wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt; ebenso der Antrag, ein neues drittes Alinea aufzunehmen.

Für Annahme des bereinigten Artikels . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 14. Es dürfen nur Tiere reiner Rasse, Prototyp Simmentaler-Alpfleckvieh und Braunvieh prämiert werden. Neben Rassenreinheit, Ebenmass der Formen und Wüchsigkeit der Tiere kommen bei der Prämierung Milchergiebigkeit, Mastfähigkeit und Arbeitsleistung in Betracht.

Für Tiere mit Erbfehlern, auch wenn erstere zum Zwecke der Täuschung auf künstliche Weise verändert worden sind, dürfen keine Prämien zugesprochen werden.

Hauptfehler, welche jede Anerkennung zur öffentlichen Zucht ausschliessen, sind

überbautes Kreuz, hoher Schwanzansatz, gesenkter Rücken, Hängebauch, grosse Hungergruben, flache Rippen, Gebundenheit (bug- und laffenleer), abschüssiges, spitzes und schmales Hinterteil mit zu kleinen Hinterbacken, Säbelbeine, zu starke runde Knochen, zu grobe und zu schwere Hörner, eine harte, aufgebackene, nicht geschmeidige Haut, ein langer Kopf mit spitzer Nase (Ramsnase), schwarzes Pigment, ein unregelmässiger Gang und Bösartigkeit.

Art. 15.

Hadorn. Namens der Kommissionsminderheit möchte ich Ihnen beantragen, im ersten Alinea die Zahl der Tiere, die mit Geldprämien bedacht werden können, nicht von bisher 12 auf 8, sondern bloss auf 10 zu reduzieren. Zur Begründung kurz folgendes.

Zunächst stelle ich fest, dass die Kommission in ihrer ersten Beratung die Zahl der zu Geldprämien berechtigten Tiere mit grosser Mehrheit auf 10 festgesetzt hatte. Von den beiden grössten Züchtervereinigungen des Kantons Bern, dem unterländischen Verband der Fleckviehzucht-Genossenschaften und Einzelzüchter und dem Verband der Alpviehzüchter des Oberlandes, lagen Eingaben vor, in denen sie sich einstimmig für Beibehaltung der bisherigen Zahl 12 aussprachen. Wenn die Kommission trotzdem davon ab-

weichend eine Reduktion auf 10 vorgenommen hat, so tat sie es, um der Regierung entgegenzukommen, die sich auf den Standpunkt gestellt hatte, dass den meiner Ansicht nach zwar grundlosen, aber immerhin bestehenden Vorwürfen gegenüber dem bisherigen System, auf die ich später noch zu sprechen kommen werde, Rechnung getragen werden müsse. Erst in letzter Stunde wurde in der Kommission der Antrag gestellt, auf diesen Artikel zurückzukommen und es ist rein zufällig, dass sich nunmehr eine Mehrheit fand, welche der Regierung zustimmte. Wenn Herr Ingold, der für 10 Geldprämien eingetreten wäre, an der damaligen Sitzung hätte anwesend sein können, so hätte sich Stimmengleichheit ergeben; der Kommissionspräsident, Herr Hofer, erklärte, dass er in diesem Fall zugunsten des Antrages auf 10 Geldprämien entschieden haben würde. Es ist also ein reiner Zufall, wenn sich die frühere Mehrheit in die Minderheit verwandelt hat und dem Antrag der Regierung zugestimmt wurde.

Im weitern schicke ich voraus, dass es mir persönlich ungeheuer gleichgültig sein kann, ob Sie die Geldprämien auf 10 oder 8 reduzieren. Meines Wissens habe ich unter dem gegenwärtig geltenden Gesetze nie 12 Prämien bezogen, und ich habe überdies das gute Gewissen, dass ich an Bussen und Rückerstattungen dem Staat viel mehr zahlen musste, als er mir in Form von Prämien verabfolgt hat. Man wird einwenden, da hören wir wieder: sie beziehen die Prämien, um nachher die Tiere teuer zu verkaufen, allein diejenigen, welche diesen Einwand erheben, haben noch nie einen jungen Stier aufgezogen, der von einem Moment auf den andern die grössten Schwierigkeiten bereiten kann. Wir begegnen bei der Tierzucht vielfach den gleichen Erscheinungen wie beim Menschen: die brävsten und tüchtigsten Eltern können die grössten Schlingel haben, und so können auch bei der Rindviehzucht Abkömmlinge von der besten Abstammung so ausfallen, dass man froh ist, sie absetzen zu können, auch wenn man noch die Busse zahlen muss.

Der Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit appelliert eigentlich an die schlimmste und niedrigste Seite des menschlichen Charakters, nämlich an den gemeinen Neid. Man sagt — es ist zwar nicht richtig — bisher haben einzelne grosse Viehzüchter den Löwenanteil des Prämienkredites eingesackt und für die grosse Zahl der übrigen Aussteller sei nur ein kleiner Rest abgefallen. Namentlich im Oberland sollen solche «Haifische» sein, welche die grossen Summen einsacken und die andern mit einem sehr kargen Teil abspeisen. Ich glaube am ersten Tag unserer Verhandlungen die Legende von dem reichen Grossviehzüchter, von dem hier so viel die Rede ist, gründlich zerstört zu haben. Ich will damals Gesagtes nicht wiederholen, aber einen Umstand möchte ich doch nicht unerwähnt lassen, der deutlich beweist, welch lockendes Gewerbe die Viehzucht ist. Unsere verehrten Kollegen des ganzen Simmentals und Saanenlandes, die Herren Siegenthaler, Wälti und so weiter, haben in früheren Jahren Viehzucht getrieben. Der Vater unseres Kollegen Reichenbach war einer der ersten Pioniere auf dem Gebiet des Exportes; er hat dafür grosse Opfer gebracht und sich grosse Verdienste erworben. Aber alle diese Kollegen haben die Viehzucht an den Nagel gehängt und betreiben heute ein anderes Gewerbe. Sie könnten bei ihrem ausgedehnten, schönen Grundbesitz auch zu den «reichen Grosszüchtern» gehören. Aber sie haben gerne darauf verzichtet, weil sie sich überzeugen mussten, dass bei den gegenwärtigen Preisen des Grundbesitzes und den derzeitigen Arbeitslöhnen dieses Gewerbe seinen Mann nicht mehr ernährt, dass der Gewinn in keinem Verhältnis steht zu dem Risiko, das man tragen muss und gegen das man sich nicht versichern kann.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat Ihnen gestern anhand einer zahlenmässigen Zusammenstellung nachgewiesen, dass die Behauptung nicht richtig ist, einzelne wenige Züchter stecken den Hauptteil des Prämienkredites ein. Wenn auf einer Schau in Frutigen, einer der grössten im Kanton, von 53 Ausstellern 50 mit 1—4 Stück, also sogenannte kleinere Viehzüchter mit Prämien bedacht worden sind und nur 3 mit 5 und mehr Stück Prämien erhalten haben, oder wenn in Kirchlindach, wo noch Staatsanstalten an der Schau teilnehmen, 61 kleinere Züchter Prämien bekamen und nur 7 Eigentümer mit 5 und mehr Stück an der Schau anwesend waren, oder wenn in Lyss auf 48 kleinere Züchter 3 grössere und in Corgémont auf 24 kleinere 4 grössere Züchter kamen, so beweisen diese Zahlen schlagend die Unrichtigkeit der Behauptung, dass die grössern Züchter in der Hauptsache die Prämien einstecken. Uebrigens ist von Herrn Regierungsrat v. Steiger darauf hingewiesen worden, dass es gar nicht so ungerechtfertigt wäre, wenn die grössern Viehzüchter eine grössere Summe von Prämien beziehen würden, weil sie die für die Viehzucht nötigen Stiere bereit halten. Nicht die kleinen Viehzüchter bringen das grosse Opfer, einen teuren Zuchtstier zu halten, an dem jedes Jahr grosse Abschreibungen vorgenommen werden müssen, sondern die grössern Züchter. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl der prämierten Aussteller von Jahr zu Jahr zunimmt, und es ist dafür gesorgt, dass die Verteilung der Staatssubvention auf breitester Grundlage stattfindet. Meines Erachtens gibt es für eine richtige Prämierung, bei der man wirklich die Hebung der Viehzucht im Auge hat, nur einen richtigen Grundsatz, nämlich den: die Prämie gehört dem Tier, das das relativ beste ist, ganz abgesehen davon, ob es einem kleinen oder einem grössern Viehzüchter gehört. Man stimmt diesem Grundsatz wohl zu, erklärt aber, es sei ein grosser demokratischer Zug darin, wenn man die Zahl der Geldprämien, die auf einen Züchter fallen dürfe, beschränke, das sei sehr populär und werde der Abstimmung sehr viel nützen. Wenn Sie diese Frage einzig nach dem Gesichtspunkt der Popularität und des demokratischen Zuges beurteilen wollen, dann dürfen Sie nicht bei 8 Geldprämien stehen bleiben, sondern dann müssen Sie den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion annehmen, nur 4 Geldprämien dem gleichen Besitzer zuzuteilen; oder wenn Sie ganz reine Demokraten sein wollen, dann müssen Sie noch weiter gehen und sagen: jeder Aussteller erhält nur eine Prämie. Das ist das logisch Richtige vom Standpunkt der Demokratie. Auf diese Weise kommt man dazu, dass jeder an dem Tag der Schau ein Sackgeld bekommt, um sich einen vergnügten Tag zu machen. Von Hebung der Rindviehzucht darf man dann nicht mehr reden, sondern wir würden dem Entwurf besser die Ueberschrift geben: Gesetz über die Geldverteilung an die Viehbesitzer.

Meines Erachtens sollten derartige Polizeivorschriften überhaupt im Gesetz keine Aufnahme finden, weil tatsächlich doch nichts damit erreicht wird. Herr Burkhalter, der gegenwärtige Präsident der Rindviehzuchtkommission, wird Ihnen bestätigen, dass wegen der

jetzigen Vorschrift, dass der nämliche Besitzer mit nicht mehr als 12 Prämien bedacht werden darf, im Kanton nicht manche Prämie weniger verabfolgt worden ist; man hat immer Wege gefunden, um die Vorschrift zu umgehen und in Zukunft werden sich auch Mittel und Wege finden, um die neue Vorschrift betreffend die 8 Stück zu umgehen. Jeder Viehzüchter hat etwa einen Knaben und Sie werden nicht verbieten wollen, dass dieser Knabe ein Stück Vieh aufziehe und es prämieren lasse. Es stosst mich, dass man derartige Vorschriften aufstellt, die leicht umgangen werden können und in Wirklichkeit eine Falle bedeuten, wo der Einzelne unter Umständen in eine schwierige Lage kommen kann.

Ich will nicht länger sein. Ich erinnere noch einmal daran, dass die beiden grossen Züchterverbände die Beibehaltung des bisherigen Zustandes gewünscht haben. Es will mir scheinen, dass diese zunächst beteiligten Interessenten gehört werden sollten. Wenn man die Zahl von 12 auf 10 reduziert, so ist den von anderer Seite geäusserten Bedenken Rechnung getragen. Ich möchte Ihnen daher die Annahme des Antrages der Kommissionsminderheit empfehlen.

M. **Stauffer** (Corgémont). L'article 15 contient une innovation, c'est-à-dire qu'à l'avenir il sera délivré un certificat de prime pour tout animal digne d'être primé. Jusqu'à présent, un seul et même propriétaire pouvait avoir 12 têtes de bétail, auxquelles on donnait des primes en argent. A l'avenir, avec la proposition de la commission, la situation changera, c'est-à-dire que le gouvernement, d'accord avec la majorité de la commission, a fixé le nombre de primes, pour chaque propriétaire, à 8. Vous avez entendu les arguments de M. Hadorn, qui voudrait que le nombre de ces primes fût porté à 10. Je n'entrerai pas davantage dans les détails. Par contre, je tiens à relever le fait qu'à l'avenir on pourra encore délivrer des certificats de prime à toute une quantité de bétail qui mériterait de recevoir des primes en argent, si les crédits étaient suffisants. Un seul et même propriétaire ne pourra avoir que 4 animaux mâles primés. La commission estime que c'est suffisant.

Pour les établissements cantonaux, c'est-à-dire de l'Etat et ceux subventionnés par lui, on a introduit une mesure restrictive. On peut être d'opinions différentes concernant les mesures restrictives appliquées aux établissements de l'Etat, mais la commission a jugé à propos qu'il était nécessaire de discuter une fois au sein du Grand Conseil, cette question d'accorder des primes aux établissements subventionnés.

Nous avons très souvent entendu discuter cette question lors des concours, à l'occasion d'assemblées, de conférences. Si l'on dit aux paysans de faire plus de sacrifice pour l'élevage du bétail, ils répondent fréquemment: c'est complètement inutile, attendu que les établissements de l'Etat prennent toujours les premières et les meilleures primes.

Dans ces conditions, j'estime que la commission a très bien fait en reprenant un amendement au projet de loi présenté par le gouvernement, c'est-à-dire de nous donner l'occasion de pouvoir discuter une fois à fond la question de savoir s'il y a lieu d'établir des mesures restrictives vis-à-vis des établissements de l'Etat et de ceux également subventionnés par l'Etat.

Witschi. Ich möchte Ihnen beantragen, den Zusatz zu streichen, dass staatliche und vom Staat subventionierte Anstalten nur für männliche Tiere Geldprämien beziehen dürfen. Eine solche Vorschrift kommt mir kleinlich vor. Ich gebe zu, dass hie und da die Anstalten an den Prämierungen die ersten Preise vorwegnehmen, allein es handelt sich da nicht nur um reine Staatsanstalten, sondern auch um unsere Bezirksarmenanstalten, an denen sämtliche Gemeinden beteiligt sind und wo das allgemeine Interesse besteht, dass, wenn sie Viehzucht treiben, sie wie jeder andere Viehzüchter behandelt werden. Die Viehzucht hat in den letzten Jahren in den Anstalten einen bedeutenden Aufschwung genommen und es wäre nicht richtig, wenn man ihre weiblichen Tiere von der Geldprämierung ausschliessen würde.

Im weitern möchte ich noch folgende Fragen aufwerfen. Der erste Satz des Art. 15 lautet: «Für jedes prämierungswürdige Tier wird ein Prämienschein verabfolgt.» Ich halte das für durchaus angezeigt und glaube, es werde viel zur Hebung der Viehzucht beitragen. Wie soll es nun aber gehalten werden, wenn zum Beispiel die Züchter des Oberlandes, die 50 und mehr Stück prämierungswürdiges Vieh haben, ihren ganzen Viehstand aufführen? Um diese Tiere alle zu prämieren, müssten wieder neue Schauplätze geschaffen werden und die Kommission bekäme so viel Arbeit, dass sie sich in Permanenz erklären könnte. Ich stelle keinen Antrag, ersuche aber die Kommission, die Frage bis zur zweiten Lesung zu prüfen und vielleicht eine angemessene Beschränkung vorzuschlagen.

Pulver. Art. 15 bedeutet ohne Zweifel für die Viehzucht einen bedeutenden Fortschritt. Wenn alle prämierungswürdigen Tiere entweder mit einer Geldprämie oder einem Prämienschein bedacht werden, so wird der Zudrang zu den Schauen ein viel grösserer sein als bisher; es wird neues Leben in die Sache kommen. Man kann sich allerdings fragen, ob bei diesem grossen Zudrang der kleine Viehzüchter, dem man gerne das Wort reden möchte, nicht noch mehr als bis jetzt in den Hintergrund gestellt wird. Wenn die grossen Züchter mit ihren 15, 20 und mehr Stück aufrücken, wird der kleine Mann mit seiner einzigen Kuh erst recht nicht mehr zur Geltung kommen. Doch das nur nebenbei; die Vorschrift bedeutet immerhin einen ganz gewaltigen Fortschritt. Ich bin auch sehr damit einverstanden, dass man nicht den Sprung von 12 auf 8 Stück herunter mache, sondern empfehle Ihnen, bloss auf 10 herunterzugehen.

Ich komme nun auf den Zusatz der Kommission betreffend die Anstalten zu sprechen. Sie werden begreifen, dass es keinem Verwalter gleichgültig sein kann, wie in Zukunft diese Anstalten behandelt werden sollen. Ich war begierig auf die Begründung des vorgeschlagenen Gesetzes. Meines Wissens hat sich der Vertreter der Regierung darüber nicht geäussert und der Herr Kommissionspräsident hat die Angelegenheit nur so im Vorbeigehen berührt. Ich glaube, er hat sich dahin ausgesprochen, der Zusatz sei aus finanziellen Rücksichten aufgenommen worden. Das will wohl heissen, die Anstalten haben bis jetzt zu viel bekommen und man müsse dafür sorgen, dass sie in Zukunft etwas weniger erhalten und das Geld jemand anderm zufliesse. Ich hatte den Eindruck, man würde von der Sache lieber nicht viel sagen. Nun möchte ich

aber doch auf die Geldfrage etwas näher eintreten. Nach einer Zusammenstellung, die ich gemacht habe, haben sämtliche 24 in Frage kommenden Anstalten im Jahre 1903 eine Summe von 3530 Fr. oder ungefähr 6 % des Gesamtbetrages bezogen, 1904 5400 Fr. oder 5,6 %, 1905 5600 Fr. oder 6,2 % und 1906 5020 Fr. oder 5,2 %. Es lohnt sich daher nicht, deshalb so viel Aufhebens zu machen. Man wird mir entgegenhalten, man wolle die Anstalten eigentlich gar nicht so sehr verkürzen, nur die weiblichen Tiere sollen von der Geldprämierung ausgeschlossen sein, dagegen solle den Anstalten nach wie vor unbenommen sein, männliche Tiere auszustellen und dafür Geldprämien zu beziehen. Damit hat es eine eigentümliche Bewandtnis. Man weiss, wie viel Risiko mit der Aufzucht von Stierkälbern verbunden ist und wie viel Mühe und Geld das kostet; da ist es bequem, den Anstaltsvorstehern zuzumuten, nur männliche Tiere aufzuziehen und zur Schau zu bringen. Wir danken für dieses Geschenk, das Risiko ist uns zu gross. Sobald für die weiblichen Tiere keine Geldprämien mehr erhältlich sind, werden die Anstalten auch keine männlichen Tiere mehr aufziehen. Ich bemerke, dass den Anstalten für weibliche Tiere im Jahre 1906 2100 Fr. oder 2,2 % der gesamten Prämiensumme ausgerichtet wurden. Da scheint es wirklich nicht der Mühe wert zu sein, diesbezüglich einen besondern Artikel in das Gesetz aufzunehmen und damit die Bestrebungen der Anstalten auf dem Gebiet der Viehzucht zu unterbinden, während das Gesetz doch gerade dazu dienen soll, die Viehzucht zu heben und zu fördern. Ich habe gesagt, der Ausschluss der weiblichen Tiere von den Geldprämien werde zur Folge haben, dass die Anstalten auch keine männlichen Tiere mehr aufziehen. Die Anstaltsvorsteher sind schliesslich auch Leute und ihnen gefällt ein Silberling auf der Hand ebenfalls besser, als ein papierener Wisch, der uns dann noch daran verhindert, ein Tier zu verkaufen, wenn wir Gelegenheit dazu hätten; denn es ist auch für diejenigen Tiere eine Haltefrist vorgeschrieben, die keine Geldprämie, sondern nur einen Prämienschein erhalten. Manchem Anstaltsvorsteher wird der Eifer und der Mut, den er bis dahin an den Tag gelegt hat, durch die vorgeschlagene Bestimmung vergehen, namentlich wenn er noch in Berücksichtigung zieht, wie viel ihn jährlich die Schauen an Zeit, Geld und Mühe kosten. Ich will Ihnen einmal kurz vorführen, wie es uns geht, wenn wir von Kühlewil nach Riggisberg an die Schau müssen. Wir sind vom Schauort etwa $2^1/_2$ Wegstunden entfernt und brauchen etwa 3 bis $3^1/_2$ Stunden, bis wir mit dem Vieh am Ort sind. Wenn ich einen ältern, sagen wir zweijährigen Stier, ein Stierkalb und etwa noch weitere 15 Stück auf die Schau bringen will, dann muss ich den ältern Stier am Tag vorher nach Riggisberg führen, damit er sich nicht zu schlecht ausnimmt, was der Fall wäre, wenn er erst am Tage der Schau nach Riggisberg geführt würde und dort ermüdet ankäme. Der Stier kann nicht bloss von einem Mann begleitet, sondern es müssen zwei mitgeschickt werden; für den Stier muss ich Futter- und Standgeld zahlen. Am andern Morgen gibt es früh Tagwacht. Wenn wir um $8^1/_2$ Uhr in Riggisberg sein wollen, müssen wir spätestens um $4^1/_2$ Uhr von Kühlewil fort, die Tiere müssen mitten in der Nacht gefüttert und geputzt werden. Zur Begleitung müssen drei Mann mitgegeben und bei der Ankunft in Riggisberg muss die Ware auf die Weide getrieben werden, was auch wieder Geld kostet. Das Stierkalb muss auf einen Wagen verladen und nach dem Schauort geführt werden. So sind wir schliesslich 5, 6 Mann und ein Ross in Riggisberg. Die Leute wollen natürlich ihr Z'nüni, ihr Mittagessen und ihr Z'viere. Wenn das Schauresultat ein gutes ist, erhalten die Primatiere einen Strauss, nachher gehts auf den Heimweg und unterwegs wird auch noch ein Schoppen getrunken. So haben wir nicht unbeträchtliche Kosten und dafür offeriert man uns einen Prämienschein, aber kein Geld. Darauf können wir nicht eintreten und wir werden einfach mit den weiblichen Tieren zu Hause bleiben, was überdies den Vorteil hat, dass sie nicht die Milch verlaufen und nicht lahm werden und man nicht den Veterinär ins Haus kommen lassen muss. Wir werden so in den Anstalten kein prämiertes weibliches Tier mehr haben und da das Gesetz vorschreibt, dass Stierkälber, die prämiert werden sollen, von prämierten Eltern, also auch von einer prämierten Mutter abstammen müssen, werden wir auch kein männliches Zuchtmaterial, keine Stierkälber mehr auf die Schau führen können. So wird im Laufe weniger Jahre der Viehstand in den Anstalten im Wert zurückgehen. Man wird sich für das Züchten keine Mühe mehr geben, sondern auf Milch und Fleisch arbeiten. Die kantonalen und eidgenössischen Prämien werden zurückbleiben und ebenso die grossen Einnahmen, die man bisher aus dem Handel bezog, wenn man sich einen guten Namen gemacht hatte. Der Schaden für die Anstalten wird sich auf so und so viel Hunderte und Tausende von Franken beziffern. Das sollte uns zu bedenken geben.

Uebrigens steckt in der ganzen Sache eine bedenkliche Ungerechtigkeit. Ich will mit den beiden Anstalten Riggisberg und Kühlewil exemplifizieren. Denken Sie sich einmal diese beiden Anstalten weg. Nehmen wir an, die Herren in Bern beschliessen, die 350 Insassen von Kühlewil anderwärts unterzubringen, zum Beispiel in den Gasthöfen der Stadt Bern (Heiterkeit), und die Gemeinden des Mittellandes beschliessen, die paar hundert Pfleglinge von Riggisberg am Genfersee unterzubringen; deshalb sind die grossen Landkomplexe in Kühlewil und Riggisberg doch da. Wenn dieselben verpachtet oder verkauft werden, so darf dann der Pächter oder neue Eigentümer bei den Schauen konkurrieren, während den Anstalten dies verunmöglicht wurde. Was ich gesagt habe, gilt übrigens nicht nur für die Bezirksanstalten, sondern ebensogut für die Staatsanstalten. Es wäre nicht recht, wenn wir die grossen Komplexe, die wir in Witzwil und St. Johannsen haben, einfach ausschliessen würden. Ich könnte noch darauf hinweisen, dass die Anstalten bisher in Viehzucht Grosses geleistet haben und dass gerade sie es waren, welche die Genossenschaften aufrecht erhielten, als sie da und dort zusammenzustürzen drohten. Die Anstalten haben gesucht, die Leute beieinander zu behalten, sie übernahmen Aktien, legten sich ins Geschirr und jetzt noch stellen sie ihr sämtliches Vieh bei den Genossenschaftsschauen und halten ihre Zuchtstiere zur Verfügung, damit ja eine recht grosse Punktzahl erreicht werde und ein möglichst grosser Prämienbetrag in die Kasse falle.

Das alles würde nach der Annahme der neuen Bestimmung aufhören. Es täte mir ausserordentlich leid, wenn der durch jahrelange, mühevolle Arbeit erreichte schöne Viehstand in den Anstalten wieder zurückgehen würde. Ich erinnere auch daran, dass alle diese Anstalten auch Eberstationen haben; es ist das nicht ge-

rade eine angenehme Aufgabe, aber wir unterziehen uns derselben. Ein Profit schaut dabei nicht heraus, da man nicht mehr als 2 oder 3 Fr. Sprunggeld verlangen darf, aber doch sind diese Eberstationen nützlich und man kann konstatieren, dass im weiten Umkreis um dieselben die Schweinezucht einen ganz bedeutenden Aufschwung genommen hat.

Aus allen diesen Gründen unterstütze ich lebhaft den Antrag Witschi, das zweite Alinea des Art. 15 zu streichen. Für den Fall, dass dieser Antrag nicht belieben sollte, schlage ich eventuell vor, in dem Zusatz die Worte «und vom Staate subventionierte» zu streichen. Ich hoffe, Sie überzeugt zu haben, dass es nicht recht und billig und überhaupt nicht zweckmässig wäre, wenn man die Bestrebungen der Anstalten auf dem Gebiete der Viehzucht unterbinden würde.

Burkhalter (Hasle). Ich möchte in erster Linie den Antrag Hadorn unterstützen, die Stückzahl auf 10 und nicht auf 8 herabzusetzen. Als Präsident der Rindviehzuchtkommission halte ich mich für verpflichtet, der weitverbreiteten Ansicht auch meinerseits entgegenzutreten, dass die grossen Rindviehbesitzer auch die meisten Prämien erhalten. Ich kann im Gegenteil bestätigen, dass häufig Züchter mit nur 2, 3 Stück Vieh die ersten Stücke hatten und in der ersten Klasse figurierten.

Im weitern unterstütze ich ebenfalls den Antrag Witschi, die Staatsanstalten von dem Bezug von Geldprämien für weibliche Tiere nicht auszuschliessen. Dies ist auch der Wunsch der derzeitigen Viehzuchtkommission.

Kammermann. Es ist gut, dass Art. 15 im Rat einlässlich besprochen wird. Dadurch wird der Kommission ein gewisser Schutz gegeben gegenüber der Kritik, der sie wegen dieser Bestimmung ausgesetzt sein wird. Art. 15 schreibt in erster Linie vor, dass dem gleichen Eigentümer nicht mehr als 8 Stück mit Geldprämien bedacht werden dürfen. Ich möchte der Kommission gegenüber den Wunsch aussprechen, sie möchte auch ein Maximum bestimmen für die Zahl der Stücke, die mit Prämienscheinen bedacht werden dürfen, sonst kommen wir ins Uferlose. Was die Zahl der mit Geldprämien ausgezeichneten Tiere anbelangt, so halte ich mit Herrn Hadorn dafür, dass nicht weiter als auf 10 heruntergegangen werden sollte. Es ist das der Wunsch der beiden Zuchtverbände und wir sollten demselben Rechnung tragen.

Im weitern halte ich es nicht für richtig, die Staatsanstalten von der Geldprämierung der weiblichen Tiere auszuschliessen. Die Staatsanstalten sowohl wie die Bezirksanstalten haben in der Hebung der Viehzucht Grosses geleistet und erfüllen in denjenigen Gegenden, die noch keine Genossenschaften haben, die Aufgabe dieser letztern. Man hört im Lande herum vielfach den Vorwurf, die Staatsanstalten nehmen die besten Prämien weg. Es ist das in einem gewissen Sinne richtig, aber die von ihnen aufgeführten Tiere verdienen diese Prämien. Man könnte vielleicht dem Vorwurf der Bauern in der Weise Rechnung tragen, dass man sagen würde: «Staatliche und vom Staat subventionierte Anstalten konkurrieren gleich wie jeder andere Aussteller. Dafür hat die Staatskasse für deren weibliche Tiere jedes Jahr die Summe von 2000 Fr. aus dem Fonds für die Einzelprämierung (Art. 45) extra zu zahlen.» Dieser Betrag entspricht ungefähr der Summe, die jetzt an Prämien für weibliche Tiere von Anstalten ausgegeben wird, und die Staatskasse würde dadurch nicht fühlbar belastet. Damit wäre dem Vorwurf der Bauern Rechnung getragen. Sollten die Regierung und die Kommission einen andern Ausweg finden, um die Angelegenheit zu ordnen, so könnte ich mich demselben ohne weiteres anschliessen. Vorläufig stelle ich diesen Antrag.

Freiburghaus. Wie in der Kommission, so gehen auch hier im Rate die Meinungen in bezug auf Art. 15 auseinander. Es wurde gesagt, die Kommission habe ursprünglich mit Mehrheit beschlossen, die Zahl der Stücke, für welche der gleiche Eigentümer mit Geldprämien bedacht werden kann, auf 10 festzusetzen und dass dann in der letzten Sitzung dieser Antrag nicht mehr die Mehrheit auf sich vereinigte. Ich stehe hier auf dem Boden der Regierung und jetzigen Kommissionsmehrheit, dass auf 8 heruntergegangen werden soll, und erlaube mir kurz die Gründe hiefür vorzuführen.

Diejenigen, welche für 10 Stück plädieren, vertreten im grossen und ganzen den Standpunkt, dass nach wie vor die grösseren Viehbesitzer wesentlich berücksichtigt werden sollen; das hat zur Folge, dass die kleinern und kleinsten Viehbesitzer weniger auf ihre Rechnung kommen können. Der Kredit für Rindviehzucht wurde gegenüber dem jetzigen Gesetz von 80,000 auf 120,000 Fr., also um 50 %, erhöht. Diese Erhöhung ist durchaus im wohlverstandenen Interesse der Hebung und Förderung der Viehzucht gelegen, denn nicht nur hat sich die Stückzahl im Rindviehbestand bedeutend vermehrt, sondern namentlich auch die Zahl der prämierungswürdigen Tiere ist von Jahr zu Jahr gewachsen. Mit der jährlich zunehmenden Zahl der prämierungswürdigen Tiere wird auch die Zahl der bei den Viehschauen konkurrierenden Viehbesitzer immer eine grössere. Die Regierung und die Mehrheit der Kommission stehen nun auf dem Boden, dass im Gesetz selbst dafür gesorgt werden sollte, dass die kleinern und kleinsten Viehbesitzer mehr als bisher an den Geldprämien partizipieren können. Schon das gegenwärtige Viehzuchtgesetz enthält gegenüber dem frühern von 1872 den Fortschritt, dass es die Zahl der Stücke, die dem gleichen Eigentümer mit Prämien bedacht werden können, auf 12 beschränkte, während früher damit ins Ungemessene gegangen werden durfte. Man sagte sich in richtiger Weise, dass man dafür sorgen müsse, dass nicht alles an einen Haufen komme und die Grossen alles vorwegnehmen, sondern dass auch die Kleinern mehr als bisher an die Sonne kommen. Das war ein demokratischer Vorzug des Gesetzes von 1896, der wesentlich mit zur Annahme desselben beitrug. Nun sind seither 12 Jahre vergangen und in einem demokratischen Staatswesen sollte man auch dem Fortschritt der Zeit Rechnung tragen. Wenn man das will, muss man die Stückzahl noch mehr reduzieren, als die Kommissionsminderheit vorschlägt. Man kann unbeschadet der Hebung und Förderung der Viehzucht auf 8 heruntergehen, zumal da das neue Gesetz die Bestimmung enthält, dass alle prämierungswürdigen Stücke, auch wenn sie nicht mehr mit einer Geldprämie bedacht werden können, einen Prämienschein, also einen Qualitätsausweis erhalten. Wenn wir bedenken, dass in Zukunft einem Viehbesitzer 15, 20 oder mehr Stück

prämiert werden können, nur dass er nicht für jedes eine Geldprämie erhält, so ist es gewiss nicht unbillig, wenn wir die Maximalzahl der Tiere, die mit einer Geldprämie bedacht werden können, auf 8 festsetzen. Das mit einem blossen Prämienschein bedachte Tier steht hinter demjenigen, das eine Geldprämie erhalten hat, nicht zurück und so ist denn auch gegenüber Herrn Pulver zu bemerken, dass ein Stierkalb prämiert werden kann, sobald es von prämierten Eltern abstammt; es genügt, wenn die Mutter zum Beispiel nur einen Prämienschein erhalten hat, es ist nicht nötig, dass sie mit einer Geldprämie bedacht worden ist.

Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, dass die Tendenz des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements dahingeht, dass der Kredit für Rindviehzucht bei den weiblichen Tieren weniger für die Einzel-, sondern mehr für die Beständeprämierung verwendet werden soll. In einem Kreisschreiben des genannten Departements vom 22. Dezember 1902 heisst es: «Mit diesen Beiträgen wird das Ziel verfolgt, unsere Rindviehzucht, so weit wie möglich, zur einträglichen sogenannten «Hochzucht» zu entwickeln. Bei unsern Besitzverhältnissen ist dies nur durch Vermittlung der Viehzuchtgenossenschaften erreichbar, wenn an ihre Opferwilligkeit und ihre Leistungsfähigkeit noch bedeutend höhere Anforderungen als bisher gestellt werden. Das unterzeichnete Departement spricht daher den Wunsch aus, es möchten die vermehrten Beiträge des Bundes weniger für die Einzelprämierung der weiblichen Tiere, als für die Prämierung der genossenschaftlichen Zuchtbestände und namentlich für deren männliches Zuchtmaterial verwendet werden.» Dem Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1906 entnehmen wir, dass dieser Forderung des Departementes in vielen Kantonen in weitgehender Weise Rechnung getragen wird. Ich erinnere daran, dass von dem Kanton Bern der volle Drittel des Bundeskredites zum Zwecke der Einzelprämierung der weiblichen Tiere verwendet wird, dass dagegen in andern Kantonen die Einzelprämierung der weiblichen Tiere nicht vorkommt, sondern sie sich auf die Beständeprämierung beschränken. So prämiert zum Beispiel der Kanton Freiburg weibliche Tiere nicht einzeln, aber doch gedeiht und floriert dort die Viehzucht. Der Zweck der Förderung und Hebung der Viehzucht kann also gleichwohl erreicht werden, wenn auch die grössern Viehzüchter etwas weniger Geldprämien bekommen als bisher und dafür die kleinern und kleinsten Züchter etwas mehr bedacht werden können. Wir erledigen den vorliegenden Entwurf nicht in abschliessender Weise, sondern derselbe unterliegt nach seiner Durchberatung der Volksabstimmung; vor dem Forum des Volkes macht es aber entschieden einen guten Eindruck, wenn wir auf 8 heruntergehen und nicht bei 10 stehen bleiben. Man hört im Lande herum viel klagen: die Grossviehbesitzer erhalten die Prämien, die Staatsanstalten nehmen den grossen Teil vorweg und uns bleiben nur die Brosamen, die von des Reichen Tisches fallen. Dadurch werden die Kleinen entmutigt. Wenn wir ein Mittel haben, die kleinen Leute im Lande herum zu beschwichtigen, so wollen wir es benützen. Darum stimme ich dafür, die Maximalzahl auf 8 festzusetzen. Den Zusatz, dass die Anstalten nur für männliche Tiere Geldprämien beziehen dürfen, haben wir ebenfalls aus referendumspolitischen Gründen aufgenommen. Man hört vielfach, nicht unbegründet, im Lande herum geltend machen, es sei nicht recht und billig, wenn das vom Staat für Hebung und Förderung der Viehzucht ausgegebene Geld zum Teil wieder von Staatsanstalten eingesackt werde. Doch ist zuzugeben, dass verschiedene Gründe dafür sprechen — sie sind in zutreffender Weise von Herrn Pulver angeführt worden — dass dieser Passus gestrichen werde und ich kann mich mit der Streichung einverstanden erklären. Allerdings sind dann alle Anstalten gleich zu behandeln und ich könnte nie dazu stimmen, dass einzig die Staatsanstalten, wie die landwirtschaftliche Schule Rütti und die Strafanstalten Witzwil, St. Johannsen und Thorberg, für weibliche Tiere keine Geldprämien beziehen dürfen. Dagegen halte ich es, wie gesagt, aus referendumspolitischen Gründen für durchaus zweckmässig, daran festzuhalten, dass dem gleichen Eigentümer nicht mehr als 8 Stück mit Geldprämien bedacht werden dürfen.

Ich will die Sache an einem kleinen Beispiel illustrieren. Ich hätte es nicht getan, wenn man sich nicht mit solchem Pathos für die Zahl 10 verwendet hätte. Ein Einzelzüchter bringt 15 Stück auf die Schau, 3 Stiere und 12 weibliche Tiere. Von den Stieren sind 2 älter als 1 Jahr und 1 ein Stierkalb unter 1 Jahr. Die Prämie für die erstern beträgt nach Gesetz 50 Fr. bis 250 Fr., für das letztere 50 Fr. bis 100 Fr., wobei jeweilen die kantonale Prämie durch die eidgenössische verdoppelt wird. Nehmen wir an, der Eigentümer erhält für das Stierkalb eine Prämie von 80 Fr. und für die beiden Zuchtstiere eine solche von 150 Fr., beziehungsweise 120 Fr., also zusammen 350 Fr. Das sind, wie wir uns in dem jährlich publizierten Bericht überzeugen können, keine übertriebene Ziffern, mitunter werden viel höhere Beträge erreicht. Nun kommen die weiblichen Tiere, 12 Kühe und Rinder. Nach dem Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsmehrheit kann er nur noch für 5 Stück Geldprämien beziehen und für die übrigen muss er mit Prämienscheinen vorlieb nehmen. Bei den zweischaufligen erhält er eine Prämie von 30 Fr., bei den vierschaufligen ebenfalls, bei den sechsschaufligen — das ist die Glanzkategorie — 35 Fr., bei den jüngern achtschaufligen 25 Fr. und bei den ältern achtschaufligen 20 Fr., zusammen 140 Fr. Auch diese Prämienbeträge können keineswegs als übertrieben bezeichnet werden. Im ganzen beträgt die Prämiensumme, die der Aussteller für männliche und weibliche Tiere erhält, 490 Fr., wozu noch die eidgenössischen Prämien im gleichen Betrage kommen. Wenn wir nun auf 10 statt 8 Stück abstellen würden, so würde der Eigentümer vielleicht noch für 2 Stücke eine Prämie von je 15 Fr. erhalten, die ihm nach dem Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit entgehen. Nun frage ich Sie: Ist es ungerecht, wenn diesem Viehbesitzer diese 30 oder mit dem Bundesbeitrag 60 Fr. entgehen und auf der andern Seite die kleinern Viehzüchter umsomehr Aussicht haben, auch eine Geldprämie zu erhalten? Herr Pulver hat ausgeführt, wie die Auffuhr auf einer Schau mit ziemlichen Kosten verbunden ist. Für den kleinern Viehbesitzer sind sie allerdings geringer als für den grössern, aber sie machen immerhin einen gewissen Betrag aus und gerade der kleine Mann muss mit den Batzen mehr rechnen als der grosse und hätte es auch nötig, nicht nur mit einem Prämienschein abgefertigt zu werden, sondern ebenfalls einen Silberling auf die Hand zu erhalten. Aus all diesen Gründen scheint mir der Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit sich auf dem richtigen Boden zu bewegen und ich empfehle Ihnen dringlich dessen Annahme.

M. **Boinay.** C'est seulement pour dire un mot concernant l'amendement proposé par la commission et qui consisterait à exclure de l'avantage des primes les établissements subventionnés par l'Etat ou les établissements de l'Etat.

Messieurs, cette restriction ferait, dans le Jura du moins, la plus pénible impression, car on ne comprendrait pas pourquoi les établissements de l'Etat, et surtout ceux qui sont subventionnés par lui seraient exclus du droit d'avoir des primes.

Messieurs, cette proposition est certainement regrettable, et j'appuie la proposition de MM. Witschi et Pulver de la supprimer entièrement.

En effet, dans le Jura, comme dans l'ancien canton sans doute, quelques établissements s'occupent d'agriculture, notamment à Porrentruy où l'on a établi, au Château, une école d'agriculture. Si cet amendement était adopté, cet établissement, qui recevra une subvention insignifiante, très minime, de l'Etat, ne recevrait pas de primes, sauf pour les animaux mâles.

Depuis longtemps le Château de Porrentruy s'occupe d'agriculture. On y a eu souvent du bétail primé, et cela fait très bonne impression dans le pays. Il y aurait, selon moi, injustice à exclure ces établissements de l'avantage de recevoir ces primes.

Il arrive aussi que des orphelinats s'occupent d'agriculture. Or, ces orphelinats présenteront plutôt aux concours des animaux femelles, de préférence à des animaux mâles, car il est dangereux souvent d'avoir des taureaux dans la ferme d'un orphelinat. Or, les dispositions de la nouvelle loi l'obligeraient pour ainsi dire à ne plus s'occuper d'élevage. L'établissement cantonal de la Rütti lui-même n'aura plus le droit de faire primer des vaches. On dit bien qu'on délivrera des certificats, des «Zeugnisse». Oh! cela ne vaut pas grand'chose, c'est comme une aumône, un encouragement à bien faire. Aussi, je propose de supprimer ce dernier paragraphe qui, chez nous, ferait très mauvaise impression.

En ce qui concerne le nombre des primes, je suis de l'avis de M. Freiburghaus. Il ne faut pas aller trop loin. Si j'étais de la partie, je proposerais d'aller jusqu'à 6, mais je ne veux pas aller plus loin, je m'appuyerai sur les raisons indiquées par M. Freiburghaus. Celui qui, chez nous, aurait 6 primes, serait considéré comme un accapareur, ce serait la dynastie des primes, ce seraient toujours les mêmes qui auraient tout. Et c'est un reproche que l'on entend faire aujourd'hui dans le public. Un de ces messieurs a dit que ce n'était pas exact. Je veux bien le croire, mais ne donnons pas au public la possibilité de croire qu'un même propriétaire pourrait recevoir dix à douze primes. Ce serait assez pour que la loi soit rejetée par le Jura. C'est le contraire chez vous, soit, mais ne faisons pas de l'aristocratie, et pour assurer la réussite de la loi, n'acceptons pas les propositions de la minorité de la commission.

v. Wattenwyl. Ich unterstütze den Antrag der Kommissionsminderheit, die Maximalzahl der Stücke, die dem gleichen Eigentümer mit Geldprämien bedacht werden können, auf 10 festzusetzen, auch auf die Gefahr hin, als undemokratisch zu gelten. Mehr Bedeutung messe ich der Frage der Behandlung der Anstalten zu. Als Freund und oftmaliger Berater derselben möchte ich die Streichung des von der Kommission aufgenommenen Zusatzes empfehlen. Ich habe vor ungefähr dreissig Jahren mit Herrn Regierungsrat Scheurer wiederholt die Gegend zwischen Bern und der äussersten Grenze unseres Kantons nach Frankreich hin zu Fuss begangen und dabei konstatieren können, dass es daselbst mit der Viehzucht nicht gut bestellt war. Der seither eingetretene Aufschwung auf diesem Gebiet ist den Anstalten, vornehmlich den Staatsanstalten zu verdanken und nun sollen sie heute zum Dank dafür unbillig behandelt werden, während sie doch heute noch auch dem kleinen Mann mit ihrem guten Zuchtmaterial die besten Dienste leisten. Es hat mich gefreut, dass auch Herr Freiburghaus dem Streichungsantrag Witschi zustimmt und ich möchte Ihnen warm empfehlen, denselben anzunehmen.

Gyger. Vorerst möchte ich betreffend die Stückzahl den Antrag der Kommissionsmehrheit empfehlen, auf die Zahl 8 abzustellen. Ich habe oft Gelegenheit gehabt, im Lande herum klagen zu hören: was nützt es uns, unsere Ware auszustellen, die Grossen nehmen doch alles vorweg; es ist gut, wenn man diesen Stimmen im Volke Rechnung zu tragen sucht.

Im weitern möchte ich die Anstalten gleich behandelt wissen wie jeden andern Viehbesitzer. Die Viehhaltung ist im ganzen Kanton gleichsam der Barometer für jeden einzelnen Bauer. Wenn man in einen Stall kommt, wo die Ware gut gehalten ist, heisst es: der Mann kennt sein Geschäft und ist fleissig. Jeder Bauer setzt seine Ehre darein, seine Ware gut im Stande zu halten. So haben es auch die Anstaltsverwalter; sie freuen sich, wenn sie dafür Anerkennung finden und diese auch in klingender Münze ihren Ausdruck findet. Ich empfehle Ihnen daher, den Zusatz der Kommission zu streichen.

Ingold (Lotzwil). Ich unterstütze in erster Linie den Antrag Hadorn. Bei der letzten Vorlage hiess es, der vom Grossen Rat ausgearbeitete Entwurf sei hauptsächlich deshalb vom Volk verworfen worden, weil er keine Beschränkung in bezug auf die Stückzahl enthalten habe. Infolgedessen wurde dann in der Vorlage der Initianten eine Grenze festgesetzt und auf 12 Stück abgestellt. Während früher die grossen Viehzüchter, namentlich des Oberlandes, 20 und mehr Stück prämieren lassen konnten, wurde diese Zahl durch das gegenwärtige Gesetz fast auf die Hälfte herabgesetzt und nun soll noch eine weitere Reduktion um 4 Stück vorgenommen werden, so dass die grossen Züchter des Simmentals, deren Verdienste um die Hebung der Viehzucht nicht bestritten werden können, im Laufe von 10, 12 Jahren nach dieser Richtung um $^2/_3$ verkürzt würden. Das geht entschieden zu weit. Man sollte den Züchtern etwas mehr entgegenkommen, weil sie seit Jahren durch Aufwand an Arbeit und Geld das Renommé des Simmentalerviehes zu heben und ins Land hinaus zu bringen geholfen haben. Sie haben auf eigene Kosten ausländische Ausstellungen besucht und dort ihr Vieh ausgestellt, so dass dasselbe in ganz Europa und darüber hinaus bekannt und berühmt geworden ist. Sie haben sich damit ein grosses Verdienst erworben. Darum sollten wir ihnen jetzt nicht zu nahe treten und ihrem Verdienst Rechnung tragen durch Annahme des Antrages Hadorn.

Für den Fall, dass der Antrag Hadorn nicht belieben sollte, stelle ich den eventuellen Antrag, dass, wenn

ein Aussteller von 10 Stücken durch Belegschein nachweisen kann, dass er sie selbst aufgezogen hat, er berechtigt sein soll, 10 Geldprämien zu beziehen. Es gibt zwei Arten von Ausstellern, solche, die ihr Vieh selbst aufziehen, und solche, die ihre Ware auf den oberländischen Märkten einkaufen und nachher auf die Schau führen. Man sollte da unterscheiden. Es wurde heute bemerkt, dass das Gesetz nicht den Zweck der Geldverteilung verfolge, sondern zur Förderung der Aufzucht von Vieh beitragen solle. Von diesem Gesichtspunkt aus gebührt doch in erster Linie dem Züchter, der die Mühen und Kosten nicht scheut, viele Stücke aufzuziehen, eine Anerkennung. Darum beantrage ich Ihnen für den Fall der Ablehnung des Antrages Hadorn, am Schluss des Art. 15 folgenden Zusatz beizufügen: «Durch Belegschein nachgewiesene eigene Aufzucht berechtigt zu 10 Geldprämien.»

Hofer, Präsident der Kommission. Herr Witschi hat die Befürchtung ausgesprochen, die Bestimmung, dass alle prämierungswürdigen Tiere prämiert werden sollen, könnte zur Folge haben, dass neue Schaukreise geschaffen werden müssten und die Kommission ihre Arbeit nicht mehr bewältigen könnte. Die Kommission hat diese Frage auch besprochen. Als in der ersten Sitzung diese Bestimmung in Vorschlag gebracht wurde, hat man sie abgelehnt, weil man im ersten Moment die gleichen Befürchtungen hegte, die Herr Witschi geäussert hat. In einer der letzten Sitzungen wurde jedoch dieser Antrag in Verbindung mit der Bestimmung, dass nur solche männliche Tiere prämiert werden dürfen, die von prämierten Eltern abstammen, wieder eingebracht. Der Antragsteller machte geltend, wenn der Ausweis der Abstammung für Stiere auf die mütterliche Seite ausgedehnt werde, so müsse auf der andern Seite die Prämierung aller prämierungswürdigen Tiere eingeführt werden. Der Antrag wurde von der Kommission als zweckmässig anerkannt und in der vorliegenden Form auch angenommen. Die Auffuhr auf die Schauen wird deshalb doch nicht eine so grosse werden, wie Herr Witschi befürchtet, denn es darf nicht vergessen werden, dass für die nur mit einem Prämienschein ausgezeichneten Tiere die gleiche Haltefrist vorgeschrieben ist, wie für die mit Geld prämierten Tiere und dass bei nicht Innehaltung der Frist der vierfache Betrag des Minimalprämienansatzes als Busse zu bezahlen ist. Es werden also doch nur die eigentlichen Züchter ihre Tiere prämieren lassen, um sie nachher zur Zucht zu verwenden, und die Arbeit der Kommission wird nicht so gross werden, dass sie sie nicht bewältigen könnte.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Die sehr ergiebige Diskussion hat sich um zwei Fragen gedreht, erstens um die Frage der Beschränkung der Geldprämien auf 8 oder 10 Stück, und zweitens um die Frage der Behandlung der staatlichen oder vom Staat unterstützten Anstalten hinsichtlich der Prämierung der weiblichen Tiere. Ueber letztere Frage bin ich nicht im Falle, mich auszusprechen, da nicht der Regierungsrat, sondern die Kommission den Antrag stellte, die weiblichen Tiere der Anstalten von den Geldprämien auszuschliessen. Sie werden da nach Ihrem Gutfinden entscheiden.

Dagegen erlaube ich mir noch ein Schlusswort über die Frage der Beschränkung der Geldprämien auf 8 oder 10 Stücke. Alle für die Erhöhung der Zahl auf 10 vorgebrachten Argumente scheinen mir nicht stichhaltig zu sein; keines derselben hat mir stark imponiert. Wenn darauf hingewiesen wird, dass die Hebung der Viehzucht zum grossen Teil, ja hauptsächlich den grossen Viehzüchtern zu verdanken sei, die mit dem guten Beispiel vorangegangen seien, so ist das richtig, aber ich glaube nicht, dass diese verdienstvollen Züchter irgendwie benachteiligt werden, wenn sie statt 12 oder 10 nur 8 Geldprämien erhalten. Sie finden ein reichliches Aequivalent für diese angebliche Einbusse darin, dass sie überhaupt eine grössere Stückzahl prämieren lassen können als bisher. Die Zahl der prämierten Stücke wird nicht beschränkt, jedes prämierungswürdige Tier wird als prämiert eingetragen und darin liegt für die grösseren Züchter, die auf den Absatz bedacht sein müssen, der grosse Wert, indem sie die Abstammung ihrer jungen Tiere von prämierten Stücken nachweisen können. Sie werden also künftig für eine grössere Zahl von erzogenen Stücken die Abstammung von prämierten Eltern nachzuweisen imstande sein und das ist für sie beim Verkauf viel mehr wert als die 10 oder 20 Fr., die sie noch für ein oder 2 Stücke bekommen könnten. Herr Freiburghaus hat ganz richtig darauf hingewiesen, dass, wenn man die Zahl der Geldprämien, die in die gleiche Hand kommen sollen, auf 8 beschränkt, damit der Staat nicht etwa für seinen Sack Geld ersparen oder es dem betreffenden Schaukreis entziehen will. Die gleichen Summen wie bisher werden in die einzelnen Schaukreise gelangen, aber wenn dem gleichen Eigentümer nur 8 Stück mit Geldprämien bedacht werden, können noch einigen andern Stücken kleinerer Besitzer Geldprämien zugehalten werden, die sich sonst mit Prämienscheinen begnügen müssten. Nach meinem Dafürhalten ist es für einen grössern Viehbesitzer von gar keiner Bedeutung, ob er für die zwei Stücke mehr noch die Geldprämie bekommt oder nicht. Wie wird bei einer solchen Schau verfahren? Wenn sich nach der Zusammenstellung der auf die einzelnen Viehbesitzer fallenden Stücke ergibt, dass es auf diesen oder jenen Besitzer 10 prämierte Stücke trifft und er also für zwei auf die Geldprämie verzichten muss, so werden nicht die hohen Prämien von 100, 200 oder 250 Fr. für einen Zuchtstier, auch nicht diejenigen von 30 oder 40 Fr. für die erst prämierten Kühe gestrichen, sondern der Abstrich wird bei denjenigen weiblichen Tieren vorgenommen, die vielleicht noch 10 oder im besten Fall 20 Fr. erhalten hätten. Das ist die ganze Einbusse, die bei den in Frage kommenden Personen gar keine Rolle spielt. Ich fasse dabei gerade die beiden Herren ins Auge, die sich für die Erhöhung auf 10 Stück ausgesprochen haben, die Herren Hadorn und Ingold, die sich seit Jahren um die Hebung der Viehzucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben. Herr Ingold konnte schon seit einer Reihe von Jahren jeweilen 12 Stück prämieren lassen, aber davon wurden nicht alle mit hohen Prämien bedacht, sondern es waren darunter auch solche, die 10 und 20 Fr. erhielten. Ich weiss, dass es Herrn Ingold nichts ausmacht, ob er die beiden kleinsten Prämien noch erhalten hätte oder nicht, er legt darauf kein Gewicht. Gleich verhält es sich mit Herrn Hadorn, der in den letzten Jahren jeweilen 10 Stück Vieh prämieren lassen konnte und einen vorzüglichen Viehstand hat. Er findet die Genugtuung darin, dass aus seinem Stalle so und so viel Stück Vieh prämiert worden sind und er für die Nach-

kommenschaft den Nachweis leisten kann, dass sie von prämierten Eltern abstammen; ob er nun noch 1 oder 2 kleine Prämien mehr bekommt oder nicht, darauf kommt es ihm nicht an. Ich glaube deshalb, wenn Sie die ganze Sache ruhig beurteilen, werden Sie dem Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit zustimmen und die Beschränkung auf 8 Stück vornehmen in der Ueberzeugung, dass das Aequivalent dadurch reichlich geboten ist, dass eine grössere Anzahl Tiere als prämiert eingetragen werden können.

Was den Antrag Kammermann anbelangt, der für weibliche Tiere der Anstalten die Prämien nicht aus dem Prämienkredit, sondern aus einem besondern Geldsäckel des Staates verabfolgen will, so weiss ich nicht, ob das ein glücklicher Ausweg ist. Wir sollten im Kreditwesen für Pferde- und Viehzucht auf Einheitlichkeit dringen und nicht wieder verschiedene Schubladen einrichten. Wir wollen den ganzen aufzuwendenden Betrag im Gesetz nennen; der Grosse Rat hat die Summe gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates wesentlich erhöht und wir akzeptieren diese höhere Summe, aber dabei soll es sein Bewenden haben und wir wollen nicht wieder hier ein paar tausend und dort ein paar tausend Franken aus dem Staatssäckel nehmen. Ich halte daher den Ausweg des Herrn Kammermann für keinen glücklichen, sondern glaube, Sie tun besser, wenn Sie die Frage der Behandlung der Anstalten, sei es nun so oder anders, sauber und deutlich entscheiden.

Abstimmung.

1. Alinea.

Eventuell:

Für den Zusatzantrag Ingold . . . . Minderheit.

Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Hadorn) . Mehrheit.

2. Alinea.

Eventuell:

1. Für den Antrag Pulver . . . . . Minderheit.
2. Für den Antrag Kammermann . . . »

Definitiv:

Für den Antrag der Kommission (gegenüber dem Streichungsantrag Witschi) »

Beschluss:

Art. 15. Für jedes prämierungswürdige Tier wird ein Prämienschein verabfolgt. Dem gleichen Eigentümer dürfen nicht mehr als 8 Stücke, und zwar höchstens 4 männliche, mit Geldprämien bedacht werden.

Art. 16.

M. **Stauffer** (Corgémont). Un changement est intervenu à l'art. 16, premier paragraphe, en ce sens que l'art. 15 disant qu'il est délivré un certificat de prime pour tout animal digne d'être primé, il n'est plus nécessaire de dire ce qui suit: «Il pourra être délivré pour les vieux taureaux qui seront reconnus comme possédant des aptitudes spéciales pour la reproduction et dont les descendants auront les qualités voulues, des registres de saillies sur présentation de certificats de primes obtenus antérieurement.»

Il est remplacé par le paragraphe suivant: «Il ne pourra être attribué aux taureaux plus de 4 primes en espèces.

Abstimmung.

Für Annahme des Artikels mit der von der Kommission beantragten Aenderung . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 16. Für Zuchtstiere können nur viermal Geldprämien bezogen werden.

Kühe mit 8 Alterszähnen dürfen prämiert werden, wenn sie schon früher prämiert worden sind; in diesem Falle können sie auch ein Jahr nach dem Verschaufeln noch prämiert werden.

Rinder ohne Alterszähne sind von der Prämierung ausgeschlossen. Der Zahnwechsel gilt als vollzogen, wenn die Ersatzzähne beidseitig sichtbar sind.

Art. 17.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur bemerken, dass der Regierungsrat dem Antrag der Kommission beistimmt, in der vierten Zeile «oder belegscheinberechtigten» zu streichen.

M. **Stauffer** (Corgémont). La commission propose de biffer dans la quatrième ligne de l'art. 17 les mots: «ou au bénéfice d'un registre de saillie».

Angenommen mit der von der Kommission beantragten Abänderung.

Beschluss:

Art. 17. Für zur Prämierung aufgeführte Zuchtstiere und Stierkälber ist ein amtlicher Abstammungsnachweis vorzuweisen, worin bescheinigt wird, dass der Stier von prämierten Eltern abstammt. Neben dem bernischen kantonalen Belegschein werden noch andere, sowohl kantonale als eidgenössische Belegscheine anerkannt, für Stierkälber jedoch nur aus denjenigen Kantonen, welche selbst die Prämierung von Stierkälbern durchführen und Gegenrecht halten.

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Die prämierten Zuchtstiere, Kühe und Rinder werden auf dem rechten Horn, die Stier-

kälber auf der rechten Schulter mit einem B gezeichnet.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 23. Januar 1908,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Bühler (Frutigen), Burkhalter (Walkringen), Cortat, Dürrenmatt, Etienne, Gross, Hari, Iseli (Jegenstorf), Laubscher, Lohner, Michel (Bern), Mürset, Pellaton, Pulver, Roth, Schneider (Pieterlen), Schneider (Rubigen), Schönmann, Spring, Spychiger, Stämpfli (Zäziwil), Tännler, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Chalverat, David, Girardin, Graber, Grosjean, Gürtler, Henzelin, Hostettler, Hügli, Lanz (Rohrbach), Meusy, Meyer, Möri, Mouche, v. Muralt, Obrist, Peter, Rossé, Stettler, Sutter, Segesser, Trachsel (Wattenwil), Wächli, Wälti, Will, Zimmermann.

Tagesordnung:

Gesetz

über

Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 32 hievor.)

Art. 19.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 19 handelt von der Haltefrist für das prämierte Tier. Neu ist die Bestimmug, dass die Haltefrist für sämtliche prämierten Tiere bis zum 15. Juli dauern soll. Bisher dauerte sie bloss für männliche Zuchttiere bis zu diesem Datum, für weibliche dagegen bis 1. September. Man fand jedoch, es liege kein Grund vor, die Haltefrist für weibliche Tiere länger andauern zu lassen, und es wird Ihnen daher beantragt, eine einheitliche Frist bis zum 15. Juli für alle Tiere festzusetzen.

Hofer, Präsident der Kommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates hat Ihnen bereits ausgeführt, dass die Haltefrist für sämtliche Tiere in Zukunft bis zum 15. Juli dauern soll, während sie bis jetzt für weibliche Tiere erst am 1. September zu Ende ging. Da fortan sämtliche prämierungswürdigen Tiere prämiert werden, schien es der Kommission angezeigt, mit Rücksicht auf diejenigen Tiere, welche keine Geldprämien erhalten, die Haltefrist zu verkürzen. Das war mit ein Grund, der uns veranlasste, Ihnen die vorliegende Fassung vorzuschlagen. Eine einheitliche Haltefrist für sämtliche prämierte Tiere ist angezeigt und wünschenswert.

M. **Stauffer** (Corgémont). L'article 19 renferme une innovation. Sous le régime de la loi actuellement en vigueur les animaux femelles doivent être gardés jusqu'au concours de l'année suivante. La nouvelle loi fixe le même délai de garde que pour les taureaux, c'est-à-dire le 15 juillet de l'année qui suit celle où il a obtenu la prime.

Gyger. Der zweite Satz von Art. 19 bestimmt: «Dieselben sind entweder an der Schau des Nachjahres zur Kontrolle vorzuführen oder es ist für dieselben bis zum Tag der Schau eine Bescheinigung über die innegehaltene Haltefrist beizubringen.» Ich weiss nun nicht recht, wer die Bescheinigung ausstellen soll, der Gemeinderat, der Gemeinderatspräsident oder der Viehinspektor. Es wäre wünschenswert, dass darüber Auskunft erteilt würde.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel ändert an der bisherigen Praxis absolut nichts. Die Praxis war die, dass die Bescheinigung durch den Inspektor ausgestellt wurde. Derselbe hat die Kontrolle über den Viehstand. Wenn ein Stück fortgeführt wird, muss er den Gesundheitsschein ausstellen; er weiss also, ob ein Tier noch da ist oder nicht. Schwierig-

keiten gab es nur, wenn die Leute nachlässig waren und ein Tier, das sein Besitzer innerhalb des Kantons verkaufte, von dem Käufer nicht vorgeführt wurde, obschon der Verkäufer ihn auf diese Verpflichtung aufmerksam gemacht hatte. In diesem Fall wurde derjenige, der die Prämie bezogen hatte, verantwortlich gemacht und bestraft.

Hofer, Präsident der Kommission. Ich bemerke, dass diese Angelegenheit in Art. 38 genau geordnet ist, und zwar in der Weise, wie sie bisher geregelt war, nur mit der Abänderung, dass in Zukunft nur noch der Viehinspektor, nicht mehr der Gemeinderatspräsident, die Bescheinigung ausstellen darf. Es erscheint mir überflüssig, diese Vorschriften, die zu den allgemeinen Bestimmungen gehören, in diesem Artikel auch noch beizusetzen.

Gyger. Es dürfte doch nichts schaden, wenn in Art. 19 nach dem Wort Bescheinigung eingeschaltet würde: «des Viehinspektors». Damit wäre die Sache für jedermann auf den ersten Blick klar und verständlich. Ich stelle daher diesen Antrag.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vorhin zu bemerken vergessen, dass eine solche Vorschrift in Art. 38 unter den allgemeinen Bestimmungen figuriert. In Art. 19 haben wir es nur mit dem Rindvieh zu tun, aber es gibt auch Haltefristen für andere Tiere. Darum ist die Bestimmung darüber, wer die Bescheinigung auszustellen hat, in den allgemeinen Bestimmungen aufgenommen und bezieht sich auf alle Fälle. Wenn wir die Vorschrift hier aufnehmen würden, müsste sie in den Abschnitten Pferdezucht und Kleinviehzucht wiederholt werden.

Präsident. Ich weiss nicht, ob Herr Gyger seinen Antrag aufrecht erhält.

Gyger. Ich halte an demselben nicht fest.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Die Haltefrist dauert für sämtliche prämierten Tiere bis zum 15. Juli des folgenden Jahres. Dieselben sind entweder an der Schau des Nachjahres zur Kontrolle vorzuführen oder es ist für dieselben bis zum Tage der Schau eine Bescheinigung über die innegehaltene Haltefrist beizubringen.

Art. 20.

Hofer, Präsident der Kommission. Die Bestimmung: «Die prämierten Zuchtstiere und Stierkälber haben während der Haltefrist der öffentlichen Züchtung zu dienen» wurde neu aufgenommen, weil es Viehbesitzer gibt, welche glauben, sie können die prämierten Stiere nur für die ihnen passenden Tiere verwenden. Das zweite Alinea ist neu aufgenommen, um das männliche Zuchtmaterial zu schützen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Die prämierten Zuchtstiere und Stierkälber haben während der Haltefrist der öffentlichen Züchtung zu dienen. Für die öffentliche Züchtung können nur prämierte oder anerkannte männliche Tiere Verwendung finden. Nicht anerkannte Stiere dürfen lediglich zur Belegung des eigenen Viehes benutzt werden. Von Weiden und Alpen, in denen neben eigenem Vieh auch solches von Dritten gehalten wird, müssen nicht anerkannte Stiere ausgeschlossen werden.

Die Verwendung prämierter oder anerkannter Stiere zur öffentlichen Zucht kann verweigert werden für weibliche Tiere, welche mit übertragbaren Krankheiten behaftet sind.

Art. 21.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 21 enthält Vorschriften, die es verhüten sollen, dass männliche Zuchttiere in übermässiger, ihre nachhaltige Zuchtfähigkeit schädigender Weise verwendet werden. Deshalb wird die Beschränkung aufgestellt, dass der Stierhalter nicht verpflichtet ist, einjährig prämierte Stiere mehr als je am zweiten Tag und ältere Stiere mehr als täglich zweimal zur Züchtung zu benutzen.

Ferner ist bestimmt, dass Viehzuchtgenossenschaften nicht verpflichtet sind, ihre prämierten Stiere den Nichtgenossenschaftern zur Verfügung zu stellen, wenn sie den Nachweis leisten, dass sie selber genügend weibliche Tiere besitzen. Es ist an und für sich nichts dagegen einzuwenden, dass auch die nicht zur Genossenschaft gehörenden Eigentümer einen Stier für ihre weiblichen Tiere benutzen, aber in erster Linie muss der Genossenschaftszweck geschützt werden. Wir dürfen nicht etwa die Bequemlichkeit oder Gleichgültigkeit einzelner Viehbesitzer schützen, dass sie sich sagen, sie brauchen der Genossenschaft nicht beizutreten, sie haben ja gleichwohl den Nutzen davon, wenn die Genossenschaft einen kostbaren und wertvollen Stier anschaffe. Wenn die Mitglieder einer Genossenschaft sich Opfer auferlegen, um wertvolle männliche Zuchttiere anzuschaffen, so sollen diese in erster Linie ihren Tieren dienen und es soll nicht jedermann der Vorteile teilhaftig werden können, ohne der Genossenschaft beizutreten.

Hofer, Präsident der Kommission. Die Bestimmung betreffend die Verwendung der Zuchtstiere der Genossenschaften entspricht der bisherigen Praxis, indem die Landwirtschaftsdirektion jeweilen bei einlangenden Reklamationen entschied, dass eine Genossenschaft nicht verpflichtet ist, ihren Stier noch anderweitig zu verwenden, wenn sie selbst genügend weibliche Tiere besitzt.

Kammermann. Es wäre gut, wenn in der Bestimmung, der Stierhalter sei nicht verpflichtet, ältere Stiere

mehr als täglich zweimal zur Züchtung zu benutzen, das Wort «zweimal» gestrichen würde. Täglich zweimalige Verwendung des Stieres ist sowohl für dessen Besitzer, wie für denjenigen, der sein weibliches Tier decken lässt, von keinem Vorteil.

Hofer, Präsident der Kommission. Der Antrag, den Herr Kammermann stellt, ist in der Kommission auch eingebracht worden, aber wir haben an der vorliegenden Bestimmung festgehalten, die mit dem bisherigen Gesetz wörtlich übereinstimmt. Die jüngste Klasse der Stiere ist durch unsere Fassung bereits geschützt. Wenn der Antrag Kammermann angenommen würde, so wäre die Folge die, dass die betreffenden Stierhalter den Zuchtstier nur mehr für ihre eigenen Tiere zur Verfügung hätten.

Abstimmung.

Für den Antrag Kammermann . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 21. Der Stierhalter ist nicht verpflichtet, einjährig prämierte Stiere mehr als je am zweiten Tage und ältere Stiere mehr als täglich zweimal zu benutzen. Viehzuchtgenossenschaften sind sind nicht verpflichtet, ihre prämierten Stiere den Nichtgenossenschaftern zur Verfügung zu stellen, wenn sie den Nachweis leisten, dass sie selber genügend weibliche Tiere besitzen, das heisst auf einen Zuchtstier 60 weibliche Tiere.

Art. 22.

Hofer, Präsident der Kommission. Die Viehzüchter des Oberhasle haben das Gesuch eingereicht, es möchte ihnen gestattet werden, für diejenigen Stiere, welche an einer Ausstellung oder einem Zuchtstiermarkt die Berechtigung auf das eidgenössische Belegscheinheft erlangt haben, dieses Belegscheinheft zu führen. Die Kommission hält dieses Begehren für gerechtfertigt, da am Zuchtstiermarkt für die Braunviehrasse in Zug nur Stiere mit eidgenössischem Belegschein und eingesetzter Ohrmarke prämiert werden. Nur halten wir nicht für notwendig, dass das im Gesetz gesagt werde, sondern erachten, es genüge, wenn in der Vollziehungsverordnung eine bezügliche Bestimmung aufgenommen wird.

Thöni. Mit Rücksicht auf die Interessen der Braunviehzüchter im Amte Oberhasle habe ich vor einiger Zeit eine Eingabe an die Kommission gerichtet, worin ich sie ersuchte, bei Art. 22 einen Zusatz aufzunehmen, wonach uns gestattet würde, für diejenigen Stiere, die an einem Zuchtstiermarkt oder einer andern Ausstellung die eidgenössische Belegscheinberechtigung erlangt haben, das eidgenössische Belegscheinheft zu führen. Gestützt auf die von dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrates und dem Herrn Kommissionspräsidenten abgegebene Erklärung will ich meinen Antrag nicht des nähern begründen, obschon mich die beiden Zusicherungen nicht vollständig beruhigt haben. Ich weise nur darauf hin, dass die Beibringung eines richtigen Abstammungsnachweises bei dem Braunvieh ungleich schwieriger ist als beim Fleckvieh, weil dort ein Signalement, das die einzelnen Tiere genügend von einander unterscheidet, lange nicht so gut vorgenommen werden kann, wie hier. Schon lange konnte daher beim Braunvieh ein Abstammungsnachweis nur dann einigen Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben, wenn er sich auf Ohrmarken stützte. Diese Ohrmarken wurden seinerzeit durch die Genossenschaften eingesetzt; es wurden aber bald diese, bald jene Vorschriften aufgestellt, so dass auch hier die Zuverlässigkeit abgenommen hat und heute der einzig zuverlässige Nachweis sich auf die eidgenössischen Ohrmarken stützt. Diese sind im ganzen Braunviehgebiet eingeführt und alle Genossenschaften des schweizerischen Braunviehverbandes haben die Möglichkeit, die Ohrmarken einzuführen, mit Ausnahme der Viehzuchtgenossenschaft Meiringen. Diese kann sie nicht einführen, weil unser gegenwärtiges kantonales Gesetz in seinem Wortlaut der Einführung des eidgenössischen Belegscheinheftes entgegensteht. Ein Gesuch, neben dem kantonalen auch noch das eidgenössische Belegscheinheft zu führen, ist uns sowohl von der kantonalen Viehzuchtkommission und der Regierung, wie vom eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement abschlägig beschieden worden. Nun haben aber die eidgenössischen Ohrmarken im Braunviehzuchtgebiet eine ausserordentlich grosse Wichtigkeit; namentlich am Zuchtstiermarkt in Zug wird ihnen grosses Gewicht beigelegt. Um die Auffuhr am letzten Markt einigermassen zu beschränken, wurde bestimmt, dass die jüngste Altersklasse der Stierkälber nur angenommen würde, wenn sie Ohrmarken trüge, und diese Beschränkung wird mit der Zeit noch auf weitere Klassen ausgedehnt werden. Nun ist aber der Zuchtstiermarkt für das ganze Braunviehgebiet, speziell für das Oberhasle, von noch grösserer Wichtigkeit als der Zuchtstiermarkt in Ostermundigen für das Fleckviehgebiet, weil in Zug das gesamte Braunviehgebiet, also auch das eigentliche Zuchtgebiet Zug ausstellt, während dies in Ostermundigen für das Simmental nicht der Fall ist. Wir sind für den Ankauf unseres männlichen Zuchtmaterials und anderseits auch für den Absatz auf Zug angewiesen. Wenn nun aber die Beschränkung zugunsten der eidgenössischen Ohrmarken weiter ausgedehnt wird, so werden wir in einigen Jahren sozusagen von dem Markt in Zug ausgeschlossen sein, und darum ist das eidgenössische Belegscheinheft für uns notwendig.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat allerdings die Erklärung abgegeben, dass nach Art. 22 ohnehin das eidgenössische und nicht nur das kantonale Belegscheinheft eingeführt werde. Auch der Herr Kommissionspräsident hat sich in gleicher Weise ausgesprochen. Das könnte uns genügen. Ein Mitglied der Kommission hat mir erklärt, dass die Kommission unserem Wunsche vollständig entsprochen habe, nur solle die Bestimmung nicht in das Gesetz, sondern in die Vollziehungsverordnung aufgenommen werden. Auch das kann uns gleichgültig sein. Aber die Begründung des betreffenden Kommissionsmitgliedes hat uns einigermassen beunruhigt, indem es sich dahin äusserte, die bezügliche Bestimmung soll deshalb nicht in das Gesetz aufgenommen werden, damit sie nicht allfällig später für das Fleckvieh verallgemeinert werden kann; es soll für das Fleckvieh keine Präzedenz geschaffen werden, das wollen die Fleckviehzüchter nicht. Wenn nun aber Art. 22 die Führung eidgenössischer Belegscheinhefte gestattet, so gilt dies natürlich auch für

die Fleckviehzüchter und es läge somit in ihrem Interesse, wenn die von mir beantragte Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde. Mir ist es, wie gesagt, gleichgültig, wie man die Sache ordnet, nur soll man später, wenn das eidgenössische Belegscheinheft auch von den Fleckviehzüchtern verlangt würde, nicht etwa sagen, nach Art. 22 könne die Landwirtschaftsdirektion nur kantonale Belegscheinhefte verabfolgen und aus Konsequenzgründen können eidgenössische Belegscheinhefte auch nicht an die Braunviehzüchter abgegeben werden. Wir stünden dann auf dem gleichen Boden wie heute. Sie werden begreifen, dass uns daran gelegen ist, klar zu wissen, wie die Sache in der Ausführung des Gesetzes gehalten sein soll. Ich will meinen Antrag nicht wiederholen, wünsche aber, dass von seiten der vorberatenden Behörden die Erklärung zu Protokoll gegeben wird, dass uns gestattet sein soll, das eidgenössische Belegscheinheft zu führen, sei es einzig gestützt auf Art. 22 oder sei es gestützt auf eine Bestimmung der zu erlassenden Vollziehungsverordnung.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach den Ausführungen des Herrn Thöni halte ich dafür, es sei doch besser, die Sache durch einen deutlichen Zusatz im Gesetz zu reglieren. Wenn später allfällige Zweifel entstehen sollten, genügt eine einfache Protokollerklärung nicht, man kann dieselbe leicht vergessen; auch die Vollziehungsverordnung genügt nicht. Wenn die Bestimmung in die Vollziehungsverordnung verwiesen und dort gesagt wird, dass für Braunvieh das eidgenössische Belegscheinheft verwendet werden kann, besteht die Gefahr, dass man sagen könnte, die Vorschrift gelte auch für das Fleckvieh. Es ist daher besser, wenn wir die Ausnahme für das Braunvieh im Gesetz feststellen und ich beantrage deshalb folgenden Zusatz zu Art. 22: «Für das Braunviehzuchtgebiet kann das eidgenössische Belegscheinheft zur Verwendung kommen.»

Angenommen mit dem Zusatz Regierungsrat v. Steiger.

Beschluss:

Art. 22. Für prämierte Stiere und Stierkälber ist vom Eigentümer ein Belegscheinheft zu führen, welches ihm von der Landwirtschaftsdirektion unentgeltlich abgegeben wird. Für das Braunvieh-Zuchtgebiet kann das eidgenössische Belegscheinheft zur Verwendung kommen.

Art. 23.

Gyger. Ich bin von der vorliegenden Bestimmung nicht ganz befriedigt. Wenn die Prämien für Zuchtstiere auf 50—250 Fr. angesetzt werden, so sollte auch beim Sprunggeld eine Abstufung vorgenommen werden. Man könnte vielleicht sagen, dass bei Stieren, die eine Prämie bis 150 Fr. bezogen haben, das Sprunggeld 5 Fr. nicht übersteigen darf, während dann allerdings bei höher prämierten Stieren ein Sprunggeld von 10 Fr. nicht zu viel wäre. Es wurde gestern ausgeführt, dass die Staatsanstalten viel zur Hebung der Viehzucht beigetragen haben. Ich bestreite das nicht. Sie haben solche Stiere zur Verfügung, aber sie sehen es fast lieber, wenn dieselben nicht zur Deckung fremder Tiere verwendet werden, weil sie selbst genug Vieh haben. Um das Publikum mit seinen weiblichen Tieren fern zu halten, werden sie daher das Sprunggeld jedenfalls auf 10 Fr. erhöhen, was ich nicht ganz für richtig halte. Ich beantrage daher, Art. 23 folgendermassen zu fassen: «Bei einem Prämiensatz bis 150 Fr. darf das Sprunggeld 5 Fr., bei höher prämierten ältern Stieren 10 Fr. nicht übersteigen.»

Witschi. Es ist nicht richtig, dass das Sprunggeld mit 10 Fr. zu hoch bemessen ist. Das ist noch gar keine Bezahlung, sondern nur eine kleine Vergütung. Wir dürfen nicht vergessen, dass für einen Zuchtstier oft 3000—4000 Fr. bezahlt werden müssen, oder dass dem Landwirt, welcher sich mit der Aufzucht abgibt, ein oder zwei Stiere schlecht ausfallen, so dass sie nicht einmal prämiert werden und nur noch gut zum Schlachten sind. Ich möchte daher den Antrag der Kommission zur Annahme empfehlen.

Hofer, Präsident der Kommission. Abgesehen davon, dass es fraglich erscheint, ob es angezeigt ist, die Sprunggelder im Gesetz zu normieren, halte ich den Antrag Gyger auch sonst nicht für annehmbar. Derselbe spricht nur von Stieren, welche mit 150 Fr. prämiert werden, nicht aber von Stierkälbern, die eine Prämie von 100 Fr. erhalten und gerade das wertvollste Zuchtmaterial sind. Schon aus diesen Gründen scheint sich mir die Ablehnung des Antrages Gyger zu empfehlen. Aber überhaupt halte ich die Festlegung der Sprunggelder im Gesetz nicht für angezeigt; es genügt, wenn nach oben eine Grenze gezogen wird und als solche schlagen wir den Betrag von 10 Fr. vor, in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des bestehenden Gesetzes.

M. **Stauffer** (Corgémont). Je me permets de combattre également la proposition de M. Gyger. D'abord, elle est absolument inadmissible. Notre collègue dit qu'il est interdit de demander un prix de saillie de 10 fr. pour tout taureau qui n'a pas atteint une prime de 150 fr. Mais il a complètement oublié que les taurillons obtiennent un maximum de prime qui s'élève à 100 fr. On devrait plutôt majorer ce prix de 10 fr. que de l'abaisser.

J'estime donc que cette proposition n'est pas admissible. Du reste, l'art. 19 est déjà contenu dans l'ancienne loi, avec lequel on a fait de très bonnes expériences. Je ne vois donc pas pourquoi on ferait aujourd'hui des dispositions spéciales pour indiquer la norme des primes pour les prix des saillies.

Je vous propose de repousser la proposition de M. Gyger.

Ingold (Lotzwil). Ich empfehle Ihnen ebenfalls die Ablehnung des Antrages Gyger. Ich will Ihnen nur an einem Beispiel zeigen, welche Folgen die Annahme des Antrages haben könnte. Eine Zuchtgenossenschaft, die ein Stierkalb für vielleicht 2000—3000 Fr. kauft, wäre gezwungen, den Stier an Nichtmitglieder gegen ein Sprunggeld von 5 Fr. zur Verfügung zu stellen. Die Unterhaltungskosten eines solchen Stieres belaufen sich jährlich auf 500—600 Fr. Wenn der Stier unter Umständen vorzeitig veräussert werden muss, entsteht

der Genossenschaft ein grosser Schaden und für das alles muss sie allein aufkommen, daran leisten die Nichtmitglieder nichts. Die Benützung des Stieres käme also die Genossenschaftsmitglieder bedeutend höher zu stehen als die Nichtmitglieder. In diesem Fall hätte das Genossenschaftswesen gar keinen Sinn mehr, die Genossenschaften würden vollständig ruiniert. Der Antrag Gyger bezweckt lediglich, dem einen auf Kosten der andern einen Vorteil zu verschaffen. Das Sprunggeld von 10 Fr. ist nicht zu hoch, sondern den Verhältnissen durchaus angemessen. Diese Ansätze wurden seinerzeit in das Gesetz aufgenommen, weil man hörte, dass im Oberland vielfach 50 Fr. Sprunggeld verlangt werden. Das war allerdings nicht wahr, sondern nur ein Gerücht, das ausgestreut wurde, damit die Stiere nicht zu viel benützt würden und frühzeitig abgetan werden mussten.

Abstimmung.

Für den Antrag Gyger . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 23. Das Sprunggeld darf 10 Fr. nicht übersteigen.

Art. 24.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 24 befasst sich mit den Anerkennungsschauen. Sie wissen, was man darunter versteht. Neben den Stieren, die als prämierungswürdig betrachtet werden, gibt es immerhin eine ziemliche Anzahl solcher, die keine Prämien verdienen, aber gleichwohl zur Verwendung anerkannt werden können. Diese Anerkennung findet teilweise an den Herbstviehschauen statt, teilweise im Laufe des Winters und Frühjahrs. Bis jetzt hiess es, die Anerkennung erfolge im Januar und April, nun wird vorgeschlagen zu sagen: im Januar und im März oder April. Die Anerkennung wird durch Sachverständige vorgenommen, die vom Regierungsstatthalter ernannt werden. Die Kosten für die Zwischen- und Nachschauen wurden bisher auf die Zahl der an einem Schauorte zur Anerkennung gebrachten jungen Zuchtstiere verteilt. Das ergab nun ausserordentlich verschiedene Beträge. Wenn auf einem Platz eine grosse Zahl Stierkälber zur Anerkennung gebracht wurden, so fiel auf jedes einzelne nur ein kleiner Kostenbetrag, denn die Kosten waren natürlich nicht grösser, ob 10 oder 20 oder nur 2 oder 3 Stierkälber anzuerkennen waren. Angestellte Berechnungen ergaben, dass die Gebühr, die einer für die Anerkennung eines Stierkalbes zu bezahlen hatte, zwischen 1 und 13 Fr. variierte. Im Amt Neuenstadt, wo im betreffenden Jahre nur 2 Stierkälber vorgeführt wurden, betrugen die Kosten per Stierkalb 13 Fr., im Simmental dagegen nur 1 Fr., an andern Schauorten 6 Fr., 3 Fr., 2 Fr. 50, 2 Fr. 25, 2 Fr. 30, 4 Fr. 35, 8 Fr. 45, kurz es trat eine ausserordentliche Ungleichheit zutage. Sie werden zugeben, dass das nicht billig ist. Warum soll derjenige, der sein Stierkalb auf einem Platz zur Anerkennung bringt, wo nur wenig Stierkälber aufgeführt werden, eine viel grössere Gebühr bezahlen als derjenige, der sich zufällig an einem Orte befindet, wo die Auffuhr eine starke ist? Wir schlagen deshalb vor, die Berechnung nicht per Schauplatz vorzunehmen, sondern den Durchschnitt für den ganzen Kanton auszurechnen. Dabei wird man mit einem durchschnittlichen Maximalbetrag von 3 Fr. auskommen. In den letzten Jahren bewegte sich der Durchschnitt zwischen 2 Fr. 30 und 2 Fr. 40. Wir gehen also einen sichern Weg, wenn wir sagen, dass im Durchschnitt höchstens 3 Fr. berechnet werden sollen. Jeder weiss so, was er zu bezahlen hat und es kann sich keiner mehr beklagen, dass er unter Umständen zehnmal mehr bezahlen muss als ein anderer.

Neben den Zwischenschauen werden auch Nachschauen in Aussicht genommen, die der Viehbesitzer, allerdings auf seine Kosten, verlangen kann. Die Erfahrung lehrt, dass manchmal ein Viehbesitzer aus irgendwelchen Gründen, an denen er nicht schuld ist, ein Stierkalb am publizierten Tage nicht auf den Platz bringen kann. Ueber einen Teil der Gegend ist vielleicht der Bann verhängt oder der Viehbesitzer befindet sich zur Zeit, wo der Anerkennungstag publiziert wird, mit seinem Viehstand in einer abgelegenen Gegend, ist vielleicht auf einem Berg tief eingeschneit und erfährt daher gar nicht, an welchem Tag die Anerkennung stattfindet, bis sie vorüber ist. Solche Fälle soll man berücksichtigen. Allerdings muss die Sache nicht zu leicht gemacht werden, sondern die Landwirtschaftsdirektion behält sich in jedem Fall vor, die angeführten Gründe auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Auch müssen die Kosten einer solchen Nachschau von jedem Viehbesitzer selbst getragen werden.

Hofer, Präsident der Kommission. Bezüglich der Nachschauen wurde in Art. 24 der Zusatz aufgenommen: «Ueber die Zulässigkeit der Gründe im letztern Falle entscheidet die Direktion der Landwirtschaft.» Es kam bisher öfters vor, dass Viehbesitzer vorzogen, ihre Tiere nicht zur öffentlichen Schau zu bringen, weil sie der Qualität ihrer Ware nicht ganz trauten, sondern sie nachträglich einzeln beurteilen zu lassen. Um diesem Missbrauch für die Zukunft vorzubeugen, wurde die angeführte Bestimmung aufgenommen, dass die Landwirtschaftsdirektion über die Zulässigkeit der angeführten Gründe zu entscheiden habe.

Thöni. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, auch für die Nachschauen die Entschädigung nach dem aus den Gesamtkosten im Kanton sich ergebenden Durchschnitt mit höchst 3 Fr. per Tier zu berechnen. Ich gehe dabei von den Verhältnissen im Oberhasle aus, die wohl auch im übrigen Teil des Oberlandes, das heisst in demjenigen Teil des Kantons, in dem sich viele Alpen befinden, ähnlich sind. Ich sehe voraus, dass eine solche Nachschau gerade bei uns fast Jahr für Jahr stattfinden muss. Nun verursachen diese Nachschauen begreiflicherweise nicht überall die gleichen Kosten. Im Mittelland und andern Teilen des Kantons werden sie nicht so gross sein, weil das Mitglied der Viehschaukommission und der betreffende Sachverständige in der Nähe wohnen und nicht grosse Reiseentschädigungen verabfolgt werden müssen. Allein bei uns sind die Kosten nicht unerheblich. Das Mitglied der Viehschaukommission, das bei den Braunviehschauen mitzuwirken hat, wohnt seit Jahren in Bern, gegenwärtig auf der Rütti. Neben ihm muss auch noch der Sachverständige des Amtes beigezogen werden. Beide erhalten ein Taggeld und Reiseentschädigung. Wenn nun eine solche Nachschau stattfinden

muss, entstehen dem Einzelnen Kosten, die sich unter Umständen auf 20 oder 30 Fr. belaufen. Das ist nicht recht, namentlich nicht, wenn man bedenkt, dass solche Nachschauen in der Regel ohne Verschulden des betreffenden Viehbesitzers nötig werden. Ein Tier war vielleicht krank und konnte nicht auf die Schau geführt werden, oder der Bann war verhängt und es konnte deshalb nicht aufgeführt werden. Es ist nun nicht recht, dass der Viehbesitzer, den keine Schuld trifft, unter diesen Verhältnissen leiden und vielleicht zehn- oder zwanzigmal mehr bezahlen soll als ein anderer. Bei uns müssen Nachschauen auch hauptsächlich aus folgendem Grund verlangt werden. Wir haben viele kleine Alpen, dagegen wenig Zuchtstiermaterial, weil wir die Stiere nur aus unserem Amt beziehen können; wir können nicht Stiere aus dem übrigen Kanton kaufen, um unsere Alpen damit zu versehen, sondern wir sind auf unser Amt angewiesen oder müssen über den Brünig in andere Kantone hinübergehen; bekanntlich gelten aber Anerkennungen anderer Kantone im Kanton Bern nicht. Nun verlassen sich die Alpvorstände auf die Zwischenschauen. Sie kommen bei der Aprilanerkennung auf den Platz und suchen sich da ihr Stiermaterial zu beschaffen. Sind wenige Stiere da, so können nicht alle Reflektanten versehen werden, einige Alpen bleiben ohne Stier oder es werden, wie es leider bisher geschehen, nicht anerkannte Stiere auf die Alp gebracht. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, möchte ich beantragen, die Nachschauen in bezug auf die Kostenberechnung gleich zu behandeln, wie die Zwischenschauen und also den letzten Satz des dritten Alinea zu streichen und dafür im ersten Satz dieses Alinea nach Zwischenschauen die Worte einzuschalten: «und Nachschauen». Sollte der Maximalbetrag von 3 Fr. für die Nachschau zu niedrig erscheinen, so könnten die vorberatenden Behörden bis zur zweiten Beratung die Frage prüfen, ob ein etwas höherer Ansatz aufzunehmen sei. Ich möchte Ihnen im Interesse der Viehbesitzer in den gebirgigen Gegenden, die sowieso einen beschwerlicheren Kampf ums Dasein führen als die landwirtschaftliche Bevölkerung in den Niederungen, die Annahme meines Antrages empfehlen.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich könnte mich heute unmöglich damit einverstanden erklären, dem Antrag Thöni grundsätzlich Folge zu geben, indem er nach meinem Gefühl eine viel grössere Tragweite hat, als angezeigt ist. Wenn wir die Erleichterung schaffen, dass die Anerkennung im Herbst, sodann im Januar und endlich noch im März oder April vorgenommen werden kann, müssen wir uns hüten, ausserdem noch die Abhaltung von Nachschauen allzusehr zu erleichtern. Ich fürchte, wenn die Kosten der Nachschauen nicht höher zu stehen kommen als diejenigen der Zwischenschauen, werden viele Viehbesitzer sagen: es passt mir heute nicht recht, an die Zwischenschau zu gehen, ich verlange dann eine Nachschau, sie kostet mich ja nicht mehr. Ich möchte die Frage heute nicht entscheiden, sondern noch offen lassen, damit sie für die zweite Beratung geprüft werden kann. In diesem Sinne beantrage ich, heute dem Antrag Thöni noch nicht Folge zu geben.

Hofer, Präsident der Kommission. Mir scheint ebenfalls, wir sollten heute den Antrag Thöni ablehnen, dagegen wird ihn die Kommission auf die zweite Lesung prüfen.

Thöni. Mit Rücksicht auf die Erklärungen der Herren Vertreter der vorberatenden Behörden halte ich nicht daran fest, dass heute über meinen Antrag abgestimmt werde, sondern ziehe ihn in der gestellten Form zurück. Dagegen erwarte ich von der Regierung und der Kommission, dass sie die Frage noch einmal prüfen und wenn immer möglich auf die zweite Beratung meinem Wunsche in irgend einer Form entgegenkommen werden. Ich bestreite nicht, dass die Tragweite meines Antrages unter Umständen eine grosse sein kann, aber auf der andern Seite ist nicht ausser acht zu lassen, dass grosse Ungerechtigkeiten entstehen, wenn in unserer Gegend die Viehbesitzer für die Kosten dieser Nachschauen, welche die Verhältnisse einfach aufzwingen, aufkommen müssten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Die Anerkennung von Zuchtstieren und von Stierkälbern erfolgt an den Herbstviehschauen durch die Viehschaukommission und von Zuchtstieren zudem an zwei Zwischenschauen im Januar und im März oder April durch eine besondere Anerkennungskommission auf hiezu bezeichneten öffentlichen Plätzen. Ueberdies ist der Viehbesitzer berechtigt, eine Nachschau anzubegehren zur Beurteilung und eventuellen Anerkennung solcher Tiere, welche an der vorausgegangenen öffentlichen Schau nicht vorgeführt werden konnten. Ueber die Zulässigkeit der Gründe im letztern Falle entscheidet die Direktion der Landwirtschaft.

Die vom Regierungsstatthalter festzusetzenden Entschädigungen an die Sachverständigen für die Zwischen- und Nachschauen fallen zu Lasten der betreffenden Inhaber der Tiere.

Für die Zwischenschauen werden die Entschädigungen nach dem aus den Gesamtkosten im Kanton sich ergebenden Durchschnitt mit höchstens 3 Fr. per Tier berechnet. Die Kosten einer jeden Nachschau hingegen fallen direkt auf diejenigen Viehbesitzer, welche dieselbe verlangt haben.

Art. 25.

Hofer, Präsident der Kommission. Der vorliegende Artikel enthält die Neuheit, dass die bisherige Bestimmung gestrichen wurde, dass der Zuchtstier bei der Anerkennung mindestens ein Jahr alt sein muss. Die Streichung erfolgte, weil oft ein jüngerer Stier besser entwickelt sein kann als ein älterer. Zudem befanden sich die Experten jeweilen in einer üblen Lage, wenn sich aus dem vorgelegten Geburtsschein ergab, dass das Tier das vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht hatte, sie sich aber trotzdem sagen mussten, die Entwicklung des Stieres ist so, dass er sehr wohl anerkannt werden dürfte, besser vielleicht als andere, die das vorgeschriebene Alter hatten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Um an Zwischen- und Nachschauen anerkannt zu werden, muss ein Zuchtstier gut entwickelt sein. Die Anerkennung erfolgt, wenn die Sachverständigen darüber einig sind. Die anerkannten Stiere werden auf dem linken Horn, die Stierkälber auf der linken Schulter mit A bezeichnet und es wird seitens der Sachverständigen ein Anerkennungsschein ausgestellt, welcher mit dem Visum des Regierungsstatthalters zu versehen ist.

Art. 26.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 26 enthält eine Neuheit, die aber ohne Zweifel von allen Viehzüchtern begrüsst werden wird. Es wurde in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass es vorkommen kann, dass ein Stierkalb zur Zeit der Herbstviehschau noch nicht das vorgeschriebene Alter besitzt, ihm aber nur wenig fehlt und wenn die Schau vielleicht ein paar Wochen später stattgefunden hätte, es hätte prämiert werden können. Es ist nun nicht billig, ein solches Tier für ein ganzes Jahr von der Prämierung auszuschliessen und es liegt auch im Interesse der Allgemeinheit, ein solches junges Tier, das wirklich hervorragende Eigenschaften besitzt, der Zucht des Inlandes zu erhalten. Das soll in der Weise ermöglicht werden, dass, wenn sich bei der Anerkennung im Januar Zuchtstiere vorfinden, die nach der Ueberzeugung der Anerkennungskommission prämierten Stieren gleichwertig sind und den im Herbst prämierten in keiner Weise nachstehen, für diese noch eine Prüfung verlangt werden kann. Die Viehschaukommission würde solche Tiere im Laufe des Februar an den bezeichneten Plätzen noch einmal besichtigen und wenn sie wirklich mit solchen, die im Herbst prämiert worden sind, als gleichwertig befunden werden sollten, würde ihnen nachträglich noch ein Prämienschein und ein Belegscheinheft verabfolgt. Sie erhalten keine Geldprämie, aber den Prämienschein, der namentlich den Wert hat, dass Abkömmlinge von solchen Stieren den gleichen Wert haben wie diejenigen, welche von im Herbst prämierten Stieren abstammen. Man musste sich fragen, ob dadurch nicht die Schleusen zu sehr geöffnet werden, um nachträglich noch Tiere mit einem Prämienschein auszuzeichnen. Allein das wird nicht so gefährlich sein. Die Kommissionen werden genau prüfen, sie werden den Wert der Herbstprüfung nicht heruntersetzen und andern Tieren ein paar Monate später den gleichen Wert beimessen, wenn es nicht begründet ist. Ueberdies soll diese Operation auf Kosten der Eigentümer erfolgen und es kann nicht jeder nachträglich auf allgemeine Kosten noch quasi eine Prämierung für seine Tiere verlangen. Wir glauben, Ihnen diese Neuerung mit den angegebenen Kautelen empfehlen zu dürfen; sie wird gewissen, unbedingt bestehenden Unbilligkeiten abhelfen.

Hofer, Präsident der Kommission. Aus dem Hauptviehzuchtgebiet wurde die Anregung gemacht, es möchte anlässlich der Anerkennungsschau im Januar eine Auswahl der besten vorgeführten Zuchtstiere getroffen und ihnen nachträglich Prämienscheine und Belegscheinhefte verabfolgt werden. Es wurde geltend gemacht, dass es eigentlich eine Schädigung der Viehzucht sei, wenn Zuchtstiere, die im Herbst in der Entwicklung noch etwas zurückgeblieben sind, um prämiert werden zu können, im Laufe des Winters sich aber sehr gut entwickeln, so dass sie so gut sind wie die im Herbst prämierten, nicht zum Belegen der prämierten weiblichen Tiere verwendet werden können. Vielfach kommt es auch vor, dass in der strengsten Zuchtperiode Mangel an prämierten Stieren sich geltend macht. Die Kommission ist daher auf das Begehren eingetreten und schlägt Ihnen die vorliegende Bestimmung vor, welche dem eingelangten Wunsch Rechnung trägt. Die nachträglich mit Prämienschein und Belegscheinheft bedachten Zuchtstiere unterliegen den gleichen Haltefristbestimmungen wie die an den ordentlichen Schauen prämierten. Wenn sie vor Ablauf der Haltefrist ins Ausland verkauft werden, müssen sie die gleiche Busse bezahlen wie die, welche im Herbst Prämien erhalten haben; dabei ist für die Berechnung der Busse der entsprechende Minimalprämienansatz massgebend. Es ist daher keine Gefahr vorhanden, dass solche Begehren allzu zahlreich einlaufen werden; sie werden nur von denjenigen gestellt werden, welche die Stiere zur Zucht verwenden wollen. Ein weiteres Sicherheitsventil, dass nicht zu weit gegangen werden wird, liegt darin, dass die betreffenden Eigentümer selbst für die daherigen Kosten aufkommen müssen.

Persönlich erlaube ich mir noch die redaktionelle Aenderung zu beantragen, statt «an zu bestimmenden grösseren Schauorten» zu sagen «an zu bestimmenden Schauorten grösserer Bezirke». Im Oberland ist zum Beispiel Thun ein grösserer Schauort, aber es dürfte sich vielleicht empfehlen, einen kleineren Schauort als den passenderen auszuwählen.

M. **Stauffer** (Corgémont). L'article 26 prévoit qu'à l'avenir on pourra délivrer des registres de saillie pour les taureaux reproducteurs approuvés en janvier, lesquels sur demande des propriétaires, devront être présentés à une commission qui les examinera et pourra leur délivrer un certificat de saillie. Il est tout naturel que les frais prevenant de cet examen seront à la charge du propriétaire du taureau.

Dans le deuxième alinéa de l'article 26 il y a un changement de rédaction à faire. Après les mots: «Les animaux pour lesquels a été délivré au mois de février un registre de saillies ...» il faut intercaler «et un certificat de prime ...».

Monsieur le président de la commission vient également de proposer de ne pas s'en tenir exclusivement pour ces concours mentionnés à l'article 26 à l'arrondissement tel qu'il figure dans la loi, mais de désigner, cas échéant, des centres où une certaine quantité de taureaux seraient reçus.

Thöni. In erster Linie erachte ich es als selbstverständlich, dass, wenn man sagt: «an zu bestimmenden grösseren Schauorten» oder nach dem Vorschlag des Herrn Kommissionspräsidenten «an zu bestimmenden Schauorten grösserer Bezirke», wir Oberhasler mit unserem Braunvieh nicht etwa nach Thun hinunter müssen, sondern dass man bei uns unter Umständen eine kleine Ausnahme macht und die Schau in Meiringen abhält.

Im weitern scheint mir Art. 26 eine Lücke zu enthalten. Ich begreife nicht recht, warum nur den im Januar und nicht auch den im Herbst anerkannten Zuchtstieren nachträglich Belegscheinhefte sollen verabfolgt werden können. Ich halte das für eine Ungleichheit. Wenn im Herbst ein Stierkalb noch nicht so entwickelt ist, dass es prämiert werden kann, aber im übrigen die nötigen Eigenschaften aufweist, so sehe ich nicht ein, warum ein solcher im Herbst zwar nicht prämierter, aber anerkannter Stier nicht auch nachträglich im Februar ein Belegscheinheft erhalten soll. Ein Stierkalb, das im Herbst anerkannt wurde, wird nicht auf die Januarschau geführt und kann nicht ein zweites Mal anerkannt werden. Demselben könnte also nach der vorliegenden Fassung nachträglich kein Belegscheinheft ausgestellt werden. Der Eingang des Artikels sollte daher etwas anders gefasst werden und ich beantrage Ihnen zu sagen: «Für im Januar oder an der Herbstschau anerkannte Zuchtstiere», also die Worte «oder an der Herbstschau» einzuschalten.

Iseli (Grafenried). Die Neuheit, welche Art. 26 bringt, ist sehr zu begrüssen, ja sie ist durch die strengern Vorschriften, wonach in Zukunft Stierkälber nur prämiert werden können, wenn sie von beidseitig prämierten Eltern abstammen, geradezu bedingt. Dagegen halte ich es nicht für richtig, dass die Kosten der Februarschau von den Viehbesitzern zu tragen sind; dieselben sollten ebenfalls aus dem Kredit für Rindviehzucht bestritten werden. Es handelt sich bei den Februarschauen jedenfalls nur um spätgeborne Stierkälber. Der Eigentümer derselben ist sowieso schon im Nachteil gegenüber denjenigen Viehbesitzern, deren Stierkälber im Herbst prämiert werden können. Die Aufzucht der spätgebornen Stierkälber ist kostspieliger als die der andern. Ferner können sie nicht so lange zur Zucht benutzt werden wie die frühgebornen. Dagegen werden für sie die nämlichen Haltefristbedingungen aufgestellt. Ich nehme an, es werden an einer derartigen Schau etwa 10—12 Stierkälber aufgeführt, von denen 2—4 Belegscheinhefte erhalten. Diese wenigen Eigentümer hätten nun sämtliche Kosten zu tragen, die sich ziemlich hoch belaufen, bekämen aber keine Geldprämie, sondern nur den Prämienschein und das Belegscheinheft. Ich möchte daher beantragen, die Worte «auf Kosten der Eigentümer» zu streichen und am Schluss des ersten Alinea den Satz beizufügen: «Die Kosten dieser Anerkennungen sollen aus dem Kredit für Rindviehzucht bestritten werden.»

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte davor warnen, den Antrag Iseli anzunehmen. Wir machen die Erfahrung, dass, wenn man Erleichterungen bietet, immer mehr verlangt wird. Ich halte es nicht für angezeigt, diese nachträglichen Prämierungen — um mich so auszudrücken — noch so zu erleichtern, dass ihre Kosten aus dem Prämienkredit zu decken wären. Die Schaukosten sind ohnehin infolge der Erhöhung der Zahl der Schaukreise im Steigen begriffen. Wenn die Inspektionen im Februar auch noch auf gemeinsame Kosten zu erfolgen hätten, so würde das einen ziemlichen Betrag ausmachen. Ich kann daher den Antrag Iseli nicht zur Annahme empfehlen.

Herr Thöni hat die vorliegende Bestimmung richtig interpretiert, dass nur die im Januar zur Anerkennung gebrachten Stiere gemeint sind, nicht aber die im Herbst anerkannten. Es scheint mir aber kein Grund vorzuliegen, eine Aenderung zu treffen. Die im Herbst vorgeführten Stierkälber stehen in einem Alter, das eine Beurteilung zulässt; wenn sie im Herbst nicht als prämierungswürdig betrachtet werden, so werden sie eben bloss anerkannt. Wenn man zugeben würde, dass auch sie im Januar oder Februar wieder gebracht werden könnten, so käme das eigentlich einer Revision der Herbstprämierung gleich und man würde zu keinem Ende gelangen. Man könnte sagen, im Frühling wären wieder solche, die sich inzwischen gut gemacht haben, und die Prämierungskommission müsste schliesslich alle Vierteljahre sich auf die Beine machen, um diese Stierkälber aufzusuchen. Soweit dürfen wir nicht gehen, sondern der Antrag der vorberatenden Behörden dürfte genügen.

Hofer, Präsident der Kommission. Die Kommission ist von der Annahme ausgegangen, dass die Eigentümer von Stierkälbern, welche im Herbst noch nicht so beschaffen sind, dass sie prämiert werden könnten, die aber anerkannt werden könnten, die Anerkennung nicht verlangen, sondern lieber bis zum Januar warten werden; bis dahin kann sich das Kalb gut entwickeln und in diesem Fall werden die Experten an der Januarschau sagen, dass das ein Tier ist, das an die Februarschau gebracht und dort mit einem Prämienschein bedacht werden kann. Die Praxis wird sich so machen, dass sogar an den Herbstschauen die Experten die Eigentümer solcher Tiere darauf aufmerksam machen werden, diesen Weg einzuschlagen und von einer Anerkennung im Herbst abzusehen. Zudem ist zu bemerken, dass vom Herbst bis zum Februar die Anerkennung nicht nötig ist, weil das Tier in dieser Zeit doch noch nicht zur Zucht verwendet werden kann.

Gegenüber Herrn Iseli ist zu bemerken, dass, wenn die Februarschau gratis wäre, viele Eigentümer vorziehen würden, ihre jungen Stiere im Herbst nicht prämieren zu lassen, wenn sie schon prämiert werden könnten, um dann bis zum Januar frei zu sein, sie ins Ausland zu verkaufen. Darum wurde die Bestimmung aufgenommen, dass diejenigen, welche die Februarschau verlangen, auch die Kosten übernehmen müssen. Sie dürfen das um so eher, weil das Tier durch die Verabfolgung eines Prämienscheines an Wert gewinnt und wenn ein Käufer kommt, entsprechend mehr gilt.

Thöni. Ich gebe zu, dass in der Weise vorgegangen werden kann, wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, dass es der Eigentümer eines Stieres, der im Herbst infolge ungenügender Entwicklung nicht prämiert werden kann, welcher aber anerkannt werden könnte, in der Hand hat, den Stier im Herbst nicht anerkennen zu lassen und so dafür zu sorgen, dass er im Februar ein Belegscheinheft erhalten kann. Allein darauf muss der Züchter in der Ausführung des Gesetzes erst aufmerksam gemacht werden. Ich halte nach wie vor dafür, es wäre richtiger, klarer und auch aufrichtiger gewesen, wenn man gesagt hätte, dass Stiere, die im Herbst oder im Januar anerkannt werden, im Februar das Belegscheinheft erhalten können. Doch ich will auch hier an meinem Antrag nicht festhalten. Ich persönlich habe kein Interesse daran und bei uns werden solche nachträgliche Belegscheinhefte sehr selten ausgeteilt werden. Ich ziehe also meinen

Antrag zurück und überlasse es der Kommission, denselben ebenfalls auf die zweite Beratung noch näher zu prüfen.

Abstimmung.

1. Die redaktionellen Anträge Hofer, im ersten Alinea zu sagen «an zu bestimmenden Schauorten grösserer Bezirke», ferner vor «Belegscheinhefte» einzuschalten «Prämienscheine und» und den Schluss des zweiten Alinea zu fassen: «wie die an den ordentlichen Schauen prämierten», werden, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Iseli (Streichung der Worte «auf Kosten der Eigentümer») Minderheit.

Beschluss:

Art. 26. Für im Januar anerkannte Zuchtstiere, die auf Begehren der Eigentümer mit Empfehlung der Anerkennungskommission nachträglich im Februar von einer Abordnung der Viehzuchtkommission an zu bestimmenden Schauorten grösserer Bezirke auf Kosten der Eigentümer beurteilt und nach Abstammung, Formen und Farbe als mit prämierten Stieren gleichwertig befunden wurden, sollen Prämienscheine und Belegscheinhefte verabfolgt werden.

Diese Zuchtstiere unterliegen den gleichen Haltefristbedingungen wie die an den ordentlichen Schauen prämierten.

Art. 27.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Ueber die Anerkennungen führt der Regierungsstatthalter eine Kontrolle unter Benachrichtigung der betreffenden Gemeinderäte und der Landwirtschaftsdirektion.

Art. 28.

Seiler. Ich möchte beantragen, statt nur einen Lokalsachverständigen deren zwei vorzusehen, wovon einer als Suppleant zu funktionieren hätte. Es kam nämlich letztes Jahr im Schaukreis Oberland vor, dass der Lokalsachverständige im letzten Augenblick erkrankte und man hat dann einen andern ernannt, der bereits als Suppleant geamtet hatte. Solche Fälle können vielfach vorkommen und darum stelle ich den erwähnten Antrag.

Hofer, Präsident der Kommission. Ich möchte bemerken, dass jederzeit von dem Regierungsstatthalter zwei Sachverständige bezeichnet werden können, die Bestimmung braucht gar nicht anders gefasst zu werden.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte es auch nicht für nötig, an der vorliegenden Fassung eine Aenderung vorzunehmen. Die Zahl der Sachverständigen ist nicht beschränkt. Schon jetzt bezeichnet der Regierungsstatthalter eine grössere Anzahl Sachverständige und wenn einer nicht amten kann, schickt er einen andern.

Seiler. Wenn der Artikel so gemeint ist, so bin ich einverstanden und ziehe meinen Antrag zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Die Anerkennungskommission besteht aus einem Mitglied der Viehschaukommission und einem Lokalsachverständigen. Das erstere Mitglied wird von der Viehschaukommission ernannt; die Lokalsachverständigen werden vom Regierungsstatthalter auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Art. 29.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Bei einem Geschäfte persönlich Beteiligte dürfen an demselben nicht als Sachverständige funktionieren.

Art. 30.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 30 wird darauf Rücksicht genommen, dass nun auch für die Prämierung von Zuchtbeständen besondere Vorschriften aufgestellt werden müssen. Die Zuchtbestände prämierung ist erst vor einigen Jahren aufgekommen, indem der Bund dafür ebenfalls einen Beitrag bewilligte. Ich betrachte die hinter uns liegenden Jahre als eine Probezeit. Man hat über das Verfahren bei der Prüfung der Zuchtbestände Erfahrungen gesammelt, aber die Sache ist immerhin nicht so reif, dass man die erforderlichen Vorschriften bereits im Gesetz selbst hätte aufnehmen können. Daher wird der Regierungsrat mit deren Erlass beauftragt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 30. Für die Prämierung von Zuchtbeständen erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Vorschriften.

III. Kleinviehzucht.

Art. 31.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter den zu prämierenden Tieren werden neu auch die Widder aufgeführt. Man könnte sich fragen, ob die Prämierung so weit ausgedehnt werden soll. Die Schafzucht hat aus natürlichen Gründen in unserem Kanton ausserordentlich abgenommen; der Unterhalt der Schafe ist in der Regel zu teuer und auf guten Weiden hält man lieber anderes Vieh, das mehr Nutzen abwirft. Die Schafzucht ist noch am Platz, wo für das Rindvieh unzugängliche Bergweiden vorhanden sind. So wird immerhin ein Teil unseres Kantonsgebietes der Schafzucht dienen können, aber eine grosse Wichtigkeit hat sie nicht. Doch lernt die Erfahrung, dass man das Vorhandene einigermassen verbessern könnte und wenn durch die Prämierung von Widdern zur Erreichung guter, in Fleisch und Wolle ergiebigerer Rassen beigetragen werden kann, so soll von diesem Mittel auch Gebrauch gemacht werden.

Hofer, Präsident der Kommission. Ich möchte beantragen, es seien die an die Widder- und Ziegenmärkte in Ostermundigen verabfolgten Beiträge hier ebenfalls einzutragen.

Beim letzten Alinea wurde von einem Mitglied der Kommission, das der Kleinviehzuchtkommission angehört, bemerkt, es wäre gut, wenn die Worte «jeden Herbst» gestrichen würden. Dieser Antrag deckt sich mit einer Eingabe des Vorstandes der Ziegenzuchtgenossenschaften, welche wünschen, es möchte die Anerkennung im Frühjahr stattfinden. Auch das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement spricht sich dahin aus, dass die Kleinviehschauen im Frühjahr stattfinden sollten, weil das bezüglich der Haltefrist viel besser passen würde. Aus diesen Gründen ist es angezeigt, die Worte «jeden Herbst» zu streichen; die Schauen können dann jeweilen auf den Zeitpunkt angesetzt werden, der als der geeigneteste erscheint.

M. **Stauffer** (Corgémont). La commission vous propose au dernier alinéa de l'article 31: «Les primes sont fixées et payées lors des concours qui ont lieu chaque automne», de remplacer le mot «automne» par celui de «année». Ceci est la demande des syndicats pour les chèvres, de l'Oberland bernois, qui estiment qu'on devrait leur rendre le service de changer la date de ces concours.

Aeschlimann. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, es seien in lit. *a* die beiden letzten Worte «und Widder» zu streichen. Wir haben den Kredit für die Rindviehprämierung und für die Prämierung der Pferde entsprechend den Bedürfnissen erhöht; ebenso hat eine Erhöhung des Kredites für Kleinviehzucht stattgefunden. Die Kleinviehzucht hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen, was daraus hervorgeht, dass im Jahre 1897 2806, im Jahre 1906 dagegen 3680 Stück aufgeführt wurden; die prämierte Stückzahl belief sich 1895 auf 1395 und 1906 auf 1783. Die vorgenommene Erhöhung des Minimalkredites entspricht daher der Zunahme der aufgeführten und prämierten Ziegen und Schweine. Die Forderung der Kleinviehzüchter, die Widder zu streichen, ist durchaus berechtigt; ein Bedürfnis für ihre Prämierung liegt nicht vor und es ist nicht angezeigt, einen Teil des Minimalkredites für die Widderprämierung zu verwenden, während dieser Betrag viel besser für die Prämierung von Ziegen und Schweinen Verwendung findet. Bis jetzt diente der Kredit für Kleinviehzucht hauptsächlich zur Unterstützung der Ziegen- und Schweinezucht und die daherigen Prämien kamen vornehmlich dem Kleinbauer zugute; derselbe ist aber sehr selten im Falle, auch noch Schafe zu halten. Das Halten von Schafen ist zu kostspielig und zu wenig rentabel. Wenn man die Widderprämierung einbeziehen würde, so würden die Prämien wiederum denjenigen zufallen, die bereits grosse Prämien beziehen. Das wäre nicht gerecht, es soll jedem sein Teil zufallen. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, zurzeit die Widderprämierung fallen zu lassen.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir können dem Antrag Hofer, die Worte «jeden Herbst» zu streichen, beistimmen. Immerhin müssen dieselben dann durch «alljährlich» ersetzt werden. Dagegen halte ich die Annahme des Antrages Aeschlimann nicht für angezeigt. Ich habe schon bemerkt, dass wir keinen grossen Glauben an einen mächtigen Aufschwung der Schafzucht haben, aber die für die Widderprämierung zu verwendende Summe wird auch nicht gross sein. Wenn man zum Beispiel letzten Herbst auf dem Zuchtstiermarkt in Ostermundigen, wo auch Kleinvieh aufgeführt war, die prächtigen Exemplare von Widdern gesehen hat, die einen mächtigen Ertrag an Fleisch und Wolle repräsentieren, musste man sich doch sagen, dass, wenn es uns möglich wäre, unsere geringen Landschafe etwas zu verbessern, daraus immerhin ein schöner Nutzen zu ziehen wäre. Darum sollten wir nicht von vorneherein die Türe zutun, sondern wenigstens die Möglichkeit offen behalten, für die Verbesserung der Schafzucht etwas zu leisten.

Hofer, Präsident der Kommission. Die Kommission hat der Prämierung von Widdern ohne Diskussion zugestimmt. Ich kenne die Ansicht der einzelnen Kommissionsmitglieder in dieser Frage nicht und muss es ihnen überlassen, zum Antrag Aeschlimann Stellung zu nehmen. Ich persönlich widersetze mich demselben nicht. Es findet ja jährlich in Verbindung mit dem Zuchtstiermarkt in Ostermundigen auch eine Ausstellung von Widdern statt. Diejenigen, die sich mit der Aufzucht von solchen befassen, haben Gelegenheit, sich an dieser Ausstellung zu beteiligen und Prämien zu ziehen, und diejenigen, welche Zuchtmaterial erwerben wollen, können es bei diesem Anlass tun. Das dürfte vorläufig genügen und ich stimme daher dem Antrag Aeschlimann bei.

Abstimmung.

1. Der Antrag Hofer, die Worte «jeden Herbst» durch «alljährlich» zu ersetzen, wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Aeschlimann . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 31. Der Kredit für Kleinviehzucht wird verwendet

a. für die Prämierung von Ebern, Mutterschweinen, Ziegenböcken, Ziegen und Widdern;

b. zur Deckung der daherigen Schau-, Druck- und Sekretariatskosten;

c. zur Unterstützung von Zuchtgenossenschaften, unter Bedingungen, die der Regierungsrat aufstellen wird.

Die Prämierung findet alljährlich an öffentlichen Schauen statt, an welchen die kantonalen Prämien ausgerichtet werden.

Art. 32—38.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Die in Art. 32 festgesetzten Prämien decken sich mit den bisherigen Ansätzen; einzig bei den Prämien für Ziegenböcke wird das Maximum von 20 auf 25 Fr. erhöht.

Wichtig ist die neue Bestimmung in Art. 37: «Zur öffentlichen Zucht für das Ziegengeschlecht dürfen nur prämierte und anerkannte rassenreine Böcke des Saanen- und des Oberhasle-Brienzerschlages verwendet werden. Die Anerkennung von solchen findet anlässlich der öffentlichen Schauen im Herbst statt.» Diese Bestimmung wurde auf Wunsch der bernischen Ziegenzuchtgenossenschaften aufgenommen. Sie machten darauf aufmerksam, dass, wenn ihre Bestrebungen einen Erfolg haben sollen, in Zukunft nur anerkannte oder prämierte Tiere zur Zucht verwendet werden dürfen. Die Ausbreitung der Ziegenzuchtgenossenschaften ist schon eine ziemlich grosse und es darf daher eine solche Vorschrift ohne Bedenken aufgenommen werden; es ist in jeder Gegend einem Kleinviehbesitzer möglich, entweder einer Ziegenzuchtgenossenschaft anzugehören oder wenigstens ihre männlichen Zuchttiere zu benutzen. Es ist deprimierend für die Angehörigen der Ziegenzuchtgenossenschaften, die sich Mühe geben, diese für die Schwachbemittelten, für die arbeitende Klasse wertvolle Kleinviehrasse zu verbessern, wenn sie sehen, dass jedes beliebige Böcklein zur Zucht verwendet werden kann. Die vorgeschlagene Bestimmung wird wesentlich zur Förderung des Ziegenzuchtgenossenschaftswesens beitragen. Art. 37 erwähnt diejenigen beiden Ziegenschläge, die wir im Kanton Bern haben: die sogenannte Saanenmutte und die braune Oberhasle-Brienzer-Ziege. Aus der Zucht dieser beiden Schläge wird den Züchtern eine schöne Einnahme erwachsen, indem die Nachfrage nach diesen beiden Rassen, auch vom Auslande her, von Jahr zu Jahr im Zunehmen begriffen ist.

Hofer, Präsident der Kommission. Art. 35 enthält die Neuheit, dass zweimal prämierte männliche Tiere ohne Verlust der kantonalen Prämie nach sechsmonatlicher Haltung der Züchtung entzogen werden dürfen; nach dem gegenwärtigen Gesetz ist das erst nach dreimaliger Prämierung gestattet.

In Art. 37 sind gemäss dem bei Art. 31 gefassten Beschluss die Worte «im Herbst» zu streichen.

M. **Stauffer** (Corgémont). Nous avons une observation à faire à l'article 37, puisque nous discutons tout le chapitre concernant l'élevage du petit bétail.

Jusqu'à présent, sous le régime de la loi actuelle, les boucs pouvaient être employés au service de la monte publique sans aucun contrôle. A l'avenir ils seront soumis aux mêmes dispositions que les représentants mâles des espèces chevaline et bovine, c'est-à-dire qu'ils devront être approuvés. On ne reconnaîtra plus dans le canton de Berne que les boucs de la race du Gessenay et du Hasli.

En outre, nous avons une proposition rédactionnelle à faire, consistant à biffer le mot «automne».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Die Prämien werden festgesetzt

a. für Eber auf 10 Fr. bis 40 Fr.;

b. für Mutterschweine auf 10 Fr. bis 20 Fr.;

c. für Ziegenböcke auf 5 Fr. bis 25 Fr.;

d. für Ziegen auf 5 Fr. bis 12 Fr.;

e. für Widder auf 5 Fr. bis 10 Fr.

Art. 33. Die zu prämierenden Tiere müssen wenigstens 6 Monate alt sein.

Das Maximum der Prämie kann nur für Tiere im Alter von wenigstens 15 Monaten gewährt werden.

Die Ausstellung von Tieren des Ziegengeschlechtes ist denjenigen untersagt, welche Pferde- oder Rindviehprämien beziehen.

Ziegen mit 8 Alterszähnen dürfen nur zweimal prämiert werden.

Art. 34. Bei der Prämierung der Eber und Mutterschweine ist auf Frühreife und Mastfähigkeit, jedoch mehr auf Fleisch- als auf Fettbildung zu sehen, bei den Ziegen auf Milchergiebigkeit und bei den Widdern neben dem Wollertrag auf Frühreife und Mastfähigkeit.

Für bösartige oder mit Erbfehlern behaftete Tiere können keine Prämien zuerkannt werden.

Art. 35. Die Haltefrist beträgt ein Jahr und es sind die prämierten Tiere an der Schau des Nachjahres zur Kontrolle vorzuführen. Ziegen können vom 1. August an veräussert werden. In diesem Falle ist die in Art. 43 vorgesehene Bescheinigung zu erbringen.

Zweimal prämierte männliche Tiere dürfen jedoch ohne Verlust der kantonalen Prämie nach sechsmonatlicher Haltung der Züchtung entzogen werden. Für weibliche Tiere, welche erst nach 6 Monaten verkauft oder der Zucht sonstwie entfremdet werden, ist die einfache Prämie zurückzuerstatten. In diesen Fällen ist ein Ausweis über sechsmonatliche Haltung zu erbringen. (Art. 43.)

Art. 36. Die prämierten Tiere sind auf jeder Schau zu kennzeichnen.

Art. 37. Zur öffentlichen Zucht für das Ziegengeschlecht dürfen nur prämierte und anerkannte rassenreine Böcke des Saanen- und des Oberhasle-Brienzer-Schlages verwendet werden. Die Anerkennung von solchen findet anlässlich der öffentlichen Schauen statt.

Art. 38. Eine Verordnung des Regierungsrates wird die genaueren Vorschriften für die Prämierung und die Anerkennung von Ziegenböcken aufstellen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 39—44.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Abschnitt enthält eine Anzahl Ordnungsvorschriften, die fast alle bisher schon bestanden haben und daher zu keinen Bemerkungen Anlass geben. Ich habe speziell nur auf zwei Punkte aufmerksam zu machen.

Art. 41 enthält eine Neuheit. Derselbe fasst den Fall ins Auge, wo der Eigentümer eines Tieres mit der Beurteilung durch die Kommission nicht einverstanden ist. Ein solcher soll das Recht haben, an Ort und Stelle, bevor die Einschreibung stattgefunden hat, seine Reklamation beim Präsidenten der Kommission anzubringen, worauf die Kommission sofort den Fall noch einmal prüfen würde. Dabei wäre das betreffende Tier von der ganzen Kommission anzusehen, während sie sich ja sonst in der Regel teilen muss, um die Beurteilung sämtlicher vorgeführten Tiere innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit vornehmen zu können. Wir schaffen mit dieser Bestimmung eigentlich nichts Neues, in der Praxis wurde bisher häufig so verfahren und es handelt sich im Grund nur darum, die bisherige Ueberprüfung gesetzlich festzulegen.

In Art. 44 muss eine redaktionelle Aenderung vorgenommen werden. Wenn ein Eigentümer ein prämiertes Tier wegen Unfruchtbarkeit oder Bösartigkeit abtun will, so muss er hiefür die Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion einholen, die darüber entscheidet, wie viel von der Prämie zurückzuerstatten sei. Das wurde schon bisher so praktiziert. Wenn ein solches Tier schon bald nach der Prämierung abgetan werden musste, in einer Zeit, wo es für die Zucht noch fast nichts oder nur wenig geleistet hatte, wurde die Rückerstattung der Prämie verfügt; war jedoch seit der Prämierung eine längere Zeit verflossen, so wurde der betreffende Eigentümer sehr oft von der Rückerstattung dispensiert. Die Beurteilung solcher Fälle muss der Landwirtschaftsdirektion überlassen werden. Nun kann aber auch der Fall eintreten, dass ein Tier, das keine Geldprämie, sondern nur einen Prämienschein bezogen hat, vor der Zeit abgetan werden muss; da kann man nun nicht die Rückerstattung der Prämie verfügen, sondern einfach die Entrichtung einer Gebühr oder Geldbusse. Ich beantrage daher, den Wortlaut des Art. 44 am Schlusse des ersten Alinea dahin abzuändern: «. . . . und eventuell bestimmt, welche Rückerstattung oder Busse aufzuerlegen sei.»

Hofer, Präsident der Kommission. Art. 43 bestimmt in seinem zweiten Alinea: «Diese Bescheinigung ist nach genauer Untersuchung vom Viehinspektor auszustellen und vom Regierungsstatthalter zu legalisieren.» Im bisherigen Gesetz heisst es: «vom Viehinspektor und Gemeinderatspräsidenten.» Es genügt jedoch, wenn der Viehinspektor die Bescheinigung ausstellt. Der Gemeinderatspräsident musste sich doch nicht an Ort und Stelle begeben, sondern er hatte einfach in guten Treuen zu unterschreiben, was der Viehinspektor ihm vorlegte. Das führte für die Gemeinderatspräsidenten speziell in Städten und industriellen Ortschaften zu Unannehmlichkeiten. Wir dürfen dem Gemeinderatspräsidenten nicht zumuten, dass er das, was der Viehinspektor bescheinigt, auch noch kontrolliere, und darum haben wir die Worte «und Gemeinderatspräsidenten» gestrichen.

Das in Art. 41 vorgesehene Verfahren entspricht dem bisher bei den Schauen üblichen Vorgehen. Jetzt schon wurden derartige Reklamationen beim Präsidenten der Kommission angebracht und die Kommission hat dann jeweilen den Fall geprüft und entschieden. Da aber alle Jahre neue Aussteller auf den Schauen erscheinen, die den Gang der Sache nicht kennen, ist es gut, wenn im Gesetz klar festgelegt wird, welcher Weg bei allfälligen Reklamationen einzuschlagen ist, damit die Leute, die mit der Beurteilung nicht einverstanden sind, wissen, wo sie ihre Aussetzungen anbringen können.

Angenommen mit der redaktionellen Aenderung bei Art. 44.

Beschluss:

Art. 39. Zur Konkurrenz sind nur Tiere zugelassen, für welche amtliche Gesundheitsscheine vorgewiesen werden. Die Kontrollierung der letztern ist Aufgabe der Ortspolizei und soll unentgeltlich sein; auch darf keine Platzgebühr erhoben werden.

Art. 40. Die Pferde- und Rindviehbesitzer dürfen nur in demjenigen Schaukreise konkurrieren, in welchem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben; begründeten Ausnahmen kann die Landwirtschaftsdirektion auf rechtzeitig eingegangenes Gesuch hin Rechnung tragen. Den Kleinviehbesitzern ist die Wahl des Schauortes freigestellt. Ein Stück Vieh, für welches an einer Schau eine Prämie zuerkannt wurde, ist im gleichen Jahre an allen andern Schauen von der Konkurrenz ausgeschlossen.

Art. 41. Ist der Eigentümer eines Tieres mit der Beurteilung durch die Kommission nicht einverstanden, so steht ihm das Recht zu, vor der Einschreibung der betreffenden Klasse beim Präsidenten der Kommission unter Angabe der Gründe eine Nachprüfung zu verlangen. Diese findet durch die anwesenden Mitglieder der Kommission in ihrer Gesamtheit statt.

Art. 42. Dem Eigentümer wird für jedes prämierte Tier ein Prämienschein und für jeden anerkannten Zuchtstier ein Anerkennungsschein ausgestellt.

Der Empfänger des Prämienscheines ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Art. 43. Wo vorgeschrieben ist, dass ein prämiertes Tier an der Schau des Nachjahres zur Kontrolle vorgeführt werden muss, kann diese Auffuhr dann unterbleiben, wenn der Eigentümer am betreffenden Schautage, oder innerhalb 14 Tagen nach demselben, eine die genaue Beschrei-

bung des Tieres enthaltende Bescheinigung beibringt, dass dasselbe vor dem gesetzlichen Termin weder ausserhalb des Kantons veräussert, noch sonst der Zucht innerhalb des Kantons entzogen worden ist.

Diese Bescheinigung ist nach genauer Untersuchung vom Viehinspektor auszustellen und vom Regierungsstatthalter zu legalisieren.

Die Kommissionen sind verpflichtet, innerhalb 4 Wochen nach den Schauen der Landwirtschaftsdirektion ein Verzeichnis der nicht ausgewiesenen Tiere einzureichen.

Art. 44. Will ein Eigentümer ein prämiertes Tier wegen Unfruchtbarkeit oder Bösartigkeit vor dem gesetzlichen Termin der kantonalen Zucht entziehen, so hat er dazu um die Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion einzukommen, welche nach eingeholtem Bericht des Kommissionspräsidenten darüber entscheidet und eventuell bestimmt, welche Rückerstattung oder Busse aufzuerlegen sei.

Gehen Tiere durch Tod ab, oder müssen sie infolge Krankheit geschlachtet oder überhaupt der Zucht entzogen werden, so hat der Besitzer ein tierärztliches Zeugnis zu erbringen, worauf er sowohl von Rückerstattung der Prämie als von Busse befreit wird. Für umgestandene oder infolge Krankheit geschlachtete Tiere des Schweine-, Ziegen oder Schlachtgeschlechtes genügt eine Bescheinigung des Viehinspektors.

V. Strafbestimmungen.

Art. 45 und 46.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 45 habe ich persönlich einen redaktionellen Abänderungsantrag zu stellen. Der fünfte Absatz lautet: « Versäumnisse in Beibringung der Haltefristbescheinigungen haben die Rückerstattung der Prämie zur Folge. » Man muss da wieder Rücksicht nehmen auf die Fälle, wo ein Viehbesitzer keine Geldprämie, sondern nur einen Prämienschein erhielt. Es kann also auch hier wieder nicht bloss von der Rückerstattung der Prämien gesprochen werden und ich schlage vor, den Schluss des erwähnten Alinea folgendermassen zu fassen: « . . . . haben die Rückerstattung der Prämie, beziehungsweise die Bezahlung eines der Geldprämie entsprechenden Betrages zur Folge. » Die Prämienscheine sind auch klassifiziert und es ist leicht zu konstatieren, ob im Falle der Ausrichtung einer Geldprämie ein Betrag von 20, 15 oder 10 Fr. und so weiter verabfolgt worden wäre. Dieser entsprechende Betrag müsste dann ausgerichtet werden, wenn man sich über die Innehaltung der Haltefrist nicht ausweist.

Neu ist die Bestimmung hinsichtlich der Verwendung der Prämienrückerstattungen und Bussen. Diese fallen in erster Linie der Staatskasse zu, sollen aber in Zukunft im folgenden Jahre zur Erhöhung des Prämienkredites und zwar für die Einzelprämierung verwendet werden. Das Geld wird also nicht wie bisher der Staatskasse bleibend zugeführt, sondern soll im folgenden Jahr den nämlichen Zwecken dienen, zu denen es ursprünglich geflossen ist. Wir halten das für recht und billig. Das Geld war für Prämien bestimmt und wenn diese zurückerstattet werden, soll es diesem Zweck nicht verloren gehen. Auch die Bussen, die drei-, vierfachen Prämien, resultieren aus der Handhabung des Viehprämierungswesens und sollen deshalb dem gleichen Zweck zugewendet werden. Der Betrag der Prämienrückerstattungen und Bussen kann nicht genau angegeben werden; in den letzten Jahren betrug er jährlich 12,000 bis 15,000 Fr., wird aber 1907 erheblich weniger ausmachen, indem wir fast das ganze Jahr unter dem Einfuhrverbot von Deutschland zu leiden hatten. Das empfinden unsere Exporteure sehr schwer.

Hofer, Präsident der Kommission. Für Tiere, welche nur einen Prämienschein zugesprochen erhielten, sind im Falle der Nichtinnehaltung der Haltefristbestimmungen bei der Berechnung der Bussen die entsprechenden Minimalprämienansätze massgebend. So müsste zum Beispiel für ein weibliches Tier der vierfache Betrag der Minimalprämie, also $4 \times 10 = 40$ Fr. und für ein männliches Tier $4 \times 50 = 200$ Fr. erlegt werden.

Neu ist die Bestimmung, dass bei Widerhandlungen gegen Art. 37, also wenn nicht prämierte oder nicht anerkannte rassenreine Böcke zur öffentlichen Zucht für das Ziegengeschlecht verwendet werden, eine Busse von 6—12 Fr. zu entrichten ist.

Im weitern ist neu die Strafbestimmung: « Versäumnisse in Beibringung der Haltefristbescheinigungen haben die Rückerstattung der Prämien zur Folge. » Diese Vorschrift figurierte im letzten Gesetz nicht und das hatte zur Folge, dass alle Jahre sehr viele Viehbesitzer in der Beibringung der Haltefristbescheinigungen säumig waren. Dem soll durch die neue Bestimmung in Zukunft vorgebeugt werden.

Angenommen mit der redaktionellen Abänderung zu Art. 45.

Beschluss:

Art. 45. Widerhandlungen werden bestraft:

gegen Art. 7 und 19 mit der Rückerstattung der Prämie und einer Busse im 4fachen Betrage derselben; werden Zuchtstiere indessen erst nach dem 1. April veräussert, so ist nebst Rückerstattung der Prämie nur der 2fache Prämienbetrag als Busse zu erlegen. Für belegscheinberechtigte Zuchtstiere und prämierte Kühe und Rinder, für welche keine Barprämien ausgerichtet werden, sind bei der Berechnung der Bussen die entsprechenden Minimalprämienansätze massgebend;

gegen Art. 8 und 20 jedesmal mit einer Busse von 15 Fr. bis 30 Fr., und gegen Art. 37 jedesmal mit einer Busse von 6—12 Fr., wovon in beiden Fällen $^2/_3$ vom Besitzer des männlichen und $^1/_3$ vom Besitzer des weiblichen Tieres zu bezahlen sind;

gegen Art. 33, drittes Alinea, erstmals mit einer Busse von 50 Fr. und im Wiederholungsfalle mit einer solchen von 100 Fr.;

gegen Art. 35 mit Rückerstattung der Prämie und einer Busse im gleich hohen Betrage.

Versäumnisse in Beibringung der Haltefristbescheinigungen (Art. 43) haben die Rückerstattung der Prämien, beziehungsweise die Bezahlung eines der Geldprämie entsprechenden Betrages zur Folge.

Die Prämienrückerstattungen und Bussen fallen der Staatskasse zu. Der im Laufe eines Jahres hieraus erzielte Betrag soll im folgenden Jahre zur Erhöhung des Prämienkredites und zwar für die Einzelprämierung (Art. 12, lit. *a*) verwendet werden.

Art. 46. Die Verhängung der in Art. 45 angedrohten Strafen erfolgt durch die Direktion der Landwirtschaft. Wenn der Schuldige sich ihrer Verfügung nicht unterzieht, so erfolgt Strafanzeige an den Richter.

VI. Kommissionen.

Art. 47—52.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Bezüglich der Zusammensetzung der Kommissionen wird eine ziemlich wichtige Aenderung beantragt, die sich aber auf die mit dem bisherigen System gemachten Erfahrungen stützt. Die Kommission für Pferdezucht und Rindviehzucht soll getrennt werden. Früher gab es hiefür nur eine Kommission, die sich bloss in Sektionen teilte. Die Wahl der Kommissionen wird, wie im gegenwärtigen Gesetz, dem Grossen Rat übertragen, während sie früher der Regierungsrat vornahm. Die Regierung hatte in ihrem ersten Entwurf vorgeschlagen, die Wahl wiederum dem Regierungsrat zu überlassen, weil sonst in der ganzen Staatsverwaltung der Grosse Rat keine solche Fachkommissionen wählt. Der Grosse Rat wählt nach den bestehenden Vorschriften die Kommissionen, welche die Geschäfte für den Grossen Rat vorzuberaten haben, sonst aber keine; er wählt zum Beispiel nicht die Seminarkommission, die Lehrmittelkommission, die Lehrerprüfungskommission und so weiter, dagegen soll er die Prüfungskommission für Stiere und Rinder ernennen! Grundsätzlich steht die Regierung auf dem Boden, ein solches Vorhaben stehe nicht im Einklang mit den übrigen Verwaltungseinrichtungen, und es können hier ebensogut Fehlgriffe und Missgriffe vorkommen und vielleicht ungeeignete Einflüsse sich geltend machen, wie bei der Wahl durch den Regierungsrat. Gleichwohl verzichten wir auf die Aufrechterhaltung unseres Antrages, weil die Kommission sozusagen einstimmig am bisherigen Verfahren festgehalten hat. Dagegen wird im Einverständnis mit der Kommission eine andere Neuheit in bezug auf die Wahl der Kommissionen vorgeschlagen. Bisher waren die Kommissionen für 4 Jahre gewählt und mussten von 2 zu 2 Jahren zur Hälfte erneuert werden. Das war namentlich bei der Rindviehzuchtkommission mit grossen Uebelständen verbunden. Dieselbe bestand aus 8 auf die verschiedenen Landesteile verteilten Mitgliedern, von denen nach je 2 Jahren 4 austreten mussten. Die Hälfte der Kommission bestand somit alle 2 Jahre aus neuen Mitgliedern, die sich während 1, 2 Jahren erst in ihrer Aufgabe einarbeiten mussten. Man musste also 2 Jahre lang mit der Hälfte Leute arbeiten, die eigentlich selbst noch keine Erfahrung hatten. Das war von grossem Nachteil; bei den Schauen mussten viel mehr Kommissionsmitglieder in Tätigkeit treten, als eigentlich nötig war. Ich machte das erste Jahr, nachdem ich wieder die Landwirtschaftsdirektion übernommen hatte, darauf aufmerksam, dass meines Erachtens bei einigen Schauen etwas viele Kommissionsmitglieder mitspazierten, und man antwortete mir, dass da und dort nicht 7 oder 9 Mitglieder anwesend zu sein brauchten, aber es seien neue Mitglieder dabei, die mitgenommen werden müssen, damit sie in die Arbeit eingeschossen werden. Diesem Uebelstand möchten wir dadurch abhelfen, dass wir die Amtsdauer der Kommissionen auf 6 Jahre festsetzen. Es wäre dann bei der Rindviehzuchtkommission alle 2 Jahre nur ein Drittel der Mitglieder zu erneuern, so dass immer zwei Drittel derselben über die nötigen Erfahrungen verfügen würden. In diesem Fall brauchten dann auch da und dort weniger Mitglieder zu den Schauen beigezogen zu werden, als es jetzt der Fall ist. Die Kommission für Pferdezucht soll aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern bestehen, wovon der Jura 2 und die übrigen Landesteile je einen Vertreter erhalten; diejenige für Rindviehzucht aus einem Präsidenten und 8 Mitgliedern, die gleich verteilt sind wie bisher; und diejenige für Kleinviehzucht aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, wobei nicht wie bisher der Oberaargau, sondern das Oberland Anspruch auf 2 Vertreter haben soll. Der Umstand, dass das Oberland an der Pflege zweier Ziegenrassen, der braunen Hasle-rasse und der weissen Saanenrasse, interessiert ist, rechtfertigt es, dass diesem Landesteil zwei Vertreter eingeräumt werden. Bei den Kommissionen für Pferdezucht und Kleinviehzucht treten nach drei Jahren und bei der Kommission für Rindviehzucht jeweilen nach zwei Jahren je drei Mitglieder aus.

Die infolge freiwilligen Rücktrittes oder Todesfalles in der Zwischenzeit erfolgenden Ersatzwahlen geschehen für den Rest der Amtsdauer des ausgetretenen Mitgliedes. Austretende Mitglieder der Rindvieh- und Kleinviehzuchtkommissionen sind für 6 Jahre nicht wieder wählbar, damit jeweilen eine Auffrischung stattfinden kann. Die Auffrischung wird sich jedoch nicht auf einmal, sondern sukzessive alle 2 Jahre um je einen Drittel machen, so dass keine sprunghafte, gewaltsame Erneuerung stattfindet.

Die übrigen Artikel geben zu keinen Bemerkungen Anlass; sie enthalten nichts Neues, ausgenommen die Bestimmung in Art. 52, wonach der Regierungsrat beauftragt wird, für die Beurteilung der Zuchtbestände besondere Experten zu bezeichnen.

Hofer, Präsident der Kommission. Ich möchte beantragen, im Eingang des Art. 47 nach «sämtliche Kommissionen, mit Ausnahme der Kommission für Anerkennung von Zuchtstieren» der Vollständigkeit halber die Worte einzuschalten «und derjenigen für Prämierung der Zuchtbestände», weil deren Ernennung nach Art. 52 dem Regierungsrat übertragen ist.

Neu ist die Bestimmung in Art. 49, wonach der Regierungsrat für jede Kommission eine Anzahl Ersatzmänner ernennt.

Bei Art. 51 beantragt die Kommission Streichung des zweiten Alinea: «Der Kommission für Pferdezucht liegt die Führung des Stammregisters ob.» Im Ab-

schnitt Pferdezucht (Art. 10) heisst es: «Die Direktion der Landwirtschaft führt ein Verzeichnis der prämierten Tiere mit Abstammungsnachweis.» Es hat also keinen Zweck, noch die Kommission mit der Führung eines Stammregisters zu beauftragen. Man könnte in Art. 51 nur sagen, die Kommission mache die Aufnahmen für die Führung des Stammregisters, aber das ist selbstverständlich.

M. **Stauffer** (Corgémont). Il existe des divergences entre la commission et le gouvernement au sujet de l'article 47 concernant la nomination de ces commissions.

Vous savez que sous le régime de la loi actuelle, c'est le Grand Conseil qui nommait les membres des différentes commissions pour l'élevage des chevaux, du bétail bovin et du petit bétail. Nous avons, dans la commission, discuté la question de savoir s'il y avait intérêt à ce que le gouvernement nomme ces commissions plutôt que de les faire nommer par le Grand Conseil. Je crois que les critiques adressées jusqu'à maintenant à notre manière de faire ne sont peut-être pas aussi justifiées qu'on a bien voulu le dire. On a fini par mettre dans la compétence du Conseil-exécutif la nomination des présidents, et nous estimons que cela suffit, quitte à laisser comme par le passé, au Grand Conseil, le soin de nommer les membres.

A l'article 51, la commission vous propose, d'accord, je crois, avec le gouvernement, de biffer le deuxième alinéa: «La commission pour l'élevage des chevaux tient les registres généalogiques pour l'espèce chevaline», attendu que l'article 10 renferme une disposition ainsi conçue: «La Direction de l'agriculture tient un registre des animaux primés dans lesquels sera établie leur descendance».

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich dem Streichungsantrag der Kommission zu Art. 51 anschliessen. Das zweite Alinea ist mit Rücksicht auf Art. 10 in der Tat unnötig.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 47. Sämtliche Kommissionen, mit Ausnahme der Kommission für Anerkennung von Zuchtstieren und derjenigen für Prämierung der Zuchtbestände, wählt der Grosse Rat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Der Regierungsrat wählt aus der Zahl der Mitglieder die Präsidenten und bezeichnet den Sekretär der Kommissionen.

Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 48. Die Kommissionen bestehen

a. für die Pferdezucht aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, wovon der Jura 2, die übrigen Landesteile je 1 Vertreter erhalten;

b. für die Rindviehzucht aus einem Präsidenten und 8 Mitgliedern, wovon das Oberland 3, die übrigen Landesteile je 1 Mitglied erhalten und ein Mitglied mit der Braunviehzucht besonders vertraut sein muss;

c. für die Kleinviehzucht aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, wovon das Oberland mit Rücksicht auf die dort bestehenden Ziegenrassen 2, die übrigen Landesteile je einen Vertreter erhalten.

Bei den Kommissionen für Pferdezucht und Kleinviehzucht treten nach 3 Jahren und bei der Kommission für Rindviehzucht nach 2 und 4 Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an je 3 durch das Los zu bezeichnende Mitglieder aus und es erfolgt die Neuwahl von solchen für eine 6jährige Amtsdauer. Die Präsidenten kommen nicht in das Los.

Die infolge freiwilligen Rücktrittes oder Todesfalles in der Zwischenzeit erfolgenden Ersatzwahlen geschehen für den Rest der Amtsdauer des ausgetretenen Mitgliedes.

Austretende Mitglieder der Rindvieh- und der Kleinviehzuchtkommission sind für 6 Jahre nicht wieder wählbar, es sei denn, dass ein Mitglied weniger als 3 Jahre der Kommission angehört habe.

Art. 49. Der Regierungsrat ernennt ferner für jede Kommission eine Anzahl Ersatzmänner und bezeichnet für den Fall der Verhinderung des Präsidenten das stellvertretende Kommissionsmitglied.

Art. 50. Kein Kommissionsmitglied darf in amtlicher Stellung einer Schau in demjenigen Kreise beiwohnen, in dem es seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Art. 51. Die Kommissionen erlassen wenigstens 4 Wochen vor Beginn der Schauen die nötigen Publikationen und treffen die zur Durchführung der Schauen erforderlichen weitern Massnahmen. Im Einzelnen liegt ihnen ob die Bezeichnung des zur Aufstellung und Wartung der Tiere notwendigen Personals, die Anfertigung des amtlich zu veröffentlichenden Verzeichnisses über die prämierten und an den öffentlichen Schauen anerkannten Tiere, sowie der Prämienkontrollen und der zu versendenden Prämien- und Anerkennungsscheine. Sie haben innerhalb 4 Wochen nach den Schauen der Landwirtschaftsdirektion einen umfassenden Bericht einzusenden.

Die Kommission für Rindviehzucht ernennt die Kontroll-Tierärzte (Maul-Inspektoren) für die Schauen.

Art. 52. Die Experten für Beurteilung der Zuchtbestände wählt der Regierungsrat in der erforderlichen Anzahl auf eine Amtsdauer von 6 Jahren; er bestimmt ihre Taggelder und Reiseentschädigungen.

VII. Schaukreise.

Art. 53 und 54.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat wird zur Abhaltung der Pferde- und Rindviehschauen den Kanton in Kreise einteilen, während bei den Kleinvieh

schauen von eigentlichen Schaukreisen Umgang genommen wird, weil sich die Kleinviehzüchter nicht gleichmässig auf den ganzen Kanton verteilen. Man wird da eine gewisse Anzahl von Schauorten bezeichnen und den Leuten frei lassen, an diesen oder jenen Ort zu gehen, wie es ihnen am besten passt.

Das bisherige Gesetz enthielt die Bestimmung: «Wenn in einem Schaukreise die Zahl der prämierten Stücke mehr als 200 beträgt, so muss auf Verlangen einer Gemeinde des betreffenden Schaukreises ein neuer Kreis geschaffen werden.» Gestützt auf diese Bestimmung war der Regierungsrat bisweilen gezwungen, eine Teilung des Schaukreises vorzunehmen, obschon er von der Notwendigkeit nicht immer überzeugt war. Wir möchten eine so enge Bestimmung nicht in das neue Gesetz hinübernehmen, sondern uns die Prüfung von Fall zu Fall vorbehalten. Es mag oft angezeigt sein, einen Schaukreis zu teilen, auch wenn die Zahl 200 nicht überschritten ist, weil vielleicht die Ortschaften weit auseinander liegen und die Verkehrsverhältnisse nicht günstig sind. Es kann aber auch vorkommen, dass momentan aus irgendwelchen Gründen die Zahl 200 überschritten wird, nachher aber wieder zurückgeht; aber wenn die Teilung einmal erfolgt ist, geht es in der Regel nicht an, wieder eine Verschmelzung vorzunehmen.

Hofer, Präsident der Kommission. Die Kommission pflichtet der Auffassung des Regierungsrates bei, die erwähnte Bestimmung des bisherigen Gesetzes zu streichen und es der Regierung zu überlassen, im gegebenen Fall die nötigen Aenderungen in der Schaukreiseinteilung vorzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 53. Zur Abhaltung der Pferde- und Rindviehschauen teilt der Regierungsrat den Kanton in Kreise ein, welche je nach Bedürfnis abgeändert, vermehrt oder vermindert werden können.

Für die Kleinviehschauen wird von Schaukreisen Umgang genommen.

Der Regierungsrat bestimmt auch für sämtliche Schauen die Schauorte.

Art. 54. Die Schauorte haben die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen, sowie die erforderliche Polizeimannschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eigentümer und deren Dienstpersonal, sowie anderweitiges Publikum sind während der Prämierung, ausgenommen bei den Pferdeschauen, vom Platze auszuschliessen.

VIII. Schlussbestimmungen.

Art. 55 und 56.

Hofer, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt, den Titel dieses Abschnittes in «Uebergangs- und Schlussbestimmungen» abzuändern. Wir schlagen nämlich die Aufnahme folgender Uebergangsbestimmung als Art. 55 vor: «Der Abstammungsnachweis mütterlicher Linie ist erst für die im Jahre 1912 zum erstenmal zur Prämierung gelangenden männlichen Tiere vorzuweisen.» Die Bestimmung betreffend den Nachweis der beidseitigen Abstammung kann unseres Erachtens nicht sofort in Kraft erklärt werden, denn bis jetzt konnten mangels genügenden Kredites nicht alle prämierungswürdigen Kühe und Rinder, die für die Nachzucht von Zuchtstieren in Betracht fallen, prämiert werden.

Herr Hadorn hat Ihnen gesagt, dass es eine grosse Zahl von kleinern Züchtern gibt, die kein prämiertes Tier besitzen und noch nie ein solches besessen haben. Damit auch diese Züchter sich an der Aufzucht von männlichen Tieren beteiligen können, sollte die Frist eingeräumt werden, die vorgeschlagen ist. Dadurch werden sie in die Lage gesetzt, sich einzurichten und ihre Tiere zur Prämierung zu bringen.

Ein weiterer Antrag bezieht sich auf die Bestimmung, dass die Prämienrückerstattungen und Bussen eines Jahres im folgenden Jahr zur Erhöhung des Prämienkredites und zwar für die Einzelprämierung verwendet werden sollen. Wir halten es für zweckmässig, in die Uebergangsbestimmungen folgenden Art. 56 aufzunehmen: «Für die nach Massgabe dieses Gesetzes erstmals stattfindenden Schauen ist der Betrag der Prämienrückerstattungen und Bussen des Vorjahres für die Erhöhung des Prämienkredites zu verwenden.» Der Grosse Rat wäre zwar kompetent, von sich aus einen solchen Beschluss zu fassen, allein wir halten es doch für gut, diese Uebergangsbestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Nach Annahme dieser beiden Anträge würden die Art. 55 und 56 der Vorlage Art. 57 und 58.

M. **Stauffer** (Corgémont). Au chapitre VIII la commission propose de modifier le titre, de dire, au lieu de dispositions finales, «dispositions transitoires et finales». Puis, la commission propose d'ajouter un nouvel article 55: «Le certificat d'ascendance établissant de quelle vache est issu le taureau à primer ne sera exigé pour la première fois qu'au concours de 1912.»

La commission a jugé à propos d'introduire cet article, parce que, jusqu'à présent on ne pouvait pas exiger dans le certificat d'ascendance des taureaux qu'ils soient issus d'animaux primés, attendu que les crédits n'étaient pas suffisants pour primer tous les animaux dignes de l'être. Sous le régime de la nouvelle loi, il sera délivré un certificat de prime pour tout animal digne d'être primé. Une fois les crédits épuisés, on délivrera des certificats, mais sans argent.

En outre, il est nécessaire de dire, dans les dispositions transitoires que le montant des restitutions de primes et des amendes devra être versé. Or, comme il est prévu que ces sommes seront ajoutées aux crédits, il est nécessaire d'en fixer l'emploi dans la loi et la commission vous propose un nouvel article y relatif: «Art. 56. Le montant des restitutions de primes et des amendes provenant de l'année précédente sera ajouté au crédit pour primes mis à la disposition de la commission pour les concours qui auront lieu immédiatement après la mise en vigueur de la présente loi.»

L'art. 55 du projet devient de ce fait l'art. 57 et l'art. 56 devient l'art. 58.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 55. Der Abstammungsnachweis mütterlicher Linie ist erst für die im Jahre 1912 zum erstenmal zur Prämierung gelangenden männlichen Tiere vorzuweisen.

Art. 56. Für nach Massgabe dieses Gesetzes erstmals stattfindende Schauen ist der Betrag der Prämienrückerstattungen und Bussen des Vorjahres für die Erhöhung des Prämienkredites zu verwenden.

Art. 57. Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetze notwendigen Vollziehungsvorschriften.

Art. 58. Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 25. Oktober 1896 betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht aufgehoben wird, tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf . . . . . in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Schaukommissionen neu zu wählen.

Präsident. Wir haben noch die zurückgelegten Art. 2 und 12 zu behandeln und ich beantrage Ihnen, sie im Zusammenhang zu bereinigen.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie sich erinnern, habe ich mir erlaubt, zu Art. 2 und 12 Ergänzungsanträge einzubringen. Es handelt sich in diesen Artikeln um die einzelnen Arten der Verwendung der Kredite für Pferdezucht und Rindviehzucht. Ich schlug vor, neben den angeführten Verwendungsarten noch einige weitere Zwecke einzuschalten, die im Budget bereits berücksichtigt sind, sich aber nicht auf das bestehende Gesetz, sondern auf spezielle Beschlüsse des Grossen Rates gründen. Es betrifft dies bei der Pferdezucht den Posten Pferdeausstellungsmärkte. Der Grosse Rat beschloss im Jahre 1905, in das Budget pro 1906 einen Betrag von 1000 Fr. für den Pferdezuchtmarkt in Saignelégier und die Pferdezuchtmärkte im allgemeinen aufzunehmen. Die Posten bei der Rindviehzucht betreffen die Zuchtstierausstellungsmärkte, namentlich den in Ostermundigen, der nun schon seit einigen Jahren subventioniert worden ist, den Mastviehausstellungsmarkt in Langenthal und eine Subvention an den Verband simmentalischer Züchter zur Förderung des Zuchtviehexportes nach dem Ausland. Wenn wir nun im Begriffe sind, ein neues Gesetz zu erlassen, das sich auf das ganze Gebiet der Pferde- und Rindviehzucht bezieht und bestimmt, wie die ausgesetzten Kreditsummen verwendet werden sollen, so würde es sich merkwürdig ausnehmen, wenn nicht auch diese bisher auf blosse Beschlüsse des Grossen Rates sich stützenden Verwendungen im Gesetz erwähnt würden. Wenn wir das nicht tun, haben wir für diese im Budget figurierenden Subventionen keine gesetzliche Grundlage und man wäre auch in Zukunft von Jahr zu Jahr auf den guten Willen des Grossen Rates angewiesen, ob er diese Zwecke unterstützen will oder nicht. Das könnte unter Umständen bei der Budgetberatung unangenehmes Markten zur Folge haben, während wir auf einem ganz andern Boden stehen, wenn diese Verwendungen in das Gesetz aufgenommen werden. Aus diesen Gründen beantrage ich, in Art. 2 unter lit. *d* einzuschalten: «zu Beiträgen an Pferdeausstellungsmärkte» und in Art. 12 unter *a. bb:* «zu Beiträgen an Zuchtviehausstellungsmärkte», unter *b. cc:* «zu Beiträgen an den Mastviehausstellungsmarkt» und unter *b. dd:* «zu Beiträgen an den Zuchtviehexport».

Hofer, Präsident der Kommission. Die Kommission hat die Anträge des Herrn Regierungsrat v. Steiger beraten und beschlossen, denselben unter einer Bedingung oder wenigstens einer ganz bestimmten Annahme zuzustimmen. Es wurde bereits früher darauf hingewiesen, dass diese Anträge den Kredit für Pferdezucht mit dem bis dahin für Pferdeausstellungsmärkte ausgesetzten Betrag von 1000 Fr. und denjenigen für Rindviehzucht mit den an den Zuchtstiermarkt Ostermundigen, den Mastviehausstellungsmarkt in Langenthal und für den Viehexport ausgerichteten Beträgen, die im laufenden Budget mit 3150 Fr., 2000 Fr. und 2000 Fr., zusammen also 7000 Fr., figurieren, belasten und also auf den Krediten für Rindvieh- und Pferdezucht so viel weniger zur Verfügung stehen würde. In der Kommission war die Stimmung für die Annahme der Anträge des Herrn Regierungsrat v. Steiger keine günstige und es wurde zuerst beantragt, sie abzulehnen. Von anderer Seite wurde jedoch geltend gemacht, dass es wünschenswert wäre, alle Verwendungen auf dem Gebiet der Pferde- und Rindviehzucht in das Gesetz aufzunehmen. Immerhin konnte die Kommission nicht ohne weiteres zustimmen, weil die Einbusse eine zu grosse ist. Man begab sich auf den Weg des Kompromisses und beschloss, den Anträgen beizupflichten, wenn der Rat dann auf Art. 1 zurückkommen und den Kredit für Rindviehzucht um 5000 Fr. erhöhen würde. Die Einbusse würde somit statt 8000 Fr. noch etwas über 3000 Fr. betragen, wovon 1000 Fr. auf den Pferdezuchtkredit und etwas über 2000 Fr. auf den Rindviehkredit fallen würden. Also in der Annahme, dass der Rat auf Art. 1 zurückkommt und die Erhöhung des Kredites für Rindviehzucht um 5000 Fr. beschliesst, pflichtet die Kommission den Anträgen des Herrn Regierungsrat v. Steiger zu Art. 2 und 12 bei.

Präsident. Ich bemerke in formeller Beziehung, dass der Antrag, auf Art. 1 zurückzukommen, bei der Wiedererwägungsfrage zu stellen wäre, während wir jetzt die Art. 2 und 12 ohne Rücksicht auf die Wiedererwägung erledigen müssen.

M. **Stauffer** (Corgémont). A côté des différents postes figurant jusqu'à présent au budget pour l'encouragement et l'amélioration de l'élevage des chevaux, du bétail bovin et du petit bétail, il en est d'autres, d'abord un de 1000 fr. pour le marché-concours de chevaux, de 3000 fr. pour le marché-concours de taureaux reproducteurs d'Ostermundigen, de 2000 fr. pour le marché-concours de bétail gras à Langenthal, et de 2000 fr. pour l'encouragement de l'exportation du bétail reproducteur.

La commission se rallie donc à la proposition de M. le directeur d'agriculture. Elle trouve également qu'il est nécessaire, aujourd'hui, que nous sommes en train d'élaborer une nouvelle loi, de faire figurer ces différentes rubriques qui, jusqu'à présent, n'avaient aucune base légale, dans les sommes qui sont affectées par cette loi à l'encouragement de l'élevage des chevaux et du bétail. La commission, dis-je, a donc pu se rallier à cette proposition. C'est, pour l'élevage du cheval, un sacrifice de 1000 fr. que nous faisons. Il est bien entendu que nous ne pouvons pas aujourd'hui exiger qu'on fasse augmenter d'une somme égale le crédit voté l'autre jour. Néanmoins, à propos de ces mille francs, je me permets de faire une remarque personnelle en ce qui concerne les éleveurs jurassiens.

Vous n'ignorez pas que le marché-concours de Saignelégier a un caractère permanent, c'est-à-dire que chaque année la société d'agriculture des Franches-Montagnes organise un marché-concours à Saignelégier. Jusqu'à présent cette somme de 1000 fr. figurant au budget ne pouvait être affectée entièrement au concours de Saignelégier. Si, dans le canton de Berne, d'autres organisations agricoles voulaient organiser de pareils concours — le fait s'est produit il y a deux ans, alors qu'un marché analogue à celui des Franches-Montagnes était organisé à Berthoud — les éleveurs jurassiens devraient recevoir la garantie d'obtenir en tout cas régulièrement chaque année cette somme de 1000 fr.

Je me permets donc de demander à l'honorable directeur de l'agriculture s'il n'y aurait pas moyen de fixer, par une déclaration au protocole de la séance d'aujourd'hui, qu'on tiendrait compte des vœux bien légitimes des éleveurs jurassiens, c'est-à-dire d'affecter à l'avenir régulièrement, et même s'il y avait des concours dans d'autres parties du canton, une somme de 1000 fr. pour le marché-concours de Saignelégier.

Ceci concerne l'art. 2, où il y aurait lieu, après la lettre *c* de dire: «à encourager les marchés-concours de chevaux.»

On estime également qu'à l'avenir les subventions pour marchés-concours de taureaux reproducteurs, ainsi que les sommes destinées à encourager l'exportation du bétail doivent figurer dans l'article 12 du présent projet. Mais n'oublions pas, Messieurs, en intercalant tout simplement ces différentes rubriques, que le crédit affecté à l'encouragement de l'élevage du bétail bovin, sera réduit de 7000 fr. qui figurent aujourd'hui au budget sous des rubriques spéciales, c'est-à-dire 3000 fr. pour le marché-concours de taureaux, 2000 fr. pour le marché-concours du bétail gras et 2000 fr. pour l'encouragement à l'exportation. La commission estime et pense avec raison que le Grand Conseil pourrait décider de revenir sur l'article premier, pour augmenter de 5000 fr. le crédit en faveur de l'élevage du bétail bovin.

L'art. 12 se présenterait, avec la proposition du gouvernement, acceptée par la commission de la manière suivante: sous lettre *a bb:* «à subventionner des marchés-concours de taureaux pour la reproduction»; sous rubrique *b cc:* «à subventionner des marchés-concours pour le bétail gras», et *dd:* «à subventionner l'exportation du bétail de reproduction.»

Ingold (Lotzwil). Es tut mir ausserordentlich leid, noch einmal in die Diskussion eingreifen zu müssen. Ich war nämlich derjenige, der in der Kommission die Ablehnung sämtlicher Anträge beantragt hat. Das diesjährige Budget sieht für die Rindviehzucht (Einzelprämien und Beständeprämien) einen Kredit von 117,000 Fr. vor, wozu noch die 7000 Fr. für Viehausstellungsmärkte und Export kommen; der Gesamtkredit beträgt somit 124,000 Fr. Nach dem vorliegenden Entwurf beträgt der Kredit für Rindviehzucht 120,000 Fr., wozu noch zirka 10,000 Fr. von Prämienrückerstattungen und Bussen zu rechnen sind; man kann beim letzten Posten unter keinen Umständen auf mehr als 10,000 Fr. abstellen, denn der Betrag wird das eine Jahr etwas mehr, das andere etwas weniger als 10,000 Fr. ausmachen. Es würden also nach dem neuen Gesetz insgesamt 130,000 Fr. zur Verfügung stehen, also bloss etwa 6000 Fr .mehr als bisher. Aus diesen Gründen habe ich in der Kommission den Antrag auf Ablehnung der Anträge des Herrn Regierungsrat v. Steiger gestellt, blieb damit aber in Minderheit. Die Kommission hat sich dann darauf geeinigt, diese Anträge anzunehmen, wenn der Kredit für Rindviehzucht um 5000 Fr. erhöht werde, was immerhin noch eine Einbusse von 2000 Fr. bedeutet. Wenn diese Erhöhung beschlossen wird, kann ich mich ebenfalls einverstanden erklären und werde den Antrag auf Abweisung nicht stellen.

Hofer, Präsident der Kommission. Ich habe noch eine Erklärung abzugeben. Bei der Beratung der Anträge des Herrn Landwirtschaftsdirektors in der Kommission hat sich ein jurassisches Mitglied dahin ausgesprochen, dass sie denselben nur unter der Bedingung zustimmen können, dass aus dem Kredit für Pferdezucht dem Fohlenmarkt in Saignelégier, der jetzt eine ständige Einrichtung ist, ein jährlicher Betrag von 1000 Fr. zugesichert werde. Die Kommission hat diese Auffassung geteilt und das betreffende Mitglied hat gewünscht, dass diese Erklärung im Rat zu Protokoll gegeben werde.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur mit einigen Worten die Richtigkeit der Rechnung bestreiten, als ob man schliesslich für die Rindviehzucht weniger Geld ausgeben wolle als bisher. Der Entwurf sieht nach Ihren Beschlüssen für die Rindviehzucht einen Minimalkredit — ich betone das — von 120,000 Fr. gegenüber dem bisherigen Minimalkredit von 80,000 Fr. vor. Dazu kommen die Rückerstattungen und Bussen, die bisher der Staatskasse zuflossen, in Zukunft aber dem Kredit für Einzelprämierung zufallen; dieselben machen je nach den Jahren 10,000—15,000 Fr. aus. Es ergibt sich also immerhin ein ziemliches Mehr gegenüber dem bisher höchsten Budget.

Was die Sache selbst anbelangt, so wird der Grosse Rat entscheiden. Es handelt sich zunächst bloss um die Anträge zu Art. 2 und 12. Nachher werden Sie je nach dem Resultat zu entscheiden haben, ob Sie auf Art. 1 zurückkommen und dort den Rindviehzuchtkredit um 5000 Fr. erhöhen wollen. Es ist richtig, dass die Annahme meiner Anträge gegenüber dem ersten Beschluss eine Einbusse von 2000—3000 Fr. bedeuten würde, aber vergessen Sie nicht, dass Sie mit der Festsetzung des Kredites auf 120,000 Fr. sehr viel höher gegangen sind, als der Regierungsrat beantragt hat.

Präsident. Wird das Wort noch weiter verlangt? — Es ist nicht der Fall und Sie haben somit die Art. 2 und 12 in der neuen Fassung angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Kredit für Hebung der Pferdezucht soll verwendet werden

a. zur Prämierung von Zuchthengsten, Hengstfohlen und Zuchtstuten;
b. zur Ausrichtung von Beiträgen für den Ankauf von vorzüglichen Zuchthengsten, wobei besonders der Zugschlag zu berücksichtigen ist;
c. zu Beiträgen an die Betriebskosten von Hengststationen (Depots) für die vom Bunde dem Kanton zur Verfügung gestellten Hengste;
d. zu Beiträgen an Pferdeausstellungsmärkte;
e. auf besondern Beschluss des Grossen Rates zur Ausrichtung von Subventionen für Fohlenweiden, auf denen Fohlen gesömmert werden, die von kantonal prämierten oder anerkannten Hengsten abstammen, wofür der Regierungsrat die Bedingungen festsetzen wird;
f. zur Unterstützung von Zuchtgenossenschaften;
g. zur Deckung der Schau-, Druck- und Sekretariatskosten der Pferdezuchtkommission.

Art. 12. Vom Kredit zur Hebung der Rindviehzucht ist zu verwenden

a. im Minimum 90,000 Fr.
aa. zur Einzelprämierung von Zuchtstieren und Stierkälbern, Kühen und Rindern;
bb. zu Beiträgen an Zuchtviehausstellungsmärkte;
cc. zur Deckung der Schau-, Druck- und Sekretariatskosten;
b. im Minimum 35,000 Fr.
aa. zur Prämierung der Zuchtbestände von Zuchtgenossenschaften;
bb. zur Ausrichtung von Zulagen für vorzügliche prämierte Stiere und Stierkälber von Zuchtgenossenschaften;
cc. zu Beiträgen an den Mastviehausstellungsmarkt;
dd. zu Beiträgen an den Zuchtviehexport;
ee. zur Deckung der daherigen Kosten.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Revision des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Präsident. Wünscht man auf den einen oder andern Artikel zurückzukommen?

Hofer, Präsident der Kommission. Ich beantrage namens der Kommission Zurückkommen auf Art. 1.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 1	55 Stimmen.
Dagegen	25 »

Näher. Ich beantrage, hier abzubrechen. An der eben erfolgten Abstimmung haben sich nur 80 Mitglieder beteiligt und wir werden für die Schlussabstimmung doch nicht beschlussfähig sein.

v. Wattenwyl. Ich stelle den Gegenantrag. Die eben vorgenommene Abstimmung ist nicht massgebend für die Beschlussfähigkeit des Rates. Es haben vielleicht viele Mitglieder nicht gestimmt.

Präsident. Die Beschlussfähigkeit des Rates ist bestritten und ich ersuche daher die Herren Stimmenzähler, die Abzählung vorzunehmen. (Geschieht. — Nach erfolgter Abzählung:) Die Abzählung ergibt die Anwesenheit von 110 Mitgliedern, während zur Beschlussfähigkeit des Rates 117 anwesend sein müssten. Wir müssen also hier abbrechen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Le gouvernement n'entend-il pas prendre des mesures pour assurer à l'avenir l'exécution de l'art. 22 de la loi sur l'organisation judiciaire du 31 juillet 1847, prévoyant que tous les trois mois, il y a, dans chaque ressort, une session ordinaire des assises?
Dans l'affirmative, à quelles mesures pense-t-il recourir?

Péquignot,
Boinay, Jacot, Crettez.

(Gedenkt die Regierung nicht Massnahmen zu ergreifen, um für die Zukunft die Ausführung von Art. 22 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 über die Gerichtsorganisation zu sichern, welcher vorschreibt, dass in jedem Bezirk alle drei Monate eine Assisensession stattfinde? Wenn ja, welche Vorkehren in diesem Sinne gedenkt die Regierung zu treffen?)

Geht an die Regierung.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 110 gültigen Stimmen (erfor-

derliche $^2/_3$-Mehrheit: 74) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. August Ihly, geboren den 11. August 1865 zu Ammerschweier, Kreis Rappoltsweiler, Ober-Elsass, daselbst heimatberechtigt, Maurermeister in Pieterlen, Ehemann der Maria Aebischer, von Guggisberg, geboren 1867, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 101 Stimmen.

2. Knud Aage Rasmussen, von Kopenhagen, Dänemark, geboren den 22. April 1873, Malermeister in Bern, verheiratet mit Anna Elise geb. Liechti, von Landiswil, geboren den 20. August 1881, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 101 Stimmen.

3. Rudolf Zohner, von Olbersdorf, Oesterreichisch Schlesien, geboren 1884, Schreiner in Huttwil, ledig, welchem die Burgergemeinde Montignez das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 100 Stimmen.

4. Karl Hugo Heinrich Gärtner, geboren den 20. Juli 1853, von Breslau, Preussen, Vergolder in Bern, Ehemann der Erina Rosa Capponi, von Cadro, Tessin, Vater, beziehungsweise Adoptivvater zweier minderjähriger Kinder, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 102 Stimmen.

5. Jakob Speidel, geboren den 11. Dezember 1885 zu Eriswil, heimatberechtigt in Oeschingen, Schwarzwaldkreis Württemberg, Molkereiangestellter in Biel, ledig, welchem die Burgergemeinde Gondiswil das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 102 Stimmen.

6. Ferdinand Ekert, von Donaueschingen, Baden, geboren den 20. April 1868, Ingenieur und Direktor der Licht- und Wasserwerke der Stadt Thun, wohnhaft in Thun, Ehemann der Helene Adele Bast, geboren den 26. Dezember 1879, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Thun das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 106 Stimmen.

7. Philipp Charles Gosset, von St. Saviour (England), geboren den 11. März 1838, Gutsbesitzer, Ingenieur und Handelsgärtner in Grosswabern, Gemeinde Köniz, Ehemann, in zweiter Ehe, der Alice Leonie, verwitweten Lange, geb. Fehr, von Dresden (ursprünglich von Lustdorf, Thurgau), geboren den 25. Juni 1874, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 105 Stimmen.

8. Dr. Johann Heinrich Graf, von Wildberg, Kanton Zürich, geboren den 16. August 1852, ordentlicher Professor der Mathematik an der Universität in Bern, Ehemann, in zweiter Ehe, der Maria Magdalena Balli, von Aarmühle, geboren den 16. März 1878, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 105 Stimmen.

9. Wilhelm Christian Karl Fortmann, geboren den 9. April 1862, von Oldenburg, Deutschland, Färbermeister in Bern, Ehemann der Rosina geb. Scheidegger, von Trub, geboren den 10. Juli 1866, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 104 Stimmen.

10. Viktor Schott, von Paris, geboren den 29. April 1884, Tapezierer in Biel, ledig, welchem die Burgergemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 95 Stimmen.

11. Dr. Eduard Friedrich Wilhelm Müller, von Berlin, geboren den 14. April 1853, ordentlicher Professor der philosophischen Fakultät der Hochschule, verheiratet mit Luise geb. Hess, von Basel, geboren den 20. Februar 1862, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 106 Stimmen.

12. Sylvain Weil, von Biesheim, Ober-Elsass, geboren den 23. September 1883, Commis in Delsberg, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Lohnstorf das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 81 Stimmen.

13. Fräulein Dr. med. Adelaide Hoff, geboren den 8. Januar 1880 in Moskau, Bürgerin der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Assistenzärztin am Inselspital in Bern, welcher die Burgergemeinde Damvant das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 102 Stimmen.

14. Paul Weil, geboren den 31. August 1882, von Biesheim, Ober-Elsass, Buchhalter in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Lohnstorf das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 76 Stimmen.

15. Max Ernst August Münch, geboren den 16. Juli 1859, von Rheinfelden, Aargau, Ingenieur und Architekt in Bern, verheiratet mit Gertrud Ethel Phipps, geboren den 5. September 1867, aus England, Vater von 6 minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 96 Stimmen.

16. Henri Weil, von Biesheim, Ober-Elsass, geboren den 13. Mai 1880, Kaufmann in Delsberg, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Lohnstorf das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 76 Stimmen.

17. Karl Emil Haug, von Tübingen, Württemberg, geboren den 13. April 1892, wohnhaft in Bern, zurzeit sich aufhaltend in Chevroux bei Yverdon, Waadt, ledig, handelnd, als minderjährig, mit Handen seines Vormundes, Fritz Bürki, Käsehändler in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Schüpfen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 95 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 23. Januar 1908.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montag den 27. Januar**, nachmittags **2** Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 27. Januar setze ich:

1. Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.
2. Beschwerde des Gemeinderates von Meiringen gegen den Amtsschaffner von Oberhasle.
3. Dekret betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Kantonalbankbehörden, die Besoldung der Beamten und Angestellten und die Kautionen der Beamten der Kantonalbank.
4. Motion v. Fischer und Mithafte vom 4. Oktober 1906 betreffend die Schaffung eines Verwaltungsgerichtes.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Burren.

Fünfte Sitzung.

Montag den 27. Januar 1908,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 55 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Cueni, Dürrenmatt, Haas, Hari, Jenni, Mühlemann, Mürset, Pellaton, Segesser, Spring, Spychiger, Stämpfli (Schwarzenburg), Stucki (Ins), Tännler, Thöni, Wyder, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Blanchard, Boinay, Burrus, Chalverat, Choulat, Crettez, Egli, Girardin, Girod, Graber, Grosjean, v. Grünigen, v. Gunten, Gürtler, Henzelin, Hügli, Jacot, Jörg, Linder, Lohner, Lüthi, Merguin, Meyer, Michel (Interlaken), Mouche, v. Muralt, Rossé, Roth, Scheurer, Schneider (Pieterlen), Sutter, Wächli, Wälti, Weber, Witschi, Wolf.

Präsident. Auf unserer Tagesordnung figuriert unter anderm eine Beschwerde der Gemeinde Meiringen gegen den Amtsschaffner von Oberhasle. Es ist nun soeben folgende telegraphische Mitteilung des Gemeinderates von Meiringen eingelangt:

An den
Präsidenten des bernischen Grossen Rates,
Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern wird hiemit höflichst ersucht, dem vom 5. August 1907 datierten Rekurs des Gemeinderates von Meiringen, gegen einen Entscheid der bernischen Finanzdirektion gerichtet, dem Regierungsrat zur Beurteilung zu überweisen. In diesem Sinne wird der Rekurs beim Grossen Rat zurückgezogen.

Namens des Gemeinderates von Meiringen,
der Präsident: Abplanalp, Notar,
der Sekretär: J. F. A. Klein.

Ich nehme an, Sie seien einverstanden, diesem Wunsche zu entsprechen, und das Geschäft würde somit von der Traktandenliste abgesetzt.

Tagesordnung:

Gesetz

über

Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 42 hievor.)

Präsident. Sie haben in der Sitzung vom letzten Donnerstag den Wiedererwägungsantrag des Herrn Kommissionspräsidenten angenommen und Zurückkommen auf Art. 1 beschlossen. Ich eröffne nun ohne weiteres die allgemeine Diskussion über diesen Artikel.

Hofer, Präsident der Kommission. Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, den Kredit für Hebung der Rindviehzucht von 120,000 Fr. auf 125,000 Fr. zu erhöhen. Sie haben letzte Woche den Anträgen des Regierungsrates beigestimmt, in Art. 2 den Kredit für Pferdezucht auch zu Beiträgen an Pferdeausstellungsmärkte und in Art. 12 den Kredit zur Hebung der Rindviehzucht auch zu Beiträgen an Zuchtstierausstellungsmärkte, den Mastviehausstellungsmarkt und den Zuchtviehexport zu verwenden. Die Kommission hat sich mit diesen Anträgen ebenfalls einverstanden erklärt, allerdings in der bestimmten Annahme, dass der Kredit für die Rindviehzucht um 5000 Fr. erhöht werde. Letztes Jahr wurden für den Pferdeausstellungsmarkt in Saignelégier 1000 Fr., für die Zuchtstiermärkte in Ostermundigen und Zug 3150 Fr., für den Mastviehausstellungsmarkt in Langenthal 2000 Fr. und für den Zuchtviehexport 2000 Fr., im ganzen also 8150 Fr. ausgegeben. Die Kommission hielt es mit der Regierung für wünschenswert, dass alle Verwendungen für die Förderung der Pferde- und Rindviehzucht im Gesetz Aufnahme finden, hält aber eine Erhöhung des beschlossenen Kredites in diesem Falle für angezeigt. Freilich verlangt sie nicht eine Erhöhung um den vollen Betrag, sondern begnügt sich mit einer solchen von 5000 Fr. und hofft, damit von vorneherein einer allfälligen Opposition zu begegnen. Wir empfehlen Ihnen die Annahme der beantragten Erhöhung.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin vom Regierungsrat beauftragt, Ihnen zu beantragen, an dem von Ihnen beschlossenen Kredit von 120,000 Fr. für Hebung der Viehzucht festzuhalten. Es ist allerdings richtig, dass bisher im Budget für die genannten Zwecke, die fortan ebenfalls im Gesetz angeführt werden sollen, ein höherer Betrag als 5000 Fr. eingestellt war, allein nachdem der Grosse Rat den Kredit für Hebung der Viehzucht gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates bereits von 100,000 Fr. auf 120,000 Fr. erhöht hat, sollte man sich unseres Erachtens damit zufrieden geben. Es sollte um so eher möglich sein, es bei dem nun im Gesetz festgestellten Betrag bewenden zu lassen, als derselbe nur die Minimalsumme darstellt, über die im Bedarfsfalle ja hinausgegangen werden darf.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . . Mehrheit.

Hofer, Präsident der Kommission. Der soeben von Ihnen gefasste Beschluss, den Kredit für die Hebung der Rindviehzucht auf 125,000 Fr. zu erhöhen, hat zur Folge, dass in Art. 12 die Verteilung des Kredites entsprechend abgeändert werden muss. Wir beantragen Ihnen daher, auf Art. 12 zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 12 . . . . Mehrheit.

Hofer, Präsident der Kommission. Wir schlagen Ihnen vor, die 5000 Fr. der Zuchtbeständeprämierung zuzuteilen, so dass der Kredit hiefür 35,000 Fr., derjenige für die Einzelprämierung 90,000 Fr. betragen würde. Der Beitrag an die Zuchtstierausstellungsmärkte von rund 3000 Fr. ist aus dem Kredit für Einzelprämierung, diejenigen an den Mastviehausstellungsmarkt und den Zuchtviehexport von zusammen 4000 Fr. aus dem Kredit für Zuchtbeständeprämierung zu bestreiten. Bis jetzt waren von dem Kredit von 117,000 Fr. 105,000 Fr. für Einzelprämien und 12,000 Fr. für Beständeprämien bestimmt. Dabei mussten die Zuschlagsprämien für die Genossenschaftsstiere aus dem Kredit für die Einzelprämierung gedeckt werden. Dieselben beliefen sich im Jahre 1906 auf 3900 Fr. und letztes Jahr auf 3740 Fr.; voraussichtlich werden sie in den nächsten Jahren noch etwas steigen, so dass wir dann mit einer Ausgabe von rund 4000 Fr. zu rechnen haben. Der Kredit für die Einzelprämierung wird in Zukunft um diesen Betrag entlastet werden, da die Zuschlagsprämien für Genossenschaftsstiere fortan aus dem Kredit für die Beständeprämierung zu bestreiten sind. Neu belastet wird die Einzelprämierung durch die Beitragsleistung von rund 3000 Fr. für die Zuchtstiermärkte. Der Kredit für die Einzelprämierung wird sich auf 101,000 Fr .stellen, genau wie in den letzten Jahren, unter der Annahme, dass die Rückerstattungen und Bussen nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre 14,000 Fr. betragen werden, 90,000 + 14,000 — 3000 = 101,000 Fr.; um so viel wie sie unter diesem Durchschnittsbetrag bleiben, wird sich der Kredit für die Einzelprämierung niedriger stellen.

Sollte der Zuchtviehexport nach Deutschland wegen Schliessung der Grenzen wie letztes Jahr auch zukünftig gehemmt werden, so dürften die Rückerstattungen und Bussen, wie wiederholt ausgeführt, etwa 10,000 Fr. ausmachen. In diesem Falle wird der Gesamtkredit zur Hebung der Rindviehzucht nach dem neuen Gesetz 125,000 + 10,000 (Prämienrückerstattungen und Bussen) = 135,000 Fr. betragen. Davon sind die 7000 Fr. abzuziehen, die bisher für Zuchtviehausstellungsmärkte und so weiter auf dem Budgetwege extra geleistet wurden, so dass also statt der bisher 117,000 Fr. 128,000 Fr. für Prämien und Kosten zur Verfügung stehen werden. Dieser ganze Mehrkredit von 11,000 Fr. sollte nach Ansicht der Kommission für die Zuchtbeständeprämierung, die gegenwärtig ungenügend dotiert ist, Verwendung finden. Mit dieser Darstellung erachte,

den gestellten Antrag hinreichend erläutert zu haben und empfehle denselben zur Annahme.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Ergebnis der ersten Beratung in üblicher Weise zu publizieren.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrte Herren Grossräte!
Hochgeehrter Herr Präsident!

Die letzten Verhandlungen, bei Anlass der Debatte über das Viehprämierungsgesetz, führten zu Erörterungen, die Unterzeichneten veranlassen, über die etwas missverstandene Operation des Schwanzes beim Rindvieh hier näher einzutreten. Mein Name ist zwar nicht genannt worden, da es aber nur einen tierärztlichen Schwanzoperateur im Berneroberland gibt, so war es nicht fraglich, wer dieses «Enfant terrible» sein soll.

Pourquoi tant de bruit pour une omelette?

Sintemal hat es zu jeder Zeit «Sünder» gegeben, die glaubten, die Natur zu korrigieren, so sind an Menschen und Tieren Manipulationen vorgekommen zur Befriedigung der Geschmacksrichtung und Mode, zum Beispiel Stutzen der Hundeohren, Beschneiden der Lämmerschwänze, Englisieren der Pferdeschweife etc.

Die von mir gemachte subcutane Schwanzoperation ist nur eine verbesserte Technik einer Manipulation, die lange vorher bestanden hat, wie offener Schnitt (im Kanton Freiburg), Einschlagen mit einem Klotz, starke Belastung mit einem Gewicht bei Kälbern etc.

Unser Vieh soll ein Mädchen für alles sein, und sind so überspannte Forderungen seitens der Käufer (bevor das Tier ausgewachsen ist), dass das corriger la fortune, oder Veredeln der Favoriten im Stall, wie es in verschiedenen Schreiben hiess, für mich erst noch schmeichelhaft und verlockend wurde, abgesehen von der pekuniären Seite.

Die Veranlassung dazu gab vor $2^1/_2$ Dezennien ein allbekannter grosser Viehzüchter und Viehhändler. Die daraufhin von mir geübte Schwanzoperation (damals mehr auf Schiefschwänze) hat allerdings seither viel Nachahmer (Pfuscher) erhalten und wird meinerseits nur noch wenig und fast ausschliesslich bei sogenannten Dick- oder Fettschwänzen ausgeführt, die durch das sogenannte Picken nachher etwas atrophieren.

In meiner Klientele waren über 30 Grossräte, auch Nationalräte, Regierungsstatthalter, Amtsrichter, Viehprämierungsexperten und andere kleinere und grössere Viehzüchter des Ober- und Unterlandes, auch eine bernische Staatsanstalt, sogar das Ausland.

Der Schreck im Grossratssaal über diese Manipulation ist mir und überhaupt den meisten Viehzüchtern um so schwerer verständlich, wird dieselbe doch schon längere Zeit anderwärts, auch im Ausland, geübt.

Im weitern befassen sich auch noch Tierärzte damit und kenne ich mehrere solche, die wegen misslungenen Proben allerdings sistierten.

Anfragen über die Technik dieser Operation sind von in- und ausländischen Kollegen mündlich und schriftlich mehrmals gestellt worden, sogar 1887 von einem tierärztlichen Professor. (Das sehr schmeichelhafte Schreiben liegt noch jetzt vor.)

Zu bemerken ist, dass der Unterzeichnete mehrmals im Sinne hatte, gänzlich aufzuhören. Ich dachte aber an das Beispiel von «Gutenberg und Schwarz» und ein Verbot wäre auch zwecklos. Durch Schwächung eines überbildeten Körperteils hat es unzweifelhaft in vielen Fällen eine günstige Einwirkung bei der Züchtung; es ist das Bedürfnis auch viel seltener geworden.

In der angenehmen Hoffnung, diese wenigen Zeilen tragen zur allgemeinen Aufklärung bei und werde die allzu pessimistische Stimmung und Aufregung einzelner Grossratsmitglieder etwas mildern, schliesst Unterzeichneter mit dem sichern Gefühl, kein schlechter Patriot zu sein.

Mit vollkommener Hochachtung!

J. Romang, vét.

Zweisimmen, den 26. Januar 1908.

Dekret

über

die Entschädigung der Mitglieder der Kantonalbankbehörden, die Besoldungen und die Kautionen der Beamten und Angestellten der Kantonalbank.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gründung und Eröffnung der schweizerischen Nationalbank hat für unsere Kantonalbank eine Aenderung ihres Betriebes zur Folge, indem sie nach dem Rückzug der ihr bewilligten Banknotenemission in der Hauptsache notgedrungen auf eine andere Tätigkeit angewiesen ist. Die Berner Kantonalbank wird, wenn sie fortbestehen soll, wie ihre Konkurrentinnen eine sogenannte Handelsbank, eine kommerzielle Bank werden müssen. Der Rückzug der Notenemission bedingt eine Revision unseres Kantonalbankgesetzes. Bevor wir Ihnen jedoch eine bezügliche Vorlage unterbreiten, halten wir es für notwendig, eine Revision des gegenwärtig in Kraft bestehenden Besoldungsdekretes vorzunehmen.

Das gegenwärtige Besoldungsdekret datiert vom Jahre 1888 und stützt sich auf das Gesetz von 1886. Am 1. Mai 1898 wurde das Gesetz über die Kantonalbank von 1886 revidiert und in demselben unter anderm als Befugnis des Grossen Rates aufgenommen: «die Festsetzung der Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane, soweit sie nicht durch das Ge-

setz geregelt sind, der Entschädigung der Mitglieder der Bankbehörden und der Besoldungsgrenzen, sowie auch der Kautionen der Bankbeamten in einem zu erlassenden Dekret.» Also auch dieses Gesetz sah wiederum vor, dass die Besoldungsverhältnisse und die Höhe der Kautionen der Beamten der Kantonalbank durch ein Dekret des Grossen Rates zu regeln seien. Dieses Dekret wurde bis zur Stunde nicht erlassen. Der Hauptgrund liegt darin, dass die Kantonalbank seit einer Reihe von Jahren in einer beständigen Reorganisation begriffen ist. Diese Arbeiten haben noch keineswegs ihren Abschluss gefunden, sondern werden erst dann zum Abschluss gelangen, wenn das neue Bankgesetz da ist. Erst wenn die neue Tätigkeit im Gesetz umschrieben ist, wird es möglich sein, die Kompetenzen und Verpflichtungen der einzelnen Organe in einem Dekret näher zu ordnen. Es wird also neben dem neuen Gesetz auch ein neues Ausführungsdekret zu erlassen sein. Dabei werden noch weitere Fragen zu prüfen sein, so zum Beispiel die, in welcher Weise zwischen der Kantonalbank und der Hypothekarkasse ein innigerer Kontakt hergestellt werden kann, etwa nach dem Beispiel der Zürcher Kantonalbank, die einerseits eine kommerzielle, andererseits eine Hypothekarkasse-Abteilung hat. Auch wird die gegenwärtig im Studium liegende Frage zu entscheiden sein, ob nicht noch neue Geschäftszweige der Kantonalbank anzugliedern seien. Alle diese Fragen sind heute noch nicht spruchreif und es muss zuerst das Resultat der Vorstudien abgewartet werden, bevor an eine Revision der gesetzlichen Erlasse über die Kantonalbank geschritten werden kann.

Nun sind aber die Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Kantonalbank unhaltbar und schon seit einer Reihe von Jahren war es nicht mehr möglich, sich an die Vorschriften des Dekretes von 1888 mit seinen durchaus ungenügenden Ansätzen zu halten. Dieses Dekret setzt folgende Ansätze fest: Entschädigung des Bankpräsidenten 3000—5000 Fr., Sitzungsgeld für die Mitglieder des Bankrates 12 Fr., für die Mitglieder der Filialkomitees 8 Fr., Besoldungen zweier Direktoren 16,000—22,000 Fr., Besoldung des Kontrolleurs 4000—5000 Fr., des Kassiers 4500 bis 5500 Fr., des Hauptbuchhalters 4000—5000 Fr., des Titelverwalters 3500—4500 Fr., der Geschäftsführer der Filialen 4000—5500 Fr. und der Kassiere der Filialen 3000—4000 Fr. Es darf füglich behauptet werden, dass diese Ansätze mit den heutigen Lebensbedürfnissen und der verteuerten Lebenshaltung nicht mehr im Einklang stehen. Wenn man dazu in Betracht zieht, dass diese Leute nicht nur über spezielle Fachkenntnisse im Bankfach verfügen müssen, sondern dass ihnen auch eine grosse Verantwortlichkeit obliegt, und sie in dieser Beziehung nicht auf den gleichen Boden gestellt werden dürfen wie die Beamten und Angestellten der übrigen Staatsverwaltung, so ist damit im allgemeinen die Begründetheit der Revision des Besoldungsdekretes genügend dargetan. Ich verweise Sie auf den gedruckten Vortrag der Finanzdirektion und die dort geschilderte Entwicklung der Kantonalbank. Der Umsatz hat sich von 1886 bis 1906 verdreifacht und ist von 1950 Millionen Franken auf 5300 Millionen Franken gestiegen. Analog sind die einzelnen Geschäftszweige gewachsen und aus dieser gewaltigen Vermehrung der Geschäfte ist nicht nur eine grosse Mehrarbeit erwachsen, sondern auch die Verantwortlichkeit ist damit bedeutend gestiegen.

Wenn es möglich wäre, die Besoldungen der Konkurrenzgeschäfte zum Vergleich mit denjenigen der Kantonalbank heranzuziehen, so würden Sie sofort sehen, dass die von uns ausgerichteten Besoldungen mit jenen in einem absoluten Missverhältnis stehen. Sie wissen jedoch alle, namentlich diejenigen unter Ihnen, die dem Verwaltungsrat dieser oder jener Privatbank angehören, dass die privaten Anstalten die Besoldungen ihrer Beamten und Angestellten als eine interne Angelegenheit ansehen und die bezüglichen Ansätze nicht bekannt geben. Dagegen wissen wir, dass in den Konkurrenzgeschäften weit höhere Besoldungen ausgerichtet werden, als sie das Dekret von 1888 vorsieht. Ich will auf keine Details eintreten, sondern begnüge mich mit der Mitteilung, dass ein Mitglied des bernischen Grossen Rates, das zugleich dem Verwaltungsrat der Schweizerischen Volksbank angehört, uns offiziell zur Kenntnis gebracht hat, dass auch sie genötigt seien, die Besoldungen ihrer Beamten und Angestellten noch wesentlich aufzubessern. Die gleiche Mitteilung ging uns von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Spar- und Leihkasse zu. Aus diesem Grunde müssen auch wir unsere Besoldungen revidieren. Dazu drängt uns im weitern auch der Umstand, dass die Nationalbank in bezug auf die Besoldungen der Beamten und Angestellten neue Verhältnisse geschaffen hat. Die für die Beamten und Angestellten der schweizerischen Nationalbank festgestellten Ansätze der sieben Gehaltsklassen mit zum Teil je zwei Gehaltsstufen wurden seinerzeit in der Presse bekannt gegeben und sind Ihnen bekannt. Gerade diese Ansätze veranlassten uns, unsern Beamten bereits wesentlich höhere Besoldungen zu bewilligen, als sie das Dekret von 1888 vorsieht, um die Leute der Kantonalbank zu erhalten. Es wurden grosse Anstrengungen gemacht, Herrn Bankdirektor Mauderli zur Nationalbank zu ziehen. Es wurde ihm vom Bundesrat die Stelle eines Generaldirektors angetragen und er hat lange geschwankt, ob er sie annehmen soll oder nicht. Der Bankrat gab sich alle Mühe, ihn durch eine Delegation zu bewegen, die Berufung abzulehnen. Die Schritte waren von Erfolg begleitet und wir schätzen uns glücklich, dass Herr Mauderli der Kantonalbank erhalten blieb und dort zum Wohl des Kantons weiter arbeitet. Der Bundesrat hat sogar offiziös ein Mitglied abgeordnet, um uns zu bewegen, auf Herrn Mauderli zugunsten der Nationalbank zu verzichten, aber auch wir blieben standhaft, indem wir uns sagen mussten, dass es heute sozusagen unmöglich ist, Herrn Mauderli an der Siptze unserer Kantonalbank zu ersetzen; dieser Ersatz muss erst in der Zukunft geschaffen werden. Eine Reihe anderer Beamten und Angestellten erhielten ebenfalls Berufungen an die Nationalbank. So ist zum Beispiel unser langjährige Hauptbuchhalter als Chef der Korrespondenz und Sekretär der Direktion an die Nationalbank übergetreten. Auch drohte die Gefahr, dass unser langjährige Kontrolleur, Herr Aellig, zum Direktor der Zweiganstalt Bern ernannt wurde; er hätte nur ja zu sagen brauchen und seine Wahl wäre sicher gewesen. Die Bankbehörden mussten gerade Herrn Aellig mit allen Mitteln zurückzuhalten suchen, da er neben Herrn Mauderli einzig mit dem Geschäftsgang der Hauptbank und der Filialen vertraut ist. Der Bankrat wurde so in die unangenehme Lage versetzt, Gehälter bewilligen zu müssen, die mit dem Dekret von 1888 in Widerspruch standen. Aber er wollte die Verantwortlichkeit nicht übernehmen, gerade die tüchtigsten Leute an die

Nationalbank übergehen zu lassen, indem wir sie noch in erhöhtem Masse nötig haben, wenn unsere Kantonalbank nach dem Wegfall der Notenemission ein rein kommerzielles Institut wird. Der Bankrat lehnte es aber ab, in dieser Weise weiter vorzugehen und alljährlich durch Gratifikationen den nötigen Ausgleich zu schaffen. Er drückte daher den dringenden Wunsch aus, es möchte vorgängig der Revision des Kantonalbankgesetzes und dem Erlass eines allgemeinen Ausführungsdekretes ein neues Besoldungsdekret erlassen werden, damit er nicht genötigt sei, jedes Jahr die Besoldungen durch Verabreichung von Gratifikationen so festzusetzen, dass die Leute bei der Kantonalbank bleiben, und dabei sich über die Vorschriften des Dekretes von 1888 hinwegzusetzen.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, auf die Revision des Dekretes von 1888, die wir als dringlich erachten, einzutreten.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage. Das schon aus dem formellen Grunde, weil das Bankgesetz von 1898 ausdrücklich verlangt, dass das Besoldungswesen der Beamten und Angestellten der Kantonalbank durch ein Dekret geordnet werde. Es ist offenbar nicht zu früh, wenn man nach 10 Jahren dieser Gesetzesvorschrift Rechnung trägt. Wichtiger ist der materielle Grund, der für das Eintreten auf den vorliegenden Entwurf spricht. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen ausführlich auseinandergesetzt, dass der Erlass dieses Besoldungsdekretes eine zwingende Notwendigkeit ist. Die Verhältnisse im Bankwesen und im Besoldungswesen im allgemeinen, haben sich im Laufe der Jahre derart verändert, dass die Ansätze des gegenwärtigen Besoldungsdekretes von 1888 durchaus veraltet sind. Namentlich darf nicht ausser acht gelassen werden, dass inzwischen die Nationalbank ins Leben getreten ist und gezeigt hat, welche Besoldungen man ausrichten muss, wenn man gute Beamte bekommen will. Die Bedeutung der bernischen Kantonalbank verlangt unbedingt, dass wir im Besoldungswesen einen Schritt vorwärts machen. Wenn die Kantonalbank die dominierende Stellung beibehalten will, die sie unter andern ähnlichen Instituten erlangt hat, so kann dies nur geschehen, wenn man Stabilität in die Verwaltung bringt und die tüchtigen Leute, die man hat, behält; das ist aber nur dann möglich, wenn ihre Besoldungen mit den heutigen Verhältnissen und den Besoldungen anderer Bankinstitute in Einklang gebracht werden. Es wäre durchaus irrig, wenn man glauben würde, der Kanton Bern könne da seine eigenen Wege gehen und die Besoldungen der Kantonalbankbeamten nach Belieben, das heisst in Uebereinstimmung mit denjenigen der übrigen Staatsbeamten festsetzen. Wenn Sie übrigens sich vergegenwärtigen, dass der Gesamtumsatz der Kantonalbank im Jahre 1906 5305 Millionen betrug, dass der Kassaumsatz 651 Millionen per Jahr ausmacht, dass der Kanton Bern bei der Kantonalbank mit 35 Millionen Kapital, 20 Millionen Stammkapital und 15 Millionen Anleihenskapital, beteiligt ist und dass die Summe der deponierten Werte im Jahre 1906 124 Millionen betrug, so werden Sie ohne weiteres zugeben müssen, dass auf den leitenden Personen und höhern Angestellten der Kantonalbank eine ganz ungeheure Verantwortlichkeit lastet, und dieser Verantwortlichkeit entsprechend müssen auch die Besoldungen festgesetzt werden. Sie dürfen mir glauben, dass weder der Bankrat, noch der Regierungsrat, noch die Kommission an den grossen und — man muss es ja sagen — in unserm Staatswesen etwas ungewöhnlichen Besoldungen ihre besondere Freude haben, aber die Notwendigkeit zwingt uns, diese Besoldungsansätze festzustellen, wie sie hier vorgeschlagen werden. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen mitgeteilt, dass die veränderten Verhältnisse es notwendig machten, jetzt schon über die Besoldungsansätze des Dekretes von 1888 hinauszugehen. Es herrschen also ungesetzliche Zustände und es handelt sich darum, diesen ungesetzlichen Zustand zu beseitigen. Dies geschieht, wenn wir auf das vorliegende Dekret eintreten, was Ihnen die Kommission hiemit empfiehlt.

Schär. Es ist gewiss immer unangenehm und auch nicht dankbar, an einer seitens der vorberatenden Behörden sorgfältig und gründlich geprüften und von ihnen einstimmig zur Annahme empfohlenen Vorlage Kritik zu üben, aber ich sehe mich doch veranlasst, schon bei der Eintretensdebatte die bestimmte Erklärung abzugeben, dass es mir nicht möglich ist, dem Entwurf, so wie er vorliegt, zuzustimmen. Ich bin vollständig damit einverstanden, dass die Kantonalbank bezüglich der Besoldungen ihrer Beamten gegenüber allen andern Staatsinstituten eine Ausnahmestellung einnimmt. Ich bin infolgedessen durchaus dafür, dass man das Dekret von 1888 einer Revision unterzieht, denn die dort festgesetzten Besoldungen entsprechen den heutigen Verhältnissen wirklich nicht mehr. Ich nehme also nicht Stellung gegen die Vorlage als solche, sondern nur gegen einzelne in derselben enthaltenen Ansätze. Ich will bei der Eintretensdebatte die Gründe nicht anführen, die einen vor der Aufstellung so grosser Besoldungsansätze zurückschrecken, sondern behalte mir vor, bei der artikelweisen Beratung eine entsprechende Reduktion zu beantragen und dabei die Gründe des nähern zu erörtern, die mich zur Einreichung dieses Antrages veranlassen. Ich spreche mich also, wie gesagt, nicht gegen Eintreten aus und stelle auch keinen Antrag, auf die Vorlage nicht einzutreten, sondern stelle Ihnen nur in Aussicht, dass ich bei der Detailberatung einen Reduktionsantrag einbringen werde.

Müller (Gustav). Ich möchte mich auch zur Eintretensfrage äussern und gebe schon von vorneherein die Erklärung ab, dass ich unter gewissen Voraussetzungen für Eintreten stimmen werde. Dazu veranlasst mich zunächst der Umstand, dass wir uns bezüglich der Kantonalbank in einer ganz eigentümlichen Situation befinden. Wir begegnen in unserer Gesetzessammlung noch einem Organisationsdekret vom 29. November 1888 und einem Besoldungsdekret vom gleichen Datum, die sich beide auf das Gesetz über die Kantonalbank vom 2. Mai 1886, also auf ein seit zehn Jahren aufgehobenes Gesetz stützen. Da diese Dekrete tatsächlich Ausführungsbestimmungen zu einem längst aufgehobenen Gesetze sind, so sind sie in Wirklichkeit keine gesetzlichen Bestimmungen mehr, sondern können höchstens wegen des Mangels eines Organisations- und Besoldungsdekretes zum neuen Gesetz als Wegleitung betrachtet werden. Das neue Gesetz datiert vom 1. Mai 1898 und unterscheidet sich im we-

sentlichen vom alten Gesetz nur darin, dass es mit Rücksicht auf die gewaltige Erweiterung des Geschäftsverkehrs das Dotationskapital der Bank von 10 auf 15, beziehungsweise durch Beschluss des Grossen Rates auf 20 Millionen erhöht hat. Es wäre nun zu erwarten gewesen, dass man sich nach der Annahme dieses Gesetzes mit Beförderung hinter die Ausführungsbestimmungen gemacht hätte. In dem Bericht der Finanzdirektion wird allerdings gesagt, dass es nicht als tunlich erschienen sei, diese organisatorischen Dekrete zu erlassen, weil die Kantonalbank sich mit Rücksicht auf den stets erweiterten Geschäftsverkehr in ständiger Umwandlung befunden habe und auch heute noch, nachdem mit dem Bezug des neuen Kantonalbankgebäudes die Verhältnisse der neuen Organisation angepasst sind, die Organisation ihren Abschluss nicht gefunden habe. Nun ist das kein stichhaltiger Grund dafür, dass man bis zum Erlass des Dekretes zehn Jahre gewartet hat, weil ganz selbstverständlich bei einer Bank wie die Kantonalbank auch jetzt die Umwandlung und Organisation keine vollendete ist, sondern sich mit der Erweiterung des Geschäftsverkehres neue Aufgaben einstellen werden. Möglicherweise müssen auch mehr Beamtenstellen geschaffen werden, was jeweilen eine Revision des Dekretes bedingt. Allein das alles hat nicht von der Pflicht entbunden, neuerdings Organisationsbestimmungen zu erlassen. Man hat sie ja mit Bewusstsein aus dem Gesetz herausgenommen und auf den Dekretsweg verwiesen, weil dadurch ihre Revision durch den Grossen Rat erleichtert wird. Wir befinden uns also in einem anormalen und ungesetzlichen Zustand.

Ein ungesetzlicher Zustand herrscht auch bezüglich der Besoldungen. Es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass die Ansätze des Dekretes von 1888 ungenügend geworden sind und eine Erhöhung am Platze ist. Aber der Bankrat hat sich damit beholfen — und das hat die Notwendigkeit einer baldigen Revision der Beamtenbesoldungen um so klarer zutage treten lassen — dass er neben dem Maximum der Besoldungen noch sogenannte Gratifikationen ausrichtete. Aber diese Gratifikationen — ein System, das sich in gewissem Umfang begründen lässt und wofür der Bankrat ruhig die Verantwortlichkeit übernehmen darf — haben im Laufe der Jahre einen Umfang angenommen, der weit über das hinausgeht, was als Gratifikation bezeichnet werden kann. Gratifikationen, welche die Höhe der Besoldungen ganz oder nahezu erreichen, sind keine Gratifikationen mehr, sondern eigentliche Besoldungszulagen. Diese Tatsache hätte dringend erfordert, dass man mit dem Besoldungsdekret früher vor den Grossen Rat getreten wäre. Wenn zum Beispiel im Gesetz für den Direktor und Unterdirektor eine Besoldung von zusammen 16,000—22,000 Fr. ausgesetzt wird und im Jahre 1907 31,000 Fr. ausgerichtet wurden, wenn der Kontrolleur, dessen gesetzliches Maximum 5000 Fr. beträgt, eine Besoldung von 8500 Fr. bezieht und wenn bei allen übrigen Beamten die Gratifikationen in ähnlicher Weise zu so gewaltigen Beträgen angewachsen sind, so fehlt hiefür die gesetzliche Grundlage und ich begreife sehr wohl, dass der Bankrat die Verantwortlichkeit nicht mehr übernehmen will, sondern, trotzdem die Organisation noch nicht zum Abschluss gelangt ist, eine gesetzliche Ordnung dieser Angelegenheit für dringend notwendig erachtet. Wir stehen gegenwärtig eigentlich vor einem fait accompli und die im Dekret vorgesehenen Ansätze sind im Grunde nur eine Sanktionierung des bestehenden Zustandes. Wir können uns allerdings fragen, ob derartige Besoldungsansätze gerechtfertigt sind. Ich kann die Motivierung, wie sie im Berichte der Finanzdirektion ausschliesslich angeführt wird, dass eine angemessene Lebenshaltung, die Arbeit und Verantwortung der Beamten diese rechtfertigen, nicht als zutreffend anerkennen. Denn man kann ohne weiteres sagen, dass für das Amt eines Regierungsrates, das mit 8000 Fr. honoriert wird, sicher die gleiche Arbeitskraft und auch berufliche Kenntnisse erforderlich sind und auch ein grosses Mass von Verantwortung verbunden ist, so dass es von diesem Gesichtspunkte aus ebenfalls mit 25,000 Fr. honoriert werden müsste. Der Direktor der Kantonalbank verfügt nicht über eine dreifache Arbeitskraft und auf seinen Schultern lastet nicht die dreifache Verantwortung, sondern das alles hat seine natürlichen Grenzen. Dagegen spricht ein anderes Moment für höhere Besoldungen in derartigen geschäftlichen Betrieben, nämlich die Fähigkeit, die im heutigen Staat vor allen andern bewertet wird, Geld zu machen, ein Kapital fruchtbar arbeiten zu lassen und damit dem arbeitenden Kapital einen bestimmten Erfolg zu sichern. Das ist eine natürliche Folge unseres heutigen Produktionssystems auf allen Gebieten, das nicht nach dem Bedarf arbeitet, sondern eine bestimmte Rendite erzielen soll. Nicht der Bedarf, die Notwendigkeit einer Arbeit, sondern die Notwendigkeit, einen bestimmten Betrag aus dem Geschäft herauszuschlagen, bestimmt alles. So sind unter dem Einfluss der ganzen jetzigen Entwicklung und der Konkurrenz nach oben Besoldungsgrenzen geschaffen worden, die in der Schweiz noch vor 20 Jahren zu den Unmöglichkeiten hätten gezählt werden müssen. Dabei geht der Anstoss selbstverständlich nicht von den staatlichen Instituten aus, sondern von der Privatindustrie und den Privatbanken, die weniger an bestimmte Gesetzesbestimmungen gebunden sind als staatliche Institute. Man sieht, dass die Besoldungsansätze überall da, wo die Begrenzung der Ausnützung der Tätigkeit eine geringere ist, auch viel höhere sind als im andern Fall, dass sie höher sind im Bankfach und in der Industrie als auf andern Gebieten und höher in denjenigen Ländern, wo die Möglichkeit der schrankenlosen Ausnützung der erwerbenden Person eine viel grössere ist als in Ländern, wo die Gesetzgebung eine gewisse Grenze gezogen hat. Es ist Ihnen bekannt, zu welchen ungeheuren Besoldungsansätzen man in Amerika in gewissen Betrieben gelangt ist, wo sich das Kapital zu grossen Trusts und Ringen zusammenschliesst, um auf den betreffenden Produkten eine viel grössere Rendite erzielen zu können. Mir ist noch erinnerlich, dass vor ein paar Jahren die Zeitungen meldeten, dass der Generaldirektor des nordamerikanischen Stahltrusts eine Besoldung von einer Million Dollars bezog. Die Entwicklung hat sich bei uns langsamer gemacht und wir kommen wahrscheinlich nie zu solchen riesigen Betrieben, aber die Privatindustrie steht bei uns in einem ähnlichen Verhältnis zu den staatlichen Anstalten, weil sie durch ihre Statuten viel weniger beengt ist als diese durch ihre gesetzlich umschriebenen Kompetenzen. Wenn eine Privatbank, die zur Grossfinanz gehört, grosse spekulative Bankgeschäfte machen, wenn sie sich bei der Gründung industrieller Unternehmen beteiligen oder solche direkt ins Leben rufen kann, so ist für die betreffenden Leiter der Bank damit ein grosses Risiko verbunden, aber es sind auch

die Chancen vorhanden, riesige Gewinne zu erzielen. Eine solche Tätigkeit wird entsprechend honoriert und die betreffenden Leute — kleine Feldherren auf wirtschaftlichem Gebiet — müssen die nötigen Eigenschaften haben, um in dieser riskierten Art des Geschäftsbetriebes durch alle Gefahren hindurch zu steuern, eine rasche Entschliessungsfähigkeit, eine grosse Vertrautheit mit ihrem Beruf, die alle Chancen blitzschnell auszunützen wissen und den Mut der Verantwortung. Dementsprechend werden auch ihre Besoldungen normiert und man weiss es nicht genau, aber man hat es aus verschiedenen Zeitungsnotizen entnehmen können, dass Besoldungen von 40,000—50,000, ja bis 100,000 Fr. auch auf dem Kontinent nicht mehr zu den Seltenheiten gehören. Das hat selbstverständlich eine Rückwirkung auch auf die andern Institute, die weniger leicht beweglich und durch gesetzliche Vorschriften an einen bestimmten Geschäftsbetrieb gebunden sind, wie die Kantonalbank oder die schweizerische Nationalbank. Von diesem Gesichtspunkte aus begreift man, dass in dem vorliegenden Entwurf Besoldungen aufgestellt werden, welche weit über die sonst üblichen Ansätze hinausgehen, weil die leitenden Organe der Kantonalbank sich sagen mussten, dass sie ohne diese wesentlichen Besoldungserhöhungen sich ihre tüchtigen Leute nicht sichern können. So haben sich die Verhältnisse herausgebildet.

Wenn zum Beispiel ein Direktor eines Betriebes mit einem Gesellschaftskapital von 10 Millionen Fr. einen Gewinn von 500,000 Fr. erzielt, einer andern Anstalt es aber unter den gleichen Verhältnissen gelingt, einen Gewinn von 800,000 Fr. zu machen, so muss bei diesem glücklicher und geschickter geleiteten Institut das Bestreben vorhanden sein, den betreffenden Direktor mit allen Mitteln an sich zu fesseln und bei einem Mehrgewinn von 300,000 Fr. kommt es der Bank nicht darauf an, ihrem Leiter die Besoldung um 20,000 oder 30,000 Fr. zu erhöhen. Das Konkurrenzinstitut wird, von den gleichen Gedanken geleitet, diesen Leiter zu sich herüber zu ziehen suchen, indem es demselben eine wesentlich höhere Besoldung in Aussicht stellt. So weit kann man in einem staatlichen Institut nicht gehen, dessen Geschäftsbetrieb gesetzlich genau umschrieben ist, dem verboten ist, sich bei spekulativen Unternehmungen zu beteiligen, selbst Industrien ins Leben zu rufen oder ungedeckte Kredite zu bewilligen, bei dem das bei andern Bankbetrieben vorhandene grosse Risiko wesentlich eingeschränkt und die Verantwortlichkeit nicht so gross ist, wie bei den andern Betrieben. Aber dasselbe wird immerhin durch diese Verhältnisse influensiert und wenn ein tüchtiger Direktor vorhanden ist, besteht die Gefahr, dass er von Privatinstituten, die viel grössere Besoldungen ausrichten können, wegengagiert wird.

Das ist der Hauptgrund, welcher die im Entwurf vorgesehene Besoldungserhöhung des Direktors von 15,000 auf 25,000 Fr. rechtfertigt und den ich durchaus zu würdigen weiss. Dazu kommt noch, dass die Kantonalbank es unbestrittenermassen verstanden hat, ihre Tätigkeit in den Dienst der Volkswirtschaft des Kantons Bern zu stellen, dass es wesentlich auch ihrer Tätigkeit mit zu verdanken ist, dass die bernische Eisenbahnpolitik in den letzten Jahren so durchgeführt werden konnte, wie es geschehen ist, und dass sie sich auf dem Platz Bern eine führende Stellung errungen hat, so dass sie tatsächlich das Institut ist, das hier die Grossfinanz vertritt wie in Zürich die Kreditanstalt und in Basel der Bankverein.

Von diesen Gesichtspunkten aus habe ich gegen die vorliegenden Besoldungsansätze im grossen und ganzen nichts einzuwenden. Namentlich bin ich der Meinung, dass es nicht wohl angeht, die durch die Konkurrenzverhältnisse bedingten und tatsächlich eingetretenen Aufbesserungen nun etwa auf dem gesetzlichen Wege reduzieren zu wollen. Dagegen geht es meines Erachtens auch nicht an, im gleichen Momente, wo wir, wenigstens soweit es die Direktorenstelle anbetrifft, diese für unsere Verhältnisse ganz ungewöhnlichen Ansätze feststellen, im nämlichen Dekret für die Angestellten Besoldungsansätze aufzunehmen, die den tatsächlichen Verhältnissen auch nicht mehr entsprechen. Es liegt ein schreiendes Missverhältnis darin, wenn die Spitze des Institutes mit 25,000 Fr. honoriert wird, unten dagegen das jetzige Minimum von 1200 Fr. festgehalten wird. Dabei handelt es sich nicht um einige wenige Angestellte, die mit 1200—1800 Fr. honoriert werden, sondern um einen ganz beträchtlichen Prozentsatz. Im Jahre 1907 bezogen 45 % bei der Kantonalbank eine Besoldung von 1800 Fr. und darunter und 20 % eine solche von weniger als 1800 Fr. Es scheint mir auch aus einem andern Grunde nicht angezeigt, bei diesem Minimum stehen zu bleiben. Wir haben vor zwei Jahren ein neues Besoldungsdekret für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung erlassen und in demselben die Minimalbesoldung für Angestellte der Zentralverwaltung auf 1600 und für solche der Bezirksverwaltung auf 1400 Fr. festgesetzt. Dabei wurde schon damals die Zusicherung gegeben, dass es sich bei dieser Besoldungsklasse um verhältnismässig wenige Personen handle, um Leute, die frisch aus der Lehre kommen und die man deshalb nicht sofort in eine höhere Besoldungsklasse einreihen könne; man muss also in der Staatsverwaltung tatsächlich eigentlich mit einem grössern Minimum der Angestellten rechnen. Auch darf erwähnt werden, dass in der Gemeinde Bern bei der Besoldungsrevision in der untersten Klasse, in der nur ganz wenige Angestellte sich befinden, das Minimum auf 1800 Fr. festgesetzt worden ist, in der Erkenntnis, dass die Lebensverhältnisse in der Stadt derart sind, dass mit den Besoldungsansätzen höher gegangen werden muss als andernorts. Inzwischen haben sich diese Verhältnisse noch verschärft. Seit dem Erlass unseres Besoldungsregulativs von 1906 hat sich anhaltend eine Aufwärtsbewegung in der Verteuerung aller notwendigen Lebensartikel geltend gemacht und erst jetzt kann wieder ein Stillstand konstatiert werden. Es ist daher angezeigt, bei der Revision der Besoldungsverhältnisse der Kantonalbankangestellten unter keinen Umständen hinter die Ansätze zurückzugehen, die schon vor zwei Jahren als das Minimum für unsere kantonalen Angestellten angesehen worden sind. Wenn man überdies die Tätigkeit im Bankfach bei den Spitzen so würdigt, wie es durch die vorliegenden Ansätze geschehen ist, so muss man sich sagen, dass sich die spätern Beamten der Kantonalbank aus diesen untern Angestellten rekrutieren und wenn eine geschäftliche Tätigkeit oben so hoch gewertet wird, soll man durch angemessene Besoldungsansätze auch unten dafür sorgen, dass man das nötige Material von Lehrlingen und Angestellten bekommt, das nachher eine richtige Auswahl gestattet. Das liegt nur im Interesse der Bank selbst. Das der eine Vorbehalt, den ich bei der Eintretensfrage machen

wollte: das Dekret als ganzes ist für mich nur dann annehmbar, wenn in der erwähnten Richtung angemessene Erhöhungen vorgenommen werden.

Ein zweiter Punkt, den ich jetzt schon zur Sprache bringe, weil er für mich ebenfalls einen Vorbehalt bedeutet, ist die Ausnahmebestimmung, dass nötigenfalls der Bankrat die Besoldung eines Unterdirektors oder Geschäftsführers, um denselben der Bank weiterhin zu erhalten, um 20 % erhöhen kann. Ich halte eine solche Bestimmung für direkt gefährlich. Es braucht keine übermässig grosse Geschicklichkeit seitens eines solchen Unterdirektors oder Geschäftsführers, um zu diesen 20 % Besoldungserhöhung zu gelangen. Hält man die Maximalbesoldung von 12,000, beziehungsweise 10,000 Fr. für zu niedrig, so soll im Gesetz ein entsprechend höherer Ansatz Aufnahme finden, aber man soll nicht direkt einen Anreiz geben, um über die Maximalbesoldung hinaus noch zu einer Zulage zu gelangen. Das scheint mir auch von einem andern Gesichtspunkte aus nicht richtig zu sein. Die Kantonalbank ist nun ein grosses Institut geworden, das mit seinen Filialen über ein grosses Angestelltenpersonal verfügt, unter welchem jedenfalls eine richtige Auswahl für die höhern Beamten getroffen werden kann. Auch unter den heutigen Verhältnissen sollte es möglich sein, bei einer Besoldung von 12,000 Fr. einen tüchtigen Direktor zu finden. Ich kenne die Besoldungsverhältnisse aller Institute auf unserem Platze genau und weiss, dass mit diesem Gehalt tüchtige Kräfte gefunden werden können. Sollte dann ein höherer Beamter der Kantonalbank von einer Privatbank engagiert werden, so wird deshalb die Kantonalbank nicht in Verlegenheit kommen, sondern auch bei den vorgesehenen Besoldungsansätzen unter ihrem Personal die geeignete Kraft auswählen können, um die Stelle neu zu besetzen.

Das sind die beiden Vorbehalte, die ich mache. Ich werde vorläufig für Eintreten stimmen, behalte mir aber vor, bei der Detailberatung noch spezielle Anträge einzubringen.

Hadorn. Was bei mir gegen die aussergewöhnlich hohen Besoldungsmaxima des vorliegenden Entwurfes Bedenken erregt, ist kurz folgendes. Wir haben am 25. November 1906 ein neues Dekret betreffend die Besoldung der Beamten der Hypothekarkasse, also des andern staatlichen Bankinstitutes, das wir haben, erlassen. Dieses Dekret war der Staatswirtschaftskommission zur Vorberatung überwiesen worden und diese hat die vorgesehenen Besoldungsmaxima etwas herabgesetzt, womit sich der Rat einverstanden erklärte. Die Besoldungen bei der Hypothekarkasse sind wie folgt festgesetzt: Für den Verwalter 7000—9000 Fr., für den Kassier 6000—7500 Fr., für den Buchhalter 5000 bis 6000 Fr. und für den Adjunkten des Verwalters, für den Unterdirektor, 6000—7000 Fr. Wenn Sie diese Besoldungsskala mit derjenigen des vorliegenden Entwurfes vergleichen, so werden Sie ohne weiteres mit mir einverstanden sein, dass sich beide nicht gut nebeneinander ausnehmen. Ich wenigstens kann mich des Gefühls nicht erwehren, dass, wenn man den von der Regierung hier vorgeschlagenen Besoldungsmaxima zustimmt, den Beamten der Hypothekarkasse Unrecht geschehen ist, dass man auf das früher erlassene Dekret zurückkommen und die Beamten der Hypothekarkasse ebenfalls besserstellen muss. Ich gebe ohne weiteres zu, dass zwischen den Beamten der Kantonalbank und denjenigen der Hypothekarkasse ein Unterschied besteht und zum Beispiel an den Direktor und Unterdirektor der Kantonalbank grössere Anforderungen gestellt werden, als es bei der Hypothekarkasse der Fall ist. Ich bin namentlich auch damit einverstanden, dass man die oberste Leitung gut besolden muss und dort nicht knorzen darf. Was dagegen die untern Beamten anbetrifft, möchte ich keinen grossen Unterschied machen. Wenn zum Beispiel der Unterdirektor der Kantonalbank eine Besoldung von 10,000—12,000 Fr. bezieht, derjenige der Hypothekarkasse aber nur eine solche von 6000—7000 Fr., oder wenn das Besoldungsmaximum des Titelverwalters der Kantonalbank, der ganz gleich wie der Unterdirektor der Hypothekarkasse im Besitze eines Notariatspatentes ist, 10,000 Fr. beträgt, während derjenige auf der Hypothekarkasse im Maximum bloss 7000 Fr. bezieht, werden Sie ohne weiteres zugeben müssen, dass das Verhältnis nicht richtig ist. Wenn hie und da einer dieser Unterbeamten zur Konkurrenz übergeht, wenn es einem Kassier einer Kantonalbankfiliale gelingt, Direktor der Nationalbank zu werden, oder wenn sonst einer irgendwo glücklich unterkommt, wollen wir deshalb nicht unglücklich sein. Man klagt ja bei den Beamten und Angestellten der Kantonalbank, es fehle an Gelegenheit zum Avancement und eine grössere Anzahl tüchtiger Leute treten aus, weil sie das Gefühl haben, dass sie nicht vorwärts kommen. Ich halte es also, wie gesagt, für kein Unglück, wenn ein untergeordneter Beamter der Kantonalbank zur Konkurrenz geht. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir bei den Privatinstituten, bei den kleinen Spar- und Leihkassen und so weiter im Lande herum eine grosse Anzahl geeigneter, tüchtiger und zuverlässiger Leute haben, die man in die Kantonalbank hineinziehen dürfte. Ich kenne einen Kassier einer Spar- und Leihkasse, der gegenwärtig eine Besoldung von 3600 Fr. bezieht und der jeden Tag als Kassier einer Kantonalbankfiliale angestellt werden dürfte. Ich will nicht länger sein, ich stelle keinen Antrag auf Nichteintreten, aber wenn es nicht bereits von anderer Seite in Aussicht gestellt wäre, würde ich mir persönlich erlaubt haben, eine Reduktion der Besoldungsmaxima zu beantragen.

Das Eintreten auf den Dekretsentwurf wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 1 werden die Besoldungen des Bankpräsidenten und die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrates und der Filialkomitees normiert.

Bis jetzt betrug die Besoldung des Bankpräsidenten 3000—5000 Fr. Es kann gesagt werden, dass der frühere Präsident, Herr Hirter, nie das Maximum bezogen hat, weil er erklärte, dass es ihm nicht möglich sei, der Bank diejenige Zeit zu widmen, die er ihr zur Verfügung stellen möchte, und er in seiner bekannten Bescheidenheit auf den Bezug der Maximalbesoldung verzichtete. Der heutige Bankpräsident widmet dagegen fast ausschliesslich seine ganze Tätigkeit der Bank. Er ist freilich auf die Besoldung nicht angewiesen, allein jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert und es wäre des Kantons unwürdig, wenn für diese Tätigkeit,

die eine grosse Arbeit und Verantwortlichkeit in sich schliesst, nicht eine entsprechende Besoldung ausgesetzt würde. Wir haben dieselbe auf 4000—7000 Fr. angesetzt. Damit ist ein ziemliches Spatium geschaffen, so dass den jeweiligen Verhältnissen angemessen Rücksicht getragen werden kann. Wenn ein Mann, wie Herr Ochsenbein, seine ganze Tätigkeit der Bank widmet, so ist nach der Ansicht des Bankrates und der Regierung eine Maximalbesoldung von 7000 Fr. durchaus angezeigt.

Die Mitglieder des Bankrates bezogen bis jetzt eine Entschädigung von 12 Fr. per Tag. Wir halten diese Entschädigung für ungenügend, obschon seitens der Mitglieder des Bankrates nach dieser Richtung keine Anträge gestellt wurden. Man kann einem Geschäftsmann nicht zumuten, einen Tag nach Bern zu reisen und zu Hause seine Geschäfte im Stiche zu lassen, um dann mit 12 Fr. entschädigt zu werden. Auch haben diese Leute eine grosse Verantwortlichkeit. Wenn man bedenkt, dass alle Geschäfte von über 2000 Fr. vom Bankrat behandelt werden müssen, so können Sie ermessen, wie viele Beschlüsse er zu fassen hat. Bei diesen Beschlüssen ist jeweilen abzuwägen, ob so weit gegangen werden darf, als nachgesucht wird, und die Verantwortlichkeit, die auf den Mitgliedern des Bankrates lastet, ist daher keine geringe, wie anhand von zwei bekannten Fällen nachgewiesen werden könnte, wo die Mitglieder des Bankrates für eine grosse Kreditgewährung verantwortlich gemacht wurden; ich will diese Fälle mit Rücksicht auf die dabei Beteiligten nicht namhaft machen. Ein Taggeld von 20 Fr. ist jedenfalls nicht zu hoch; andere Institute auf dem Platz Bern gehen wesentlich höher.

Ferner haben wir für das zweite Mitglied der Direktion, das mit dem Bankpräsidenten und dem Direktor zusammen die Direktion bildet, für die Direktionssitzungen eine Entschädigung von 12 Fr. in Aussicht genommen; diese Direktionssitzungen finden jeweilen am Vormittag statt, wenn am Nachmittag der Bankrat zu einer Sitzung zusammentritt. Die Taggelder der Mitglieder der Filialkomitees sind ebenfalls auf 12 Fr. festgesetzt.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Ich beantrage Ihnen namens der Kommission ebenfalls Annahme des § 1. Die Regierung hatte für den Bankpräsidenten ursprünglich eine Besoldung von 5000 bis 7000 Fr. festgesetzt, namentlich mit Rücksicht auf die Stellung des jetzigen Bankpräsidenten. Nun wurde in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass es uns vielleicht nicht immer gelingen wird, einen Bankpräsidenten zu finden, der seine ganze Tätigkeit diesem Amte widmen kann. Aus diesem Grunde wurde das Minimum um 1000 Fr. herabgesetzt und wir schlagen Ihnen vor, die Besoldung des Bankpräsidenten auf 4000—7000 Fr. zu fixieren. Damit wird der nötige Spielraum geschaffen, um allen Verhältnissen Rechnung tragen zu können. Die übrigen Ansätze geben uns zu keinen Bemerkungen Anlass und wir empfehlen Ihnen die Annahme des § 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Bankpräsident bezieht eine vom Regierungsrat festzusetzende jährliche Entschädigung von 4000 Fr. bis 7000 Fr.

Die übrigen Mitglieder des Bankrates beziehen für jede Sitzung ein Taggeld von 20 Fr. Zwei Sitzungen am nämlichen Tage werden für eine berechnet.

Das zweite Mitglied der Direktion, sowie die Mitglieder der Filialkomitees, beziehen ein Sitzungsgeld von 12 Fr.

---

§ 2.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 2 regelt die Besoldung der Beamten und Angestellten. Ich schicke voraus, dass es auch mir nicht sehr angenehm ist, mit so grossen Zahlen vor Sie zu treten und sie vor Ihnen zu verteidigen, aber die Verhältnisse zwingen uns, Ihnen diese Anträge zu stellen. Neben dem in der Eintretensdebatte bereits Ausgeführten ist zu sagen, dass auch das Gesetz betreffend Angebot und Nachfrage hier nicht ausser acht gelassen werden darf. Es genügt nicht, dass man die Theorie aufstelle, bei Spekulationsunternehmen müssen wesentlich höhere Besoldungen ausgerichtet werden als bei staatlichen Instituten mit ihrer enger umschriebenen Tätigkeit, oder dass man sagt, es finden sich genug Leute für derartige Stellungen. Es wurde von einem Mitglied des Rates behauptet, bei einer Besoldung von 12,000 Fr. finden sich genug Leute zur Uebernahme der Stelle eines Unterdirektors oder eines Geschäftsführers. Die Stelle eines Geschäftsführers einer grössern Filiale oder eines Unterdirektors kann mit der Leitung einer Zweiganstalt der Nationalbank verglichen werden; die Nationalbank hat einen viel enger umschriebenen Geschäftskreis als die Kantonalbank haben wird, wenn sie als kommerzielles Institut ausgebaut sein wird. Nun hat sich die Tatsache ergeben, dass alle Männer, die sich in der Stellung von Bankdirektoren befanden und angefragt wurden, ob sie die Stelle eines Direktors einer Zweiganstalt, dessen Maximalgehalt 15,000 Fr. beträgt, annehmen würden, erklärt haben, dass sie damit ihre Situation nicht verbessern. Ich will keine Namen nennen, aber Sie dürfen mir glauben, dass ich als Mitglied des Bankrates der schweizerischen Nationalbank genau informiert bin. Man musste schliesslich ganz andere Leute in Aussicht nehmen, um diese Stellen besetzen zu können. Also so auf der Strasse findet man diese Leute nicht.

Die Besoldung des Direktors ist auf 15,000—25,000 Fr. festgesetzt. Es ist da ein sehr grosser Spielraum geschaffen und wir sind der Ansicht, dass in der Regel diese Besoldung mehr nach der untern als nach der obern Grenze normiert werden soll. Nachdem aber Herrn Mauderli die Stelle eines Generaldirektors der Nationalbank zugesichert worden war und der Bundesrat offiziös bei uns Schritte getan hatte, dass wir Herrn Mauderli ihnen überlassen möchten, glaubten wir, dass es des Kantons nicht würdig wäre, wenn wir ihn einerseits zum Bleiben bei uns veranlassen, andererseits ihm aber zumuten würden, zugunsten des Kantons auf die Differenz von 5000 Fr. zu verzichten. Mit Rücksicht auf diese ausnahmsweise Situation erachteten wir es als unsere Pflicht, mit dem Besoldungsmaximum des Direktors auf 25,000 Fr. hinaufzugehen. Diese ausnahmsweise Situation war eine Folge der ausnahmsweisen Persönlichkeit unseres Kantonalbankdirektors. Die Berner Kantonalbank hat sich unter

Herrn Mauderli einen Rang erobert, auf den wir stolz sein dürfen; sie rangiert unter allen schweizerischen Banken letztes Jahr an zweiter Stelle und den guten Ruf, den sie in allen Kreisen geniesst, verdanken wir dem grossen Takt und Geschick, mit dem Herr Mauderli sie leitet. Das veranlasste uns, so hoch zu gehen, während wir der Ansicht sind, dass, wenn einmal die Verhältnisse sich ändern, dann auch eine bedeutend geringere Besoldung als 25,000 Fr. genügt. Es gibt jedoch Verhältnisse, unter denen uns die Möglichkeit geboten sein muss, den an der Spitze der Kantonalbank stehenden Mann uns unter allen Umständen zu erhalten.

Für die beiden Unterdirektoren wird eine Besoldung von je 10,000—12,000 Fr. ausgesetzt. Herr Hadorn hat den Direktor der Kantonalbank und den Verwalter der Hypothekarkasse einander gegenübergestellt und gesagt, dass der Unterschied zwischen diesen beiden Stellungen kein so grosser sei. Ich will der Tätigkeit des Herrn Moser keineswegs nahetreten, ich habe im Gegenteil schon früher hier ausgeführt, dass er ein ganz vorzüglicher Verwalter der Hypothekarkasse ist; allein diese Stelle können wir jeden Tag besetzen, während wir in der grössten Verlegenheit wären, wenn wir Herrn Mauderli ersetzen sollten. Das gleiche gilt auch von dem Adjunkten der Hypothekarkasse. Ich weiss, dass Herr Wyss ein sehr tüchtiger Mann ist, ich kenne ihn seit langen Jahren, da wir im gleichen Dorfe aufgewachsen sind; aber auch diese Stelle können wir jeden Tag besetzen, während dies für die Stelle eines Unterdirektors der Kantonalbank nicht zutrifft. Sie haben aus dem Vortrag der Finanzdirektion gesehen, dass die Zahl der eingegangenen Wechsel im Jahre 1888 bei der Kantonalbank 191,672 und im Jahre 1906 357,804 betrug. Jeder einzelne dieser Wechsel muss bekanntlich angesehen und von dem verantwortlichen Beamten geprüft werden, ob er allen Anforderungen entspricht und auf der Kantonalbank diskontiert werden darf. Nicht der an der Spitze der Anstalt stehende Direktor kann diese Prüfung vornehmen, sondern das ist Sache des Unterdirektors, dem speziell aus diesem Wechselgeschäft eine grosse Arbeitslast und Verantwortlichkeit erwächst. Aber auch in anderer Beziehung hat, wie schon früher bemerkt, der Verkehr der Kantonalbank gewaltig zugenommen. So sind zum Beispiel die Summen der Kredite seit dem Jahre 1888 von 9,657,000 Fr. auf 42,174,000 Fr. im Jahre 1906 gestiegen. Die Unterdirektoren der Kantonalbank können auch nicht so leicht aus dem Personal heraus rekrutiert werden, wie es dargestellt wurde; das wissen diejenigen am besten, die seit Jahren an der Kantonalbank mitarbeiten und die Verantwortlichkeit der verschiedenen Beamten beurteilen können.

Man hat im weitern den Titelverwalter der Kantonalbank mit demjenigen der Hypothekarkasse verglichen. Der Titelverwalter der Hypothekarkasse hat im Verein mit dem Verwalter dafür zu sorgen, dass der einlangende Titel den gesetzlichen Formen entspricht, der Titel selbst ist bereits vom Amtsschreiber geprüft worden; sodann legt der Titelverwalter den Titel auf die Seite und hat nachher damit nichts mehr zu tun, wenn nicht Veränderungen am bestehenden Unterpfand eintreten. Auf der Kantonalbank dagegen haben wir ein Wertschriften-Portefeuille, das zum Beispiel auf 31. März letzten Jahres 22 Millionen aufwies. Es gibt sozusagen kein Anleihen einer Stadt oder eines Staates von Europa, von welchem die Kantonalbank nicht Titel besitzen würde, die ihr im Geschäftsverkehr mit ihren Klienten übergeben werden. Die Titelverwaltung hat einen Umfang angenommen, von dem man sich keinen Begriff macht. Ferner haben wir für über 100 Millionen Franken Depots, die aus Gründen, die Sie alle kennen, namentlich von Frankreich her in die Schweiz gekommen sind. Auch die Verwaltung dieser fremden Papiere erfordert eine grosse Sachkenntnis und Sorgfalt. Sie müssen genau kontrolliert werden, man muss wissen, wann sie verfallen sind, in welcher Weise man die Coupons am vorteilhaftesten einkassiert; wir haben es mit einem Couponsdienst nach allen Herrenländern zu tun und da muss genau berechnet werden, wie derselbe sich am vorteilhaftesten einrichten lässt. Auch hier begegnen wir nicht den nämlichen Verhältnissen wie bei der Hypothekarkasse, sondern sie sind bei der Kantonalbank entschieden viel schwieriger. So muss auf der ganzen Linie von den Spitzen der Kantonalbank eine ungleich grössere Leistung verlangt werden als von denjenigen der Hypothekarkasse, indem dort technische Kenntnisse notwendig sind, die hier nicht in diesem Umfange vorhanden zu sein brauchen. Aus diesem Grunde sind wir zu den erhöhten Ansätzen für die obersten Beamten der Kantonalbank gekommen.

Ich habe bereits gesagt, dass für den Unterdirektor eine Besoldung von 10,000—12,000 Fr. ausgesetzt wird. Wir waren gezwungen, die Stelle eines Unterdirektors zu schaffen und sie mit dieser Besoldung zu dotieren, weil sonst der betreffende Beamte sicher zur Nationalbank übergegangen wäre. Sie wissen, dass Herr Aellig seit mehr als 20 Jahren die Filialen kontrolliert und die Kreditverhältnisse wie kein Zweiter kennt. Es wäre daher ein grosser Verlust gewesen, wenn er zur Nationalbank übergegangen wäre und wir mussten ihm eine angemessene Stellung schaffen, damit wir ihn behalten konnten. Es wurde gesagt, man würde bei den Ersparniskassen Leute finden, die an diese Stelle übergehen könnten. Ich bestreite das. Eine Ersparniskasse hat einen ganz andern Geschäftsbetrieb als die Kantonalbank. Ein Kassier kann freilich die Kasse einer Kantonalbankfiliale so gut führen, wie diejenige einer Ersparniskasse, aber bei einem Unterdirektor trifft das nicht zu. Derselbe muss disponieren und namentlich beim Diskontogeschäft rasch die Papiere bewerten und sagen, zu welchem Preis sie angenommen werden können. Dieser Aufgabe ist der Verwalter einer Ersparniskasse nicht gewachsen, der einfach Geld empfängt und dasselbe auf Unterpfand wieder anlegt oder vielleicht auch noch Wechsel aus der nächsten Umgebung diskontiert, wo er mit den einschlägigen Verhältnissen ganz genau vertraut ist.

Die Besoldung des Kontrolleurs beträgt 5000 bis 10,000 Fr. Wir haben absichtlich ein so grosses Spatium geschaffen, damit allen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann. Es hat allen Anschein, dass der Nachfolger des Herrn Aellig ein ganz vorzüglicher Beamter werden wird. Wenn wir bedenken, dass die Kontrolle sich auf sämtliche Filialen erstreckt und die Verantwortlichkeit in erster Linie auf den Kontrolleur fällt, so ist eine Maximalbesoldung von 10,000 Fr. nicht zu hoch.

Für den Hauptkassier ist die nämliche Besoldung in Aussicht genommen. Der Hauptkassier der Nationalbank ist mit 8000—12,000 Fr. und der Hauptkassier einer grössern Zweiganstalt mit 6000—10,000 Fr. besoldet. Sie sehen also, dass wir noch nicht so weit gegangen sind, wie die Nationalbank. Ueber den Titel-

verwalter habe ich mich bereits geäussert. Es kommt dort weniger auf das Notariatspatent an als auf die grosse Verantwortlichkeit, die mit der Verwaltung dieser Unsumme von Titeln verbunden ist.

Endlich haben wir eine Reihe von Prokuristen, die nicht in die Kategorie der Beamten gehören, sowie Handlungsbevollmächtigte. Unter Handlungsbevollmächtigten versteht man im Bankwesen solche, welche zu einer bestimmten Geschäftstätigkeit verantwortliche Unterschrift haben, während sie nach aussen nicht zeichnungsberechtigt sind. Für diese und für Prokuristen, wie zum Beispiel Wechselportefeuille-Chefs, beträgt die Besoldung 5000—7500 Fr.

Schliesslich haben wir bei der Hauptbank die Rubrik Angestellte mit einer Besoldung von 1200—5000 Fr. Wie Sie wissen, haben wir in der ganzen Staatsverwaltung keine weiblichen Angestellten. Nun hat aber die Kantonalbank mit der Anstellung von Töchtern begonnen, wie dies bei den grössern Konkurrenzinstituten, wie Schweizerische Kreditanstalt, Basler Bankverein, Union financière de Genève, der Fall ist. Diese Töchter haben die Handelsschule absolviert und kommen nachher auf die Bank. Hier machen sie nicht eine Banklehrzeit durch wie die Jünglinge, sondern werden zu Maschinenarbeiten, Kopiaturen und dergleichen verwendet und arbeiten sich so nach und nach in einen bestimmten Geschäftszweig ein. Diese Töchter beziehen einen Anfangsgehalt von 1200 Fr., später, wenn sie sich eingearbeitet haben, erhalten sie mehr. So haben wir weibliche Angestellte mit 2000 Fr. und mehr Besoldung, die sich zu einer Stellung emporgearbeitet haben, die früher von einem männlichen Angestellten besetzt war, und diese in gleicher Weise versehen. Wir halten eine Anfangsbesoldung von 100 Fr. per Monat für Töchter, die keine Lehrzeit absolvieren müssen, für hoch genug und wir bekommen zu diesen Bedingungen Leute, so viel wir wollen. Ich bemerke, dass Töchter bei der Post, dem Telegraph und Telephon in der ersten Zeit nicht so gut bezahlt werden. Neben diesen weiblichen Angestellten gibt es auch männliche, die nicht mit mehr als 1200 Fr. besoldet sind. Das betrifft namentlich solche junge Leute, die nach Absolvierung ihrer dreijährigen Lehrzeit zu einer Filiale übergehen, wo sie die zweite Landessprache erlernen können. Diese stehen eigentlich noch in der Lehrzeit, denn solange man die zweite Sprache nicht kennt, hat man nicht ausgelernt, und für sie dürfte eine Besoldung von monatlich 100 Fr. ebenfalls ausreichend sein. So erhält zum Beispiel ein Schreiber, der seine Lehrzeit beendet hat und in ein jurassisches Bureau geht oder umgekehrt aus dem Jura in ein Bureau des deutschen Kantonsteils kommt, im ersten Jahr per Monat noch keine 100 Fr. Man sagt sich, die Betreffenden sollen zufrieden sein, wenn sie die Kost herausschlagen, da sie ja Gelegenheit haben, gleichzeitig die Sprache zu erlernen. Abgesehen von diesen Töchtern in den ersten zwei, drei Jahren und den jungen Leuten, die nach absolvierter Lehrzeit die Anstellung zur sprachlichen Ausbildung benützen, soll die Minimalbesoldung von 1200 Fr. nicht zur Ausrichtung gelangen. Für alle andern Angestellten — ich gehe darin mit Herrn Müller einig und bin ermächtigt, das zu Protokoll zu geben — soll das Minimum höher sein; 1500 oder 1600 Fr. sind in diesem Falle nicht zu viel.

Wir hätten die Diskussion vielleicht einfacher gestalten können, wenn wir die Besoldungsansätze für die Angestellten im Dekret einfach nicht aufgenommen hätten. Wir hätten das tun können, indem nach dem Gesetz über die Kantonalbank der Bankrat die Kompetenz hat, die Besoldungen der Angestellten festzusetzen. Wenn wir gleichwohl im Dekret darüber etwas bestimmen, so geschah es der Vollständigkeit halber und um Ihnen zu zeigen, wie die Sache auch hier gehalten werden soll. Ich möchte Sie ersuchen, sich mit der zu Protokoll gegebenen Erklärung zu begnügen, dass das Besoldungsminimum von 1200 Fr. nur an Töchter in den ersten Jahren ihrer Anstellung und an junge Leute, die nach Absolvierung der Lehrzeit zum Zweck der Erlernung der zweiten Sprache an eine andere Filiale gehen, ausgerichtet werden soll. Man darf im übrigen die Festsetzung der Besoldungen ganz gut dem Bankrat überlassen; demselben gehören Männer an, die mit den Verhältnissen vertraut sind und das Richtige treffen werden. Es hat sich meines Wissens bis jetzt auch noch kein Angestellter der Kantonalbank mit Grund ernsthaft beklagen können. Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass jeder Jüngling, der auf der Kantonalbank mit Erfolg die Lehrzeit absolviert hat, das Brevet für eine Stelle als Generaldirektor der schweizerischen Nationalbank in der Tasche hat, wie der Korporal den Marschallstab in seinem Tornister trägt. Ein Arzt, wenn er noch so tüchtig ist, wird vier, fünf, sechs Jahre lang arbeiten müssen, bevor er sich eine richtige Existenz gegründet hat. Ebenso vergehen eine Reihe von Jahren, bis ein Anwalt eine Situation errungen hat, die ihn mit Befriedigung erfüllt. So müssen sich auch unsere Bankangestellten nach und nach aus den untern in die obern Stellen emporarbeiten.

Die Besoldung der Geschäftsführer der Zweiganstalten ist mit 7000—10,000 Fr. normiert. Ich weiss aus sicherer Quelle, dass die nämlichen Stellen bei der Konkurrenz höher besoldet werden, namentlich wenn man die dort zur Ausrichtung gelangenden Tantiemen in Betracht zieht. Der Kassier einer Zweiganstalt erhält eine Besoldung von 4000—7000 Fr. Es ist hier unter lit. *b* nach Kassier noch der Zusatz einzuschalten: «sofern er als Stellvertreter des Geschäftsführers bestellt ist.» Das ist nicht überall der Fall. Früher war stets der Kassier der Stellvertreter des Geschäftsführers, in neuerer Zeit hat sich aber herausgestellt, dass es unter Umständen zweckmässiger ist, den Buchhalter mit dieser Stellvertretung zu betrauen. Wenn die Stellvertretung nicht dem Kassier zufällt, so würde er dann unter der folgenden Rubrik, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, mit einer Besoldung von 4000—6000 Fr. rubrizieren.

Die Angestellten bei den Zweiganstalten sollen mit 1200—4000 Fr. besoldet werden. Ich gebe hier wiederum die Erklärung ab, dass das Minimum von 1200 Fr. sich nur auf die bereits bei der Hauptbank erwähnten Arten von Angestellten bezieht, während für die übrigen ein Minimum von 1500—1600 Fr. in Aussicht genommen ist.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 2.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Der vorliegende Artikel ist einer der wichtigsten des Entwurfes und hat in der Kommission am meisten zur Diskussion Anlass gegeben. Dabei konstatiere ich ausdrücklich, dass von keiner Seite ein Antrag auf Herabsetzung der Ansätze gestellt worden ist. Alle eingereich-

ten Anträge gingen dahin, einzelne Ansätze, sei es im Minimum, sei es im Maximum, zu erhöhen. Man fand allgemein, dass die in Aussicht genommenen Besoldungen nicht zu hoch seien, sondern sich mit der Wirklichkeit und Notwendigkeit in Uebereinstimmung befinden. Die Nationalbank hat das Schema aufgestellt, nach welchem auch wir unsere Besoldungen festsetzen müssen. Das Reglement betreffend die Besoldungen bei der Nationalbank stellt 7 Klassen auf. Der I. Klasse, erste Gehaltsstufe, Besoldung 20,000—25,000 Fr., gehören die Mitglieder des Direktoriums, der zweiten Gehaltsstufe, Besoldung 10,000—15,000 Fr., die Direktoren der Zweiganstalten an. Die II. Klasse, Besoldung 8000—12,000 Fr., umfasst die dem Direktorium und den Lokaldirektionen zugewiesenen Subdirektoren, den Generalsekretär der Bank und den Hauptkassier der Bank. Der III. Klasse, Besoldung 6000—10,000 Fr., gehören an: die Vorstände der selbständigen Abteilungen der Direktorialdepartemente und des Generalsekretariates; die mit der Vertretung eines Abteilungschef betrauten rangältesten Prokuristen des Direktoriums; die Hauptkassiere der grössern Zweiganstalten. Der IV. Klasse, Besoldung 5000—7000 Fr., gehören an die Hauptkassiere der kleineren und die Oberbuchhalter der grösseren Zweiganstalten; die Prokuristen des Direktoriums und der Zweiganstalten, soweit erstere nicht der dritten Gehaltsklasse zugeteilt sind; die Adjunkten der Departementsabteilungen des Direktoriums und des Generalsekretariates.

Was speziell die Besoldung des Direktors anbelangt, so unterschreibe ich Wort für Wort, was der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat. Bereits im Jahre 1888 wurde diese Besoldung mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Stelle auf 16,000—22,000 Fr. festgesetzt und es ist offenbar nicht zu viel, wenn heute das Besoldungsmaximum für den Direktor, der ein Finanzmann erster Klasse ist und eine Generaldirektorenstelle bei der Nationalbank ausgeschlagen hat, auf 25,000 Fr. erhöht wird.

Die Besoldung der beiden in Aussicht genommenen Unterdirektoren beträgt je 10,000—12,000 Fr. Wir bleiben damit hinter den Ansätzen der Nationalbank und anderer Bankinstitute zurück. Ich habe die Ueberzeugung, dass die eine dieser Besoldungen zu niedrig ist und dass man früher oder später darüber wird hinausgehen müssen, um den betreffenden Unterdirektor der Kantonalbank zu erhalten. Dazu bietet uns die später zu besprechende Bestimmung in § 3 die Möglichkeit. Es darf nicht vergessen werden, dass der Unterdirektor berufen ist, den Direktor zu ersetzen. Wenn die Stelle des Direktors wichtig ist, so gilt das also auch von derjenigen des Unterdirektors.

Für den Kontrolleur, den Hauptkassier, den Hauptbuchhalter und den Titelverwalter betragen die Besoldungen 5000—10,000 Fr. Es handelt sich da ebenfalls um ausserordentlich wichtige Stellen und die vorgeschlagenen Ansätze sind nicht zu hoch. Bei der Industrie und den Privatbanken spielen die Tantiemen eine grosse Rolle; in Bank- und industriellen Geschäften mit einem Kaiptal von 1—2 Millionen Franken und infolgedessen einer viel geringern Verantwortlichkeit für den leitenden Direktor, bezieht dieser eine Tantieme von 20,000 oder 30,000 Fr. und die grossen Banken, wie der Bankverein, die Basler Handelsbank, die eidgenössische Bank und andere, richten Tantiemen aus, die in die Hunderttausende von Franken gehen. Von einem Kollegen wurde mir die Ansicht geäussert, wir sollten vielleicht bei der Kantonalbank auch zu dem System der Tantiemen greifen. Ich teile diese Auffassung nicht, es ist mit den Tantiemen eine eigene Sache, sie sind ein zweischneidiges Schwert. Ist der Geschäftsgang ein guter, so wachsen auch die Tantiemen, ist er aber ein schlechter, so nehmen sie ab. Man kann sagen, dass die Tantiemen die Beamten und Angestellten vielleicht zu grösserer Tätigkeit stimulieren, aber sie könnten auch zu unvorsichtiger Geschäftsführung und gewagten Unternehmungen verleiten. Das wollen wir bei der Kantonalbank lieber vermeiden und auf gesundem Boden arbeiten.

Aehnlich verhält es sich mit den Gratifikationen. Sie haben gehört, und ich bedaure es, dass die Kantonalbank dazu gekommen ist, die magern Besoldungen durch Gratifikationen aufzubessern. Allein auch dieses System hat wieder seine Schattenseiten. Wenn die Gratifikationen entsprechend dem Geschäftsgang ausgerichtet werden, werden sie in guten Zeiten reichlich, in schlechten geringer verabfolgt und dann kommt der Angestellte in Zeiten schlechten Geschäftsganges zu kurz, indem seine Tätigkeit in guten und in schlechten Zeiten die gleiche ist. Er hat im schlechten Jahr so viel gearbeitet wie im guten, aber er erhält am Ende des Jahres keine Zulage. Das ist eine Ungerechtigkeit. Wenn Sie die Gratifikationen ohne Rücksicht auf den Geschäftsgang ausrichten wollen, dann können sie gerade so gut als fixe Besoldungen verabfolgt werden. Darum soll mit den Gratifikationen abgefahren werden.

Was die übrigen Ansätze anbelangt, so wurde bei der Position Prokuristen in der Kommission der Antrag gestellt, das Maximum auf 8000 Fr. statt auf 7500 Fr. festzusetzen. Die Kommission hat jedoch diesen Antrag mit Mehrheit abgelehnt und es bei dem Ansatz des Bankrates und der Regierung bewenden lassen.

Bezgülich der Besoldungsansätze für Angestellte waltete in der Kommission eine längere Diskussion. Auf der einen Seite wurde beantragt, zwischen männlichen und weiblichen Angestellten zu unterscheiden, andere wollten zwischen gelernten und ungelernten Angestellten, das heisst solchen, die eine kaufmännische Lehrzeit hinter sich haben, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist, einen Unterschied machen. Diese Anträge beliebten nicht, sondern wir fanden, der Antrag des Regierungsrates mit einem Minimum von 1200 Fr. und einem Maximum von 5000 Fr. trage allen Verhältnissen Rechnung und es sei dann Sache des Bankrates, die Besoldung im einzelnen Fall den Verhältnissen anzupassen. Uebrigens wurde Ihnen bereits von dem Herrn Finanzdirektor mitgeteilt, dass die Festsetzung der Angestelltenbesoldungen nicht in die Kompetenz des Grossen Rates fällt. § 21 des Gesetzes über die Kantonalbank bestimmt: «Der Bankrat wählt, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsart, den Direktor der Hauptbank und die Geschäftsführer der Filialen, sowie die übrigen Bankbeamten und setzt deren Besoldungen innerhalb des Besoldungsdekretes fest. Er ernennt ferner die Angestellten der Bank und bestimmt die Besoldungen derselben, sowie die von ihnen zu leistenden Kautionen.» Der Grosse Rat hätte also im Grunde mit den Angestelltenbesoldungen gar nichts zu tun und es ist eigentlich ein Uebergriff seinerseits, wenn er diese ordnen will. Aus diesem Grunde sind denn auch im Dekret nur die Minimal- und Maximalansätze aufgenommen und innerhalb derselben ist ein grosser Spielraum geschaffen wor-

den, so dass der Bankrat die nötige Limite hat, um die Besoldungen richtig festsetzen zu können. Es wäre kleinlich, wenn wir dem Bankrat vorschreiben würden, dass ein Angestellter, der eine kaufmännische Lehrzeit hinter sich hat, gleichviel ob eine gute oder eine schlechte, so und so viel Lohn erhalten soll. Wir dürfen das ruhig dem Bankrat überlassen.

Bei den Zweiganstalten wurde in der Position Prokuristen das Besoldungsmaximum auf 6500 Fr. festgesetzt, in der Meinung, dass der Unterschied von 1000 Fr. gegenüber der Besoldung der Prokuristen der Hauptbank gross genug sei. Denn an beiden Orten wird die gleiche Leistung und Sachkenntnis vorausgesetzt und es kommt lediglich die teurere Lebenshaltung in der Stadt Bern in Frage. Derselben ist jedoch mit 1000 Fr. offenbar in genügender Weise Rechnung getragen.

Ich empfehle Ihnen namens der Kommission die Annahme der in § 2 aufgestellten Besoldungsansätze, trotzdem dieselben zum Teil eine für uns ungewohnte Höhe aufweisen.

Probst (Bern). Ich erlaubte mir, in der Kommission den Antrag zu stellen, es sei am Schluss der lit. *a* der Zusatz beizufügen: «Für männliche Angestellte nach absolvierter Lehrzeit beträgt die Minimalbesoldung 2000 Fr. jährlich.» Ich liess mich dabei vom gleichen Gefühl leiten, dem heute im Rat auch schon Ausdruck gegeben worden ist, dass, wenn wir bezüglich der Höhe der Gehälter der obern Beamten keine Einwendungen machen, es andererseits zweckmässig sein dürfte, auch die untern Angestellten nicht zu vergessen. Es wurde uns gesagt, die Festsetzung der Besoldungen der Angestellten liege in der Kompetenz des Bankrates. Ich gebe das zu, obschon unter Umständen der zweite Satz des § 21 des Kantonalbankgesetzes auch eine andere Interpretation zulassen würde. Im ersten Satz heisst es, dass der Bankrat die Besoldungen der Bankbeamten «innerhalb der Grenzen des Besoldungsdekretes» festsetzt. Im zweiten Satz werden diese Worte nicht wiederholt, allein man könnte die Sache auch so auffassen, dass der Bankrat in analoger Weise die Besoldungen der Angestellten innerhalb der auf dem Dekretswege bestimmten Besoldungsgrenzen festsetze. Jedenfalls hat der Grosse Rat, wenn ihm im Dekret die Minimal- und Maximalansätze der Angestellten vorgelegt werden, das Recht und die Pflicht, darüber zu diskutieren. Aus diesem Grunde erlaube ich mir, hier den Antrag wieder einzubringen, den ich bereits in der Kommission gestellt habe, allerdings mit einer kleinen Abänderung. Ich hatte in der Kommission ein Minimum von 2000 Fr. verlangt, habe mich aber inzwischen belehren lassen, dass man nicht zu weit gehen darf, und bringe nun ein Minimum von 1800 Fr. in Vorschlag. Wenn ein Jüngling bei der Bank in die Lehre tritt, so ist er in der Regel 16 Jahre alt. Nach Absolvierung der Lehrzeit zählt er 19 Jahre. Geht er vielleicht noch ins Welschland, beziehungsweise in die deutsche Schweiz, um dort Sprachstudien zu machen, bevor er in die Lehrzeit eintritt, so geht ein weiteres Jahr verloren und der Betreffende ist nach Vollendung der Lehrzeit 20 Jahre alt. Einem 20jährigen Jüngling, der eine Banklehrzeit hinter sich hat, sollte man ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Der Herr Finanzdirektor hat eingewendet, oft werde ein Jüngling nach vollendeter Lehrzeit aus dem deutschen Kantonsteil in den Jura versetzt oder umgekehrt, wo ihm Gelegenheit geboten werde, die zweite Landessprache zu erlernen. Dabei muss er aber gleichwohl arbeiten und ich weiss nicht, ob es ganz richtig ist, wenn man sagt, der Betreffende, dem diese günstige Gelegenheit verschafft werde, brauche dann nicht so viel Gehalt. Ich möchte ein Argument für das Gegenteil anbringen. Wenn einer vielleicht vom Elternhaus weggeschickt wird, braucht er am andern Ort just mehr als daheim; dies trifft wohl in den meisten Fällen zu, wo ein Jüngling versetzt wird. Ich halte es also für angezeigt, im Dekret für Angestellte mit absolvierter kaufmännischer Lehrzeit ein Minimum von 1800 Fr. festzusetzen, nachdem das Dekret sich überhaupt einmal mit den Besoldungsansätzen für die Angestellten befasst hat. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

Schär. Das vorliegende Besoldungsdekret ist nichts anderes als ein Glied in der allgemeinen Besoldungsreform der bernischen Staatsverwaltung. Wir haben vor zwei Jahren ein Besoldungsdekret für die Beamten und Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung durchberaten und angenommen. Vor etwas mehr als Jahresfrist haben wir ein Dekret betreffend die Besoldung der Beamten der Hypothekarkasse erlassen und heute steht ein Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Kantonalbank in Beratung. Die heutige Vorlage bildet also nichts anderes als eine Fortsetzung unserer Reorganisationsbestrebungen im Besoldungswesen der kantonalen Beamten. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Beamten der Kantonalbank auch nichts anderes sind als kantonale Beamte, gleich wie diejenigen der Zentralverwaltung, der Bezirksverwaltung und insbesondere der Hypothekarkasse. Es ist nun interessant, sich zu vergegenwärtigen, nach welchen Gesichtspunkten und mit welchen Argumenten die Besoldungsreform bisher vorgenommen wurde. Sie erinnern sich wohl noch alle an die ziemlich lebhaften Debatten in unserem Rate anlässlich der Behandlung des ersten Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung. Dort ging man von dem Grundsatz aus, die Besoldungen seien auf der ganzen Linie um 20 % zu erhöhen. Der Herr Finanzdirektor betonte, dass die Finanzen des Staates nicht erlauben, weiter zu gehen.

Nun wollen wir sehen, wie sich das Besoldungswesen nach der vorgenommenen Reform in der allgemeinen Staatsverwaltung gestaltet. Nach den bisherigen Erlassen bezieht der Verwalter der Hypothekarkasse die höchste Besoldung, das heisst im Minimum 7000 und im Maximum 9000 Fr. Hernach kommt der Regierungspräsident mit 8500 Fr., dann folgen die Mitglieder der Regierung mit 8000 Fr., der Präsident des Obergerichts mit 8000 Fr., die Oberrichter mit 7500 Fr., der Obergerichtsschreiber mit 5500—6500 Fr., die Bezirksbeamten in den höchsten Kategorien (Amtsbezirk Bern) mit 5000—6000 Fr. Für alle diese Beamtungen muss eine gewisse Fachausbildung vorhanden sein, die meisten dieser Beamten müssen sich über ein langes Studium und erworbenes Patent ausweisen, bevor sie an diese Stellen gewählt werden können. Wie verhält sich nun der vorliegende Dekretsentwurf gegenüber den im Jahre 1906 hier aufgestellten Grundsätzen? Nach dem Dekret vom Jahre 1888 bezieht der Direktor der Kantonalbank eine Besoldung von 8000—11,000 Fr. Es ist nicht richtig, wie behauptet wurde, dass er mit 16,000—22,000 Fr. besoldet sei, denn dieser Betrag be-

zieht sich auf die Besoldungen zweier Direktoren, wie das Dekret ausdrücklich sagt. Den Unterdirektor kannte man bisher nicht. Die Besoldung des Kontrolleurs ist im Dekret festgesetzt auf 4000—5000 Fr., des Hauptkassiers auf 4500—5500 Fr., des Titelverwalters auf 3500—4500 Fr. und so weiter. Das neue Dekret sieht folgende Besoldungsansätze vor: Direktor 15,000 bis 25,000 Fr., Unterdirektoren (neu) 10,000—12,000 Fr., Kontrolleur 5000—10,000 Fr., Hauptkassier 5000 bis 10,000 Fr., Hauptbuchhalter 5000—10,000 Fr., Titelverwalter 5000—10,000 Fr., Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte 5000—7500 Fr. Wir haben es hier also tatsächlich mit einer Besoldungserhöhung von durchschnittlich 100 % zu tun.

Man hört vielfach den Satz aufstellen, wir müssen unsere Leute gut behandeln und besolden, sonst gehen sie in die Bundesverwaltung über. Wir wollen uns kurz anhand einiger Beispiele vergegenwärtigen, welche Besoldungen die Bundesverwaltung ausrichtet. Die Bundesrichter werden mit 12,000 Fr. honoriert, die Bundesgerichtsschreiber mit 7000—9000 Fr. Die verschiedenen Abteilungschefs, also die höchsten Beamten in den verschiedenen Zweigen der Bundesverwaltung, sind mit 6000—8000 Fr. besoldet. So bezieht zum Beispiel der Generalstabschef der schweizerischen Armee, der eine ausserordentlich verantwortungsvolle, ja wohl die verantwortungsvollste in der ganzen Schweiz, innehat, eine Besoldung von 6000—8000 Fr. Der Oberpostdirektor ist mit 6000—8000 Fr. besoldet, die Kreispostdirektoren mit 5000—6500 Fr., und so geht es weiter. Sie sehen also, dass in allen Zweigen der Bundesverwaltung, mit Ausnahme der Nationalbank und der Bundesbahnen, die obersten Stellen weniger besoldet sind als unsere Unterbeamten der Kantonalbank.

Wir wollen weiter sehen, wie die Beamten der schweizerischen Bundesbahnen sich stellen. Die Generaldirektoren beziehen eine Besoldung von im Maximum 15,000 Fr., trotzdem sie sich über fachtechnische Kenntnisse müssen ausweisen können und ihre ganze Stellung und Arbeit eine überaus verantwortungsvolle, schwierige und undankbare ist. In der zweiten Besoldungsklasse, wo ebenfalls technische Vorbildung, technische Kenntnisse, der Ausweis von Diplomen und so weiter verlangt werden, begegnen wir Besoldungen von 6000—10,000 Fr., also von der nämlichen Höhe wie diejenigen, die im vorliegenden Entwurf den Unterbeamten der Kantonalbank zugedacht werden.

Nun kommen wir zu dem neuesten eidgenössischen Besoldungserlass, nämlich demjenigen betreffend die Beamten der Nationalbank, der heute schon mehrfach zitiert worden ist. Für die Generaldirektoren ist dort das nämliche Maximum vorgesehen, das hier für den Direktor der Kantonalbank in Aussicht genommen wird. Die Unterbeamten dagegen sind bei der Nationalbank nicht höher besoldet als wir in unserm Entwurf vorsehen, im Gegenteil, die Besoldungen in den untern Klassen sind verhältnismässig kleiner.

Wir müssen uns fragen, ob wir angesichts dieser Verhältnisse es dem Bernervolk und auch den kantonalen Beamten gegenüber verantworten dürfen, bei einem einzelnen Institut auf einmal diesen riesigen Sprung zu machen. Ich habe schwere Bedenken. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass immer betont wird, wir müssen unsere kantonalen Beamten recht besolden, sonst gehen die tüchtigen Kräfte in die eidgenössische Verwaltung über und wir verlieren das gute Holz. Ich bin damit voll und ganz einverstanden. Es vollzieht sich hier jedoch eine eigentümliche Wechselwirkung, wie ich schon seit längerer Zeit zu beobachten Gelegenheit hatte. Im Bundeshaus heisst es jeweilen, die Besoldungen in der Bundesverwaltung müssen bedeutend höher gestellt werden als diejenigen in den Kantonen, sonst bekomme man keine guten Beamten, diese bleiben bei den Kantonen. So vollzieht sich ein Kreislauf, der doch einmal ein Ende nehmen muss, darin werden Sie alle mit mir einig gehen.

Ich habe auch noch Umschau gehalten, wie an andern Orten die Kantonalbankbeamten bezahlt werden. Dabei habe ich mich nicht an diejenigen Kantone gehalten, die den Namen haben, schlechte Besoldungen auszurichten, sondern im Gegenteil an diejenigen, welche ihre Beamten am besten besolden. Ich argumentiere mit dem Kanton Basel-Stadt, der finanziell sehr gut situiert ist und seine Beamten vorzüglich honoriert. Der Direktor der Basler Kantonalbank bezieht eine Besoldung von 10,000—15,000 Fr., der Registrator, Stellvertreter des Direktors, 7000—10,000 Fr., Hauptkassier, Titelverwalter, Kontrolleur und Bureauchefs 5000—8000 Fr. Sie sehen also, dass andere Kantone nicht meinen, sie werden von der schweizerischen Nationalbank aufgezehrt, wenn sie nicht die gleichen oder noch grössere Besoldungen ausrichten. Die andern Kantone rechnen eben auch mit ihren Finanzen, die auch bei uns nicht so rosig sind wie in der eidgenössischen Verwaltung. Wir verfügen leider nicht über die gleichen Einnahmen wie der Bund im Verhältnis zu unsern Ausgaben, sonst könnten wir auch anders rechnen.

In Zusammenfassung und Würdigung dieser allgemeinen Anbringen erlaube ich mir, Ihnen den Antrag zu stellen, es seien die Besoldungen in § 2 folgendermassen zu normieren:

A. Hauptbank.

Direktor	Fr.	14,000	bis Fr.	20,000
Unterdirektoren, je . .	»	8,000	» »	10,000
Kontrolleur	»	5,000	» »	8,000
Hauptkassier	»	5,000	» »	8,000
Hauptbuchhalter . . .	»	5,000	» »	8,000
Titelverwalter . . .	»	5,000	» »	8,000
Prokuristen	»	5,000	» »	6,000
Angestellte	»	1,200	» »	4,500

B. Zweiganstalten.

Geschäftsführer . . .	Fr.	5,000	bis Fr.	8,000
Kassier	»	4,000	» »	6,000
Prokuristen	»	4,000	» »	5,500
Angestellte	»	1,200	» »	4,000.

Ich erlaube mir zu den einzelnen Posten folgende kurze Bemerkungen. Was zunächst den Direktor anbelangt, so ist es mir sehr unangenehm und es tut mir sogar weh, gegenüber Herrn Mauderli, der ein vorzüglicher Beamter ist, eine Reduktion beantragen zu müssen. Aber man kann unmöglich das Besoldungsdekret auf einen einzelnen Beamten zuspitzen. Wir müssen die Beamtung als solche im Auge behalten und können nicht auf die einzelnen Inhaber der Stellen, die gegenwärtig da sind, abstellen. Ich weiss auch nicht, ob es Herrn Mauderli, dessen vorzügliche Eigenschaften ich durchaus anerkenne, so ganz recht ist, wenn er die verschiedenen Besoldungsdekrete des Kantons Bern durchgeht und sieht, wie alle die besten Beamten mit einer verhältnismässig kleinen Besoldung vorlieb neh-

men müssen und er allein eine Besoldung beziehen soll, die alle andern mehrfach überragt.

Was die Stelle der Unterdirektoren und überhaupt der Unterbeamten anbetrifft, so stehe ich vollständig auf dem Boden des Herrn Hadorn. Ich habe seit Jahren auch einige Erfahrung im Bankwesen gesammelt und weiss, dass wir im Lande herum eine grosse Zahl guter subalterner Bankbeamten besitzen, die auch bei der Kantonalbank ihren Mann stellen würden. Aber solange man bei den Wahlen immer nur auf erstklassiges Personal sieht, das sich bereits anderwärts als solches ausgewiesen hat, und man den Leuten nicht mehr Gelegenheit geben will, sich diese Eignung zu verschaffen, hält es natürlich schwer, diese untern Beamten zu bekommen, da die betreffenden Leute einfach nicht den Mut haben, sich zu melden. Ich glaube also auch nicht, dass, wenn wir diese grossen Besoldungen nicht annehmen, für uns dann das gute Personal nicht erhältlich wäre.

Es würde zu weit führen, wenn ich auf jede einzelne Stelle des nähern zu sprechen kommen wollte, immerhin erlaube ich mir, noch auf folgende Punkte aufmerksam zu machen. Es heisst jeweilen, die Verantwortung dieser Beamten sei so gross, dass man sie auch entsprechend höher honorieren müsse als diejenigen der übrigen Staatsverwaltung. Ich kann mich da eines merkwürdigen Gefühls nicht entschlagen. Wenn man einen Verwaltungsbericht eines Bankinstitutes durchgeht, so figuriert immer als eines der ersten Traktanden, dass nach Ablauf des Rechnungsjahres den Beamten Decharge erteilt wird. Es ist mir nicht bekannt, dass man sich je einmal geweigert hätte, den Beamten der Kantonalbank Decharge zu erteilen. Mit dieser Decharge wird aber die Verantwortung von den betreffenden Beamten weggenommen und auf die Allgemeinheit übertragen. Ich will damit nicht sagen, dass keine Verantwortung besteht und die Beamten nicht verantwortlich gemacht werden können, bevor die Decharge erteilt wird, aber wir haben es im Kanton Bern noch nie erlebt, dass ein Beamter für Sachen verantwortlich gemacht worden wäre, die er in fahrlässiger Weise verschuldet hätte; es musste schon ein ganz grobes Verschulden vorliegen, welches das Einschreiten des Richters veranlasste, bevor ein Beamter verantwortlich gemacht wurde. Die Verantwortung eines Kantonalbankbeamten ist also nicht grösser als diejenige jedes andern Beamten.

Man stützt sich bei der Begründung der höhern Besoldungen einigermassen mit Recht auf die Tatsache, dass der Verkehr bei der Kantonalbank gewaltig zugenommen hat. Diese erfreuliche Tatsache kann nicht bestritten werden und ist zum grossen Teil den guten Beamten zuzuschreiben. Allein der Mensch arbeitet schliesslich nicht mehr als er kann, und wenn der Verkehr grösser wird, so werden wieder neue Beamte angestellt und die bisherigen dadurch entlastet.

Ich muss noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der die Bankbeamten im allgemeinen betrifft und in der Diskussion bereits berührt worden ist. Der Bankbeamte braucht eigentlich für seine fachtechnische Ausbildung gar keine Opfer zu bringen. Er macht einfach seine Lehrzeit. Während derselben hat er allerdings wie jeder andere Bürger, der etwas lernen will, seine Auslagen, aber nach vollendeter Lehrzeit kann er nach bestehendem Geschäftsusus von einem Bankinstitut auf das andere gehen und sich in bezahlter Stellung zu einem guten Bankbeamten heranbilden. Ein intelligenter junger Mann braucht nicht spezielle Fachstudien zu treiben, um das von dem Herrn Finanzdirektor erwähnte Brevet zum Generaldirektor der schweizerischen Nationalbank in die Tasche zu bekommen. Stellen Sie sich dagegen einen Bundesrichter vor, der jahrelange Fachstudien treiben und tausende von Franken ausgeben musste, bevor er zur Wahl als Bundesrichter befähigt war. Daneben muss er sich natürlich noch über alle die vorzüglichen Eigenschaften ausweisen, die neben der fachtechnischen Ausbildung von einem Manne in dieser Stellung verlangt werden. Ebenso muss ein bernischer Oberrichter jahrelang studiert und grosse finanzielle Opfer gebracht haben, um dann mit 7500 Fr. besoldet zu werden wie ein Prokurist auf der Kantonalbank. Das halte ich nicht für recht und darüber komme ich nicht weg.

Zum Schluss noch eine allgemeine Bemerkung. Wir stehen am Vorabend der Revision der Primarlehrerbesoldung. Wir müssen dieselben erhöhen und können diese Angelegenheit nicht mehr weiter hinausschieben. Es handelt sich da um die kleinen Leute im Lande herum, die man bisher immer auf bessere Zeiten vertröstet hat, wo mehr Geld zur Verfügung stehen werde. Eine richtige Reform der Primarlehrerbesoldung verlangt aber gewaltige Opfer und wo wollen wir schliesslich die Mittel hernehmen? Doch diese finanziellen Bedenken fallen bei mir noch weniger in die Wagschale als das andere, dass man fragen wird: Wie kommt man jetzt dazu, dieser Kategorie von Beamten so kolossale Besoldungen auszurichten und für uns Schulmeister, für uns Unterbeamte hat man nie das nötige Geld! Das wird man im Volke draussen nicht verstehen. Es tut mir leid, dass ich diese Stellung einnehmen muss, ich hätte es lieber nicht getan, ich weiss, ich wäre dabei besser gefahren, aber ich kann es einfach nicht verantworten, diese Vorlage unbesehen zur Annahme zu empfehlen. Schlagen Sie meinetwegen den Weg ein und legen Sie dem Volk die Frage vor. Ich werde in diesem Falle nicht dagegen Stellung nehmen, wir Mitglieder des Grossen Rates sind dann durch den Volksbeschluss entlastet. Ich weise darauf hin, dass in der Eidgenossenschaft in bezug auf das allgemeine Besoldungswesen das Schweizervolk das letzte Wort hat, indem es das Referendum ergreifen kann. Die Besoldungen der Bundesbeamten können nicht ohne Referendumsvorbehalt festgesetzt werden und darum ist man dort auch weniger skrupulös in der Ausmessung derselben.

Ich will Sie nicht länger hinhalten. Ich glaube, Ihnen den Beweis erbracht zu haben, dass wir mit Rücksicht auf die bisher durchgeführte Besoldungsreform und die derselben zu Grunde gelegten Prinzipien unmöglich hier diese hohen Besoldungen ausrichten dürfen. Ich glaube auch, mit meinem Antrag den Beweis erbracht zu haben, dass ich so weit als möglich gehen will, indem ich für den Direktor der Kantonalbank eine Besoldung von 20,000 Fr. vorschlage, während Direktoren anderer Kantonalbanken viel niedriger besoldet sind, und indem ich auch für die übrigen Beamten im Durchschnitt eine höhere Besoldung in Aussicht nehme, als sie sonst bei den höchsten andern Beamtungen in unserem Kanton üblich sind. Wenn mein Antrag angenommen wird, kann uns keineswegs Engherzigkeit vorgeworfen werden. Andererseits möchte ich davor warnen, zu weit zu gehen, und empfehle Ihnen daher warm, die von mir vorgeschlagenen Ansätze gutzuheissen. Lassen Sie es nicht etwa darauf ankommen, dass das

Bernervolk schliesslich genug bekommt und auf dem Wege der Initiative dafür sorgt, dass nicht mehr ins Unendliche gegangen wird. Es wäre das ein zweischneidiges Schwert. Ich kann Sie versichern, dass gegenwärtig im Volke draussen in dieser Richtung keine gute Stimmung herrscht, und wenn wir dem nicht Rechnung tragen, so könnte es für unser staatliches Leben leicht eine verhängnisvolle Wirkung haben.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 28. Januar 1908,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf ergibt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 49 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bigler, Cueni, Dürrenmatt, Frepp, Hari, Jenni, Leuch, Mürset, Pellaton, Ramseyer, Schüpbach, Segesser, Spring, Spychiger, Stucki (Ins), Tännler, Thöni, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Albrecht, Aeschlimann, Blanchard, Boinay, Burrus, Chalverat, Choulat, Crettez, Egli, Flückiger, Girardin, Graber, v. Grünigen, v. Gunten, Gürtler, Hügli, Lanz (Rohrbach), Lenz, Merguin, Meyer, Michel (Interlaken), Mouche, Mühlemann, v. Muralt, Rossé, Schneider (Pieterlen), Sutter, Tschumi, Wächli, Wälchli.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Péquignot und Mitunterzeichner betreffend die Abhaltung von Assisensessionen.

(Siehe Seite 60 hievor.)

M. Péquignot. L'interpellation que je vais avoir l'honneur de développer, brièvement du reste, est conçue comme suit:

« Le gouvernement n'entend-il pas prendre des mesures pour assurer à l'avenir l'exécution de l'article 22 de la loi sur l'organisation judiciaire du 31 juillet 1847, prévoyant que, tous les trois mois, il y a, dans chaque ressort, une session ordinaire des assises?

Dans l'affirmative, à quelles mesures pense-t-il recourir? »

M. le président et Messieurs, cette interpellation n'est en quelque sorte que l'écho des plaintes nombreuses et des réclamations multiples qui se sont produites depuis plusieurs années déjà, non-seulement dans la presse unanime, mais aussi dans le public en général, en ce qui concerne la tenue, devenue toujours plus rare, des sessions des cours d'assises dans certains ressorts du canton de Berne.

Ainsi que vous le savez, notre canton est divisé en cinq ressorts d'assises dont les sièges sont à Thoune, Berne, Berthoud, Bienne et Delémont.

L'article 22 de la loi sur l'organisation judiciaire du 31 juillet 1847 dispose expressément et formellement ce qui suit: « Dans chaque ressort il y a une session ordinaire des assises tous les trois mois. Des sessions extraordinaires pourront, en outre, avoir lieu dans l'intervalle, lorsque les circonstances l'exigeront. » Or, ainsi que je viens de le dire, depuis plusieurs années, cette disposition légale, si formelle et si importante, comme nous allons le voir tout à l'heure, reste à l'état de lettre morte. Elle n'est plus appliquée, ou, pour mieux m'exprimer, elle ne peut plus être appliquée. C'est ainsi que, dans le Jura, il n'y a eu, l'année dernière, que deux sessions de la Cour d'assises, en janvier et en juin, alors qu'il y aurait dû y en avoir quatre. Le même fait, si je suis bien informé, s'est produit également dans le quatrième ressort ayant pour siège la ville de Bienne.

Vous comprenez facilement, Messieurs, combien graves sont les inconvénients résultant de cet état de choses, que je qualifie catégoriquement d'intenable. Nous avons, dans nos prisons, des accusés qui sont renvoyés devant les assises et qui croupissent en prévention pendant des mois et des mois, voire même pendant près d'une année, — je pourrais, à cet égard, citer des exemples typiques, — en attendant leur jugement. Parmi ces accusés, il en est qui seront condamnés à deux mois, à trois mois, à quelques semaines, voire à quelques jours de prison. Et cependant, ils auront subi une prison préventive de plusieurs mois, hors de toute proportion avec la peine qu'ils ont encourue. Il en est peut-être, parmi ces accusés, qui seront acquittés par le jury. Pour ceux-là, le tort que leur cause une longue prison préventive sera irréparable; il est irrémédiable. Je dis que c'est tout simplement une monstruosité de laisser sous les

verrous des accusés pendant des mois et des mois sans les juger, étant donnée, surtout, l'organisation actuelle de la prison préventive dans le canton de Berne.

Je ne sais, Messieurs, si mes collègues partagent ma manière de voir, mais, depuis bientôt vingt cinq ans que j'exerce la pratique du barreau, je n'ai pas encore rencontré, pour mon compte, dans toutes nos institutions pénales, quelque chose de plus dur, de plus cruel, de plus odieux, de plus déprimant, même pour les caractères les plus rigoureusement trempés, que la longue prison préventive d'un accusé abandonné sans défense à la merci d'un juge d'instruction. Or, c'est précisément ce qui se passe dans notre canton.

Mais d'où vient le mal? Il est facile à expliquer. L'accumulation des affaires civiles a nécessité, il y a quelques années, la division de la Cour d'appel et de cassation en deux sections, en deux Chambres. Et comme cette Cour ne se compose que de 9 membres, on a tout simplement adjoint à l'une de ces sections un membre de la Chambre criminelle, de sorte que celle-ci, bien que surchargée d'affaires, ne se compose plus en réalité que de deux membres. Encore, l'année dernière, l'un de ces deux membres étant décédé, l'éminent magistrat qui préside la Chambre criminelle a dû accomplir seul toute la besogne. J'ai eu l'occasion, tout récemment, de m'entretenir avec lui à cet égard, et je puis vous donner l'assurance que l'on doit rendre hommage à la peine qu'il se donne pour remédier à cet état de choses déplorable et pour maîtriser le travail considérable qui lui incombe.

Quels sont les remèdes, les palliatifs, qui pourraient être apportés à cette situation, en attendant, bien entendu, que la loi sur l'organisation judiciaire soit révisée?

D'aucuns prétendent qu'il y aurait lieu d'élaborer immédiatement une loi spéciale, augmentant sans autre le nombre des membres de la Cour suprême. Mais je crois que, par ce procédé, on violerait la constitution. Il aurait fallu, lors de la revision des dispositions constitutionnelles relatives à l'organisation judiciaire, introduire un article réservant au Grand Conseil le droit d'augmenter par simple décret lorsqu'il l'eût jugé à propos, le nombre des membres de la Cour suprême. Cela n'ayant pas eu lieu, j'estime que la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire pourra seule déterminer le nombre des membres de cette autorité.

En attendant que cette loi soit élaborée et discutée — je sais d'ailleurs qu'elle est sur le chantier — et en attendant qu'elle ait doublé le cap — parfois périlleux — du référendum populaire, il s'écoulera encore un laps de temps passablement long, de sorte que les inconvénients signalés continueront à subsister.

D'aucuns disent, non sans une apparence de raison: Mais enfin, les quatre suppléants à la Cour suprême sont là pour quelque chose! C'est vrai; toutefois, nous savons qu'ils sont choisis exclusivement dans la ville de Berne et avec raison. Or, comme ce sont tous, ou à peu près, des hommes d'affaires très occupés, il est parfaitement compréhensible que ces messieurs ne se soucient pas d'aller siéger pendant trois ou quatre semaines à Berthoud, à Bienne, à Delémont, etc., et d'abandonner ainsi leurs bureaux et leurs affaires à tout bout de champ.

On pourrait admettre aussi que la Chambre criminelle, composée actuellement, en réalité, de deux membres, n'a qu'à se scinder; l'un d'eux irait siéger dans un ressort, l'autre dans un autre ressort, et chacun s'adjoindrait des assesseurs, choisis parmis les juristes du chef-lieu d'arrondissement. Mais je crois que, de cette manière, l'uniformité dans l'application des peines, dans l'application de la justice pénale, en souffrirait considérablement. C'est ce qu'il faut éviter.

Sans vouloir en aucune façon anticiper sur la réponse du gouvernement, je me demande si on ne trouverait pas un remède au mal que nous signalons, en faisant plus souvent application de la 2e phrase de cet article 22 que je vous ai lue tout à l'heure, et qui dispose ce qui suit: «Des sessions extraordinaires peuvent avoir lieu dans l'intervalle des trois mois lorsque les circonstances l'exigeront.»

A cet égard je ne suis pas loin — je ne sais ce qu'en pensera le membre du gouvernement qui répondra à mon interpellation — de partager la manière de voir d'un journal de l'ancienne partie du canton qui s'exprimait tout récemment de la manière suivante:

«Wir haben schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass die gesetzliche Vorschrift, wonach in jedem Geschwornenkreis jährlich wenigstens vier Sessionen stattfinden sollen, nicht gehandhabt wird. Auf diesen unhaltbaren Zustand im Gerichtswesen wird nun auch im «Jura bernois» aufmerksam gemacht. Er sagt, dass man sich im Jura beklage, dass bezüglich der Abhaltung von Schwurgerichtssitzungen dem kantonalen Gesetz nicht genügend nachgelebt werde. Die Assisen des Jura, des V. Bezirkes, wären im abgelaufenen Jahre aber nur zweimal in Delsberg versammelt gewesen, da dieses Jahr keine Session mehr stattfinde. Es fehle an Richtern, und was die Suppleanten anbetreffe, seien diese alles in Bern wohnende Advokaten, die sich nicht gerne nach der Provinz «dérangieren». Und während dessen sitzen die Angeklagten in den Gefängnissen in Untersuchungshaft und harren vergeblich der Rechtsprechung. Die öffentliche Meinung fordert kategorisch die Beseitigung dergleichen Ungesetzlichkeiten. Dem Uebelstande ist durch Bezeichnung von Ersatzmännern in den Hauptorten der betreffenden Geschwornenbezirke gut abzuhelfen.

Dem ist nur beizufügen, dass auch für die Geschwornen mehr kurze Sessionen bequemer kämen als wenige, aber dafür lange und demgemäss auch ermüdende Sessionen. Sessionen von drei und mehr Wochen könnten vermieden werden, wenn man nach dem Willen des Gesetzes die Assisenfälle weniger zusammensparte.»

Je me demande aussi s'il ne serait pas possible, sans grever le budget d'une manière trop sensible, de faire en sorte que les quatre suppléants siègent en permanence, mais successivement, à tour de rôle bien entendu, à la Chambre criminelle, jusqu'à ce que nous soyons dotés d'une nouvelle loi sur l'organisation judiciaire.

Je donne ces idées à M. le directeur de la justice pour ce qu'elles valent, persuadé que je suis qu'il nous en soumettra de plus pratiques.

M. le président et Messieurs, je vœux m'en tenir à ces considérations d'une portée toute générale, et je veux rappeler, pour terminer, que ce n'est pas la première fois que la question est posée au Grand Conseil. Il y a quelques années, sauf erreur, notre

collègue, M. Jacot, se faisant l'interprète de l'opinion publique, avait déjà demandé quel remède on entendait apporter à ce regrettable état de choses. Si son interpellation est restée alors sans résultat, j'espère que la nôtre aura plus de succès, car il s'agit de savoir s'il est possible, oui ou non, dans le canton de Berne, d'assurer le fonctionnement normal et régulier de nos institutions pénales, telles qu'elles sont prévues par la loi, et d'éviter ainsi ces longues détentions préventives portant à la liberté des citoyens une atteinte aussi odieuse qu'injustifiable.

M. **Simonin,** directeur de la justice. Notre loi sur l'organisation judiciaire, qui date du 31 juillet 1847, porte à son article 22:

« Tous les trois mois, il y a, dans chaque ressort, une session ordinaire des assises. »

A l'époque où cette prescription a été adoptée, l'institution du jury n'avait pas encore fonctionné dans le canton de Berne, de sorte que l'on ne savait pas exactement si l'on pourrait sans grands inconvénients tenir quatre sessions d'assises dans tous les arrondissements. Je n'ai pas recherché, parce qu'il n'était pas nécessaire de le faire pour répondre à l'interpellation de M. Péquignot, si les premières années il a été possible d'observer à la lettre l'article 22 précité. Je ne veux pas davantage examiner si cette disposition a un caractère absolu ou si elle est seulement d'ordre organique, comme M. le président de la Chambre criminelle le dit dans une lettre qu'il m'a adressée l'autre jour au sujet de l'interpellation qui nous occupe en ce moment.

Le fait est que la disposition dont il s'agit n'est plus appliquée strictement. Il y a pour cela plusieurs raisons. D'abord, le nombre des affaires a considérablement augmenté depuis l'introduction du jury dans notre canton. En outre, comme l'a fait remarquer M. Péquignot, la loi de 1883 sur la simplification de la procédure civile, a permis à la Cour d'appel de prendre à la Chambre criminelle un membre pour pouvoir se diviser en deux sections de cinq juges, de telle sorte que la dite Chambre se trouve réduite à deux membres.

Il est clair qu'un pareil régime a pour conséquence d'augmenter le travail des juges criminels, et de retarder, dans une certaine mesure, la solution des affaires. Or, cette division de la Cour d'appel en deux sections, qui devait être l'exception d'après la loi de 1883, est devenue la règle, en raison de l'accroissement des procès civils.

Il est d'autres raisons encore pour lesquelles la Chambre criminelle ne peut pas tenir quatre sessions annuelles dans chaque arrondissement d'assises. Elles sont exposées en termes très clairs dans une lettre que cette autorité a adressée à la Direction de la justice, le 16 mars 1897. A cette époque, des plaintes comme celles relevées par M. Péquignot avaient été formulées, notamment dans le district de Courtelary, où l'on se plaignait très amèrement que dans le Jura, il n'y eût par an que deux sessions d'assises, durant chacune trente jours et même davantage, au grand détriment des jurés, empêchés aussi longtemps de s'occuper de leurs affaires, ainsi que des accusés innocents en détention préventive, qui éprouvaient injustement de ce chef un tort moral et un préjudice matériel plus ou moins considérable.

Or, invitée à s'expliquer à ce sujet, la Chambre criminelle avait exposé dans la lettre précitée ce qui suit:

« Die strikte Einhaltung der Vorschrift des Art. 22 G. O. ist tatsächlich nicht wohl durchführbar. Denn ein Vierteljahr enthält zirka 13 bis 14 Wochen, so dass es für jeden Bezirk für Aktenstudium und Sitzung zusammen nicht einmal einen Zeitraum von drei Wochen ausmacht, was für einzelne Bezirke, wie zum Beispiel den zweiten, zur Erledigung der vorliegenden Geschäfte (Art. 28 G. O.) auch bei häufigern Sessionen sehr oft nicht hinreichen wird, so dass notwendigerweise diesbezüglich Verzögerungen eintreten.

Ueberdies ist die Durchführung der Vorschrift des Art. 22 deshalb nicht möglich, weil die Geschäfte nicht in regelmässigen Zeitabschnitten den Assisen überwiesen werden. In einem Bezirk werden während eines Zeitraums von drei Monaten zum Beispiel nur 2—3 Geschäfte überwiesen, während dann plötzlich in einem einzigen Monate eine ganze Anzahl überwiesen werden. (So sind zum Beispiel seit Ende Oktober laufenden Jahres bis heute, also während vier Monaten, den Assisen des ersten Bezirks nur drei Geschäfte, dagegen den Assisen des zweiten Bezirks letztes Jahr einzig im Monat Juli 10 Geschäfte überwiesen worden.)

Auch ist es ohne bedeutende finanzielle Kosten doch wohl nicht angängig, lediglich um alle Vierteljahre eine Session in jedem Bezirke zu stande zu bringen, für nur eine Sitzung von 2 bis 3 Geschäften 40 Geschworne einzuberufen. »

Au Grand Conseil, où les plaintes en question avaient été portées, le directeur de la justice, M. Klay, fit remarquer à la séance du 24 novembre 1891, qu'en y mettant de la bonne volonté on devait pouvoir tenir au moins trois sessions d'assises dans le Jura. Et c'est pourquoi, sur sa proposition, le Grand Conseil décida de charger le Conseil-exécutif de faire des démarches auprès de la Chambre criminelle pour qu'il soit tenu compte dans le sens ci-dessus des vœux des plaignants (v. lettre du Conseil-exécutif à la Chambre criminelle du 11 mars 1898).

Ainsi, à cette époque-là, le gouvernement a admis, et le Grand Conseil également, que deux sessions d'assises par an ne suffisaient pas, qu'il devait y en avoir trois.

Depuis lors, la Chambre criminelle s'est généralement conformée à cette décision, c'est-à-dire qu'elle a tenu dans les arrondissements où il avait beaucoup d'affaires trois sessions par an.

En effet, suivant une statistique fait à cet égard, on peut constater que pendant la dernière période décennale de 1898—1907, il a été tenu, dans l'arrondissement de Berne, chaque année trois sessions d'assises, sauf en 1900, où il n'y en a eu que deux, et en 1906, où, par contre, il y en a été tenu quatre.

Dans le Jura, pendant la même période décennale, il y a eu 7 années pendant lesquelles on a tenu trois sessions d'assises. Mais en 1899, en 1906 et en 1907 il n'y a eu que deux sessions. En ce qui concerne 1907, l'explication de cette anomalie est facile à donner. L'année passée, d'après les renseignements que m'a fournis M. le président de la Chambre criminelle, il a été tenu une première session en janvier et février, et une seconde au mois de juin. Une troisième devait commencer à la mi-novembre, mais la mort d'un

membre de la Chambre criminelle, M. Meyer, en a empêché la tenue.

Par contre, on ne comprend pas bien pourquoi il n'y a eu en 1906 que deux sessions d'assises dans le Jura pour traiter 21 affaires, alors qu'à Berne il en a été tenu quatre, qui certes étaient nécessaires pour juger les 40 cas figurant sur le tableau. Quoi qu'il en soit, le fait est que ce qui s'est passé dans le Ve arrondissement ces deux dernières années était un état de choses exceptionnel. Ajoutons que la session qui devait commencer dans le Jura en novembre 1907 vient de s'ouvrir à Delémont.

Je fais observer que pendant toute cette période décennale, de 1898 à 1907, personne ne s'est plaint du système consistant à tenir trois sessions d'assises par an. Cela prouve qu'il répond aux circonstances particulières à notre canton. Aussi dans le projet de loi sur l'organisation judiciaire actuellement sur le chantier, est-il posé comme règle qu'il y aura trois sessions d'assises par an, sauf les cas exceptionnels où il pourra en être tenu davantage.

Ainsi, ce ne sont que des faits exceptionnels qui ont donné lieu à l'interpellation de M. Péquignot. Je le remercie cependant d'avoir porté cette question devant le Grand Conseil, parce qu'elle montre combien il est nécessaire de réorganiser notre régime judiciaire. Il est en effet irrationnel, je dois le dire, que la Chambre criminelle, qui devrait se composer, d'une manière permanente, de trois membres réguliers, n'en ait la plupart du temps que deux, et qu'elle doive dès lors être complétée par des suppléants, qui n'ont pas toujours le loisir d'étudier les dossiers de manière à pouvoir diriger les débats à leur tour. C'est pourquoi, dans la nouvelle loi d'organisation judiciaire, il est proposé de porter le nombre des juges de la Cour suprême à un chiffre qui permette de composer la Chambre criminelle régulièrement de trois membres.

M. Péquignot a proposé différents palliatifs pour remédier à la situation anormale dans laquelle se trouve présentement la Chambre criminelle. Je ne les ai pas encore examinés et ne puis pas m'exprimer maintenant d'une manière définitive à leur égard. Mais je ferai déjà remarquer que la loi actuelle sur l'organisation judiciaire fixe le nombre des suppléants de la Cour suprême et qu'il ne serait dès lors guère possible de l'augmenter par voie de décret. Le mode de désigner les suppléants de la Chambre criminelle est aussi réglé par cette loi (art. 38) et il ne saurait être modifié que par une nouvelle loi.

Quoi qu'il en soit, j'examinerai encore les moyens proposés par M. Péquignot.

Pour le moment, comme l'interpellateur demande au Conseil-exécutif quelles mesures il entend prendre pour qu'il soit donné suite à l'article 22 de la loi sur l'organisation judiciaire, qui prescrit de tenir dans chaque ressort d'assises quatre sessions annuelles, le gouvernement a décidé de se placer à cet égard sur le terrain admis par le Grand Conseil en 1897, c'est-à-dire qu'il estime que trois sessions d'assises par année sont suffisantes dans la plupart des cas.

La situation exceptionnelle dans laquelle se trouvait la Chambre criminelle vers la fin de l'année passée n'existe plus, puisque vous avez nommé dernièrement, en la personne de M. Gressly, un juge d'appel pour remplacer M. Meyer. Dès lors, la Chambre criminelle se compose de nouveau de deux membres permanents et elle pourra, espérons-le, ainsi qu'elle l'a fait précédemment, tenir trois sessions d'assises dans les arrondissements où il y a généralement beaucoup d'affaires, comme ceux de Berne et du Jura. Au besoin, la Cour suprême pourrait créer une seconde Chambre criminelle, qui serait présidée par le second juge criminel, et les deux Chambres pourraient siéger simultanément dans des arrondissements différents, comme cela s'est déjà pratiqué.

Toutefois, je le reconnais, ce moyen ne serait qu'une mesure provisoire. La mesure essentielle et définitive à prendre, messieurs, c'est de reviser le plus tôt possible la loi sur l'organisation judiciaire, notamment dans le sens déjà indiqué. Le projet est en ce moment discuté par le gouvernement et sera déposé sur le bureau du Grand Conseil à la prochaine session, de sorte que vous serez en état de vous en occuper au mois de mars, ce qui permettra de soumettre la nouvelle loi au peuple dans le courant de cette année.

C'est dans ce sens que le gouvernement m'a chargé de répondre à M. Péquignot.

M. **Péquignot.** Je remercie M. le directeur de la justice des explications absolument satisfaisantes qu'il a données en réponse à notre interpellation et je me déclare satisfait.

Hofwil, Seminar; neues Abwarthaus.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das sogenannte Buchbinderhaus in Hofwil, in welchem bisher die Abwartwohnung und die Lokale für den Handfertigkeitsunterricht untergebracht waren, drohte letztes Jahr einzustürzen. Wir waren bemüht, für die Zwecke, denen das Buchbinderhaus bisher gedient hat, im Seminar selbst die nötigen Räumlichkeiten zu finden, allein es stellte sich heraus, dass dies nicht möglich war und das Gebäude muss daher aufgebaut werden. Es ist vorgesehen, im Erdgeschoss den Handfertigkeitsunterricht unterzubringen und ein Absonderungslokal zu erstellen, im ersten Stock für den Abwart und im Dach eventuell für einen Lehrer eine Wohnung zu errichten. Vorläufig ist der Ausbau des Dachstockes nicht berechnet, dagegen soll noch ein Anbau zur Unterbringung des Materials für den Handfertigkeitsunterricht erstellt werden. Die daherigen Kosten sind auf 35,000 Franken veranschlagt und wir beantragen Ihnen, der Baudirektion einen Kredit in diesem Betrage zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftkommission. Die Akten dieses Geschäftes wurden uns erst im Laufe der gegenwärtigen Session zugestellt und haben unter den Mitgliedern der Kommission zirkuliert. Dagegen war es uns nicht möglich, eine Sitzung abzuhalten. Ich habe jedoch mit den einzelnen Mitgliedern Rücksprache genommen und alle sind einverstanden, dass dem Antrag der Regierung beigepflichtet werde. Es liesse sich bei diesem Anlass die Frage diskutieren, ob man sich allenfalls mit dem Gedanken trägt, früher oder später das Unterseminar nach Bern zu verlegen. Wir halten indessen dafür,

dass diese Verlegung in absehbarer Zeit nicht stattfinden wird und die Erstellung des geplanten Neubaues daher angezeigt ist. Wir empfehlen Ihnen Zustimmung zum Antrage der Regierung.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

Beschluss:

Für den Neubau eines Abwarthauses zum Seminar Hofwil nach vorgelegtem Projekt an Stelle des baufälligen, abzubrechenden sogenannten Buchbinderhauses werden der Baudirektion 35,000 Fr. auf Rubrik X D bewilligt.

Nidau, Grossratswahl; Rekurs.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 3. November letzten Jahres fand im Wahlbezirk Nidau eine Grossratswahlverhandlung statt. Nach den gemachten Feststellungen erhielten die meisten Stimmen Landwirt Gnägi in Schwadernau und Schalenmacher Salchli in Brügg, jedoch erreichte keiner der beiden Kandidaten das absolute Mehr, wie es bei den Grossratswahlen für den ersten Wahlgang gesetzlich vorgeschrieben ist. Infolgedessen musste eine Stichwahl angeordnet werden und dieselbe wurde auf den nächstfolgenden Sonntag, den 10. November, angesetzt. An diesem Wahltag standen einander wieder die nämlichen, Gnägi und Salchli, als Kandidaten gegenüber und Gnägi wurde mit dem bei dem zweiten Wahlgang massgebenden relativen Mehr als gewählt erklärt. Nach den Zusammenstellungen fielen auf Gnägi 1433, auf Salchli 1386 Stimmen; ersterer erreichte somit ein Mehr von 47 Stimmen. Dieses Resultat konnte die Gegenpartei des Gnägi nicht befriedigen und es wurde innert der gesetzlichen Frist von acht Tagen eine Wahlbeschwerde an die Regierung eingereicht. In dieser Beschwerde, die der Regierungsrat am 17. November erhalten hat, werden eine Reihe von Unregelmässigkeiten behauptet, so zum Beispiel: Die Wahlausschüsse seien ungesetzlich zusammengesetzt gewesen und haben auch ungesetzlich amtiert; die amtlichen Wahlzettel haben sich da und dort nicht vorgefunden, wohl aber die ausseramtlichen mit dem Namen Gnägi und es sei auch vorgekommen, dass Mitglieder des Wahlausschusses solche den stimmfähigen Bürgern völlig aufgedrängt haben, mit andern Worten, Mitglieder des Wahlausschusses haben sich der Beeinflussung der Stimmberechtigten schuldig gemacht. Ferner wurde behauptet, auch der Wahlwein habe eine gewisse Rolle gespielt und der Wahlausschuss sei meistens nur durch ein oder zwei Mitglieder vertreten gewesen, während die bestehenden Vorschriften im Minimum die Anwesenheit von drei Mitgliedern erfordern. Es haben auch Unberechtigte gestimmt und noch am Wahltag seien Stimmkarten verabfolgt worden; letzteres ist nun direkt im Widerspruch mit den bestehenden Vorschriften. Allgemein wurde die Behauptung aufgestellt, ohne diese Ungesetzlichkeiten, Unregelmässigkeiten und Wahlbeeinflussungen wäre die Wahl Gnägis niemals zustande gekommen.

Nachdem wir von der Beschwerde Kenntnis genommen hatten, ergab sich sofort die Notwendigkeit, die Beschwerdepunkte genau prüfen und an Ort und Stelle Zeugen abhören zu lassen. Demgemäss bezeichnete der Regierungsrat am 20. November einen Regierungskommissär in der Person des Regierungsstatthalters Schwab in Büren, dem die bezüglichen Akten unterbreitet wurden. Herr Schwab hat seines Amtes gewaltet und gestern vor acht Tagen seinen Bericht samt den Akten der Regierung eingeschickt.

Die Wahlbeschwerde enthielt die Begehren, es sei die Wahlverhandlung betreffend die Wahl eines Mitgliedes des Grossen Rates im Amte Nidau vom 10. November 1907 zu kassieren und ein neuer Wahlgang anzuordnen und es seien die verantwortlichen und fehlbaren Gemeinden und Personen zur Rechenschaft zu ziehen und letztere gebührend zu bestrafen. Die Regierung und die Wahlaktenprüfungskommission haben die Akten, sowie auch den Bericht des Kommissärs Schwab studiert und wir können erklären, dass wir im grossen und ganzen mit seinen Auffassungen und Schlüssen einverstanden sind. Die Regierung macht den Bericht des Kommissärs Schwab zum ihrigen und es liegt in meiner Aufgabe, Ihnen von dem wesentlichen Inhalte desselben Kenntnis zu geben. Es würde zu weit führen, wenn ich allzusehr in die Details eintreten wollte, und es ist dies auch nicht notwendig, da mir bestens bekannt ist, dass die Wahlaktenprüfungskommission einstimmig den Anträgen des Regierungsrates beipflichtet. Herr Schwab hat durch Einvernahme von 28 Zeugen und andere Erhebungen die Beschwerdepunkte auf ihre Begründetheit geprüft und kommt dabei zu den folgenden Schlüssen, die ich Ihnen kurz mitteilen will. Zum bessern Verständnis hat der Kommissär jede Gemeinde für sich behandelt und ich will auch dementsprechend Bericht erstatten.

Betreffend die Wahlverhandlungen in der Gemeinde Port wird in der Beschwerde behauptet: Der Wahlausschuss sei ungesetzlich bestellt gewesen; bei den Verhandlungen seien immer nur zwei Mitglieder anwesend gewesen. Von den letztern sei eine direkte Beeinflussung zugunsten der Kandidatur Gnägi ausgeübt worden; ferner seien im Wahllokal keine amtlichen Wahlzettel gelegen, sondern dieselben seien vor dem Lokal auf einer Bank aufgelegt gewesen.

Die Erhebungen des Kommissärs geben auf diesen Beschwerdepunkt folgende Antwort: 1. Der Wahlausschuss von Port ist in gesetzlicher Weise aus 5 Mitgliedern bestellt gewesen, von denen immer wenigstens 3 Mitglieder während den Wahlverhandlungen im Lokal anwesend waren. Bei der Ausmittlung des Ergebnisses funktionierten alle 5 Mitglieder des Wahlausschusses und unterzeichneten das bezügliche Protokoll. 2. Die amtlichen Wahlzettel waren im Lokal vorhanden, die ausseramtlichen dagegen lagen vor dem Lokal auf und zwar solche von beiden Kandidaten; dies wird von dem Zeugen Kocher bestätigt. 3. Der Vorfall zwischen Gemeindeschreiber Kessi und Milchhändler Kocher lässt sich, wenn man mit den Verhältnissen auf dem Lande einigermassen bekannt ist, leicht erklären; Kocher wies den ihm zugestellten amtlichen Wahlzettel mit den Worten von der Hand: «Habt Ihr keinen andern Wahlzettel, ich will nicht schreiben»; hierauf zog Kessi einen ausseramtlichen Wahlzettel auf den Namen Gnägi aus der Tasche und wollte ihn

dem Kocher zum Gebrauch übergeben; Kocher wollte diesen Zettel nicht und wurde infolgedessen angewiesen, sich vor dem Lokal, wo die ausseramtlichen Zettel auflagen, selbst einen Wahlzettel zu holen.

Nach den Depositionen eines Zeugen Schneider, gewesenes Mitglied des Wahlausschusses, hat Gemeindeschreiber Kessi als Mitglied des Wahlausschusses einem Bürger einen ausseramtlichen Wahlzettel mit dem Namen Gnägi verabfolgt, der von dem Betreffenden auch benützt worden ist. Kessi liess sich somit Handlungen zuschulden kommen, die durch die Verordnung über die Obliegenheiten der Wahlausschüsse vom 15. Juli 1905 verboten sind. Die Stimme dieses von Kessi beeinflussten Wählers ist somit als ungültig zu erklären. Ebenso müssen, wenn man sich streng an die Vorschriften des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 22. November 1904 halten will, die Stimmen der drei Bürger, die am Abstimmungstage selbst noch Stimmkarten ausgestellt erhielten, als ungültig erklärt und dem Gnägi abgezogen werden. Die drei genannten Bürger waren nämlich im Wahllokal erschienen und hatten erklärt, sie haben ihre Stimmkarten verloren; darauf wurden ihnen im Wahllokal ohne weiteres andere Stimmkarten zur Verfügung gestellt und sie haben dieselben auch verwendet. Das steht nun in direktem Widerspruch mit den Vorschriften des erwähnten Dekretes, wonach am Wahltage selbst keine Stimmkarten mehr verabfolgt werden sollen. — Im übrigen bestreiten die Mitglieder des Wahlausschusses von Port, dass durch sie eine Beeinflussung der Wähler stattgefunden habe.

Ich komme zu den Wahlverhandlungen in der Gemeinde Jens. Als Beschwerdepunkte werden hier angeführt: Ungesetzliche Bestellung des Wahlausschusses und mangelhafte Beaufsichtigung der Wahlverhandlungen, Beeinflussung der Wähler zugunsten Gnägis, der sogenannten Wahlwein gespendet haben soll. Die darüber geführte Untersuchung hat folgendes ergeben: Diejenigen Mitglieder des Wahlausschusses, die über diese Anklagepunkte abgehört worden sind, bezeugen übereinstimmend, dass der Wahlausschuss in gesetzlicher Weise aus 5 Mitgliedern zusammengesetzt war, von denen immer wenigstens 3 Mitglieder anwesend gewesen seien. Sie bestreiten des bestimmtesten, auf die Wähler einen Druck zugunsten eines der beiden Kandidaten ausgeübt zu haben und dass bei den Wahlverhandlungen Ungesetzlichkeiten oder Unregelmässigkeiten vorgekommen seien. Ferner bezeugen sie, dass von Wahlwein, der von Gnägi gespendet worden wäre, man in Jens absolut nichts wisse, und jene Aeusserung eines gewissen Weber wird dahin ausgelegt, dass den Vertretern der Arbeiterpartei damit ein Bär habe aufgebunden werden wollen. Auch musste ein Vertreter der Arbeiterpartei wegen allzugrossem Eifer aus dem Wahllokal ausgewiesen werden. Die drei Mitglieder des Wahlausschusses von Jens, welche abgehört worden sind, haben dem Kommissär, wie er sich ausspricht, einen so glaubwürdigen Eindruck gemacht, dass er in die Richtigkeit ihrer Depositionen nicht den geringsten Zweifel setzen könne. Die von den beiden ebenfalls abgehörten Belastungszeugen Lobsiger und Weber gemachten Wahrnehmungen, wonach nur ein bis zwei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend gewesen seien, mögen darauf zurückzuführen sein, dass sie die Bürger von Jens nicht so genau kannten und daher eine Verwechslung leicht möglich war. Von eigentlichen Unregelmässigkeiten bei den Wahlverhandlungen wissen auch diese beiden Belastungszeugen nichts zu berichten. Daraus ergibt sich, dass die gegen die Behörden von Jens erhobenen Anschuldigungen unbegründet sind.

Nun die Gemeinde Merzligen. Dass der Gemeinderat sich als Wahlausschuss konstituiert und funktioniert hat, wird als ungesetzlich bezeichnet. Diese Behauptung scheint uns nicht stichhaltig zu sein, denn in kleinern Gemeinden auf dem Lande funktioniert in der Regel stets der Gemeinderat als Wahlausschuss und es kann darin keine Ungesetzlichkeit erblickt werden. Wenn in kleinern Gemeinden der Gemeinderat nicht als Wahlausschuss funktionieren dürfte, so kämen sie unter Umständen geradezu in Verlegenheit, die nötige Zahl von geeigneten Stimmberechtigten zur Besetzung des Wahlausschusses zu finden. Wer jemals in einem Wahlausschuss gesessen hat, weiss zur Genüge, wie unter Umständen von einer Minute zur andern recht schwierige Fragen entschieden werden müssen. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen daher rasch und gesund urteilen können und es ist infolgedessen nicht jeder geeignet, dem Wahlausschuss anzugehören. Das Dekret des Grossen Rates stellt hinsichtlich der Qualifikation der Mitglieder des Wahlausschusses eigentlich keine einzige Beschränkung auf; es bestimmt lediglich, dass bei der Bestellung des Ausschusses auf die Parteiverhältnisse und die sozialen Schichten der Bevölkerung des betreffenden Wahlkreises Rücksicht genommen werden soll. Die Behauptung, dass dieser Bestimmung im vorliegenden Falle nicht nachgelebt worden sei, haben die Beschwerdeführer selbst nicht einmal aufgestellt.

Als weiterer Beschwerdepunkt gegen die Gemeinde Merzligen wird geltend gemacht, die ausseramtlichen Wahlzettel seien im Wahllokal neben der Urne aufgelegt gewesen. Meine Herren, die ausseramtlichen Wahlzettel sollen im Wahllokal gar nicht erscheinen, namentlich ist es verboten, dass Mitglieder des Wahlausschusses sogar solche selbst verteilen. Der Zeuge Ryser von Brügg behauptet in bestimmter Weise, die ausseramtlichen Wahlzettel seien im Wahllokal aufgelegen. Die abgehörten Mitglieder des Wahlausschusses, Gottfried Zesiger, v. Dach und Bendicht Zesiger, verwahren sich gegen diese Anschuldigung und deponieren übereinstimmend, dass im Wahllokal keine ausseramtlichen Wahlzettel aufgelegen und dass die gesetzlichen Vorschriften bei den Wahlverhandlungen beobachtet worden seien; auch stellen sie des bestimmtesten in Abrede, ihrerseits die Wähler in der Stimmabgabe beeinflusst zu haben.

Ein gewisser Schröter, Handlanger, hat behauptet, seine Stimmkarte sei zu Hause zerrissen worden und es hat dann doch jemand mit seiner Stimmkarte und Vollmacht für ihn gestimmt. Die Erhebungen ergaben folgendes: Die in der Beschwerde enthaltene Darstellung betreffend die Stimmabgabe des Vaters Schröter, welcher, obschon geladen, zur Einvernahme nach Nidau nicht erschienen ist, sondern die Ladung mit dem Bemerken zurückgeschickt hat, sein Sohn möge darüber Auskunft erteilen, scheint dem Kommissär nicht ganz abgeklärt zu sein. Der Sohn Schröter, der dem Kommissär nicht den günstigsten und glaubwürdigsten Eindruck machte, stellt positive Behauptungen auf über einen Auftritt, der sich nach den Wahlverhandlungen zwischen seinem Vater und einem Bendicht Zesiger abgespielt haben soll, während der letztere, der dem

Kommissär den Eindruck eines ruhigen und besonnenen Bauers machte, die Darstellung des Sohnes Schröter mit aller Entschiedenheit als unwahr bestritt. Sein Auftreten machte dem Kommissär einen guten und glaubhaften Eindruck, das strikte Gegenteil vom Sohn Schröter. Nach den Aussagen des Zeugen v. Dach ist Vater Schröter am Wahlsonntag zu ihm ins Haus gekommen, um sich eine neue Stimmkarte ausstellen zu lassen, was auch geschah. Das war ungesetzlich. Eine Vollmacht fand sich nicht vor. Wer die Stimmkarte Schröters verwendet hat, darüber kann Zeuge v. Dach keine Auskunft mehr geben. Da die Ausstellung der Stimmkarte als ungesetzlich betrachtet werden muss, bleibt nichts anderes übrig, als diese Stimme, die für Gnägi abgegeben wurde, als ungültig zu erklären.

Nach dem Wahlprotokoll war der Wahlausschuss von Merzligen aus 5 Mitgliedern, also in gesetzlicher Weise, zusammengesetzt, von denen stets mindestens drei anwesend gewesen sein sollen.

Der Kommissär hält dafür, dass der Beweis für die in der Beschwerde gegen den Wahlausschuss von Merzligen erhobenen Anschuldigungen nicht erbracht worden ist, dass im Gegenteil, mit Ausnahme der Ungültigkeit der Stimme des Vaters Schröter, in Merzligen keine Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, die eine Kassation der Wahlverhandlung rechtfertigen würden.

Wir kommen zu den Wahlverhandlungen in Hermrigen. Nach der Beschwerde sollte man glauben, dass in Hermrigen bei den Wahlverhandlungen vom 10. November einfach alle einschlagenden Vorschriften missachtet worden wären und dass gar keine Ordnung geherrscht hätte. Es wird behauptet, es sei für den 10. November nur ein Wahlausschuss von zwei Mitgliedern ernannt gewesen. Diese Behauptung muss auf ein Missverständnis infolge des Gespräches zwischen Batschelet und Freiburghaus zurückgeführt werden, denn es steht fest, dass der Wahlausschuss aus den 5 Mitgliedern Batschelet, Rösch, Möri Adolf, Möri Arnold und Fritz Blösch zusammengesetzt und stets wenigstens drei davon anwesend waren.

Die in der Beschwerde behauptete Beeinflussung des Fritz Blösch, der das Lokal mit einem ausseramtlichen Wahlzettel auf den Namen Salchli betreten haben und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zur Stimmabgabe zugunsten Gnägis gezwungen worden sein soll, indem man ihm einen Zettel auf den Namen Gnägi in die Hand gedrückt habe, stellt der Zeuge Freiburghaus so dar, dass dem Blösch, als er sich für Salchli aussprach, von einem im Wahllokal anwesenden Bürger, der nicht Mitglied des Wahlausschusses war, gesagt worden sei: «nicht Salchli, sondern Gnägi stimmen.» Der zweite Belastungszeuge Heuer kann darüber keine Auskunft geben und es ist somit den Beschwerdeführern der Beweis, dass der Wahlausschuss die Wähler in ihrer Stimmabgabe und namentlich den Fritz Blösch beeinflusst hätte, voll und ganz misslungen.

Ebensowenig konnte der Beweis dafür erbracht werden, dass die Stimmzettel den Wählern nicht abgenommen, sondern von diesen unkontrolliert in die Urne geworfen worden seien. Dass ein Bürger zwei Stimmen ohne Vollmacht abgab, wie es in der Beschwerde heisst, und wie Zeuge Heuer bestätigt, ist richtig und wird von den Mitgliedern des Wahlausschusses auch zugegeben, indem ein Alfred Möri für sich und seinen über 80 Jahre alten Vater gestimmt habe, ohne allerdings eine schriftliche Vollmacht vorgelegt zu haben. Eine Vollmacht sei ihm von seiten des Wahlausschusses auch nicht verlangt worden, indem den Mitgliedern des Ausschusses das Verhältnis bestens bekannt war. Da aber die Stimmabgabe ohne schriftliche Vollmacht für einen Dritten nicht statthaft ist, so muss diese Stimme als ungültig und für Gnägi in Abzug gebracht werden.

Nach Zusammenstellung des Beweisergebnisses kommt der Kommissär zum Schluss, dass auch in der in der Beschwerde so stark belasteten Gemeinde Hermrigen keine Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, die eine Ungültigkeit der Verhandlungen zur Folge haben müssten.

In der Gemeinde Täuffelen sollen nicht eigentliche Verletzungen der Wahl- und Abstimmungsvorschriften vorgekommen sein. Dagegen wird behauptet, es sei eine intensive Propaganda für Gnägi gemacht worden und man habe Stimmcouverts auf der Strasse verteilt. Die letztere Behauptung ist nicht erwiesen und die von Zeuge Weber deponierten Angaben stellen sich als ein unkontrollierbares Gerücht dar, das sich auf Hörensagen stützt, so dass denselben keine weitere Bedeutung beigemessen werden kann.

In der Gemeinde Twann hat ein Robert Engel, wohnhaft in Ligerz, gestimmt, obschon er in Twann in kantonalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt ist. Engel ist in Twann nur in Gemeindesachen, nicht aber in politischen Angelegenheiten stimmberechtigt und durfte daher bei der Grossratswahl in Twann von seinem Stimmrecht keinen Gebrauch machen. Er behauptet zwar — und das scheint richtig zu sein — er habe in Twann nicht für sich selbst, sondern gestützt auf eine Vollmacht für einen Dritten gestimmt. Der Kommissär spricht die Ansicht aus und wir pflichten ihr bei, dass, wer in einer Gemeinde selbst nicht stimmberechtigt ist, dort auch für einen andern nicht die Stimme abgeben darf; denn das müsste zu ganz schlimmen Konsequenzen führen.

Betreffend die Gemeinde Schwadernau wurde geltend gemacht, dass sich dort ein gedruckter Wahlzettel mit dem Namen Gnägi vorgefunden hat, auf welchem der betreffende stimmberechtigte Bürger das Wort «nein» hinzugesetzt hat, mit andern Worten der Betreffende vergass, den Namen Gnägi durchzustreichen und schrieb einfach nein, offenbar im bestimmten und bewusst abgegebenen Willen, dem Gnägi nicht zu stimmen. Der Wahlausschuss behandelte diesen Stimmzettel als gültig und rechnete die Stimme dem Gnägi an. Der Kommissär ist der Ansicht, dass diese Stimme nicht mitgezählt werden dürfe, und wir schliessen uns dieser Auffassung an.

Das ist das Ergebnis der von Herrn Schwab geführten Untersuchung und der Kommissär kommt denn auch zum Schluss, dass am Wahlsonntag, den 10. November 1907, bei Anlass des zweiten Wahlganges betreffend die Grossratswahl im Amt Nidau in den in der Beschwerde genannten Gemeinden keine derartigen Ungesetzlichkeiten oder gravierenden Unregelmässigkeiten vorgekommen seien, die eine Kassation der Wahlverhandlungen und die Anordnung eines neuen Wahlganges im Sinne des ersten Antrages der Beschwerde rechtfertigen würden. Damit fällt auch das zweite Verlangen der Beschwerde als unbegründet dahin.

Was das Zahlenverhältnis anbelangt, so kommt der Kommissär zu folgendem Resultat: Es müssen im ganzen 26 Stimmen als ungültig abgezogen werden. Die Zahl der eingelangten Stimmzettel beträgt 2837, wovon 4 leer und 26 ungültig. Stimmen haben erhalten: Gnägi 1425 weniger 7, also 1418, und Salchli 1389. Gnägi wäre somit mit einem Mehr von 29 Stimmen gewählt.

Gestützt auf diesen Bericht des Kommissärs stellt Ihnen der Regierungsrat den Antrag, Sie mögen beschliessen:

1. Die Beschwerde Schait und Mithafte gegen die Grossratswahl vom 10. November 1907 im Wahlkreis Nidau wird abgewiesen.

2. Es wird festgestellt, dass Landwirt Gottfried Gnägi in Schwadernau mit 1418 von 2832 gültigen Stimmen zum Mitglied des Grossen Rates gewählt worden ist.

3. Diese Wahl wird validiert.

Ich habe Ihnen noch folgendes mitzuteilen. Wenn auch nicht Ungesetzlichkeiten und Unregelmässigkeiten dieser oder jener Art vorgekommen sind, die zu einer Kassation der Wahl führen müssen, so kann man sich doch bei einem aufmerksamen Lesen der Akten dem Eindruck nicht verschliessen, dass in diesem und jenem Abstimmungskreis des Amtsbezirkes Nidau sich Sachen zugetragen haben, die nicht mit Stillschweigen übergangen werden dürfen. So wird mitgeteilt, dass in einem Wahllokal drei Mitglieder des Wahlausschusses gejasst haben, anstatt die Aufsicht zu führen und dass auch getrunken worden sei. In einem andern Wahllokal habe es geheissen: wer dem Gnägi stimmt, erhält ein Absinth und es sei denn auch eine Flasche Absinth im Lokal vorhanden gewesen. Der betreffende Zeuge hat offen und ehrlich beteuert, dass er auch ein Absinth getrunken habe, freilich sei er dadurch in seiner Stimmabgabe in keiner Weise beeinflusst worden. Derartige Vorkommnisse sollten in einem öffentlichen Wahllokal nicht vorkommen und sie widersprechen der Wichtigkeit und Würde einer solchen Wahlverhandlung. Wenn das grossrätliche Dekret von 1904 ausdrücklich vorschreibt, dass die Abstimmungs- und Wahllokale sich nicht in Wirtschaften oder Dependenzen von solchen befinden dürfen, so geht es schlechterdings nicht an, die öffentlichen Wahllokale gleichsam als Wirtschaft zu benützen und daselbst zu jassen und Absinth zu trinken. Wir sind infolgedessen der Ansicht, dass die Regierung innerhalb ihrer Kompetenzen noch die Frage prüfen soll, welche weitern Massnahmen gegenüber solchen Wahlunsitten zu treffen seien, sei es im Sinne des Vorwurfes, wenn sich wirklich Schuldhafte herausstellen, oder sei es im Sinne der Belehrung über die bestehenden Vorschriften. Sie haben ja gehört, dass da und dort auch ausseramtliche Wahlzettel verteilt und dass andere Ungesetzlichkeiten vorgekommen sind; dieselben können nicht zur Kassation der Wahl führen, aber sie sollen doch näher geprüft werden. Die Wahlaktenprüfungskommission wird Ihnen daher einen dahingehenden Antrag stellen und die Regierung, die heute morgen über diese Angelegenheit auch noch beraten hat, erklärt sich einstimmig mit demselben einverstanden.

Grieb, Präsident der Wahlaktenprüfungskommission. Die Kommission hat sich angelegen sein lassen, den vorliegenden Wahlrekurs so rasch, aber doch auch so exakt als möglich zu behandeln. Letzten Donnerstag erhielten wir die Akten zugestellt, gestern vormittag hatten wir Sitzung, der sämtliche Mitglieder der Kommission mit Ausnahme des Herrn Dürrenmatt, der krank ist, beiwohnten, und alle anwesenden Mitglieder der verschiedenen Parteien konnten sich auf den Antrag einigen, den wir Ihnen heute zu unterbreiten die Ehre haben.

Auf die einzelnen Beschwerdepunkte und das Resultat der vom Kommissär vorgenommenen Untersuchung will ich nach dem eingehenden Bericht des Herrn Regierungspräsidenten nicht mehr näher eintreten. Die Persönlichkeit des Kommissärs, den wir als langjährigen Kollegen alle kennen, sein Charakter und namentlich die Art und Weise, wie er als früherer Präsident der Justizkommission jeweilen über Justizgeschäfte Bericht erstattet hat, bieten uns alle Gewähr dafür, dass die Untersuchung sachlich und frei von aller Parteileidenschaft geführt wurde. Wir glaubten darum, um so eher auf den Bericht des Kommissärs abstellen zu dürfen, namentlich auch auf seine Darstellung in denjenigen Punkten, wo sich die Aussagen der abgehörten Bürger gewissermassen gegenüberstehen. Der Kommissär hat sich nicht mit der anhand der eingelangten Protokolle von der Staatskanzlei vorgenommenen Zusammenstellung sämtlicher Wahlresultate begnügt, sondern er hat alles selbst noch auf das genaueste untersucht und Sie haben gehört, dass er in den einzelnen Gemeinden, wo er diesen oder jenen Beschwerdepunkt als begründet erkannt und wo er sonst gefunden hat, dass nicht alles genau nach den gesetzlichen Vorschriften vor sich gegangen sei, die betreffenden Wahlzettel als ungültig erklärt und dem Kandidaten Gnägi in Abzug gebracht hat. Nach der Zusammenstellung des Kommissärs ergaben sich 19 ungültige Stimmen und die Zahl der für Gnägi abgegebenen Stimmen betrug 1425. Die geführte Untersuchung ergab noch weitere 7 ungültige Stimmen, so dass Gnägi noch 1425 — 7 = 1418 gültige Stimmen auf sich vereinigte, während die Zahl der auf Salchli gefallenen Stimmen 1389 beträgt. Da bekanntlich im zweiten Wahlgang das relative Mehr gilt, ist Gnägi somit mit einem Mehr von 29 Stimmen gewählt. Die Kommission hat sich anhand der Wahlzettel, die wir uns vorlegen liessen, überzeugt, dass der Kommissär bei der Ungültigerklärung von Wahlzetteln sehr streng vorgegangen ist. So hat er zum Beispiel einen Wahlzettel ungültig erklärt, auf dem der Name des zu Wählenden allerdings nicht deutlich geschrieben war; aber wenn man bedenkt, dass es sich um einen zweiten Wahlgang handelte, wo die Stimmabgabe nicht mehr frei war, sondern nur noch die Namen Gnägi und Salchli in Betracht gezogen werden konnten, so hätte man aus den betreffenden Schriftzügen ganz gut den Namen Gnägi herauslesen und sagen können, der Mann habe Gnägi seine Stimme geben wollen, das sei sein Wille gewesen. Auf einem andern Stimmzettel stand «Nägi», der erste Buchstabe war weggelassen, aber es war ganz deutlich hinzugefügt «Gemeindepräsident von Schwadernau». Wir hatten das Gefühl, man hätte diesen Wahlzettel gelten lassen können, aber der Kommissär war strenger und wir haben an seiner Zusammenstellung nichts geändert. So hat die Kommission sich bei mehreren Stimmzetteln, die sie sich vorweisen liess, sagen müssen, dass man eigentlich mit Fug und Recht noch ein paar Stimmen weniger hätte abziehen können. Doch das ändert am Resultat ja nichts.

Wenn auch die Kommission ohne weiteres den Anträgen des Regierungsrates beipflichtet, so musste sie sich doch sagen, was der Herr Regierungspräsident bereits angedeutet hat, dass nicht alles zu- und hergegangen ist, wie es hätte sein sollen. Es muss von vorneherein zugegeben werden, dass offenbar der Wahlkampf bei diesem zweiten Wahlgang ausserordentlich heftig war und dass es daher vielleicht begreiflich erscheint, wenn dem einen oder andern etwas passiert ist, was nicht hätte passieren sollen. Aber es sind doch Sachen vorgefallen, die man als Ungehörigkeiten und Unregelmässigkeiten bezeichnen muss, ohne dass sie jedoch auf den Wahlakt einen solchen Einfluss ausgeübt hätten, dass die Kassation vorgenommen werden müsste. Ich weise darauf hin, dass am Wahlsonntag noch Stimmkarten ausgestellt worden sind. Das ist nicht zulässig und darum wurden die betreffenden Stimmen auch in Abzug gebracht. Wir haben ferner von der Absinthflasche und vom Spielen gehört und im weitern vernommen, dass sogenannte Bevollmächtigte gestimmt haben, ohne im Besitz einer schriftlichen Vollmacht zu sein, während dies von Gesetzes wegen ausdrücklich verlangt wird. Namentlich hat mich verwundert, dass Mitglieder eines Wahlausschusses, die über die bestehenden Vorschriften am besten versiert sein sollen, gedruckte ausseramtliche Wahlzettel in der Tasche hatten und sie bei Gelegenheit hervorzogen und den Stimmenden ausmittelten. Das sollte nicht vorkommen, das ist nicht zulässig und wenn der Wahlkampf auch noch so heftig ist, sollte er doch nur mit erlaubten Mitteln geführt werden.

Die Kommission hat sich deshalb gesagt, wir dürfen uns mit den Anträgen der Regierung nicht begnügen, und beantragt Ihnen die Aufnahme einer weitern Ziffer folgenden Inhalts: «4. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht hinsichtlich des Vorgehens einzelner Wahlausschüsse weitere Massnahmen zu treffen seien.» Der Regierungsrat hat es in der Hand, seine Massnahmen nach Gutfinden zu treffen. Er kann zum Beispiel auf dem Wege der Belehrung vorgehen und wenn damit etwas erreicht wird, kann man sagen, der Rekurs habe einen guten Erfolg gehabt. Die Art. 40 und 41 des Wahldekretes und Art. 36 der Verordnung über die Obliegenheiten der Wahlausschüsse geben dem Regierungsrat die nötigen Kompetenzen und ermöglichen es ihm, nach Gutfinden vorzugehen. Selbstverständlich wird der Regierungsrat über seine Massnahmen Bericht erstatten. Die Regierung hat das als selbstverständlich zugesichert und wir werden wahrscheinlich im Staatsverwaltungsbericht vernehmen, was in dieser Hinsicht gegangen ist.

Noch ein anderer Punkt eignet sich zur Besprechung. In der Beschwerde wurde gegenüber allen belasteten Gemeinden geltend gemacht, der Wahlausschuss sei ungesetzlich bestellt gewesen. Ich halte es für angezeigt, dass der Regierungsrat in erster Linie in dieser Richtung einschreitet. Die betreffenden Wahlausschüsse waren im vorliegenden Fall nicht erst für den 10. November bestellt worden, sondern amteten schon beim ersten Wahlgang vom 3. November. Jeder Bürger, der sich durch die Besetzung des Wahlausschusses in seinen Interessen verletzt glaubte, hätte das Recht gehabt, sofort beim Regierungsrat eine Beschwerde einzureichen und die Bestellung eines andern Wahlausschusses zu verlangen, und in diesem Fall wäre es möglich gewesen, dem Verlangen für den zweiten Wahlgang Rechnung zu tragen. Bei dieser Gelegenheit entstand auch die Frage, ob es zulässig sei, dass ein Gemeinderat sich selbst als Wahlausschuss bezeichne. Das ist in einer kleinen Gemeinde vorgekommen. Wir haben die Frage diskutiert und ich gebe von vorneherein zu, dass man in besten Treuen verschiedener Ansicht sein kann. Es wurde geltend gemacht, dies möge zulässig sein, namentlich wenn der Gemeinderat aus Vertretern aller Parteien zusammengesetzt sei, was jedoch in vielen Gemeinden nicht der Fall sein dürfte. Wir sind der Meinung, diese Frage soll nicht anlässlich der Behandlung eines Wahlrekurses beurteilt werden, sondern sie sei wichtig genug, um einmal als selbständige Vorlage in Beratung gesetzt zu werden. Es wäre das eine Interpretation des grossrätlichen Dekretes, die nach der Verfassung zulässig ist. Wir halten aber, wie gesagt, dafür, dass es besser sei, wenn die Angelegenheit zum Gegenstand einer besondern Vorlage gemacht und namentlich auch der Regierung Gelegenheit gegeben wird, sich darüber zu äussern. Aus diesem Grunde wurde denn auch ein Antrag, die Frage heute zur Entscheidung zu bringen, zurückgezogen.

Das sind die Bemerkungen, die ich namens der Kommission zu machen habe. Wir beantragen also Zustimmung zu den Anträgen der Regierung und im weitern Aufnahme des bereits verlesenen Zusatzantrages.

Küenzi (Madretsch). Das Ergebnis der Untersuchung über den Wahlrekurs aus dem Amt Nidau ist nicht ganz so ausgefallen, wie ich erwartet habe. Man hätte die Untersuchung noch etwas ausdehnen, einige Tatsachen besser festzustellen suchen und vielleicht noch andere Zeugen einvernehmen sollen. Die Sache ist überhaupt ziemlich verzögert worden. Es ist jedenfalls nicht die Schuld des Kommissärs, dass er die Untersuchung nicht früher vornehmen konnte, auch nicht der Regierung, sondern es muss da irgend ein Irrtum geschehen sein. Aber in der Zeit von $1^1/_2$ oder fast 2 Monaten, die bis zur Untersuchung verstrichen, konnte manches gemacht und manches vertuscht werden, so dass der Untersuchungsbeamte nicht mehr alles so genau konstatieren konnte, wie es der Fall gewesen wäre, wenn er die Untersuchung sofort hätte vornehmen können. Damit soll keineswegs gesagt sein, dass der Kommissär die Untersuchung nicht so gut vorgenommen habe als ihm möglich war. Wir kennen alle Herrn Schwab und bringen ihm unser volles Vertrauen entgegen, allein es sind doch einzelne Punkte unters Eis gegangen, ohne dass dies etwa in seinem Willen lag. Die Mitglieder des Grossen Rates haben jedenfalls den Eindruck erhalten, dass etwas gegangen und die eingereichte Beschwerde nicht so ganz ohne ist. Wer den Ausführungen der Berichterstatter der vorberatenden Behörden aufmerksam gefolgt ist, hat sich wohl dem Eindruck nicht verschliessen können, dass diese Wahl kaum zustande gekommen wäre, wenn sich nicht alle diese Einflüsse öffentlich und im Geheimen geltend gemacht hätten. Freilich kann dafür kein Beweis erbracht und die Wahl muss leider validiert werden. Es freut mich, dass die Kommission in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat beantragt, die Regierung zu beauftragen, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und den Fehlbaren einen Verweis zu erteilen oder sie auf die rechte Bahn zu leiten, so dass in Zukunft derartige Unregelmässigkeiten nicht mehr vor-

kommen können. Ich hoffe, die Regierung werde da wirklich Remedur schaffen und es wird uns alle freuen, wenn es in dieser Beziehung im Amte Nidau besser wird und wir wieder geregelte Verhältnisse bekommen. Ich stelle keinen Antrag gegenüber demjenigen der vorberatenden Behörden. Ich füge mich demselben, es hätte ja sowieso keinen Zweck, einen abweichenden Antrag zu stellen, da wir mit demselben doch in Minderheit bleiben würden. Aber ich wiederhole, ich und zahlreiche Bürger des Amtes Nidau haben das Gefühl, dass die Wahl nicht zustande gekommen wäre, wenn nicht gewisse Einflüsse mitgespielt hätten.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nur noch die Erklärung abgeben, dass, wie bereits erwähnt, die Regierung mit dem Zusatzantrag der Kommission einverstanden ist und seinerzeit im Verwaltungsbericht unter der Rubrik Regierungspräsidium über das Resultat der Massnahmen, die sie gestützt auf diesen Antrag treffen wird, Bericht erstatten wird.

Grieb, Präsident der Wahlaktenprüfungskommission. Nur noch ein paar Worte gegenüber der Aeusserung des Herrn Küenzi, es sei in der Untersuchung nicht alles getan worden, was hätte geschehen sollen. Der Kommissär hatte natürlich zur Vorlage die Beschwerde und den Beschwerdeführern liegt es ob, die Punkte zu nennen, über die sie sich zu beschweren haben, und gleichzeitig die Beweismittel anzugeben, mit denen die Beschwerdepunkte nachgewiesen werden sollen. Nun hat der Kommissär diese Beweismittel, die angegebenen Zeugen mit ganz wenigen Ausnahmen abgehört. Es ist richtig, dass bezüglich der verschiedenen Beschwerdepunkte in der Gemeinde Port von den Beschwerdeführern ein gewisser Fritz Mori als Zeuge angerufen, aber nicht abgehört worden ist; dagegen wurde vom Kommissär ein Johann Mori abgehört. Wie das gekommen ist, ob eine Verwechslung der Vornamen vorliegt, ist aus dem Bericht des Kommissärs nicht ersichtlich. Aber für uns war die Hauptsache, dass die Untersuchung des Kommissärs ergab, dass die Beschwerdepunkte, die bezüglich Port geltend gemacht wurden, teilweise begründet — darum wurden auch Abzüge gemacht — teilweise nicht begründet waren und dass für die Punkte, die wir nicht als begründet angesehen haben, für den Kommissär gar nichts vorlag, so dass unseres Erachtens dieser Umstand auf das Resultat keinen Einfluss hat. Ferner ist der bei Jens angegebene Zeuge Vater Schröter nicht abgehört worden, weil er sich weigerte, zu erscheinen. Er war vorgeladen, aber er erklärte, er komme nicht, sein Sohn werde für ihn eintreten. Selbstverständlich konnte der Kommissär diesem Zeugen nicht nachspringen. Ich nehme an, Schröter sei ein alter Mann, habe deshalb der Einladung nicht Folge geleistet und gedacht, der Sohn könne für ihn die gewünschte Auskunft geben.

Endlich will ich noch eine Beschwerde gegenüber Täuffelen erwähnen, damit wir die Sache mit aller Offenheit behandelt haben. Es wurde behauptet, in Täuffelen habe ein Bürger in dem ihm ausgehändigten Stimmcouvert bereits einen ausseramtlichen Stimmzettel mit dem Namen Gnägi vorgefunden. Dafür war ein Zeuge angegeben, derselbe wird abgehört, erklärt aber, er habe das nicht selbst gesehen, sondern es sei ihm von einem andern gesagt worden; dieser habe ihm aber auch zugleich erklärt, er habe von dem betreffenden Wahlzettel keinen Gebrauch gemacht. Wenn also auch in dem betreffenden Couvert sich ein Stimmzettel für Gnägi vorgefunden hat, so gelangte er doch nicht zur Verwendung und das Wahlresultat wurde nicht beeinflusst. Man kann nun verschiedener Ansicht darüber sein, ob der Kommissär diesen andern auch noch hätte einvernehmen sollen. Er sah davon ab und erklärte sich davon befriedigt, dass der Zeuge Weber ihm mitteilte, der betreffende Zettel sei nicht zur Verwendung gelangt. Das sind die einzigen Punkte, wo vielleicht ein anderes Vorgehen hätte Platz greifen können, aber am Resultat wäre deshalb entschieden nichts geändert worden.

Will. Zunächst unterstütze ich den Antrag der Kommission, wonach die Regierung eingeladen wird, der eingelangten Beschwerde in dem Sinne weitere Folge zu geben, dass die Fehlbaren ermittelt, wenn Grund dazu vorhanden, bestraft und Massnahmen ergriffen werden, um Unregelmässigkeiten, wie sie signalisiert wurden, künftig auch im Amte Nidau unmöglich zu machen.

Für die Vertreter dieses Amtsbezirkes und den ernsthaften Teil der Bevölkerung war dieser Wahlkampf mit seinen Begleiterscheinungen geradezu peinlich und auf dieser Seite ist denn auch der lebhafteste Wunsch vorhanden, dass solche Erscheinungen nicht mehr zutage treten. Seit mehr als dreissig Jahren sind ähnliche Vorkommnisse im Amt Nidau nicht mehr vorgefallen. In den 70er und 80er Jahren handelte es sich vorübergehend um Kämpfe zwischen der freisinnigen und der damaligen Volkspartei. Dies war namentlich der Fall bei den Verfassungsratswahlen. Die Wahlbeteiligung war grösser als bei dem Wahlkampf, um den es sich heute handelt, aber trotzdem konnten keine Unregelmässigkeiten konstatiert werden. Man war auf beiden Seiten bestrebt, die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten und Unregelmässigkeiten zu vermeiden, und nie ist aus jenen aufgeregten Zeiten eine Wahlbeschwerde an die Behörden gelangt. Man war um so mehr überrascht, diesmal von Unregelmässigkeiten zu hören, weil es sich schliesslich um die nicht so bedeutungsvolle Wahl eines Mitgliedes des Grossen Rates handelte. Es wäre im höchsten Grade betrübend, wenn diese Wahlsitten einreissen und künftig weiter bestehen sollten. Es ist daher der Wunsch des grössten Teils der Bevölkerung und auch der Vertreter des Amtes Nidau, dass streng eingeschritten und derartige Erscheinungen in Zukunft verhindert werden.

Herr Grossrat Küenzi hat sich soeben dahin ausgesprochen, dass, wenn vielleicht näher untersucht und nicht dieses und jenes vertuscht worden wäre, die Wahl wahrscheinlich hätte kassiert werden müssen. Ich bin der Meinung, dass, wenn ein Mitglied des Rates Anhaltspunkte dafür hat, dass die Wahl eigentlich nicht zustande gekommen wäre, es auch seine Pflicht ist, dem Rat davon Kenntnis zu geben, und es auch den Mut haben soll, den Antrag auf Nichtgenehmigung zu stellen. Mit blossen Verdächtigungen ist es nicht gemacht. Ich weiss nicht, ob die in den Akten enthaltenen Vorwürfe gegen Mitglieder der Wahlausschüsse, Gemeinderäte und so weiter Angehörigen der sozialdemokratischen oder der freisinnigen Partei gel-

ten; das ist mir unbekannt. Wenn jemand das Recht hätte, über Vertuschung zu klagen, so wäre es jedenfalls jemand anders als Herr Küenzi, denn wir haben nie Gelegenheit gehabt, von den Akten Einsicht zu nehmen. Wenn man von Vertuschungen reden wollte, so hätten wir das Recht zu sagen, man habe uns die Akten entzogen. Sie waren eine Zeitlang verschwunden, kamen dann wieder zum Vorschein, gestern lagen sie der Kommission vor und heute kommt der Handel zur Sprache. Der Verdacht liegt uns durchaus fern, als ob man uns die Gelegenheit entziehen wollte, von den Akten Einsicht zu nehmen und als ob man etwas zu vertuschen beabsichtigt hätte. Da aber dieser schwere Vorwurf von anderer Seite erhoben wird, so sollte meines Erachtens derjenige, der ihn erhoben hat, dazu verhalten werden, den Beweis anzutreten oder den Ausdruck zurückzuziehen.

Im übrigen bemerke ich, dass die Wahlsitten im Amte Nidau plötzlich so schlimm geworden sind. Noch vor wenigen Jahren wurde der Minderheitspartei von der Mehrheit ein Vertreter zugestanden und Herr Küenzi konnte ohne Wahlkampf Einzug halten im Grossen Rat. Man war also damals durchaus einig und es ist auffällig, dass diesmal der Kampf ein so heisser war. Ich will keineswegs behaupten, dass die vorgekommenen Unregelmässigkeiten einzig einer Partei zur Last gelegt werden können, und auch Herr Küenzi, der den Kampf leiten half, wird zugeben müssen, dass die Leidenschaften und die zutage getretenen Fehler nicht nur auf einer Seite sich vorfanden.

Lüthi. Ich bedaure mit meinem Vorredner die im Amte Nidau vorgekommenen schweren Unregelmässigkeiten. Die Kommission beantragt, die Regierung möchte untersuchen, ob die Fehlbaren nicht zu bestrafen seien. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass man die Untersuchung noch etwas weiter ausdehne und auch die namentlich in Madretsch, Brügg und Mett ausgestellten Vollmachten einer Prüfung unterziehe. Der Nachweis kann geleistet werden, dass in ungesetzlicher Weise Vollmachten ausgestellt wurden für Leute, die am Wahltag nicht 5 km von der Ortschaft entfernt waren. Mir sind bezügliche Fälle aus Madretsch und Brügg bekannt und die betreffenden Stimmen wurden dem Kandidaten der sozialdemokratischen Partei zugeteilt.

Es wurde der Vorwurf erhoben, im Wahllokal haben ausseramtliche Wahlzettel gelegen. Bekanntlich stehen vor dem Wahllokal Vertreter der verschiedenen Parteien, die ausseramtliche Wahlzettel verteilen. Die Stimmenden nehmen diese Wahlzettel mit in das Stimmlokal und lassen diejenigen, die sie nicht verwenden, auf den Tischen herum liegen. Nun dürfen nach Gesetz im Wahllokal allerdings keine ausseramtlichen Stimmzettel aufliegen und es fragt sich also, ob in dem erwähnten Fall ein Mitglied des Wahlausschusses zu beauftragen ist, die auf den Tischen herumliegenden Wahlzettel wegzuräumen. Vielleicht zieht der Regierungsrat auch diese Frage in den Bereich seiner Prüfung.

Was die Wahlsitten anbelangt, so dürfte es sich allerdings empfehlen, dass dieselben sich in Zukunft etwas mildern. Ich könnte persönlich auch ein Beispiel erzählen, wie es an jenem Wahltage zu- und hergegangen ist. Man brachte mir am Abend desselben ein prächtiges Ständchen und rief mir alle möglichen schönen Namen zu. Ich habe mich deshalb nicht stark aufgeregt, sondern mir gesagt, dass die nämlichen Leute vielleicht in 8 oder 14 Tagen den Hut recht tief vor mir ziehen werden. Dieses Beispiel zeigt, wie hitzig es am Wahltag im Amt Nidau zugegangen ist. Eine Bestrafung der Fehlbaren dürfte nicht ohne Erfolg sein und dazu führen, dass zum Wohle beider Parteien derartige Vorkommnisse sich in unserm Amtsbezirk nicht mehr ereignen.

Näher. Ich hätte das Wort nicht verlangt, wenn nicht Herrn Will das Gedächtnis etwas im Stiche gelassen hätte. Herr Will hat allerdings infolge seiner Abwesenheit mit dem Amtsbezirk Nidau nicht mehr die gleiche Fühlung wie früher, aber er sollte sich doch noch an die Kämpfe erinnern, die in seiner eigenen Partei stattfanden, bevor die Arbeiterpartei mit eigenen Kandidaten aufrückte. Ich erinnere nur an die Kämpfe, die stattfanden, als Herr Schmidlin seinen Einzug im Grossen Rat hielt und als Herr Stebler in Safnern zum Mitglied des Grossen Rates gewählt wurde. Herr Will sollte den Anlass nicht benutzen, um einen Hieb nach links zu versetzen, sondern dessen gedenken, was früher unter der freisinnigen Partei gegangen ist, bevor noch eine andere Partei aufgetreten war.

Was den von Herrn Küenzi gebrauchten Ausdruck «Vertuschung» anbelangt, so habe ich denselben etwas anders verstanden als Herr Will. Herr Küenzi hat keine direkten Anspielungen gemacht, sondern betont, dass zwischen der Abstimmung und der Durchführung der Untersuchung so viel Zeit verstrich, dass manchen sein Gedächtnis im Stiche liess und vieles verwischt wurde, was noch gegenwärtig gewesen wäre, wenn die Untersuchung früher stattgefunden hätte. Uebrigens halte ich dafür, dass es sich empfehlen würde, einmal von dem althergebrachten Usus abzugehen, eine Wahl nur dann zu kassieren, wenn das Resultat durch die vorgekommenen Unregelmässigkeiten direkt berührt wird, und die Kassation überhaupt auszusprechen, wenn derartige Wahlunsitten zutage treten. Das wäre eine gute Lehre für die Betreffenden und man würde auf diese Weise eher zu richtigen Wahlsitten gelangen. Die Gemeindebehörden würden es sich dann doppelt angelegen sein lassen, bei der Bestellung des Wahlausschusses, der Anordnung der Wahl und so weiter vorsichtig und korrekt vorzugehen.

Küenzi (Madretsch). Herr Will hat sich so ausgesprochen, wie wenn unsere Partei die Akten während der Zeit, da man nicht wusste, wo sie waren, in die Hände bekommen hätte. Das ist absolut nicht der Fall. Wir haben die Akten so wenig zu Gesicht bekommen als die freisinnige Partei und ich habe überhaupt die Beschwerde nicht gesehen, bevor sie eingereicht wurde. Ich muss also da jede Verdächtigung zurückweisen.

Der Ausdruck «vertuschen» wurde in dem Sinne gebraucht und musste von jedermann so aufgefasst werden, dass von dem Zeitpunkt der Wahl bis zur Untersuchung so viele Wochen verstrichen, dass manches nicht mehr konstatiert werden konnte, was anfänglich hätte konstatiert werden können. Selbstverständlich kann hier mit Beweisen nicht aufgewartet werden.

Ich möchte speziell auf den Fall in Täuffelen verweisen. Dort wurde von einem Bürger erklärt, es sei ihm ein Stimmcouvert ausgehändigt worden, in dem

sich ein Wahlzettel mit dem Namen Gnägi befand. Es ist für mich nicht erwiesen, dass sich nicht auch in manchen andern Couverts bereits ein geschriebener Wahlzettel auf den Namen Gnägi befand und die betreffenden Bürger, die das nicht bemerkten, noch einen gedruckten Zettel für Salchli in das Couvert gesteckt haben. Bei der Eröffnung der Couverts konnte leicht geltend gemacht werden, da sich zwei Wahlzettel darin vorfinden, sei der geschriebene als gültig zu erklären, und der betreffende Bürger kam so um seine Stimme. Die Angelegenheit konnte nicht aufgeklärt werden, da eben mancher begreiflicherweise vorzieht, nichts zu sagen, weil er sonst riskiert, Arbeit und Brot zu verlieren. Das gilt nicht nur für Täuffelen, sondern trifft vielleicht noch für manche andere Gemeinde zu. Nachdem uns über den ersten Wahlgang verschiedene Klagen zugegangen waren, mussten wir am zweiten Wahltag unsere Leute in die verschiedenen Gemeinden schicken, damit sie sich dort überzeugten, ob keine Unregelmässigkeiten vorkommen. Wenn bei diesem Anlass konstatiert werden konnte, dass in einem Wahllokal gejasst und Absinth getrunken und die Stimmenden zum Trinken angemacht wurden, so ist das jedenfalls eine Unzukömmlichkeit besonderer Art.

Wenn, wie Herr Will bemerkt hat, die freisinnige Partei des Amtes Nidau der Arbeiterpartei einen Vertreter im Grossen Rat zugestanden hat, nachdem das Amt Nidau nach der neuen Volkszählung einen Sitz mehr erhalten hatte, so braucht davon nicht so viel Aufhebens gemacht zu werden. Die Arbeiterpartei konnte schon damals im Verhältnis zu ihrer Stärke zwei Sitze beanspruchen und heute ist sie ebenso stark wie die freisinnige Partei. Bei der Wahl vom November letzten Jahres brachte es letztere zu keiner entschiedenen Mehrheit, obschon sie vier Flugblätter herausgab, in denen sie die sozialdemokratische Partei in den Kot herabzog, während wir ein einziges Flugblatt erlassen haben. Es war also nichts als recht und billig, wenn die freisinnige Partei uns seinerzeit einen Sitz überlassen hat, wie Herr Will sich ausdrückte. Im letzten Moment freilich wurden sie reuig, als sie sahen, dass ein wirklicher Sozialdemokrat portiert wurde; sie suchten per Fuhrwerk alle Dörfer ab und gaben die Parole aus, nicht für Küenzi zu stimmen; der sei ein ganz roter und sie hätten geglaubt, die Arbeiterpartei stelle einen andern Kandidaten auf — wahrscheinlich einen, der das Maul gehalten hätte; zum Leidwesen der Freisinnigen wurde dann aber doch der rote Küenzi gewählt. Bei der letzten Wahl konnte man übrigens konstatieren, dass der Vertreter der sozialdemokratischen Partei überhaupt nicht so unbeliebt ist, sonst hätte er nicht am meisten Stimmen auf sich vereinigt, die ihm sowohl von den Freisinnigen wie von den Sozialdemokraten zufielen.

Herr Lüthi hat bemerkt, in Madretsch sei nicht alles richtig zu- und hergegangen, namentlich seien Vollmachten in ungesetzlicher Weise ausgestellt worden. Demgegenüber ist zu bemerken, dass der Wahlausschuss es in der Hand hatte, Vollmachten, die ihm nicht gesetzlich erschienen, zurückzuweisen und ich habe denn auch selbst konstatieren können, wie einzelne Vollmachten vom Wahlausschuss nicht anerkannt und die betreffenden Leute zur Stimmabgabe nicht zugelassen wurden. Uebrigens bestand der Wahlausschuss zumeist aus Freisinnigen. Nach dem Dekret hatte der Gemeinderat die Pflicht, bei der Besetzung des Wahlausschusses die verschiedenen Parteien zu berücksichtigen. Er kümmerte sich aber nicht darum, sondern beauftragte einfach den Stimmregisterführer, sieben Mitglieder zu bestimmen. Derselbe entnahm diese einfach der Reihe nach aus dem Stimmregister und nahm keine Rücksich darauf, ob darunter sich auch Vertreter der sozialdemokratischen Partei befänden. Es traf sich, dass alle sieben der freisinnigen Partei angehörten. Wir verlangten darauf, dass zwei Vertreter unserer Partei in den Wahlausschuss gewählt würden — ein Begehren, das den Stimmregisterführer veranlasste, mit Demission zu drohen. Immerhin wurde unserm Verlangen entsprochen und die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses auf 9 erhöht. Die Mehrheit war also immer noch bei der andern Partei, sie nahm die Vollmachten entgegen und konnte darüber entscheiden, ob die Leute stimmen durften oder nicht.

Wenn Herr Lüthi weiter sagt, es sei ihm an dem Tage seiner Wahl ein Ständchen gebracht worden, so ist zu bemerken, dass dies von der Musik geschah, die auf seiner Seite steht. Im übrigen vernahm man am Wahltage ganz andere Reden in den Wirtschaften und Herr Lüthi selbst war dabei anwesend und half mit, auf unsere Partei niederzuhauen. Wenn man selbst nicht sauber ist, sollte man doch etwas zurückhaltend sein.

Ich enthalte mich weiterer Ausführungen. Ich glaube, es wäre besser gewesen, man hätte an der Sache nicht gerührt. Ich schliesse mit der Versicherung, dass ich zu der Regierung das Zutrauen habe, dass sie nachträglich eine Untersuchung vornehmen und gegen die Fehlbaren unnachsichtlich vorgehen werde, ob sie nun dieser oder jener Partei angehören.

Präsident. Ich wollte Herrn Küenzi nicht unterbrechen, bemerke aber, dass ich den gegenüber Herrn Lüthi gebrauchten Ausdruck: «wenn man selbst nicht sauber ist» als unparlamentarisch rügen muss.

M. **Péquignot.** Si je prends la parole dans ces débats, c'est simplement pour faire une constatation.

Je constate, en effet, que le gouvernement, en proposant de valider l'élection de M. Gnägi, parce que, d'après l'enquête, ce candidat aurait réuni 29 voix de plus que son concurrent, n'est point fidèle à la déclaration et à la promesse qu'il avait faite, en 1898, par l'organe de M. Klæy lui-même, le président actuel du Conseil-exécutif.

En 1898, le gouvernement nous proposait de casser les élections de district à Porrentruy, en raisonnant de la manière suivante: «Nous estimons que les autorités ont le droit et le devoir, lorsqu'elles sont appelées à se prononcer sur la validité d'une élection, de prendre en considération, non seulement le chiffre de voix obtenu par tel ou tel candidat, mais encore et avant tout les irrégularités de toute autre nature qui peuvent s'être produites. Lorsque ces dernières décèlent des mœurs électorales malhonnêtes et déplorables, il faut alors toujours casser les élections, sans s'arrêter au nombre de voix obtenu par les candidats.»

M. Klæy s'exprimait textuellement, en 1898, comme suit:

«Wir sind nun ganz entschieden der Ueberzeugung, es haben die Behörden das Recht und die Pflicht, nicht nur die ziffermässig zu berechnenden Wahlunregelmässigkeiten in Berücksichtigung zu ziehen, sondern

auch allgemeine Gesichtspunkte, und es haben diese bei dem Urteil den Ausschlag zu geben, sobald sie von solchem Gewicht seien, dass ohne deren ausschlaggebende Berücksichtigung bedeutsame Volksinteressen einen Schaden erleiden. . . .

Wenn gleichwohl Beschwerden erhoben sind, so beweist das wohl zur Genüge, dass jedenfalls in einem Teil des Volkes die Meinung herrscht, es seien bei Beurteilung von Beschwerden auch die allgemeinen Gesichtspunkte und nicht bloss die ziffernmässig nachzuweisenden Einzelfälle massgebend.»

Aujourd'hui, à propos de l'élection de Nidau, je constate, non sans quelque surprise, que le gouvernement abandonne complètement la manière de voir qu'il avait proclamée avec tant d'emphase en 1898. Dès lors, je serais vraiment curieux d'entendre de la bouche de M. le président du gouvernement, comment il explique cette volte-face.

Lüthi. Der Ausfall des Herrn Grossrat Küenzi zwingt mich zu einer kurzen Erklärung. Zunächst hat Herr Küenzi mich falsch verstanden. Ich habe nicht von dem Ständchen gesprochen, das mir bei meiner Wahl gebracht wurde, sondern von der Demonstration, welche am Abend des letzten Wahltages seitens junger Burschen mir gegenüber stattfand; ich könnte Namen nennen. In zweiter Linie halte ich meine Aussagen bezüglich ungesetzlicher Vollmachten aufrecht und habe bereits erklärt, dass ich für meine Behauptung den Beweis erbringen kann. In dritter Linie ist Herr Grossrat Küenzi nicht berechtigt, mir unqualifizierte Vorwürfe zu machen; ich habe so saubern Tisch wie er und weise diesen Vorwurf mit Entrüstung zurück.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bemerkungen des Herrn Péquignot veranlassen mich zu folgender Erwiderung. Was die Regierung vor 10 Jahren erklärt hat, bestätigt sie noch heute, aber wir sind mit dieser Auffassung im Grossen **Rat nicht** gut angekommen. Der Grosse Rat hat mit konstanter Praxis daran festgehalten, dass es vor allem aus darauf ankomme, ob das Wahlresultat durch die Unregelmässigkeiten und Ungesetzlichkeiten geändert worden sei oder nicht; wenn nicht, so sei die Wahl zu validieren. Wir sind in dem von Herrn Péquignot erwähnten Fall sogar noch weiter gegangen und haben die Ansicht verfochten, dass, wenn Ungesetzlichkeiten begangen wurden, die Behörden, Regierung und Grosser Rat, von Amtes wegen einschreiten und die Wahl kassieren sollen, ganz abgesehen davon, ob eine Wahlbeschwerde eingereicht worden sei oder nicht. Ich habe diese Ansicht vor zehn Jahren hier deutlich vertreten, aber auch diese Auffassung wurde vom Grossen Rat nicht approbiert. Es handelte sich damals um die Regierungsstatthalterwahl von Nieder-Simmental. Die Wahlbeschwerde war zu spät eingegangen, mit andern Worten es lag gar keine vor, und wir vertraten die Ansicht, dass die Wahl gleichwohl kassiert werden soll, weil Ungesetzlichkeiten vorgekommen waren. Der Grosse Rat hat sich aber diesem Antrag nicht angeschlossen. Die Behauptung des Herrn Péquignot trifft also nicht zu, dass wir in dieser Frage die Meinung geändert haben.

Will. Ich will den Rat nicht länger über die Wahlsitten oder Unsitten im Amte Nidau unterhalten, sondern nur noch ganz kurz einige Worte auf die Ausführungen der Herren Näher und Küenzi entgegnen.

Herr Näher scheint mich missverstanden zu haben. Ich habe gesagt, seit 20 oder 30 Jahren sei aus dem Amtsbezirk Nidau keine Wahlbeschwerde mehr eingelangt und man habe die Ueberzeugung, dass es bei allen Wahlkämpfen durchaus in Ordnung zu- und hergegangen sei. Es ist mir unerfindlich, wie Herr Näher dazu kommt, meine Aeusserungen anders auszulegen. Die Vorgänge aus den 80er und 90er Jahren bei einzelnen Wahlen sind mir sehr wohl in Erinnerung, aber ich halte die Behauptung aufrecht, dass trotz hochgehender Kampfeswogen das Wahlgeschäft jeweilen in bester Ordnung durchgeführt werden konnte.

Bei Herrn Küenzi möchte ich an das anschliessen, was er zuletzt gesagt hat: man hätte an der Sache nicht rühren sollen. Ich habe nur mit Widerwillen in dieser für alle Beteiligten peinlichen Angelegenheit das Wort ergriffen. Herr Küenzi scheint aber der Meinung zu sein, dass nur er an der Sache hätte rühren sollen, die andern aber nicht, denn er hat zuerst das Wort ergriffen und uns zur Entgegnung gezwungen. Im weitern bestätigte Herr Küenzi, dass die Parteien seinerzeit durch freiwillige Verhandlungen übereingekommen seien, der Minderheit einen Vertreter zu geben; gegen diesen Vertreter sei dann Opposition gemacht worden, weil er ein ganz roter gewesen sei, aber trotzdem sei er gewählt worden. Herr Küenzi rühmt sich sogar und darf mit Recht darauf stolz sein, dass er im Amte Nidau die meisten Stimmen erhalten hat. Meine Herren, für welche Partei spricht das mehr, für die freisinnige, welche die Verabredung gehalten und dem Kandidaten der andern Partei gestimmt hat oder für die andern, die den Kompromiss nicht gehalten und nur für ihren eigenen Kandidaten eingetreten sind? Wenn man an den Wahlsitten Kritik üben will, sollte man etwas sicherern Boden unter den Füssen haben. Beim letzten Wahlgang, wo kein Kompromiss vorlag, sondern die Parteien gegenseitig in den Kampf zogen, ist es der sozialdemokratischen Partei, welche stets darauf Anspruch erhebt, für den Kulturfortschritt einzutreten, auch nicht gelungen, mildernd und bessernd auf die Wahlsitten einzuwirken. Ich erhebe deshalb keinen Vorwurf, lehne es aber ab, von dieser Seite Belehrungen und Vorwürfe entgegenzunehmen. Schliesslich konstatiere ich, dass Herr Küenzi in seinem ersten Votum von «Vertuschung» gesprochen hat. Dieser Vorwurf konnte nur an seine Gegner gerichtet sein und ich habe ihn deshalb aufgefordert, die Gründe anzugeben, die nach seiner Auffassung zur Kassation der Wahl hätten führen müssen. Ich konstatiere, dass Herr Küenzi trotz dieser Aufforderung keinen einzigen solchen Grund vorgebracht hat.

Müller (Gustav). Da Herr Küenzi bereits zweimal gesprochen hat und nach Reglement das Wort nicht mehr erhalten kann, möchte ich an seiner Stelle den Herren Will und Lüthi antworten.

Wenn Herr Lüthi behauptet, dass in der Gemeinde Madretsch unrichtige Vollmachten ausgestellt wurden, so hat er sich nicht an Herrn Grossrat Küenzi zu wenden, sondern an den fast ausschliesslich freisinnig bestellten Wahlausschuss, der diese Vollmachten hätte prüfen und wenn unrichtig ausgestellt, zurückweisen sollen. Im weitern habe ich es auch nicht passend gefunden, dass Herr Will Herrn Küenzi, weil er in

dieser Angelegenheit das Wort verlangt hatte, gleichsam die Gnade vorhalten wollte, welche die freisinnige Partei ihm gegenüber walten liess, indem sie ihn nicht bekämpfte, sondern auf ihren Wahlvorschlag nahm. Wenn Herr Will aus der Tatsache, dass Herr Küenzi bei den Grossratswahlen die meisten Stimmen erhielt, ableiten will, dass die Wahlsitten der freisinnigen Partei reiner seien als diejenigen der sozialdemokratischen, indem jene den Kompromiss gehalten, diese aber nicht, so ist dem entgegenzuhalten, dass das in dem von Herrn Küenzi erwähnten Umstande seine natürliche Erklärung findet. Wenn die Freisinnigen, nachdem sie vernommen hatten, welchen Kandidaten die Sozialdemokraten aufstellten, im ganzen Lande herum weibelten, dass man ihm nicht stimmen solle, so hatte das für die sozialdemokratische Partei notwendig zur Folge, dass sie ihrerseits die Parole ausgab, ausschliesslich für ihren Kandidaten zu stimmen; infolgedessen hat Herr Küenzi die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Das spricht nun weder für die Wahlsitten der einen Partei noch gegen diejenigen der andern, dagegen spricht es gegen diese Art von Kompromissen. Man sieht, zu welchen unnatürlichen Verhältnissen der sogenannte freiwillige Proporz führt, weil die Mehrheitspartei immer erwartet, dass von der andern Partei eine Kandidatur aufgestellt werde, die ihr genehm sei, mit andern Worten, dass eine Persönlichkeit in Vorschlag gebracht werde, die nicht zu fürchten sei und auf die man sich in allen wesentlichen Punkten verlassen könne. Diese Erfahrungen sprechen gegen das Majoritätssystem und für den gesetzlichen Proporz. Herr Küenzi wird sehr wahrscheinlich abwarten können, ob bei den nächsten Wahlen die Ungnade des Herrn Will und der freisinnigen Partei auf sein Haupt fallen werde, denn bis dahin wird die sozialdemokratische Partei dafür sorgen, dass Herr Küenzi aus eigener Kraft seiner Partei in den Grossen Rat kommt.

Herr Will hatte in den letzten Tagen seine Demission als Mitglied des Grossen Rates eingereicht und sie dann auf dringendes Verlangen seiner Wähler im Seeland wieder zurückgezogen. Wir alle schätzen die Arbeitskraft und Tätigkeit des Herrn Will und haben den Rückzug seiner Demission begrüsst; aber von einem andern Gesichtspunkte aus wäre es nur erfreulich gewesen, wenn er seine Demission aufrecht erhalten hätte, indem man dann gerade unmittelbar nach den heutigen Verhandlungen die Probe hätte machen können, ob die Wahlsitten im Amte Nidau sich seither wesentlich gebessert haben. (Heiterkeit.)

Der Antrag des Regierungsrates wird mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz stillschweigend angenommen.

Beschluss:

1. Die Beschwerde Schait und Mithafte gegen die Grossratswahl vom 10. November 1907 im Wahlkreis Nidau wird abgewiesen.

2. Es wird festgestellt, dass Landwirt Gottfried Gnägi in Schwadernau mit 1418 von 2832 gültigen Stimmen zum Mitglied des Grossen Rates gewählt worden ist.

3. Diese Wahl wird validiert.

4. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht hinsichtlich des Vorgehens einzelner Wahlausschüsse weitere Massnahmen zu treffen seien.

Dekret

über

die Entschädigung der Mitglieder der Kantonalbankbehörden und die Besoldungen und Kautionen der Beamten und Angestellten der Kantonalbank.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 64 hiervor.)

Präsident. Wir sind in der Beratung des § 2 stehen geblieben und ich erteile zunächst das Wort Herrn Neuenschwander zu einer Ordnungsmotion.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich möchte beantragen, in der weitern Beratung des Dekretes die §§ 2 und 3 zusammen zu behandeln. Es scheint mir nämlich von grosser Wichtigkeit zu sein, ob das 2. Alinea des § 3 in der von den vorberatenden Behörden vorgeschlagenen Fassung beibehalten wird oder nicht. Ich wenigstens werde meine Stimmabgabe danach richten und je nach dem Entscheid des Grossrates zu den Anträgen der Kommission oder denjenigen des Herrn Schär stimmen. Es ist meines Erachtens angezeigt, dass die Frage, ob der Bankrat kompetent sein soll, gewisse Besoldungen um 20 % zu erhöhen, gleichzeitig mit den Besoldungsansätzen behandelt werde. Ich beantrage daher, die beiden §§ 2 und 3 zusammen zu diskutieren.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit der Ordnungsmotion des Herrn Neuenschwander einverstanden, immerhin unter dem Vorbehalt, dass mir gestattet werde, vor der Eröffnung der allgemeinen Diskussion auch noch über § 3 zu referieren.

Präsident. Die Ordnungsmotion ist nicht bestritten und also angenommen. Die Diskussion verbreitet sich demnach über die § 2 und 3 und ich erteile zunächst das Wort dem Herrn Finanzdirektor zu dem einleitenden Referat über § 3.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 3 soll in gewissem Sinne ein Sicherheitsventil bilden und die Möglichkeit schaffen, wenn es im Interesse der Bank erforderlich ist, einen Beamten derselben zu erhalten. Gerade der Vorfall bezüglich des Herrn Aellig hat uns bewiesen, dass es sehr zweckmässig ist, wenn dem Bankrat nach dieser Richtung gewisse Kompetenzen erteilt werden. Herr Aellig hätte nur ja zu sagen brauchen und er wäre als Direktor der Zweiganstalt Bern der Schweiz. Nationalbank gewählt worden. Derartige Fälle können sich wiederholen und da ist es notwendig, dass man unter Umständen eine gewisse Latitude hat und dem

betreffenden Beamten noch eine höhere Besoldung, als das im Dekret vorgesehene Maximum, offerieren kann. Es wurde anlässlich der Eintretensdebatte erklärt, § 3 bilde für einen Unterdirektor oder Geschäftsführer geradezu einen Anreiz, sich eine höhere Besoldung zu verschaffen. Nun dürfen Sie aber nicht vergessen, dass der Bankrat aus Leuten zusammengesetzt ist, die in solchen Dingen über eine gewisse Erfahrung verfügen, und der Bankrat wird nicht sofort eine Besoldung um 20 % erhöhen, wenn der betreffende Beamte erklärt, er trete zu einem Konkurrenzinstitute über, wenn diese Erhöhung ihm nicht gewährt werde. Man weiss in der Regel genau, welche Aussichten einer hat, an eine andere Stelle zu kommen. Es haben sich schon viele Leute von der Kantonalbank anderwärts gemeldet und noch jedesmal wurden die Behörden über die Betreffenden um Auskunft angegangen. Man weiss in der Regel immer, welche Chancen ein solcher Mann hat, an eine andere Stelle zu kommen, und Ueberraschungen, wie sie Herr Müller zu befürchten scheint, sind ausgeschlossen. Man wird auch nur in den seltensten Fällen von dieser Bestimmung Gebrauch machen. Wir wollten dieselbe nicht auf einen einzelnen Fall zuschneiden, sondern haben ihr eine allgemeine Form gegeben. Man darf so viel Zutrauen zum Bankrat haben, dass er von der ihm zugeteilten Kompetenz nicht leichten Herzens oder gar leichtfertig Gebrauch machen wird. Uebrigens ist ja die Finanzdirektion von Amtes wegen im Bankrat vertreten und ihr Einfluss wird sich dort immer im Sinne der Zurückhaltung geltend machen. Die Erhöhung, die vom Bankrat vorgenommen werden kann, ist auf 20 % limitiert, damit die Sache nicht etwa ins Ungemessene anwachsen kann. Derartige Fälle werden, wie gesagt, nur selten vorkommen, in der Regel findet man namentlich für die Geschäftsführer ziemlich rasch und leicht Ersatz, wie das ja auch jüngst der Fall war, als Herr Lanz zur Nationalbank übertrat. Wenn die Erhöhung aber einmal vorgenommen werden muss, so machen die 20 % nur 2000 Fr. aus.

Der vorliegende Artikel bestimmt im fernern, dass die periodischen Aufbesserungen innerhalb der angegebenen Grenzen alle zwei Jahre stattfinden. Nach dem allgemeinen Besoldungsdekret erfolgen dieselben bloss alle 4 Jahre, allein die zweijährige Periode ist die im Bankfach übliche und muss daher auch von uns angenommen werden. Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 3.

Küenzi (Madretsch). Als Mitglied der Kommission konnte ich dem § 2 wegen des auf 1200 Fr. angesetzten Minimums für die Besoldungen der Angestellten nicht zustimmen. Die Erklärung des Herrn Finanzdirektors haben zwar dargetan, dass der Bankrat nicht beabsichtigt, dieses Minimum allen jungen Angestellten gegenüber eintreten zu lassen, sondern dass er in der Zumessung der Angestelltenbesoldungen large sein wird. Allein ich halte ein Minimum von 1200 Fr. für zu gering. Damit kann ein Angestellter nicht auskommen und derselbe muss also noch von seinen Eltern unterstützt werden. Ein ungenügendes Auskommen ist aber für junge Leute, die bei einer Bank in Stellung treten, wo sie viel mit Geld zu verkehren haben, auch eine grosse Gefahr; wenn sie nicht einen genügenden Lohn beziehen, kommen sie in Versuchung, sich an fremdem Eigentum zu vergreifen.

Wer soll dieses Minimum erhalten? Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, dasselbe werde den jungen Leuten ausgerichtet werden, die nach Absolvierung ihrer dreijährigen Lehrzeit in eine Filiale des französischen, bezw. des deutschen Kantonsteils übertreten, um dort sich in der zweiten Landessprache auszubilden. Herr Probst hat bereits darauf hingewiesen, dass diese Leute eher höher besoldet werden sollten, weil ihre Auslagen grösser werden. Uebrigens wurde mir mitgeteilt, dass ein solcher junger Mann, wenn er zum Beispiel aus dem Jura nach Bern kommt, hier die französische Korrespondenz besorgt, so dass die Bank keinen Schaden erleidet, sondern auf diese Weise für Leute Ersatz findet, die sie sonst höher besolden müsste. Auch darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die Angestellten auf einer Bank anlässlich des Jahresabschlusses oft 4, 6 Wochen lang alle Abende und zwar noch ziemlich lang über die Zeit arbeiten müssen. Das kann nicht vermieden werden, aber die Leute werden dafür nicht entschädigt. Dem soll bei der Festsetzung der Besoldungen Rechnung getragen werden, und auch von diesem Gesichtspunkte aus halte ich es nicht für richtig, diese jungen Leute mit 1200 Fr. abzuspeisen.

In zweiter Linie führte Herr Regierungsrat Kunz aus, dass die von der Kantonalbank angestellten Töchter, die vorher die Handelsschule besucht haben und dafür keine grossen Auslagen hatten, auch mit diesem Minimum von 1200 Fr. besoldet werden, und 100 Fr. sei für diese Angestellten ein schöner Verdienst. Das muss einerseits zugegeben werden, aber andererseits darf auch nicht vergessen werden, dass der Besuch der Handelsklassen wenigstens zwei Jahre dauert und während dieser Zeit verdienen die Töchter nichts, sondern haben im Gegenteil ihre Auslagen. Auch die weiblichen Angestellten werden zur Ueberzeitarbeit herangezogen und es rechtfertigt sich daher auch für sie eine höhere Entschädigung. Im weitern sollen Töchter nicht direkt als Konkurrenten der männlichen Angestellten auftreten. Sie sollen wohl zur Lohnarbeit zugelassen, aber auch gleich bezahlt werden wie ihre männlichen Kollegen, damit diese nicht durch erstere verdrängt werden. Sonst kommt et mit der Zeit dazu, dass der Mann die Haushaltung besorgen und die Frau die Lohnarbeit übernehmen müsste. Es empfiehlt sich daher, dass die Töchter den nämlichen Lohn erhalten, den die männlichen Angestellten, welche die gleiche Arbeit verrichten, beanspruchen können. In dem allgemeinen Besoldungsdekret ist das Minimum für die Angestellten der Zentralverwaltung auf 1600 Fr. und für diejenigen der Bezirksverwaltung auf 1400 Fr. festgesetzt. Es wäre nun nicht recht, wenn bei der Kantonalbank, wo die höhern Besoldungen ja weit über die Ansätze der Beamten der übrigen Staatsverwaltung hinausgehen, das Minimum für die untern Angestellten tiefer angesetzt würde. Ein Staatsinstitut sollte immerhin Minimalbesoldungen ausrichten, die hinreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt damit bestreiten zu können. Der Staat soll da nicht hinter die Privatgeschäfte zurückgehen, sondern denselben im Gegenteil vorbildlich sein.

Aus diesen Gründen beantrage ich, das Minimum auf 1500 Fr. festzusetzen. Ich gehe nicht so weit wie Herr Probst, der ein Minimum von 1800 Fr. verlangt, wobei er von der Auffassung auszugehen scheint, dass

nur solche Angestellte dieses Minimum erhalten sollen, die wirklich selbständig arbeiten können und der Lehre so ziemlich entrückt sind. 1500 Fr. dagegen dürfen meines Erachtens jedem Angestellten ohne Unterschied ausgerichtet werden. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages. Derselbe wird der Kantonalbank keine grossen Auslagen verursachen; wenn sie oben so hohe Besoldungen ausrichten kann, so kann sie auch ein Minimum von 1500 Fr. bestreiten.

Michel (Bern). Bei der Hypothekarkasse hat man sich darauf beschränkt, im Dekret lediglich die Besoldungen der Beamten festzusetzen. Ich begreife nicht, warum man hier nicht in gleicher Weise vorgegangen ist. Es nimmt sich in der Tat nicht gut aus, wenn im vorliegenden Dekret Besoldungen von 1200 Fr. figurieren; aber das wird auch nicht besser, wenn wir das Minimum auf 1500, 1800 oder gar 2000 Fr. erhöhen würden. Wir sollten die Regelung der Angestelltenbesoldungen dem Bankrat überlassen. Wir dürfen zu ihm das Zutrauen haben, dass er dafür sorgen werde, dass die Angestellten der Kantonalbank richtig besoldet werden. Es ist schwierig, hier von vorneherein ein Minimum festzusetzen, da die Verhältnisse so verschiedenartig sich gestalten können. Wir sollten dem Bankrat freie Hand lassen, er hat ein Interesse daran, für einen tüchtigen Nachwuchs zu sorgen, und dies kann er nur erreichen, wenn er auch die untern Angestellten angemessen belöhnt. Ich beantrage daher, sowohl unter lit. a Hauptbank als unter lit. b Zweiganstalten die Position Angestellte zu streichen, das heisst mit andern Worten die Ordnung des Besoldungswesens für die Angestellten dem Bankrat zu überlassen. Die Annahme dieses Antrages hätte dann auch zur Folge, dass im Titel die Worte «und Angestellten» gestrichen werden müssten; das kann aber um so leichter geschehen, weil sonst im ganzen Dekret nirgends von den Angestellten die Rede ist.

Bühler (Frutigen). Da ich die Ehre habe, seit bald 20 Jahren dem Bankrat der Kantonalbank anzugehören und in dieser Eigenschaft Gelegenheit hatte, die grosse Entwicklung dieses Institutes während dieses Zeitraumes aus nächster Nähe zu beobachten, so halte ich es für eine Gewissenspflicht, mich in der vorliegenden Angelegenheit ebenfalis auszusprechen und Ihnen die Gründe darzulegen, die mich veranlasst haben, im Bankrat beschliessen zu helfen, der Regierung zuhanden des Grossen Rates die vorgeschlagenen Besoldungsansätze vorzulegen. Ich habe gehofft, es werde nicht nötig sein, dass ich mich im Grossen Rate über diese Angelegenheit ausspreche. Nachdem aber gestern Herr Schär die Reduktion der Ansätze beantragt hat, bin ich nun doch verpflichtet, Stellung zu nehmen und Sie dringend zu ersuchen, den Anträgen der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Es ist uns ausserordentlich schwer gefallen, Ihnen die vorliegenden Anträge zu unterbreiten. Wir waren uns alle wohl bewusst, dass man uns von Anfang an nicht verstehen werde, und wir haben auch erwartet, dass man diese Ansätze mit denjenigen des unlängst erlassenen Besoldungsdekrete für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung und für die Beamten der Hypothekarkasse vergleichen werde. Dies war eigentlich auch der Hauptgrund, dass der Bankrat so lange zögerte, mit einem neuen Besoldungsdekret vor die Regierung und den Grossen Rat zu treten. Wir haben immer vorausgesehen, dass wir auf Opposition stossen und man uns nicht begreifen werde. Deshalb verblieben wir viele Jahre in einer unangenehmen Situation und versuchten uns mit dem bisherigen Besoldungsdekret so gut als möglich zu behelfen. Nach demselben betrug die Besoldung des Kontrolleurs im Maximum 5000 Fr., des Hauptkassiers 5500, des Hauptbuchhalters 5000, des Titelverwalters 4500, und der Geschäftsführer der Filialen 5500 Fr. Diese Besoldungsansätze mögen ja zur Zeit des Erlasses des Dekretes den Verhältnissen angemessen gewesen sein. Damals hatte man überhaupt von Besoldungen einen etwas andern Begriff als heute, das Geld hatte einen höhern Wert als jetzt und auch die Anforderungen an die Bankbeamten waren bei weit und fern nicht die gleichen wie jetzt; die Tätigkeit sowohl bei der Hauptbank als bei den einzelnen Filialen war eine viel beschränktere, als es heute der Fall ist. Seit jener Zeit haben sich die Verhältnisse bei der Kantonalbank wie übrigens auch bei den meisten Geldinstituten privater Natur sehr stark verändert, der Verkehr hat bedeutend zugenommen und damit sind auch die Anforderungen an die Beamten viel grösser geworden. Alljährlich, wenn am Ende des Jahres der Bankrat zusammensass, um die Entschädigungen an unsere getreuen Beamten einigermassen mit ihren Leistungen in Einklang zu bringen, sagten wir uns, dass wir mit dem Besoldungsdekret nicht auskommen können, sondern dass die Leute billigerweise besser gestellt werden müssen, als dasselbe vorsieht. Da blieb uns kein anderes Mittel übrig als die Ausrichtung von Gratifikationen. Wir sind so verfahren, wie gestern Herr Müller richtig geschildert hat. Wir mussten den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen und wenn wir das nicht getan hätten, wäre unsern Beamten ein schweres Unrecht widerfahren. Es war jedoch für den Bankrat keine angenehme Aufgabe, alljährlich über die Besserstellung der Beamten zu beraten, wobei wir uns immer sagen mussten, dass wir dem bestehenden Besoldungsdekret direkt zuwiderhandeln. Wir suchten unser Gewissen dadurch zu beruhigen, dass wir uns sagten, wir geben diese Gratifikationen für vermehrte Leistungen, für Leistungen ausserhalb der normalen Bureauzeit. Das liess sich ja auch für die meisten Orte anführen, indem die Leute namentlich zur Zeit des Geschäftsabschlusses sehr viel über die gewöhnlichen Bureaustunden hinaus arbeiten müssen. Aber ein Damoklesschwert hing allzeit über uns, wir wussten, dass es gelegentlich der Regierung oder dem Grossen Rat einfallen könnte, den Bankrat für die grossen Gratifikationen verantwortlich zu machen. Glücklicherweise hat jeweilen die Regierung die Rechnung genehmigt und der Grosse Rat den Geschäftsbericht gutgeheissen und damit war unser Gewissen beruhigt. Allein auf die Dauer konnte es nicht so bleiben, sondern wir mussten zu einer gesetzlichen Ordnung der Dinge zu gelangen suchen. Wir wurden dazu namentlich auch durch die Gründung der Nationalbank und die für deren Beamte erlassene Besoldungsordnung gedrängt. Ich erkläre ganz offen, dass, als ich den ersten Entwurf des Besoldungsregulativs für die Beamten der Nationalbank zu Gesicht bekam, es mir ähnlich gegangen ist wie Herrn Schär, der Ihnen gestern mitgeteilt hat, dass er ob diesen Ansätzen etwas perplex geworden sei. Ich half im Nationalrat

auch dazu stimmen, dass der erste Entwurf zurückgewiesen und die vorberatenden Behörden ersucht werden sollen, etwas bescheidenere Ansätze in Vorschlag zu bringen. Das geschah dann auch; allein obschon die ursprünglichen Ansätze etwas reduziert wurden, so wurde die Kantonalbank durch diese Ordnung der Besoldungen doch in eine fatale Situation hineingedrängt.

Ich will dies mit einigen Beispielen belegen. Der Hauptbuchhalter der Kantonalbank, der uns jahrelang die besten Dienste erwiesen und bei der Kantonalbank eine Buchhaltung eingeführt hat, die als mustergültig anerkannt wird, wurde schon frühe zur Nationalbank berufen und es drängte sich uns die Frage auf, ob wir ihn ziehen lassen dürfen oder ob wir ihm nicht eine wesentlich höhere Besoldung aussetzen wollen. Nach langer Ueberlegung fand der Bankrat, die Stelle eines Buchhalters sei eine solche, für die sich Ersatz finden lasse, und wir verzichteten deshalb darauf, ihm eine höhere Besoldung zuzusichern. Unmittelbar darauf hiess es, unser Direktor wolle uns verlassen, es werden alle Hebel in Bewegung gesetzt, um Herrn Mauderli zur Nationalbank hinüberzuziehen. Es wurden ihm die schönsten Versprechungen gemacht und gleich von Anfang an das Besoldungsmaximum von 25,000 Franken zugesichert. Das war für den Bankrat und speziell für den Sprechenden, der seit 1888 die Entwicklung der Kantonalbank verfolgen konnte und bestens weiss, wem wir dieselbe hauptsächlich zu verdanken haben, keine Kleinigkeit. Es fällt mir nicht ein, an den frühern Direktoren der Kantonalbank irgendwie Kritik üben zu wollen; diese Herren haben längst das Zeitliche gesegnet und eine Kritik wäre da nicht schicklich. Aber das sage ich und es ist meine Pflicht es zu tun, dass seitdem Herr Mauderli an der Spitze der Kantonalbank steht, ein vollständig anderer Geist eingezogen ist; es ist hauptsächlich die feine und geschickte Tätigkeit des Herrn Mauderli, welche der Kantonalbank von Bern eine ganz andere Stellung verschafft hat. Als ich im Jahre 1888 in den Bankrat gewählt wurde, war die Kantonalbank ein bescheidenes Institut, das im Finanzwesen eine geringe Bedeutung hatte und keinen grossen Einfluss ausüben konnte. Das ist ganz anders geworden. Heute steht die Kantonalbank in der Schweiz in erster Linie und hat nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland einen guten Namen und Ruf. Wenn die ausländische Finanz sich mit schweizerischen Banken in Verbindung setzen will, so klopft sie zuerst bei der Kantonalbank von Bern an. Wenn heute die Kantonalbank eine so hervorragende Stellung einnimmt, so haben wir das neben der Tätigkeit des frühern Bankpräsidenten, Herr Hirter, vor allem aus Herrn Bankdirektor Mauderli zu verdanken. Die Mitglieder des Bankrates nehmen eine ganz bescheidene Stellung ein und haben naturgemäss keinen wesentlichen Anteil an der Prosperität des Institutes. Alle unter Ihnen, die im Verwaltungsrat irgend eines Bankinstitutes sitzen, werden zugeben, dass nicht der Verwaltungsrat die Hauptsache ist, sondern der Direktor; von seinem Geschick, seiner Arbeitsfreudigkeit und seinem Talent hängt es hauptsächlich ab, ob ein Institut gedeiht oder nicht. Ich will die vorzüglichen Eigenschaften des Herrn Mauderli nicht näher beleuchten, ich sage nur, dass Herr Mauderli nebst seiner grossen Bescheidenheit namentlich über einen sehr weiten Blick und ein grosses Vertrauen in die Zukunft verfügt. Herr Mauderli ist von einem gesunden Optimismus beseelt, der ihm den nötigen Mut verleiht, auch in grossen Fragen das Richtige zu erfassen. Die Tätigkeit der Kantonalbank besteht nicht nur darin, dass sie Geld entgegennimmt und wiederum ausleiht, sondern sie hat auch in der bernischen Volkswirtschaft grossartige Erfolge aufzuweisen. Herr Müller hat mit Recht auf die Entwicklung des bernischen Eisenbahnwesens hingewiesen. Wo würden wir mit demselben stehen, wenn nicht die Kantonalbank, allerdings mit einem gewissen Optimismus, gewagt hätte, die vielen Millionen in Obligationen zur Verfügung zu stellen? Wir hätten lange Staatssubventionen bewilligen können, ohne Hülfe der Kantonalbank wäre es nicht möglich gewesen, den Finanzausweis zu erbringen.

Ich möchte noch auf einige andere grossen Fragen hinweisen, die unter Mitwirkung der Kantonalbank, speziell des Herrn Mauderli, gelöst worden sind. Als es sich seinerzeit darum handelte, den Simplontunnel zu finanzieren — es war noch unter dem Regime der Jura-Simplon-Bahn — da mussten fast von einer Woche zur andern 65 Millionen Franken in Obligationen aufgebracht werden. Niemand wollte der Sache zu Gevatter stehen und da hat sich die Kantonalbank von Bern an die Spitze eines Banksyndikates gestellt und es ermöglicht, die 65 Millionen aufzubringen. Das war keine leichte Aufgabe, man machte manche schlaflose Nacht durch, aber mit diesem mutigen Vorgehen half man den Simplon finanzieren und damit auch der bernischen Alpenbahn die Wege ebnen. Speziell bei der letztern wäre es nicht möglich gewesen, den Finanzausweis so glatt zu erbringen, wenn nicht dem Gründungskomitee der bescheidene Finanzmann, Herr Direktor Mauderli, angehört hätte, der, ohne dass jemand davon etwas vernahm und ohne davon ein Aufheben zu machen, die Finanzfäden zusammenzog und alles so leitete, dass das Komitee und die Regierung das nötige Vertrauen erhielten, die Finanzierung der Lötschbergbahn durchzuführen. Ohne Herrn Mauderli wäre es mit der Finanzierung der Lötschbergbahn nicht so rasch gegangen.

Ich weise noch auf eine andere grosse volkswirtschaftliche Tat hin, die faktische Verstaatlichung der Kander- und Hagneckwerke. Auch diese grossartige Operation, die bestimmt ist, dem Kanton Bern die grössten Dienste zu leisten, wurde hauptsächlich unter der Leitung des Herrn Bankdirektor Mauderli durchgeführt.

Ich möchte nicht allzusehr das Loblied dieses Mannes singen, aber es soll doch hier anlässlich der Festsetzung der Besoldungen dasjenige anerkannt werden, was dieser Mann geleistet hat. Wenn es möglich war, unter der Leitung des Herrn Mauderli die Kantonalbank von einem kleinen Institut zu einem der ersten Finanzinstitute der Schweiz emporzuheben und damit auch das Ansehen des ganzen Kantons zu fördern — denn mit dem Ansehen der Kantonalbank ist das Ansehen und der Kredit des ganzen Kantons sehr eng verknüpft — und wenn das Hauptverdienst daran dem jetzigen Kantonalbankdirektor zufällt, so werden Sie begreifen, dass der Bankrat, als er sich vor die Frage gestellt sah, ob er den Mann ziehen lassen solle, nicht den Mut hatte, ihn wegen einer Differenz von 5000 Fr. fortgehen zu lassen und dafür dem Kanton Bern gegenüber die Verantwortlichkeit zu übernehmen. Wir haben die Sache im Bankrat sehr ernst aufgefasst, es wurde

eine Extrasitzung veranstaltet und wir baten Herrn Mauderli, der zu derselben eingeladen war, dringend, bei uns zu bleiben. Er erklärte uns, er bleibe bei uns, nicht wegen der 5000 Fr., die keine Rolle spielen, aber weil die Tätigkeit bei der Kantonalbank ihm besser entspreche als die einseitige, durch Gesetz eng begrenzte und vielleicht etwas mechanische Tätigkeit bei der Nationalbank. Wir auf unserer Seite hielten es für unsere Pflicht und Schuldigkeit, den Mann so zu stellen, dass er durch Ablehnung der Berufung an die Nationalbank nicht ein jährliches Opfer von 5000 Fr. bringen muss. Herr Mauderli hat nun letztes Jahr die Besoldung von 25,000 Fr. bezogen. In welche Situation würde der Bankrat versetzt, wenn der Antrag Schär angenommen und die Besoldung auf 20,000 Fr. reduziert würde? Wir haben gesucht, Herrn Mauderli zu bestimmen, uns seine Dienste noch länger angedeihen zu lassen, der Versuch ist uns geglückt und wir haben ihm zugesichert, dafür zu sorgen, dass er eine Besoldung von 25,000 Fr. erhalte und nun kommt der Grosse Rat und macht uns einen Strich durch die Rechnung! Einen solchen Streich darf man einem so verdienten Mann nicht spielen. Herr Mauderli hat sich um das bernische Staatswesen so grosse Verdienste erworben, dass ein paar tausend Franken mehr oder weniger per Jahr durchaus nicht in Betracht fallen. Ich habe hier den Geschäftsbericht der Kantonalbank für das Jahr 1906 zur Hand. Derselbe verzeigt in der Gewinn und Verlustrechnung eine Einnahme von 5½ Millionen Franken und einen wirklichen Reinertrag von 1,400,000 Fr. oder nach Abzug der Abschreibungen 1,100,000 Fr. Was spielt bei diesen grossen Summen ein Betrag von 5000 Fr. oder auch 20,000 Fr. für eine Rolle? Es fällt überhaupt bei einem derartigen Geschäft nicht in Betracht, ob die Besoldung des Leiters des Institutes etwas höher oder weniger hoch bemessen wird, sei es nun bei der Kantonalbank oder bei einem anderen Finanzinstitut oder einem grossen Fabrikationsgeschäft. Wenn es sich bei einem solchen um die Frage handelt, ob der Direktor, der das Geschäft zur Blüte gebracht hat, demselben noch länger erhalten bleiben soll oder nicht, so wird sofort der Verwaltungsrat zusammentreten und die nötigen Mittel zur Verfügung stellen, um den Mann um jeden Preis zu behalten. Ich könnte Ihnen anhand von Zahlen nachweisen, welche Entwicklung der Verkehr der Kantonalbank genommen hat, doch ich will Sie damit nicht langweilen. Ich will nur noch zu begründen suchen, wie notwendig es ist, auch die Besoldungen der Unterdirektoren angemessen zu erhöhen. Es war wiederholt von Herrn Aellig die Rede und derselbe wurde gestern als Unterdirektor mit dem Adjunkten der Hypothekarkasse verglichen. Herr Aellig hatte es in der Hand, schon ursprünglich an die mit 12,000—15,000 Fr. besoldete Stelle eines Direktors der Zweiganstalt Bern der Schweiz. Nationalbank, an die dann Herr Marti gewählt wurde, zu gehen. Wir ersuchten Herr Aellig, sich nicht anzumelden, obschon seine Wahl sicher gewesen wäre, und er fügte sich unserem Wunsche. Nach dem Tode des Herrn Marti wurde er offiziell angefragt, ob er die Stelle übernehmen wolle. Wir suchten ihn abermals zu bestimmen, bei der Kantonalbank zu bleiben, weil er nun schon seit 25 Jahren bei derselben angestellt ist, die Leute genau kennt und nicht leicht ersetzt werden könnte. Dabei versprachen wir ihm, seine Besoldung auf 12,000 Fr. zu erhöhen, und er blieb, was für ihn ein jährliches Opfer von 3000 Fr. bedeutet. Wie ist es nun gekommen? Ein bisheriger Kassier der Kantonalbankfiliale Thun, der nach dem Dekret von 1888 mit 4000 Fr. besoldet gewesen wäre, wurde an die Stelle gewählt, die Herrn Aellig angeboten worden war und der Geschäftsführer der Kantonalbankfiliale St. Immer, Herr Lanz, lässt sich als Subdirektor, als Untergebener dieses Direktors wählen, der unmittelbar vorher Kassier in Thun und damit Herrn Lanz in St. Immer untergeordnet war. Wir mussten also die Erfahrung machen, dass man uns einerseits Herr Aellig fortnehmen wollte und andererseits Herr Lanz wirklich zur Nationalbank übertrat. Darf unter solchen Umständen der Bankrat es bei den niedrigen Besoldungsansätzen bewenden und alle tüchtigen Leute ziehen lassen?

Herr Schär hat gestern die vorliegenden Besoldungsansätze mit den Besoldungen der Staatsbeamten verglichen. Solche Vergleichungen wurden auch in der Bundesversammlung angestellt, als es sich um die Festsetzung der Besoldungen der Nationalbankbeamten handelte. Allein es wurde dort von allen Seiten in richtiger Erkenntnis der Sache erklärt, dass ein Vergleich nicht gezogen werden könne. Auf keinem Gebiet wie auf demjenigen der Geldinstitute hat sich eine so grossartige Entwicklung geltend gemacht; damit sind auch die Anforderungen speziell an die Führung und Leitung dieser Institute gewaltig gestiegen, denn in der Hauptsache hängt es von der Geschicklichkeit der leitenden Organe ab, ob ein Geschäft sich entwickelt oder nicht. Nun macht sich eine starke Konkurrenz geltend, allerdings nicht in dem Sinne, dass die betreffenden Beamten sich zudrängen, sondern wir haben es mit einer Konkurrenz bei den Wahlbehörden zu tun. Wir begegnen da der gegenteiligen Erscheinung, die uns bei den Staatsbeamten entgegen tritt. Wenn die Stelle eines Regierungsrates, eines Oberrichters, eines Bezirksbeamten u. s. w. zu besetzen ist, so treten in der Regel mehrere Kandidaten auf, die einander Konkurrenz machen und unter denen die Wahlbehörde eine Auswahl treffen kann. Bei den Beamten der Finanzinstitute dagegen macht sich die Sache gerade umgekehrt, da machen die Wahlbehörden einander Konkurrenz. Wenn eine Bank tüchtige Beamte nötig hat, so sieht sie sich um, ob sie solche von einer andern Bank herüberziehen kann. Dieselben sind ihr genau bekannt und sie kommt vielleicht zu unserer Kantonalbank, weil sie weiss, dass wir unsere Leute gut ausbilden. Findet sie die geeigneten Kräfte bei uns nicht, so geht sie vielleicht zur Schweiz. Volksbank u. s. w. und sucht sich dort mit den nötigen Beamten zu versehen. Tüchtige Leute werden unter Umständen von verschiedenen Seiten zugleich angefragt. Da ist es begreiflich, dass die betreffenden Beamten erhöhte Ansprüche machen und auf diese Weise gelangen wir zu dem Missverhältnis, dass ein Mitglied des Regierungsrates eine Besoldung von 8000 Fr., der Unterdirektor der Kantonalbank dagegen eine solche von 10,000—12,000 Fr. bezieht. Dieser Erscheinung begegnen wir aber nicht nur bei der bernischen Kantonalbank, sondern es zeigt sich im ganzen wirtschaftlichen Leben unserer Zeit, dass in gewissen Branchen, ich erwähne neben den Geldinstituten die Ingenieurwissenschaft, viel höhere Besoldungen bezahlt werden müssen als den gewöhnlichen Beamten. Herr Bundes-

rat Comtesse hat bei der Behandlung des Besoldungsregulativs für die Beamten der Nationalbank dies sehr richtig gewürdigt und erklärt, ein Bundesrat sei bloss mit 15,000 Fr. honoriert, ein Generaldirektor der Nationalbank dagegen mit 25,000 Fr., aber der Unterschied sei gerechtfertigt. Als Herrn Bundesrat Comtesse die Stelle eines Generaldirektors der Nationalbank angeboten wurde, erklärte er, die Wahl nicht annehmen zu können; er blieb bei den 15,000 Fr. und half einen andern mit einer Besoldung von 25,000 Fr. wählen. Mit dieser Tatsache muss man sich in Gottesnamen abfinden und auch der bernische Grosse Rat wird diese hohen Ansätze in Kauf nehmen müssen. Er ist nicht so stark, dass er die Verhältnisse ändern könnte. Wenn wir nicht über die sonst in der Staatsverwaltung üblichen Besoldungsansätze hinausgehen wollen, haben wir es nicht mehr in der Hand, die tüchtigen Leute bei uns zu behalten, sondern die Kantonalbank muss dann mit jüngern Leuten Vorlieb nehmen, die noch nicht auf der Höhe der Aufgabe stehen. Der Grosse Rat würde durch einen solchen Beschluss die Leistungsfähigkeit und das Ansehen der Kantonalbank schwer schädigen. Das kann nicht sein Wille sein, es könnte ihm sonst gehen, wie es einmal dem Grossen Rate von St. Gallen gegangen ist. Derselbe hatte auch die fixe Idee, er habe alles in der Hand und bestimmte, dass niemand mehr als 4 % Zins auf unterpfändlichen Anlagen verlangen dürfe. Diese Vorschrift nahm sich auf dem Papier ganz schön aus, aber ihre Durchführung war gar nicht möglich. Nicht einmal die europäischen Staaten, wenn sie zusammenhalten würden, wären stark genug, die Zinsfussverhältnisse zu ordnen, da käme einfach Amerika und wärfe alles über den Haufen. Solche Sachen kann kein Land für sich normieren und auch der Kanton Bern ist nicht in der Lage, die Besoldungsverhältnisse bei der Kantonalbank in einer für die übrigen Institute massgebenden Weise zu ordnen. Sie würden sich nicht darnach richten, sondern hier ist einfach das Gesetz von Angebot und Nachfrage geltend.

Ich glaube den Nachweis geleistet zu haben, dass, wenn die Kantonalbank auf dem Wege einer schönen Entwicklung weiterschreiten soll, ihr unbedingt die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um sich leistungsfähige und tüchtige Beamte zu erhalten und sie nicht in die fatale Situation gebracht werden darf, die eine Reduktion der Besoldungen zur Folge haben müsste. Ich möchte da gerade Herrn Schär auf seine Ausführungen bezüglich der Basler Kantonalbank antworten. Er war in der Auswahl seines Beispiels nicht ganz glücklich. Die Kantonalbank von Bern besteht nun seit 1848, diejenige von Basel-Stadt dagegen hat dieses Jahr erst den 8. Geschäftsbericht ausgegeben, ist also ein noch junges Institut. Die Kantonalbank von Bern erstreckt sich mit ihren Filialen über das ganze Territorium des Kantons Bern, während die Kantonalbank von Basel auf das Gebiet der Stadt Basel beschränkt ist. Die Berner Kantonalbank befasst sich nur mit dem reinen Bankgeschäft, während in Basel Hypothekarkasse und Bank miteinander verschmolzen sind, wie das auch im Kanton Zürich der Fall ist. Herr Schär hat Ihnen die Besoldungsansätze der Basler Kantonalbank mitgeteilt, dabei aber unterlassen, die Verkehrsziffern Ihnen zur Kenntnis zu bringen. Die Bilanzsummen der Kantonalbanken von Bern und von Basel-Stadt lassen sich durchaus nicht miteinander vergleichen, sie gehen sehr weit auseinander und beweisen, dass die Kantonalbank von Bern ein ganz anderes Institut ist als diejenige von Basel-Stadt. Die Kantonalbank von Basel wird, wenn sie einmal eine so lange Lebensdauer hat wie unsere Kantonalbank wohl auch mit ganz andern Verkehrsziffern aufrücken, aber gegenwärtig können sie, wie gesagt, mit den unsrigen nicht in Vergleich gezogen werden. Es ist Herrn Schär ohne Zweifel bekannt, dass in Basel das Bank- und Finanzwesen hauptsächlich in den Händen gut geleiteter Privatbanken ruht. Die Leute, die an deren Spitze stehen, rechnen aber nicht mit Einnahmen von 25,000 Fr., sondern mit dem Doppelten und Mehrfachen dieser Summe. Wenn die Berner Grossräte die Besoldungen vernehmen würden, denen man auf dem Platze Basel im Bankwesen begegnet, würden sie noch vielmehr erschrecken können, als den vorliegenden Ansätzen gegenüber. Ich begrüsse es sehr, dass der bernische Grosse Rat in der Festsetzung hoher Besoldungen sehr vorsichtig ist und es ist erfreulich, dass man in derartigen Fragen etwas zurückhaltend ist. Aber man gehe nur nach Zürich, Basel u. s. w. und wir werden sehen, dass dort ganz andere Besoldungen und namentlich Tantiemen ausgesetzt sind, von denen wir keine Ahnung haben. Ziehen wir also keinen Vergleich mit Basel, sondern richten wir uns nach den Verhältnissen, die sich uns bieten und für uns zwingender Natur geworden sind.

Ich möchte mich noch kurz über die Festsetzung der Besoldungen der Angestellten aussprechen. Es ist eigentlich nur ein Zufall oder vom Bankrat nicht gewollt, dass diese Ansätze in den Dekretsentwurf aufgenommen worden sind. In den verschiedenen Sitzungen, in denen wir die vorwürfige Angelegenheit besprachen, sagten wir uns, dass wenn wir eine Erhöhung der Besoldungen für die obern Beamten verlangen, der Grosse Rat auch darüber orientiert werden sollte, welche Ansätze wir für die Besoldungen der Angestellten in Aussicht nehmen. Es hätte deshalb wohl eher der Absicht des Bankrates entsprochen, wenn einfach in der begleitenden Botschaft mitgeteilt worden wäre, wie wir die Leute besolden werden. Wir wollten einfach den Grossen Rat darüber orientieren, keineswegs aber eine uns kraft des Gesetzes zustehende Kompetenz in andere Hände legen. Sie haben gestern von den Berichterstattern der vorberatenden Behörden vernommen, dass das Gesetz über die Kantonalbank die Festsetzung der Besoldungen der Angestellten dem Bankrat überträgt. Wir stellen uns also nur auf den rein gesetzlichen Boden, wenn wir den Antrag Michel annehmen und die Angestelltenbesoldungen im Dekret nicht normieren.

Was die materielle Seite der Frage betreffend die Angestelltenbesoldungen anbelangt, so stehe ich vollständig auf dem Boden des Herrn Küenzi. Ich habe immer die Ansicht vertreten, dass auch die jüngern Leute so gestellt werden sollen, dass sie selbständig für Kost, Logis, Kleider u. s. w. aufkommen können, ohne auf fremdes Geld angewiesen zu sein. Ich habe mich heute morgen auf der Kantonalbank erkundigt, wie die Verhältnisse liegen, und man teilte mir mit, dass gegenwärtig ein einziger Angestellter — ich will den Namen nicht nennen — mit weniger als 1500 Fr. besoldet ist; derselbe ist erst vor 2 Monaten von Pruntrut hergekommen und sein Vater hatte gewünscht, man möchte ihn als Volontär aufnehmen; es wurde

ihm jedoch sofort eine Besoldung von 100 Fr. per Monat ausgesetzt.

Wenn Sie zu weit gehen und, wie Herr Probst beantragt, das Minimum der Angestelltenbesoldung auf 1800 Fr. festsetzen würden, so würde dadurch der Bankrat in eine Zwangslage gebracht. Sie müssen sich vergegenwärtigen, wie es mitunter mit der Anstellung geht. Wir haben nicht alles tadellose Lehrlinge. Es gibt solche, die ihre Lehrzeit brillant absolvieren und nachher mit Recht eine schöne Besoldung beanspruchen können; aber es gibt auch solche, die zurückbleiben und die man nicht sofort mit 1800 Fr. belöhnen kann, sie erhielten auf diese Weise mehr als sie verdienten. Oft müssen wir auch Jünglinge aufnehmen, die ihre Lehrzeit in einer andern Branche, zum Beispiel in einem Handelsgeschäft, gemacht haben und nun bei der Bank einzutreten wünschen. Sie verstehen vom Bankwesen nichts, wünschen aber doch angestellt zu werden. Wenn man uns nun zwingen würde, von Anfang an im Minimum eine Besoldung von 1800 Fr. auszurichten, so wären wir genötigt, diese Leute nicht mehr als Angestellte, sondern als Volontäre zu rubrizieren, und dann würden sie weniger als 1200 Fr. erhalten. Ich kann Sie versichern, dass der Bankrat es zu allen Zeiten als eine vornehme Aufgabe angesehen hat, die jungen Leute ihren Leistungen entsprechend zu besolden. Im Dezember wurde immer eine Sitzung abgehalten, um die Angestellten richtig zu klassifizieren. Mann für Mann wurde besprochen, von dem Direktor und den Geschäftsführern wurde Bericht entgegengenommen und wir liessen die Leute sehr rasch in höhere Besoldungen aufrücken. Einer, der mit 1200 Fr. anfing und sich gut hielt, konnte sicher sein, dass er am Neujahr auf 1500 Fr. gebracht wurde. Wir haben junge Leute von 23 Jahren mit Besoldungen von 2600 und 2800 Fr. Die Absicht besteht, die Leute so zu stellen, dass sie mit der Besoldung, die wir Ihnen ausrichten, auskommen können. Ich kann die Zusicherung geben, dass der Bankrat stets bestrebt sein wird, die jungen Leute gut zu stellen. Ich halte aber dafür, dass es nicht nötig sei, die An ätze im Dekret selbst zu normieren.

Ich möchte Sie dringend ersuchen, im Interesse der Bank und damit des ganzen Landes die Anträge anzunehmen, die Ihnen von den vorberatenden Behörden vorgelegt worden sind. Ich kann Sie versichern, dass der Bankrat die Angelegenheit sehr gründlich und ernst behandelt hat, und Sie wissen, dass demselben Leute angehören, die nicht etwa den Namen haben, dass sie mit der grossen Kelle anrichten, sondern die immer sehr vorsichtig sind, wenn es sich darum handelt, Ausgaben zu beschliessen. Ich teile nur mit, dass Herr alt-Regierungsrat Scheurer, von dem Sie ja alle wissen, dass er es mit den Finanzen sehr ernst nimmt, aus voller Ueberzeugung für die vorliegenden Ansätze eingetreten ist. Ich empfehle Ihnen nochmals die Annahme der Anträge der vorberatenden Behörden.

Präsident. Bevor wir die Verhandlungen abbrechen, möchte ich noch eine an mich gerichtete Anfrage beantworten. Ich bin der Ansicht, dass wir den Antrag Michel als Ordnungsmotion behandeln sollten, weil dadurch die Beratung der beiden in Diskussion stehenden Artikel wesentlich vereinfacht würde. Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, würden wir morgen mit der Diskussion der Ordnungsmotion Michel beginnen. (Zustimmung.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 29. Januar 1908,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 57 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bürki, Cueni, David, Dürrenmatt, Frepp, Hari, Iseli (Jegenstorf), Jenni, Jobin, Mürset, Probst (Bern), Rohrbach, Schüpbach, Segesser, Spring, Spychiger, Stucki (Ins), Tännler, Thöni, Wyder, Wyss, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Berger (Schwarzenegg), Blanchard, Boinay, Chalverat, Crettez, Egli, Frutiger, Girardin, Graber, Grossglauser, v. Grünigen, Gürtler, Hostettler, Hügli, Keller, Kisling, Lenz, Lohner, Lüthi, Merguin, Meyer, Mouche, v. Muralt, Nyffenegger, Pellaton, Rossé, Roth, Schneider (Pieterlen), Sutter, Trachsel (Wattenwil), Tschannen, Wächli, Wälchli.

Das neueingetretene Mitglied, Herr Grossrat Gnägi, leistet den verfassungsmässigen Eid.

Tagesordnung:

Dekret

über

die Entschädigung der Mitglieder der Kantonalbankbehörden und die Besoldungen und Kautionen der Beamten und Angestellten der Kantonalbank.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 90 hievor.)

Präsident. In Diskussion stehen die §§ 2 und 3 und zwar zunächst die Ordnungsmotion Michel, welche dahingeht, in § 2 bei lit. *a* und *b* die Position Angestellte und ebenso im Titel die Worte «und Angestellten» zu streichen. Die Annahme dieser Ordnungsmotion würde nicht nur die Eliminierung der Position Angestellte in dem Antrag der vorberatenden Behörden zur Folge haben, sondern es würde dann auch die entsprechende Modifikation des Antrages Schär unter § 2, lit. *a*, dahinfallen, ebenso die Anträge Probst und Küenzi. — Ich eröffne nun die Diskussion über die Ordnungsmotion des Herrn Michel.

Müller (Gustav). Der Ordnungsantrag Michel hat — das will ich ohne weiteres zugeben — den Wortlaut des Gesetzes für sich. Das Gesetz statuiert in § 13 die Befugnis des Grossen Rates, die Besoldungsgrenzen der Bankbeamten in einem zu erlassenden Dekret festzusetzen. Daraus geht hervor, dass man im Dekret nur für die Beamten bindende Bestimmungen in bezug auf die Minimal- und Maximalbesoldungen treffen will. Man könnte sich freilich, wenn dieser Paragraph einzig in Frage käme, fragen, ob man mit dem Ausdruck Beamte nicht überhaupt die Funktionäre der Bank bezeichnen will. Es hat noch niemand eine Definition darüber geben können, was eigentlich den Beamten und Angestellten wesentlich voneinander unterscheidet. Es kann unmöglich nur die Höhe der Besoldung sein, denn die Besoldungen zwischen den obersten und untersten als Beamte bezeichneten Funktionären differieren ja viel mehr als diejenigen zwischen den obersten und untersten Angestellten. Der Unterschied tritt auch nicht in der Wahlart zutage, denn sowohl die Beamten als Angestellten werden vom Bankrat gewählt. Er liegt auch nicht in der Stellung einer Kaution, denn es wird ausdrücklich bestimmt, dass nicht nur die Beamten eine Kaution zu leisten haben, sondern dass der Bankrat auch die Kautionen festsetzt, welche von Angestellten zu leisten sind. Nach dem Wortlaut des § 13 des Gesetzes kann man also nicht ohne weiteres sagen, dass derselbe sich nicht auch auf die Angestellten beziehe.

Dagegen enthält § 21 eine Bestimmung, die mir dafür zu sprechen scheint, dass das Gesetz diesen Unterschied in der Festsetzung der Besoldungen zwischen Beamten und Angestellten machen wollte. Denn § 21 sagt, dass die Besoldungen der Beamten vom Bankrat innerhalb der Grenzen des Besoldungsdekretes festgesetzt werden, und dann kommt der Nachsatz: «Er (der Bankrat) ernennt ferner die Angestellten der Bank und bestimmt die Besoldungen derselben, sowie die von ihnen zu leistenden Kautionen.» Daraus geht hervor, dass das Gesetz einen Unterschied zwischen Angestellten und Beamten machen will und im Dekret die Festsetzung der Angestelltenbesoldungen weggelassen werden kann. Damit ist aber selbstverständlich nicht gesagt, dass, wenn besondere Gründe dafür sprechen und es von den vorberatenden Behörden gewünscht wird, im Dekret nicht gleichwohl bezügliche Bestimmungen aufgenommen werden können. Wir haben gestern von Herrn Bühler gehört, die Angestelltenbesoldungen seien eigentlich nur durch ein Versehen in das Dekret hineingekommen, es habe eigentlich nur die Absicht bestanden, dem Grossen Rat im Bericht mitzuteilen, wie man bei den Angestellten die Besoldungsgrenzen festzusetzen gedenke. Ich kann nicht recht glauben, dass das nur so gemeint war, weil Herr Bühler gestern selbst darauf hinwies, mit welcher Sorgfalt und Gründlichkeit das Dekret vom Bankrat vorbereitet worden sei. Wenn dies der Fall gewesen ist und die Besoldungsansätze der Angestellten in § 2 Aufnahme fanden, so muss es doch dem Bankrat selbst wünschbar erschienen sein, die Besoldungsgrenzen im Dekret festlegen zu lassen, um dann innerhalb dieser Grenzen die Besoldungen frei bestimmen zu können.

Nun könnte man allerdings sagen, dass man sich mit den mit bezug auf die Regelung der Angestelltenbesoldungen von den Herren Regierungsrat Kunz und Bühler abgegebenen Zusicherungen begnügen dürfte und also den Antrag Michel annehmen könnte. Allein mir genügen die Zusicherungen der beiden Herren nicht; zwar nicht deshalb, weil ich ihnen nicht ohne weiteres volles Zutrauen schenke, sondern weil ich namentlich mit der Begründung des Herrn Regierungsrat Kunz nicht einverstanden bin, der als ganz selbstverständlich hinstellte, dass die Minimalbesoldung von 1200 Fr. ja ohnehin nur an weibliche Arbeitskräfte ausgerichtet werde und damit aussprach, dass sich in der Normierung der Besoldungen dieser Unterschied ohne weiteres rechtfertige. Ein ähnlicher Gedanke liegt dem Antrag des Herrn Probst zugrunde, der dahin geht, für männliche Angestellte mit absolvierter Lehrzeit das Besoldungsminimum auf 1800 Fr. festzusetzen. Auch Herr Probst ist der Meinung, dass eine weibliche Arbeitskraft geringer zu honorieren sei als eine männliche. Damit bin ich nicht einverstanden und lege Wert darauf, hier zum Ausdruck zu bringen, dass kein innerer Grund dafür spricht, die weibliche Arbeitskraft schlechter zu honorieren als die männliche, sobald ihre Fähigkeiten für die Stelle, die sie versieht, ausreichen. Ich bin schon vom wirtschaftspolitischen Standpunkte aus der Ansicht, dass dieser Unterschied nicht gemacht werden soll, denn wenn je in der ganzen Wirtschaftsgeschichte die Tendenz der Lohndrückerei in die Tat umgesetzt werden konnte, so ist das meines Erachtens nur der schlechtbezahlten Frauenarbeit zu verdanken, durch welche der Lohn für die Arbeit der Männer herabgedrückt wurde, wie andererseits auch auf die Frauenarbeit durch die Kinderarbeit ein Druck ausgeübt wurde. Wenn man die Frau als befähigt betrachtet, in einem bestimmten Geschäfts-

betrieb tätig zu sein, so soll sie auch gleich honoriert werden wie der Mann. Ich nehme an, dass bei der Anstellung so vieler weiblicher Arbeitskräfte auf der Kantonalbank nicht etwa nur der Gedanke eine ausschlaggebende Rolle spielte, dass dadurch an Arbeitslöhnen gespart werden könne, sondern ich setze voraus, dass, wenn sie Frauen angestellt hat, diese ihre Aufgabe vollständig erfüllen können. Darum bin ich der Meinung, dass, wenn die Frau genau wie der Mann 8 Stunden per Tag arbeitet und beim Rechnungsabschluss ganz gleich wie der Mann wochenlang Ueberstunden zu leisten hat, sie selbstverständlich in bezug auf die Besoldungsgrenzen gleichzustellen ist wie der männliche Angestellte. Von diesem Gesichtspunkte aus genügen mir die gegebenen Zusicherungen nicht und es scheint mir, dass, nachdem die Frage einmal hier zur Erörterung gelangte, man auch dabei bleiben sollte, die Besoldungen der Angestellten ebenfalls im Dekret zu ordnen.

Noch ein anderer Grund veranlasst mich, dafür einzutreten, dass die Ansätze für die Angestelltenbesoldungen im Dekret stehen bleiben. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte erklärt, dass eine ganz beträchtliche Anzahl von Angestellten der Kantonalbank eine nach meiner Auffassung ungenügende Besoldung erhalten. Das wird um so mehr empfunden werden, wenn man, durch Konkurrenzgründe gezwungen, die Beamtenbesoldungen so erhöht, wie das Dekret es vorsieht. Von 70 Angestellten der Kantonalbank bezogen im Jahr 1907 21 eine Besoldung von 1800 Fr. und darunter und 14 eine solche von 1200 und darunter. Es ist hier zu konstatieren, dass die 1200 Fr. nicht das Besoldungsminimum darstellen, sondern dass 2 weibliche Angestellte bloss mit 80 Fr. per Monat oder also 960 Fr. im Jahr besoldet waren. Ich nehme an, dass diese Besoldung nur im ersten Jahr ausgerichtet wird und die beiden Angestellten im zweiten Jahr ohne weiteres auf 1200 Fr. kommen werden. Im übrigen waren im Jahr 1907 12 Angestellte, 9 weibliche und 3 männliche, mit 1200 Fr. honoriert. Herr Regierungsrat Kunz hat gestern erklärt, dass gegenwärtig nur noch ein einziger männlicher Angestellter 1200 Fr. beziehe. Das wird jetzt richtig sein, ich möchte nur konstatieren, dass im Jahr 1907 noch drei männliche Angestellte mit 1200 Fr. besoldet waren. Herr Regierungsrat Kunz hat wiederholt bemerkt, die Würde des Kantons Bern verlange, dass die im Dekret festgesetzten Besoldungen ausgerichtet werden. Das hat meines Erachtens mit der Würde des Kantons Bern an sich gar nichts zu tun, sondern es ist eine rein geschäftliche Frage: können wir die tüchtigen Leute auf der Kantonalbank, namentlich Herrn Mauderli, auf die Länge mit einer Besoldung von weniger als 20,000—25,000 Fr. behalten oder sind wir durch die Konkurrenz gezwungen, 25,000 Fr. auszurichten? Man könnte eher sagen, dass es der Würde des Kantons Bern nicht entspreche, dass ein Mitglied der obersten Behörde, des Regierungsrates, mit 8000 Fr., der Direktor einer dem Regierungsrat unterstellten Anstalt mit 25,000 Fr. honoriert wird. Dagegen verlangt die Würde des Kantons, dass er an einem staatlichen Institut nicht Besoldungen zur Ausrichtung gelangen lässt, die mit den tatsächlichen Lebensverhältnissen nicht übereinstimmen. Es kann jederzeit nachgewiesen werden, dass heutzutage eine Besoldung von 1200 Fr. nicht einmal mehr das wirkliche Existenzminimum darstellt. Hier scheint mir in der Tat die Würde des Kantons Bern engagiert zu sein und es würde einen schlechten Eindruck machen, wenn die Angestelltenbesoldungen, die nun einmal im Dekret aufgenommen sind, aus demselben eliminiert würden, damit wir uns mit dieser Frage nicht auseinanderzusetzen brauchen. Mir scheint es konsequent zu sein, die Angestelltenbesoldungen im Dekret ebenfalls zu regeln. Dabei würde ich entgegen dem Antrag Küenzi unterscheiden zwischen den Angestellten der Zentralbank und denjenigen der Zweiganstalten und für erstere das Minimum auf 1600 Fr., für letztere auf 1400 Fr. festsetzen.

Will. Ich bin der gegenteiligen Ansicht, dass die ganz klare und nicht misszudeutende Vorschrift des Gesetzes über die Kantonalbank uns dazu nötigt, die Besoldungsansätze für die Angestellten im Dekret zu streichen. § 13 des Gesetzes sagt, dass im Dekret des Grossen Rates die Besoldungsgrenzen und die Kautionen der Bankbeamten zu regeln seien, während es in § 21, der von den Kompetenzen des Bankrates handelt, ausdrücklich heisst: «Er (der Bankrat) ernennt ferner die Angestellten der Bank und bestimmt die Besoldungen derselben, sowie die von ihnen zu leistenden Kautionen.» Wir haben es also mit einer ganz unzweideutigen Gesetzesvorschrift zu tun und der Grosse Rat ist nach meinem Dafürhalten nicht berechtigt, eine Kompetenz sich anzumassen, die im Gesetz einer andern Behörde zugewiesen ist. Ich unterstütze daher schon aus diesem zwingenden Grunde den Antrag Michel.

Materiell bin ich mit den Herren Bühler, Probst und Küenzi durchaus einverstanden, dass ein Minimum von 1200 Fr. nicht hinreicht, um einem Angestellten eine ordentliche und richtige Lebensführung zu ermöglichen. Namentlich ein Institut wie die Kantonalbank darf sich nicht darauf einlassen, auf so kleinen Posten und auf menschlichen Arbeitskräften Ersparnisse, ich möchte fast sagen, herauszuschinden, um das Geschäftsresultat zu verbessern. Ein Institut von dieser Bedeutung und Ausdehnung muss über zuverlässiges und tüchtiges Personal verfügen und dafür sorgen, dass dasselbe durch seine Besoldung instand gesetzt wird, richtig leben zu können, und dass es in einer guten, arbeitsfreudigen Stimmung erhalten wird. Ich bin also der Ansicht, dass ein Besoldungsminimum von 1400 und 1600 Fr. die allerunterste Grenze bildet, dass diese unterste Grenze nur für die erste Anfangszeit innegehalten werden darf, wo die jungen Leute sich noch in ihre Funktionen einarbeiten müssen und dass diese unterste Stufe sehr rasch verlassen werden muss, denn gerade für die Bankangestellten bringt es eine gewisse Gefahr mit sich, wenn sie allzu gering besoldet sind. Allein mit der Festsetzung dieser Minima erreicht man dasjenige, was die Herren erreichen wollen, nicht, oder doch nicht in vollem Umfang. Nachdem das kaufmännische Bildungswesen, namentlich in den letzten Jahren, eine etwas andere Wendung genommen hat, gibt es eine Menge junger Leute, insbesondere auch junge Töchter, die nach dem Austritt aus der Sekundarschule noch während ein oder zwei Jahren die Handelsschule besuchen; sie haben keine Praxis und daher in der Regel grosse Mühe, in Geschäften unterzukommen, in denen man die vorhandenen Arbeitskräfte sofort wirksam ausnützen muss. Diese Leute suchen daher irgendwo Beschäftigung, um sich eine praktische Ausbildung anzueignen, eine Art praktische Lehrzeit durchzumachen. Wenn sie nicht bei Instituten

wie die Kantonalbank mit einer anfänglichen und vorübergehenden Besoldung von vielleicht 100 Fr. per Monat Unterkunft finden, werden sie gezwungen, da und dort vorübergehend für ein Jahr, oft sogar für länger als Volontärs einzutreten, wo sie gar keine Entschädigung erhalten oder mit einer kleinen Gratifikation vorlieb nehmen müssen. Wenn Sie die untern Grenzen der Besoldungen der Angestellten der Kantonalbank so starr festsetzen, so verbessern Sie nicht etwa die Lebensverhältnisse dieser Leute, sondern Sie gestalten sie im Gegenteil unendlich viel schwieriger. Ich halte die Ansätze, wie sie hier für weibliche Arbeitskräfte vorgeschlagen werden, die im Anfang Arbeiten mehr mechanischer Natur wie Maschinenschreiben, Kopiaturen und so weiter besorgen, zu denen ein Handelskommis, der eine richtige Lehrzeit hinter sich hat, gar nicht mehr verwendet werden soll, — ich sage, ich halte diese Ansätze für genügend, und sie streichen heisst so viel als diesen jungen Leuten überhaupt die Besoldung abschneiden und sie in sogenannte Volontärstellungen hineinbringen. Bei der Kantonalbank besteht keine Gefahr, dass die Angestellten ungenügend besoldet werden. Die Widersprüche in den Angaben des Herrn Müller einerseits und der Herren Bühler und Regierungsrat Kunz andererseits erkläre ich mir damit, dass die Kantonalbank im letzten Jahr eine vollständige Personalreorganisation vorgenommen und eine ganze Menge neuer, namentlich unterer Funktionäre angestellt hat. Diese Leute sind nun das erste Jahr in Funktion, haben noch eine Art Lehrzeit zu bestehen, aber sie werden zweifellos sehr rasch zu dem Besoldungsminima gelangen, von denen hier gesprochen wurde.

Auch aus praktischen Gründen halte ich es für zweckmässiger, die Festsetzung dieser Besoldungen im einzelnen Falle dem Bankrat zu übertragen, indem diese Behörde in der Lage ist, gestützt auf den Antrag der Direktion, die Leistungen des betreffenden Angestellten richtig zu taxieren und zu klassifizieren. Auch ist nicht zu vergessen, dass hier sehr viele Mutationen vorkommen, die jungen Leute treten ein, suchen sich ins Bankfach einzuarbeiten und treten nach einigen Jahren zu einem andern Bankinstitut oder in ein Handelsgeschäft irgendwelcher Art über. So macht sich in dem Angestelltenpersonal ein reger Wechsel geltend und auch dieser Umstand spricht dafür, die Festsetzung der Besoldungsgrenzen dem Bankrat zu überlassen. Ich empfehle Ihnen also die Annahme des Antrages Michel.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es unterliegt keinem Zweifel, dass nach § 21 des Gesetzes über die Kantonalbank der Bankrat berechtigt wäre, die Festsetzung der Besoldungsgrenzen für sich in Anspruch zu nehmen. Ich will den betreffenden Artikel nochmals verlesen, derselbe lautet folgendermassen: «Der Bankrat wählt, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrat, den Direktor der Bank und die Geschäftsführer der Filialen, sowie die übrigen Bankbeamten und setzt deren Besoldungen innerhalb der Grenzen des Besoldungsdekretes fest. Er ernennt ferner die Angestellten der Bank und bestimmt die Besoldungen derselben, sowie die von ihnen zu leistenden Kautionen.» Da gibt es gar nichts zu interpretieren, die Bestimmung ist klar und unzweideutig und der Bankrat hätte das Recht, die Festsetzung dieser Besoldungen für sich in Anspruch zu nehmen und die betreffende Position füglich aus dem Dekret wegzulassen. Er hätte dann aber auch noch anderes weglassen müssen. Sowohl bei der Hauptbank wie bei den Zweiganstalten begegnen wir der Kategorie der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, die auch nicht Beamte sind. Herr Müller hat gesagt, der Begriff Beamte könne nicht definiert werden. Ich halte das nicht für zutreffend, denn das Gesetz sagt deutlich, welche Funktionäre Beamte sind und welche Angestellte, wie dies auch bei der übrigen Staatsverwaltung der Fall ist. Man hat im Bankrat über die spezielle Frage, ob die Angestelltenbesoldungen im Dekret aufzunehmen seien oder nicht, gar nicht gesprochen. Der erste Entwurf wurde von dem Bankpräsidenten, Herrn Direktor Mauderli und dem Sprechenden skizziert, nachher von der Finanzdirektion ausgearbeitet, darauf dem Bankrat vorgelegt und schliesslich dem Regierungsrat unterbreitet. Dabei habe ich persönlich allerdings die Ansicht vertreten, es sei zweckmässig, auch die Besoldungsgrenzen für die Angestellten ins Dekret aufzunehmen, damit jeder Angestellte weiss, welche Ansprüche er bei der Kantonalbank erheben darf, wenn er seine Pflicht erfüllt und seine Fähigkeiten den an ihn gestellten Anforderungen Genüge leisten. Nun glaubte ich gestern im ersten Moment, der Antrag Michel treffe eigentlich das Richtige, aber wie es oft zu gehen pflegt, bei näherer Ueberlegung kam ich zur Ansicht, es sei doch am Entwurf festzuhalten. Die Streichung würde einen schlechten Eindruck machen und die Angestellten könnten vermuten, man beabsichtige, sie ungünstiger zu behandeln und man dürfe nicht sagen, welche Besoldungen man ihnen geben wolle. Es wird für den Angestellten eine gewisse Genugtuung sein, wenn er im Dekret die Zusicherung rung erhält, dass, wenn er seine Pflicht erfüllt, er nach einer Reihe von Jahren bei der Hauptbank ein Besoldungsmaximum von 5000 Fr. und bei den Filialen von 4000 Fr. erreichen kann.

Ich muss noch etwas richtigstellen. Entweder hat mich Herr Müller überhört oder ich habe mich zu wenig deutlich ausgedrückt. Ich habe das Minimum von 1200 Fr. nicht mit der Anstellung weiblicher Arbeitskräfte begründet, sondern ich habe erklärt, man dürfe an die auf der Kantonalbank beschäftigten Töchter in den ersten zwei, drei Jahren noch nicht den Massstab von Angestellten anlegen. Ich habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Töchter keine Lehrzeit absolviert haben, wie der junge Mann, der das Bankfach zu seinem Berufe wählt und der eine dreijährige Lehrzeit durchmachen muss. Diese Töchter fangen etwa als Telephonfräuleins, Kopistinnen und so weiter an und rücken dann nach und nach vor; aber schon nach zwei, drei Jahren bezieht keine einzige mehr das Minimum von 1200 Fr. Ich wiederhole nochmals und wir werden daran festhalten, dass Leute, welche die Qualifikation von Angestellten haben und in der Lage sind, dasjenige zu leisten, was man von einem Angestellten verlangen darf, nicht mit einer Besoldung von 1200 Fr. sondern mit 1500 Fr. anfangen. Auf der andern Seite betone ich aber nochmals, dass die Töchter, wenn sie zu uns kommen, noch gar keine Praxis haben und es daher nur billig ist, wenn sie sich eine Zeitlang mit einer geringen Besoldung begnügen müssen, bis sie sich in das Geschäft eingelebt haben.

Für den Fall, dass Sie die Ordnungsmotion des Herrn Michel ablehnen, gebe ich die weitere Erklärung ab, dass ich nichts dagegen habe, wenn Sie ein Minimum von 1500 oder 1600 Fr. aufnehmen. Der Bankrat

hat es ja in der Hand, die Leute als Angestellte aufzunehmen oder nicht. Herr Bühler hat gestern richtig bemerkt, dass die Kantonalbank zurzeit einen einzigen männlichen Angestellten aufweist, der eine Besoldung von weniger als 1800 Fr. hat; derselbe ist ein Jurassier und sein Vater, der, nebenbei gesagt, ein reicher Mann ist, ist sehr zufrieden, dass sein Sohn Gelegenheit hat, bei einer Besoldung von 100 Fr. im Monat Deutsch zu lernen. Ich habe also nichts dagegen, wenn der Minimalansatz im Dekret erhöht wird. Wenn eine Tochter sich um eine Stelle bei der Kantonalbank bewirbt, wird ihr der Bankrat einfach erklären, sie müsse zuerst eine Volontärzeit von zwei Jahren absolvieren und bei befriedigenden Leistungen erhalte sie dann nachher eine Besoldung von 1600 oder 1800 Fr. Ich bin überzeugt, dass für jede freiwerdende Stelle zehn Töchter sich anmelden werden. Ich will nicht auf die Frage eintreten, ob die männlichen und die weiblichen Arbeitskräfte gleich honoriert werden sollen; ich denke, man wird es bei diesem Geschäft, das nicht nach bureaukratischen, sondern kommerziellen Grundsätzen geleitet werden muss, dem Bankrat überlassen, die Leute auszuwählen, die ihm als Mitarbeiter geeignet scheinen. Wenn eine weibliche Arbeitskraft tüchtig ist, wird man sie auch entsprechend honorieren. Es gibt Töchter, die das Minimum um viele hundert Franken übersteigen, indem sie eben ungefähr so viel leisten wie ein männlicher Angestellter. Herr Oberst Will hat bemerkt, der Grosse Rat dürfe die Kompetenz, die Besoldungsansätze festzusetzen, nicht in Anspruch nehmen. Gewiss ist es richtig, dass keine Behörde auf eine Kompetenz verzichten darf, aber meines Erachtens steht es mit der Verfassung keineswegs in Widerspruch, wenn hier der Bankrat die Aufnahme bestimmter Besoldungsgrenzen im Dekret vorschlägt; der Grosse Rat darf das ganz gut annehmen, dem Bankrat bleibt es dann immer noch vorbehalten, innerhalb dieser Grenzen im einzelnen Fall die Besoldung festzusetzen. Ich beantrage Ihnen also, den Ordnungsantrag des Herrn Michel abzulehnen und erkläre mich schon jetzt einverstanden, dass nachher die Besoldungsminima der Angestellten erhöht werden.

Scheidegger. Es scheint mir nicht immer gut zu sein, wenn die Behörden unter allen Umständen an ihren Vorschlägen festhalten wollen. Die Ausführungen des Herrn Will von heute morgen sind durchaus zutreffend und ich kann dieselben gestützt auf meine langjährige Erfahrung als Mitglied einer Bankkommission nur bestätigen. Wenn wir zum Beispiel auf der schweizerischen Volksbank jedem ausgelernten jungen Mann eine Besoldung von 1500 oder 1800 Fr. geben müssten, so wären wir unbedingt genötigt, eine grosse Anzahl von Jünglingen nach vollendeter Lehrzeit zu entlassen. Wir haben seit langen Jahren immer danach getrachtet, nicht nur Lehrlinge auszubilden, sondern sie nach vollendeter Lehrzeit als Angestellte zu behalten. Darauf legen die Leute grossen Wert und es sind denn auch bei uns immer schon einige Jahre zum voraus eine grosse Zahl von Lehrlingen angemeldet. Wenn das Minimum allzuhoch angesetzt würde, könnten, wie gesagt, viele Jünglinge nach Absolvierung der Lehrzeit nicht mehr als Angestellte behalten werden, womit ihnen ein schlechter Dienst geleistet wäre.

Ein zweiter Grundsatz ist der, dass man den jungen Leuten der welschen Schweiz Gelegenheit gibt, in die deutsche Schweiz zu gehen und umgekehrt, damit sie die zweite Landessprache erlernen können. Wenn man die Behörden zwingen würde, auch in diesem Falle eine Anfangsbesoldung von 1500 oder 1800 Fr. auszurichten, so würde die Durchführung dieses Grundsatzes ebenfalls verunmöglicht. Man würde dann notgedrungen dazu gelangen, die Leute als Volontärs anzustellen, wobei dieselben viel schlechter gestellt würden als mit einer Anfangsbesoldung von 1200 Fr., wie das Dekret vorsieht.

Was die weiblichen Angestellten anbetrifft, so haben wir auf der Volksbank mit solchen auch Versuche gemacht und das Resultat ist derart, dass wir damit weiterfahren werden. Auf jeder Bank gibt es eine Reihe von schablonenmässigen Arbeiten zu verrichten, die von männlichen Angestellten nicht gerne verrichtet werden, weil sie ihnen zu langweilig sind. Weibliche Angestellte dagegen führen sie gerne aus und bekommen in denselben mit der Zeit eine grosse Routine, so dass man bei der Besorgung dieser Arbeiten mit weiblichen Angestellten besser fährt als mit männlichen. Die Töchter, die auf der Bank angestellt werden, haben zum grossen Teil eine Handelsschule durchgemacht, viele haben schon als Volontärinnen gearbeitet und je nachdem wird ihre Besoldung bemessen. Es haben sich auch schon Töchter aus ärmern Familien gemeldet, die nur eine Sekundarschule durchgemacht hatten, aber intelligent waren und sehr gute Zeugnisse vorwiesen und wir haben sie auch angenommen, indem wir uns sagten, dass sie nach einer gewissen Zeit gut verwendbar sein würden. Wir erwiesen ihnen einen grossen Dienst, indem wir sie mit einer kleinen Anfangsbesoldung anstellten, während ihre Anstellung uns einfach unmöglich wäre, wenn wir sie gleich mit monatlich 100 oder 120 Fr. besolden müssten. Solche Angestellte können nicht mit Leuten verglichen werden, die eine Lehrzeit oder besondere Schulen absolviert haben. Ich glaube daher, die Regierung hätte alle Ursache gehabt, dem Antrag Michel beizustimmen und den Bankbehörden die Festsetzung der Entschädigungen für die Angestellten zu überlassen. Dieselben haben bewiesen, dass sie ein billiges Mass innehalten und nicht darauf ausgehen, die Leute auszubeuten, wie es etwa in einem Warenhaus und dergleichen geschieht. Wenn übrigens ein Mitglied des Grossen Rates glaubt, die Angestellten der Kantonalbank werden ausgebeutet, so hat es jederzeit das Recht, sich über ihre Besoldungsverhältnisse zu informieren und allenfalls bei Anlass der Beratung des Geschäftsberichtes dagegen aufzutreten. Der Grosse Rat hat es durchaus in der Hand, das zu erreichen, was die Herren beabsichtigen. Auch ich will die Leute nicht zu niedrig besolden, das wäre ein schlechtes System, aber man hat es bisweilen mit Ausnahmeverhältnissen zu tun und diese können am besten berücksichtigt werden, wenn der Antrag Michel angenommen wird. Derselbe kommt auch den minderbemittelten Leuten besser entgegen, als es der Fall wäre, wenn Sie im Dekret hohe Anfangsbesoldungen festsetzen würden.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Im Gegensatz zu dem Herrn Finanzdirektor möchte ich Ihnen ebenfalls empfehlen, der Ordnungsmotion zuzustimmen. Ich kann dies freilich nicht namens der Kommission tun, sondern nur in meinem persönlichen Namen. Ich halte die Ausführungen des Herrn Will für durchaus zutreffend. Ich habe bereits in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass das Gesetz

ausdrücklich die Festsetzung der Besoldungen der Angestellten dem Bankrat zuweist und wir uns eigentlich etwas anmassen, was uns nicht gehört, wenn wir die Besoldungsgrenzen im Dekret bestimmen. Wenn die Kommission trotzdem den Antrag der Regierung aufrechtgehalten hat, so geschah es nur deshalb, weil der Bankrat im Grunde in der Festsetzung der Besoldung nicht eingeschränkt wird, wenn die Minima und Maxima so weit auseinandergehen, wie es hier der Fall ist, und weil man sich sagte, dass damit alle Besoldungen im Dekret festgesetzt seien. Aus diesem Grunde hat die Kommission nachgegeben, aber ich halte in der Tat die Annahme des Antrages Michel für richtiger und glaube, auch die Herren, die für ein höheres Minimum eintreten, sollten sich mit demselben einverstanden erklären können.

Michel (Bern). Nachdem der Finanzdirektor sich gegen meinen Ordnungsantrag ausgesprochen hat, erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass man bei der Hypothekarkasse für gut gefunden hat, auf dem gesetzlichen Boden zu bleiben und nur die Besoldungen der Beamten im Dekret festzusetzen. Hier dagegen will man weitergehen und es fällt mir auf, dass Herr Regierungsrat Kunz an dieser Ordnung der Dinge festhält, obschon aus seinen gestrigen Ausführungen hervorging, dass die Besoldungen der Angestellten eigentlich nur aus Versehen in das Dekret hineingekommen sind. Dem heutigen Votum des Herrn Regierungsrat Kunz haben wir entnehmen können, welche Folgen die Ablehnung meines Antrages haben wird. Wir werden zum System der Volontäre gelangen, die nicht Angestellte und nicht Lehrlinge sind und mit denen man machen kann, was man will. Dazu möchte ich nicht Hand bieten. Ich habe das Zutrauen zum Bankrat, dass er, gerade so gut wie bei den obern Beamten, dafür sorgen wird, dass auch die untern Angestellten eine rechte Besoldung erhalten.

Müller (Gustav). Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass, wenn Herr Regierungsrat Kunz sagt, dass es eine Definition des Begriffes Beamte gebe und zwischen Angestellten und Beamten unterschieden werden könne, indem der Beamte im Gesetz genannt werde, der Angestellte aber nicht, das keine Definition, sondern eine willkürliche Feststellung ist, bei der die Grenzen nach Belieben gezogen werden können. Wir haben in der Gemeinde Bern den Unterschied zwischen Angestellten und Beamten formell und materiell vollständig aufgehoben, wir kennen von oben bis unten nur noch Beamte der Gemeinde und sind mit diesem System nicht schlecht gefahren, so wenig als mit der ausnahmslosen Festsetzung eines Minimums von 1800 Fr. in der untersten Besoldungsklasse, die auch sämtliche weiblichen Angestellten der Gemeinde in sich schliesst. Wir haben damit nur günstige Erfahrungen gemacht. Wenn wir eine Stelle für eine weibliche Angestellte mit der Minimalbesoldung von 1800 Fr. ausschreiben, melden sich nicht nur Leute, die die Handelsklassen absolviert haben und frisch von der Schule weg in die Verwaltung eintreten wollen, wo sie erst nach und nach praktische Kenntnisse erwerben, sondern solche, die neben der Absolvierung der Handelsklassen eine mehrjährige Tätigkeit in verantwortlicher Stellung in Privatgeschäften als Buchhalterinnen, Kassiererinnen, Korrespondentinnen und so weiter hinter sich haben und so alle Garantie bieten, dass sie ihre Aufgabe vom ersten Tag an richtig erfüllen können. Ich gebe nun zu, dass der Bankrat zweifellos zu den von den Herren Regierungsrat Kunz und Scheidegger angegebenen Mitteln greifen und eine Zwischenstufe schaffen wird. Eine solche Zwischenstufe ist nach dem von Herrn Scheidegger angeführten Beispiel durchaus berechtigt. Es ist selbstverständlich, dass ein intelligentes Mädchen mit Sekundarschulbildung, das aber im übrigen über gar keine praktische Schulung verfügt, nicht als Angestellte aufgenommen werden kann. Denn in diesem Falle fehlen die Voraussetzungen zum Angestellten, weil die Tochter keine berufliche Lehrzeit hinter sich hat; diese Eigenschaft kann ihr erst zuerkannt werden, wenn sie als Volontärin auf der Bank die nötige berufliche Fähigkeit erworben hat. Aber wenn man auch das Zwischenglied der Volontäre schaffen wird, so verspreche ich mir doch von der Erhöhung des Minimums einen wesentlichen Nutzen für die Angestellten. Es ist nicht von ungefähr, dass jetzt alle 11 weiblichen Angestellten der Kantonalbank mit 1200 Fr. honoriert sind. Kein Mensch wird behaupten wollen, dass darunter nicht auch mehrjährige Angestellte sind. Man hat offenbar das Gefühl, dass eine weibliche Angestellte mit 1200 Fr. genügend besoldet sei, auch wenn sie einige Dienstjahre hinter sich hat. Wenn nun das Minimum für die Angestellten erhöht würde, so könnten diese vielleicht mehrjährigen weiblichen Angestellten nicht einfach als Volontärinnen bezeichnet werden, sondern man müsste ihnen eben das Minimum der Angestelltenbesoldung ausrichten. Ich verspreche mir aus der Besserstellung der Angestellten einen wesentlichen Nutzen auch für die Bank. Wenn die Kantonalbank in die Lage kommt, weitere weibliche Angestellte mit einem Anfangsgehalt von 1500 oder 1600 Fr. anzustellen, so werden sich bei der Ausschreibung Leute melden, die eine praktische Erfahrung hinter sich haben und sich vom ersten Tage an spielend die für den Bankbetrieb nötige Routine aneignen werden.

Will. Nur ganz wenige Worte gegenüber dem Herrn Finanzdirektor, der es für zulässig erklärt, dass eine untere Behörde eine ihr von Gesetzes wegen übertragene Kompetenz einer höhern Behörde offeriere. Es würde gewisse Gefahren in sich schliessen, wenn diese Theorie als richtig anerkannt würde. Gar viele Behörden wären jeden Augenblick gerne bereit, die ihnen übertragene Verantwortlichkeit an eine andere Behörde abzutreten. Ich halte die Argumentation des Herrn Finanzdirektor für unzulässig und unrichtig.

In materieller Beziehung wiederhole ich, dass das Minimum von 1200 Fr. nur ausnahmsweise Anwendung finden soll und von einem Institut wie die Kantonalbank nicht auf die Dauer ausgerichtet werden darf. Ich glaube übrigens, Herr Müller befinde sich in einem Irrtum, wenn er behauptet, 11 Angestellte beziehen schon seit Jahren das Minimum. Die Kantonalbank kennt weibliche Angestellte überhaupt erst seit 1 oder 2 Jahren, das heisst seit dem Einzug in das neue Gebäude, und eine Reihe dieser Töchter sind nicht mit dem Minimum von 1200 Fr. besoldet, sondern einige derselben, die bereits eine Praxis hinter sich haben, erhalten eine Besoldung von 1800 Fr. und mehr. Im weitern mache ich darauf aufmerksam, dass, wenn die Minimalbesoldung auf 1600 oder 1800 Fr. festgesetzt wird, allerdings das, was Herr Müller als ein Ideal preist, erreicht wird, dass nicht mehr junge Leute

ohne Praxis angestellt werden, sondern dass man sofort ein besser qualifiziertes Personal erhält. Ich möchte demgegenüber darauf hinweisen, dass in vielen Fällen, wie zum Beispiel für Schreibmaschinenarbeiten, für Kopiaturen und so weiter, eine praktische Vorbildung gar nicht notwendig ist und auf der andern Seite — das ist namentlich das Bedenkliche — würden viele junge Leute von einer Anstellung bei der Kantonalbank oder bei ähnlichen Instituten durch ein solches Vorgehen zum vorneherein ausgeschlossen. Eine arme Tochter, welche die Sekundarschule besucht hat und die die Eltern vielleicht 1 oder höchstens 2 Jahre in die Handelsschule schicken konnten, wird so genötigt, nach dem Schulaustritt in einem Privatgeschäft, einem Bazar und dergleichen gegen eine ganz geringe Entschädigung Anstellung zu suchen und der Eintritt in die Kantonalbank oder ähnliche Institute ist ihr verschlossen. Aus diesen Gründen der Humanität halte ich dafür, dass es am besten ist, wenn der Antrag Michel angenommen und die Ordnung der Besoldungsverhältnisse der Angestellten dem Bankrat überwiesen wird.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Michel . . . . Mehrheit.

Präsident. Nach dem von Ihnen soeben gefassten Beschluss wären nunmehr in § 2, lit. *a* und *b*, die Positionen Angestellte und ebenso im Titel die Worte «und Angestellten» gestrichen. Damit sind auch die Anträge Schär, soweit sich derselbe auf § 2, lit. *a*, bezieht, Probst und Küenzi dahingefallen.

Wir gehen nun weiter in der Diskussion in der Hauptsache über §§ 2 und 3. Es sind noch 11 Redner eingeschrieben und ich möchte die Herren bitten, sich möglichst der Kürze zu befleissen, damit wir das Dekret heute morgen zu Ende beraten können.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Ich habe zu § 2 noch eine weitere Abänderung zu beantragen. Die Besoldung der Kassiere der Zweiganstalten ist auf 4000—7000 Fr. festgesetzt, in der Voraussetzung, dass das Maximum von 7000 Fr. nur dann zur Ausrichtung gelangen soll, wenn der Kassier zugleich Stellvertreter des Geschäftsführers ist. Nun ist aber bisweilen auch der Buchhalter Stellvertreter des Geschäftsführers. Dem sollte in der Fassung der lit. *b* Rechnung getragen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass die Position Kassier 4000—7000 Fr. gestrichen und dafür die folgende Position also gefasst wird: «Kassier und Prokuristen, die nicht in die Kategorie der Beamten gehören, sowie Handlungsbevollmächtigte 4000—6500 Fr.» Im weitern wäre dann noch der Zusatz aufzunehmen: «Für den Stellvertreter des Geschäftsführers kann eine Besoldungszulage bis zu 500 Fr. bewilligt werden.» Damit ist allem Rechnung getragen, der Kassier kann das Maximum von 7000 Fr. erreichen und der Buchhalter erhält ebenfalls eine angemessene Erhöhung, wenn er Stellvertreter des Geschäftsführers ist. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Annahme dieser nachträglichen Abänderung, mit der sich der Herr Finanzdirektor ebenfalls einverstanden erklärt hat.

Die Bestimmung in § 3 betreffend die Besoldungserhöhung für gewisse Beamte bis auf 20 % ist von ziemlich weitgehender Bedeutung und hat auch Bedenken erregt. Allein diese Bedenken können nicht so sehr in Betracht fallen, weil es sich bloss um zwei ausdrücklich genannte Beamtungen handelt, nämlich die Unterdirektoren und Geschäftsführer. Ich persönlich sehe die Besoldungsansätze für die Unterdirektoren als die gefährlichsten an. Der Unterdirektor muss gegebenenfalls den Direktor ersetzen, sei es, dass derselbe vorübergehend abwesend ist oder ganz von der Bank weggeht. Die Stelle eines Unterdirektors muss daher von einem Manne besetzt sein, der derselben gewachsen ist. Sie haben gehört, dass der derzeitige Unterdirektor eine tüchtige Kraft ist, die man von anderer Seite mit allen Mitteln zu gewinnen suchte. Die Organisation der Schweizerischen Nationalbank ist noch nicht beendigt und es ist gut denkbar, dass sie, die im Falle ist, eine Besoldung von 15,000 Fr. zu offerieren, über kurz oder lang wieder die gleiche Person wird an sich zu ziehen suchen. Wir setzen das Maximum der Besoldung des Unterdirektors auf bloss 12,000 Fr. fest. Darum ist hier die Gefahr am allergrössten und aus diesem Grunde konnte ich mich mit dem Nachsatz einverstanden erklären, dass diese Besoldung unter Umständen um 20 % soll erhöht werden können, damit der Gefahr begegnet werden kann, die betreffende Person zu verlieren.

Ich möchte mich noch zu dem Antrag des Herrn Schär aussprechen, der die vorgeschlagenen Besoldungsansätze bedeutend reduzieren will. Herr Schär argumentiert damit, dass die vorliegenden Ansätze viel zu hoch seien im Vergleich zu den Besoldungen der Staatsbeamten. Ich glaube, Herr Schär habe aus diesem Vergleich nicht den richtigen Schluss gezogen; er hätte in diesem Fall mit seinen Ansätzen noch weiter heruntergehen und erklären müssen, wir richten überhaupt keine höhern Besoldungen aus, als die im allgemeinen Besoldungsdekret festgelegten. Er sieht aber offenbar selbst ein, dass das nicht angeht; er ist durch die Verhandlungen des Grossen Rates so weit belehrt worden, dass die hier in Frage stehenden Stellen nicht mit andern Stellen im Staatsdienste verglichen werden können. Wenn man auf die Bildung Rücksicht nehmen müsste und diejenigen, welche die grösste Bildung haben, auch am höchsten zu zahlen wären, dann müssten wir wissenschaftlich gebildete Professoren an die Spitze der Kantonalbank stellen. Das geht aber nicht an, sondern wir müssen da Leute haben, die in der betreffenden Branche aufgewachsen sind, eine praktische Bildung und auch eine ganz spezielle Qualifikation zu diesen Stellen aufweisen. So wenig als jeder Soldat zum Feldhern avanciert oder jeder Abcschütze ein Gelehrter wird, so wenig wird jeder junge Mann, der sich dem Bankfach widmet, Bankdirektor. Es verhält sich hier wie überall: die Grosszahl bleibt in der untersten Klasse der Angestellten, avanciert vom Minimum bis zum Maximum der ausgesetzten Besoldung und nur wenige rücken in die höhere Klasse der Beamten vor und ein ganz geringer Prozentsatz bringt es zum Direktor. Uebrigens hat gestern schon Herr Bühler darauf hingewiesen, dass die von Herrn Schär vorgeschlagene Reduktion der Besoldungsansätze im Verhältnis zu den allgemeinen Unkosten und der Rendite der Bank gar keine Bedeutung hat. Sie dürfen nicht nur die Maximalansätze ansehen, nicht alle Beamte werden sofort dieses Maximum erhalten, sondern es wird ausdrücklich gesagt, dass die Beamten nur im Laufe der Zeit und wenn sie es verdienen, bis zum Maximum der Besoldung gelangen. Wie lange

das gehen wird, weiss ich selbstverständlich nicht, die einen, die bereits 20 oder 30 Jahre im Dienst der Kantonalbank stehen, werden das Maximum natürlich eher erreichen als die andern.

Herr Schär hat bemerkt, der Staat müsse auch hier den Grundsatz der Sparsamkeit hochhalten, damit er nachher andern grossen Aufgaben, zum Beispiel der Lehrerbesoldungsreform gewachsen sei. Mit den Ersparnissen, die hier in Vorschlag gebracht werden, kann man selbstverständlich die Besoldungserhöhung der Primarlehrer nicht durchführen, da müssen andere Mittel und Wege gesucht werden und wir werden sie auch finden. Als Mitglied der Staatswirtschaftskommission bin ich oft in den Fall gekommen, Ihnen im kleinen und da, wo es zulässig war, Sparsamkeit zu empfehlen, andererseits kam ich aber auch dazu, Ihnen die Bewilligung grosser Ausgaben in Vorschlag zu bringen. Ich erinnere nur an die Durchführung der Besoldungsreform für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, an die Strassen- und Wasserbauten, die jährlich Hunderttausende von Franken beanspruchen und so weiter. Sechsmal kam ich in den Fall, Ihnen Eisenbahngeschäfte zu empfehlen, die Millionen erforderten. Bei diesem Anlass habe ich nicht gesagt, dass wir sparen müssen, sondern das Interesse der Allgemeinheit verlangte, dass grosse Summen ausgeworfen wurden, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Auch hier kann es sich nicht darum handeln, ein paar tausend Franken zu ersparen, sondern wir müssen danach trachten, der Kantonalbank ein auf der Höhe der Aufgabe stehendes Personal zu sichern. Es muss uns bei der Wichtigkeit des Geschäftes daran gelegen sein, auf der Kantonalbank namentlich in den höhern Stellen nur erstklassige Beamte zu haben und wenn wir das wollen, müssen wir entsprechende Besoldungen ausrichten, damit wir die tüchtigen Beamten behalten oder im gegebenen Falle gewinnen können. Ich gebe ohne weiteres zu, dass Herr Schär recht hat, wenn er sagt, wir finden bei niedrigern Ansätzen Leute genug; vielleicht könnten wir sogar einen Teil der gegenwärtigen Funktionäre behalten. Aber wir laufen Gefahr, dass wir die guten Leute, die wir gegenwärtig haben, verlieren, und wir wissen dann nicht, welchen Ersatz wir für dieselben finden werden. Ich kann mir nicht recht vorstellen, dass der Grosse Rat hier ein besseres Wissen in Anspruch nehmen wollte als der Bankrat und die Regierung, welche diese Anträge stellen. Ich wenigstens möchte das nicht tun und bin überzeugt, dass auch der Grosse Rat nicht gegenüber dem Bankrat und der Regierung sagen kann, dass niedrigere Besoldungsansätze hoch genug sind. Der Bankrat ist da am besten versiert, er kennt die Bedürfnisse, die Leistungsfähigkeit und die Qualifikation der Funktionäre und weiss, wie man sie besolden muss, wenn man sie behalten will. Wir dürfen ihn nicht desavouieren und deshalb empfehle ich Ihnen Zustimmung zu den Anträgen der vorberatenden Behörden.

Müller (Gustav). Die Anträge des Herrn Schär sind an und für sich durchaus akzeptabel und stehen im Verhältnis zu den Besoldungen, wie sie sonst an staatlichen Anstalten ausgerichtet werden. Wenn es sich nur um die Bewertung der Arbeit handeln würde, könnte ich diesen Anträgen ohne weiteres zustimmen. Allein schon Herr Schär macht eigentlich Konzessionen an die durch die Konkurrenz geschaffene Lage, wenn er die Besoldung des Direktors auf 14,000 bis 20,000 Fr. festsetzt. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass ein Generaldirektor der Bundesbahnen dieses hohe und ehrenvolle Amt aufgegeben hat, um eine Stelle als Direktor einer Privatbank anzunehmen, wo er die dreifach höhere Besoldung bezieht als ein Bundesbahndirektor, ergibt sich daraus notwendig, dass die von Privatgeschäften ausgerichteten Besoldungen ihre Rückwirkung auf die staatlichen Institute haben. Wir haben es allerdings mit einer unrichtigen, rein kapitalistischen Bewertung der Arbeit zu tun, aber sie ist einmal da, wir leben vorläufig noch in einem kapitalistischen Staat (Heiterkeit) und ich nehme an, noch auf längere Zeit, so dass wir mit diesen Verhältnissen rechnen müssen. Ich habe mich deshalb bereits bei der Eintretensdebatte für Annahme dieser Ansätze ausgesprochen.

Dagegen wiederhole ich, dass ich meinerseits dem zweiten Alinea des § 3 unter keinen Umständen zustimmen kann. Glaubt man, dass der Unterdirektor unter Umständen mit 14,000 Fr. honoriert werden müsse, so soll man den Mut haben, das in den Besoldungsansätzen im § 2 niederzulegen. Ich glaube zwar, dass für solche Stellen bei einer Besoldung von 10,000—12,000 Fr. tüchtige Leute genug zu finden sind. Ich kenne die hiesigen Konkurrenzinstitute und weiss, wie dort die entsprechenden Stellen bezahlt werden. Man sagt, diese Leute könnten von Konkurrenzinstituten weggezogen werden, allein das hat alles seine Grenzen. Mit dem gleichen Recht könnte man auch erklären, es sei möglich, dass Herr Mauderli ein Angebot für eine mit 30,000—35,000 Fr. besoldete Stelle bekomme, aber deshalb würden wir es doch nicht verantworten wollen, mit Rücksicht auf diese Möglichkeit, für den Direktor der Kantonalbank ein Besoldungsmaximum von 35,000 Fr. festzustellen. Wenn der Unterdirektor von einer Konkurrenzanstalt ein günstigeres Angebot erhält, wird man ihn eben ziehen lassen müssen, wenn die ihm von anderer Seite offerierte Besoldung unsere Ansätze übersteigt. Schliesslich kann man auch sagen, Herr Mauderli und auch der Unterdirektor leben nicht ewig, sondern wir werden sie doch einmal ersetzen müssen und ich nehme an, es werde gelingen, auch wieder tüchtige Kräfte zu finden. Alle diese Gründe scheinen mir dafür zu sprechen, diesen Kautschukartikel nicht in das Gesetz aufzunehmen und ich beantrage hiemit dessen Streichung.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Sie werden begreifen, dass einer, der seit 20 Jahren mit der Kantonalbank in regem Verkehr steht, dem Besoldungsdekret grosses Interesse entgegenbringt. Es ging mir wie vielen meiner Kollegen: insbesondere die Maximalansätze erschienen mir hoch. Auch wurde mir von Leuten, die ihre Angestellten sehr gut zahlen, erklärt, es werde hier doch etwas mit der grossen Kelle angerichtet. Wenn wir in den Privatgeschäften unsere Angestellten so besolden müssten, wären wir bald am Ende angelangt. Nun gebe ich von vorneherein zu, dass wir bei einem Bankgeschäft die Verhältnisse jedenfalls anders ansehen müssen. Wir können nicht wohl Vergleichungen mit den Staatsangestellten, auch nicht mit der Hypothekarkasse anstellen. Wir haben es da mit besonderen Verhältnissen zu tun und müssen natürlich in erster Linie die Konkurrenz ins Auge fassen. Es ist klar, dass wir unsere guten Beamten der Kantonalbank nicht ohne weiteres gehen lassen dürfen und wir können dem Bankrat nur Anerkennung zollen für seine bisherigen

Bestrebungen, diese Beamten der Bank zu erhalten. Sicher ist die oberste Leitung der Bank von der allergrössten Wichtigkeit und es spielt keine Rolle, ob wir dem Direktor eines so grossen Institutes 5000 oder 10,000 Fr. mehr oder weniger zahlen. Deshalb ist mir auch die Besoldung des Direktors mit 15,000 bis 25,000 Fr. nicht zu hoch erschienen. Etwas anders verhält es sich mit den übrigen Beamten. Vorläufig ist die Kantonalbank noch keine kommerzielle Bank. Solange die Filialen nur eine Kompetenz von 2000 Fr. haben, kann man wirklich nicht sagen, dass diese Filialen in kommerzieller Beziehung so eingerichtet seien, wie zu wünschen wäre. Ich hoffe, dass die neue Organisation der Kantonalbank in dieser Beziehung Remedur schaffen und den Filialen mehr Kompetenzen einräumen wird; dann wird es auch am Platze sein, die Filialdirektoren gut zu stellen.

Die Maximalansätze haben viele namentlich deshalb stutzig gemacht, weil § 3, Al. 1, bestimmt, dass alle 2 Jahre periodische Aufbesserungen stattfinden müssen, so dass nach einer gewissen Reihe von Jahren die Maximalansätze zur Anwendung gelangen müssen. Es wäre vielleicht richtiger, wenn man dem Bankrat eine gewisse Kompetenz einräumen würde, um in ausserordentlichen Fällen, wenn die Interessen der Bank es erfordern, einen Beamten der Bank erhalten zu können. Wenn wir die Bestimmung des zweiten Alinea in § 3 noch etwas erweitern in dem Sinne, dass nicht nur die Besoldung der Unterdirektoren oder Geschäftsführer, sondern überhaupt diejenige tüchtiger Beamter vom Bankrat um 20 % erhöht werden kann, so erzielen wir damit eine ganz bedeutende Herabsetzung der Maximalansätze. Ich glaube, wir dürfen dem Bankrat, der in Finanzsachen bis zu einer halben Million, also so weit, wie der Grosse Rat kompetent ist, auch die Kompetenz zuweisen, in allen denjenigen Fällen, wo sich die Notwendigkeit aufdrängt, einen Beamten der Bank zu erhalten, dessen Besoldung angemessen zu erhöhen. Ich möchte also das zweite Alinea des § 3 auf keinen Fall gestrichen sehen, sondern eher in dem angegebenen Sinne erweitern. Dasselbe ist in gewisser Beziehung ein Sicherheitsventil und bewirkt, dass wir an den vorgeschlagenen Ansätzen nicht absolut festhalten müssen.

Zur Sache selbst kann ich mich kurz fassen. Was die Besoldung des Direktors anbelangt, so muss ohne weiteres zugegeben werden, dass er die 25,000 Fr. voll und ganz verdient, aber es ist nicht nötig, dass wir dieses Maximum in das Dekret aufnehmen. Wenn wir die Bestimmung in § 3 im erwähnten Sinne erweitern, so braucht die Maximalbesoldung des Direktors im Dekret nicht höher als auf 21,000 Fr. festgesetzt zu werden. Ich möchte beantragen, für den Direktor eine Besoldung von 14,000—21,000 Fr. einzusetzen.

Was die Besoldung der Unterdirektoren anbelangt, so hat Herr Kindlimann bereits darauf hingewiesen, dass für einen Beamten höher gegangen werden muss als der Entwurf vorsieht. Derselbe setzt die Besoldung auf 10,000—12,000 Fr. fest, Herr Schär beantragt 8000 bis 10,000 Fr. Ich begreife nicht, warum man das zweite Alinea in § 3 nur wegen der Unterdirektoren und Geschäftsführer aufgenommen hat; in diesem Fall wäre es einfacher gewesen, die Besoldung der Unterdirektoren im Dekret auf 10,000—15,000 Fr. anzusetzen. Ich möchte Ihnen beantragen, die von Herrn Schär vorgeschlagenen Ansätze, 8000—10,000 Fr., aufzunehmen; der Bankrat könnte das Maximum noch um 20 % erhöhen, wodurch dasselbe auf 12,000 Fr. gebracht würde. Herr Aellig bezieht gegenwärtig 11,000 Fr. und 1000 Fr. Deplacementsentschädigung, zusammen also 12,000 Fr. Es wäre nach meinem Antrag möglich, diesen Beamten in Zukunft in gleicher Weise zu honorieren wie bisher.

Für den Kontrolleur, Hauptkassier und Hauptbuchhalter schlägt Herr Schär eine Besoldung von 5000 bis 8000 Fr. vor und ich erkläre mich mit diesen Ansätzen einverstanden. Anders verhält es sich mit dem Titelverwalter. Der gegenwärtige Titelverwalter der Kantonalbank, den die meisten von uns kennen, ist ebenfalls ein tüchtiger und langjähriger Beamter der Anstalt und bezieht schon jetzt eine Besoldung von 10,000 Fr. Nach dem Antrag des Herrn Schär müsste seine Besoldung um 2000 Fr. reduziert werden. Es ist selbstverständlich ausgeschlossen, dass durch das Dekret Beamten, die wir als tüchtig anerkennen und deren Arbeit wir im höchsten Grade schätzen, die bisherige Besoldung herabgesetzt werde. Ich möchte deshalb Herrn Schär ersuchen, für diesen Beamten seine Ansätze zu erhöhen oder dann meinen Antrag zu § 3, Al. 2, anzunehmen. Ich möchte Ihnen empfehlen, für den Titelverwalter 5000—8500 Fr. einzusetzen; mit den 20 % Erhöhung käme man dann ebenfalls auf 10,000 Fr.

Die Besoldung der Prokuristen, die nicht in die Kategorie der Beamten gehören, sowie der Handlungsbevollmächtigten, will Herr Schär auf 5000—6000 Fr. festsetzen. Ich halte diese Ansätze für genügend; wenn es sich um besonders tüchtige Leute handelt, hat es der Bankrat ja in der Hand, eine Erhöhung vorzunehmen.

Die Geschäftsführer der Zweiganstalten sollen nach dem Entwurf mit 7000—10,000 Fr., nach dem Antrag Schär mit 5000—8000 Fr. besoldet werden. Wir dürfen den Minimalansatz des Herrn Schär wohl etwas erhöhen, nachdem in Aussicht genommen ist, die Kantonalbank in eine kommerzielle Bank umzuwandeln. Ich möchte daher beantragen, die Besoldung der Geschäftsführer auf 6000—8000 Fr. zu fixieren. Auch hier wäre es dem Bankrat möglich, in besondern Fällen noch etwas höher zu gehen. Was die Besoldung der Kassiere und Prokuristen der Zweiganstalten anbetrifft, so schliesse ich mich den Anträgen des Herrn Schär an.

Meine Anträge stützen sich, wie gesagt, darauf, dass das zweite Alinea des § 3 im erwähnten Sinne erweitert würde. Dasselbe würde lauten: « Wenn es die Umstände und Interessen der Bank erfordern sollten, tüchtige Beamte der Bank weiterhin zu erhalten, so ist der Bankrat befugt, deren Besoldung um höchstens 20 % zu erhöhen. » Ich habe so viel Zutrauen zum Bankrat, dass ich mich eventuell einverstanden erklären könnte, gar keinen Prozentsatz zu bestimmen. Ich bin überzeugt, dass er im einzelnen Falle die richtigen Ansätze finden würde. Die Hauptsache ist, dass der Bankrat die Möglichkeit hat, die nötigen Besoldungserhöhungen vorzunehmen, wenn es sich darum handelt, der Bank tüchtige Beamte zu erhalten; dagegen sollen diese hohen Maximalansätze nicht einfach durch periodische Aufbesserungen erreicht werden, wie das Dekret vorsieht. Nicht jeder Beamte soll zu so hohen Besoldungen gelangen, sondern die hohen Ansätze sind nur gegenüber tüchtigen Leuten gerechtfertigt, die man der Bank erhalten will. Uebrigens besteht doch auch ein Unterschied zwischen Privatbank-

und Kantonalbankbeamten. Die Privatbanken zahlen freilich schöne Besoldungen und richten Tantiemen aus, aber wenn es einmal schief geht, so nimmt die Sache ein rasches Ende und der Direktor oder sonst ein Beamter wird Knall auf Fall entlassen. Bei der Kantonalbank dagegen begegnen wir einer viel grössern Stabilität im Anstellungswesen; Leute, die ihre Pflicht tun, haben ihre Anstellung für alle Zeit gesichert.

Herr Kindlimann hat bemerkt, der Grosse Rat sei eigentlich nicht recht kompetent, sich in solche Sachen einzumischen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass ich selbst auch über keine grossen Kenntnisse im Bankwesen verfüge, aber wir müssen doch über die vorgeschlagenen Ansätze reden und ich glaube, die an dem Dekret geübte Kritik werde auch ihre guten Folgen haben. Diese Kritik, die eingereichten Abänderungsanträge geben dem Bankrat einen gewissen Rückhalt, er kann einem Beamten gegenüber, der vielleicht zu grosse Ansprüche stellt, darauf hinweisen, dass es nicht so leicht war, diese Ansätze im Grossen Rat durchzubringen. Man darf wegen der geübten Kritik nicht etwa meinen, wir bringen der Kantonalbank nicht das nötige Interesse entgegen; diejenigen, die sich mit den Ansätzen des Entwurfes nicht einverstanden erklären können, sind ebenso gute Freunde der Kantonalbank als die Verfasser des Dekretes. Ich empfehle Ihnen die Annahme meiner Anträge.

Schneider (Biel). Unser Finanzdirektor ist nicht bekannt als ein Mann, der leichtfertig grössern Ausgaben zustimmt, sondern er ist im Gegenteil eher geneigt, zu bremsen, wenn zu viel verlangt wird. Wenn im vorliegenden Fall Regierung, Bankrat und Kommission in ihren Anträgen einstimmig sind, so ist das wohl ein Beweis dafür, dass eine dringliche Notwendigkeit vorliegt, die Besoldungen der Beamten der Kantonalbank mit den Bedürfnissen der Gegenwart in Einklang zu bringen. Es wurde bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass unsere Kantonalbank eine dominierende Stellung unter den schweizerischen Finanzinstituten einnimmt. Herr Bühler hat betont, was sie in bezug auf die Finanzierung der Lötschbergbahn geleistet hat und es darf auch an ihr tatkräftiges Eingreifen während der Krisis der letzten Monate erinnert werden. Wenn die Kantonalbank nicht rechtzeitig Vorkehren getroffen und über die nötigen Mittel verfügt hätte, so wäre heute vielleicht ein anderes Liedlein zu singen. Wenn wir die Kantonalbank auf der Höhe ihrer Aufgabe erhalten wollen, müssen wir ihr ein tüchtiges Beamtenpersonal sichern, und dies ist nur dann möglich, wenn wir unsere Bankbeamten auch finanziell so stellen, dass sie uns von der Konkurrenz nicht weggenommen werden. Gewiss ist eine Besoldung von 15,000—25,000 Fr. in unserem staatlichen Leben etwas Ungewöhnliches. Ich bin auch mit Herrn Schär einverstanden, dass die Besoldung eines Bundesrichters zum Beispiel heute keine genügende mehr ist und dass speziell unsere Primarlehrerschaft dringend der finanziellen Besserstellung bedarf, aber man soll diese Sachen nicht miteinander verquicken, wir werden seinerzeit auch zu haben sein, wenn es gilt, die Primarlehrerbesoldungen zu erhöhen. Wir dürfen im vorliegenden Fall die Maximalbesoldung von 25,000 Fr. gar wohl verantworten. Herr Müller hat in trefflicher Weise ausgeführt, dass hier nicht ein Vergleich mit andern Staatsbeamten gezogen werden kann, sondern ein anderer Masstab angelegt werden muss; auch in der Kommission stimmte die sozialdemokratische Vertretung den Besoldungsansätzen für den Direktor ohne Vorbehalt zu, wie überhaupt in dieser Beziehung in der Kommission Einstimmigkeit herrschte.

Herr Neuenschwander ist der Ansicht, die Maximalansätze können ganz gut reduziert werden, wenn anderseits dem Bankrat die Kompetenz gegeben werde, die Besoldung tüchtiger Beamter um 20 % zu erhöhen. Der Herr Finanzdirektor hat darauf hingewiesen, dass von dieser Bestimmung des § 3 nur in den dringlichsten Fällen Gebrauch gemacht werden soll und nun vertröstet Herr Neuenschwander bei allen Posten auf die Anwendung dieser Bestimmung. Ich möchte vor einer solchen Erweiterung warnen.

Herr Neuenschwander beantragt unter anderm, die Besoldung der Geschäftsführer der Filialen auf 6000 bis 8000 Fr. festzusetzen. Ich möchte Ihnen dringend empfehlen, diesen Antrag abzulehnen und dem Vorschlag der vorberatenden Behörden zuzustimmen, wonach diese Besoldung 7000—10,000 Fr. betragen soll. Speziell die Besoldungen der Geschäftsführer der Filialen waren bisher durchaus ungenügend und es musste sich zum Beispiel der Geschäftsführer in Biel, ein alter, im Dienste der Kantonalbank ergrauter Herr, mit einer Besoldung von 5500 Fr. begnügen, während die Privatbanken auf dem Platze Biel Besoldungen von 8000 bis 10,000 Fr. ausrichten. Wir wollen doch unsere Bankbeamten so honorieren, dass sie anständig leben und für ihre Angehörigen richtig sorgen können.

Was die Besoldungen der Angestellten anbetrifft, die nunmehr im Dekret gestrichen sind, erlaube ich mir zuhanden des Bankrates den dringenden Wunsch auszusprechen, die hier abgegebenen Erklärungen auch in die Praxis umzusetzen.

Ich empfehle Ihnen Zustimmung zu den Anträgen der vorberatenden Behörden. Die Annahme derselben liegt im Interesse des Institutes, das berufen ist, für Handel, Industrie und Verkehr dasjenige zu leisten, was man von einer Handelsbank erwarten kann.

Scheidegger. Herr Schär hat die vorliegenden Besoldungsansätze mit den Besoldungen der Bundesräte, Bundesrichter, Generaldirektoren der Bundesbahnen, Regierungsräte und so weiter verglichen. Sobald man diese Vergleiche zieht, muss man selbstverständlich zum Schluss kommen, dass es eigentlich unbillig ist, wenn ein Bankdirektor 10,000 oder 15,000 Fr. mehr Salär bezieht als alle diese genannten Persönlichkeiten. Es kann nicht bestritten werden, dass ein Bundesrat oder ein Generaldirektor der schweizerischen Bundesbahnen eine grosse Verantwortlichkeit hat und es drängt sich ohne weiteres die Frage auf, ob es gerechtfertigt sei, einen Bankdirektor so viel höher zu besolden als diese. Ich verstehe dieses Gefühl und wenn wir rein nach Gefühlen entscheiden könnten, so würde ich entschieden ein solches Verfahren als ungerecht bezeichnen. Allein wir können da nicht nach Gefühlen entscheiden. Ich bedaure, dass seinerzeit die Nationalbank mit ihren Besoldungsansätzen so hoch gegangen ist; wenn man damals gewusst hätte, welche Konsequenzen diese Ansätze haben würden, so hätte man sich wahrscheinlich noch mehr besonnen, so weit zu gehen. Aber die Tatsache ist nun einmal da und die Rückwirkung auf die Kantonalbank macht sich geltend. Herrn Mauderli wurde die Stelle eines Generaldirek-

tors mit einer Besoldung von 25,000 Fr. angetragen; die Kantonalbank hat ihn nicht ziehen lassen und nun können wir doch nicht von ihm verlangen, dass er deshalb jährlich einige tausend Franken einbüsse. Die Schweizerische Volksbank wurde in die nämliche Lage versetzt; auch der Generaldirektor dieses Institutes wurde angefragt, ob er zur Nationalbank übergehen wolle; die Angelegenheit kam im Verwaltungsrat zur Sprache und derselbe beschloss einstimmig, dem Generaldirektor ebenfalls eine Besoldung von 25,000 Fr. auszurichten, damit er der Volksbank erhalten bleibe. Die Leute, die diesen Beschluss gefasst haben, lassen nicht leichtfertig derartige Besoldungserhöhungen eintreten, aber die Gründe, von denen sie sich leiten liessen, waren zwingender Natur. Man weiss, was für eine Bedeutung ein guter oder ein weniger guter Direktor für ein Bankinstitut hat. Ist der Direktor seiner Aufgabe vollkommen gewachsen, so nimmt der Umsatz und damit auch der Reingewinn der Bank bedeutend zu, während Institute mit weniger gewandten Leuten jahrelang nicht vom Fleck kommen; und wenn einmal eine Aenderung in der Leitung der Bank eintritt, hat man jahrelang damit zu tun, bis gewisse unliebsame Geschäfte nach und nach liquidiert sind. Man ist sich also der Bedeutung und des Wertes wohl bewusst, die es für eine Bank hat, ob sie von einem mehr oder weniger guten Direktor geleitet wird. Ein Direktor muss vor allem einen klaren Blick und eine vieljährige Erfahrung haben. Wenn man einmal einen Direktor besitzt, der über diese Eigenschaften verfügt, so sucht man denselben mit allen Mitteln zu behalten. In gleicher Lage wie die Volksbank waren auch noch andere Finanzinstitute, die ebenfalls eine sehr erhebliche Erhöhung, zum Teil bis auf 25,000 Fr., der Besoldung ihres Direktors eintreten liessen. Heute befindet sich die Kantonalbank in der genau gleichen Situation. Es steht für mich ausser Zweifel, dass, wenn die vorliegenden Ansätze nicht angenommen werden, die Kantonalbank über kurz oder lang ihre tüchtigen Leute verlieren wird. Es fällt da nicht nur der Uebertritt zur Nationalbank in Betracht, dort sind ja die Stellen gezählt, sondern es können sich auch andere Institute bemühen, diese Leute an sich zu ziehen. Sobald die Kantonalbank auf ihre vorzügliche Leitung verzichten müsste, würden sich die Konsequenzen geltend machen. Jedermann weiss, dass der grosse Fortschritt in der Entwicklung der Kantonalbank in den letzten Jahren vornehmlich auf die vorzügliche Leitung zurückzuführen ist. Mit diesem Fortschritt hat auch der Kanton gewonnen, indem die Einnahmen für ihn in erheblichem Masse stiegen. Es geht nun nicht an, einerseits diese aus der guten Leitung resultierenden Einnahmen einzustecken und dann andererseits, wenn es sich darum handelt, die Besoldung der leitenden Personen auf das gegebene Niveau zu erhöhen, sich ablehnend zu verhalten. Wir würden uns damit ins eigene Fleisch schneiden und die Interessen des Kantons schädigen. Wir befinden uns einfach in einer Zwangslage. Entweder müssen wir dem Zuge der Zeit folgen oder wir müssen die Konsequenzen in Kauf nehmen, welche aus einem gegenteiligen Verhalten resultieren. Diese Konsequenzen würden für uns von grösserem Schaden sein als die verhältnismässig kleine Besoldungserhöhung, die da in Frage kommt. Herr Schär möchte auch eine Erhöhung eintreten lassen, will aber da und dort 2000, 3000 Fr. weniger hoch gehen, als der Entwurf vorsieht. Allein meines Erachtens müssen wir gleich hoch gehen, wie andere Institute, denn wenn wir unsere Ansätze 2000 oder 3000 Fr. niedriger stellen, so werden unsere Leute gleichwohl fortziehen. Wenn wir den Schritt tun wollen, müssen wir so weit gehen, wie die Regierung vorschlägt, die nichts anderes tun will, als was andere Institute auch getan haben. Selbstverständlich wird man nicht in jedem Fall sofort das Besoldungsmaximum ausrichten, sondern dies wird nur geschehen, wenn Regierung und Bankrat durch die Verhältnisse dazu gezwungen werden. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als die vorliegenden Anträge anzunehmen, sonst müssen wir mit einer Schädigung des Institutes rechnen, die eine viel grössere Tragweite hat als die verhältnismässig kleine Besoldungserhöhung, die in Vorschlag gebracht wird. Ich empfehle Ihnen entschieden die Annahme der Anträge der vorberatenden Behörden.

Will. Gestützt auf langjährige Erfahrungen als Mitglied eines Filialkomitees und später als Mitglied des Bankrates, muss ich die gestrigen Ausführungen des Herrn Bühler in vollem Umfang bestätigen. Eine der widerwärtigsten und unangenehmsten Aufgaben der Bankbehörden war seit vielen Jahren jeweilen die Behandlung der Besoldungsfrage der Beamten und Angestellten der Kantonalbank. Auf der einen Seite hatte man es mit zwingenden und scharfen Bestimmungen des Dekretes zu tun, welche ungenügende Besoldungsansätze enthielten, und andererseits mit dem pulsierenden Leben, den Angeboten der Konkurrenzinstitute und der fortwährenden Gefahr, die besten Elemente der Bankverwaltung zum schweren Schaden des Institutes zu verlieren. Die Behörden befanden sich immer in der peinlichsten Lage und es entstand für sie die Frage, ob sie auf dem starren Wortlaut des Dekretes beharren und damit Gefahr laufen wollen, der Bank schweren Schaden zuzufügen, oder ob sie nicht viel mehr verpflichtet seien, die geeigneten Beamten und guten Elemente der Bank zu erhalten und damit die Interessen des Staates zu wahren. Ich bin der Meinung, dass die Bankbehörden ihre Pflicht nicht richtig erfasst hätten, wenn von ihnen nicht das letztere Verfahren eingeschlagen worden wäre. Herr Schär ist daher im Irrtum, wenn er dem Vergleich zwischen den bisherigen und neu vorgeschlagenen Besoldungen der Kantonalbankbeamten die Ansätze des bisherigen Besoldungsdekretes zugrunde gelegt hat. Denn die Ansätze dieses Dekretes genügten längst nicht mehr, um die Beamten bei der Bank festzuhalten, sondern man musste, wie der Herr Finanzdirektor geschildert hat, mit Gratifikationen, die im einzelnen Fall viele tausend Franken betrugen, nachhelfen. Wenn Sie auf diese tatsächlichen, durch Gratifikationen aufgebesserten Besoldungen abstellen, so ist die Erhöhung, welche das vorliegende Dekret in Aussicht nimmt, keine sehr grosse mehr. Ich füge bei, dass nicht etwa einzig das Besoldungsregulativ für die Beamten der Nationalbank an diesen Verhältnissen schuld ist, sondern der Bankrat befand sich schon seit vielen Jahren, lange bevor die Nationalbank bestand, in dieser Zwangslage. Ich weise auch darauf hin, dass die grossen Ansätze der Nationalbank heute noch nicht genügen, um ihr diejenigen Funktionäre zuzuführen, die man wünscht. Es ist bekannt, welche grosse Mühe die Nationalbank hatte, ihre Stellen zu besetzen und welche Mühe sie hat, bei Mutationen jeweilen den richtigen Ersatz zu finden. Was bei der Nationalbank der Fall ist, muss mit absoluter Notwendigkeit bei den Kantonalbanken ein-

treten, wenn sie nicht imstande sind, Besoldungen auszurichten, wie sie nun einmal bei der Bankbranche üblich sind. Auch die Kantonalbank von Bern würde in die nämliche Situation versetzt, wenn die vorgeschlagenen Ansätze Ihre Genehmigung nicht finden würden. Diese Ansätze sind keine willkürlichen, sondern das Produkt der bittern Notwendigkeit, und wer die Bank nicht schwer schädigen will, muss entschieden denselben zustimmen.

Der Vergleich des Herrn Schär mit den Oberbeamten der schweizerischen Bundesbahnen ist ebenfalls nicht zutreffend. Wenn dort auch das Besoldungsmaximum 15,000 Fr. beträgt, so ist die Besoldung tatsächlich höher, weil die Bundesbahnen eine Pensionskasse haben, aus der die Beamten, wenn sie nach 20, 30 Jahren sich in den Ruhestand begeben, Pensionen bis zu 70 % der Besoldung beziehen und die im Todesfall auch die Hinterlassenen der Beamten sicherstellt. Das bedeutet eine ganz gewaltige Aufbesserung der Besoldungsverhältnisse, und wenn man die Bundesbahnen zum Vergleich herbeizieht, darf man nicht nur auf die zahlenmässigen Ansätze abstellen, sondern muss auch diese Aufbesserung in Berücksichtigung ziehen.

Ich möchte Herrn Schär auch daran erinnern, in welcher Lage sich die Bundesversammlung befand, als der Entwurf zum Besoldungsregulativ für die Beamten der Nationalbank erschien. Man fand allgemein, die vorgeschlagenen Ansätze seien viel zu hoch, aber schliesslich musste man sich doch bequemen, der etwas modifizierten Vorlage zuzustimmen. Wenn ich nicht irre, sah sich auch Herr Schär in der Bundesversammlung in diese Notwendigkeit versetzt, und wenn Herr Grossrat Schär vielleicht sich vergegenwärtigt, welche Gründe damals für Herrn Nationalrat Schär wegleitend waren, so wird es ihm leichter, der heutigen Vorlage seine Zustimmung zu geben, denn die Besoldungen müssen bei beiden Instituten mindestens gleichmässig sein. An die Direktion und die Oberbeamten der Kantonalbank müssen mindestens ebenso grosse, wenn nicht grössere Anforderungen bezüglich Arbeitsleistung, Intelligenz und Fachgewandtheit gestellt werden als an die Oberbeamten der Nationalbank.

Herr Neuenschwander beantragt, einige Besoldungsminima zu reduzieren und weist dabei auf die Bestimmung in § 3, Alinea 2, hin, welche den Bankrat ermächtigt, eine Zulage von 20 % zu bewilligen, womit dann die im Entwurf vorgesehenen Maxima erreicht würden. Herr Neuenschwander stellt damit das, was beabsichtigt ist, ganz einfach auf den Kopf. Die erwähnte Bestimmung wurde aufgestellt, um nur ganz ausnahmsweise bei zwingender Notwendigkeit und nur einer bestimmten Beamtenkategorie gegenüber eine Besoldungserhöhung eintreten lassen zu können. Herr Neuenschwander möchte das geradezu zur Regel machen. Er sagt, die Maximalansätze sind im allgemeinen gerechtfertigt, aber es ist nicht nötig, sie in das Dekret aufzunehmen, man kann sie auch mit Hülfe dieser Ausnahmebestimmung erreichen. Er macht also die Ausnahme zur Regel und diese Argumentation müsste logischerweise zu der von Herrn Müller beantragten Streichung des Zusatzes führen. Das möchte ich nun nicht befürworten, sondern bitte Sie im Gegenteil dringend, die Bestimmung, so unangenehm sie an und für sich ist, beizubehalten, denn auch hier ist die Macht der Verhältnisse stärker als der Buchstabe des Gesetzes und es können Verhältnisse eintreten, wo das Institut einen ausserordentlich schweren Schaden erleiden müsste, wenn den Bankbehörden nicht die Möglichkeit geboten würde, ganz ausnahmsweise etwas nachzuhelfen und dem betreffenden Beamten ungefähr das gleiche zu bieten, was ihm von der Konkurrenz offeriert wird.

Von verschiedenen Seiten wurde auf die grosse Bedeutung der Kantonalbank und ihre erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiet der bernischen Volkswirtschaft hingewiesen. Ich möchte nicht Gesagtes wiederholen, mache aber darauf aufmerksam, dass sie nicht nur bei der Schaffung unserer Dekretsbahnen durch Uebernahme der Anleihen zu möglichst billigen Bedingungen wirksam eingegriffen hat, sondern dass die bernische Eisenbahnpolitik überhaupt von Anfang an ohne die Kantonalbank nicht hätte durchgeführt werden können. Die allgemeine Verkehrs- und Wirtschaftspolitik des Kantons Bern liess sich nur mit Hülfe eines kräftigen, kreditfähigen Institutes, wie es die Kantonalbank von Bern ist, durchführen. Ihre Bedeutung besteht nicht nur darin, dass sie im einzelnen Fall Unternehmungen Anleihen vermittelt oder direkt beschafft und die Obligationen unter Umständen bei einem bescheidenen Zinsfuss auf Jahre hinaus in Verwahrung nimmt, sondern in ihrem nivellierenden Einfluss im Bankwesen und damit im Geschäftsleben und Verkehr im allgemeinen. Dazu bedarf es aber leitender Köpfe, die nicht nur mit dem Bankfach, sondern auch mit dem wirtschaftlichen Leben aufs engste vertraut sind und Verständnis, Sinn und spezielle Veranlagung dafür haben. Wenn Herr Schär darauf hinweist, dass diese aus Bankkommis hervorgegangenen Leute einen weniger langen Studien- und Bildungsgang hinter sich haben als zum Beispiel ein Mitglied des Obergerichts, das eine juristische Prüfung absolviert haben muss, so ist darauf zu erwidern, dass in solchen Fällen die Studien nicht mit der Lehrzeit abgeschlossen sind, sondern dass ein Mann sich zu einer leitenden Stellung im Bankfach nur dann eignet, wenn er über ein hervorragendes Mass von Intelligenz und besonderer Veranlagung verfügt, eine gründliche allgemeine Bildung aufweist und seine tiefgehenden Studien unaufhaltsam fortsetzt, zu denen er in der Lehrzeit die Grundlage geschaffen hat. Die Besetzung der Stelle eines Leiters eines Bankinstitutes ist denn auch mit den grössten Schwierigkeiten verknüpft, während der Grosse Rat noch nie in Verlegenheit war, wenn es sich darum handelte, die Stelle eines Oberrichters oder eines andern Beamten zu besetzen. Damit möchte ich natürlich diesen Leuten keineswegs zu nahe treten.

Die Anträge, die Herr Schär eingebracht hat und die zum Teil von Herrn Neuenschwander unterstützt werden, hätten vielleicht eine Ersparnis von 20,000 oder höchstens 30,000 Fr. gegenüber den jetzigen tatsächlichen Ausgaben zur Folge. Dieser Betrag spielt bei dem riesigen Umsatz von 5 bis 6 Milliarden keine Rolle und hat auch keinen Einfluss auf den Reingewinn der Bank. Das Kapital der Kantonalbank beträgt 20 Millionen Franken, die dem Staat während einigen Jahren 1,200,000 Fr. (6 %) und in den letzten 1,100,000 Fr. ($5^1/_2$ %) abwarfen. Da übt in der Tat diese verhältnismässig bescheidene Mehrausgabe keinen Einfluss auf den Ertrag der Bank aus. Ich glaube, man bewegt sich in Widersprüchen. Anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes äusserte sich der Sprecher der Staatswirtschaftskommission dahin, das Erträgnis der Kantonalbank mit $5^1/_2$ % sei ungenügend und es sollten wieder wie früher 6 % abgeliefert werden; ähnliche Stimmen sind, wenn ich mich recht erinnere, schon früher im Grossen Rat

laut geworden. Ich bemerke beiläufig, dass es nicht die erste und Hauptaufgabe der Kantonalbank sein kann, dem Staat eine grosse Dividende abzuliefern, sondern ihre Aufgabe besteht in erster Linie darin, dem wirtschaftlichen Leben zu dienen und die allgemeine Volkswirtschaft zu heben. Ob der Staat eine etwas geringere oder grössere Dividende beziehe, kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Man kann freilich sicher sein, dass das, was die Kantonalbank in den letzten Dezennien abgeliefert hat, auch künftig erreicht werden wird. Freilich ist es nötig, dass man mit grösster Sorgfalt für eine gute Leitung der Bank besorgt ist, denn sie kann dem Staat nicht aus dem Ertrag der 4 %igen Eisenbahnobligationen einen Zins von $5^1/_2$ oder 6 % abliefern, sondern sie muss denselben aus dem schwierigen und konkurrenzreichen kommerziellen Verkehr schöpfen. Dazu bedarf sie gewandter, im Bankfach wohlerfahrener und wohlgeschulter, mit den innern Verhältnissen der Bank und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kantons engverwachsener und vertrauter Leute und diese können wir nur gewinnen oder wenn wir sie haben, der Bank nur erhalten, wenn wir sie angemessen besolden. Der Hinweis des Herrn Neuenschwander, dass die Bankbehörden zurzeit gar nicht diejenigen Kompetenzen haben, die einer kommerziellen Bank zukommen, ist nicht zutreffend. Auch hier sind die Verhältnisse stärker als der tote Buchstabe und trotzdem die Geschäftsführer der Filialen nur eine Kompetenz von 2000 Fr. haben, werden Herrn Neuenschwander oder andern solvabeln Personen die Papiere, mit denen sie auf die Kantonalbank gehen, sicher abgenommen. Man redet davon, die Kantonalbank soll einer Umwandlung, einer Weiterentwicklung entgegengeführt und eine kommerzielle, eine grosse Handelsbank werden, was sie übrigens schon jetzt ist, sonst hätte sie nie diese Erträgnisse abliefern können. Allein in dem Momente, wo die Bank weiter entwickelt werden soll, ist es mehr als je notwendig, die vorgeschlagenen Besoldungsansätze zu genehmigen. Wer den Zweck will, muss auch die Mittel wollen. Auch die Vertreter der Landwirtschaft handeln nur in ihrem eigenen Interesse, wenn sie den Anträgen der vorberatenden Behörden ihre Genehmigung erteilen, denn die Leitung der Kantonalbank hat einen grossen Einfluss auf das wirtschaftliche Leben im allgemeinen und direkt und indirekt auch auf das Gedeihen und Wohlergehen der Landwirtschaft. Ich empfehle Ihnen die Annahme der Besoldungsansätze, wie sie in der gedruckten Vorlage enthalten sind.

Herr Grossrat Luterbacher verzichtet auf das Wort.

Rufe: Schluss!

Bratschi. Ich stehe ebenfalls auf dem Boden der Anträge der vorberatenden Behörden. Dieselben sind von den letzten Rednern so einlässlich begründet worden, dass ich mich kurz fassen kann, um nicht Gesagtes zu wiederholen. Ich möchte mich namentlich gegen die Vorschläge des Herrn Schär wenden, die gewiss etwas für sich haben und sehr verfänglich aussehen. Er hat bemerkt, die vorgeschlagenen Ansätze bedeuten eine Erhöhung der in dem gegenwärtigen Dekret vorgesehenen Besoldungen um 100 %. Das trifft nur scheinbar zu, wie Herr Will schon bemerkt hat. Die Bestimmungen des bisherigen Dekretes dienten im Grunde schon lange nicht mehr als Grundlage in der Zumessung der Besoldungen, sondern die dort vorgesehenen Ansätze mussten auf dem Wege der Gratifikationen bedeutend überschritten werden. Durch die Annahme des Vorschlags des Herrn Schär würde der Bankrat in eine schiefe Lage kommen. Herr Schär will das Maximum der Besoldung des Direktors auf 20,000 Fr. festsetzen; das frühere Dekret sah für die Besoldung zweier Direktoren ein Maximum von 22,000 Fr. vor. Nun bezieht Herr Mauderli schon seit Jahr und Tag eine Besoldung von 20,000 Fr. und letztes Jahr erhielt er 25,000 Fr. Was soll nun geschehen, wenn der Grosse Rat beschliesst, das Maximum betrage 20,000 Fr.? Man kann die Besoldung des Direktors nicht um 5000 Fr. kürzen und wir können auch nicht den Bankrat dafür verantwortlich machen. Herr Aellig war früher mit 7000 oder 8000 Fr. besoldet und letztes Jahr infolge der Offerte der Nationalbank mit 11,000 Fr. Herr Schär schlägt als Besoldungsmaximum des Unterdirektors 10,000 Fr. vor und wir würden also Herrn Aellig gegenüber in die nämliche Lage kommen wie gegenüber dem Direktor. Als Mitglied der Zweiganstalt Bern der Nationalbank habe ich schon zweimal die Erfahrung gemacht, wie schwer es ist, die richtigen Leute für die Leitung der Bank zu finden. Nach dem Tode des Herrn Marti wurde die Stelle eines Direktors der Zweiganstalt Bern ausgeschrieben. Da die Anmeldungen ungenügend schienen, wandten wir uns von einer zur andern Persönlichkeit, die uns für die Stelle geeignet schien, um sie zur Uebernahme zu bewegen, aber wir erhielten überall abschlägige Antworten, weil die Betreffenden erklärten, dass sie bereits so hoch besoldet seien oder in nächster Zeit so gestellt sein werden wie ein Direktor der Zweiganstalt. Herr Aellig erklärte sich eventuell bereit, die Stelle anzunehmen, gab aber sofort dem Bankrat Kenntnis und dieser ging in der bereits mehrfach erwähnten Weise vor, um Herrn Aellig der Kantonalbank zu erhalten. Ich finde, der Bankrat hat recht daran getan, alles aufzubieten, um Herrn Aellig nicht zu verlieren und ihm eine Besoldung zuzusichern, die nicht zu sehr hinter derjenigen der Nationalbank zurücksteht. Wenn der Antrag Schär angenommen würde, so müsste auch die letztes Jahr Herrn Aellig ausgesetzte Besoldung reduziert werden, und das geht schlechterdings nicht. Die Nationalbank ist erst im Werden begriffen. Sie haben der Presse entnehmen können, welch grossen Verkehr sie bereits aufweist, aber dieser Verkehr wird von Jahr zu Jahr steigen und infolgedessen wird das Personal ergänzt werden müssen. Es geht vielleicht nicht lange, so ist wieder eine ähnliche Stelle mit einer Besoldung von 10,000—12,000 Fr. zu vergeben und wenn dann Herr Aellig wieder angefragt wird, wird er dieselbe wahrscheinlich akzeptieren, ohne lange den Bankrat zu fragen.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, auf die wohlüberlegten Anträge der vorberatenden Behörden einzutreten. Wenn man bedenkt, dass die Kantonalbank von Jahr zu Jahr eine grosse Verkehrszunahme aufweist, so fällt eine Differenz in den Besoldungen von einigen 10,000 Fr. nicht in Betracht. Der Reingewinn betrug letztes Jahr 1,400,000 Fr. oder 7 % des Stammkapitals, wovon nach Abschreibungen auf Bankgebäuden und Wertschriften 1,100,000 Fr. in die Staatskasse flossen. Die Verluste der Bank betrugen bloss 30,000 Fr., ein Betrag, der bei einem Wechselportefeuille von beständig 10—15 Millionen nicht in

Betracht fällt. Wir haben alle Ursache, die Herren Mauderli und Aellig und andere Beamte der Bank zu erhalten, denn ein tüchtiges Personal ist bei einem solchen Institut die beste Kapitalanlage.

Präsident. Es ist Schluss der Diskussion beantragt und wir müssen über diesen Antrag abstimmen. Vorher teile ich mit, dass noch die Herren v. Wurstemberger, Hadorn, Schär, Neuenschwander und Regierungsrat Kunz als Redner eingeschrieben sind.

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . . Mehrheit.

v. Wurstemberger. Ich erlaube mir, noch kurz meine Stellung in der Kommission zu rechtfertigen. Verschiedene Kollegen mögen vielleicht erwartet haben, ich werde gegen die von der Regierung vorgeschlagenen Ansätze auftreten. Allein ich habe aus den Akten und der Lage der Dinge die Ueberzeugung geschöpft, dass eine Reduktion der Ansätze der Bank und dem Staat zum Schaden gereichen müsste; ich habe daher die vorliegenden Ansätze beschliessen helfen und empfehle Ihnen bestens deren Annahme. Wie Sie bereits gehört haben, befand sich der Bankrat in einer gewissen Zwangslage und musste Massnahmen treffen, die man, streng genommen, vielleicht kritisieren könnte. Zweck des Dekretes ist es, für die ausgerichteten erhöhten Besoldungen eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die Differenz zwischen den bisher ausgerichteten Besoldungen und den Ansätzen des Dekretes ist im Grunde eine geringe. Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass der Bankrat Herrn Mauderli bestimmte Zusicherungen gegeben hat, und es ist Pflicht des Grossen Rates, den Bankrat zu unterstützen und das von ihm gegebene Versprechen einzulösen. Das nämliche gilt für einzelne Unterbeamte, denen gegenüber der Bankrat ebenfalls genötigt war, Zusicherungen zu machen, um sie der Bank zu erhalten. Ich empfehle Ihnen, wie gesagt, die Annahme der Ansätze des Entwurfes.

Dagegen halte ich die Bestimmung im ersten Alinea des § 3 nicht für zweckmässig, weil sie den Bankrat gewissermassen zwingt, alle zwei Jahre für jeden Beamten, ob er es verdiene oder nicht, eine Besoldungsaufbesserung vorzunehmen. Die betreffende Bestimmung lautet: «Der Bankrat setzt die Antrittsbesoldungen fest; er entscheidet auch über periodische Aufbesserungen, welche innerhalb obiger Grenzen alle zwei Jahre stattfinden.» Man könnte nach dieser Fassung annehmen, die Aufbesserungen müssen alle zwei Jahre stattfinden. Es können jedoch Verhältnisse eintreten, wo der Bankrat für diesen oder jenen Beamten eine Besoldungsaufbesserung nicht für angezeigt erachtet, und es ist auch nicht nötig, dass alle Beamten das Maximum erreichen, das wir aus gewissen Gründen eben ziemlich hoch ansetzen müssen. Ich möchte daher vorschlagen, dem Alinea folgende Fassung zu geben: «Der Bankrat setzt die Antrittsbesoldungen fest; er entscheidet alle zwei Jahre über periodische Aufbesserungen innerhalb obiger Grenzen.» Ich glaube, wir dürfen den Entscheid darüber, ob und in welchem Betrag Aufbesserungen stattfinden sollen, zutrauensvoll dem Bankrat überlassen. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser redaktionellen Abänderung.

Hadorn. Um ganz kurz zu sein, greife ich bloss einige wenige Punkte aus der Diskussion heraus. Zunächst will es mir nicht in den Kopf, dass die Person, die gegenwärtig bei der Kantonalbank an leitender Stelle steht und deren Verdienst ich nicht im geringsten schmälern möchte, schlechthin unersetzlich sein soll. Die Weltgeschichte und die persönlichen Erfahrungen lehren uns, dass kein Mensch unersetzlich ist. Jeder von uns hat auf dem Posten, auf den ihn das Schicksal gestellt hat, eine bestimmte Lebensaufgabe zu erfüllen, der eine eine etwas grössere, wir andern eine etwas kleinere, aber jeder von uns hat sich, ohne ein grosser Philosoph zu sein, schon sagen müssen, dass es, wenn vielleicht auch nicht in den nämlichen Formen, gleichwohl gehen wird, wenn er einmal nicht mehr da sein wird.

Mir scheint in folgendem ein Widerspruch zu liegen. Wenn wir in der Geschichte der Kantonalbank nur auf 3, 4 Jahre zurückgehen, so finden wir an leitender Stelle Herrn Bankpräsident Hirter mit einer Besoldung von 3000 Fr. und neben ihm Herrn Mauderli als Direktor. Damals hatte die Kantonalbank noch die Aufgabe der Notenemission, die nach meinem Dafürhalten an die leitenden Personen der Bank grosse Ansprüche stellte. Diese Aufgabe hat die Nationalbank unserm kantonalen Institut abgenommen, heute ist die Kantonalbank von der grossen Sorge der Beschaffung der nötigen Barmittel befreit. Nun stehen gegenwärtig an der Spitze der Kantonalbank Herr Ochsenbein als Bankpräsident mit einer Besoldung von 7000 Fr., Herr Mauderli als Direktor und Herr Aellig als Unterdirektor. Nachdem also ein grosser Teil der bisherigen Aufgabe der Kantonalbank abgenommen wurde und auf der andern Seite die leitenden Personen und die Arbeitskräfte vermehrt worden sind, sollte es meines Erachtens nicht nötig sein, so hohe Besoldungsmaxima aufzustellen, wie sie von der Regierung und der Kommission vorgeschlagen werden. Trotzdem will Herr Schär die Möglichkeit schaffen, Herrn Mauderli eine Besoldung von 24,000 Fr. auszurichten. Er beantragt ein Maximum von 20,000 Fr., bestreitet aber nicht das zweite Alinea des § 3, welches dem Bankrat die Möglichkeit gibt, die Besoldung des Herrn Mauderli ohne weiteres um 20 % zu erhöhen, womit wir — ich will nicht unterlassen, das beizufügen — einverstanden sein werden. Ganz gleich verhält es sich bei Herrn Aellig, dessen Besoldung auch nach dem Antrag des Herrn Schär auf 12,000 Fr. gebracht werden kann.

Die Mitglieder des Bankrates scheinen mir unmittelbar unter dem Eindruck der Verlegenheit zu stehen, die sich letztes Jahr anlässlich der Besetzung der Direktorenstelle bei der Nationalbank ergeben hat. Damals war, wie Herr Will ausgeführt hat, Mangel an geeigneten Leuten zur Besetzung dieser Stelle. Aber diese Notlage ist vorbei. Die Stelle bei der Nationalbank ist besetzt und wenn wir uns vergegenwärtigen, wie viele Hundert junge Leute jedes Jahr ins Bankfach eintreten, müssen wir uns sagen, es wäre traurig, wenn von diesen Leuten nicht 4 oder 5 % sich dazu eignen würden, später tüchtige Leiter von Bankinstituten zu werden. Ich glaube, dass in den nächsten Jahren der Nachfrage nach Bankdirektoren besser wird entsprochen werden können als letztes Jahr.

Es ist gewiss richtig, dass, wie Herr Will gesagt hat, eine Mehrausgabe selbst von 40,000 oder 50,000 Fr. für die Bank und den Kanton an und für sich nicht in Betracht kommt. Wir können jedoch die Besoldungen

bei der Kantonalbank nicht von den Besoldungen aller übrigen Beamten der Staatsverwaltung trennen und ich fürchte deshalb die Konsequenzen allzugrosser Besoldungsansätze bei der Kantonalbank. Sie schaffen durch das Dekret eine privilegierte Kaste von Staatsbeamten und die übrigen Beamten müssten Narren sein, wenn sie nicht sofort neuerdings in eine Lohnbewegung treten würden. Ich will nicht wiederholen, was schon angeführt wurde dafür, dass gewisse Kategorien von Staatsbeamten mit dem ganz gleichen Recht höhere Besoldungen beanspruchen dürfen wie Bankbeamte. Aber auf der andern Seite dürfen wir auch nicht ausser acht lassen, dass wir sehr viele Beamte kleinerer Bankinstitute im Kanton Bern haben, die heute noch mit Besoldungen von 3000 und 4000 Fr. vorlieb nehmen. Die Institute sind nicht wohl in der Lage, ihnen grössere Besoldungen ausrichten zu können, obschon sie ihre Pflicht und Aufgabe getreu erfüllen. Sie werden diese Leute nicht verhindern können, darauf hinzuweisen, welche Besoldungen wir einem Kassier oder Buchhalter bei der Kantonalbank ausrichten, und man wird nichts dagegen einwenden können, wenn sie eine annähernde Gleichstellung mit diesen verlangen.

Ganz unannehmbar scheint mir der Antrag Neuenschwander zu sein. Herr Neuenschwander will das Dekret auf die gegenwärtigen Stelleninhaber bei der Kantonalbank zuschneiden. Der Gesetzgeber darf aber unmöglich so vorgehen, die Personen wechseln, das Dekret aber bleibt. Darum dürfen wir das Dekret nicht auf Personen zuschneiden, sondern man muss es ganz abgesehen von allen Personen formulieren.

Ich nehme es den Herren vom Bankrat nicht übel, sondern halte es für ganz selbstverständlich, wenn sie sich für den Entwurf der Regierung wehren; ich nehme es auch denjenigen nicht übel, die Bankräte werden wollen (Heiterkeit), aber man darf es uns andern, die wir nicht darauf hinzielen, auch nicht übelnehmen, wenn wir für den Antrag Schär stimmen.

Schär. Ich habe das Gefühl, man sehe mich als halben Landesverräter an, weil ich gewagt habe, gegen das Dekret Stellung zu nehmen. Ich habe jedoch ein gutes Gewissen, bin überzeugt, mit meinen Ansätzen das Richtige getroffen zu haben, und bin von dem Bewusstsein erfüllt, dass ich mich mit dem Grossteil des Bernervolkes, das in solchen Fragen bekanntlich nicht kleinlich gesinnt ist, in Uebereinstimmung befinde.

Gestatten Sie mir, auf einzelne Aussetzungen, die an meinen Anträgen gemacht wurden, zu antworten. Von verschiedenen Seiten wurde auf die erfreuliche Tatsache hingewiesen, dass die Kantonalbank sich in einem Stadium der Prosperität befindet, dass sie sich seit einigen Jahren sehr entwickelt hat und dass dies in erster Linie dem guten Personal, das der Bank vorsteht, zu verdanken ist. Allein es gilt doch wohl auch hier der Satz, dass die Verhältnisse mächtiger sind als des Menschen Wille, als sein Wirken, Tun und Lassen. Wir haben die Prosperität der Kantonalbank nicht nur den vorzüglichen Beamten zu verdanken, sondern auch dem wirtschaftlichen Aufschwung der letzten zehn Jahre. Wir sehen, wie in dieser Zeit jedes kleine Bankinstitut im Lande herum seinen Umsatz verdoppelt und verdreifacht hat. Wir befinden uns gegenwärtig in einer Periode der Hochkonjunktur, der Hausse, wo alles wirtschaftliche Leben auf der Höhe ist, und darum drängte sich natürlicherweise das Gefühl auf, man müsse auch in den Besoldungen den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragen.

Man sagt, wir müssen auf alle Fälle Herrn Direktor Mauderli der Kantonalbank zu erhalten suchen. Ich teile diese Auffassung durchaus und würde es bedauern, wenn Herr Mauderli aus der Diskussion im Rate irgendwie den Gedanken ableiten wollte, als wäre man ihm nicht gut gesinnt. Das trifft keineswegs zu, aber wir haben auch die volle Ueberzeugung, dass Herr Mauderli sich mit einer Besoldung von 20,000 Fr. zufrieden geben würde. Wir haben das übrigens gestern aus dem Munde des Herrn Bühler vernehmen können und es wurde unter der Hand auch gesagt, Herr Mauderli habe sich geradezu geweigert, diese Besoldungserhöhung anzunehmen. Nun müssen wir, wenn wir die Besoldung des Direktors diskutieren, auch etwelche Vergleichungen anstellen zwischen der Stellung und Aufgabe des Direktors der Kantonalbank und derjenigen eines Direktors einer andern Bank. Da sage ich, dass die Stellung des Direktors der bernischen Kantonalbank eine bedeutend gefreutere ist als diejenige eines Direktors der schweizerischen Nationalbank. Es wurde auch erklärt, dass Herr Mauderli auf keinen Fall zur Schweizerischen Nationalbank übertreten wolle. Herr Mauderli ist als Direktor der bernischen Kantonalbank in der Geschäftsführung eigentlich vollständig frei, er geniesst ein unbegrenztes Zutrauen, es wird ihm alles überlassen und er kann seine geistige Tätigkeit entfalten, wie er es für gut findet. Die Direktoren der Nationalbank dagegen sind durch Gesetz und Reglement derart eingeengt, dass es begreiflich ist, dass ein Finanzmann wie Herr Mauderli nicht gerne in ein solches Institut eintritt. Im weitern ist zu bedenken, dass die Verantwortung eines Direktors einer Privatbank eine ganz andere ist als diejenige eines Direktors bei der Kantonalbank. Wir haben erfahren, dass bei den Privatbanken, wenn sie infolge wirtschaftlicher Verhältnisse schlechte Geschäfte zu machen beginnen, die hungrigen Aktionäre gegenüber dem Direktor die Verantwortlichkeit geltend machen und sie unter Umständen zur Demission zwingen. Sie brauchen nur zu lesen, wie es gegenwärtig bei den Privatinstituten in Amerika geht, wo sich ein grosser Finanzkrach abspielt. Wie viele Direktoren sind dort ins Unglück geraten! Glauben Sie, dass etwas derartiges dem Kantonalbankdirektor begegnen könnte? Keineswegs. Wenn die Kantonalbank infolge wirtschaftlicher Krisis schlechte Geschäfte macht, werden wir die Besoldungen der Beamten nicht beschneiden oder diese gar entlassen. Aus diesem Grunde dürfen wir auch die Privatgeschäfte mit Staatsinstituten nicht auf die gleiche Linie stellen. Aber auch die Art und Weise des Geschäftsbetriebes ist bei beiden eine ganz andere. Bei der Kantonalbank sind die eigentlichen grossen Risiken durch Gesetz verboten. Sie darf keine Blankogeschäfte machen, auch nicht an der Börse spekulieren, während dies bei Privatgeschäften üblich ist. Die Verantwortung der leitenden Beamten ist darum hier eine gewaltig grössere als bei der Kantonalbank. Bei dieser Art von Geschäften kommt die moralische und realisierbare Verantwortlichkeit am meisten zur Geltung.

Nun sind wir alle — ich habe das bereits wiederholt betont — mit der Geschäftsführung der Kantonalbank durchaus einverstanden, aber wir müssen uns doch auch vor Augen halten, wie eigentlich die Kantonalbank mit dem ihr zur Verfügung gestellten Stammkapital arbeitet. Es wurde uns gesagt, dass wir der

Kantonalbank in Eisenbahnangelegenheiten und sonst viel zu verdanken haben. Ich unterschreibe das, aber wenn wir die Zahlen der Staatsrechnungen konsultieren, müssen wir uns doch fragen, woher es kommt, dass die Kantonalbank in den letzten Jahren, in einer Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs, in ihren Reinerträgnissen eigentlich einen Rückgang aufweist. Das Reinerträgnis betrug im Jahre 1903 noch 1,200,000 Fr., die letzten drei Jahre dagegen nur noch 1,100,000 Fr., während anderseits die Verwaltungskosten riesig angewachsen sind. Im Jahre 1903 beliefen sich die reinen Verwaltungskosten auf 492,000 Fr., im Jahre 1904 auf 527,000 Fr., im Jahre 1905 auf 569,000 Fr. und im Jahre 1906 auf 672,000 Fr. Dieselben haben sich also innerhalb vier Jahren um rund 200,000 Fr. vermehrt. Da möchte ich gerade auf eine Bemerkung des Herrn Will zu sprechen kommen, der bemerkt hat, die Besoldungsaufbesserungen haben keinen Einfluss auf das Reinerträgnis. Die angeführten Zahlen beweisen uns das Gegenteil. Diese vermehrten Verwaltungskosten sind wohl hauptsächlich eine Folge der Besoldungserhöhungen, die, wie wir gehört haben, teilweise ja bereits zur Tatsache geworden sind. Ohne diese Erhöhung der Besoldungen wäre auf der andern Seite auch nicht eine Verminderung der Reineinnahmen eingetreten.

Herr Bühler hat gestern erklärt, ich sei mit meinem Hinweis auf die Beamtenbesoldungen bei der Kantonalbank von Basel-Stadt nicht glücklich gewesen. Dieses Institut sei noch ganz jung und infolgedessen nicht massgebend für unsere Kantonalbank mit ihrer 60jährigen Vergangenheit. Demgegenüber mache ich darauf aufmerksam, dass die Nationalbank das jüngste Institut ist und dass sie mit ihren Besoldungsansätzen so hoch gehen musste, wie es geschah, um ihre Beamtenstellen besetzen zu können. In gleicher Lage wird auch die Kantonalbank von Basel gewesen sein; sie hat selbstverständlich ihr Besoldungsregulativ auch unter Berücksichtigung der Beamtenbesoldungen der Privatgeschäfte aufstellen müssen.

Es wird geltend gemacht, die Kantonalbank werde keine guten Beamten mehr bekommen, wenn die Ansätze der Regierung und der Kommission abgelehnt werden. Dieses Argument ist auf den ersten Blick bestechend und hat auch etwas für sich, aber die Nachfrage nach diesen guten Beamten hat bereits etwas nachgelassen. Sie war, wie Herr Hadorn richtig bemerkt hat, letztes Jahr gross, weil die Nationalbank ihre Beamten alle auf einmal einstellen und die Leute da nehmen musste, wo sie waren. Es ist begreiflich, dass in diesem Moment die Behörden der Kantonalbank Angst bekamen, sie könnten ihre Beamten verlieren. Allein diese Nachfrage hat, wie gesagt, zur Stunde bereits aufgehört und wir werden die Gefahr, die so schwarz an die Wand gemalt wurde, nicht in dem Masse zu spüren bekommen, wie geschildert worden ist. Ich wenigstens habe in dieser Beziehung keine so grosse Angst. Uebrigens bin ich auch der Meinung, dass wir im ganzen Kanton herum einen grossen Stock guter subalterner Bankbeamten haben, die man nur ans Licht zu ziehen braucht. Sie haben ein treffliches Beispiel an dem frühern Kassier der Kantonalbankfiliale Thun. Derselbe bekleidete eine Stelle, die ihm nicht gestattete, hervorzutreten, er wird dann als Unterdirektor an die Zweiganstalt Bern der Nationalbank gewählt und es geht nicht lange, so wird er deren Direktor. Ich habe die Ueberzeugung, dass Herr Gaffner als Direktor seinen Mann stellen wird. Solche Leute haben wir im Kanton eine ganze Anzahl.

Es wurde auch die Frage aufgeworfen, wer uns dafür garantieren wolle, dass, wenn wir den Besoldungsansätzen des Dekretes nicht zustimmen, es mit der Kantonalbank nicht rückwärts gehen, sondern dass sie weiter an der Spitze der Bankinstitute marschieren werde. Es ist schwer, eine solche Garantie zu geben, die jeweiligen Verhältnisse werden da auch mitreden, aber ich mache darauf aufmerksam, dass die Kantonalbank just bei den kleinen Besoldungen des Dekretes von 1888 gross geworden ist und sich vorzüglich entwickelt hat. In dieser Tatsache liegt meines Erachtens für uns die Garantie, dass sie auch in Zukunft richtig geführt werde, wenn schon nicht auf die oberste Grenze gegangen wird. An einem Ort muss doch die Grenze gezogen werden. Werden wir zum Beispiel sagen können, dass unser Bankdirektor uns nie von einem Privatinstitut ersten Ranges, zum Beispiel vom Bankverein oder der Kreditanstalt, weggenommen werden wird? Dort werden Besoldungen ausgerichtet, die wir nie werden auszurichten wagen. Ich befürchte nicht, dass wir unsern Direktor verlieren werden, wenn wir seine Maximalbesoldung auf 20,000 Fr. festsetzen. Es tut mir persönlich leid — ich sage das offen und ehrlich — dass wir mit meinen Anträgen den Bankrat etwas desavouieren, aber wozu ist schliesslich der Grosse Rat da? Wenn das Dekret einfach so angenommen werden muss, wie es vorgelegt wird, so hätte man damit gar nicht vor den Grossen Rat kommen sollen. Wir vernehmen heute, dass die Besoldungserhöhung nicht nur bei den Oberbeamten, sondern auf der ganzen Linie bereits so vorgenommen wurde, wie das Dekret vorsieht. Wäre es nicht richtiger und ich möchte auch sagen kollegialischer gewesen, wenn man mit dem Dekret vor den Grossen Rat getreten wäre, bevor die Besoldungserhöhungen vorgenommen wurden? Wir wissen, wie rasch ein solches Dekret im Grossen Rat durchberaten ist (Heiterkeit) und dass der Grosse Rat immer noch das nötige Verständnis an den Tag gelegt hat, wenn die Verhältnisse dringend waren. Nun stellt man uns aber vor ein fait accompli und erklärt uns: Ihr müsst unsere Vorschläge annehmen, wir haben die Besoldungen bereits bewilligt. Der Grosse Rat müsste aus lauter Marionetten bestehen, wenn er gegenüber einem solchen Vorgehen nicht Stellung nehmen würde.

Zum Schluss betone ich, dass ich meinerseits auch die Möglichkeit schaffen will, Herrn Mauderli ausnahmsweise die ihm zugesicherte Besoldung zu belassen, indem ich beantrage, im zweiten Alinea des § 3 noch das Wort «Direktor» einzuschalten, wie Herr Hadorn Ihnen bereits mitgeteilt hat. Auf diese Weise wird es möglich sein, Herrn Mauderli seine gegenwärtige Besoldung zukommen zu lassen. Die 20 % werden 4000 Fr. ausmachen, aber man wird schon Mittel und Wege finden, die Gesamtbesoldung des Direktors auf 25,000 Fr. aufzurunden. Mit diesem Vermittlungsantrag wird den geltend gemachten Bedenken Rechnung getragen und wir setzen uns nicht der Gefahr aus, dass in der nächsten Zeit an der Spitze unserer Kantonalbank ein Wechsel eintreten wird. Ich empfehle Ihnen nochmals meine Hauptanträge, ergänzt durch diesen Zusatzantrag zu § 3, zur Annahme.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich möchte mich nur gegen die Behauptung des Herrn Will wen-

den, ich stelle das Dekret auf den Kopf und mache die Ausnahme zur Regel. Das ist nicht richtig, denn ich habe deutlich erklärt, dass von dieser Kompetenz des Bankrates nur in ausserordentlichen Fällen, wenn es die Umstände und die Interessen der Bank erfordern, Gebrauch zu machen sei. Im übrigen konstatiere ich, dass meine Anträge nicht nur ermöglichen, gegebenenfalls den Direktor und Unterdirektor der Bank zu erhalten, sondern auch die übrigen Beamten besser zu stellen, wenn sich hiefür die Notwendigkeit ergeben sollte.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 29. Januar 1908,

nachmittags $2^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf ergibt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 67 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bürki, Cueni, David, Dürrenmatt, Etienne, Freiburghaus, Frepp, Hari, Hess, Jenni, Jobin, Laubscher, Mürset, Rohrbach, Rufener, Schüpbach, Segesser, Spring, Spychiger, Stucki (Ins), Tännler, Thöni, Witschi, Wyder, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Blanchard, Boinay, Burger, Chalverat, Choulat, Crettez, Egli, Frutiger, Girardin, Graber, v. Grünigen, Gürtler, Hofer, Hostettler, Hügli, Iseli (Jegenstorf), Keller, Kisling, Lanz (Rohrbach), Lenz, Lohner, Lüthi, Merguin, Meyer, Mouche, v. Muralt, Nyffenegger, Pellaton, Probst (Bern), Reber, Rossé, Roth, Rothenbühler, Schneider (Pieterlen), Sutter, Trachsel (Wattenwil), Wächli, Wälchli, Wyss, Zaugg.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung legt Ihnen 48 Begnadigungsgesuche zum Entscheid vor. Die Anträge der Regierung sind Ihnen gedruckt ausgeteilt worden. Die Justizkommission stellt einige wenige Abänderungsanträge, nämlich:

Nr. 15, Stähli, Johann, Erlass der Strafe.
» 27, Hebeisen, Ernst, gänzlicher Erlass der Stafe.
» 32, Antenen, Marie Elise, gänzlicher Erlass der Strafe und
» 42, Werthmüller, Gottfried, Erlass von 6 Monaten der Strafe.

Der Regierungsrat stimmt diesen Abänderungsanträgen bei, so dass also in sämtlichen Fällen Uebereinstimmung zwischen den vorberatenden Behörden besteht.

Morgenthaler, Präsident der Justizkommission. Von den 48 Begnadigungsgesuchen werden Ihnen 18 zur Abweisung, 18 zu gänzlicher Entsprechung und 12 zu teilweiser Entsprechung empfohlen. Es kann somit neuerdings konstatiert werden, dass die vorberatenden Behörden diesen Gesuchen ein sehr grosses Wohlwollen entgegenbringen und dem Grossen Rat beantragen, von dem vornehmen Recht der Begnadigung in möglichst weitgehendem Masse Gebrauch zu machen, soweit die tatsächlichen Verhältnisse dies zulassen. Ich empfehle Ihnen die Annahme unserer Anträge.

Im weitern beantrage ich Ihnen namens der Justizkommission, es möchte der Fall 20, Doyon, Emile-Simon, Pruntrut, verschoben werden. Von den vorberatenden Behörden wird Ihnen in diesem Falle Erlass der Strafe empfohlen und dieser Antrag mag etwas befremdlich erscheinen, wenn man sich den bezüglichen Tatbestand vor Augen hält. Das Delikt, dessen sich Doyon schuldig gemacht hat, ist nicht derart, dass es zur Milde einladen würde. Doyon hat am 1. Dezember 1890 einen jungen 17jährigen Bankangestellten, Thoma, der einen Barbetrag von rund 4000 Fr. bei sich hatte, in sein Zimmer gelockt und ihn dort erdrosselt, um sich das Geld anzueignen. Trotzdem er in flagranti ertappt worden war, hat Doyon alles in Abrede gestellt und sich durch sein Verhalten in der Voruntersuchung und Hauptverhandlung durchaus nicht der Begnadigung würdig erwiesen. In der Strafhaft hat er dann allerdings seither ein Geständnis abgelegt. Das Verbrechen, wegen dessen Doyon am 26. März 1891 zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden ist, ist wirk-

lich so abscheulich, dass unter normalen Verhältnissen der Mann namentlich nicht schon jetzt zur Begnadigung empfohlen werden könnte. Wenn die vorberatenden Behörden die Berücksichtigung des Begnadigungsgesuches empfehlen, so geschieht es nur deshalb, weil Doyon an einem unheilbaren Leberleiden erkrankt ist und seit 11 Jahren in der Infirmerie der Strafanstalt Thorberg verpflegt werden muss. Nach Gutachten des Herrn Professor Kocher und anderer Autoritäten ist das Leiden unoperierbar. Es ist nicht einzusehen, wie der Strafzweck bei weiterm Vollzug der Strafe an diesem Individuum erfüllt werden könnte. Nach Ansicht der vorberatenden Behörden würde unter solchen Umständen der weitere Strafvollzug einfach eine Grausamkeit bedeuten und einzig mit Rücksicht auf den schlimmen Gesundheitszustand des Delinquenten haben wir den Erlass der Strafe beantragt. Nun sind aber nach dem Bekanntwerden des Antrages der vorberatenden Behörden speziell in der Wohnsitzgemeinde des Doyon gegenteilige Stimmen laut geworden. Es hat sich eine bedeutende Aufregung geltend gemacht und die Bevölkerungskreise des Jura, wenigstens soweit als die Herren Kollegen aus den betreffenden Gemeinden zum Wort gekommen sind, und auch die Presse haben die Befürchtung ausgesprochen, es möchte Doyon doch noch über so viel Lebenskraft und Lebensenergie verfügen, dass er nach seiner Begnadigung der Gesellschaft gefährlich werden könnte. Die vorberatenden Behörden haben zwar, offen gestanden, diese Befürchtung nicht teilen können, indem nach den vorliegenden Arztzeugnissen nicht anzunehmen ist, dass ein Mensch, der so hochgradig krank ist und sich seit 11 Jahren im Spital der Strafanstalt befindet, der Gesellschaft noch irgendwie gefährlich sein kann. Um jedoch den geäusserten Befürchtungen gerecht zu werden und sie wenn möglich zu zerstreuen, hält die Justizkommission es doch für angezeigt, den Fall noch nach dieser Seite hin untersuchen und begutachten zu lassen. Die ärztlichen Zeugnisse und Gutachten erklären allerdings, dass Doyon unheilbar leberkrank und das Leiden unoperierbar sei, aber die Frage, ob er, wenn er in Freiheit gesetzt würde, unter Umständen der Gesellschaft doch noch gefährlich werden könnte, ist nicht speziell begutachtet worden. Damit die vorberatenden Behörden und mit ihnen auch der Grosse Rat nach dieser Seite Rückendeckung erhalten und damit im Falle, dass sich aus der Begnadigung, die wir als ein Gebot der Menschlichkeit erachten, doch noch schlimme Folgen ergeben könnten, hierseits keine Vorwürfe zu gewärtigen sind, möchten wir doch noch ein spezielles Gutachten einholen lassen. Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, die Behandlung dieses Falles auf die nächste Session zu verschieben. Für Doyon macht es nichts aus, ob er noch ein paar Monate länger in der Infirmerie Thorberg verpflegt oder sofort in ein Spital übergeführt werde, während anderseits die Konsequenzen der Begnadigung unter Umständen für die Gesellschaft schlimmer Art sein könnten.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Verschiebungsantrag in bezug auf den Fall Doyon wurde uns gestern mitgeteilt und die Regierung hat heute morgen darüber beraten und beschlossen, demselben zuzustimmen. Es kann nicht schaden, wenn noch von ärztlicher Seite gewisse Erhebungen gemacht werden, besonders wenn das zur Beruhigung der beteiligten Kreise im Jura dienen kann. Ich halte freilich die Befürchtung nicht für sehr gerechtfertigt, dass der Mann, nachdem er 17 Jahre im Zuchthaus und 11 Jahre davon in der Infirmerie zugebracht hat, wenn er auf freien Fuss gesetzt wird, sofort wieder daran denken wird, irgend ein schweres Delikt zu begehen. Der Kranke hat nur einen Wunsch und das ist der, gesund zu werden, und sicher wird er nicht daran denken, wieder die Laufbahn des Verbrechers zu betreten. Uebrigens geben ihm die medizinischen Autoritäten der Insel höchstens noch eine Lebensdauer von 1 oder 1½ Jahre. Doyon wurde letzten Sommer in die Insel transportiert, um dort operiert zu werden, aber die Herren Kocher und Sahli erklärten, dass er nicht mehr operiert werden könne, weil die Krankheit zu weit vorgerückt sei. Doyon musste daher wieder in die Infirmerie Thorberg zurückgeführt werden. Wir halten also die Unruhe, die sich im Jura geltend gemacht hat, nicht für so sehr begründet, aber wenn die Einholung eines weitern Gutachtens zur Beruhigung dienen kann, so ist es am besten, wir verschieben die Behandlung des Falles auf die nächste Session.

M. **Péquignot.** Contrairement à la proposition faite par la Commission de justice et à laquelle le Gouvernement vient de se rallier, j'ai l'honneur de reprendre pour mon compte la proposition primitive de cette dernière autorité. Je vous propose donc de grâcier immédiatement Emile Doyon.

Monsieur le Président et Messieurs. Point ne serait besoin de déclarer que je n'ai pas un instant l'idée de vouloir excuser l'énormité du crime atroce commis par Doyon, crime dont je saisis parfaitement toute l'horreur et qui lui a valu à juste titre une condamnation à la réclusion perpétuelle.

Cependant, lorsqu'on examine de sang-froid la situation actuelle du recourant en grâce et si l'on prend la peine de lire attentivement les pièces versées au dossier de ce recours, on ne saurait se défendre du sentiment que le Conseil-exécutif avait parfaitement raison lorsque, il y a quelques jours, il déclarait, à l'occasion du recours de Doyen, textuellement ce qui suit: « *Il (Doyon) est depuis onze ans à l'infirmerie « de l'établissement, totalement incapable de travailler. « Son état est tel que la peine est devenue sans objet. « Doyon devrait être plutôt dans un hôpital que dans « un pénitencier. Le Conseil-exécutif n'hésite donc pas à « proposer de faire droit au recours.* »

Toutefois, ensuite de circonstances et en égard à certaines influences sur lesquelles je renonce à m'étendre ici, la Commission de justice, qui, je le sais pertinemment, était aussi d'accord de grâcier Doyon, a jugé à propos, au dernier moment, de faire machine en arrière et de proposer au Grand Conseil de soumettre cet individu à une nouvelle expertise. Et le Gouvernement a opiné du bonnet, abandonnant ainsi sa première manière de voir, dont je viens de vous donner lecture.

Si j'ai bien compris mon honorable collègue M. Morgenthaler, président de la Commission de justice, celle-ci voudrait encore soumettre Doyon à une expertise psychiatrique, afin de constater si les médecins qui l'ont examiné ne se sont point trompés et s'il ne serait pas possible qu'une fois remis en liberté, il pût encore nuire à la société.

Mais cette nouvelle expertise me paraît absolument inutile, car les certificats médicaux joints aux pièces du recours et portant, en partie, une date déjà passablement éloignée, sont absolument concluants, en ce qui concerne l'état de Doyon. Il résulte, à la dernière évidence, de ces certificats que cet homme est atteint d'une maladie incurable, pénible et douloureuse, affectant les reins et le foie. D'autre part, il est prouvé par ces certificats que Doyon souffre de cette maladie depuis 11 ans et qu'il ne peut plus quitter l'infirmerie.

Permettez-moi de vous donner communication des appréciations des hommes de l'art sur l'état lamentable de ce misérable:

Le 7 septembre 1906, M. le Dr. Howald fournissait le certificat suivant:

« Das Leiden des Doyon ist als unheilbar anzu-« sehen und selbst eine Operation, zu der sich der « Kranke nie entschliessen konnte, würde bei seinem « gegenwärtigen Zustande wenig Aussicht auf Heilung « bieten. »

Au reçu du nouveau recours en grâce, qui nous occupe, M. le directeur de la police retourna, le 5 novembre 1907, ce certificat au médecin de l'établissement de Thorberg avec l'observation suivante:

« Dieses Zeugnis geht an den Anstaltsarzt Herrn « Dr. Howald in Hindelbank, mit der Einladung, sich « über den heutigen Zustand des Doyon auszusprechen. « D. hat neuerdings ein Begnadigungsgesuch einge-« reicht, worin er darauf aufmerksam macht, dass die « HH. Prof. Kocher und Sahli eine Operation als nicht « ratsam angesehen haben. »

M. le Dr. Howald, médecin de l'établissement, répondit de la manière suivante:

« Obengenannter Doyon Emil wurde im Sommer « 1907 zur Untersuchung und eventuellen Operation « in das Inselspital Bern übergeführt. Dort wurde er « von Herrn Prof. Kocher als inoperabel bezeichnet « und kam dann wieder in die Infirmerie nach Thor-« berg. Hier habe ich ihn seither mehrere Male unter-« sucht, das letzte Mal heute; ich kann konstatieren, « dass sein Zustand immer derselbe ist. »

Nous avons en outre un certificat de M. le Dr. Surbeck, médecin de l'hôpital de l'Ile, en date du 9 décembre 1907, qui déclare ce qui suit:

« An die Polizeidirektion des Kantons Bern.

« Der in Beilage genannte Thorberg-Sträfling wurde « vom 27. Mai bis 14. Juni in der chirurgischen Klinik « und vom 14. Juni bis 13. Juli 1907 in der medizi-« nischen Klinik hier verpflegt und etwas gebessert « entlassen. »

« Die Aerzte beider Kliniken bezeichnen ihn als « unheilbar (Lebercirrhose), wollen über die wahr-« scheinliche Lebensdauer aber kein annähernd sicheres « Urteil abgeben; bei richtiger Pflege und Diät könne « sie aber noch 1—2 Jahre dauern; Verpflegung im « Asyl St-Ursanne würde sich wohl eignen im Falle « seiner Begnadigung. »

Cette dernière observation du médecin de l'Hôpital de l'Ile a sans doute été le motif qui a engagé et incité l'un ou l'autre membre de la députation jurassienne à intervenir dans les coulisses, afin que l'on ne lâche pas encore ce moribond. Qu'on ne vienne pas prétendre qu'en lui accordant la grâce qu'il sollicite, on créerait une agitation regrettable dans le Jura. Ce sont là des phrases et rien d'autre. En effet, il est certain que Doyon est hors d'état de nuire, à l'avenir, et je crois que, vu son état morbide, il serait humain d'agréer son recours. Un membre de la Commission des prisons m'a fait l'honneur, il y a quelque temps déjà, de me conduire visiter le pénitencier de Thorberg. Là, j'ai vu Doyon à l'infirmerie et j'ai la conviction que le repentir qu'il a manifesté, en parlant de son horrible forfait, est sincère et réel.

C'est pourquoi, Monsieur le Président et Messieurs, il m'est avis que c'est l'occasion, comme nous l'avons fait dans plusieurs autres cas analogues, de faire fléchir les rigueurs de la justice en faveur des bienfaits de la miséricorde, vis-à-vis d'un malade condammé irrémédiablement, incapable de nuire désormais à ses semblables, dont le repentir est sincère et dont le seul désir est de se préparer à faire une mort chrétienne et à soigner les douleurs physiques dont il est atteint depuis 11 ans, mieux qu'il ne saurait le faire au pénitencier de Thorberg.

Je vous recommande donc ma proposition consistant à accorder à Doyon sa grâce immédiate.

M. Comment. Je me permets d'appuyer la proposition de la commission consultative, la proposition du gouvernement et celle du rapporteur, que je vous conseille, Messieurs, de lire très attentivement, au n° 20 du rapport qui vous a été distribué, pour avoir une orientation quant à l'importance du cas que nous discutons.

En 1901, un crime horrible fut commis dans le district de Porrentruy. Une très honorable famille alsacienne avait placé son enfant en apprentissage dans un établissement financier de Porrentruy. Le jeune homme avait de l'avenir devant lui, il était aimé de ses parents, travailleur; son patron était très content de lui. Il était sur le point de terminer son apprentissage, lorsque, ayant fait la connaissance de Doyon, celui-ci l'attira, avec des promesses alléchantes, puis en fit son camarade. Un jour que le jeune homme avait terminé ses encaissements, Doyon le fit venir à son domicile, et, le vol étant son mobile, l'étrangla. Il s'empara de l'argent, coucha le cadavre dans son lit, dans l'intention, la nuit venue, de le précipiter dans la rivière de l'Alaine, qui passe à Porrentruy, et dont les eaux avaient considérablement grossi en suite des pluies tombées les jours précédents. Il y avait chance ainsi que le cadavre fût transporté par les flots de manière qu'on n'en trouvât plus la trace.

Quelque temps auparavant, Messieurs, dans le district de Porrentruy, un crime analogue à celui-ci avait été commis, et aujourd'hui, la police soupçonne Doyon d'être l'auteur de ce crime. Un ouvrier horloger travaillant dans une fabrique venait de toucher sa paie se montant à fr. 150; comme il rentrait chez lui, il fut attaqué sur la route cantonale, étranglé de la même façon que le jeune apprenti banquier, dépouillé de son porte-monnaie, jeté dans la rivière. Son cadavre fut retrouvé dans un canal communiquant avec celle-ci.

Messieurs, est-il possible, en présence d'un crime si horrible, qui a jeté la consternation, non seulement dans le district de Porrentruy, mais à la frontière d'Alsace, de grâcier cet assassin, de lui rendre la liberté, simplement sur le vu de certificats médicaux? Je ne le crois pas.

On nous a dit et répété souvent, à l'occasion de recours en grâce, que des prisonniers étaient à l'article de la mort, alors qu'une fois rendus à la liberté ils

se portaient à merveille. Et l'on en a eu des exemples à Porrentruy. Pour permettre de vous faire une idée de l'opinion publique sur la question que nous discutons, je vous donnerai lecture d'un journal de Porrentruy sur la question que nous discutons. Lorsque les propositions du gouvernement et de la commission de justice ont été connues dans le pays, une agitation considérable a été ressentie. Vendredi dernier, j'étais à Porrentruy. Eh bien, je ne pouvais pas faire dix pas dans la rue sans être accosté par des personnes qui nous reprochaient notre silence sur cette affaire. Hier encore, Messieurs, en compagnie de quelques-uns de nos collègues, j'ai rencontré le maire d'un village situé près de Porrentruy, qui a insisté pour que nous revenions sur ce recours, et voici comment s'exprime le journal en question sur cette affaire:

« On a lu dans notre dernier numéro le recours en grâce qui sera soumis au Grand Conseil et sollicité par Emile Doyon, l'assassin du jeune Thoma, employé de Banque à Porrentruy.

Avant que notre corps législatif statue sur le cas en question il nous sera permis sans doute de faire une réflexion. Doyon mérite-t-il cette grâce? Non, dirons-nous, car l'auteur du « Crime des Bennelats » a perpétré son acte avec une audace et un acharnement révoltants. Tout le monde dans notre petit coin de pays, a encore présent à la mémoire, les péripéties de ce drame atroce qui avait produit l'impression que Doyon n'était plus digne d'appartenir à la Société. C'était le dernier des assassins; c'était un brigand sans nom, qui, par le cynisme repoussant qu'il a mis à tuer sa victime, méritait certes la condamnation que lui a infligé le jury.

Et l'on viendrait aujourd'hui remettre à la Société un criminel de cette envergure? Les maisons de forces ont été faites pour y loger ceux qui sont indignes d'être au contact du monde. Le cas Doyon, reconnu et jugé, n'est-il pas digne d'occuper une place à la maison de force? Nous posons la question.

Il suffira, pensons-nous, de ces quelques réflexions pour engager nos députés au Grand Conseil à protester contre ce recours en grâce. Malgré l'avis favorable du gouvernement, ils sauront repousser la proposition du Conseil d'Etat qui, s'il est fatigué de Doyon, ne devrait pas avoir l'idée de nous en faire cadeau. »

Eh bien, il n'y a pas péril en la demeure. Le gouvernement propose de renvoyer l'examen de ce recours à une autre session. Attendons.

Messieurs, au nom des populations jurassiennes, et surtout du district de Porrentruy et de nos collègues du Jura, nous prions le Grand Conseil de voter les propositions du gouvernement. Je vous le recommande encore une fois au nom des populations jurassiennes, française et alsacienne, qui ont conservé le souvenir de ce crime horrible.

Abstimmung.

Für den Antrag Péquignot	26 Stimmen.
Für den Verschiebungsantrag der vorberatenden Behörden	123 Stimmen.

Im übrigen werden die Strafnachlassgesuche Nr. 1—19 und 21—48 stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Dekret

über

die Entschädigung der Mitglieder der Kantonalbankbehörden und die Besoldungen und Kautionen der Beamten und Angestellten der Kantonalbank.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 97 hievor.)

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Diskussion über die §§ 2 und 3 ist so ausgiebig benützt worden, dass Sie auch dem Sprechenden noch gestatten werden, die Anträge der Regierung kurz zu verteidigen.

Einleitend bemerke ich, dasss wir dem Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten zustimmen, in § 2 unter Rubrik b Zweiganstalten die Kassiere nicht mehr besonders zu behandeln, sondern eine einzige Position « Kassier, Prokuristen u. s. w. » aufzunehmen und dann am Schluss das Alinea beizufügen: « Für den Stellvertreter des Geschäftsführers kann eine Besoldungszulage bis zu 500 Fr. bewilligt werden. » Es ist richtig, dass bei den Zweiganstalten nicht nur der Kassier den Geschäftsführer vertritt, sondern unter Umständen auch der Buchhalter und es ist klar, dass in diesem Falle die Zulage auch dem letztern zukommen soll.

Ebenso erklären wir uns mit dem Antrag des Herrn Wurstemberger einverstanden, dem ersten Alinea des § 3 folgende Fassung zu geben: « Der Bankrat setzt die Anfangsbesoldungen fest: er entscheidet alle zwei Jahre über periodische Aufbesserungen innerhalb obiger Grenzen. » Diese Redaktion ist genauer als die von uns vorgeschlagene, mit der wir übrigens materiell das nämliche zum Ausdruck bringen wollten.

Es wurde bereits von verschiedenen Rednern darauf hingewiesen, dass die von Herrn Grossrat Schär gezogenen Vergleiche nicht haltbar sind. Wenn man Vergleiche anstellen will, so muss man gleichartige und nicht total verschiedene Verhältnisse zur Exemplifizierung herbeiziehen. Ich will mich über das zum Vergleich herangezogene Institut nicht weiter äussern, es genügt, wenn ich sage, dass die Verhältnisse der Kantonalbank von Bern und diejenigen der Kantonalbank Basel vollständig verschieden sind. Man hätte einen Vergleich zwischen unserer Kantonalbank und der Bank in Basel, die jetzt die Filiale der schweizerischen Nationalbank ist, gelten lassen können, aber dann wäre der Schluss, den Herr Schär aus dem Vergleich ziehen wollte, dahingefallen. Man darf nicht vergessen, dass unsere Kantonalbank — ich darf das sagen, ohne einem andern bernischen Institut zu nahe zu treten — an der Spitze aller bernischen Institute steht und wenn man einen Vergleich ziehen will, dürfen nur Bankinstitute berücksichtigt werden, die mit ihr im gleichen Range stehen, wie die Kreditanstalt Zürich, der schweizerische Bankverein, die Handelsbank Basel, die Eidgenössische Bank und die Union financière de Genève. Das von Herrn Schär erwähnte Institut in Basel rangiert, wie gesagt, nicht an erster Stelle, und wenn man Vergleiche anstellen will muss man eben gleichartige Verhältnisse nebeneinander stellen. Ich mache Sie da auf einen

spezifischen Fall aufmerksam, der schon erwähnt worden ist, nämlich auf den Fall des Herrn Dubois. Herr Dubois war ursprünglich Handelslehrer; dann kam er an eine verhältnismässig kleine Kantonalbank, diejenige von Neuenburg; dort lernte man seine vorzüglichen Eigenschaften als Finanzmann kennen, er wurde darauf als Vorsteher des Finanzdepartements der schweizerischen Bundesbahnen mit einer Besoldung von 15,000 Fr. berufen und von da an den Basler Bankverein mit einer fixen Besoldung von 40,000 Fr. und einer Tantieme, deren Höhe ich nicht bestimmen kann, aber die soviel ausmacht, dass er ein Einkommen hat, das nicht nur, wie bemerkt wurde, das Dreifache der Besoldung eines Generaldirektors der Bundesbahnen ausmacht. Herr Dubois hat seinerzeit erklärt, er sei es seiner Familie schuldig, diese bessere Stelle anzunehmen, er besitze kein Vermögen und habe die Pflicht, wenn sich Gelegenheit biete, solches für seine Kinder zu erwerben. Solche Beispiele könnten vermehrt werden. Wir müssen die Besoldungen ins Auge fassen, welche die Institute von der gleichen Bedeutung wie unsere Kantonalbank ausrichten. Ich bin Herrn Scheidegger dankbar, dass er die Verhältnisse bei der Schweizerischen Volksbank uns vorgeführt hat. Der Verwaltungsrat der Volksbank besteht aus Männern aus der ganzen Schweiz, denen man ein richtiges Urteil in geschäftlichen Angelegenheiten zutrauen darf und derselbe beschloss einstimmig, Herrn Generaldirektor Ochsner die nämlich Besoldung auszurichten, die er bei der Nationalbank bezogen hätte, wenn er deren Ruf gefolgt wäre. Der Verwaltungsrat der tagtäglich den Verkehr dieses grossen Institutes vor Augen hat, war sich bewusst, welchen Wert und welche Bedeutung es hat, wenn ein vorzüglicher Direktor an der Spitze des Etablissements steht, und bewilligte darum einstimmig die Mittel, um den Mann der Bank zu erhalten. In gleicher Weise ersuchte der Bankrat der Kantonalbank Herrn Mauderli, er möchte an seiner Stelle bleiben.

Es wurde ausgeführt, Herr Bühler habe erklärt, Herr Mauderli habe auf die 5000 Fr. verzichtet. Herr Bühler hat das nicht gesagt, und es entspricht das auch nicht den Verhältnissen. Herr Bühler hat sich dahin ausgesprochen, Herr Mauderli habe erklärt, er mache sein Verbleiben bei der Kantonalbank nicht von den 5000 Fr. abhängig, und wenn der Bankrat die Ausrichtung einer Besoldung von 25,000 Fr. nicht verantworten zu können glaube, so verzichte er auf die 5000 Fr. Herr Mauderli hat mir persönlich erklärt, er könnte sich keinen schöneren Abschluss seiner Tätigkeit denken, denn als Generaldirektor der Schweizerischen Nationalbank. Wir begriffen das alle, baten ihn aber, bei uns zu bleiben und erklärten ihm, er habe sich durch seine Tätigkeit an der Spitze der Kantonalbank den Dank des gesamten Bernervolkes erworben. Ich glaube annehmen zu dürfen, dass auch Sie alle diese Ansicht teilen. Herr Mauderli hat also auf die 5000 Fr. nicht verzichtet und, wie ich schon früher bemerkte, wir hielten es unter der Würde des Kantons, ihm zuzumuten, bei uns zu bleiben und dafür jährlich ein Opfer von 5000 Fr. zu bringen. Trotz der geübten Kritik halte ich daran fest, dass das mit der Würde des Kantons nicht verträglich wäre.

Es wurde die Behauptung aufgestellt, die höchste Besoldung im bernischen Staatswesen beziehe der Verwalter der Hypothekarkasse mit 9000 Fr. Das ist nicht richtig. Bereits im Jahre 1867 beschloss der Grosse Rat, der Regierungsrat sei ermächtigt, in ausnahmsweisen Fällen die in Art. 41 und 47 des Hochschulgesetzes aufgestellten Besoldungsmaxima zu überschreiten, wobei jedoch die daherige jährliche Mehrausgabe im ganzen nicht 10,000 Fr. übersteigen soll. Die Maximalbesoldung der Professoren beträgt 5000 Fr., und Sie haben beschlossen, dem hochverdienten Rechtslehrer Herrn Professor Huber 10,000 Fr. zu offerieren, wenn er sich entschliesse, an die Hochschule von Bern zu kommen. Sie wussten wohl, warum Sie diese Offerte machten, und es denkt wohl keiner im Rate nicht mit Freuden an jenen Beschluss zurück, der es ermöglichte, diese juristische Kraft an den Kanton Bern zu fesseln und damit zugleich der Eidgenossenschaft den Redaktor für das schweizerische Zivilrecht zu verschaffen. Es ist mir unangenehm, dass ich mit Personen exemplifizieren muss, und ich werde Herrn Professor Huber meine Entschuldigungen machen, aber ich muss sagen, dass dieser Mann neben der Besoldung als Hochschulprofessor noch mehr als einmal so viel verdient, und wenn er in seiner Stellung in Deutschland geblieben wäre, er noch viel mehr verdient hätte als hier. Wir sind stolz darauf, dass Herr Professor Huber unsern Ruf angenommen hat und freuen uns, dass der Grosse Rat damals so einsichtig war und in diesem ausnahmsweisen Falle die Besoldung verdoppelte.

Man darf auch nicht mit dem Dekret von 1888 exemplifizieren. Es wurde schon wiederholt darauf hingewiesen, dass die Ansätze jenes Dekretes längst nicht mehr zur Ausrichtung gelangten. Wie wollen Sie einem Manne zumuten, einer Filiale der Kantonalbank vorzustehen, wenn er im Maximum eine Besoldung von 5500 Fr. erhält? Ich weiss, dass zum Beispiel der Direktor der Volksbank in Biel seinerzeit eine Besoldung von 8000 Fr. und daneben noch mehr als 2000 Fr. Tantiemen bezog. Da soll sich der Leiter der Kantonalbankfiliale, die mindestens die nämlichen Ansprüche an ihre Beamten stellt und ungefähr doppelt so viel Geschäfte zu verzeichnen hat wie jene, mit 5500 Fr. begnügen! Diese Verhältnisse waren dem Bankrat längst bekannt, und als ich in denselben eintrat, waren die Besoldungen der Kantonalbankbeamten längst höher, als das Dekret von 1888 vorsieht. Man gab mir die nötigen Erklärungen, und ich fand die getroffenen Massnahmen sehr vernünftig, indem ich mir sagte, dass, da zu dem Gesetz von 1898 noch kein Dekret erlassen ist, man eben in anderer Weise der durch die Konkurrenz geschaffenen Lage Rechnung tragen muss.

Es wurde auch geltend gemacht, die Verantwortlichkeit sei nicht gross. Man sollte diese Behauptung nicht aufstellen. Ich erinnere daran, dass einmal bei einem grossen Kreditgeschäft die Mitglieder des Bankrates und der Direktor verantwortlich gemacht wurden, und die daherigen Konsequenzen waren so gross, dass sie mit eine Ursache für den Tod zweier Mitglieder des Bankrates bildeten. Es sind zwei Mitglieder des Bankrates hier anwesend, die das bestätigen können, ohne dass ich Namen zu nennen brauche. Noch mehr. Im zweiten Jahre meiner Amtsführung wurde in die Amtsschaffnerei Nidau eingebrochen, und dem betreffenden Finanzbeamten, der das Opfer des Diebstahls wurde, wurde die Deckung des Schadens im Betrag von 25 % auferlegt. Man erklärte, er sei für die ganze Summe verantwortlich, aber er wurde nicht weiter zur Verantwortung gezogen, weil

er alles gab, was er besass; wäre er ein reicher Mann gewesen, so hätte er die 40,000 Fr. ganz decken müssen. Man darf also nicht behaupten, so etwas komme beim Staat nicht vor. Wenn einem Kassier der Kantonalbank am Abend ein Wechsel fehlt, kann er nicht sagen, derselbe sei ihm verloren gegangen, sondern er ist für das Borderau, das er am Morgen unterschrieben hat, verantwortlich und muss für das Fehlende aufkommen.

Weiter wurde ausgeführt, die Geschäftsführung der Kantonalbank sei infolge des Wegfalles der Notenemission viel einfacher geworden. Auch diese Behauptung zeugt nicht von grosser Sachkenntnis, denn tatsächlich ist das Gegenteil der Fall. Die Notenemission hat das Geschäft nicht erschwert; dieselbe bestand darin, dass man das Recht hatte, für 20 Millionen Banknoten drucken zu lassen und an Zahlungsstatt zu geben, während man sich auf der andern Seite über das Vorhandensein der vorgeschriebenen Reserve in gesetzlicher Barschaft ausweisen musste; der Rest des Betrages der Emission musste in bankfähigen Wechseln vorhanden sein. Schwierig war dieses Geschäft nicht, aber schwieriger wird die Lage jetzt, wenn die Kantonalbank ein rein kommerzielles Institut wird, wo nicht so leicht derartige Summen herausgebracht werden können wie bei der Notenemission. Herr Hadorn hat wiederholt auf die andern Geschäfte im Lande herum hingewiesen. Die Kantonalbank hat auch ihre Filialen im Lande draussen, und ich will Ihnen einmal die Reinerträgnisse der Zweiganstalten und der Hauptbank anführen, um Ihnen zu zeigen, wo das Geld verdient werden muss. Nach der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1906 verdienten die Filiale St. Immer 26,000 Fr., Biel 67,000 Fr., Burgdorf 36,000 Fr., Thun 77,000 Fr., Langenthal 33,000 Fr., Pruntrut 54,000 Fr. und die Hauptbank in Bern 829,000 Fr. Der Hauptverdienst wird also in der Bank Bern gemacht und zwar auch hier nicht mit den Platzgeschäften, den Wechseln, sondern in der Hauptsache durch andere Geschäfte. Die Kantonalbank partizipiert an der Emission von Staatsanleihen in allen möglichen Ländern. In jeder Sitzung des Bankrates teilt uns der Direktor mit, dass der Kantonalbank eine Partizipation an diesem oder jenem Staatsanleihen oder an dieser oder jener grössern Operation proponiert werde. Ich habe das Gefühl, dass es gar nicht so leicht sei, eine derartige Bank zu leiten. Ich befasste mich früher während vielleicht zwölf Jahren mit den Geschäften der Volksbank Biel und meinte, auch etwas von dem Bankwesen zu verstehen, aber ich würde mir nicht anmassen, nur im entferntesten daran zu denken, dass ich im stande wäre, die Kantonalbank in einer Weise zu leiten, wie es seitens des Herrn Mauderli geschieht. Man darf da nicht mit den kleinen Ersparniskassen im Lande herum vergleichen, die einen sehr beschränkten Verkehr haben und, wenn sie mit Wechseln verkehren, mit den Verhältnissen der betreffenden Leute aufs genaueste vertraut sind.

Es hat mich verwundert, dass auch der Ertrag der Kantonalbank zur Begründung der Anträge des Herrn Schär herhalten musste. Es machte fast den Anschein, als müsse auch das letzte Argument hervorgeholt werden, um zu beweisen, dass die Vorschläge der Regierung nicht angenommen werden können. Der Ertrag der Kantonalbank beträgt letztes Jahr brutto 7 %. Wenn Sie den Bankbericht nachlesen, werden Sie sehen, dass wir ziemlich bedeutende Abschreibungen gemacht haben. In dem Zeitpunkt, wo die Bilanz der Bank abgeschlossen wird, kennen wir jeweilen den Stand unserer Staatsrechnung und je nach dem erklären wir dem Bankrat, dass wir nicht darauf dringen, eine höhere Dividende zu erhalten. Die Mitglieder des Bankrates werden mir bezeugen, dass ich gerade letztes Jahr mit Rücksicht auf das Resultat der Staatsrechnung erklärte, dass die Kantonalbank etwas mehr in Reserve zu stellen und grössere Abschreibungen vorzunehmen vermöge. Der Zweck, den die Bankbehörden verfolgen, ist nämlich der, nach und nach ein Reservekapital zu schaffen, wie es zum Beispiel bei der Kantonalbank Zürich der Fall ist, wo heute der Reservefonds 10,000,000 Fr. beträgt. Für eine Staatsverwaltung und eine Kantonalbank, auf der der gesamte Kredit des Landes beruht, ist es von grossem Vorteil, eine ansehnliche Reserve zu schaffen, und wir werden stetsfort für solche Reservestellungen eintreten, soweit sie im Rahmen unseres Budgets möglich sind. In diesem Sinne habe ich mich auch letztes Jahr ausgesprochen, der Rat wurde befolgt und so kam es, dass die Kantonalbank dem Staat nur 5½ % ablieferte.

Man hat auch die Vereinigten Kander- und Hagnekwerke erwähnt. Ich frage: Ist es ein Unglück, wenn Kantonalbank und Staat dort bald einmal 10,000,000 Fr. investiert haben werden und dafür nur 4 % erhalten? Wenn das Geld an einem andern Ort zu 4½ % verzinst werden müsste, wer anders müsste dafür aufkommen als die Konsumenten. Ist es ein Unglück, wenn diese Unternehmung Geld zu 4 % erhält und dafür billigere Bedingungen stellen kann? Sie werden mir sagen, Sie haben von diesen billigern Bedingungen noch nichts gemerkt. Darauf antworte ich, dass die Kander- und Hagnekwerke nicht teurer sind, als andere derartige Unternehmungen, dagegen machen wir grosse Abschreibungen und diese werden die Unternehmung mit der Zeit in den Stand setzen, billigere Kraft abzugeben. Ist ein Unglück, wenn den Dekretsbahnen Geld zu 4 % gegeben wurde? Wie manche derselben wäre nicht entstanden, wenn die Kantonalbank nicht das Obligationenkapital übernommen hätte! Wenn man etwa wieder daran erinnern wollte, dass bei der Spiez-Erlenbach-Bahn dies nicht der Fall war, so sage ich, die damalige Behörde ist dafür verantwortlich und sie wird für ihre ablehnende Haltung ihre Gründe gehabt haben, aber seither hat man mancher Dekretsbahn zum benötigten Kapital verholfen, das sie anderorts nur zu ganz ungünstigen Bedingungen erhalten hätte. Im weitern ist zu sagen, dass die Kantonalbank, wenn sie überall aushilft, wo kein Geld ist, wenn sie den Ersparniskassen beispringt und Hypothekarbedürfnisse befriedigt, auch eine wirtschaftliche Aufgabe erfüllt. Man sollte daher das Motiv, dass die Kantonalbank dem Staat nicht mehr abliefert, nicht geltend machen, um gegen die von uns vorgeschlagenen Besoldungsansätze aufzutreten.

Herr Schär hat ausgeführt, die Kantonalbank sei bei kleinen Besoldungen gross geworden, und unmittelbar nachher wurde bemerkt, die jetzt in Aussicht genommenen Besoldungen seien schon lange ausgerichtet worden. Wenn sie schon lange ausgerichtet wurden, so ist die Kantonalbank also unter den grossen Besoldungen der letzten Jahre gross geworden. Das sind Widersprüche, die ich nicht begreife.

Herr Hadorn hat sich dahin ausgesprochen, durch das Dekret schaffe man eine privilegierte Kaste und die Staatsbeamten werden natürlich sofort wieder in eine Lohnbewegung treten. Wir wollen das gewärtigen. Ich bin auch Staatsbeamter, habe aber schon betont, dass hier kein Vergleich gezogen werden kann. Die Verhältnisse bei den eigentlichen Staatsbeamten und den Beamten der Kantonalbank sind nicht die gleichen. Herr Regierungsrat Ritschard hat jüngst gesagt, wenn ein Regierungsrat sterbe, so seien sofort ein halbes Dutzend «gsuntiget», um sich in den Regierungsrat wählen zu lassen, und wenn eine Oberrichterstelle frei wird, so lehrt die Erfahrung, dass jeweilen auch mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen, unter denen ausgewählt werden kann. Bei der letzten Bundesrichterwahl sind mindestens drei Kandidaten aufgetreten. So verhält es sich mit sämtlichen Staatsbeamtungen. Es kann einer aber ein guter Staatsbeamter sein und er ist deshalb doch nicht berufen, eine erfolgreiche Tätigkeit bei einer Bank zu entwickeln. Wenn von einer privilegierten Kaste gesprochen wurde, so möchte ich daran erinnern, dass Sie vor wenigen Tagen, ohne dass die, die damit nicht einverstanden waren, Widerspruch erhoben hätten, die Viehprämierungskredite gegenüber den Anträgen der Regierung wesentlich erhöht haben. Das könnte auch Konsequenzen haben. Die volkswirtschaftliche Gruppe könnte auch kommen und sagen: Ihr habt dort mehr bewilligt, darum wollen wir auch mehr. Da gilt keine Drohung mit der Volksinitiative, sondern der Grosse Rat entscheidet von Fall zu Fall, wie er es für richtig hält. Auch die Lehrer werden mit ihrer Besoldungserhöhung an die Reihe kommen.

Bezüglich der Besoldung des Direktors besteht gegenüber dem Antrag des Herrn Schär noch eine Differenz von 1000 Fr. Er will dieselbe auf 20,000 Fr. festsetzen, aber in § 3 die Möglichkeit schaffen, sie noch um 4000 Fr. zu erhöhen. Ich denke, der Grosse Rat werde nicht um 1000 Fr. markten wollen, und empfehle Ihnen die Annahme des Antrages der vorberatenden Behörden. Das gleiche gilt für die übrigen Besoldungen. Sie dürfen mir glauben, dass es mir nicht angenehm war und nicht leicht geworden ist, unsere Anträge hier zu verteidigen, und ich nehme es niemand übel, wenn er dagegen aufgetreten ist und erklärt hat, das gehe ihm zu weit. Ich begreife das, aber ich war verpflichtet, mich gegen die nicht stichhaltigen Motive zu wenden und sie richtig zu stellen, damit man nicht nachher kommt und sagt, man habe sie anerkannt.

Was das zweite Alinea des § 3 anbelangt, so kann da von keinem Kautschukparagraphen gesprochen werden. Die Bestimmung lautet: «Wenn es die Umstände und die Interessen der Bank erfordern sollten, einen Unterdirektor oder Geschäftsführer der Bank weiterhin zu erhalten, so ist der Bankrat befugt, dessen Besoldung um höchstens 20 % zu erhöhen.» Es müssen also einmal wesentliche Interessen der Bank in Frage stehen und Sie haben das Recht, wenn der Bankrat sich Liebhabereien erlauben sollte, anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichtes Kritik zu üben und dafür zu sorgen, dass Remedur geschaffen werde. In zweiter Linie wird diese Kompetenz dem Bankrat nur zwei Beamtungen gegenüber zugestanden und ist ausserdem auf 20 % limitiert. Es handelt sich also um keinen Kautschukartikel, von einem solchen könnte allenfalls gesprochen werden, wenn der Antrag Neuenschwander angenommen würde, der den Bankrat mit weitergehenden Kompetenzen ausstattet. Ich halte es jedoch für zweckmässiger, die Kompetenz des Bankrates auf die beiden hier erwähnten Beamtenkategorien zu beschränken. Die Fälle einer solchen Besoldungserhöhung werden übrigens sehr selten sein. Glauben Sie nicht, dass der Bankrat sofort, wenn einer erklärt, er könne in eine andere Stelle übertreten, die 20 % bewilligen wird. Wenn aber der Fall eintritt, wo der Bankrat wirklich die Ueberzeugung hat, dass der betreffende Beamte dermalen nicht ersetzt werden kann, soll doch die Möglichkeit vorhanden sein, denselben der Bank zu erhalten.

Mit diesen Worten empfehle ich Ihnen die Annahme der Anträge der vorberatenden Behörden.

Abstimmung.

Auf Antrag des Herrn Schär wird § 3 vor § 2 bereinigt.

§ 3.

Der Antrag v. Wurstemberger zu Alinea 1 wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als eventuell angenommen erklärt.

Alinea 2.

Subeventuell:

1. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Schär) . . . . . Mehrheit.
2. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Neuenschwander) . . . . . Mehrheit.

Eventuell:

Für Festhalten am Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Streichungsantrag Müller) . . . . Mehrheit.

Definitiv:

Für Annahme des bereinigten § 3 . . Mehrheit.

§ 2.

a. Hauptbank.

Direktor:

Subeventuell:

Für den Antrag Neuenschwander (gegenüber dem Antrag Schär) . . . . Minderheit.

Eventuell:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 85 Stimmen.
Für den Antrag Schär . . . . . 64 »

Unterdirektoren:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Schär) . . . . . Mehrheit.

Kontrolleur, Hauptkassier und Hauptbuchhalter:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 74 Stimmen.
Für den Antrag Schär . . . . . 64 »

Titelverwalter:

Herr Neuenschwander zieht seinen Antrag zurück.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 79 Stimmen.
Für den Antrag Schär . . . . . 39 »

Prokuristen etc.:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Schär) . . . . . Mehrheit.

b. Zweiganstalten.

Die Herren Neuenschwander und Schär ziehen ihre Anträge zurück, worauf der Vorsitzende die Anträge der vorberatenden Behörden mit der von Herrn Kindlimann beantragten und nicht bestrittenen Abänderung eventuell als angenommen erklärt.

Definitiv:

Für Annahme des bereinigten § 2 . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 2. Die Besoldungen der Beamten der Kantonalbank betragen jährlich:

a. Hauptbank.

Direktor	Fr.	15,000	bis Fr.	25,000
Unterdirektoren je .	»	10,000	» »	12,000
Kontrolleur . . .	»	5,000	» »	10,000
Hauptkassier . . .	»	5,000	» »	10,000
Hauptbuchhalter . .	»	5,000	» »	10,000
Titelverwalter . . .	»	5,000	» »	10,000
Prokuristen, die nicht in die Kategorie der Beamten gehören, sowie Handlungsbevollmächtigte .	»	5,000	» »	7,500

b. Zweiganstalten.

Geschäftsführer . .	Fr.	7,000	bis Fr.	10,000
Kassier und Prokuristen, die nicht in die Kategorie der Beamten gehören, sowie Handlungsbevollmächtigte .	»	4,000	» »	6,500

Für den Stellvertreter des Geschäftsführers kann eine Besoldungszulage bis zu Fr. 500 bewilligt werden.

§ 3. Der Bankrat setzt die Antrittsbesoldungen fest; er entscheidet alle zwei Jahre über periodische Aufbesserungen innerhalb obiger Grenzen.

Wenn es die Umstände und die Interessen der Bank erfordern sollten, einen Unterdirektor oder Geschäftsführer der Bank weiterhin zu erhalten, so ist der Bankrat befugt, dessen Besoldung um höchstens 20 % zu erhöhen.

---

§ 4.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 4 stellt den bisher befolgten Grundsatz auf, dass den Präsidenten und Mitgliedern des Bankrates und der Komitees der Zweiganstalten, sowie den Beamten der Hauptbank und der Zweiganstalten zur Teilnahme an den Sitzungen oder Vollziehung von Aufträgen im Interesse der Bank die wirklichen Reiseauslagen zu vergüten sind.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die Präsidenten und Mitglieder des Bankrates und der Komitees der Zweiganstalten, sowie die Beamten der Hauptbank und der Zweiganstalten, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reiseauslagen zur Teilnahme an den Sitzungen oder Vollziehung von Aufträgen im Interesse der Bank.

---

§§ 5—7.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 5 regelt die Kautionen der Beamten in bisher üblicher Weise und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. § 6 bestimmt, dass die Kaution entweder durch Unterpfand oder Beitritt zur Amtsbürgschaftsgenossenschaft für den Kanton Bern geleistet werden kann; Personalbürgschaft ist also ausgeschlossen. Nach § 7 entscheidet wie bisher die Finanzdirektion auf den Bericht des Bankrates über die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherheit. Die Faustpfandverträge und übergebenen Wertschriften werden von der Hypothekarkasse aufbewahrt; die Schadlosbriefe, sowie Bescheinigungen der Amtsbürgschaftsgenossenschaft nimmt der Titelverwalter in Verwahrung.

Im weitern wird Ihnen die Aufnahme eines neuen Artikels beantragt, der bestimmt, dass das Drekret mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1908 sogleich in Kraft tritt. Es ist zweckmässig, dasselbe nicht von jetzt an, sondern auf 1. Januar dieses Jahres in Kraft treten lassen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Beamten der Kantonalbank haben folgende Kautionen zu leisten:

der Direktor	Fr.	25,000
die Unterdirektoren je	»	15,000
der Kontrolleur	»	10,000
der Hauptkassier	»	20,000
der Hauptbuchhalter	»	10,000
der Titelverwalter	»	20,000
die Geschäftsführer der Zweiganstalten	»	15,000
die Kassiere der Zweiganstalten .	»	15,000

Der Bankrat wird überdies jeweilen die Kautionen festsetzen, welche von Prokuristen und Angestellten der Bank zu leisten sind.

§ 6. Die Kaution kann entweder mittelst Bestellung eines Faustpfandrechtes auf Wertschriften, schadlosweiser Verschreibung von Liegenschaften oder durch Beitritt zur Amtsbürgschaftsgenossenschaft für den Kanton Bern geleistet werden.

§ 7. Die Finanzdirektion entscheidet auf den Bericht des Bankrates über die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherheit.

Die Faustpfandverträge und übergebenen Wertschriften werden von der Hypothekarkasse aufbewahrt, welche auch die zur Wahrung der bezüglichen Rechte der Bank etwa notwendig werdenden Vorkehren trifft.

Die Schadlosbriefe, sowie Bescheinigungen der Amtsbürgschaftsgenossenschaft, nimmt der Titelverwalter in Verwahrung.

Titel und Ingress.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist lediglich zu bemerken, dass nach dem bei § 2 gefassten Beschlusse nunmehr im Titel die Worte « und Angestellten » wegfallen.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
die Entschädigung der Mitglieder der Kantonalbankbehörden und die Besoldungen und Kautionen der Beamten der Kantonalbank.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 13, Ziffer 2, des Gesetzes vom 1. Mai 1898 über die Kantonalbank;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Böhme. Ich erlaube mir vor der Schlussabstimmung eine kurze Anfrage an den Vertreter des Regierungsrates. Es hängt vielleicht von seiner Anwort ab, ob sich für das Dekret im Rat eine Mehrheit findet oder nicht. Wir haben der Beratung entnommen, dass bisher während einer Reihe von Jahren bei der Kantonalbank Besoldungen ausgerichtet wurden, welche die im massgebenden Dekret festgesetzten Ansätze wesentlich überstiegen. Wir möchten nun vom Regierungsrate Auskunft darüber haben, ob man sich künftig an das Dekret zu halten gedenkt, oder ob die Gratifikationenwirtschaft neuerdings Platz greifen soll. Wenn der Regierungsrat uns die Zusicherung geben kann, dass sowohl die Regierung als der Bankrat sich fortan an das Dekret halten werden, so wird das unter Umständen bei solchen, die nur mit Widerwillen den hohen Ansätzen beigestimmt haben, Beruhigung schaffen können.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe schon in meinem Eintretensvotum erklärt, dass es dem Bankrat nicht angenehm war, die bisherigen Besoldungsansätze durch Verabfolgung von Gratifikationen mit den heutigen Verhältnissen einigermassen in Einklang zu bringen. Das neue Besoldungsdekret hätte unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes von 1898 erlassen werden sollen, aber der Bankrat und die Regierung scheuten sich, dasselbe dem Grossen Rate vorzulegen, indem man den Abschluss der Entwicklung abwarten wollte und weil man wusste, dass es andere Besoldungsansätze aufweisen werde, als sonst bei den Beamten und Angestellten des Staates üblich sind. Nun musste aber einmal der Stier bei den Hörner gepackt und die Angelegenheit vor Sie gebracht werden. Ich kann ohne Vorbehalt sagen, dass ich meinerseits niemals ein Ueberschreiten der hier vorgesehenen Maxima zugeben werde; überhaupt soll das Maximum der Besoldung des Direktors nur dann zur Ausrichtung gelangen, wenn wiederum eine ganz hervorragende Persönlichkeit an der Spitze der Kantonalbank steht. In der Regel wird man unter den Maxima bleiben und nur in ausnahmsweisen Verhältnissen die Höchstbesoldungen bewilligen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Dekret.

betreffend

die Abtrennung der französischen Kirche in Bern von der mittleren (Münster-) Kirchgemeinde und Erhebung derselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde der Stadt Bern.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Il existe à Berne une population protestante de langue française comptant, au bas mot 2000 âmes, soit plus de 200 familles.

Le culte national pour cette population se célèbre dans l'église française, qui relève de la paroisse du Milieu ou de la cathédrale. Ainsi, ce sont les autorités de cette paroisse qui soignent les intérêts de la dite église et en particulier ce sont les électeurs de la même paroisse qui nomment les deux pasteurs de l'église française.

Ces électeurs sont en très grande majorité de langue allemande, comme le conseil paroissial, car les protestants français sont disséminés sur toute l'étendue de la ville de Berne, et seuls ceux d'entre eux qui habitent dans la paroisse de la cathédrale et possèdent le droit de suffrage peuvent prendre part à l'élection des pasteurs de l'église française; or, leur nombre est bien faible, comparé à celui des votants de langue allemande.

Cet état de choses constitue évidemment une singulière anomalie, contraire à l'idée démocratique qui est à la base de l'église nationale réformée, telle qu'elle est établie par la loi sur l'organisation des

cultes. Car, il est conforme à l'esprit démocratique que ce soient les fidèles d'une église qui nomment les autorités chargées de leurs intérêts, et qui, en particulier, élisent le ou les pasteurs devant célébrer leur culte et enseigner leur religion.

C'est en vertu de ce principe qu'on a créé il y a déjà longtemps les paroisses allemandes de Moutier et du Vallon de St-Imier et qu'on a adjoint des desservants de langue allemande aux pasteurs de Delémont, de Neuveville et de Porrentruy.

Il convient donc d'ériger à Berne une paroisse indépendante pour les réformés de langue française, dont le nombre est maintenant assez élevé pour justifier cette mesure.

La création de celle-ci est depuis longtemps désirée par les protestants de Berne qui parlent français et elle est recommandée par le conseil de la paroisse de la cathédrale, par le conseil des paroisses réunies de la ville de Berne et par le synode évangélique réformé.

Ajoutons qu'il ne résultera pas de l'érection de cette paroisse de nouvelles charges pour les finances cantonales, puisque les pasteurs de l'église française sont déjà salariés par l'Etat.

Au point de vue religieux, les bons effets de la création de la paroisse française de Berne sont appréciés comme suit dans un article publié l'autre jour par un journal radical jurassien, le Journal du Jura:

« A l'heure présente, pour que les églises puissent remplir leur mission et exercer une influence sur la masse, il faut qu'elles forment des foyers, des centres de vie où les membres aient le sentiment qu'ils font partie d'un corps bien organisé et où ils se sentent à l'aise. C'est vers ce but que toutes nos paroisses doivent tendre. Leur tâche n'est pas terminée quand elles ont organisé des cultes et des cathéchismes. Elles doivent encore rapprocher les fidèles, en faire une famille, leur infuser l'esprit de corps. »

En conséquence, nous vous proposons, au nom du gouvernement, d'entrer en matière sur le projet de décret qui crée la paroisse française de Berne.

König, Präsident der Kommission. Es handelt sich darum, die französische Kirche in Bern, die bisher zur Münstergemeinde gehörte, als selbständige Kirchgemeinde zu organisieren, der sämtliche französisch Sprechende, die sich zur evangelisch-reformierten Landeskirche zählen, angehören würden. Damit wird einem Wunsch entsprochen, der seit Jahren immer und immer wieder in den kirchlichen Behörden laut geworden ist und je und je den Gegenstand von Motionen in der Gesamtkirchgemeinde und in den Versammlungen des Gesamtkirchgemeinderates gebildet hat. Die französische Kirche war bisher der Münster-Kirchgemeinde angegliedert, die in dieser Gemeinde Stimmberechtigten wählten die französischen Pfarrer und der Kirchgemeinderat vom Münster war zugleich auch der Kirchgemeinderat für die französische Kirche. Die Bürger französischer Zunge haben sich zusammengetan und vorläufig einen Verein gebildet, so dass bereits der Kern für die künftige französische Kirchgemeinde besteht. Es handelt sich im vorliegenden Dekret um eine reine Verwaltungsmassnahme, materiell wird nichts geändert. Wir haben bereits zwei französische Pfarrer, die der Staat bezahlt, nur werden sie nicht von ihren Kirchgenossen gewählt, sondern von der Münstergemeinde. Da dieser Gemeinde nur wenig französisch sprechende Bürger angehören, nahmen an den betreffenden Gemeindeversammlungen jeweilen nur 10 oder 20 Mann teil, indem natürlich die Deutschsprechenden sich ferne hielten und sich an der Wahl nicht beteiligten. Diesem Misstand soll das vorliegende Dekret abhelfen. Dasselbe ist sowohl vom Synodalrat als dem Gesamtkirchgemeinderat der Stadt Bern begutachtet worden und es wurde demselben von beiden Behörden ohne weiteres zugestimmt. Auch die Kommission, welche den Entwurf durchberaten hat, empfiehlt Ihnen einstimmig, auf denselben einzutreten.

Gränicher. Die französisch sprechenden Angehörigen der evangelisch-reformierten Landeskirche sind über die ganze Stadt zerstreut und haben bei der gegenwärtigen Ordnung der Dinge zur Wahl der französichen Pfarrer nichts zu sagen, weil dieselbe der Münstergemeinde zusteht. Es ist das ein ganz unnatürlicher Zustand und schon aus diesem Grund ist der vorliegende Entwurf zu begrüssen. Demselben kann von uns um so eher zugestimmt werden, weil er für den Staat mit keinen neuen finanziellen Opfern verbunden ist. Die französische Gemeinde in Bern ist sehr alt, sie wurde bereits im Jahre 1623 durch einen französischen Gesandten ins Leben gerufen. Als dann infolge der Vertreibung der Protestanten aus Frankreich die Gemeinde in Bern gewaltig zunahm, wurde derselben ein zweiter Pfarrer zugeteilt. Nach einer neuesten Zusammenstellung gehören der französischen Gemeinde rund 5000 Seelen an, eine ganz beträchtliche Zahl, die es durchaus rechtfertigt, dass man dem Gesuch der französischen Gemeinde entspreche und sie zu einer selbständigen Kirchgemeinde erhebe. Ich möchte Ihnen daher ebenfalls lebhaft empfehlen, auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten auf den Dekretsentwurf wird stillschweigend genehmigt.

---

§ 1.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article renferme la disposition principale du décret, qui détache l'église française de la paroisse du Milieu pour en former une paroisse distincte, dont la création se justifie par les considérations exposées tout à l'heure.

Je vous propose en conséquence d'adopter cette disposition.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die französische Kirche in Bern wird von der mittleren (Münster-) Kirchgemeinde abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchgemeinde im Verbande der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern erhoben.

---

§ 2.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 2 indique les personnes qui feront partie de la paroisse nouvellement créée.

Elle se composera des habitants de la ville de Berne, qui sont de langue française et qui appartiennent à l'église nationale évangélique réformée à teneur des dispositions légales sur la matière.

La circonscription territoriale de la paroisse française comprendra donc toute l'étendue de la commune municipale de Berne, tandis que les cinq paroisses allemandes de cette ville n'occupent chacune qu'une partie bien délimitée du territoire communal.

Les habitants réformés de la ville de Berne, dont le français est la langue maternelle ou qui parlent de préférence le français dans leur famille ou dans leurs relations sociales, cesseront ainsi de faire partie de la paroisse allemande à laquelle ils appartenaient de par le fait qu'ils résidaient dans sa circonscription. Ils seront rattachés désormais à la paroisse française.

Ce classement s'opérera suivant le mode prévu pour la formation de nouvelles paroisses et qui est actuellement appliqué dans le Jura catholique pour l'établissement de vingt-deux paroisses, comme il l'a été récemment à Berne, lors de l'érection du quartier de la Længgasse en paroisse indépendante (voir décret du 15 mars 1904).

Voici dès lors, en quelques mots, comment on procédera.

Le conseil de la paroisse du Milieu, dont sera séparée l'église française établira le registre des électeurs de la nouvelle paroisse, qui seront ceux de langue française figurant dans les registres des votants des cinq paroisses actuelles de la ville de Berne.

Ces électeurs seront convoqués par ledit conseil de paroisse pour nommer un conseil de paroisse provisoire, qui fera un projet de règlement paroissial.

Une fois ce règlement voté par l'assemblée paroissiale et sanctionné par le Conseil-exécutif, ladite assemblée se réunira de nouveau pour élire un conseil de paroisse définitif.

Des explications que je viens de donner il résulte que les personnes de langue française qui dans la commune de Berne appartiennent à l'église nationale évangélique réformée feront nécessairement partie de la paroisse française, puisqu'elles résideront dans sa circonscription, et il ne leur sera pas possible de continuer à être compris dans la paroisse allemande dont elles étaient ressortissantes jusqu'alors.

Car, d'après la loi sur l'organisation des cultes, c'est la résidence dans la circonscription d'une paroisse qui détermine la qualité de ressortissant de celle-ci (voir l'art. 7).

Il est vrai que la circonscription de la paroisse française comprendra celles des cinq paroisses allemandes; mais elle en sera distincte en droit, et c'est la langue maternelle ou usuelle des fidèles qui sera le critérium servant à déterminer s'ils doivent appartenir à l'une des cinq paroisses allemandes de la ville de Berne, ou bien à la paroisse française.

Ce système est suivi dans le vallon de St-Imier et à Moutier pour les paroisses allemandes, et je ne sache pas qu'il ait causé des difficultés.

Maintenant, si l'obligation pour les protestants français de Berne de faire partie de la paroisse française donnait lieu dans la pratique à de graves inconvénients, il conviendrait alors de reviser le présent décret.

Enfin, il va de soi que le fait d'appartenir à une paroisse plutôt qu'à telle autre de la ville de Berne n'empêche nullement d'aller assister au culte dans telle église qu'il plaira aux fidèles. La chose se passe déjà ainsi pour les paroisses allemandes, et le présent décret n'entend rien changer à cet égard.

La qualité de ressortissant d'une paroisse implique des droits et des devoirs qui ont surtout un caractère administratif, et elle n'empêche point les fidèles de pratiquer leur religion en dehors de leur paroisse.

König, Präsident der Kommission. Nach § 2 umfasst die französische Kirchgemeinde alle Einwohner der Stadt Bern französischer Zunge, die zur evangelisch-reformierten Landeskirche gehören. Es ist natürlich Sache der Ausführung und speziell der Festsetzung des Stimmregisters, im einzelnen zu untersuchen, ob einer französischer Zunge ist oder nicht. Wir müssen selbstverständlich auf dieses Kriterium abstellen. Dabei wird es freilich nicht ganz ohne Schwierigkeiten abgehen, allein wir glauben, dass es anhand der bisherigen Stimmregister, in denen alle diejenigen figurieren, welche der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören, und anhand der Ergebnisse der Volkszählung, bei der ja auch die Muttersprache angegeben werden musste, nicht zu schwer sein sollte, ein Stimmregister für die französische Kirchgemeinde anzulegen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die französiche Kirchgemeinde umfasst alle Einwohner der Stadt Bern französischer Zunge, welche nach Mitgabe der §§ 7 und 8 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 und der §§ 6—9 des Dekretes über Steuern zu Kultuszwecken vom 2. Dezember 1876 zur evangelisch-reformierten Landeskirche gehören.

---

§ 3.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. C'est un principe de notre droit ecclésiastique que nul ne peut faire partie à la même époque de plus d'une paroisse.

Cette règle est consacrée par l'article 7 de la loi sur l'organisation des cultes, qui porte que la paroisse se compose de tous les habitants de son territoire qui appartiennent à la même confession religieuse. Or, en fait, on ne saurait en même temps habiter deux territoires.

Il est vrai que matériellement le territoire de la nouvelle paroisse française se confondra avec celui des 5 paroisses allemandes de la ville de Berne. Mais, au point de vue juridique, la circonscription territoriale de la paroisse française est considérée par le décret comme généralement distincte de celles des paroisses allemandes, comme leur étant pour ainsi dire juxtaposée et non superposée. Dès lors, il y a lieu d'appliquer à cette fiction juridique le principe que les habitants

d'une circonscription paroissiale ne peuvent faire partie d'une autre circonscription paroissiale. C'est ce que statue l'article 3 en disant que personne ne peut faire partie en même temps de la paroisse française et d'une autre paroisse de la ville.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Niemand kann gleichzeitig der französischen und einer andern Kirchgemeinde der Stadt Bern angehören.

---

§ 4.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. On observera pour l'organisation de la nouvelle paroisse les mêmes règles que celles suivies dernièrement pour l'organisation de la 5e paroisse de la ville de Berne, et que l'ont suit maintenant pour l'organisation des nouvelles paroisses catholiques du Jura. Je m'en réfère sur ce point à ce que j'ai dit tout à l'heure concernant l'article 2.

König, Präsident der Kommission. Die Organisation der neu gegründeten Kirchgemeinde wird sich ungefähr in der gleichen Weise machen, wie es der Fall war, als andere abgetrennte Kirchgemeinden zu selbständigen erhoben wurden. So wurde zum Beispiel seinerzeit in dem Dekret betreffend die Abtrennung des Lorraine-Breitenrainbezirkes von der Nydeckkirchgemeinde ausdrücklich bestimmt: «Die neu gegründete Kirchgemeinde ist, unter Mitwirkung der bisherigen Kirchgemeindebehörden, gesetzlich zu organisieren.» So wird auch im vorliegenden Fall der Münsterkirchgemeinderat die organisatorischen Arbeiten an die Hand nehmen und ein provisorisches Stimmregister erstellen lassen müssen, wobei ihm die städtische Polizei behülflich zu sein hat, weil ja das Kirchenregister anch dort nachgeführt wird. Das provisorische Stimmregister muss darauf publiziert werden, damit diejenigen, welche der neuen Kirchgemeinde angehören, sehen, ob sie eingetragen sind und diejenigen, die glauben, dass sie mit Unrecht darauf figurieren, sich streichen lassen können. Nachdem das Stimmregister einmal definitiv festgestellt ist, können natürlich nicht wieder beliebige Uebertragungen stattfinden. Es kann einer sich also nicht für eine Zeitlang eintragen lassen und dann nach ein paar Jahren kommen und erklären, er könne nun genügend deutsch und wolle sich auf das deutsche Register übertragen lassen. Nach Feststellung des Stimmregisters werden die Stimmberechtigten zu einer Kirchgemeindeversammlung zusammenkommen und einen provisorischen Kirchgemeinderat wählen, der das Reglement aufzustellen hat. Sobald dasselbe genehmigt ist, kann dann die definitive Organisation erfolgen. Es ist nicht nötig, dass im Dekret hierüber das Nähere ausgeführt wird, aber ich hielt es für angezeigt, Ihnen den Gang der Dinge kurz zu skizzieren.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die neu gegründete Kirchgemeinde ist gesetzlich zu organisieren.

---

§ 5.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La population réformée de la ville de Berne n'est pas assez nombreuse pour qu'on puisse former de la circonscription paroissiale de l'église française un cercle spécial pour l'élection de délégués au synode de l'église nationale évangélique réformée.

Pour l'élection de délégués au synode, les réformés de langue françaises continueront donc à faire partie de l'un ou l'autre des 4 cercles de la ville de Berne, suivant qu'ils habitent dans le haut, le bas ou le milieu de la ville, ou bien dans le quartier Lorraine-Breitenrain, et ils exerceront leur droit de vote dans la paroisse allemande où ils sont domiciliés. Ils pourront s'entendre avec leurs coreligionnaires de langue allemande pour obtenir des délégués de langue française, puisque la ville de Berne en envoie 19 au synode.

Ajoutons que le mode proposé est déjà appliqué aux paroisses protestantes allemandes de Moutier et du Vallon de St-Imier, dont les ressortissants sont compris dans les cercles ordinaires prévus pour l'élection des délégués au synode.

König, Präsident der Kommission. § 5 steht nicht mit der Bestimmung in § 3 in Widerspruch, dass niemand gleichzeitig der französischen und einer andern Kirchgemeinde der Stadt Bern angehören kann, obschon tatsächlich die Kirchgenossen der französischen Kirchgemeinde bei der Wahl der Abgeordneten in die Landessynode ihr Stimmrecht in demjenigen Kirchspiele ausüben, in welchem sie ihren Wohnsitz haben. Es wird sich da in der Praxis eine kleine Schwierigkeit ergeben, die aber leicht zu heben ist. Die kirchlichen Stimmberechtigten in Bern erhalten Stimmkarten, die für 4 Jahre gültig sind. Nun würde sich fragen, ob denjenigen, die der französischen Kirchgemeinde angehören, zwei Stimmkarten verabfolgt werden sollen, nämlich eine, die sie zur Teilnahme an den Kirchgemeindeversammlungen der französischen Kirche berechtigt, und eine andere für die Wahl der Abgeordneten in die Kirchensynode in derjenigen Kirchgemeinde, in der sie wohnen. Das geht nun nicht an, indem sonst der Betreffende legitimiert wäre, in beiden Gemeinden zu stimmen. Man kann sich jedoch mit dem Ausweg behelfen, dass man denjenigen, die im französischen Stimmregister figurieren und in den Fall kommen, an den Synodalwahlen in einer andern Gemeinde teilzunehmen, für letztern Anlass eine besondere Karte zustellt.

Guggisberg. Als ich das vorliegende Dekret durchging und die Bestimmungen in den §§ 5 und 3 miteinander verglich, musste ich mir auch sagen, dass da Schwierigkeiten sich ergeben werden, deren Lösung mir aber nicht so leicht erscheint, wie dem Herrn Kommissionspräsidenten. Bei allen Wahlen und Abstimmungen bildet das Stimmregister die Grundlage. Wenn ein Angehöriger der französischen Kirchgemeinde in

Zukunft an zwei Orten stimmen soll, muss er unzweifelhaft auch auf zwei Stimmregistern stehen. Das halte ich für ungesetzlich und undurchführbar. Der Betreffende müsste auf dem Stimmregister der französischen Kirchgemeinde figurieren, um die Funktionen eines Mitgliedes dieser Gemeinde ausüben zu können; er erhält in dieser Eigenschaft eine besondere Ausweiskarte, die allen Angehörigen der französischen Kirchgemeinde zugestellt wird. Bei den Wahlen in die Kirchensynode soll er sein Stimmrecht in derjenigen Kirchgemeinde ausüben, in der er domiziliert ist, also zum Beispiel in der Paulus- oder Heiliggeist-Kirchgemeinde; er muss also auch in dem Stimmregister dieser Gemeinde eingetragen sein, wenn er die nötige Ausweiskarte erhalten soll. Das ist nicht gesetzlich und ich halte den vorgeschlagenen Ausweg für durchaus unglücklich. Ich frage mich auch, aus welchem Grunde ein Angehöriger der französischen Kirchgemeinde sein Stimmrecht bei den Wahlen in die Landessynode nicht auch in den französichen Kirchgemeindeversammlungen ausüben kann. Ich stelle daher den Antrag, § 5 einfach zu streichen und damit den gleichen Zustand zu schaffen, wie er in andern Kirchgemeinden besteht, die allerdings, im Gegensatz zu der französischen Kirchgemeinde, für ein bestimmtes Territorium abgegrenzt sind.

Gränicher. Mich hat ebenfalls der vorliegende Paragraph aus den von Herrn Guggisberg bereits angegebenen Gründen am meisten gestossen. Es ist nicht zulässig, dass ein und derselbe Stimmberechtigte über zwei Stimmkarten verfüge, und es hat keinen Sinn, die französisch Sprechenden zu verhalten, sich an den Wahlen der deutschen Synode zu beteiligen. Ich stimme daher dem Antrag des Herrn Guggisberg bei.

König, Präsident der Kommission. § 5 kann nicht einfach gestrichen werden, sondern das Dekret muss über die Wahl der Synodalen etwas bestimmen. Die Synodalen werden in ganz bestimmten, durch das Gesetz festgelegten Wahlkreisen gewählt, und alle Angehörigen der evangelisch-reformierten Landeskirche haben bei diesen Wahlen nach den bestehenden Vorschriften ihr Stimmrecht in demjenigen Wahlkreis auszuüben, in dem sie wohnen. Wenn man da eine Aenderung treffen wollte, müssten die bestehenden Vorschriften über die Wahlart der Synodalen abgeändert werden, was unseres Erachtens zu weit führen würde. Ich halte auch die Schwierigkeit nicht für so gross wie Herr Guggisberg. Es ist nicht nötig, den Betreffenden, sagen wir zum Beispiel im eigentlichen Stimmregister der Paulus-Kirchgemeinde einzutragen, sondern es wird möglich sein, einen Nachtrag zu machen, in welchem alle diejenigen aufgeführt werden, die nicht allgemein, sondern nur bei Synodalwahlen stimmberechtigt sind. Denselben wäre dann vor den Synodalwahlen jeweilen eine separate Stimmkarte zuzuschicken, wie wir solche bei allen politischen Abstimmungen erhalten. Ich möchte davor warnen, den § 5 einfach zu streichen, weil damit das Uebel nicht gehoben, sondern nur grösser gemacht würde.

Guggisberg. Ich mache nur noch darauf aufmerksam, dass § 4 bestimmt: «Die neugegründete Kirchgemeinde ist gesetzlich zu organisieren», und ich halte dafür, dass § 5 ganz unbeschadet gestrichen werden kann. Diese Abstimmungsverhältnisse sollen gesetzlich geregelt werden.

König, Präsident der Kommission. Das scheint mir nicht möglich zu sein. Die Organisation der Kirchgemeinde ist etwas anderes als die Abänderung der Wahlkreiseinteilung für die Synodalwahlen. Wenn § 4 von der Organisation der neuen Kirchgemeinde spricht, so hat das mit einer Abänderung der Wahlkreiseinteilung für die Synodalwahlen in der Stadt Bern nichts zu tun.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Streichungsantrag Guggisberg) . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 5. Gemäss Dekret vom 30. Juli 1902 betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode (Kirchensynode), üben die Kirchengenossen der französischen Kirchgemeinde ihr Stimmrecht für die Wahl der Abgeordneten in die Landessynode wie bisher in demjenigen (deutschen) Kirchspiele aus, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Art. 6.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette diposition se comprend d'elle-même. Je n'ai rien à ajouter.

König, Präsident der Kommission. In der zweiten Zeile des § 6 hat sich ein Druckfehler eingeschlichen; statt «der nun gegründeten» soll es heissen «der neu gegründeten französischen Kirchgemeinde».

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Der Ertrag des Armengutes der französischen Kirche, respektive der neu gegründeten französischen Kirchgemeinde, ist auch in Zukunft stiftungsgemäss zu verwenden.

---

§ 7.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Depuis plusieurs dizaines d'années déjà, il y a deux pasteurs qui font le culte à l'église française. On s'est demandé au Conseil-exécutif si le nombre des fidèles de la nouvelle paroisse justifiait la maintien de ces deux places de desservant.

Toutefois, le gouvernement et votre commission estiment que le moment n'est pas encore venu d'examiner la question, puisque les titulaires sont encore en fonctions.

Mais ce n'est pas au Conseil-exécutif qu'il appartiendra de se prononcer à cet égard, comme l'admet la dernière phrase de l'article 7, ainsi conçue: « Lorsque l'un des postes deviendra vacant, le Conseil-exécutif verra s'il y a lieu d'y repourvoir ».

En effet, à teneur de l'article 6, in fine, de la loi sur l'organisation des cultes, c'est le Grand Conseil qui décide de la création ou de la suppression de places de pasteur. En conséquence, il y a lieu d'éliminer la dernière phrase de l'article 7.

Quant à la première, votre commission voudrait en supprimer les mots « pour le moment » (vorläufig). Le gouvernement par contre entend les laisser, car il ressort clairement de la seconde phrase qu'il ne s'agit que du maintien provisoire des deux postes de pasteur à l'église française. Cette seconde phrase porte en effet: « mais ce maintien ne préjuge en rien la question du nombre des pasteurs de la paroisse française ».

König, Präsident der Kommission. Die Kommission ist mit der Regierung einverstanden, dass der dritte Satz gestrichen werde. Dagegen gehen wir noch etwas weiter und möchten auch das Wort « vorläufig » im ersten Satz streichen. Nach unserer Ansicht sollen die beiden Pfarrstellen überhaupt beibehalten werden. Die Kirchgemeinde ist vielleicht der Seelenzahl nach nicht gerade sehr gross, aber sie umfasst ihrer räumlichen Ausdehnung nach die ganze Gemeinde Bern und es wird daher für beide Pfarrer genügend Arbeit sein. Wir wollen freilich mit unserem Antrag die Frage der Zahl der Geistlichen nicht präjudizieren; sollte die Gemeinde sich stark vermehren, soll die Zahl der Pfarrer auch vermehrt werden können, sollten umgekehrt die Verhältnisse sich so gestalten, dass ein einziger Pfarrer genügt, so soll auf einen zurückgegangen werden können. Dagegen halten wir dafür, dass wenn jetzt schon die Streichung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen wird, was bei der Einschaltung des Wörtleins « vorläufig » der Fall wäre, wir einfach die Geschäfte der französischen freien Gemeinde besorgen, die schon besteht und in vorzüglicher Weise administriert wird. Wir haben als Behörde, die über die Landeskirche zu wachen hat, kein Interesse daran, diese zu schwächen und zur Entwicklung einer freien Kirche beizutragen. Darum beantragen wir Ihnen, dem § 7 folgende Fassung zu geben: « Die beiden Pfarrstellen an der französischen Kirche werden beibehalten. Dadurch soll die Frage der Zahl der Geistlichen für die Zukunft nicht präjudiziert werden. »

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates gegenüber dem Antrag der Kommission . . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 7. Die beiden Pfarrstellen an der französischen Kirche werden beibehalten. Dadurch soll die Frage der Zahl der Geistlichen für die Zukunft nicht präjudiziert werden.

§ 8.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Abtretung der französischen Kirche in Bern von der mittleren (Münster-) Kirchgemeinde und Erhebung derselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde der Stadt Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und des § 6, Absatz 2, lit. *a* und *b*, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Da von keiner Seite auf einen Artikel des Dekretes zurückzukommen gewünscht wird, schreitet der Rat zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Neunte Sitzung.

Donnerstag den 30. Januar 1908,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 163 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 71 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bürki, Burrus, Cueni, Dürrenmatt, Frepp, Hari, Hess, Jenni, Kunz, Ledermann, Mürset, Rohrbach, Segesser, Spring, Spychiger, Stettler, Stucki (Ins), Tännler, Thöni, Trachsel (Bern), Wyder, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Albrecht, Blanchard, Boinay, Bühler (Frutigen), Burger, Chalverat, Choulat, Cortat, Crettez, David, Egli, Etienne, Favre, Flückiger, Girardin, Girod, Graber, Grosjean, v. Grünigen, Gürtler, Henzelin, Hostettler, Hügli, Keller, Kisling, Kuster, Lanz (Rohrbach), Liechti, Linder, Lohner, Merguin, Meyer, Mouche, v. Muralt, Pellaton, Peter, Reber, Rossé, Schär, Schneider (Pieterlen), Sutter, Trachsel (Wattenwil), Uhlmann, Vogt, Wächli, Wälchli, Weber, Zaugg.

Tagesordnung:

Gesetz

über

das Notariat.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 858 des letzten Jahrganges.)

Präsident. Sie haben in der letzten Session die Art. 4 und 5 an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen. Von denselben sind Ihnen neue Anträge gedruckt zugestellt worden und ich erteile zunächst das Wort dem Herrn Vertreter des Regierungsrates zur Berichterstattung über den zurückgelegten

Art. 4.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans votre dernière session, vous avez discuté en première lecture le projet de loi sur le notariat. Toutefois, vous n'avez pas voté sur l'ensemble du projet, parce que vous avez décidé de renvoyer à la commission et au Conseil-exécutif l'examen des articles 4 et 5 qui avaient fait l'objet de diverses critiques.

Les autorités préconsultatives ont remanié ces deux dispositions et leur ont donné une nouvelle teneur, qui est imprimée sur une feuille volante, dont vous avez reçu des exemplaires.

Occupons-nous d'abord, messieurs, des modifiations apportées à l'article 4.

La première concerne l'exception qui avait été faite au profit des receveurs de district. Remarquons préalablement que l'article 4 énonce les incompatibilités à prévoir entre l'exercice du notariat et d'autres fonctions publiques et certaines professions. On avait, dans le projet du gouvernement, fait une exception en faveur des receveurs de district, en disposant qu'un notaire pouvait gérer une recette de district. Cette exception avait été admise par le Conseil-exécutif par les motifs que dans plusieurs districts les fonctions du receveur n'occupent pas tout son temps, qu'il peut par conséquent vaquer à d'autres besognes sans nuire à l'Etat, que, dès lors, on peut confier la recette à une personne exerçant déjà un autre emploi public ou à un notaire, en lui allouant un traitement moindre qu'à un titulaire chargé exclusivement des fonctions de receveur, qu'il en résulte ainsi une certaine économie pour le fisc.

Cette manière de voir avait été partagée par votre commission, ainsi que par la grande majorité du Grand Conseil, dans sa session de novembre.

Toutefois, depuis lors, on a attiré l'attention des autorités préconsultatives sur les désavantages qui peuvent résulter de la réunion dans la même personne des fonctions de notaire et de receveur de district. On a fait observer que les receveurs doivent notamment participer à la taxation des contribuables et à la surveillance des rôles de l'impôt, fournir leur préavis sur les oppositions aux taxations et, d'autre part, contrôler et au besoin faire compléter les déclarations de succession ou de donation devant servir de base pour le calcul des taxes en pareille matière.

Or, si le receveur de district est en même temps notaire pratiquant, il peut surgir des conflits entre les deux fonctions. C'est facile à comprendre. Un receveur qui exerce en même temps le notariat constate, par exemple, en examinant les rôles de l'impôt, que la taxation faite par la commission ad hoc est insuffisante en ce qui concerne un de ses clients. Il se trouve alors placé dans une singulière situation: s'il fait une protestation à ce sujet, il risque de perdre son client, et, s'il ne dit rien, il porte évidemment préjudice à l'Etat.

Je ne prétends pas que des cas de ce genre se soient passés et je n'entends pas faire des personnalités; ce n'est pas nécessaire. Car, pour justifier le cas d'incompatibilité, il suffit que la collision d'intérêts dont je viens de parler puisse se présenter et qu'ainsi l'Etat coure le risque d'être insuffisamment protégé par un receveur qui pratique le notariat.

En outre, je fais remarquer que dans le public la réunion de pareilles fonctions peut donner lieu à des soupçons, soupçons qui peuvent rejaillir sur toute l'administration et faire douter de son intégrité.

D'ailleurs, il pourrait arriver que les bénéfices obtenus par le fisc dans les districts où un notaire

exerce l'emploi de receveur, soient bien moindres que les pertes pouvant résulter du fait que le receveur favoriserait les clients de son étude de notaire.

Enfin on peut, dans ces districts (Aarwangen, Berthoud et Laufon) réunir comme on l'a fait pour d'autres les fonctions de receveur à celles de préfet ou de secrétaire de préfecture, ainsi que cela est prévu par l'article 18 de la loi du 28 mars 1860.

Ces considérations ont engagé le Conseil-exécutif à vous proposer de supprimer l'exception qui était faite à l'article 4, sous nº 1, en faveur des receveurs de district.

Une autre modification apportée à l'article 4 consiste à faire figurer au premier alinéa la sanction qui se trouvait à la fin de cet article, où il est dit que l'acte dressé par un notaire au mépris des dispositions sur les incompatibilités ne vaut pas comme acte notarié.

L'article 4, premier alinéa, aurait dès lors la teneur suivante:

« Sont incompatibles avec l'exercice du notariat les fonctions ou emplois permanents exercés au service de la Confédération ou du canton. L'acte dressé par un notaire contrairement à cette disposition ne vaut pas comme acte notarié. »

Cette sanction qui avait d'abord été prévue pour les trois cas d'incompatibilité figurant à l'article 4 ne saurait guère en effet s'appliquer qu'à l'hypothèse où un notaire exerce un emploi public permanent, parce que c'est dans ce cas seulement que les intéressés, les particuliers, sont à même de constater dès l'abord si un notaire se trouve dans une situation qui l'empêche de pratiquer. Les intéressés peuvent alors se rendre compte immédiatement du préjudice qu'ils éprouveraient en recourant au ministère d'un pareil notaire, préjudice qui consisterait dans la nullité de l'acte dressé par lui. Mais dans l'hypothèse où un notaire se livre à des opérations de change, de bourse, d'escompte, etc., les particuliers peuvent ignorer cette particularité, et il serait injuste de leur en faire subir les conséquences en déclarant non valable l'acte rédigé par ce notaire. Il en serait de même dans le cas où la femme du notaire exerce la profession d'aubergiste.

Pour ces hypothèses il suffit de disposer qu'une peine disciplinaire sera appliquée aux notaires qui ne tiendraient pas compte de la défense faite d'exercer les professions mentionnées sous litt. *a* et *b* du nouvel article 4.

On a critiqué à la session de novembre l'interdiction faite aux notaires d'exercer la profession d'aubergiste. Mais, aussi bien votre commission que le gouvernement ont décidé de maintenir cette défense, pour les motifs déjà exposés. Toutefois, comme il n'y a plus que trois notaires aubergistes, qui tiennent actuellement un hôtel eux-mêmes ou par l'entremise d'un tiers, il a paru équitable d'avoir égard à cette situation exceptionnelle, au moins pendant une période transitoire, et cette idée a trouvé son expression dans un article 42ª, que vous avez sous les yeux.

Le Conseil-exécutif tiendra compte des circonstances. Il pourra permettre aux trois notaires en question de conserver leur établissement un certain temps encore.

Nous avons encore modifié l'article 4, en ce qui concerne l'interdiction de se livrer habituellement aux opérations de change et d'escompte pour son propre compte. Nous n'avons pas voulu interdire aux notaires de faire accidentellement, une fois ou l'autre, des actes de ce genre, parce qu'ils peuvent se trouver, comme d'autres particuliers, dans des circonstances où ils ont besoin de faire une opération d'escompte ou de change. Ce que l'on veut défendre aux notaires, c'est de se livrer habituellement à des opérations de ce genre, d'en faire une profession. Quant aux spéculations de bourse, elles leur sont interdites d'une manière absolue.

En conséquence, je vous propose d'adopter l'article 4 dans la nouvelle rédaction arrêtée par le gouvernement et par votre commission.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die ursprüngliche Fassung des Art. 4 wurde in der letzten Beratung von drei Gesichtspunkten aus angegriffen. Die Bestimmung, dass mit der Ausübung des Notariats die Bekleidung einer ständigen Beamtung, die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und die Vornahme von Börsenspekulationen unvereinbar sein sollen, wurde an und für sich nicht beanstandet, dagegen die weitere Bestimmung, dass alle Urkunden, die von einem Notar errichtet werden, der eine Wirtschaft führt oder Börsenspekulationen vornimmt, den Charakter einer notariellen Urkunde ohne weiteres verlieren. Diese Bestimmung wurde beanstandet, weil daraus den Klienten des Notars ohne ihr Verschulden schwere Nachteile erwachsen könnten. Die Vertreter der vorberatenden Behörden hielten die nähere Prüfung dieses Einwandes für angezeigt und widersetzten sich der Rückweisung nicht. Der zweite Einwand richtete sich gegen die Bestimmung, dass von allen kantonalen Beamten nur zugunsten des Amtsschaffners eine Ausnahme geschaffen und ihm allein die Ausübung des Notariats gestattet werden soll. Die dritte Anfrage bezog sich auf die Vorschrift, dass dem Notar die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes verboten sein soll.

Was den ersten Punkt anbelangt, so konnten sich die vorberatenden Behörden ohne weiteres darauf einigen, dass eine notarielle Urkunde nur dann den Charakter einer öffentlichen Urkunde verlieren soll, wenn sie von einem Beamten ausgestellt wird, dass dagegen gegenüber einem Notar, der trotz des Verbotes Börsenspekulationen vornimmt oder eine Wirtschaft betreibt, bloss disziplinarische Ahndung eintreten und damit nicht der Verlust des Charakters der notariellen Urkunde verbunden sein soll. Das geschah in der Weise, dass das ursprünglich letzte Alinea mit der frühern lit. *a* verschmolzen und zum ersten Absatz gemacht wurde.

Der zweite Punkt betreffend die Stellung des Amtsschaffners war schon seinerzeit in der Kommission eingehend besprochen worden und es wurde damals mit Mehrheit der Antrag der Regierung angenommen, dem Amtsschaffner wie bisher die Ausübung des Notariats zu gestatten. Mit Rücksicht auf die Diskussion im Grossen Rat und auf die in einigen Amtsbezirken bestehenden Verhältnisse hat die Kommission die Frage neuerdings besprochen und schliesslich einstimmig beschlossen, das Privileg für den Amtsschaffner zu streichen. Wir sagten uns einmal, wenn allen übrigen Bezirksbeamten die Ausübung des Notariats untersagt werde, so sei es nur konsequent, bezüglich der Amtsschaffner gleich zu verfahren. Zweitens ist die Frage in der Praxis von nicht sehr grosser Wichtigkeit, weil gegenwärtig von sämtlichen 30 Amtsschaffnern nur drei zugleich das Notariat ausüben, während die

übergrosse Zahl der Amtsschaffnereien von Bezirksbeamten verwaltet wird. Schliesslich mussten wir uns sagen, dass mit der Ausübung des Notariats durch den Amtsschaffner schwere Uebelstände verbunden sein können. Die Amtsschaffner haben dann häufig einander gegenüberstehende Interessen zu vertreten. Bei einer Erbschaftsliquidation zum Beispiel hat der Amtsschaffner dafür zu sorgen, dass dem Staat an Erbschaftssteuer und Steuerverschlagnis alles zukomme, was ihm gebührt, während der Amtsschaffner, wenn er gleichzeitig als Notar die Erbschaft liquidiert, alles Interesse hat, zugunsten seines Klienten das gegenteilige Resultat herauszubringen. Das führt zu schwierigen Verhältnissen. Ich stelle mich ohne weiteres auf den Boden, dass das Pflichtbewusstsein in jedem Amtsschaffner, der zugleich Notar ist, gross genug sei, um derartige Widersprüche zugunsten des Staates zu lösen, aber man kommt doch nicht darüber hinweg, dass diese Doppelstellung bei den Bürgern sowohl als auch bei den Kollegen des Notars zu schwerem Verdacht Anlass gibt und namentlich auch das Vertrauen in die Unparteilichkeit des betreffenden Amtsschaffners und damit der Staatsbehörden überhaupt erschüttert. Es stand namentlich einer der Herren im Spiel und aus der Mitte der Kommission und auch aus andern Kreisen wurde die Ueberzeugung ausgesprochen, dass es nicht im Interesse des Staates sei, den bisherigen Zustand länger andauern zu lassen. Wenn man auch ohne weiteres annahm, von seiten des betreffenden Beamten haben bis jetzt keine Uebertretungen oder Pflichtverletzungen stattgefunden, so musste man doch konstatieren, dass eine allgemeine Unzufriedenheit und im betreffenden Amtsbezirk die weitverbreitete Ansicht herrscht, die Funktionen des Amtsschaffners und des Notars seien nicht immer mit derjenigen Schärfe zugunsten des Staates ausgeübt worden, die gelegentlich andere Bürger an sich haben erfahren müssen. Aus diesen Gründen ist die Kommission zur Ansicht gekommen, es sei besser, die Ausnahme zugunsten der Amtsschaffner zu streichen und auch ihnen die Ausübung des Notariats zu verbieten, um allen diesen Uebelständen ein Ende zu machen. Dieses Vorgehen wird übrigens in den grössern Bezirken keine weitern Konsequenzen haben. Denn hier ist einer entweder Amtsschaffner und dann ist seine Besoldung, Fixum und Nebenbezüge, so gross, dass er sich sowieso besser stellt als die übrigen Bezirksbeamten, oder dann soll er notarisieren, dort sein Brot verdienen und auf die Besoldung des Amtsschaffners verzichten. Wir glauben, unsere Lösung empfehle sich und allfällige Rücksichten auf Persönlichkeiten müssen da zurücktreten.

Was die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes durch den Notar betrifft, so konnten wir uns nicht entschliessen, für alle Zukunft eine Ausnahme zu schaffen. Wir halten es für richtiger, alle die Reibungen, die sich aus der Doppelstellung eines Notars und eines Wirtes ergeben können, von vorneherein auszuschliessen. Wir haben lediglich mit Rücksicht auf die tatsächlichen Zustände in die Schlussbestimmung einen neuen Art. 42[a] aufgenommen, wonach der Regierungsrat die bereits bestehenden Verhältnisse in der Weise berücksichtigen kann, dass er ausnahmsweise einem Notar, der zurzeit bereits ein Wirtschaftsgewerbe betreibt, dies auch noch für eine gewisse Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes gestattet. Es ist das für die Praxis von keiner grossen Bedeutung, indem nachgewiesen wurde, dass nur zwei Notare in dieser Lage sind, und die Bedeutung dieser beiden Fälle schwächt sich noch insofern ab, als beide Inhaber von Fremdenetablissementen sind, wo eine Kollision der Interessen sich nur in den allerseltensten Fällen ereignen kann.

Das ist die Art, wie die Kommission den gemachten Einwendungen Rechnung zu tragen glaubte und ich empfehle Ihnen die Annahme des Art. 4 in der veränderten Fassung.

Präsident. Ich eröffne die allgemeine Diskussion über Art. 4 und gleichzeitig auch über den damit im Zusammenhang stehenden Art. 42[a].

Grieb. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, es sei in der vierten Zeile nach dem Wort «Dienst» der Satz einzuschalten: «insofern der Beamte oder Angestellte verpflichtet ist, seine ganze Tätigkeit ausschliesslich seinem Amte zu widmen.» Ich gebe von vorneherein zu, dass man vielleicht eine bessere Redaktion finden könnte, aber wir sind ja heute erst bei der ersten Beratung angelangt und es wäre immerhin noch möglich, die Redaktion für die zweite Beratung etwas zu verbessern. Ich kann gleichwohl mitteilen, was ich mit diesem Zusatz beabsichtige und bezwecke.

Wir haben im Kanton Bern zwei Kategorien von Beamten und Angestellten: solche, die verpflichtet sind, ihre ganze Tätigkeit ihrem Amte zu widmen, und solche, denen diese Pflicht nicht zufällt. Zu den erstern gehören unter anderm die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten, Amtsschreiber und Gerichtsschreiber. Im Dekret vom 10. Oktober 1853 betreffend die Ausübung von Berufen durch Staatsbeamte heisst es deutlich: «Den Mitgliedern des Regierungsrates und des Obergerichts, den Regierungsstatthaltern und den Gerichtspräsidenten ist es absolut untersagt, den Beruf eines Advokaten, Rechtsagenten, Notars oder Arztes auszuüben. Ebenso ist denselben untersagt, auf eigenen oder unter fremdem Namen Handel mit Wein oder geistigen Getränken zu treiben, und auf eigene Rechnung Getränke irgendwelcher Art ausschenken zu lassen.» Und im Gesetz betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien heisst es in § 3: «Die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber sind verpflichtet, während der Bureaustunden ihre ganze Tätigkeit ausschliesslich ihrem Amte zu widmen. Während der Dauer des Amtes ist denselben, sowie auch ihren Angestellten jede Berufsverrichtung als Notar, Amtsnotar und Fürsprecher unter Folge der Ungültigkeit der betreffenden Verhandlungen und des Schadenersatzes untersagt.» Da diese Beamten ihre ganze Tätigkeit dem Amte, das heisst dem Staat widmen, beziehen sie denn auch eine fixe Jahresbesoldung und diese soll so bemessen sein, dass der Inhaber des betreffenden Amtes mit derselben sich und seine Familie erhalten kann. Wenn das nicht der Fall ist, muss die Besoldung erhöht werden.

In der andern Kategorie begegnen wir Beamten, die durch keine Verordnung, kein Dekret und kein Gesetz verpflichtet sind, ihre ganze Tätigkeit dem Amte zu widmen und die deshalb auch keine feste Jahresbesoldung, sondern neben einem kleinen Fixum Sporteln beziehen; daneben ist ihnen gestattet, selbständig ihren Beruf auszuüben. Man hat nun heute den Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Kommission entnehmen können, dass nach seiner Meinung die Besoldung der Amtsschaffner, die zu dieser Kategorie gehören, derart sei, dass der Beamte dabei sein Auskom-

men finde. Ist das richtig? Weiss der Grosse Rat zur Stunde, welches Einkommen der Amtsschaffner dieses oder jenes Amtsbezirkes als solcher hat? Es wäre schwer, darüber Aufschluss zu geben. Ich glaube nicht, dass die Amtsschaffner, vielleicht mit Ausnahme von einem oder zwei Bezirken, aus dem Verdienst als Amtsschaffner leben können. Darum hat man ihnen bisher auch immer gestattet, neben ihrem Amte ihren früheren Beruf auszuüben. Man hat gerade deshalb in den verschiedenen Amtsbezirken aus der Amtsschaffnerei keine eigene Beamtung gemacht, sondern dieselbe an dem einen Ort dem Regierungsstatthalter, am andern einem Privaten übergeben, am dritten mit der Amtsschreiberei verbunden. Man könnte fragen, ob es richtig sei, dass der Regierungsstatthalter, der nach der Verfassung über alle Beamte seines Bezirks die Aufsicht ausüben soll, gleichzeitig Unterbeamte sei. Wir wollen darüber nicht diskutieren, diese Frage beschäftigt uns heute nicht, ich wollte nur andeuten, dass man bisher immer der Meinung war, dass ein Amtsschaffner durch sein Amt nicht vollauf in Anspruch genommen wurde und auch kein genügendes Einkommen habe und dass er deshalb gleichwohl seinen Beruf nebenbei soll ausüben dürfen.

Nun hat schon der erste Entwurf eines Notariatsgesetzes, den wir zu Gesicht bekamen, ungefähr den nämlichen Unterschied zwischen Beamten, die verpflichtet sind, ihre ganze Tätigkeit dem Amt zu widmen, und solchen, die diese Pflicht nicht haben, gemacht, den auch ich machen möchte. Die Redaktoren des Entwurfes, die Herren Professor Blumenstein und Notar Wyss, die Ihnen als Autoritäten auf dem Gebiete des Notariates bekannt sind, haben in Uebereinstimmung mit der Justizdirektion in Art. 4 die Bestimmung aufgenommen: «Unvereinbar mit der Ausübung des Notariates sind: 1. Die Bekleidung derjenigen Stellen, Beamtungen und Anstellungen der administrativen und der richterlichen Gewalt, welche durch Gesetze, Dekrete und Verordnungen, sowie durch Beschlüsse der zuständigen Behörden als solche bezeichnet werden.» Die von der Justizdirektion einberufene Kommission hat sich ohne weiteres auf den Boden gestellt, den ich mit meinem Zusatzantrag betreten möchte. Diese Kommission war aus Notarien des alten und des neuen Kantonsteils zusammengesetzt, aber diese kamen nicht aus der Nähe der hier in Frage stehenden Amtsbezirke. Sie sprach sich übereinstimmend dahin aus, man könne den Amtsschaffnern ganz gut die Ausübung des Notariates überlassen. Heute erklärt man, das sei nicht zulässig, es sei besser, wenn man davon absehe. Ich habe nach den Gründen geforscht, warum dies nicht angehen soll, aber ich habe nicht viel erfahren können. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat darauf hingewiesen, wenn einer Amtsschaffner und gleichzeitig Notar sei, könne er in Kollision kommen; wenn er das Zutrauen seiner Klientschaft bewahren wolle, komme der Staat zu kurz, und man hat dabei auf Erbschaftsliquidationen aufmerksam gemacht. Ich glaube das nicht. Es wäre ja möglich, aber ich glaube nicht, dass es vorkommt. Im Gegenteil wissen die Leute, die in einem Erbschaftsfall zu einem Notar gehen, der gleichzeitig Amtsschaffner ist, von vorneherein, dass ihnen die Sache damit auskommt und der Amtsschaffner sie gegebenenfalls bei der Steuerverwaltung denunzieren muss. Es ist meines Wissens nie seitens des Staates eine Klage aufgetaucht, dass er bei einer derartigen Operation zu kurz gekommen wäre. Wenn man findet, der Betreffende sei nicht fähig, seine Pflicht als Amtsschaffner zu erfüllen, so soll man einen andern wählen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass neben den drei Amtsschaffnern, die gleichzeitig den Beruf eines Notars ausüben, es auch noch andere derartige Fälle gibt. So bekleidet zum Beispiel im Oberland ein Notar, der meines Wissens ein gutes Bureau hat, die Stelle eines Kreiskommandanten. Wenn nun Art. 4 in der von den vorberatenden Behörden vorgeschlagenen Fassung angenommen wird, kann der Betreffende die Kreiskommandantenstelle nicht mehr beibehalten, wenn er gleichzeitig das Notariat ausüben will. Die meisten von Ihnen wissen, welche Persönlichkeit ich im Auge habe, und man hat nie etwelche Klage gehört, dass der Betreffende seine Stellung als Kreiskommandant zugunsten seines Berufes als Notar ausnütze oder seine Stellung als Kreiskommandant nicht richtig versehe. Also auch in diesem Falle wäre die Doppelstellung nicht mehr möglich und doch ist der Kreiskommandant so wenig als der Amtsschaffner verpflichtet, seine ganze Tätigkeit seinem Amte zu widmen. Warum soll ein Kreiskommandant nicht verschreiben dürfen, was zwei Parteien, die zu ihm kommen, ihm angeben oder warum soll er nicht ein Testament machen dürfen, weil er zufällig Kreiskommandant ist? Es liegt entschieden kein genügender Grund vor, um so rigorös vorzugehen.

Nun haben wir bereits das letztemal gehört, dass sich die Schärfe und Spitze dieser Bestimmung gegen den Amtsschaffner des Amtsbezirkes Burgdorf wendet. Solange ich mich besinne, ist in Burgdorf immer ein Notar Amtsschaffner gewesen. Verschiedene Notarien haben diese Stelle bekleidet und gerade der Vorgänger des jetzigen Amtsschaffners hat während langen Jahren beides in tüchtiger und anerkennenswerter Weise besorgt und nie sind Klagen über seine Geschäftsführung weder als Notar noch als Amtsschaffner laut geworden. Wenn heute Klagen laut werden, so kommen sie von einer gewissen Seite her und sind insbesondere gegen eine Person gerichtet. Diesen Angriffen gegen eine Person soll man aber nicht in einem Gesetz Ausdruck geben, das für den ganzen Kanton Bern gelten soll; das gehört nicht in das Gesetz hinein, sondern wenn dort etwas nicht in Ordnung ist, soll der Regierungsrat einschreiten und im Falle, dass die Klagen begründet sind, was mir durchaus unbekannt ist, nach Ablauf der Amtsdauer einen andern Amtsschaffner wählen. Es wurde mir heute morgen mitgeteilt, es sei eine Eingabe gegen den Amtsschaffner von Burgdorf eingelangt; ich weiss nicht, an wen sie gerichtet ist. Ich weiss auch nicht, was in der Eingabe steht, ob sie begründet ist oder nicht, aber auch die grosse Mehrheit des Grossen Rates ist darüber nicht auf dem Laufenden. Wenn man es aber nicht weiss, kann man es hier auch nicht besprechen und untersuchen. Gerade daraus geht aber hervor, dass alles gegen eine bestimmte Person gerichtet ist und das gehört, wie gesagt, nicht in das Gesetz.

Das ist, was ich zur Begründung meines Zusatzantrages vorbringen wollte und ich betone nochmals, dass für die zweite Lesung leicht eine bessere Redaktion gefunden werden kann.

Witschi. Es hat mich gefreut, dass die Kommission meinem früher zum Ausdruck gebrachten Wunsche nachgelebt und die Ausnahme zugunsten der Amts-

schaffner beseitigt hat. Wie Sie wissen, gibt es zurzeit im Kanton Bern noch drei Amtsschaffner, die gleichzeitig das Notariat ausüben. Ich will die Namen der Betreffenden nicht nennen, weil ich, wie schon früher betont, nicht persönlich werden will. Nun hat sich schon seit vielen Jahren im Volke die Meinung geltend gemacht, die Amtsschaffner sollen wie alle übrigen Bezirksbeamten behandelt werden, und ich weiss wirklich nicht, weshalb man im neuen Gesetz die bisherige Ausnahmebestimmung wieder aufnehmen will. Wir müssen vor allem aus verlangen, dass ein Steuerbeamter unabhängig sei. Wenn einer das Notariat ausübt, so hat er doch ein Interesse daran, eine möglichst grosse Praxis zu haben. Man hört hie und da Leute erklären, sie gehen zum Amtsschaffner, damit er wegen der Nachsteuer Nachsicht übe. Es empfiehlt sich durchaus, einem Steuerbeamten die Besorgung von Privatgeschäften zu untersagen. Was die Frage der Besoldung anbelangt, so kann immer eine angemessene Lösung gefunden werden. Wenn man glaubt, die Amtsschaffner seien zu wenig besoldet, so soll man ihnen eine fixe Besoldung ausrichten und die Sporteln in die Staatskasse fliessen lassen. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und denjenigen des Herrn Grieb abzulehnen.

Iseli (Jegenstorf). Ich schicke voraus, dass ich von den drei Notarien, die zugleich Amtsschaffner sind, den einen gar nicht kenne, zwei andere gehören zu meinen liebsten Studienfreunden und Berufskollegen und ich komme jedenfalls nie in den Fall, ihnen Konkurrenz zu machen. Ich kann daher ganz unabhängig über diese Sache reden. Ich stehe vollständig auf dem Boden der Kommission und begrüsse es, dass sie von ihrem frühern Vorschlag abgekommen ist. Wenn Herr Regierungsrat Scheurer noch hier wäre, könnte er bezeugen, dass man mir seinerzeit eine Amtsschaffnerei angetragen hat, ich aber nach einiger Ueberlegung eine abschlägige Antwort erteilte und dabei als Hauptgrund anführte, dass ich dieses Amt für unvereinbar mit der Ausübung des Notariates halte. Ich stehe heute noch auf dem gleichen Boden. Wenn wir heute ein Gesetz über das Notariat erlassen, wollen wir diese Ausnahmebestimmung beseitigen, die bisher bestanden hat und dem Notariatsstand schädlich sein kann. Wir wollen ja durch das vorliegende Gesetz den Notariatsstand heben und sein Ansehen beim Volke stärken. Ich empfehle Ihnen also die Annahme des Art. 4 nach dem Antrag der vorberatenden Behörden.

v. Wurstemberger. Art. 4 verbietet dem Notar unter lit. *b* die gewerbsmässige Vornahme von Wechsel- und Diskontogeschäften auf eigene Rechnung, sowie die Vornahme von Börsenspekulationen. Nun ist Ihnen allen bekannt, dass wenigstens auf dem Platze Bern noch ein anderer Uebelstand sich geltend macht und das sind die Liegenschaftsspekulationen, zu denen sich einzelne Notarien hergeben. Wenn Börsenspekulationen dem Notar verboten werden, so ist es jedenfalls zum mindesten ebenso angezeigt, ihnen auch die Liegenschaftsspekulationen zu untersagen, und ich beantrage Ihnen daher, nach «Diskontogeschäften» die Worte «und Liegenschaftsspekulationen» einzuschalten. Man wird mir vielleicht entgegnen, es sei schwer zu konstatieren, ob ein Notar Liegenschaftsspekulationen treibe, aber Börsenspekulationen sind auch schwer zu konstatieren, sie werden bekanntlich im geheimen gemacht. Ich halte es für angezeigt, auch die Liegenschaftsspekulation zu verbieten, die noch viel die schlimmern Konsequenzen haben als Diskontogeschäfte. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme meines Zusatzantrages.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich mit der von Herrn v. Wurstemberger angeregten Frage auch befasst. Wenn sie in dieser Richtung keinen Antrag eingebracht hat, geschah es nicht deshalb, weil sie das von Herrn v. Wurstemberger gerügte Verhalten der Notarien billigen würde, sondern weil es schwer halten würde, diesen Uebelstand zu treffen. Ich weiss auch nicht, ob mit dem Vorschlag des Herrn v. Wurstemberger das erreicht wird, was man will. Immerhin ist die Kommission bereit, die Frage bis zur zweiten Lesung nochmals zu prüfen und vielleicht kann sich Herr v. Wurstemberger mit dieser Lösung zufrieden geben.

Die Frage der Doppelstellung des Notars darf meines Erachtens nicht, wie es von Herrn Grieb geschehen ist, vom Standpunkte des Beamten aus gelöst werden, sondern man muss vom Standpunkt des Notariats ausgehen und sich auf den Boden stellen, dass das Notariat seinen Mann ernährt und man den Notar, wenn er unabhängig sein soll, nicht in eine Doppelstellung bringen darf. Es ist richtig, dass die ganze Diskussion sich eigentlich um die Verhältnisse in Burgdorf gedreht hat und von dort ausgegangen ist, dagegen richtet sich die Bestimmung nicht gegen jene Person. Die Kommission, der kein einziges Mitglied aus Burgdorf angehört, hat weder im einen noch im andern Sinn auf diese Persönlichkeit Rücksicht genommen und wir sind jedenfalls von allen persönlichen Rücksichten weiter entfernt, als diejenigen Mitglieder des Rates, die in unmittelbarer Nähe dieses Herrn wohnen. Die Frage ist freilich in der Richtung eine Personenfrage, als es Notarien gibt, welche das Amt eines Amtsschaffners richtig ausüben und da wurde namentlich dem Amtsschaffner von Aarwangen ein gutes Zeugnis ausgestellt. Aus Burgdorf kam uns etwas andere Kunde und es wurde mir speziell aus Kreisen der Bürgerschaft mitgeteilt, es gehe im Amte Burgdorf oft merkwürdig zu, wenn dort eine grosse Erbschaft zu liquidieren sei; da werde oft der Amtsschaffner als Notar beigezogen, obschon er nicht der Vertrauensmann der betreffenden Familie gewesen sei. Ich will damit keinen Vorwurf erheben, aber es genügt, dass in dieser Beziehung ein Verdacht besteht und so das Zutrauen in die Unparteilichkeit des Steuerbeamten erschüttert wird. Darum wollte die Kommission radikal aufräumen und die Doppelstellung gänzlich verbieten. Das tut vielleicht dem Einzelnen weh, in erster Linie wahrscheinlich dem Amtsschaffner von Burgdorf, obschon derselbe auch ohne Notariat sich finanziell besser stellt als die übrigen Bezirksbeamten, aber dieses Vorgehen liegt im Interesse des Notariates und noch viel mehr in demjenigen des Staates. Aus diesem Grunde hat die Kommission ihre ursprüngliche Meinung geändert, die Person des Amtsschaffners in Burgdorf ist hier vollständig gleichgültig, die Mehrzahl der Mitglieder kennt den Herrn überhaupt nicht, aber gerade die Verhältnisse, wie sie von dieser oder jener Seite dargelegt wurden, haben uns bewogen, das ausnahmslose Verbot aufzustellen. Es ist in der Tat eine Eingabe aus Burgdorf eingegangen, die gegenwärtig bei der Regierung liegt; in derselben werden dem be-

treffenden Beamten ziemlich schwere Vorwürfe gemacht, insbesondere wird ihm vorgeworfen, er wisse Amtsschaffnerei und Notariat nicht genügend auseinanderzuhalten. Die Eingabe wurde von der Kommission an die Regierung gewiesen mit dem Ersuchen, uns darüber einen Bericht zukommen zu lassen. Dieser Bericht ist noch nicht eingelangt, wir werden ihn jedoch bis zur zweiten Lesung erhalten und Ihnen dann die Angelegenheit zur Kenntnis bringen. Die Eingabe zeigt, — abgesehen von der Frage, ob sie zum disziplinarischen Vorgehen führen kann — dass Unzukömmlichkeiten möglich sind und dass diese Doppelstellung geeignet ist, das Zutrauen zu der Unabhängigkeit des Notars oder der Unabhängigkeit des Steuerbeamten zu erschüttern.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La proposition de M. Grieb tend tout simplement à maintenir l'exception dont nous avons proposé la suppression. A cette fin, M. Grieb recourt à une formule générale qui a pour but de permettre au porteur d'une patente de notaire d'exercer les fonctions de receveur de district quand celles-ci n'absorbent pas tout le temps du titulaire.

J'ai déjà justifié la suppression de cette disposition exceptionnelle par une série d'arguments objectifs, qui ne visent personne en particulier.

Il est exact qu'il est parvenu au Conseil-exécutif une série de griefs contre le fonctionnaire dont a parlé M. Grieb. J'ignore s'ils sont fondés. S'ils étaient vrais, ils constitueraient des exemples qui justifieraient l'élimination de l'exception dont il s'agit. Mais je le répète, nous avons dans notre précédent exposé dit simplement qu'il fallait que le receveur de district fût indépendant vis-à-vis des contribuables, qu'il soutînt les intérêts de l'Etat d'une manière absolue et qu'il ne fût pas enclin à favoriser ceux de ses clients. Ce sont là des considérations d'ordre général et non personnel aussi je vous engage vivement à maintenir le projet tel qu'il est modifié par le gouvernement et la commission, et de repousser la proposition de M. Grieb.

Quant à la proposition de M. de Wurstemberger, je comprends fort bien qu'il ait été déterminé à la présenter. Il se fait, paraît-il, de nombreuses spéculations sur les immeubles, à Berne notamment. On m'a cité des cas où un immeuble, avant de passer de l'ancien propriétaire à un nouveau possesseur définitif, a été acquis et revendu deux ou trois fois par des notaires. Chacun d'eux a fait probablement un bénéfice, de sorte que le propriétaire définitif a été obligé de payer le profit de ces diverses spéculations. Il est évident qu'il faut réagir contre de pareils abus. Seulement on s'est posé la question de savoir s'il fallait insérer une défense à ce sujet dans la loi ou bien dans le futur décret dont il est parlé à l'article 4 in fine, et dans lequel on préciserait ce qu'on doit entendre par spéculation sur les immeubles. En principe, je ne m'oppose pas du tout à ce qu'on inscrive déjà dans la loi une disposition interdisant aux notaires de faire des opérations de ce genre. Nous nous réservons donc d'examiner la question d'ici au second débat.

v. Wurstemberger. Ich kann mich damit einverstanden erklären, dass die von mir zur Sprache gebrachte Frage der Kommission bis zur zweiten Lesung zur Prüfung überwiesen werde. Ich habe den Einwand erwartet, dass die Frage schwierig zu lösen sei. Aus diesem Grunde habe ich auch meine Einschaltung im ersten Teil der lit. *b*, das heisst unter den gewerbsmässigen Spekulationen eingeschaltet, und nicht bei den Börsenspekulationen.

Grieb. Ich bin dem Herrn Kommissionspräsidenten sehr dankbar für die Auskunft, die er gegeben hat. Er hat mit aller Offenheit erklärt, was die Kommission veranlasste, diese Bestimmung aufzunehmen, und damit gleichzeitig zugegeben, dass meine Vermutungen begründet waren. Der Herr Kommissionspräsident selbst gibt zu, dass die Klagen gegen den Amtsschaffner und gleichzeitigen Notar in Burgdorf den Anlass zu ihrem Antrag bildeten, und gleichzeitig bemerkte er, dass an andern Orten, speziell in Aarwangen, gar keine Klagen laut geworden seien. Daraus geht hervor, dass es sich hier, wie ich ausgeführt habe, um Personen handelt; wir sollen aber nicht wegen Klagen gegen eine bestimmte Person eine gesetzliche Bestimmung erlassen. Man kann die bisherige Ordnung der Dinge gleichwohl beibehalten und die Regierung hat die Mittel und Wege in der Hand, gegen den Beamten vorzugehen, wenn die Klagen begründet sind. Ich kann mir ungefähr vorstellen, was für Klagen eingegangen sind, aber ich weiss nicht, ob sie begründet sind oder nicht und der Grosse Rat weiss es zur Stunde auch noch nicht. Dagegen hat mir der Herr Kommissionspräsident keinen Aufschluss gegeben betreffend die Frage, ob in Zukunft auch die Stelle eines Kreiskommandanten mit der Ausübung des Notariates nicht mehr vereinbar sein soll.

Wyss. Ich möchte die Behauptung des verehrten Herrn Vorredners, dass sich alles auf eine Personenfrage zuspitze, nicht unwidersprochen lassen. Es ist nicht richtig, dass die gegen Herrn Notar Born erhobenen Vorwürfe der Grund sind, weshalb man die Ausübung des Notariats dem Amtsschaffner verbieten will. Die Eingabe, die der Kommission eingereicht wurde, berührt mich in keiner Weise und ich würde ganz gleich zu den Anträgen der Kommission stimmen, ob eine solche Eingabe da wäre oder nicht. Wenn es uns ernst ist, den Notariatsstand zu heben und das Zutrauen des Volkes zum Notar zu erhalten und zu befestigen, so dürfen wir den Notar nicht unnötigerweise in Versuchung führen und ihm nicht solche Aemter zuhalten, bei denen er leicht straucheln kann. Ob der betreffende Beamte sich Fehler zu schulden kommen liess oder nicht — was ich nicht weiss — ist ganz gleichgültig, wir haben das nicht zu untersuchen, sondern es ist die objektive Prüfung der Sache, die uns zu diesem Antrag führt.

Ein anderer Punkt ist vielleicht die Frage, ob wir uns gegenüber einer Nebenstellung als Sektionschef oder als Kreiskommandant gleich verhalten sollen. Hier handelt es sich um Funktionen rein militärischer Natur, die mit dem Geld und Geldeswert nichts zu tun haben. Man kann in der Frage, ob ein Notar, der vielleicht Offizier oder Unteroffizier ist, nicht ohne Nachteil für seine amtliche Stellung eine solche militärische Nebenstellung ausüben kann, viel eher zu dem Resultat gelangen, zu dem Herr Grieb gekommen ist. Ich frage mich zwar auf der andern Seite, wenn man in Artikel 4, Alinea 1, gar keine Aus-

nahme zulassen und entgegen der bisherigen Praxis auch die Verquickung des Notars und Amtsschaffners streichen will, ob es dann passend ist, in diesem Alinea eine neue Ausnahme festzustellen. Ich möchte mir heute über diese Frage kein abschliessendes Urteil erlauben, glaube aber, dass ungeachtet der Ablehnung des Antrages Grieb, die ich Ihnen ebenfalls empfehle, die Kommission dieser Frage bis zur zweiten Lesung nähertreten und uns dann mitteilen kann, ob sie in dieser Beziehung einen Ausweg gefunden hat oder ob sie es für besser hält, auch die gleichzeitige Ausübung dieser Beamtungen mit derjenigen des Notariates zu untersagen. Ich möchte also mit der Ablehnung des Antrages Grieb diese zweite Frage nicht für alle Zeiten abgetan wissen, sondern eine nochmalige Prüfung derselben anlässlich der zweiten Beratung des Gesetzes offen behalten. Bezüglich der ersten Frage dagegen stehe ich, wie gesagt, ganz und gar auf dem Boden der Kommission. Die von ihr vorgeschlagene Lösung ist die einzig richtige, sie ist geeignet, jedes Misstrauen von vorneherein zu beseitigen, und wir wollen nicht warten, bis dieses Misstrauen so gross sein wird, dass auch alle diejenigen zum Aufsehen gemahnt werden, die jetzt noch diese Ausnahme beibehalten möchten.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich fühle mich ebenfalls zu einigen Bemerkungen verpflichtet, obschon es mir ziemlich schwer fällt, in dieser Frage Stellung zu nehmen und ich bedauern würde, wenn man das, was ich in sachlicher Weise vorzubringen habe, als persönliche Spitze empfinden würde. Ich halte den Vorschlag des Herrn Grieb für grundsätzlich unrichtig. Er will im Grunde nichts anderes, als in etwas anderer Form wiederum die Ausnahme in das Gesetz hineinbringen, von deren Unhaltbarkeit sich die vorberatenden Behörden überzeugt haben und deren Beseitigung sie uns beantragen. Ich möchte Sie ersuchen, sich dadurch, dass der Sache ein etwas anderes Mäntelchen umgehängt wird, nicht irreführen zu lassen und der Ausnahme, welche die vorberatenden Behörden wegdekretiert haben, nicht wieder die Türe zu öffnen. Ich bin mit Herrn Grieb durchaus einverstanden, dass die Frage sachlich und grundsätzlich gelöst werden muss, dagegen bin ich mit ihm über das Fundament der sachlichen Lösung nicht ganz einverstanden. Herr Grieb geht davon aus, dass im Dekret von 1853 und im Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien zwischen Beamten unterschieden wird, die verpflichtet sind, ihre ganze Tätigkeit dem Staat zu widmen, und solchen, für die diese Verpflichtung nicht besteht. Von diesem Grundsatze ausgehend, sagt Herr Grieb, sind wir berechtigt, ja sogar verpflichtet, die Frage der Vereinbarkeit der Beamtungen mit andern Beamtungen oder Beschäftigungen verschieden zu lösen. Ich behaupte nun, dass die Vorschriften des Dekretes von 1853 und überhaupt der ältern Gesetzgebung für uns nur insofern verbindlich sind, als wir die darin niedergelegten Grundsätze für richtig anerkennen, und es liegt für uns kein vernünftiger Grund vor, in einem modernen Gesetz neuerdings einen Grundsatz unterzubringen, von dessen Unrichtigkeit wir heute überzeugt sind. Es ist nun einmal falsch, dass wir ganze und halbe Staatsbeamte kennen. Entweder ist einer Staatsbeamter, und jedes Amt verlangt einen ganzen Mann und ganze Tüchtigkeit, oder er ist Privatmann und hat seinen Privatberuf. Ich möchte bewusst den Grundsatz der alten Gesetzgebung verlassen und nicht helfen, im Notariatsgesetz neuerdings den gleichen Fehler zu begehen, den wir bereits im Besoldungsdekret begangen haben, wo wir alte, unrichtige Anschauungen in den neuen Erlass herübergenommen haben. Es war ein Fehler, dass im neuen Besoldungsdekret den Amtsschaffnern die Sporteln belassen wurden. Ich halte die Verknüpfung oder, wie der beliebte moderne Ausdruck lautet, die Verquickung von Notariat und Amtsschaffnerei entschieden für ein Unding. Der Amtsschaffner ist der Vertreter des Fiskus, der staatlichen Interessen, und der Notar ist der Vertrauensmann, der Wortführer für die Privatinteressen des einzelnen Bürgers. So sicher als Privatinteressen und Staatsinteressen auf allen Gebieten des Lebens in Konflikt kommen, muss eine solche Person, die beide Eigenschaften auf sich vereinigt, mit sich in Kollision geraten. Ich will nicht untersuchen, inwiefern sich das in der persönlichen Betätigung des Amtsschaffners von Burgdorf erwahrt hat, ich konstatiere nur, dass weite Kreise der Bevölkerung die Möglichkeit einer solchen Gewissenskollision zum mindesten behauptet haben. Wir müssen unsere Staatsbeamten und insbesondere unsere Amtsschaffner so stellen, dass der Verdacht des Publikums nicht an sie heranreicht, dass sie, wie Herr Wyss sich ausgedrückt hat, nicht straucheln können, sondern unparteiisch und neutral dastehen und ihre Tätigkeit in keiner Weise angezweifelt werden kann. Der Notar vernimmt viel, was der Amtsschaffner besser nicht weiss, und der Amtsschaffner hat Verpflichtungen, die dem Notar sehr ungelegen kommen. Es ist eine unnatürliche Verbindung von zwei heterogenen Aufgaben, wenn wir die Möglichkeit der Vereinigung des Notariates mit der Amtsschaffnerei weiter bestehen lassen. Herr Kollega Grieb hat sich für die von ihm vorgeschlagene Lösung auf die Autorität der Gesetzesredaktoren und der Justizdirektion berufen. Ich möchte diesen Autoritäten in keiner Weise zu nahe treten, aber es ist nicht zu übersehen, dass Herrn Professor Blumenstein die Möglichkeit solcher in der Praxis sich ergebenden Kollisionsfälle nicht vor Augen stand, so dass er keinen Anlass hatte, eine Aenderung vorzuschlagen. Wenn darauf hingewiesen worden ist, dass speziell der Amtsschaffner von Burgdorf ein Nebeneinkommen haben müsse, so halte ich das für prinzipiell unrichtig. Der Staat soll seine Amtsschaffner so bezahlen, dass sie existieren können, und der Herr Kommissionspräsident hat mitgeteilt. dass gerade in dem in Frage kommenden Amte die Dotierung der Amtsschaffnerstelle derart ist, dass das Notariat daneben gar nicht ausgeübt zu werden braucht.

Was die Frage anbelangt, ob zugunsten der Kreiskommandanten eine Ausnahme gestattet werden soll, so bin ich mit der nähern Prüfung derselben durchaus einverstanden. Ich möchte zwar der grundsätzlichen Lösung dieser Frage das Wort reden. Es ist nicht nötig, dass ein Kreiskommandant Notar sei oder umgekehrt und wenn vielleicht auch in einem einzelnen Falle ein Kreiskommandant zur Demission veranlasst wird, so steht mir die grundsätzliche Lösung höher als das Privatinteresse eines Einzelnen.

Ich bin also der Meinung, dass die Lösung der Frage keine persönliche Spitze gegen den Amtsschaffner von Burgdorf haben soll, aber auf der andern Seite ist mir doch dasjenige, was mir über die Art

und Weise, wie diese Verbindung sich nicht bewährt, zu Ohren gekommen ist, doch symptomatisch dafür, dass die Verbindung von Notariat und Amtsschaffnerei zu Missbräuchen führen kann und geeignet ist, das Ansehen des Notars wie des Amtsschaffners in den Augen des Publikums zu beeinträchtigen und zu zerstören. Deshalb bin ich grundsätzlich gegen die Aufnahme dieser Ausnahmebestimmung in anderer Form. Herr Grieb hat gesagt, man soll nicht Bestimmungen in ein Gesetz aufnehmen, die sich gegen eine Person richten. Umgekehrt sage ich, wenn eine Bestimmung sich als eine Ausnahmebestimmung zugunsten einer Person erweist, so ist sie jedenfalls grundsätzlich unbegründet. Im vorliegenden Fall sehen wir, dass die Ausnahmebestimmung, die Herr Grieb in das Gesetz aufnehmen will, wesentlich zugunsten des Inhabers der Amtsschaffnerei Burgdorf lautet. Es ist festgestellt, dass im Kanton nur drei Amtsschaffner gleichzeitig das Notariat ausüben, also kann diese Ausnahmebestimmung nur zugunsten dieser drei, speziell zugunsten desjenigen, der im Vordergrund der Diskussion steht, sein. Darum halte ich die Aufnahme der von Herrn Grieb beantragten Ausnahme nicht für richtig, weil sie nur zugunsten eines einzelnen Bürgers statuiert werden soll. Ich ersuche Sie, an dem Wortlaut festzuhalten, wie er Ihnen von der Regierung und der Kommission nach reiflicher Ueberlegung vorgeschlagen wird.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Grieb . . . . . Minderheit.

Definitiv:

Für Annahme der Artikel 4 und 42a . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 4. Unvereinbar mit der Ausübung des Notariates ist die Bekleidung einer ständigen Beamtung oder Anstellung im kantonalen und eidgenössischen Dienst. Die Nichtbeobachtung der Vorschrift benimmt der errichteten Urkunde den Charakter einer notariellen Urkunde.

Ueberdies ist dem Notar unter Folge disziplinarischer Bestrafung untersagt

a. die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes, sowie der Handel mit geistigen Getränken. Die Bestimmungen des § 3, Ziffer 1, des Gesetzes vom 14. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen sind auf die Ehefrauen der Notare und solche Personen, welche mit ihnen in gemeinsamer Haushaltung leben, anwendbar;

b. die gewerbsmässige Vornahme von Wechsel- und Diskontogeschäften auf eigene Rechnung, sowie die Vornahme von Börsenspekulationen.

Durch Dekret des Grossen Rates können auch andere Berufe, Geschäftsbetriebe und einzelne andere Rechtsgeschäfte bezeichnet werden, deren Ausübung oder deren Abschluss dem Notar verboten ist.

Art. 42a. Der Regierungsrat ist berechtigt, denjenigen Notaren, welche zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes das Wirtschaftsgewerbe oder den Handel mit geistigen Getränken auf eigenen Namen oder auf den Namen ihrer Ehefrau betreiben, den Betrieb dieser Geschäfte, auf gestelltes Gesuch hin, noch für eine angemessene Dauer zu bewilligen.

Art. 5.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La modification qu'a subie cet article concerne le dernier paragraphe, où il était dit originairement que « celui qui a été condamné à une peine entraînant privation des droits civiques ne peut plus exercer la profession de notaire ».

Cette disposition a été critiquée dans la session de novembre comme n'étant pas suffisamment claire. On a demandé notamment si elle visait aussi la privation temporaire des droits civiques.

Le sens de cette disposition ne nous paraissait pas douteux, car la privation des droits civiques entraînée pas une peine est perpétuelle, d'après notre Code pénal, sous réserve de réhabilitation par la Cour d'appel.

En effet, l'article 18 de ce code porte : « La peine de la réclusion a pour effet de priver le condamné de ses droits civiques et politiques ». Ainsi, la peine de la réclusion, par le fait qu'elle est infligée, prive ispo facto de ses droits civiques la personne condamnée.

Tandis que la privation temporaire de ces droits n'est pas la conséquence immédiate de la peine principale. Mais elle doit être prononcée expressément par le juge pour qu'elle sorte ses effets. C'est ce qui résulte de l'article 19. Dans certains cas le juge, d'après cet article et certaines dispositions du Code pénal, est tenu d'infliger ladite peine accessoire, dans d'autres cas il a la faculté de le faire.

Ainsi, le projet primitif n'excluait pas de l'exercice du notariat les notaires privés temporairement de leurs droits civiques, une fois qu'ils les avaient recouvrés.

Or, votre commission propose de modifier le dernier paragraphe de l'article 5 en ce sens que l'interdiction d'exercer le ministère notarial soit définitivement prononcée par la loi, non seulement à l'égard des notaires privés pour toujours par un jugement pénal de leurs droits civiques, mais aussi à l'égard de ceux qui ne l'ont été que temporairement.

Cette dernière disposition nous paraît excessive.

En effet, on comprend qu'un notaire qui, ayant été condamné à la réclusion, a perdu ses droits civiques d'une manière définitive, ne puisse plus exercer le notariat, quand même plus tard il aura été réhabilité par la Cour d'appel.

Car cette réhabilitation, basée sur la bonne conduite du condamné, a pu lui rendre, avec l'exercice des droits civiques, l'estime générale dont jouit tout citoyen possédant ces droits; mais elle ne lui a pas rendu la confiance spéciale que doit inspirer le notaire, de par la nature de ses fonctions.

Or, on ne saurait raisonner de même dans bien des cas où un notaire a été privé temporairement de ses droits civiques.

Cette peine, suivant les cas, peut ou doit être infligée à l'inculpé qui a été condamné pour certaines infractions entraînant non pas la réclusion, mais une

peine correctionnelle, ainsi une punition beaucoup moins grave.

Je reconnais que quelques-unes de ces infractions dénotent de la part de ceux qui les commettent une perversité ou une immoralité dont la constatation doit les rendre pendant plus ou moins longtemps ou même pour toujours indignes d'exercer le notariat. Ainsi, par exemple, les délits de faux en écriture publique, de faux en écriture privée, d'abus de confiance qualifié, punis d'une peine correctionnelle, lorsque la valeur sur lesquels ils portent ne dépassent pas fr. 300, et ceux de banqueroute frauduleuse ou d'escroquerie, qui sont généralement passibles de cette peine.

Mais, il est d'autres infractions dont il serait inéquitable, me semble-t-il, de priver les auteurs pour toujours de l'exercice du notariat.

Citons, entre autres, le délit de menaces, qui peut être puni, dans les cas graves, de 2 mois à 2 ans de détention dans une maison de correction et de 1 à 5 ans de privation des droits civiques (art. 98, C. p.); le délit de troubles apportés aux assemblées politiques ou communales, délit punissable d'emprisonnement jusqu'à 60 jours ou d'une détention dans une maison de correction jusqu'à 6 mois, et dont l'auteur doit toujours être privé de ses droits civiques pendant 1 à 5 ans (art. 86, C. p.); le faux serment prêté sans intention coupable, puni de 3 ans au plus de détention dans une maison de correction, et dans les cas minimes d'un emprisonnement de 60 jours au plus, auxquelles peines peut être ajoutée la privation des droits civiques pendant cinq ans au plus (art. 117 et 121, C. p.); le délit de détournement d'objets saisis, punissable suivant la valeur de ceux-ci, de 2 ou 4 ans au plus dans une maison de correction, ou d'un emprisonnement de 60 jours au plus, peines qui peuvent être aggravées de la privation des droits civiques pendant 3 ans au plus (art. 50 de la loi du 18 octobre 1891 concernant l'introduction de la L. P.).

Supposons, par exemple, qu'un notaire, dans une altercation avec une personne, se laisse entraîner par la colère à proférer à son encontre des menaces graves, à raison desquelles il soit condamné à 3 mois de détention dans une maison de correction et à 1 an de privation de ses droits civiques. Est-ce que, à raison de ce fait, certes très répréhensible, mais pour lequel il aurait reçu une juste punition, il devrait lui être défendu à tout jamais d'exercer le notariat, alors qu'il aurait consacré à l'obtention de sa patente une partie de sa jeunesse pour faire au minimum 4 ans de stage et 2 années d'université, sans parler des sacrifices pécuniaires qu'il aurait dû supporter? Ne serait-il pas plus équitable de lui accorder de nouveau l'autorisation de pratiquer, quelque temps après l'expiration du délai de privation temporaire des droits civiques, s'il était constaté qu'il se conduit bien et que la peine subie par lui l'a corrigé du défaut de proférer des menaces? Nous ne voyons point en pareil cas qui pourrait souffrir de cette restitution.

On pourrait raisonner de même à l'égard du notaire condamné à 60 jours d'emprisonnement et à un an de privation des droits civiques pour trouble apporté dans une assemblée communale pendant une période électorale agitée. La passion politique a pu l'entraîner trop loin, il a commis un délit pour lequel il a été puni, avec raison. Faudrait-il, à raison de ce fait, le priver perpétuellement de son gagne-pain?

Je pourrais multiplier les exemples de ce genre, mais il me semble que les deux hypothèses citées tout à l'heure suffisent à démontrer qu'il serait excessif, draconien, de mettre sur la même ligne les personnes privées définitivement de leurs droits civiques et celles qui n'en sont privées que temporairement. Les premières ont été condamnées à une peine infamante qui doit les rendre à tout jamais indignes de pratiquer le notariat, tandis qu'il n'en est pas toujours ainsi des secondes.

Sans doute, il pourra se faire que dans des cas correctionnels graves, il soit indiqué de ne pas rendre la patente au notaire qui a été privé temporairement de ses droits civiques, ou de ne la lui restituer qu'après un temps plus ou moins long, lorsqu'il se serait amendé.

Cette restitution dépendra donc des circonstances, qui devraient être appréciées par l'autorité qui, en principe, confère le droit d'exercer le notariat, donc par le Conseil-exécutif (cf. art. 8 du projet).

C'est pourquoi, messieurs, le gouvernement n'a pas pu adhérer purement et simplement à la nouvelle rédaction proposée par votre commission pour le dernier paragraphe de l'article 5. Le Conseil-exécutif vous fait, en conséquence, par mon intermédiaire, la proposition de rédiger la disposition dont il s'agit de la manière suivante:

« Celui qui a été condamné à une peine entraînant privation définitive des droits civiques ne peut plus exercer la profession de notaire, même s'il vient à recouvrer ces droits plus tard. Le notaire privé temporairement de ses droits civiques ne sera remis par le Conseil-exécutif au bénéfice de sa patente que si les circonstances justifient pareille mesure. Sont également exclus (etc., pour le reste, comme la commission) ».

Ainsi, d'après cette rédaction, c'est seulement la personne privée définitivement des droits civiques qui ne pourrait plus exercer le notariat, tandis que dans les cas de privation temporaire de ces droits, le Conseil-exécutif aurait la compétence d'autoriser la personne frappée de cette peine à exercer de nouveau le notariat.

Le gouvernement aurait à voir notamment d'après la nature du délit et d'après la conduite ultérieure du condamné si, au bout d'un certain temps, l'acte d'autorisation pourrait lui être restitué sans compromettre les intérêts du public et la dignité du notariat. Le Conseil-exécutif devrait certes faire une application prudente de cette faculté.

Scheurer, Präsident der Kommission. Unser Strafgesetzbuch schreibt vor, dass mit der Zuchthausstrafe ohne weiteres der dauernde Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden ist. Zugleich schafft es aber die Möglichkeit, nach Verbüssung der Strafe auf dem Wege der Wiedereinsetzung sich durch den Richter die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder erteilen zu lassen. In einem solchen Fall — darin sind die beiden vorberatenden Behörden einig — soll trotz der spätern Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenfähigheit das Notariatspatent nicht mehr erteilt werden, weil der Betreffende denn doch in sozusagen allen Fällen den guten Leumund verloren haben wird, der nach Art. 5, 2, zur Ausübung des Notariatsberufes notwendig ist. Anders verhält es sich mit der Frage, wie die Sache sich verhalten soll, wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht ein dauernder, sondern nur ein

vorübergehender ist. Das Strafgesetzbuch nennt eine ganze Reihe von Delikten, bei denen der Richter die bürgerliche Ehrenfähigkeit für eine gewisse Zeit, für ein bis fünf Jahre, wenn ich nicht irre, entziehen kann oder muss. Die Kommission beantragte, dass auch in diesem Falle, wenn nach Ablauf der festgesetzten Frist die bürgerliche Ehrenfähigkeit wiedererlangt wird, die Ausübung des Notariates definitiv verboten sein soll. Die Regierung erachtet dieses Verfahren als zu scharf, weil es Delikte gibt, die eine zeitliche Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich ziehen, die aber nicht ohne weiteres den guten Leumund zerstören. Der Herr Justizdirektor hat eine Reihe derartiger Fälle zitiert und mit Rücksicht auf dieselben schlägt die Regierung vor, ihr die Freiheit zu geben, von Fall zu Fall eine Untersuchung vorzunehmen und, wenn die Verhältnisse sich als günstig herausstellen, die Ausübung des Notariates wieder zu gestatten. Ich habe keinen Auftrag, den Antrag der Kommission zurückzuziehen, ich tue es auch nicht, bin aber persönlich mit dem Antrag der Regierung einverstanden, weil in der Tat in gewissen Fällen der definitive Entzug des Patentes eine allzuharte Massregel sein könnte.

Angenommen nach Antrag des Regierungsrates.

Beschluss:

Art. 5. Zur Ausübung des Notariatsberufes im Kanton Bern ist notwendig

1. der Besitz des Schweizerbürgerrechtes, der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und der Handlungsfähigkeit;
2. ein guter Leumund;
3. die nötigen fachtechnischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, erworben und dargetan in der durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen Weise.

Personen, welche mit einer den dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich ziehenden Strafe belegt worden sind, können zur Ausübung des Notariatsberufes nicht zugelassen werden, auch wenn sie nachträglich die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder erlangt haben. War der als Strafe verhängte Verlust der Ehrenfähigkeit von vorübergehender Dauer, so ist der Verurteilte zur Ausübung des Notariates durch den Regierungsrat nur dann zuzulassen, wenn die Umstände es rechtfertigen. Im fernern sind davon ausgeschlossen Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete, solange ihre Schulden nicht durch Bezahlung oder auf andere Weise vollständig getilgt sind.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über das
Notariat.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die Revision der Vorschriften über das Notariat eine schon lange anerkannte Notwendigkeit ist,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Iseli (Jegenstorf). Ich beabsichtige nicht, einen eigentlichen Wiedererwägungsantrag zu stellen, ich möchte nur zuhanden der Regierung einen Wunsch aussprechen. Wie Sie sich erinnern, hat bei Beginn der ersten Beratung Herr Regierungsrat Ritschard die Anregung gemacht, es möchte bis zur zweiten Lesung die in Art. 6, Alinea 3, vorgesehene Verordnung vom Regierungsrat ausgearbeitet werden. Diese Verordnung soll die Anforderungen an die Vorbildung für das Notariat regeln und es ist unbedingt nötig, dass dieselbe den Mitgliedern des Rates bis zur zweiten Beratung zur Kenntnis gebracht werde, damit sie und weitere Kreise sich Rechenschaft darüber geben können, welche Anforderungen in Zukunft an die Vorbildung der Notarien gestellt werden sollen. Ich spreche also den Wunsch aus, die Verordnung möchte bis zur zweiten Beratung ausgearbeitet und den Mitgliedern des Rates zugestellt werden.

Hofer. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, es sei auf Art. 46 zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Artikel 46 . . Minderheit.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Ergebnis der ersten Beratung in üblicher Weise im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern veröffentlichen zu lassen.

Korporationsrechtserteilung an die Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege in Bern.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Au mois de janvier courant, les délégués de l'Association centrale suisse de la Croix-Rouge, réunis en assemblée extraordinaire à Olten, ont décidé d'autoriser la direction de cette société à créer une fondation intitulée: «Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege», soit «Etablissements de la Croix-Rouge pour le traitement des malades». La direction a été en outre chargée de faire pour cette œuvre l'acquisition du «Lindenhof» à Berne, appartenant au docteur Lang.

En conséquence, la direction de la Croix-Rouge adresse au Grand Conseil une requête, tendant à ce qu'on accorde à la fondation projetée la personnalité juridique. Il est vrai que les statuts ne sont pas définitivement arrêtés, mais cependant les principes qui sont à la base de cette fondation, ont été fixés par l'assemblée de janvier. Ces principes sont les suivants:

La fondation aura principalement pour but de former des infirmiers volontaires pour soigner les malades en temps de guerre, de tenir un hôpital pour y former pratiquement des gardes-malades et de soutenir les efforts faits en Suisse pour encourager la profession de garde-malade.

Cette fondation sera financièrement constituée par un capital de fr. 400,000, qui sera fourni par l'Association centrale suisse de la Croix-Rouge.

En attendant, cette société versera chaque année à la fondation un subside annuel de fr. 6000 et lui remettra le mobilier de l'école des gardes-malades de la Croix-Rouge et un fonds d'assurance de fr. 45,000. Enfin la direction de la Croix-Rouge surveillera l'administration de l'œuvre.

Il n'est pas douteux que nous nous trouvons en présence d'une œuvre essentiellement humanitaire, ayant par conséquent un caractère d'utilité publique, qui sera permanent. En outre, la décision des délégués de l'assemblée d'Olten garantit que les principes énoncés tout à l'heure seront reproduits dans les statuts de la fondation.

Ces considérations engagent le gouvernement à proposer au Grand Conseil de conférer la personnalité juridique à la fondation dont il s'agit.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Das schweizerische Rote Kreuz hat unter dem Titel «Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege» eine Stiftung gegründet, die sich auf dem Gebiete der Krankenpflege betätigen soll. Durch Beschluss der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des Zentralvereins vom 12. Januar dieses Jahres in Olten wurde die Direktion des Roten Kreuzes ermächtigt, die Herrn Professor Lanz in Amsterdam angehörende Besitzung Lindenhof in Bern anzukaufen, um sie dieser Stiftung dienstbar zu machen. Zur Durchführung dieses Beschlusses bedarf die Stiftung der behördlichen Anerkennung als juristische Person, und mit Gesuch vom 16. Januar sucht daher die Direktion des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz die Gewährung der juristischen Persönlichkeit für die neue Anstalt nach. Die Statuten liegen zurzeit noch nicht vor, allein der Zweck und die weitere Ausgestaltung der Stiftung ist im grundsätzlichen Beschlusse der Delegiertenversammlung derart umschrieben, dass die Gemeinnützigkeit dieses Institutes ohne Bedenken bejaht werden darf. Nach diesen grundsätzlichen Beschlüssen sind die Aufgaben dieser Stiftung: die theoretische und praktische Ausbildung geeigneter Personen, die sich zur militärischen Krankenpflege im Kriege nach Weisungen des schweizerischen Roten Kreuzes verpflichten, der Betrieb eines Spitals zur praktischen Schulung ihrer Zöglinge und die Beteiligung an geeigneten Massnahmen zur allgemeinen Hebung des Krankenpflegeberufes in der Schweiz. Die Stiftung soll in durchaus genügender Weise dotiert werden, so dass sie lebensfähig werden kann. Die Oberaufsicht über die Stiftung ist der Direktion des Zentralvereins vom Roten Kreuz anvertraut. Die Voraussetzungen für die Erteilung der juristischen Persönlichkeit sind also trotz des Fehlens der Statuten erfüllt. Das Dekret ist übrigens so gefasst, dass die Regierung zur definitiven Fassung der Statuten immer noch ein entscheidendes Wort hat. Das Dekret sieht vor, dass für die Erwerbung von Grundeigentum die Einwilligung des Regierungsrates nötig ist, dass die Statuten der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen und ohne Zustimmung dieser Behörde nicht abgeändert werden dürfen, und dass die Jahresrechnungen der Direktion des Innern zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten sind. Damit sind alle wünschbaren Garantien geschaffen und die Justizkommission empfiehlt Ihnen deshalb ohne weiteres die Genehmigung des vorliegenden Dekretsentwurfes.

Angenommen.

Naturalisationsgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird bei 116 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 78) die nachgenannte Person, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen hat, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

Paul Otto Wilhelm Bäthge, von Helmstedt, Braunschweig, geboren den 5. Januar 1881, Uhrenmacher in Bern, verheiratet mit Frieda Häuselmann, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Mühlethurnen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 107 Stimmen.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

1. Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rates erlauben sich hiemit, an den Regierungsrat

die Anfrage zu stellen, welches der gegenwärtige Stand des Projektes einer Sustenstrasse (Innertkirchen-Wassen) sei.

Michel (Interlaken), Mühlemann, Bühler (Matten), Boss, Scheurer, Thöni, Egli, Rieder, Probst, Gurtner (Lauterbrunnen), Morgenthaler, Luterbacher, Steiger, Hofstetter, Kindlimann, Stauffer, Demme, Schneider, Näher, Péquignot, Hadorn, Reimann, Burrus, von Erlach, Seiler, Frutiger, Siegenthaler, Scherz, Bühler (Frutigen), Haas, Rossel, Kilchenmann, Stuber, Bähni, Kammermann.

An den Regierungsrat.

2. Die Unterzeichneten wünschen vom Regierungsrat darüber Auskunft zu erhalten, welche Massnahmen getroffen worden sind oder werden sollen, um der Entweichung von Sträflingen aus der Strafanstalt Thorberg vorzubeugen.

Bühlmann, Schüpbach, Neuenschwander, Burkhalter, Seiler, Bühler (Matten), Roth.

An den Regierungsrat.

3. Die Unterzeichneten fragen die Regierung an, auf welchen Zeitpunkt und in welcher Weise sie die allgemein als dringend notwendig erkannte Erhöhung des Staatsbeitrages an die Primarlehrerbesoldung zu verwirklichen gedenkt.

G. Müller, Reimann, Schneeberger, Näher, Amrein, Hadorn, Wolf, Küenzi (Madretsch), Tièche, Stauffer, Fähndrich, Ingold (Lotzwil), Ingold (Wichtrach), Berger.

An den Regierungsrat.

Präsident. Wir haben nunmehr sämtliche auf unserer Traktandenliste figurierenden Geschäfte bis an die Motionen v. Fischer, betreffend die Schaffung eines Verwaltungsgerichtes, und Tschumi betreffend die Schlachtvieheinfuhr erledigt. Da die Motion Tschumi eine längere Diskussion zur Folge haben wird und Herr Tschumi selbst in Aussicht stellt, dass er sie in einem zweistündigen Votum begründen werde, möchte ich beantragen, diese Motion auf die nächste Session zu verschieben, dagegen heute noch die Motion v. Fischer zu behandeln, die, wie ich gehört habe, keiner grossen Diskussion rufen wird. Nachher würde die Sitzung und Session geschlossen und auf die zweite Hälfte März eine zweite Tagung in Aussicht genommen. Die Märzsession wird hauptsächlich von den Vertretern der Landwirtschaft gewünscht, damit die zweite Beratung des Landwirtschaftsgesetzes beschleunigt wird. Daneben könnte auch das Notariatsgesetz in zweiter Lesung behandelt werden, wozu noch andere kleinere Geschäfte kommen würden.

Motion der Herren Grossräte v. Fischer und Mitunterzeichner betreffend die Schaffung eines Verwaltungsgerichtes.

(Siehe Seite 518 des Jahrganges 1906.)

v. Fischer. Die Motion, die den Gegenstand der heutigen Verhandlung bildet hat folgenden Wortlaut: « Der Regierungsrat wird eingeladen über die Schaffung des in Art. 40, Absatz 2, der Staatsverfassung vorgesehenen Verwaltungsgerichtes neuerdings Bericht und Antrag einzubringen. » Sie wurde im Oktober 1906 eingereicht und von ungefähr 30 Ratskollegen unterzeichnet. Kurz vor Einreichung der Motion war in einem bernischen Blatt unter der Spitzmarke « Immer gemütlich » eine Notiz erschienen, die sich darüber aufhielt, dass im Kanton Zug ein in der zugerischen Verfassung von 1894 vorgesehenes Gesetz noch nicht erlassen sei, und man konnte zwischen den Zeilen lesen, dass so etwas natürlich nur in einem der kleinen Kantone möglich sei, wo man nicht nur in anderer Beziehung, sondern auch in bezug auf die Gesetzgebung noch sehr rückständig sei. Nun finden wir aber in der bernischen Staatsverfassung in Art. 40, zweites Alinea, die Bestimmung: « Durch das Gesetz soll ein besonderes Verwaltungsgericht eingeführt und dessen Zuständigkeit bestimmt werden ». Die Verfassung des Kantons Bern, die diese Vorschrift enthält, wurde nicht erst im Jahre 1894 erlassen, sondern datiert schon aus dem Jahre 1893. Unter diesen Umständen haben wir Berner keinen Grund, uns über den Gang der Gesetzgebung in anderen Kantonen lustig zu machen und uns aufs hohe Ross zu setzen, sondern es geziemt sich für uns, ganz bescheiden zu sein.

Wenn man sich fragt, warum diese Verfassungsbestimmung aus dem Jahre 1893 bis auf den heutigen Tag ein toter Buchstaben geblieben ist, kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, dass es der Regierung schon von Anfang an mit dem Erlass des Gesetzes über ein Verwaltungsgericht nicht gerade besonders pressierte. Wir anerkennen allerdings ohne weiteres, dass die Aufstellung dieses Gesetzentwurfes mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Materie ist an sich keine leichte und die Ausarbeitung der Vorlage bietet deshalb mehr Schwierigkeiten als andere, weil sich in der Schweiz für dieselbe noch keine passenden Vorbilder finden. Immerhin hätte man wohl schon von Anfang an mit einer etwas grösseren Promptheit an die Erledigung des verfassungsmässigen Auftrages herantreten können. Die erste Vorlage über ein Verwaltungsgericht kam im Herbst 1900 vor den Grossen Rat, also 7 Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung. Schon beim ersten Erscheinen dieses Kindleins standen Leute auf, die ihm nach dem Leben trachteten, und als die erste Beratung im Grossen Rate stattfinden sollte, wurde ein Rückweisungsantrag gestellt und auch angenommen, wo-

durch die Angelegenheit um ein ganzes Jahr verschoben wurde. Im Herbst 1901 hat dann die Vorlage glücklich die erste Lesung im Grossen Rate passiert und man hätte nun glauben sollen, dass die Sache sich auf guten Wegen befinde. Allein wer dieses Glaubens lebte, sah sich bald arg getäuscht. Es ging wieder ein Jahr, bis zum Herbst 1902, bis die zweite Lesung im Grossen Rate hätte stattfinden sollen und da trat die einflussreiche Gegnerschaft — man sagte damals, ich weiss nicht, ob es wahr ist, sie sei von einflussreicher Seite der Regierung inspiriert gewesen — neuerdings auf den Plan und bewirkte abermals die Verschiebung der Beratung. Damit die Gelüste nach Einführung des Verwaltungsgerichtes doch ja recht gedämpft würden, wurde im Herbst 1903 die zur Behandlung des Geschäftes eingesetzte Grossratskommission aufgehoben. Damit war man zehn Jahre nach dem Inkrafttreten der Verfassung ungefähr wieder auf den gleichen Punkt angelangt wie damals, als die Verfassung erlassen worden war. Ich wiederhole nochmals, angesichts dieser Tatsache wollen wir, was den Gang der Gesetzgebung anbelangt, gegenüber unseren Miteidgenossen durchaus bescheiden bleiben.

Die Rückweisung der Angelegenheit wurde im Jahre 1902 damit begründet, es stehe nun die zweite Beratung des Steuergesetzes — die erste hatte bereits stattgefunden — in Aussicht und es sei angezeigt, beide Materien miteinander zu behandeln. Dieser Gedanke, der damals in den Grossen Rat hineingeworfen wurde und eine Mehrheit fand, war meines Erachtens ein unglücklicher, denn es ist nicht zweckmässig, beide Materien, Verwaltungsgericht und Steuergesetzrevision, miteinander zu verquicken, da beide ihre ganz besondern grossen Schwierigkeiten haben und es sich nicht empfiehlt, diese Schwierigkeiten, die jeder Materie für sich anhaften, in einer Vorlage anzuhäufen. Aber noch ein anderer Grund spricht gegen die Verquickung der beiden Materien. Wenn man die Frage der Einführung eines Verwaltungsgerichtes im Steuergesetz regeln will, kommt man nur zu einem halben Resultat. Sie mögen es anfangen, wie Sie wollen, eine ganze Reihe von Fragen betreffend das Verwaltungsgericht werden im Steuergesetz nicht erledigt werden können, so die ganze Frage der Organisation. Im weitern ist nicht ausser acht zu lassen, dass das Verwaltungsgericht sich nicht nur mit Steuerfragen zu befassen haben wird, sondern dass auch noch andere Materien seiner Entscheidung unterstellt werden müssen. So wurde zum Beispiel vor gar nicht langer Zeit im Wasserrechtsgesetz vorgesehen, dass das Verwaltungsgericht über Wasserrechtsabgaben, die streitig werden, zu entscheiden hat. Auch Erbschaftssteuerstreitigkeiten und dergleichen sollen dem Verwaltungsgericht unterstellt werden und alle diese Fragen können nicht im Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern ihre Erledigung finden. Es ist daher in manigfacher Beziehung ein durchaus unglücklicher Gedanke, beide Materien miteinander in Zusammenhang zu bringen und zusammen erledigen zu wollen. Es ist deshalb nicht zu verwundern, dass man im Volke draussen in diesem Verquickungsbeschluss des Grossen Rates eine Verschleppungstendenz erblickte und in weiten Kreisen Unzufriedenheit geschaffen wurde, indem eben die Ansicht weitverbreitet ist, dass es nun Zeit wäre, die Verfassungsbestimmung einmal zur Ausführung zu bringen.

Man wird fragen, warum wir denn so auf die Einführung des Verwaltungsgerichtes dringen. Darüber sind lange Erörterungen nicht am Platz und nicht nötig. Jedermann weiss, welch eminente Bedeutung in jedem Staatswesen ein freie und unabhängige Rechtspflege hat. Die erste Voraussetzung einer solchen ist aber, dass niemand in eigener Sache Richter sei. Diesem fundamentalen Grundsatz einer unabhängigen Rechtspflege widerspricht unsere bisherige Administrativjustiz vollständig. Wir haben bis jetzt im Kanton und übrigens noch an manchen andern Orten den anormalen Zustand, dass in allen fiskalischen Streitigkeiten, wenn wenigstens ein gewisser Betrag erreicht wird, die letzte Rekursinstanz der Regierungsrat ist, der andererseits die fiskalischen Interessen des Staates zu vertreten hat. Der Regierungsrat ist also in diesem Falle Richter und Partei in einer Person. Dieser Zustand kann nur dadurch beseitigt werden, dass eine andere Instanz geschaffen wird, welcher derartige Fragen zur Entscheidung unterbreitet werden. Der Zustand, wie wir ihn gegenwärtig nach unserer Administrativjustizgesetzgebung haben, hat unbedingt seine Gefahren für die Staatsverwaltung. Die natürliche Folge derselben ist, dass mancher Bürger, wenn er in einem solchem Streitfalle unrecht bekommt, sich als das Opfer administrativer Willkür betrachtet und dieses Gefühl, ob es nun im einzelnen Fall berechtigt sei oder nicht, behält der Bürger nicht für sich, sondern überträgt es auf seine Umgebung, was dazu führen kann, dass in der grössern oder kleinern Umgebung des Betreffenden unter Umständen geradezu die Integrität und Rechtlichkeit der Administrativjustiz und der Behörde, welche dieselbe auszuüben hat, in Zweifel gesetzt wird. Das bildet eine Gefahr für jedes Staatswesen.

Diese Gedanken, denen ich da Ausdruck gegeben habe, sind nicht meiner Phantasie entsprungen, ich beanspruche nicht deren Urheberschaft, sondern ich berufe mich auf die durchaus unverdächtige Quelle des Berichterstatters der Regierung, der im Jahre 1900 ungefähr mit diesen Worten im Grossen Rat die Notwendigkeit der Einführung eines Verwaltungsgerichtes befürwortet und gestützt auf dessen Ausführungen der Grosse Rat damals beschlossen hat, auf die Vorlage einzutreten. Angesichts der Tatsache, dass die prinzipielle Begründetheit der Einführung des Verwaltungsgerichtes sowohl von der Regierung als dem Grossen Rat bereits anerkannt worden ist, kann ich davon Umgang nehmen, Ihnen anhand einzelner Beispiele die Notwendigkeit der Einführung des Verwaltungsgerichtes darzutun. Ich will nach dieser Richtung Ihre Geduld nicht länger in Anspruch nehmen. Ich betrachte die prinzipielle Frage, ob ein Verwaltungsgericht eingeführt werden soll oder nicht, als erledigt.

Wir brauchen uns aber auch nicht darüber zu streiten, ob es zweckmässig und angezeigt sei, das Verwaltungsgericht einzuführen, und ob der Moment dazu günstig gewählt sei. Wir sind der Erledigung dieser Frage dadurch enthoben, dass dieselbe durch den zitierten Verfassungsartikel in einer Art und Weise beantwortet ist, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Der Verfassungsartikel sagt nicht etwa, dass ein Verwaltungsgericht eingeführt werden kann oder darf, sondern er spricht sich mit aller wünschbaren Deutlichkeit dahin aus, dass ein besonderes Verwaltungsgericht eingeführt werden soll.

Wir brauchen daher über die Erörterung der Zweckmässigkeitsfrage keine weitern Worte mehr zu verlieren.

Wenn man nun sowohl die grundsätzliche Berechtigung als auch die Opportunität der Einführung des Verwaltungsgerichtes nicht mehr zu überprüfen hat, so dürfte wohl auch der Moment gekommen sein, um dem Bürger die ihm durch die Verfassung zugesicherte Garantie tatsächlich zu teil werden zu lassen. Nachdem man bald 15 Jahre auf die Ausführung der Verfassungsbestimmung wartet, ist es nicht zu verwundern, dass da und dort die Ungeduld sich deutlich bemerkbar macht. Ich habe persönlich Gelegenheit gehabt, ausserhalb des Ratssales Stimmen zu hören, dass wenn die Regierung und der Grosse Rat nicht in nächster Zeit in dieser Sache einmal ernst machen wollen, dann ein Mittel ergriffen werde, das wahrscheinlich zum Ziele führen müsste, das heisst dass die Bürger, die sich durch derartige Administrativentscheide in ihren Rechten verletzt fühlen, die Intervention des Bundesgerichtes anrufen und erklären würden, die Tatsache, dass eine klare und deutliche Verfassungsbestimmung in 15 Jahren nicht zur Ausführung gelangte, sei nichts anderes als eine Rechtsverweigerung. Ich glaube, ein solcher Schritt dürfte nicht ohne Aussicht auf Erfolg beim Bundesgericht unternommen werden. Denn tatsächlich wird es weder dem Regierungsrat noch dem Grossen Rat möglich sein, gegenüber einem derartigen Rekurs beim Bundesgericht das Bestehen tatsächlicher Hindernisse, welche die Ausführung der Verfassungsbestimmung verunmöglicht hätten, geltend zu machen. Ein solches Argument könnte nicht angeführt werden, indem derartige Hindernisse effektiv nicht vorhanden sind. Es wird also gut sein, wenn man es nicht darauf ankommen lässt, dass allenfalls das Bundesgericht in dieser Beziehung den Behörden des Kantons Bern den Weg weisen muss. Wir wollen vielmehr selbst darnach trachten, dass nun diese Verfassungsbestimmung bald ihre Verwirklichung erhält. Zu diesem Zweck haben wir unsere Motion eingereicht.

Man könnte uns von seiten der Regierung fragen, wie wir uns eigentlich das Vorgehen denken. Der Wortlaut der Motion gibt darüber absichtlich gar keine Anleitungen und Weisungen. Wir haben mit vollem Bewusstsein diese Frage nicht berührt und der Regierung keine Direktive erteilen wollen, um uns nicht der Gefahr auszusetzen, dass uns die Antwort zu teil werde, man wäre grundsätzlich mit der Sache einverstanden, aber der vorgeschlagene Weg sei nicht der passende. Wir lassen also der Regierung vollständige Freiheit, so vorzugehen, wie sie für gut findet. Es sind zwei Wege möglich. Der eine wäre der, dass die Regierung eine ganz neue Vorlage ausarbeiten würde, und der zweite der, dass eventuell das Ergebnis der ersten Beratung dem Grossen Rat zur zweiten Lesung unterbreitet würde. Ich will mich persönlich auch nicht weiter über das Vorgehen äussern, glaube jedoch, dass es am einfachsten wäre und dem normalen Geschäftsgang am besten entsprechen würde, wenn die Regierung das Ergebnis der ersten Beratung entweder tale quale oder mit Abänderungsanträgen dem Grossen Rate vorlegen würde. Doch wie gesagt, die Regierung soll vollständig freie Hand haben, wir verlangen bloss, dass dem Grossen Rat neuerdings Gelegenheit gegeben werde, sich mit der Angelegenheit zu befassen.

Die Regierung kann sich in der Beantwortung der Motion mit vollem Recht auf den Standpunkt stellen, sie habe keine Veranlassung gehabt, in dieser Materie vorwärts zu machen, nachdem der Grosse Rat im Jahre 1902 die Sistierung der Angelegenheit beschlossen und diesem Sistierungsbeschlusse noch dadurch Nachdruck gegeben habe, dass er die grossrätliche Kommission zur Beratung des Geschäftes aufhob. Die Regierung kann diesen Einwand mit vollem Recht erheben. Wenn aber heute der Grosse Rat ihr den Auftrag erteilt, eine neue Vorlage einzubringen, wird derselbe hinfällig. Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Regierungsrat durch Annahme unserer Motion diesen Auftrag zu erteilen. Damit genügen wir einer uns obliegenden Pflicht, indem der Grosse Rat nach der Verfassung die Oberaufsicht über den Gang der Staatsverwaltung zu führen hat und zu dieser Oberaufsicht unbedingt auch gehört, dass man auf die Verwirklichung der Vorschriften der Verfassung dringt. Ich empfehle Ihnen also bestens die Annahme unserer Motion.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Notre Constitution prévoit en effet, à son article 40, la création d'un tribunal administratif. C'est là une prescription d'ordre impératif à laquelle le Conseil-exécutif, pas plus que le Grand Conseil, ne saurait se soustraire. Aussi ces autorités ont-elles déjà cherché à réaliser ce postulat constitutionnel. Il est vrai qu'on ne s'est pas très pressé, puisque le premier projet a été déposé seulement en 1900 sur le bureau du Grand Conseil. Mais ceci est conforme au tempérament bernois, qui est porté à ne pas hâter la marche des affaires, conformément à l'adage populaire: « Nume nit g'sprengt ». On ne se presse donc pas, à moins qu'il ne s'agisse de chemins de fer: en pareil cas on marche alors à la vapeur. Das bringt das Geschäft mit.

D'ailleurs, il n'y a pas que la loi sur le tribunal administratif qui ait subi quelques lenteurs dans son élaboration. Je fais remarquer qne déjà la Constitution de 1846 prévoyait la confection immédiate d'une loi sur l'organisation du notariat. Or, nous avons patienté 60 ans! En ce qui concerne le tribunal administratif, nous n'avons pas attendu aussi longtemps. M. v. Fischer vous a exposé les péripéties par lesquelles a passé le le premier projet de loi instituant un tribunal administratif, projet déposé sur le bureau du Grand Conseil au mois de novembre 1900. Il fut discuté en première lecture en octobre 1901, mais, un an plus tard, lorsqu'il s'est agi de la seconde délibération, la commission d'économie publique proposa de suspendre la discussion jusqu'à ce que le projet de loi sur l'impôt fût définitivement accepté. D'autre part, la délibération de ce dernier projet fut, à votre séance du 18 mai 1903, indéfiniment ajournée: elle n'a pas été reprise depuis lors et ne le sera point, puisqu'un nouveau projet de loi d'impôt a été élaboré récemment et vient d'être distribué au Grand Conseil, qui a déjà désigné une commission pour le discuter. Dès lors, comme l'a fait remarquer M. v. Fischer, on ne saurait reprocher au gouvernement d'avoir attendu jusqu'à ces derniers temps pour s'occuper de nouveau de l'institution d'un tribunal administratif. Il est à remarquer que le nouveau projet de loi d'impôt prévoit que certaines contestations seront tranchées par ce tribunal. De

même la loi de 1906 sur l'utilisation des forces hydrauliques. Le moment est donc venu de créer cette institution. Mais de quelle manière faudra-t-il procéder? Devra-t-on reprendre l'ancien projet ou bien en élaborer un nouveau? Il ne m'est pas encore possible de le dire. La question est à l'étude.

Quoiqu'il en soit, le gouvernement m'a chargé de répondre à M. v. Fischer qu'il acceptait sa motion dans les termes très généraux où il l'a formulée.

Nous sommes en effet tout-à-fait d'accord de présenter au Grand Conseil un rapport et des propositions concernant la création d'un tribunal administratif.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Präsident. Indem ich Ihnen die bewiesene Ausdauer bestens verdanke, schliesse ich hiemit Sitzung und Session und wünsche Ihnen glückliche Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 11¾ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.